HN Z79A F

Ger 6789.07

Harvard College Library

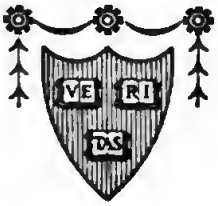

BOUGHT FROM THE
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND

BEQUEATHED BY
CAROLINE EUSTIS PEABODY
OF CAMBRIDGE

Digitized by Google

Geschichtliche Untersuchungen

herausgegeben

von

Karl Lamprecht.

Vierter Band

Bruno Markgraf: Das Moselländische Volk in seinen Weistümern.

Gotha 1907.
Friedrich Andreas Perthes
Aktiengesellschaft.

B 597

Das

Moselländische Volk

in

seinen Weistümern.

Von

Lic. theol. **Bruno Markgraf.**

Gedruckt mit Unterstützung der Mende-Stiftung
bei der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften und der
Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier.

Gotha 1907.
Friedrich Andreas Perthes
Aktiengesellschaft.

Ger 6789.07

LIBRARY
Peabody fund

Meinem lieben Schwiegervater

Herrn

Realschuldirektor Professor **H. Ad. v. Brause**

an seinem 60. Geburtstage zugeeignet.

Vorwort.

Einen Beitrag zur Geschichte der deutschen Volksseele wollte Arens mit seiner Untersuchung der Tiroler Weistümer geben. Die vorliegende Studie will das begonnene Werk fortsetzen. Im allgemeinen habe ich mich deshalb möglichst an die Disposition des Arensschen Werkes gehalten; nur bei der Behandlung des Rechts bin ich von Arens abgewichen. Ich hoffte, durch den möglichst parallelen Gang der Untersuchung eine Vergleichung zu erleichtern und denen, die etwa in der begonnenen Richtung weiter arbeiten wollen, die Wege zu ebnen.

Mir lag daran, die Geschichte der idealen Kultur darzustellen; deshalb wurde die der realen Kultur nur gestreift. Bei der Darstellung des geistigen Lebens habe ich mich nicht streng an die Weistümer als Quelle gehalten. Das Volksschulwesen wird in den Weistümern fast nicht erwähnt. Dieses Gebiet erschien mir so wichtig, dafs ich andere Quellen zur Ergänzung heranzog. Dasselbe habe ich mir gestattet bei der Darstellung der Sittlichkeit des Klerus am Ende des Mittelalters.

Bei der langsamen Entwickelung der idealen Kultur auf dem platten Lande konnte ich mich für berechtigt halten, auch Tatsachen und Zustände späterer Zeit, Ergebnisse der volkskundlichen Forschung zur Ergänzung des Gesamtbildes mit kritischer Vorsicht zu verwenden. Dagegen habe ich darauf verzichtet, Märchen heranzuziehen, weil mir ein Spezialforscher versicherte, es lasse sich kaum bei einem Märchen der moselländische Ursprung sicher erweisen. Selbstverständlich habe ich Darstellungen des Volkslebens mit künstlerischer Tendenz, wie die eines W. O. von Horn für den Hunsrück, einer Clara Viebig für die Eifel nicht als Material für eine historische Untersuchung verwertet.

Überhaupt lag mir erschöpfende Vollständigkeit bei der Heranziehung der Literatur fern; auf die Gesichtspunkte kam es mir in

erster Linie an und auf die Untersuchung der Weistümer selbst. Dabei habe ich auch Ortschroniken und die Werke des gründlich unterrichteten Lokalhistorikers Back verwendet und mehr als Arens habe ich gesucht, die geschichtlichen Zusammenhänge mit der Vorzeit herzustellen. Aufserdem sind Kapitel über das Privatrecht, Gerichtsverfahren und Strafrecht neu hinzugefügt.

Sehr bedauert habe ich, dafs die neue treffliche Ausgabe der Weistümer der Rheinprovinz von Loersch nicht weiter gediehen war und dafs sich die Sprachforschung der Weistümer bisher so wenig bemächtigt hat. Den Mangel an weiteren Vorarbeiten habe ich bei der oft recht mühsamen Untersuchung oft empfunden, zumal da ich für die Arbeit leider nur die spärlich zugemessenen Mufsestunden zur Verfügung hatte, die mir ein arbeitsreiches Amt in der Grofsstadt übrig liefs.

Ich danke in erster Linie Herrn Geheimrat Lamprecht, dem ich manchen freundlichen Rat und wohlwollende Unterstützung verdanke; sodann Herrn Geheimrat Bücher für sein freundliches Interesse und bereitwillige Förderung; ferner Herrn Stadtarchivar Dr. Kentenich in Trier für die sehr liebenswürdige Unterstützung bei meinen Arbeiten auf der dortigen Stadtbibliothek und später; ferner allen Behörden und Privaten, die mir während meines Aufenthaltes im Mosellande und sonst behilflich waren; weiter der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig und der Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier, die durch Subventionen die Publikation freundlichst erleichterten; endlich den Herren Pfarrer Franz in Gebroth, Pfarrer Fröhlich in Thalfang, Gymnasialoberlehrer Dr. Jos. Müller in Trier und Emil Schäfter in Leipzig-Anger für die freundliche Hilfe bei der Korrektur und ihren sonstigen Beistand.

Der Druck hat bereits im Mai 1906 begonnen.

Leipzig-Reudnitz, im Februar 1907.

Bruno Markgraf.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . 1—6

Erster Abschnitt: Äufsere Bedingungen des Volkslebens im Mosellande . . . . . 7—48

Die umgebende Natur S. 7. — Vorgeschichte des Landes S. 10. — Art der Arbeit S. 13. — Die bäuerliche Unfreiheit S. 14. — Entwickelung der Grundherrschaft S. 16 und der Vogtei S. 22. — Fronen und Abgaben S. 25. — Das dörfliche Wirtschaftsleben S. 29. — Das Äufsere des Dorfes (Dorfbefestigung, banliche Anlage der Güter, Bauart der Wohnhäuser, Inneres des Wohnhauses) S. 37. — Das Äufsere des Bauern S. 43. — Handel und Gewerbe auf dem platten Lande S. 45.

Zweiter Abschnitt: Innere Anlage des moselländischen Volkstums . . . . . 49—165

A. Die Kräfte des Verstandes . . . . . 49—114

Die Volksschule, Unterrichtsgegenstände, Interesse des Bauern für Schulbildung, Winterschule, soziale Stellung des Lehrers S. 49. — Ärzte, Geistliche, Juristen auf dem platten Lande S 56. — Abstraktionsvermögen: Symbolik im Rechte S. 58. — Das dramatische Moment in den Weistümern S. 65. — Bedeutung der Anschauung S. 68. — Straftat und Strafe in äufseren Zusammenhang gebracht S. 72. — Fähigkeit, den Begriff einer Institution zu erfassen S. 73. — Begriffsbildung S. 75. — Abneigung gegen schematische Fixierung von Orts-, Zeit-, Mafs- und Zahlenbestimmungen S. 78. — Operieren mit Gedanken in die Breite und in die Tiefe: Der geistige Horizont im wesentlichen begrenzt durch das Heimatdorf S. 85. — Einflufs der Entwickelung des Wirtschaftslebens, des militärischen und Gerichtswesens S. 86. — Formalismus S. 96. — Reziproke

Seite

Denkweise S. 98. — Das kausale Denken, zunehmender Scharfsinn S. 99. — Vorwärtsschauendes Denken S. 101. — Historische Rückblicke S. 108. — Anhang: Die Sprache S. 111. — Bauern- und Kinderpsychologie S. 114.

B. Die Kräfte des Gemütes . . . . . 115—165

Gefühlsleben S. 115. — Behagen an poetischer Form S. 121. — Behagliche Stimmung S. 124. — Humor S. 127. — Konservatismus S. 129. — Langsames Lebenstempo S. 137. — Verhältnis zum Übersinnlichen S. 141: Charakter der Religiosität S. 141. — Aberglaube S. 145. — Gottesanschauung S. 148. — Sonntagsfeier und Kirchgang S. 151. — Die Sakramente S. 153. — Innerlichkeit des religiösen Lebens S. 154. — Religion und Kirche im Verhältnis zur Sittlichkeit S. 156. — Der Priesterstand S. 162.

Dritter Abschnitt: Stellung zur Natur . . . . . 166—178

Naturempfinden S. 166. — Fortschreitende Naturbeherrschung S. 169. — Verhalten gegen die Haustiere S. 176.

Vierter Abschnitt: Innere Grundlage des sozialen Lebens 179—283

1. Die Familie . . . . . 179—207

Tiefere Stellung des Weibes in rechtlicher und sozialer Hinsicht S. 179. — Schätzung der Ehe S. 184. — Motive und Anbahnung der Ehe S. 186. — Beurteilung der ehelichen Geburt S. 190. — Die Kinder S. 194. — Väterliche Gewalt S. 196. — Schwangere und Kindbetterin S. 198. — Weitere Verwandtschaft (Abtriebsrecht, Mitwirkung vor Gericht bei Tötung eines Verwandten) S. 199. — Hausfriede S. 204.

2. Die Gefühle weiterer Zusammengehörigkeit . . . . . 207—257

Nachbarschaftlicher Charakter der Dorfgenossen S. 208. — Dorf- und Hofgenossenschaft S. 211. — Verhältnis zwischen Markgenossenschaft und Grundherrschaft S. 216. — Markgenossenschaft und Landesherrschaft S. 220. — Beamtentum der Hof- bzw. Dorfgemeinde S. 221. — Kompetenzen der Hofgenossenschaft S. 229. — Wingertslehngenossenschaften S. 232. — Dingpflicht S. 232. — Eingriffe der Wirtschaftsgenossenschaft in das Wirtschafts- und Privatleben der Individuen S. 236. — Nachbarschaftlich-genossenschaftliches, wirtschafts-, rechts- und friedensgenossenschaftliches Gefühl S. 243. — Geselliger Charakter der Dorfgenossenschaft S. 245. — Sittliche Seite der Lebensgemeinschaft S. 247. — Soziale Gefühle gegen Pfarrer und Lehrer S. 248. — Verhältnis der Mark nach aufsen S. 251. — Soziale Gefühle politischer und religiöser Art S. 256.

Digitized by Google

Seite

3. Standesbildende Fermente und ständische Gefühle . . . . 257—283

Unfreiheit der Bauern S. 257. — Bevorzugte Klassen: Weinbauer und Forsthufer S. 262. — Leibeigenschaft S. 264. — Adel, Bürger und Bauer, Ritter, Burgmannen S. 269. — Soziale Gefühle zwischen Herren und Bauern S. 272. — Gliederung innerhalb der Bauernschaft S. 278.

Fünfter Abschnitt: Das sittliche Leben . . . . . 284—372

1. Das Individuum . . . . . 284—311

Einschränkung seiner Freiheit: Durch die Sitte S. 286, durch den Altersunterschied S. 288, durch das Übergewicht des dinglichen Momentes S. 289. — Die Auffassung vom Individuum: Talion, Gliedbuße, Beurteilung der Straftat nach dem Effekt S. 295. — Die Verantwortlichkeit S. 299. — Wertschätzung des Individuums (Recht des Waffentragens) S. 304. — Freundschaft S. 306. — Rechte des Individuums S. 306.

2. Selbstbeherrschung . . . . . 311—322

Normales Verhalten, starke Affekte bei Ungewohntem, Unfähigkeit, andauernde seelische Spannung zu ertragen S. 311. — Raufiust S. 312. — Völlerei und Trunksucht S. 414. — Spiel S. 319. — Geschlechtstrieb S. 321.

3. Die Sympathiegefühle . . . . . 322—338

Einleitendes über die feindlichen Gefühle S. 322. — Dankbarkeit S. 322. — Mitleid und Wohlwollen: Verfahren gegen Zinssäumige S. 323. — Verhalten gegen Arme (auch bei Mißernte) S. 324, gegen Witwen und Waisen S. 326, gegen Kranke und Schwache S. 328, gegen Fremde S 329, gegen Verbrecher S. 330.

4. Die Tugenden der sozialen Zuverlässigkeit . . . . . 338—355

Die Treue: Treue im Herrendienst S. 339. — Beamtentreue, Treue gebunden an den Eid, Verrat S. 339. — Treubegriff reziprok gebunden S. 341. — Ehrlichkeit S. 342. — Diebstahl S. 343. — Heimlichkeit des Vergehens als erschwerendes Moment S. 345. — Schärfere Beurteilung der Eigentumsvergehen mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft S. 348. — Betrug S. 349. — Mißtrauen als Symptom S. 350. — Wahrheit, Eid S. 353.

5. Die Ehre . . . . . 356—362

Normale Ehrung S. 356. — Besondere Ehrung S. 357. — Ehrverminderung S. 357. — Ehrenkränkung S. 358. — Öffentliche Achtung S. 360. — Entehrende Strafen S. 360. — Subjektiver Ehrbegriff und Ehrgefühl S. 361.

Seite

6. Allgemeines . . . . . 362—372

Einfluſs der Verstandestätigkeit auf die Sittlichkeit: Des Mangels an Abstraktion, des Formalismus, des Verlangens nach Reziprozität S. 362; — des kausalen Denkens S. 367. — Die sittliche Anschauung von der Arbeit S. 368. — Die Sittlichkeit im Verhältnis zur Natur S. 371. — Die sittliche Weltanschauung S. 372.

Sechster Abschnitt: Das Recht . . . . . 373—522

Einleitendes (Gerichtsbezirke) S. 373. — Recht und Sittlichkeit: Gewohnheitsrecht und Rechtsempfinden S. 379. — Wie erfolgte Rechtsentwickelung (Strafmilderung)? S. 383. — Die schwersten Rechtsvergehen (Hochgericht) S. 386. — Recht und Sitte: Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht S. 387. — Exkurs über das „soll" in den Weistümern S 392. — Verhältnis des Volkes zur Gerichtspflege: Abneigung S. 394. — Vorliebe für gütlichen Austrag S. 396. — Abneigung gegen Verhaftung S. 401, gegen Ding- und Rügepflicht S. 402. — Rechtsuchen vorwiegend als Privatsache des Gekränkten; (mutmaſslicher) Inhalt der Schöffensprüche; vulgäre Neigung zur Selbstpfändung S. 403. — Der Grundsatz: ohne Kläger kein Richter S 406. — Abschwächung der Idee, daſs das Rechtsuchen Privatsache des Klägers sei S. 407. — Reste erlaubter Selbsthilfe S. 408. — Idee der Rechtsverletzung S. 409. — Selbsthilfe durch Sonderfrieden S. 410. — Transzendente Gewalten beweiskräftig im Rechtsgang (Gottesurteile) S. 411. — Kostenüberwälzung S. 412 — Natur und Zweck der Strafe: Rache, Talion, Gliedbuſse; Vergeltung, Vernichtung, Gerechtigkeit, Abschreckung; Schadenersatz S. 413. — Zweck im Recht: Soziale Wohlfahrt, wirtschaftlicher Vorteil, das Recht als bittere Notwendigkeit S. 421. — Friedliche Tendenz im Rechtsgange S. 429. — Ungehorsam gegen das Rechtsverfahren S. 429. — Rezeption des römischen Rechtes S. 431.

Spezielle Rechtsgebiete

I. Das Privatrecht . . . . . 433—476

1. Rechts- und Handlungsfähigkeit S. 433. — 2. Sachenrecht: Übergang und Überfall S. 435. — Pfandrecht S. 436. — Auflassung (mit symbolischer Begleithandlung, vor Gericht, „Verzichtpfennig", Weinkauf und Gottesheller, die äuſsere Handlung) S. 451. — Beispruchsrecht der Erben S. 457. — 3. Familienrecht, Form der Eheschlieſsung S. 458. — Eheliches Güterrecht, Leihzucht, Einkindschaft, Schuldverhältnisse der Ehegatten, Vormundschaft, Legitimation unehelicher Kinder (Erbrecht) S. 459.

Seite

II. Dinghaltung und Gerichtsverfahren . . . . . 476—500

1. Dinghaltung S. 476. — 2. Gerichtsverfahren: Rechtsgang aufser und im Gericht, Gassengericht S. 481. — Dingstätte S. 484. — Beweisverfahren S. 486. — Wachsende Aktivität gerichtlicher Funktionen S. 491. — Verfahren bei handhafter Tat S. 492. — Rügeverfahren S. 494. — Rücksicht auf Rechtsuchende in besonderen Fällen S. 494. — Rechtsverweigerung S. 499.

III. Das Strafrecht . . . . . 500—516

Die Friedloslegung, das „verzelen", Vermögenseinziehung des gerichteten Missetäters S. 500. — Anteil aller Dinggenossen an der Strafrechtspflege vermittels der Rügepflicht S. 502. — Allgemeine Systemlosigkeit, (zur Beurteilung der grausamen Strafen) S. 503. — Strafrechtliche Behandlung bei Bruch von Sonderfrieden S. 506. — Unrecht = Friedbruch S. 508. — Die 60-Schilling-Bufse und wem sie zufiel S. 510. — Einschränkungen der strengen Friedlosigkeit S. 512. — Zum Vollstreckungsverfahren S. 513.

Der sittliche Faktor im Recht und seine historische Würdigung S. 516.

Rückblick auf das Kapitel über das Recht S. 520.

Schlufs . . . . . 523—538

Die ideale bäuerliche Kultur im biologischen Zusammenhange mit dem wirtschaftlichen Dasein des Bauern S. 533. — Verschiedenes Tempo der Entwickelung auf verschiedenen Gebieten der idealen Kultur S. 524. — Was blieb konstant, was nicht? S. 527. — Einwirkung der bäuerlichen Selbstwirtschaft auf das seelische Dasein des Bauern S. 529. — Grund- und Vogteiherrschaft, Landesgewalt als Faktoren der Entwickelung im Bauernleben S. 530. — Die Bauerngemeinde, Grund- und Vogteiherrschaft, Staat und Kirche als fördernde und hemmende Faktoren der Kulturentwickelung auf dem platten Lande S. 532.

Abkürzungen für häufiger angeführte Literatur.

(Der linksstehende Name ist der des Verfassers.)

Ademeit = Beiträge zur Siedelungsgeographie des unteren Moselgebietes, in Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Band XIV, S. 335—434.

Amira = v. A., Grundrifs des germ. Rechts. 2. Aufl. Strafsburg 1901.

Arens = Das Tiroler Volk in seinen Weistümern. Gotha 1904.

Back = Die evangelische Kirche im Lande zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan. 1. und 3. Band. Bonn 1872 und 1874.

Back, Ravengirsburg = Das Kloster Ravengirsburg und seine Umgebungen. 2 Bände. Koblenz 1841 und 1853.

Bär = Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500 (Publikationen d. Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskunde, Bd. XVII). Bonn 1898.

Bethmann = v. Bethmann-Hollweg, Der germ.-romanische Zivilprozefs im Mittelalter. 3 Bände. Bonn 1868—74.

Brunner = Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bände. Leipzig 1887 und 1892

Follmann = Die Eifel, in Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. 8. Band, S. 199—282. Stuttgart 1894.

Fronius = Bilder aus dem sächs. Bauernleben in Siebenbürgen. 2. Aufl. Wien 1883.

Fröhlich = Geschichte der Mark Thalfang. 1895.

Gebhardt = Zur bäuerlichen Glaubens- und Sittenlehre (Mittelthüringen). 2. Auflage. Gotha 1890.

Gierke = Der Humor im deutschen Recht. 2. Anflage. Berlin 1886.

Grebel = Geschichte der Stadt St. Goar. 1848.

Grimm = Deutsche Rechtsaltertümer. 2. Ausgabe. Göttingen 1854.

Hensler = Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bände. Leipzig 1885, 1886.

Hont. Hist. = Hontheim, Historia Trevirensis Diplomatica et Pragmatica. 3 Bände. Aug. Vind. et Herbipoli. 1750.

L'Honet = Zur Psychologie des Bauerntums. Tübingen 1905.

Jacobs = Chronik von Rhaunen. Kirn a. d. Nahe 1902.

Katzfey = Geschichte der Stadt Münstereifel. 2 Bände. Köln 1854.

Laveleye = de Laveleye, Das Ureigentum. Übersetzt und erweitert von Bücher. Leipzig 1879.

La. W. = Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bände. Leipzig 1885—86.

La. D. G. = Lamprecht, Deutsche Geschichte. Band I und II in 3., Band III ff. in 2. Anflage.

Lemmen = Das niedere Schulwesen im Erzstift Trier, besonders während des 17. und 18. Jahrhunderts. Prüm 1894.

Loersch = Der Ingelheimer Oberhof. Bonn 1885.

Maurer = v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bände. Erlangen 1865–66.

Maurer, Fronhöfe = v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bände. Erlangen 1862—63.

Mei. = Meitzen, Siedelung und Agrarwesen. 3 Bände. Berlin 1895.

Mei. B. = Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preufsischen Staates. Berlin 1868 ff. 6 Bände.

Meyer = Elard Hugo Meyer, Deutsche Volkskunde. Strafsburg 1898.

Osenbrüggen = Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen 1868.

Rive = Dio Vormundschaft im Recht des Mittelalters (= Gesch. der deutsch. Vormundschaft. 2. Band). 1. und 2. Aht. Braunschweig 1866—75.

Rochholz = Deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit. 2 Bände. Berlin 1867.

Rörig = Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten. Inauguraldissertation. Leipzig 1906.

Ruppersberg = Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken. 2 Bände. Saarbrücken 1901.

Schmitz = Sitten und Sagen des Eifler Volkes. 2 Bände. Trier 1856 bis 1858.

Sehröder = Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Auflage. Leipzig 1898.

Sohm = Der Prozefs der Lex Salica. Weimar 1867.

Stölzel = Die Entwickelung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien. 2 Bände. Stuttgart 1872.

Thümmel = Aus der Symbolik des altdeutschen Rechts, in Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Virchow und Holtzendorff. Neue Folge II.

Vierkandt = Naturvölker und Kulturvölker. Leipzig 1896.

Weinhold = Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. 2 Bände. 2. Auflage. Wien 1882.

Westd. Ztschr. = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier.

Wilda = Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

Wittstock = Volkstümliches der Siebenbürger Sachsen, in Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. 9. Band, 2. Heft. Stuttgart 1895.

Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. = Zeitschrift für rheinische und westfälische Volkskunde. Elberfeld 1904 ff.

Die Weistümer aus Grimm sind zitiert mit Ortsnamen, Band, Seite und Jahr, z. B. S. 4, Note 1: Gauspizheim 1, 801 f. 1491; die aus Hardt mit Ortsname, Jahr und Paragraph, z. B. S. 49, Note 2: Altwies 1693, § 9; die aus Loersch mit Ortsname, Jahr und dem Orte in Loersch, z. B. S. 33, Note 7: Metternich 1741, Lö. 1, 296, § 3.

Berichtigungen und Ergänzungen.

S. 6: Über die Kästen nnd Speicher hinter den Ringmauern der siebenbürgisch-sächs. Verteidigungskirchen vgl. auch Fronius S. 11, 32, 110, 234, 246.

S. 42: Die Hahl ist schon im Weistum Dünchenheim 3, 816 (1521) erwähnt. Vgl. auch Weinhold II, 69.

S. 43: Vgl. Weinhold II, 106f.: Gabeln und Messer im Mittelalter selten.

Zu S. 102, N. 4, nnd 198, N. 2 vgl. Fronius S. 129: Ein Stein wurde früher den gefallenen Mädchen und den undankbaren Kindern um den Hals gehängt zur Strafe für Vergehen gegen das 6. nnd 4. Gebot.

S. 118, N. 3 a. E. lies 3, 70.

S. 134, Z. 10 v. u. lies: im Quartier lag.

S. 142, N. 1: Vgl. über die Reformation in Trier: Ney, Die Reformation in Trier 1559 nnd ihre Unterdrückung (bisher das 1. Heft erschienen). Halle 1906.

S. 150, N. 7 lies 3, 783.

Zu S. 176 (Beseelnng des Unbeseelten) und S. 294 vgl. das Blutrecht von Bacharach 2, 211ff. (vor 1350) nnd Koblenz 3, 828 (1459): Der Tote wird vor Gericht gebracht. Er selbst heischt Vergeltung. Dazu Brunner I², 254f.

S. 203, N. 4 lies: 1, 807; N. 5 lies Leimersdorf 2, 648 (1559), Z. 2 a. E. 1, 543 (statt 1543).

Zu S. 203 a. E. vgl. Brunner I², 355.

S. 220, N. 7 lies: La. W. statt a. a. O.

S. 281, Z. 14 v. o. lies: Mahtmutzen (statt Methmützen) und Mutzen (statt Mützen).

S. 284, Z. 6 v. u. lies: Weistümern noch; und noch wird . . .

S. 299 N. 3 zn Anfang lies: 1462, § 26f.; Kröv 2, 382 (14. Jahrh.).

Zu S. 343, N. 2 vgl. Loersch S. 510, § 5 (1482): Der die Strafleistung weigernde Eidbrüchige wird als meineidig bezeichnet.

Zu S. 350ff. vgl. auch Mitteilungen d. V. f. sächs. Volkskunde IV, 102f. Aussage eines Rechtsgelehrten nm 1750 über List und Trug der Bauern, um die Herrschaftsrechte zu schmälern; Steinhausen, German. Kultur i. d. Urzeit, S. 71; besonders Hist. Aug. Firm. 13, 4, zit. nnten S. 520.

Zu S. 431, N. 7 vgl. Loersch S. CXLI: Beim Ingelh. Oberhof ist his mindestens 1464 jeder Einflufs des röm. Rechts und des römisch-kanonischen Verfahrens fern geblieben.

Zn S. 433 vgl: Loersch S. 431f.: Das Mädchen war (Kreuznach 1452) mit 15 Jahren fähig zu „giften".

Zn S. 439 vgl. Loersch S. 511, § 7 (1482): Bei Pfandwehrung nnd Wegnahme des Pfandes wird der Schuldige für immer aus der Rechtsgenossenschaft ausgeschlossen.

Zu Seite 458, N. 1 vgl. Loersch S. 495 (1442): Notwendigkeit der Vergabung mit gesamter Hand in stehender Ehe.

Einleitung.

Unsere geschichtlich interessierte Zeit hat sich jüngst mit klarem Bewufstsein und grofser Kraft auf die Erforschung des Volkslebens, die Wissenschaft der Volkskunde, geworfen. Äufsere Sitten und Bräuche, das geistige und das sittliche, das soziale und das kirchliche Leben werden untersucht, um ihre Kenntnis für Gegenwart und Zukunft zu sichern. Auch für den Teil Deutschlands, mit dem wir uns beschäftigen wollen, für das Moselland ist diese Arbeit neu aufgenommen, nachdem sie etwa auf ein halbes Jahrhundert lang in den Hintergrund getreten war.

Unser Thema soll einen Teil dieses Arbeitsgebietes umspannen; einen Teil nur; denn äufsere Sitten und Bräuche haben für uns nur ein relatives Interesse, nämlich soweit sich in ihnen Hinweise auf das einstige Volksleben, die Regungen und Wirkungen der Volksseele finden. Nur dafs wir nicht die Volkskunde der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit, sondern früherer Jahrhunderte uns als Ziel gesteckt haben.

Aus den Weistümern wollen wir schöpfen. Sie sind hauptsächlich das Volksrecht alter Zeit, das, meist alljährlich, an bestimmten Terminen in der Versammlung der Dorf- oder Gerichtsgenossen als das althergebrachte Recht oder als alte Sitte „gewiesen“ ward. Sie führten zunächst ein stilles Leben und erbten sich mündlich von Generation zu Generation fort, bis man, hier früher, dort später, das Bedürfnis empfand, sie aufzuzeichnen. Oft enthalten sie Verträge zwischen der Herrschaft und den Untertanen, einer Gemeinschaft oder mit einzelnen. Sie sind eine ergiebige Quelle für die Erforschung der realen Kultur, des Wirtschaftslebens, besonders der Hofverfassung, und der Rechtsgeschichte, minder ergiebig für unsere Untersuchung. Die für uns in Betracht kommen-

den Weistümer sind gesammelt bei Grimm [1], Hardt [2] und Loersch [3].

Die Weistümer sind Quellen, die unmittelbar in das Leben einführen. Tiefere Reflexionen liegen ihnen fern; sie spiegeln treu das geistige und das Gemüts-, das sittliche und soziale Leben wieder. Sie beschränken sich keineswegs auf das Recht. Gelegentlich gewähren sie einen Einblick in das intimere Leben der Dorfgenossenschaft. Diese hing mit zähestem Konservatismus an den alten Traditionen. Mit ihrem Mangel an Unterscheidung zwischen dem Wesentlichen und dem Nebensächlichen, bei der noch nicht vollzogenen Trennung von Sitte und Recht, mit ihrem Hange zu poetischer Form und mit dem urkräftigen Humor geben sie getreu des Volkes Eigenart wieder.

Zu verkennen ist dabei freilich nicht, daſs im ausgehenden Mittelalter, teilweise sogar bis ins 18. Jahrhundert hinein oft das Recht formelhaft, in schon längst geprägter, veralteter Form, gewiesen, also nur reproduziert ward.

Zeitlich führen die Weistümer mindestens bis ins 11. Jahrhundert zurück [4]. Die Verpflichtung zur systematischen Weisung grundherrlicher Gerechtsame bestand in unserer Gegend nachweislich bereits im 8. Jahrhundert [5]. Die meisten sind aufgezeichnet im 14. bis 16., die letzten sind datiert aus dem 18. Jahrhundert.

Die Pflicht der Hofgenossenschaften, den Grundherren ihre Gerechtsame zu weisen, bestand bis zu Beginn der französischen Revolution [6], wenn die Ausübung der Weisungspflicht auch nicht regelmäſsig verlangt wurde. Tatsächlich sind Hofrechte noch kurz vor der Revolution vorgetragen worden; z. B. in Lay 1748 und 1777 [7], in Moselweiſs 1777 [8], in Kapellen 1780 [9].

Über die lokale Abgrenzung sei soviel bemerkt: Wir wollen die Weistümer vom Hunsrück und seinem östlichen Ausläufer,

---

[1] Weistümer, ges. von Jacob Grimm, Göttingen 1840.

[2] Luxemburger Weistümer als Nachlese zu Jacob Grimms Weistümern, ges. und eingeleitet von Hardt, Luxemburg 1870.

[3] Weistümer der Rheinprovinz I, 1.

[4] In Echternach schwuren 1095 die honestiores servitores und die Schöffen, wahrheitsgemäſs zu weisen, welches Recht dem Vogt und dem abteilichen Fiskus ex antiquitate zugestanden habe (2, 269).

[5] La. W. 2, 659f. (775). — [6] La. W. 2, 659. — [7] Lö. 1, 191; 1, 188.

[8] Lö. 1, 152. — [9] Lö. 1, 160.

dem Soon, behandeln; im Osten bildet die Grenze das linke Rheinufer von Bingen etwa bis Bonn; im Norden die Eifel, im Westen etwa das Kylltal mit den benachbarten westlichen Höhen und der östliche deutsche Teil von Luxemburg; im Südwesten die Saar bis Saarbrücken. — Diese Grenzen sind unbestimmt; aber die Abgrenzung mufs sich an die zu Gebote stehenden Quellen und Hilfsmittel anschliefsen; und sodann bringt es der Charakter der Materie mit sich, dafs eine freiere Bewegung ohne Nachteil für die Sache möglich ist. So werden wir manchmal auch über den angegebenen Rahmen hinausgreifen, wo es im Interesse des Themas liegt und geeignetes Material vorhanden ist.

Unter „Volk" im angegebenen Thema ist im wesentlichen die bäuerliche Bevölkerung zu verstehen. Adel, Geistlichkeit und Bürgertum werden nur gestreift. Denn der Bauernstand bildet gerade in diesem Teile Deutschlands — die östlichen Gebiete des erst vom 12. bis zum 14. Jahrhundert durch Kolonisation hinzugekommenen deutschen Territoriums ausgenommen — bis auf den heutigen Tag das bei weitem stärkste Kontingent der Bevölkerung, und die meisten Städte sind agrarische Landstädte gewesen bis tief ins 19. Jahrhnndert hinein, zum Teil geblieben bis auf unsere Tage. Trier, die Hauptstadt nnseres Gebiets, zählt gegenwärtig erst etwa 40000 Einwohner, 1818 noch nicht ganz 11500 Personen an Zivilbevölkerung. Auf dem Hunsrück erhielten überhanpt nur fünf Orte in der Zeit von 1249 bis 1427 das Stadtrecht: Kirchberg, Simmern, Kastellaun, Koppenstein und Dill [1], und sie standen an Umfang, Zahl der Einwohner, Mafs der verliehenen Freiheiten und Rechte hinter den älteren Städten am Rheine weit zurück [2]. Bonn wurde erst 1475 Stadt [3].

Bestimmend für die Wahl des Mosellandes waren vor allem zwei Gründe. Dort hat das Volksleben bei dem fast gänzlichen Fehlen von Industriebevölkerung — das Saarkohlengebiet liegt an der Peripherie — und bei der verhältnismäfsig späten Anlegung von Eisenbahnen [4] sehr lange seinen früheren Charakter wirt-

---

[1] Back, Ravengirsburg, 2, 145. Kreuznach wurde 1290 Stadt, Sobernheim 1325, Kirn 1356, Trarbach zwischen 1338 und 1437; a. a. O. S. 228f.; in Luxemburg: Echternach 1236, Luxemburg 1244, Grevenmacher 1252, Bitburg 1262; Vianden 1308. — [2] Back a. a. O. 2, 147.

[3] Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters 1852, S. 30f.

[4] Trier erhielt 1859 Eisenbahnverbindung mit Saarbrücken, bald darauf

schaftlich und geistig, bewahrt. Auf dem vom modernen Verkehr fast völlig unberührten Hochlande, wie etwa im Soon, auch an der Saar, hat sich z. B. bis auf die Gegenwart der veraltete, zurzeit wegen der Verwendung des amerikanischen Quebrachoholzes nur noch wenig ertragsfähige Lohheckenbetrieb erhalten. Patriarchalische Dorfsitten haben sich treu erhalten. Das Tierjagen, noch am Ende des 19. Jahrhunderts ausgeführt, zeugt von dem Fortleben eines nachbarschaftlich-genossenschaftlichen Geistes, der seine Justiz noch ausübt trotz der zur Wahrung der Ordnung und des Friedens verfassungsmäfsig bestehenden Instanzen. Noch unterstützt man den Nachbar materiell bei Hausbau, Geburt, Hochzeit und Sterbefall; die Nachbarn tragen den Toten zur Ruhestätte und graben ihm das Grab. Sogar die Zahl — sechs — der das Begräbnis ausführenden Nachbarn ist zu Anfang des 20. Jahrhunderts z. B. in Gebroth (im Soon) dieselbe wie vor vier Jahrhunderten [1]. Der Hunsrücker sagt noch, nachdem er länger als dreiviertel Jahrhundert dem preufsischen Staate angehört, vom Rekruten: Er mufs unter die Preufsen [2]. Das sind Beispiele von uralten Sitten, die man in der Eifel wie im Soon und auch rechts des Rheines, z. B. im Siebengebirge, häufig findet. Selbst in einem gröfseren Orte wie Kelberg (Hocheifel; hatte im Jahre 1904 75 Wohnhäuser) hat sich die naturalwirtschaftlichen Charakter tragende Sitte erhalten, dafs der sich Niederlassende durch Zahlung des „Bürgergelds“ (12 Mark) sich zur Ausführung der „Gemeindefronen“ (Wegebau) verpflichtet und seinen jährlichen Anteil am Holzertrag des Gemeindewaldes empfängt. In einer anderen Gemeinde der Hocheifel hat die Gemeindevertretung so eigenmächtig, unter aller Ignorierung der modernen landesgesetzlichen Bestimmungen, über das Gemeindeeigentum verfügt, als hätte sie dieselben Rechte wie die Mark- und Dorfgenossenschaft vor Jahrhunderten, und Bürgermeisterei und Landratsamt sind ratlos gegenüber der äufserst verwickelten rechtswidrigen Situation [3]. „Noch heute besteht im

---

mit dem nahen Luxemburg, erst 1871 mit Köln, 1879 mit Koblenz und Metz. Die von Trier durch das Ruwertal über Hermeskeil-Kirchberg nach Langenlonsheim an der Nahe führende, mehr dem Güter- als dem Personenverkehr dienende Hunsrückbahn wurde erst in den letzten Jahren vollendet.

[1] Vgl. Gauspizheim 1, 801f., 1491, 1500.

[2] Hans Meyer, Das deutsche Volkstum. 1898, S. 85.

[3] Vgl. auch das illustrierende Beispiel bei La. W. 1, 80f.

Mosellande, trotz der preufsischen Gemeinheitsteilungsordnung von 1851, ein aufserordentlich bedeutender Gemeinbesitz an Allmenden in Wald und Weide, Lohhecken und Schiffelland, als ein Überrest der einst mafsgebenden Verteilung des Bodens unter Markgenossenschaften und Ortsgemeinden im Sinne einer besonderen quantitativen Betonung des Kollektiveigens.“ [1] Mindestens ebenso treu wie etwa in Tirol und Altbayern hat sich im Mosellande ein Stück Mittelalter, hat sich Halbkultur erhalten in Sitte und Denkweise, zum Teil auch im Wirtschaftsleben bis an die Schwelle des 20. Jahrhunderts, frei von tieferem Einflusse der neuzeitlichen Kultur.

Und der andere Grund? Die reale Kultur ist für unser Gebiet in umfassendster Weise durchforscht, von Karl Lamprecht [2]. Da das gestellte Thema ohnehin ein weites Gebiet umfafst, war es eine grofse, ja unerläfsliche Erleichterung, eine solche Grundlage zu haben.

Weiter hat mich Arens angeregt. Hat er als Österreicher ein österreichisches Gebiet behandelt: „Das Tiroler Volk in seinen Weistümern“, so wollte ich ein vorwiegend reichsdeutsches Gebiet untersuchen. Grundverschieden ist der Gegenstand der Untersuchung besonders dadurch, dafs der Tiroler Bauernstand frei, der moselländische unfrei war. Insofern ist die vorliegende Arbeit neben der von Arens eine Ergänzung für den, der mittelalterlich-bäuerliche Kulturverhältnisse kennen lernen will.

Und nicht rein lokales Interesse darf die vorliegende Schrift erwarten. In vielen wesentlichen Punkten ist die Kulturentwickelung in anderen deutschen Gegenden mit unfreier Bauernbevölkerung in denselben Bahnen verlaufen wie im Mosellande.

An verschiedenen Stellen ist auf Sitten und Bräuche in Siebenbürgen Bezug genommen. Der Grund ist der, dafs die sogenannten „Siebenbürger Sachsen“ aus dem Rheinfränkischen stammen;

---

[1] A. a. O. S. 81. Speziellere Angaben daselbst; Laveleye S. 93: In den Regierungsbezirken Trier und Koblenz, in welchen die Gegenden des Hunsrück und der Eifel besonders ins Gewicht fallen, sind noch 27 bzw. 30 Prozent des Grund und Bodens der ländlichen Gemeindebezirke in ungeteilter Gemeinschaft.

[2] Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entw. der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. 3 Bde. Leipzig 1885, 1886.

sie sind im 12. bis 13. Jahrhundert in die neue Heimat eingewandert [1] und haben dort, rings von fremden Nationen umgeben, die heimatliche Art im allgemeinen — von den Grenzgebieten abgesehen — zäh festgehalten und liefern deshalb in mancher Hinsicht eine wertvolle Ergänzung des Materials bei der Erforschung des Mutterlandes. Ein Beispiel mag dies zeigen. Im Sendweistum der Herren von Carden zu Sabershausen [2] wird dem Senddechanten Hafer und Geld gewiesen „für Kisten und Kasten". Zur Erklärung dieses auffälligen Titels fand ich in den Moselweistümern nichts. Das Rätsel löste die Abbildung einer Siebenbürger Kirche mit umliegenden Holzschuppen und Backs [3] Bemerkung, der in einem Reisebericht fand, dafs noch heute in den Sachsendörfern Siebenbürgens die Kirchen mit ihren hohen Ringmauern kleine Festungen bilden, in deren Schutze einst jeder Hausvater des Kirchspiels eine Hütte besafs, in die er bei Kriegsgefahr Weib und Kind und die wertvollere Habe barg. Weiter bestätigte das Weistum Borchen [4] (bei Paderborn), dafs auch im Mutterlande diese Einrichtung bestanden hat und dafs jene Abgabe für Kisten und Kasten eine Gebühr war für solche verschlossene Kästen, die der Bauer in oder bei der Kirche hatte. Das Kolonialland gab also Aufschlufs über die alte Sitte im Mutterlande.

---

[1] Vgl. Keintzel, Über die Herkunft der Siebenbürger Sachsen. Bistritzer Gymnasialprogramm 1887; Teutsch, in Forschungen z. deutschen Landes- u. Volksk., Bd. IX, S. 8 f.

[2] 6, 483 § 2, 1537. — [3] 1, 241.

[4] 3, 98 f., 1370. Vgl. auch Ces. Heisterb. Dial. mai 10, 19: Tempore discordiae inter Ottonem et Philippum in oratorium sancti Goaris confessoris, quod situm est in territorio Treverensi et est firmissimum tum propter situm loci tum propter structuram, provinciales se suaque transtulerunt.

Erster Abschnitt.

Äufsere Bedingungen des Volkslebens im Mosellande.

Das etwa 300 Quadratmeilen umfassende Gebiet, das wir behandeln wollen, ist physikalisch durchaus kein einheitliches. Es kann kaum auf engem Raume gröfsere Gegensätze geben als die gesegneten Fluren des Maifelds zwischen Mosel und Rhein und die einförmigen, mit Heidekraut bewachsenen Südabhänge der Hocheifel bei Kelberg, oder den mit südländischer Vegetation bedachten Trierschen Talkessel und die rauhen Höhen des Hunsrück; die mit Wein bepflanzten Täler der Mosel und Ahr, der Ruwer und der Nahe und dagegen die Höhen der Eifel, auf denen an einzelnen Stellen bis in die Gegenwart hinein dem Boden in der Schiffelkultur mühsam nur spärliche Frucht abgerungen wird [1]. Der oft auf engem Raume schon häufige Wechsel der geologischen Bedingungen und Bodenarten hat einen sehr häufigen Wechsel der Bodenkultur und der Bodennutzung in Acker- und Weinbau, in Wald- und Wiesenwirtschaft und Bergmannsarbeit zur Folge. Die aufserordentlich schwankende Erhebung der Gebirge mit tief eingeschnittenen Tälern bewirkt oft jähen Wechsel des Klimas und der Vegetation in benachbarten Gegenden; und dieser wiederum die gröfste Verschiedenheit in den Anforderungen an die menschliche Arbeitskraft. Durchquert wird das Gebiet von Trier bis Koblenz in nordöstlicher Richtung durch die Mosel; die preufsische Staatsbahn, welche bei den zahlreichen grofsen Krümmungen im oberen Teile von Trier bis Alf kürzere Wege einschlägt als der Strom, hat dennoch eine Länge von 111 km. Trotz der Wasserstrafse, welche zwischen den südlichen Ausläufern der Eifel und den nördlichen des Hunsrück hinführt, ist der Verkehr talabwärts nie ein lebhafter gewesen. Trier ist seit den ältesten Zeiten der

[1] S. z. B. Gondenbret 2, 540; Follmann S. 277.

Mittelpunkt des Mosellandes geblieben. Koblenz war nie ein bedeutender Handelsplatz, und jedem, der Rhein- und Moseltal besucht hat, fällt der Unterschied in der Lebhaftigkeit des Verkehrs an Rhein und Mosel auf. Der vielfach gewundene Lauf und die häufig wechselnde Tiefe des Strombettes waren für einen regeren Verkehr auf der Mosel hinderlich. Eine Reihe von Flüssen eilen von Nord und Süd der Mosel zu, in oft tief eingeschnittenen Tälern; an landschaftlichen Reizen besonders hervorragend das Liesertal mit dem neuerdings von Fremden viel besuchten Manderscheid und das bei Bernkastel einmündende romantische Tiefenbachtal mit seinen an das Ahrtal erinnernden Felsbildungen.

Einen nennenswerten Einfluſs des rheinischen, vom 13. bis zum 15. Jahrhundert auſserordentlich regen Verkehrslebens auf das angrenzende Gebiet des Hunsrück haben wir nicht anzunehmen. Schroff fallen die Wände des Hochplateaus zwischen Bingen und Koblenz ab; nur wenige Talrinnen gestatten Aufstieg und Anbau. Noch am Ende des 19. Jahrhunderts wirkten ausgedehnte Wälder, wie die von Boppard und St. Goar, für das Hinterland verkehrshemmend. Anders nördlich der Mosel: das Maifeld, das untere Brohl- und das Ahrtal waren rheinischem Kulturleben zugänglich [1]. Für den geologischen und orographischen Aufbau unseres Gebietes sei auf Lamprecht verwiesen [2]. Erwähnt sei nur noch eine Stelle aus der Zeit der Weistümer, die zeigt, welchen Eindruck damals der Wechsel der Kulturen in der Eifel auf den Beobachter machte. Die Worte stammen von Rechwin in der Münsterschen Kosmographie [3]: „Diss land ist von natur ungeschlacht, rauch von bergen und tälern, kalt und mit ungestümen regen uberschüttet, aber wasser und brunnen halb gar lustig ... es hat diss land gar weiss viech und vil milch und molken. es hat mehr visch dan wildpret, bringt auch frücht für sich gnug, ausgenommen do es so gar rauch ist, bringt es ziemlich habern, aber wenig anderer früchten. umb Manderscheid und Gerardstein (= Gerol-

[1] La. W. 1, 64f.

[2] 1, 66—73; auch Follmann, S. 199—272. Für die hydrographischen Verhältnisse: v. Tein, Untersuchungen der Hochwasserverhältnisse im deutschen Rheingebiet. 7. Heft: Das Moselgebiet. Berlin 1905. Über prähistorische Funde bei Andernach s. Ratzel, Deutschland, 1898, S. 277f.: zerschlagene Knochen, Quarzitmesser, Geräte aus Renntierhorn, Harpunen, Reihsteine.

[3] Cosmographei, Basel 1569, 713.

stein) möcht es zu sommers zeiten vergleicht werden Italie seiner sommerfrüchten halben, dan es bringt melonen, cucumern, krausen lattich und dergleichen welschen früchten."

Ebenso scharfe Kontraste weist die Beschaffenheit des Kulturlandes auf. Der Wert ist höchst verschieden. Meitzens[1] Angaben mit den beigefügten Erläuterungen über den Kaufwert des Landes sind sehr lehrreich. Im Kreise Kreuznach (unterer Bezirl.) betrug in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts der Kaufwert für die erste Klasse (günstige Bebauungsverhältnisse, weil nahe bei Ortschaften gelegen) etwa 550 Taler, für die achte Klasse etwa 45 Taler; im Kreise Koblenz für die erste etwa 280, für die achte 10 Taler, im Kreise Malmedy nur 100 bzw. 10 Taler.

Der Weinbau griff in den Tälern des Rheins, der Mosel, Nahe, Ahr, Saar und Ruwer und den diesen benachbarten Gegenden tief in das gesamte Wirtschaftsleben ein. Tausende von Winzern arbeiteten fast das ganze Jahr an der Weinbergsbestellung. Hilfskräfte wurden zur Zeit der Ernte beschäftigt. „Die Düngung erforderte eine wenn auch nur geringe Viehzucht, die wieder nur in Kombination mit Ackerbau gewinnbringend war"; das Binden der Weinstöcke und die Herstellung der Faſsreifen erforderte eine gewisse Weidenkultur. Die Küfer brauchten Daubenholz; Holz wurde konsumiert zu Pfählen und für Instandhaltung der Kelter. Dieser ganze Kreis wirtschaftlicher Tätigkeit hing im letzten Grunde von der Beschaffenheit des dem Weinbau günstigen Bodens, von der Lage der geschützten Täler ab. In Koblenz beginnt die Frühjahrsvegetation drei Wochen früher als in der Hocheifel.

Die Eifel ist nicht so unwirtlich wie ihr Ruf verkündet. Freilich sind die Bewohner des Hochplateaus zu kärglichstem Anbau verdammt. Roggenbau über 300 m Seehöhe wird im Moselland selbst bei südlicher Lage ertragsunsicher. Aber innerhalb des Hochplateaus finden sich eine Anzahl Flufs- und Bachwinkel, die sich bis zu einer Tiefe von 200 m unter die Hochfläche herabsenken und von den rauhen Winden und der kalten Luft der Hochebene meist nicht zu leiden haben. Hier sind die Stätten einer höheren Kultur, z. B. bei dem anmutigen Manderscheid an der Lieser. Die engen Erosionstäler an den Südabhängen der Eifel dagegen, z. B. das der Kill, haben dem Verkehrsleben wenig

[1] Mei. B. 1, 294 ff.

leisten können. Nur wenige Städte sind in den Talsohlen angebaut, und schon die Römer mit der Verkehrstechnik höherer Kultur legten die Straſsen unter Vermeidung der Täler auf den Höhen an.

Das Moselland hat seine eigenartige Geschichte, zum Teil bedingt durch die Lage im äuſsersten Westen deutscher Sprache und deutschen Einflusses. In Trier zeugen jetzt noch Ruinen wie die Porta nigra, das Amphitheater und der Kaiserpalast von der alten römischen Kultur; Römerstraſsen in den Gebirgen, wie die beim Thronbach südlich und die östlich von Wengerohr die Eisenbahn schneidende nördlich der Mosel, und die über den Hunsrück führende, auf welcher in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts Ausonius, der Sänger der Mosel, reiste [1], weisen hin auf die Wege, auf denen einst die römischen Legionäre zogen. Trier war Militärstation: an der Mosel mit ihrem milden Klima fühlte sich der Römer heimisch, begeistert besingt Ausonius die Reize des Moseltals; über Art, Zahl und Vorzüge der Fische in der Mosel war er genau unterrichtet.

Die Täler, aber nicht das Hochland, verdanken ihre Kultur den Römern; diese lieſsen bei ihrem Abzuge das Gebirge als Wildnis zurück, wie sie es vorgefunden [2]. Ausonius schildert den Hunsrück „als eine öde einsame Waldgegend, ... wo man nirgends Spuren menschlichen Anbaues gewahre“; nur zwei bewohnte Punkte hat er angetroffen [3].

Westlich vom Rheine, im Mosellande, das zur Provinz Gallia Belgica gehörte, fanden die Römer ihrerseits bereits eine entwickelte selbständige Kultur, nnd zwar die keltische, vor. Diese ward nicht romanisiert; es entstand vielmehr eine neue, eine romanisch-keltische Mischkultur. Mediomatriker und Treverer, vor der Römerzeit die Herrscher über die umgebenden Völkerschaften, wahrten noch lange ihre nationale Stellung: noch am Aufstande des Claudius Civilis haben sie sich mit Begeisterung beteiligt. Noch im 4. Jahrhundert war in Trier die Umgangssprache die keltische [4]; auch Namengebung und Tracht, Kultus und religiöse Anschauung blieben wenigstens im Kerne noch lange

---

[1] Back, Ravengirsburg, 1, 14. Näheres über die Römerstraſsen s. daselbst S. 196—212.

[2] A. a. O. S. 15. — [3] A. a. O. S. 14. — [4] La. W. 1, 75ff.

national [1]. Und selbst, als die Germanen seit dem 5. Jahrhundert ihren Einzug hielten, ging die römisch-keltische Kultur nicht unter. Wiederum vollzog sich eine Mischung; noch jetzt fällt an der Mosel der Unterschied zwischen den blondhaarigen Kindern mit dem schwarzen Auge und denen mit der strahlenden Iris des Kelten auf [2].

Aber auch die anfangs viel mehr kriegerischen als bäuerlichen Franken haben den Hunsrück zunächst nicht kultiviert. Noch um die Mitte des 9. Jahrhunderts war dieser sehr dünn bevölkert; das beweisen die ausgedehnten Grenzen der ersten Kirchspiele des Hunsrück, ferner der Umstand, dafs während der Herrschaft des merowingischen Hauses kein Hunsrücker Ort in einer Urkunde oder bei einem Geschichtschreiber erwähnt wird; endlich die Schenkung Ludwigs des Frommen an die Zelle des heiligen Goar vom Jahre 820 [3]. Innerhalb der 1¼ Quadratmeile umfassenden Fläche, welche damals geschenkt wurde, lagen um die Mitte des 19. Jahrhunderts etwa 12 bis 15 Ortschaften, zu jener Zeit nur ein Weiler mit 12 Bewohnern [4].

Wahrscheinlich haben die Raubzüge der Normannen in den zwei letzten Dezennien des 9. Jahrhunderts (und nicht lange danach die der Ungarn), welche das Land am Niederrhein, an der Mosel und teilweise auch an der Nahe schwer heimsuchten, ja sogar in die Eifelwälder [5] eindrangen, manche Bewohner dieser Gegenden zur Flucht in den Urwald auf dem Hunsrück getrieben und so zuerst zu dessen Kultivierung beigetragen. Damals, in den nächsten Generationen nach dem Jahre 900, werden dann die gröfsten der späteren Burgbauten zum besseren Schutze des Landes entstanden sein [6]; schon um 1140 besafs der Graf von Luxemburg mehr als 35 Burgen [7].

Nördlich der Mosel war bis ins 12. Jahrhundert hinein in unmittelbarer Nähe von Trier, am Ausgange des Killtals, Urwald

[1] Hettner, Zur Kultur von Germanien und Gallia Belgica, Westd. Zschr. 2, 1—26. — [2] La. W. 1, 77. — [3] Honth. Hist. 1, 172.

[4] Back a. a. O., S. 16. Vgl. hierzu die 1. Karte bei La. W., Bd. II, a. Ende (für die von Lamprecht bis zum Jahre 900 erwähnten Ortschaften); ebd. 1, 99; Fröhlich S. 12f.; Jacobs S. 4.

[5] S. Regino Chron. z. J. 882 in Prüm: Triduo commorantes omnem in circuitu regionem depopulati sunt. Sie töteten eine kriegerisch ungeübte innumera multitudo peditum ex agris et villis in unum agmen conglobata.

[6] La. W. 1, 1306. — [7] La. D. G. 3, 80.

vorhanden; das Waldgebiet der Ardennen wurde im 9. Jahrhundert begrenzt durch Stablo, Malmédy und Aachen im Norden, den Rhein im Osten und Pfalzel (im Trierer Talkessel) im Süden [1]. In unmittelbarer Nähe der Hohen Acht, des höchsten Punktes der Eifel, fand sich sogar noch am Anfange des 19. Jahrhunderts Urwald [2]. Südlich der Hohen Acht gab es noch im 10. Jahrhundert ein Areal von mindestens zehn Quadratmeilen, das nur ein Dorf (Nachtsheim) und zwei Rottstellen (Retterath und Walcherath) aufwies, im übrigen mit Urwald bedeckt war [3]. Dagegen wurde 973 von Otto II. zugunsten des Erzstiftes ein Gebiet von 14½ Quadratmeilen zwischen der kleinen Kill, der Lieser, Mosel und Sauer eingeforstet [4]. Eine Einforstung wurde weiter im Hochwald 896 vorgenommen, soweit das möglich war [5].

Die Lichtung der tiefen Urwälder, in der Stauferzeit besonders intensiv betrieben, ist bis spätestens zum Ende des 13. Jahrhunderts im allgemeinen vollzogen. Doch hatte deshalb der Wald keineswegs eine feste Grenze, und auch das Gebiet der Rodung hatte noch lange nicht fixierte Grenzen. Eine genaue Abgrenzung hatten zunächst ferner nicht Gemeindefluren und das Areal der Marken [6]. Grundverschiedenen Charakter haben der Einfluſs der Kirche und der weltlicher Instanzen auf die kultivatorische Erschlieſsung des Mosellandes getragen. Die Kirche, durch das Zehntrecht materiell interessiert an der Urbarung, blieb konsequent in dem Streben nach Erschlieſsung neuen zehntpflichtigen Landes, während Staat und weltliche Grundherren schwankten. Sie hatten ein Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes zum Zwecke der Jagd. Während in merowingischer und frühkarolingischer Zeit eine Kolonisation groſsen Stils erfolgte, wirkten dann bis zum Schlusse des 10. Jahrhunderts die Einforstungen hemmend. Gutes Land blieb so für die ländliche Kultur verschlossen, und die Kolonisatoren wurden vielfach zur Erschlieſsung künftigen Ödlandes gezwungen [7]. Nur so viel sei hier einleitend über die Vorgeschichte der Kultivierung des Landes gesagt.

Wir kommen nunmehr in die Zeit hinein, in der Weistümer zuerst in gröſserer Zahl entstanden, in das ausgehende Mittelalter.

[1] La. W. 1, 94. — [2] Kinkel, Arthal, S. 316, 329. — [3] La. W. 1, 98.
[4] A. a. O. S. 96. — [5] Weitere Einzelheiten s. ebd. S. 96 ff.
[6] Ebd. S. 101 f. — [7] S. 109 ff.

Zunächst ist die Art und der Betrieb der Arbeit zu beachten. Jagd und Fischfang, die leichte Arbeit der Naturvölker, die wenig Entsagung verlangt und an sich schon sinnliche Lust bietet und Aussicht auf raschen Lohn der Tätigkeit, sind stark zurückgetreten. Oft steht sie der Grund- oder Gerichtsherrschaft ausschliefslich zu, vielerorten den Markgenossen nur in beschränktem Mafse, etwa nur die niedere Jagd oder Fischfang für Kranke und Kindbetterinnen oder so, dafs der Bauer nur fangen darf, was er erreichen kann, wenn er mit einem Fufs im Wasser, mit dem anderen auf dem Lande steht.

Die Hauptarbeit war agrarische Tätigkeit, Feld- und Weinbau [1]. Beide forderten höhere Entsagung als die nur okkupatorische Tätigkeit; aber anderseits geringere als die moderne Kulturarbeit in Handel und Industrie. Denn der Erfolg der Arbeit ist weit deutlicher sichtbar, nach Wochen und Monaten schon. Ferner gewährt die körperliche Arbeit an sich schon, mafsvoll betrieben, mehr sinnlichen Reiz. Und mafsvoll wurde sie betrieben. In saure Wochen der Arbeit fielen frohe Feste mit viel Essen, Spiel und Tanz [2]. Waren die Fronarbeiter auch in der Flur tätig, solange die Sonne schien, so waren ihnen doch Ruhe- und Schlafzeit inmitten der Arbeit gegönnt [3]. Die kurzen Wintertage gaben von Natur längere Zeit des Ausruhens, von den vielen kirchlichen Feiertagen ganz zu schweigen [4]. Höhere Anforderungen an die Qualität der Arbeit wurden bei den Weinbauern und Forsthufern gestellt [5]. Höhere Anforderungen, wenn schon nach anderer Seite hin, auch an die Handwerk-, Gewerbe- und Handeltreibenden, die auf Märkten ihre Ware verkauften, an die Dreher und Schüfsler in Eifel und Hunsrück, welche das Holz der ergiebigen Wälder verarbeiteten und verkauften [6]; höhere geistige und seelische Anforderungen im Vergleich zu den Bauern, die das Holz, das sie in der Mark schlugen, das Vieh, das sie auf die Dorfweide trieben, nur für eigenen Bedarf verwandten und verwenden durften.

[1] Stallfütterung war im gröfsten Teile des platten Landes noch zu Beginn des 19. Jahrh. unbekannt; La. W. 1, 531; in Wellmich 1509, Lö. 1, 94 § 4, hatten sie schon die Reichen; Follmann sagt S. 277: In den südlichen Strichen der Eifel war die Weidetrift des Rindviehs vor etwa zwei Menschenaltern noch allgemein. Seitdem ging man allmählich zur Stallfütterung über.

[2] Westd. Zsch. 8, 204f.; Schönfels 1682, § 11. Vgl. unten S. 117; Schmitz 1, 95f. — [3] Buch 2, 199, 1551. — [4] S. unten S. 93.

[5] S. unten S. 25. — [6] S. unten S. 47.

Sodann sind die wirtschaftlich-sozialen und die politischen Verhältnisse sehr wichtig für das Kulturleben der Moselbauern.

Im Unterschiede vom freien Tirol und anderen Grenzgebieten deutscher Zunge waren sie im ausgehenden Mittelalter alle oder fast alle unfrei. Das Land war zum gröfsten Teil in den Händen der — geistlichen oder weltlichen — Grundherren; die Bauern wohnten meist auf Boden, der nicht ihnen, sondern den Grundherren gehörte. Die Grundherrschaften waren es in erster Linie, welche die Kolonisation des Mosellandes im Mittelalter übernahmen. Wir finden Prüm, St. Maximin und das Erzstift Trier mit aufserordentlich ausgedehntem Grundbesitz ausgestattet und aufserdem eine grofse Zahl auswärtige Grundherrschaften im Mosellande begütert; bis zum Schlufs der Stauferzeit lassen sich noch heute für den Bereich etwa der Regierungsbezirke Koblenz und Trier 78 auswärtige geistliche Grundherrschaften als angesessen nachweisen [1]. Daneben haben sich der niedere Adel, besonders die Klöster, unter ihnen namentlich die der Zisterzienser und Prämonstratenser, ja auch Bürger an der Kolonisation beteiligt.

Zunächst waren die Grundhörigen keineswegs in zwingender Abhängigkeit von den Grundherren gewesen. Arbeitskräfte waren begehrt, und so suchte man sie durch günstige Bedingungen heranzuziehen.

Anders mufste sich die Lage der Hörigen seit der Zeit gestalten, da die letzte grofse Epoche der Rodung vorüber und das verfügbare Land verteilt war. Als nun, seit der Stauferzeit, der Überschufs der Bevölkerung nicht mehr nach dem Osten abzog, sondern daheim Unterkunft und Nahrung finden mufste, als die einzelne Hufe mehrfach geteilt ward und Bestimmungen nötig wurden, die einer zu weitgehenden Zersplitterung des Landes wehrten, kurz, als das Land knapp zu werden begann, da wurde die wirtschaftliche und soziale Lage der landarbeitenden Klassen je länger je mehr gedrückt. In dieser Lage finden wir die Bauern der Weistümer, seit dem 13. Jahrhundert.

Der frühere germanische Gegensatz zwischen Freien und Unfreien ist zur Zeit der Weistümer fast geschwunden. Während noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts Freie — aufserhalb der Grundherrschaften — nicht selten waren, ward es bei ihnen schon

[1] La. W. 1, 133 f.

seit 1220 Sitte, den freien Stand besonders zu betonen; ein Zeichen, dafs die Freiheit im Schwinden begriffen war. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fängt sodann der Begriff des echten Eigens, der Vorbedingung der alten Freiheit, an, immer mehr zurückzutreten, und im 14. Jahrhundert verschwindet auf dem platten Lande beinahe Begriff und Name. So sagt im 14. Jahrhundert ein Weistum von Bacharach: „Uf den hoefin sassen birbe lude, die kois man gerne zu scheffin, die sint vor langen jaren vergangen.“ [1]

Auch später finden sich zwar noch Freie, auf den spät kolonisierten Hochflächen der Eifel und des Hunsrück; aber der Charakter ihrer Freiheit ist stark beeinträchtigt. Sie können wohl frei über Mobiliar- und Immobiliarbesitz verfügen, sie haben das Recht der Freizügigkeit, sie zahlen nur staatliche oder ehedem staatliche Abgaben; aber anderseits sind sie der alten politischen Rechte des Freien verlustig gegangen und zudem wirtschaftlich so geschwächt, dafs sie sich in diesem Punkte oft nicht viel über die Unfreien erheben; obwohl privatrechtlich unbehelligt, wurden sie zu Untertanen der neu aufkommenden Territorialgewalt, zu „armen Leuten“ im Sinne des 14. und 15. Jahrhunderts, und vom Landesherrn analog den hörigen Klassen behandelt.

Die materiellen Verhältnisse der Hörigen bewegten sich bis zum 13. Jahrhundert in aufsteigend günstiger Linie. Der Wert des Bodens stieg, während die Abgaben vom Ertrag desselben in demselben Umfange blieben, wie sie, meist schon im 9. Jahrhundert, fixiert waren. Noch günstiger gestalteten sich die Verhältnisse da, wo die Naturalzinse, seit dem 9. und 10. Jahrhundert, in Geldzinse verwandelt waren. Auch im 14. Jahrhundert dauerte die günstige Lage noch an: die Preise der Landesprodukte stiegen. Aber mit dem 15. Jahrhundert tritt ein Umschwung ein: die Preise sanken und zwar bis in das zweite Viertel des 16. Jahrhunderts, und das traf den Kleinbauern um so schwerer, als etwa seit der Jahrhundertwende im übrigen eine Steigerung der Preise eintrat [2].

Von gröfster Bedeutung für die bäuerliche Unfreiheit in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sind die Grundherrlichkeit

---

[1] 2, 221, Note 1; vgl. La. W. 1, 1149 f., auch für das Folgende.

[2] La. W. 1, 1238—40.

und die Vogtei. Auf sie wollen wir im folgenden kurz eingehen. Der Grundherrschaft ist es nicht gelungen, die markgenossenschaftlichen Reste zu beseitigen; sie hat die letzteren aber stark beeinflufst, zum Teil unter Usurpierung alter Königsrechte. Auf wirtschaftlichem Gebiete blieben die Markgenossen Eigentümer des markgenossenschaftlichen Gemeineigens im Wald und Weide; aber meist wufsten die Grundherren das Obereigentumsrecht an sich zu reifsen und vom Rottland den Medem zu erheben; auch Wald besafsen sie hier und da als Privateigen (Kammerforste). Wir werden noch sehen, dafs sie Vorrechte in den gemeinen Weidenutzungen an sich brachten und Privatweide (Brühl) besafsen, deren Nutzung nicht der genossenschaftlichen Regelung unterlag. Auf rechtlichem Gebiete hatten sie eigene Gerichtsbarkeit, die anfangs auf dem Herrenhof basierte, später aber auch die der Markgenossenschaften aufsog, in welcher die Herrschaften begütert waren. Diese Entwickelungsprozesse müssen wir zunächst genauer ins Auge fassen und ihre Einzelheiten verfolgen.

Die alte Grundherrschaft hatte im 10. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ihre wirtschaftliche Blüte erreicht [1]. Seit dieser Zeit verfiel sie allmählich; und zur Zeit der Weistümer ist sie im allgemeinen ruiniert. Die Organisation der Wirtschaftsverwaltung hat versagt. Die in Streubesitz liegenden Fronhofsgüter liefsen sich kaum noch ordentlich übersehen. Die Bauern, die fremden Boden bewirtschafteten, liefsen es an Treue und Redlichkeit fehlen; genügende Beaufsichtigung war zu schwer, der hörige Bauer zu wenig persönlich für sich und die Seinen am Prosperieren der grundherrlichen Wirtschaft interessiert. [2] Was wurde aus den Grundherren? Wie suchten sie sich zu helfen?

Die Eigenwirtschaft der Grofsgrundherren hört auf. Das Anweisungssystem kommt auf. Der Grundherr gab als zukünftiger Lehnherr dem Vasallen, den er gewinnen wollte, Geld zum Ankauf eines Lehens, oder er wies ihm statt der Geldsumme die Zinsen derselben in Einkünften seiner Grundherrschaft an [3]. Aber dieses Verfahren mufste natürlich zerstörend auf die Fronhofsverwaltung einwirken. Seit dem 14. Jahrhundert erscheint der Fronhof hauptsächlich nur noch als Substrat von Renten [4]. Mit diesem Verfall werden die Hofgenossenschaften kühner [5]. Die Grund-

[1] 1, 880. — [2] Mei. 2, 644. — [3] La W. 1, 882.
[4] 1, 885 f. — [5] 1, 870 f.

herren suchten zu Zwangsmitteln zu greifen, die Freizügigkeit der grundhörigen Bauern zu hindern; aber vergebens. Diese wurde doch im ausgehenden Mittelalter vielfach erreicht [1]. Man entschlofs sich zu Erleichterungen durch Zinsnachlässe, aber nur vereinzelt, darum blieb diese Mafsregel wirkungslos. Man gab die Beunden in den Eigenbau der hörigen Bauern. Aber das war schon zu selbstverständlich, um Eindruck zu machen. Wichtig ist nur für die Folgezeit, die uns beschäftigt, dafs nicht eine allgemeine Neuregelung erfolgte. Die grundhörigen Verhältnisse blieben vielmehr ihrer ganz speziellen und lokalisierten Entwickelung überlassen. Als gemeinsame Grundrichtung der Entwickelung bis zum Ende des Mittelalters läfst sich nur eines feststellen: ein stets weitergreifendes Streben nach Aufhebung des grundhörigen Nexus, nach Schaffung freierer Landnutzungsformen [2]. Eine völlige lokale Zersplitterung in der Entwickelung der Verhältnisse ist das Ergebnis für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters. Die Entwickelung selbst wird uns später beschäftigen.

Und was wurde aus den Grundherren? Die kleinen gerieten an den Rand des Abgrunds [3], bis sie sich, viel später, zur Eigenwirtschaft auf den gebliebenen Trümmern entschlossen. So entstanden in der Regie des niederen Adels die ersten wirklichen Grofsgüter an der Mosel im 16. und 17. Jahrhundert. Anders die gröfsten Grundherrschaften. Sie dehnten die alte grundherrliche Verwaltung zur Territorialverwaltung, die Grundherrschaft zum Staat, die Grundherrlichkeit zur Landesgewalt aus. In diesem Bestreben benutzten sie auch die Bewegung auf freie Landnutzung hin auf ihre Art. Aus ihnen sind also allmählich die Landesherren geworden. Die mittleren Grundherrschaften aber versuchten in der Mehrheit, zu bleiben, wie sie waren: sie gingen bei immer stärkerem Eindringen der Pachtungen in die alten grundhörigen

[1] 1, 872f. — [2] Ebd.

[3] Thommen 1555, § 7 gibt hier Aufschlufs. Dort waren „vill fromme edelleuth ... man nennet sie die kleine herrn". Sie erheben ihre „gulde und rentbe" nicht wie die drei grofsen im Orte begüterten Grundherren durch eigene Beamte, sondern durch den von den drei Meiern, hinter dem der Zahlungspflichtige sitzt. Sie leihen zur Pfändung bei Nichtzahlung den Hofboten; ferner Jacobs S. 18: im Jahre 1563 gehörten die 49 Feuerstellen in Rhaunen zehn verschiedenen Grundherren, die 34 in Laufersweiler acht Grundherren, 17 in Stipshausen sechs Herren. Der Grundbesitz war also ganz zersplittert. Vgl. auch La. W. 1, 135; 740f.

Verhältnisse einem langsamen Verfall entgegen. Geschützt durch die Entwickelung ständischer Rechte, deren Ausnutzung ihnen Anerkennung, ja Begünstigung durch den neuen Territorialstaat verschaffte, schleppten sie ihr Dasein hin, bis die hereinbrechende französische Revolution sie zu Boden warf [1].

Die alte grundherrschaftliche Wirtschaftsorganisation war also verfallen; aber mit nichten die Grundherrschaft selbst. Ihr Einfluſs macht sich jetzt nur auf anderem Gebiete geltend, sie begann nun die rechtliche Seite ihres Daseins mehr und mehr zu entfalten. Wir finden in den Dörfern allenthalben grundherrliche Fronhöfe. An diese schloſs sich die Ausgestaltung des grundherrschaftlichen Gerichtswesens an. Der Fronhof war zugleich Gerichtsstätte, die zugehörigen Gehöfer zugleich Gerichtsgenossen [2]. Und wo es anging, da verdrängte das Fronhofsding das Markding, das Dorfgericht; beide Dinge wurden verschmolzen zu einem einzigen, dem Grundgericht, das für Hof- wie für Marksachen zuständig wurde [3].

Von weit gröſserer praktischer Bedeutung war, daſs die Grundherren eine Reihe markgenössischer Rechte in das ursprüngliche grundherrliche Verhältnis einzubeziehen wuſsten, vor allem das Allmendeobereigentum [4]. Die Grundherren, die wirtschaftlich und sozial am meisten hervorragenden unter den Markgenossen, haben es frühzeitig [5] verstanden, etappenweise, hier früher dort später, das Obereigentum an den Allmenden der Marken, in denen sie Fronhöfe hatten, an sich zu bringen. Und auf Grund dieses Obereigentumsrechtes bzw. mit Hilfe der Gerichtsherrlichkeit, kraft deren dem Grundherrn „Gebot und Verbot" zustand [6], und ferner den nachbarfreundlichen Charakter der gutmütigen Bauern

[1] La. W. 1, 927f.; 1, 1255f. — [2] 1, 994. — [3] 1, 1012.

[4] Über dessen Zustandekommen s. La. W. 1, 695ff Sonst auch Mei. 1, 167: moralische Rechtfertigung der Usurpierung des Allmendeobereigentums; dieses diente zum Schutze des Bestandes und der Qualität der Allmende gegenüber der Ausnutzung und Entwertung durch freie Nutzung der Markgenossen.

[5] S. unten S. 36.

[6] Vgl. Hardt S. XXVIII § 4; Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen, 1897, S. 212f.; Schöningh, Der Einfluſs der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländl. Verhältnisse in ... Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrh., 1905, S. 15f; 113.

ausnutzend (Bittarbeiten) [1], wufste der Grundherr manche Vorrechte gegenüber den gemeinen Markgenossen zu konstruieren; zunächst auf dem Boden der eigentlichen Agrarverfassung. Der grundherrliche Beamte, der Meier, erhielt für das Fronhofsland den „Vorschnitt“ bei Heu- und Körnerernte und die „Vorlese“ im Weinberg [2], der Ertrag des Fronhoflandes wurde also zuerst geerntet. Materiell ergiebiger waren zum Teil andere Vorrechte, die der Grundherr an sich zog: er trieb gröfsere Herden auf die gemeine Flur, als ihm die Gröfse seines Landes eigentlich gestattete [3]; er liefs seine Herden von Sonderhirten weiden [4]; er verlieh sogar das Recht gröfserer Weidenutzung an andere [5]. Für die Waldnutzung beanspruchte er ein besonders ausgedehntes Beholzigungsrecht [6]; er trieb mehr Schweine in den Wald als andere Markgenossen und nahm wohl gar das Recht der Schweinemastverleihung für sich allein in Beschlag [7]; er erlangte nicht selten das ausschliefsliche Recht des Bienenfangs [8], der Zeidelweide und der Jagd; auch die Fischerei und die sonstige Nutzung des Wassers bzw. der Wasserkraft ging oft in die alleinige Hand des Grundherrn über [9]; ja bis zum Recht voller Einweisung Fremder in die gesamte Allmendenutzung konnte er es bringen [10]. Für die Allmende erlangte er das Recht, einzelne Teile zu verpachten [11]. Die Grundherren waren also keineswegs ohnmächtig, sondern sehr mächtig durch diese Rechte, die sie an sich zu bringen wohl verstanden.

Und mit den angeführten Beispielen sind die markgenössischen Rechte der Grundherren noch nicht erschöpft. Die Markgemeinde hatte nicht blofs die landwirtschaftliche Tätigkeit der Markgenossen geregelt, sie hatte auch die Gewerks- und Verkehrsinteressen der

---

[1] In Schönfels 1682, § 3, war Meinungsverschiedenheit zwischen Herrschaft und Untertanen wegen der Fronpflicht zum Bau der herrschaftlichen Scheuer. Das Gericht erklärt, die Untertanen hätten früher wohl gebaut, aber das sei nur „bittwegen“ geschehen, der Herr erklärt es für Fronpflicht.

[2] La. W. 1, 427; 997. — [3] 1, 537 f.; 997. — [4] 1, 524. — [5] 1, 527.

[6] 1, 286; Hünsdorf 1607, § 33. — [7] 1, 235: 997.

[8] Nach dem Weistum Tholey 3, 764 f., 1450—1587 durfte der Eingesessene die Hälfte des gefundenen Bienenstocks, die ihm von Rechts wegen zustand, bei Wegzug in einen anderen Hochgerichtsbezirk nur mit Wissen und Willen der Herren mit fortnehmen.

[9] 1, 997 f. und die dort angeführte Literatur.

[10] 1, 998. — [11] 1, 388; 390; 999.

Mark geordnet. Gerade hier setzten die Grundherren vermöge ihres Obereigentumsrechtes besonders krättig ein. Sie bauten Mühlen und monopolisierten die Mühlgerechtigkeit. Jeder Zuständige mufste bei sofortiger Pfändung für den Fall des Zuwiderhandelns [1] in der Bannmühle mahlen lassen. Seit spätestens dem 13. Jahrhundert gilt die Bannmühle als Zubehör jeder zu Allmendeobereigentum entwickelten Grundherrlichkeit. Der entsprechende Zwang galt für die Bannbacköfen [2]. Seltener begegnen wir dem Brauhausbann und den Bännen für Keltern, Kalköfen, Steinbrüche und Leiengruben [3].

Aber damit nicht genug. Neben diesen industriellen Rechten entwickelten die Grundherren ein ganzes System von Verkehrsvorteilen und Monopolen. Sie übernahmen die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der Fähren und Ponten und damit die einträgliche Erhebung der Überfahrtsgelder; ferner die Pflicht für Erhaltung der markgenössischen Strafsen und damit die Erhebung von Grundzöllen; weiter die Kontrolle von Mafs und Gewicht, die damit verbundene Aufstellung öffentlicher Mefsgeräte und Wagen, deren Gebrauch nicht kostenfrei, wohl aber obligatorisch war, und schliefslich die grundherrliche Abhaltung von Märkten [4]. Dazu kam das in den Weistümern oft genannte Weinzapfmonopol — jeder mufste das auf ihn entfallende Quantum Bannwein nehmen; bei Ablehnung wurde dieser ins Hühnerloch gegossen und der Betrag an Geld dafür erhoben [5] —, welches die Beaufsichtigung der Herbergen, des Fremdenverkehrs und der öffentlichen Lustbarkeiten bis in das geringste Detail nach sich zog. Von allem feilen Kauf wurden ferner, direkt oder indirekt, Abgaben erhoben; ein System der Verkehrsbelastung wurde allseitig ausgebildet [6].

So finden wir die Grundherren in den Weistümern mit einer Fülle von Rechten ausgestattet, welche die Freiheit der Bauern beeinträchtigten. Dazu ist noch zu beachten, dafs die Grundherren meist zugleich Kirchenpatrone der Gemeinde waren und als solche einen gewichtigen Einflufs auf die geistliche Verwaltung besafsen.

Auch im Einflusse auf das ländliche Beamtentum zeigt

[1] S. den Abschnitt über Pfändung. — [2] La. W. 1, 999 ff.

[3] La. W. 1, 1002; Moestroff 1545, § 19: Da hat der herr auch stan ein kelterhaus ... darzu sint die burger auch ingebentten.

[4] 1, 1003. — [5] S. unten S. 99. — [6] La. W. 1, 1003 ff.

sich der grundherrliche Einfluſs, hier stärker, dort schwächer ausgeprägt [1]; das alte Markbeamtentum wurde meist ein grundherrliches. Der Markgenosse mufste den Markanordnungen der grundherrlichen Beamten Folge leisten; Bauholz durfte er im Gemeindewalde nur unter Erlaubnis und Kontrolle der grundherrlichen Beamten schlagen [2]. Auch die markgenössische Finanzverwaltung und das markgenössische Besteuerungsrecht wurden in den Bereich des grundherrlichen Einflusses einbezogen: der Grundherr rifs die direkten Einnahmen ganz oder zum Teil an sich und erlangte den Genufs der markgenössischen Steuer- und Frondienstkräfte [3].

Unter der Einwirkung aller dieser Tatsachen sind die früher freien Dorfgenossen unfrei geworden. Früher hatten nur die Grundholden im Dienste der Grundherren gestanden; jetzt war Zins und Frondienst das Los jedes einzelnen und der ganzen Gemeinde. Man spricht von Schätzungen, Fronden, Diensten, Beden, Achten, Schäften und anderer Belastung grundherrlich gewordener Dorfmarkgenossen Das Weistum Meddersheim [4] sagt im Jahre 1514: „Wer bei uns sitzt und wonhaftig ist und dem hern dienstlich lieb und leiden gnad und ungnad litt, der hat macht und freiheit zu gebrauchen wasser und weid, fischen und jagen, gleich ein andrer gemeinsman.“ Das Weistum Liesdorf [5] spricht 1458 von Freien; aber sie leisten dem Abte Dienste: sie stellen Knechte zum reiswagen oder liefern ein Schwein oder halten dem Abte den Stegreif beim Auf- oder Absteigen; sie stehen gewappnet beim Jahrgeding und führen den Transport von Verbrechern oder Briefen aus. Im Weistum im Saargau [6] „wiset der scheffen im S. keinen rechten freihen dan allein einen rechten pastor, es si dan das einer im S. gesessen were unseren gnedigen hern, der innen zu dienst nach ride mit schwert und schilt“. So ist neben der alten, der Grundhörigkeit, eine neue, die Markhörigkeit entstanden; und ihre Verpflichtungen sind nicht minder mannigfaltig als die der Grundhörigkeit. Aus der markgenössischen Zinspflicht wird eine mehr oder weniger ausgedehnte markhörige Zinspflicht entwickelt; die markgenössische Wegefrone wird zur grundherrlichen

[1] Einzelheiten s. in La. W. 1, 1006 ff. — [2] 1, 1010, 489.
[3] 1, 1010. — [4] 4, 723, § 9.
[5] 2, 14 ff., 1458: dort waren sieben Freie, die anderen eigen leute
[6] 2, 58, 1561.

umgestaltet oder auf Geld reduziert; der Wachtdienst der Markgemeinde wird von den Markgrenzen auf die grundherrlichen Burgen verlegt [1].

Zu den Zinsen und Fronen kam die Gerichtspflicht. Wir sahen schon, dafs das Markding schliefslich mit dem Hofding zum Grundgericht verschmolzen ward, bei dem das Hofding den überwiegenden Einfluſs behielt [2].

Weit weniger folgenschwer für die Zeit der Weistümer als die Usurpierung markgenössischer Kompetenzen war die der staatlichen Rechte. Deshalb sei für diesen Punkt auf Lamprecht [3] verwiesen. Bemerkt sei hier nur, dafs die Grundherren auf die materielle Rechtsprechung, die Urteilsfindung, ein unmittelbares Recht nicht erlangt haben. Diese war und blieb Sache der gesamten Gerichtsgenossen, seit dem 14. Jahrhundert an vielen Orten eines Teiles derselben, der Schöffen.

Wir nannten oben als begründendes Moment der bäuerlichen Unfreiheit aufser der Grundherrlichkeit die Vogtei. Herrschaftlicher Schutz machte sich in den friedelosen und fehdereichen Zeiten des Mittelalters bei Unzulänglichkeit der Reichsgewalt nötig. Der einzelne, Individuen wie Gesamtheit, wurde gebieterisch auf den Weg der Selbsthilfe gewiesen. An der Mosel begann seit Anfang des 13. Jahrhunderts eine Zeit adliger Kriegs- und Raubzüge, die von den erstarkenden gröfseren Territorialgewalten erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts einigermafsen gedämpft, aber bis ins 16. Jahrhundert hinein nie völlig beseitigt wurden [4]. Die Vogtei war nun das Institut, welches als Schutz für die Bevogteten eintrat; und zwar in doppelter Hinsicht: bei Angriff mit der Waffe und bei Angriff vor Gericht, also kriegerisch und gerichtlich. Dies bedingte aber eine gewisse Abhängigkeit des Bevogteten vom Vogte [5]. — Selbstverständlich waren die Vögte Ritter, Inhaber von Burgen: nur sie waren bei der damaligen Weise der Kriegsführung in der Lage, den verlangten Schutz zu leisten.

Die Handhabung der Vogtei gewährte nun in sich schon ein Machtmittel über die Bevogteten: diese waren in ihrem Willen und Handlungen naturgemäfs vielfach an die Zustimmung und Mitwirkung des Vogtes gebunden. Aber davon ganz abgesehen trug die Vogtei in der Regel noch gewisse Emolumente ein. Die

[1] La. W. 1, 1010 f. — [2] 1, 1012; oben S. 16. — [3] La. W. 1, 1015 ff.
[4] 1, 1065. — [5] 1, 1072 ff.

Bevogteten mufsten jährlich in Geld, bei den Bauern meist in Naturalien, eine Gegenleistung bringen.

Nach drei Seiten hin hat die Vogtei ihren Einflufs geltend gemacht: auf die staatliche, auf die markgenossenschaftliche und auf die grundherrliche Verfassungsbildung auf dem platten Lande [1]. Wir können auf diese Einzelheiten hier leider nicht weiter eingehen. Wir führen nur einige Momente an, die zum Verständnis unserer späteren Untersuchungen nötig sind.

Die Leistungen an den Vogt bestanden hauptsächlich in der Bede und im Schutzgeld. Erstere wurde meist in Geld, Korn oder Wein entrichtet; der Vogt forderte sie als eine einheitliche Summe von der Markgemeinde. Diese verteilte sie auf die einzelnen Verpflichteten, und der Beamte des Vogtes erhob sie. Das Schutzgeld dagegen ward vom Vogte von vornherein auf jeden einzelnen Vogtmann direkt gelegt und einzeln erhoben. Es bestand meist aus einem Zinskomplex von geringen Beträgen, die meist in Hühnern, Hafer und Eiern entrichtet wurden. Jede Feuerstelle (Haushaltung) mufste es liefern; oft wurde dabei ein Unterschied zwischen ganzem und gebrochenem Bett (Ehepaar und verwitwete Person) gemacht.

Dazu kommen weitere markgenössische Vogteileistungen: die Bauern sind verpflichtet zum Servitium, zur Verpflegung des Vogtes bei seiner Anwesenheit zum Markding, zu welcher auch die Futterbede gehört; vor allem aber werden dem Vogte eine Anzahl Vorteile in der Allmende, besonders im Walde, gewährt [2].

Wie der Grundherr beutet der Vogt das Markobereigentum aus zu Eingriffen in den Beamtenapparat und das Gerichtswesen der Markgemeinde: für die Wahl des Zenders und teilweise der Unterbeamten wird zunächst ein Zustimmungsrecht, später direktes Ernennungsrecht entwickelt. Das Markding wird vogteiherrlich. Der Vogt übernimmt Gerichtsvorsitz und Rechtsvollstreckung, er bezieht die Markdingsgebühren und -brüchten, er setzt als Gerichtsherr den Heimburgen (Gemeindevorsteher) ein und übernimmt das Ganggeleit [3].

Neben der markgenössischen finden wir die Fronhofsvogtei. Ihr ist es nicht gelungen, so ausgedehnte Rechte zu er-

[1] Einzelheiten s. in La W. 1, 1075 ff. — [2] 1, 1080 ff.

[3] 1, 1079 f. Seit dem 14. Jahrh. wurden den Hochgerichtsherren vielerorten ursprüngliche Markrechte zugewiesen; Beispiele s. bei La W. 1, 256 f.

werben wie der ersteren [1]; aber gleichwohl erlegte sie den Gehöfern mancherlei Lasten auf wie die Markvogtei: das Servitium, Bede bzw. Schutzgeld; auch wurde den Vögten aus den Fronhofspertinenzen Grundbesitz zugewiesen [2]. Die Vogtei, anfänglich ein Amt, wird später erblich und zur Herrschaft; und diese Herrschaft hat ihren eigenen Beamtenapparat, über den sie selbst verfügt [3]. Freilich blieb die Fronhofsvogtei im Unterschiede von der Markvogtei immer bis auf einen gewissen Grad grundherrlich gebunden. Sodann wird sie, etwa seit dem 14. Jahrhundert, meist verdrängt durch die Landeshoheit, welche ihrerseits den Frieden schirmt [4]; sie ist nur noch eine besondere Einnahmequelle für die Vogtherren. Diese leisteten nichts mehr; aber die Bauern mufsten gleichwohl, auch nach dem Wegfall des vogteilichen Schutzes, ihre Abgabe entrichten.

Ungleich wichtiger war die Stellung der Immunitätsvogtei. Auch hier suchte der Vogt seine Einnahmen und Rechte zu erweitern [5].

So finden wir die Bauern zur Zeit der Weistümer in mannigfacher, teils grundherrlicher, teils vogteilicher Abhängigkeit und Belastung. Besonderer Erwähnung bedürfen die Gehöferschaften, die sich bis weit ins 19. Jahrhundert hinein erhalten haben. Ihr Wesen ist oft, von Lamprecht [6] eingehend untersucht, von Meitzen [7] anschaulich dargestellt worden. Sie sind hörige private Beundegemeinschaften, in Hunsrück und Eifel, oft mehrere an einem Orte, leisten grundherrliche Zinse, die sie solidarisch abführen. Das bewirtschaftete Land teilten sie periodisch unter sich. Im 14. Jahrhundert war der feste gemeinsame Besitz desselben entschieden.

Entwickelungsgeschichtlich betrachtet haben wir hier, wenn wir vom herrschaftlichen Eigentumsverhältnis des Gehöferschaftslandes absehen, eine Wirtschaftsstufe, die in gewissem Sinne noch in der Mitte steht zwischen der früheren gemeinsamen Bewirtschaftung der sozialen Gemeinschaft und dem vererblichen

---

[1] 1, 1091 f. — [2] 1, 1096 ff. — [3] 1, 1107 ff. — [4] 1, 1068.

[5] 1, 1115 ff.

[6] 1, 442 ff. S. 442 ist die frühere Literatur zusammengestellt. Dazu vgl. neuerdings Rörig S. 70 ff.; gegen Lamprecht besonders S. 72: Das Gehöferschaftsland ist das Hufenland.

[7] Mei. 2, 602 ff.

Grundeigen der Einzelfamilie späterer Zeit, die periodische Landverteilung. Und noch im 17. und 18. Jahrhundert konnten verschiedene Gemeinden des westlichen Hunsrücks, um den aus der zunehmenden Parzellierung des Privatbesitzes erwachsenden wirtschaftlichen Gefahren entgegenzuwirken, zu vollem Agrarkommunismus mit periodischer Verteilung übergehen [1]. Mit seltener Zähigkeit hat sich hier eine alte Wirtschaftsweise erhalten und sogar wiederaufleben können. Gewisse wirtschaftlich-psychologische Anknüpfungspunkte lagen freilich noch vor, im genossenschaftlichen Besitze und Genusse der Allmende.

Die gröfste Unfreiheit, die der Leibeigenschaft, wird später zu behandeln sein, ebenso die Entwickelung der Unfreiheit zu gröfserer Freiheit in der Zeit der Weistümer.

Über das Niveau der unfreien Bauern erhoben sich schon früh einzelne Klassen durch ihre, höhere Leistungen fordernde Berufsart: die Wingerte und die Forsthuber [2]. Sie bildeten Genossenschaften, die keineswegs frei, aber doch nicht so abhängig waren wie die Ackerbauern. Der Weinbau fordert eine höchst aufmerksame, individuelle Pflege und aufserdem besonders viel Arbeit. Ein Mannwerk, das eines Mannes Tätigkeit voll in Anspruch nimmt, umfafst nur eine kleine Fläche. Im Mittelalter rechnete man es zu einem Morgen [3]. Pflügen und mähen konnte im wesentlichen ein Bauer so gut wie der andere. Der Grundherr hatte deshalb bei Ackerland wenig Interesse an der Person des Bebauers. Dagegen mufste ihm sehr daran gelegen sein, den Weinbauer auf demselben Grundstück festzuhalten. Die höhere Anforderung bedingte aber auch eine höhere Gegenleistung von seiten des Herrn. So erklärt sich die geringere Unfreiheit der Wingerte [4].

Die analogen Verhältnisse der Forsthufer mufsten auch zu einer bevorzugteren Stellung derselben innerhalb der Unfreiheit führen.

Zur Darstellung der bäuerlichen Abhängigkeit fehlt nun noch ein weites Gebiet: die Fronen und Abgaben der Hörigen.

Die Höhe der Leistungen der grundherrlichen Gehöfer war natürlich sehr verschieden, je nach Zeit und Grundherrschaft,

---

[1] Rörig S. 84. — [2] S. den Abschnitt über standesbildende Fermente.
[3] La. W. 1, 409. — [4] Mei. 2, 597; La. W. 1, 16, 902f.

nach Lage und Beundenareal des Fronhofs und anderen Momenten. Die Fronen zerfallen in drei Kategorien Verhältnismäfsig treten zurück die, welche die Hörigen für die direkte Fronhofswirtschaft des Grundherrn leisten mufsten [1]. Weit mehr ausgeprägt sind die eigentlichen Beundefronden. Sie können sich auf jede Feldart und Art des Anbaues beziehen. Die Hörigen mufsten roden, Getreide bauen, Wiesen- und Weinbergswirtschaft pflegen. Die bedeutendste Art ist der Getreidebau [2]. Im Frühjahr pflügten und säten sie, zu Johanni mähten sie, im Hochsommer schnitten sie auf der grundherrlichen Flur. Sie zäunten alljährlich das grundherrliche Wiesenland ein [3]. Wurde die Mauer um den Weinberg baufällig, dann zahlte der Herr den Maurerlohn und die Hörigen taten Handreichung usw. [4]. Die dritte Kategorie bilden die Leistungen zur Ausnutzung der im grundherrlichen Obereigentum stehenden Allmende. Sie treten an Bedeutung hinter den Beundefronen stark zurück [5].

Immer neue Fronden suchten die Herren aufzuhalsen; das verraten einzelne Stellen am Ende des Mittelalters sehr deutlich. Das Weistum Wellmich vom Jahre 1509 sagt: „Zimlich opfer [6] dienst ufs schloss, so es dan die gemein gelangt wirt, so es die gemein nit zu sere beschweret und liedlich ist, han sie es bisher nit abgeschlagen ..., man mochts ine aber also schwere vurhalten, sie kunnen es nit gethun.“ Und weiter: „Item helfen ricken, stricken, jagen ist nit bisher noet geschehen daselbst.“ [7] Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts usurpieren die Grundherren die Jagdfrone, völlig unberechtigt, aber schliefslich ganz allgemein [8]. Laute Klage erklingt 1491 in Metternich [9] vor den Ohren des Herrn von Isenburg: „Unsers gnedigen herrn von Trier weidleut überfallen uns und machen uns neiwerung nit zehrung und überfall, die bey unseren voreltern nit gesehen seynd, dann uns ist wohl kündig, ehe dass die herrn von Himmerodt und Marienstat ihre höfe verlehnet hatten, dass allda unsers gnädigsten herrn jäger uf den höfen zu Ror und Mergenstatt haben gelegen, und auch seiner gnaden junge jagdhunde ziehen müssen, solches abgestalt worden.“

Die Möglichkeit, neue Fronen aufzulegen, war besonders

[1] Näheres s. in La. W. 1, 781 f. — [2] 1, 782 ff. — [3] Holler 1589, § 19.
[4] S. unten S. 48. — [5] La. W. 1, 785 ff. — [6] = operae.
[7] Lö. 1, 91 f. — [8] La. W. 1, 786. — [9] Lö. 1, 290.

durch die Bittarbeiten gegeben, durch die nachbarfreundliche Hilfeleistung. War für besondere wirtschaftliche Leistungen wie Hausbau, das Roden eines Waldstückes, Ableiten eines Baches, auch für Erntearbeiten die einzelne Wirtschaft zu schwach, so halfen die Nachbarn. Der wirtschaftlich und auch sonst überlegene Grund- bzw. Gerichtsherr konnte nun auf Grund der Sitte ein Recht auf allerlei agrarische Hilfeleistung konstruieren [1].

Zu den Fronen kamen Zinse in Geld, meist aber in Naturalien. Hier interessiert es am meisten, die Höhe derselben zu erfahren. Aber die Nachrichten lassen völlig im Stiche. Die Ungleichheit und Unvollständigkeit der Angaben, die Verschiedenheit der Zinsarten, die Differenz der Mafse und Gewichte gestatten nicht eine Reduktion der Angaben auf einen gleichen Nenner und damit einen befriedigenden Vergleich derselben [2].

Nicht blofs die dem Fronhof zugehörigen Leute, auch die markhörigen waren dem Grundherrn — als Markherrn — zu Fronen und Zinsen verpflichtet. Für Wald-, Wasser- und Weidenutzung wurden Leistungen verlangt, wie für Benutzung von Wegen, Mühlen, Backöfen, Fähren usw Der Beundedienst auf grundherrlicher Flur war nicht allgemein verbreitet, aber wo er bestand, mufsten ihn alle Markeingesessenen leisten. Für Wald- und Wassernutzung mufsten sie Holz fahren, fällen und spalten, und fischen. Für Markland, das zum Anbau verliehen wurde, mufste der „Medem" gegeben werden, die siebente bzw. zehnte Garbe vom Ertrag [3], für die Schweinemast im Wald der „Dem" je nach dem Ertrage an Eicheln und Bucheckern. Für den mit Allmendenutzung verbundenen Aufenthalt in der Mark wurde ein Zins auf die einzelne Feuerstelle gelegt, der Herdpfennig, das Rauchhuhn oder der Rauchhafer, zu denen sich oft der Eierzins gesellt [4]. —

Nachrichten- und Transportdienst für die Grundherren treten in den Weistümern gegenüber der früheren Zeit sehr zurück [5]. Über die letzteren geben die Weistümer der Prümer Grundherrschaft noch ausführlicheren Aufschlufs [6].

Die Zinslieferung war in der Regel auf den Dingtag gelegt.

---

[1] Vgl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[4], 1904, S. 114f.; oben S. 19, Note 1.

[2] La. W. 1, 791. — [3] 1, 394. — [4] 1, 797 ff.

[5] 1, 811, 817. — [6] 1, 817.

Die Termine für Lieferung der Getreidezinse und auch sonstiger Abgaben fielen, von den teilweise im Mai zu liefernden Bedeabgaben abgesehen, ziemlich regelmäfsig in den Herbst oder Frühwinter, auf Mariä Himmelfahrt (15. Aug.), St. Bartholomäus (24. Aug.), St. Paulin (31. Aug.), Mariä Geburt (8. Sept.), St. Martin (11. Nov.) mit nachfolgendem St. Briktius (13. Nov.), St. Andreas (30. Nov.), Weihnacht und St. Stephan (26. Dez.) [1].

Endlich bedarf das rechtliche Besitzverhältnis des Bauern zu dem Lande, das er bewirtschaftete, auf dem er wohnte, noch einer Erwähnung. Hier ist zu scheiden zwischen vorfälligem und hinterfälligem Gute, zwischen echtem und unechtem Eigen. Das letztere war auf dem platten Lande spätestens seit dem 13. Jahrhundert die Regel, während in den Städten das freie Bürgergut, das vorfällige Gut herrschend ist [2].

Worin besteht der Unterschied? Über vorfälliges Gut konnte der Besitzer frei verfügen, es bestand kein Recht der Einmischung eines Herrn, kein herrschaftliches Obereigentumsrecht. Hinterfällige Güter dagegen (Lehn-, Zins- und Vogteigüter) unterlagen bei Teilung, Veräufserung und Vererbung einer besonderen Einwirkung des Obereigentümers. Der Inhaber war nicht freier Besitzer [3]. Erlosch die erbberechtigte Blutsverwandtschaft (bis ins 10. Glied), dann fiel das Gut an den Herrn zurück. So bestimmt das Weistum Neumünster [4] von 1429: „Sturbe ein lehenman ane libes erben, hat der scheffen gewiset, das die nehesten erben darnach sich des gudes underwinden sollen bis an das zehende glidt, und das gut auch hinder der herschaft oder den lehenhern lassen; ... were aber kein erbe bis an das zehende geliedt, so sal das gut der herschaft gefallen sin."

Eine Mittelstufe gab es z. B. in Fels [5]. Dort werden Bürgergüter als hinterfällig bezeichnet, aber Rückfall an den Herrn fand nicht statt.

Hier können wir abbrechen, da die Entwickelung zu gröfserer

---

[1] 1, 813.

[2] 1, 627; Fels 1574, § 39: „Auswendig aber in doerfferen dieser hochheit underthanen sein mehrtheils eigenschaftleuthe und ire gütter eijenschafftgüter, die sich ohne wissen und willen des schafftherrn nit verkauffen noch vertheilen; sein aber auch ... des hinderfelligen rechtens"; Mertert 1589, § 1.

[3] 1, 627f. Hardt S. VIf. — [4] 2, 33. — [5] 1574, § 39.

Freiheit — des Besitzes und der Person — später weiter verfolgt werden soll.

Im folgenden wollen wir versuchen, ein Bild des dörflichen Wirtschaftslebens, des äufseren Aussehens eines Dorfes und des Dorfbewohners zu skizzieren.

Wir schicken zunächst einiges über die Fronhöfe voraus. Sie waren in grundherrlichem Besitze; das Land, das zum Verwaltungsbetriebe eines Fronhofs gehörte, war meist über mehrere Dörfer hin zerstreut. Lamprecht führt Fronhöfe an, deren Dependenzen in vier bis zu elf Orten lagen. Nach demselben Gewährsmanne hat die Verstreuung des Besitzes bis zum 13. Jahrhundert eher zu- als abgenommen. Seitdem hat sich bei den kleineren Grundherrschaften der Streubesitz vermehrt, bei den gröfseren vermindert [1]. Der Fronhof umfafste nur einen Teil des Dorfes, selbst da, wo er von gröfserer Bedeutung war; an demselben Orte konnten ein Dutzend und noch mehr Grundherren Grundbesitz haben [2]. Das zu einem Hofe gehörige Land war abgegrenzt durch einen Zaun (eder) oder sonstige Zeichen, wie Steine, Pfähle und dgl. [3]. Es zerfällt in das durch Rodung oder Ankauf errungene Beundeland [4], ursprünglich ein Stück Allmende, etwa in der üblichen Gröfse der Gewanne, und in das Salland. Für das erstere ist im Mosellande der Ausdruck Acht oder Achte üblich, im Maifelde die Bezeichnung Kunde oder Konde [5]. Es konnte in der Flur zerstreut liegen; es findet sich bald dicht am Dorfe, bald in den Gewannenlagen, bald im Aufsenland [6]. Früher wurde es vom Herrn selbst bewirtschaftet; dagegen erscheint dies schon im 15. Jahrhundert als Ausnahme. Sie sind wohl seit dem 13. Jahrhundert, der Zeit des Verfalls der Grundherrschaft, meist

[1] La. W. 1, 740; vgl. Cessingen 1568, Einl.: Der Hof C. hatte Dependenzen in 7 bzw. 8 Orten. — [2] La. W. 1, 741, 135.

[3] Fleringen 2, 524, 1345: nach einer Anfzählung der Hofgrenzen heifst es: „dit sint die markin unde marckzeygin, da die scheffin des hovis ...“; Gondelsheim und Weinsheim 2, 531 vor 1537: uff seinen gudern, als binnen dem eder; Weidenbach 2, 531: alle guitter, so weit und breit der hoffs ban reichet und geht, verpelet und vermarckt stehet und ist; Hofw. Meckel 3, 797, 1541: ob jemants den leib vermacht hette bynnen dem eder oder bynnen dem dorf; Selrich 2, 546: welcher binnen den pfelen und marken erb oder guter hat, der baussen dem hoff wohnhaftig ist.

[4] La. W. 1, 422f. — [5] 1, 418. — [6] 1, 423f.

verliehen worden [1]. Erwähnt werden Achten noch spät im 16. und 17. Jahrhundert [2]. Die Beunden konnten als Baugrund, zur Anlegung eines Vorwerks oder eines selbständigen Hofes, zur Wiesenkultur (Brühl), zu Weinbau (Olk) und zur Wildlandswirtschaft verwendet werden [3]. Die Ausdehnung der zu einem Fronhof gehörigen Beunden war sehr verschieden; manche Höfe hatten überhaupt kein Beundeland, andere solches bis zur Höhe des Sallandes, ja darüber hinaus [4]. Bestellt und abgeerntet wurde die Beundeflur in Frondienst von den zum Fronhof gehörigen Bauern [5]. Das Beundeland war also dem Fronhofe nur angegliedert.

Das eigentliche Wirtschaftsareal des letzteren war das Salland [6] (im engeren Sinne des Wortes), das früher vom Herrnhofe direkt bewirtschaftet wurde. In der Zeit der Weistümer, seit dem 14. Jahrhundert, wurde es sehr häufig verpachtet; die Eigenwirtschaft der Grundherren tritt zurück; das Wirtschaftsareal wird ein Rentensubstrat [7]. Die Bauern, die vorher als Hörige das Land des Herrn bewirtschafteten, steigen allmählich zu gröfserer — wirtschaftlicher und persönlicher — Freiheit empor [8]. Eine Entwickelung von gröfster Bedeutung für das bäuerliche Dasein in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters! Sie wird uns später beschäftigen. Wir werden sehen, wie die zuerst persönlichen Zinspflichten (Empfängnis und Kurmede) im Laufe der ersten Hälfte des Mittelalters zunächst dinglich radiziert werden, dann die Bindung an die Scholle, sodann die Erblichkeit des

---

[1] 1, 438.

[2] Schüttringen 1542, § 9f.; Rittersdorf 1565, § 8; Fellerich 3, 790, 1581; Temmels 2, 266, 1594; Ahn 1626, § 10f.

[3] La. W. 1, 424f. — [4] 1, 759f. — [5] Vgl. auch oben S. 26.

[6] Vgl. Schöneck 2, 513, 1279; terra salica; Rommersheim 2, 519, 1298: seylleguit oder aptey; Kenn 2, 314 (1493 oder 1535): seelgueter. Vgl. auch über den Salzehent, d. i. ein Zehntel der Ertragsquote, das dem Grundeigentümer entrichtet wurde; La. W. 1, 107f.; Gostingen und Canach 1539, § 34.

[7] La. W. 1, 762, 886, 972; Wincheringen 6, 513: sunt 10 aree de salica terra, que simul et communiter debent duos solidos... Apud C. est salica terra solvens 4 d. in maio. apud L. est area de salica terra solvens 4 d. harum autem arearum investiture pendent a manu prepositi, sed census est fratrum; Simmern unter Dhaun 2, 146: welche man selegut hat, der gyt myme herrn zwei bestheupt. — [8] La. W. 1, 972.

grundhörigen Besitzes und schliefslich die Veräufserungsfähigkeit dieses Besitzes stufenweise zu gröfserer Freiheit der Moselbauern hinführen.

I.

Weiter bedürfen die Verhältnisse des Wirtschaftslebens im Dorfe noch kurzer Erwähnung. Sie tragen zur Erklärung verschiedener Zweige des Geistes- und Gemütslebens bei: vor allem des Konservatismus und der geringen Individualfreiheit im Rahmen des genossenschaftlich geregelten Wirtschaftslebens im Dorfe. Das Thema der Gesamtuntersuchung gestattet nur wenige Andeutungen; ausführlich ist die vorliegende Materie von Lamprecht [1] und Meitzen behandelt.

Ursprünglich war die Dorfflur, die Allmende ausgenommen, nach Hufen eingeteilt. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts herrschte die Hufenverfassung. Die Hufe war im Eigenbesitz des Markgenossen; zu ihr gehörten der Hof mit Hofgebäuden, Felder, Weide, Wald, Wasser und Wasserläufe, das Recht auf gebautes und ungebautes, ersuchtes und unersuchtes Land, Wegnutzung und Wegeservitute, Wiese, Weinberg, überhaupt Errungenschaft. Zur Hufe gehörte also auch ein ganzer Komplex von Rechten [2]. Ursprünglich lag die Ackerfläche, die zu einer Hufe gehörte, nicht beisammen, sondern zerstreut in Gemengelage [3]. Regellos lagen die Bestandteile einer Hufe durcheinander, Wege, erst später nach der Ackerteilung und ohne Rücksicht auf diese angelegt, durchschnitten die Flurstücke in unpraktischer Weise. Zu mancher Parzelle führte überhaupt kein Zugang, so dafs der Bauer meist nur über fremde Grundstücke den Zugang zu seinem Acker nehmen konnte [4]; die Flur war in Gewanne eingeteilt [5]; diese wieder in Morgen, d. i. ein Stück Feld, das sich etwa im Laufe eines Morgens umpflügen läfst [6]. Von den trapezförmigen Gergewannen [7] abgesehen, bildeten die Gewanne in der Regel mehr oder minder unregelmäfsige Vierecke. Ihre Unterabteilung war ein Gewannenstück oder -streifen. Angelegt wurden diese durch eine an der Wegseite der Gewanne hingezogene Furche;

---

[1] La. W. 1, 255—589. — [2] A. a. O. 1, 333. Mei. 1, 73 f.
[3] La. W. 1, 334 f.; 362 ff.; Mei. 1, 61 f. — [4] Mei. 1, 62 f.
[5] Kersch 2, 274, 1593; Fellerich 3, 790, 1581.
[6] La. W. 1, 335 f.; vgl. Mei. 1, 77. — [7] Vgl. Mei. 1, 85.

auf ihr wurde jeder Unterabteilung eine bestimmte Anzahl von Ruten bzw. Morgen zugemessen [1] und abgesteint [2]. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, also seit der Zeit der Weistümer, ist aber diese alte Hufenverfassung verfallen, von einzelnen später bewirkten künstlichen Wiederbelebungen abgesehen [3].

Teilungen von Hufen sind schon früh erfolgt; bereits im 8. Jahrhundert waren sie nicht selten, und seit dieser Zeit nehmen sie beständig zu; mit dem 12. Jahrhundert tritt eine zunehmende Zersetzung der halben Hufen in Viertel und Achtel ein [4]. In Fell, in einer im Mittelalter stark besiedelten Gegend, teilten sich am Ende des 12. Jahrhunderts 20 Hufen in 102 verschiedene Betriebe; und 1568 wird eine in 9 verschiedene Splissen zerteilte Hufe erwähnt, deren Besitzer den auf der Hufe lastenden Schaft nach dem Verhältnis 6 : 6 : 16 : 22 : 24 : 28 : 33 : 35 : 38 unter sich aufbringen mufsten [5]. Realteilung auch der einzelnen Streifen innerhalb der Gewanne erfolgte immer und immer wieder und führte zu einer weitgehenden Zerstückelung [6].

Indessen finden sich in späterer Zeit bei aller sonstigen Verschiedenheit der Form der Fluranlage [7] nirgends mehr in speziellen lokalen oder technischen Anordnungen oder in der Art, wie die Besitzverhältnisse in ihr ausgestaltet sind, kräftigere Reminiszenzen an die ursprünglich im Mosellande allgemein herrschende Hufenverfassung [8].

Eine Frage ist bisher offen geblieben: Wie stand die Grundherrschaft zur Wirtschaftsordnung der Dorfbewohner? Sehen wir hier von der Allmende ab, so hat sie wohl da, wo der Grundherr noch als einfacher Einigsmann galt [9], keinen Eingriff wagen können. Aber auch sonst haben anscheinend die Grundherren erhebliche Neugestaltungen an bestehenden Wirtschaftsverhältnissen (Flureinteilung, agrarische Wirtschaftsweise) nicht vorgenommen [10]. Einen Beweis liefert das Dorf Mühlpfad im Kreise St. Goar [11]. Die grundherrlichen Fronhöfe waren Bauernhöfe, vielleicht etwas gröfser, sicher auch etwas besser als die der einfachen Bauern, aber keineswegs an räumlicher Ausdehnung etwa einem Domanialhofe zu ver-

[1] La. W. 1, 339. — [2] 1, 341. — [3] A. a. O. 1, 333; 347; 367.
[4] 1, 367. — [5] 1, 370. — [6] 1, 377. — [7] Vgl. a. a. O. 1, 350–366.
[8] 1, 366; 351. — [9] S. unten S. 37.
[10] Vgl. auch La. W. 1, 783. — [11] Mei. 2, 323f.; La. W. 1, 363f.

gleichen [1]. Siedelungsanlagen, die nach eigenen Gesichtspunkten der Grundherren bestimmt wurden, entstanden aber in hinreichend grofsen, von den bewohnten Orten (mit fester Flurverfassung) weiter entfernten Wäldern und Ödländereien, wie im Hunsrück und den Ardennen (Prüm) [2]. Die Grundherren erkannten also in der Regel die bestehende dörfliche Wirtschaftsordnung an. Hier und da regulierten sie wohl die Gewanne planvoll, aber zum Besten der Bauern und im Einvernehmen mit ihnen [3]; sie waren es, von denen zuerst die Verkoppelungen ausgingen, welche den aus der Gemengelage der Äcker hervorgehenden wirtschaftlichen Nachteilen entgegenwirkten [4]. Gewisse herrschaftliche Vorrechte haben sie freilich meist in ihre Hand zu bringen gewufst; sie sind, wie wir sahen, im Besitze des Vorschnittes bei der Heu- und Körnerernte, der Vorlese bei der Weinernte [5]; sie konnten eine gröfsere Zahl Schafe auf die Weide schicken als der gemeine Dorfgenosse [6]; ja, diese Zahl konnte ganz in das Belieben des Herrn gestellt werden, natürlich nur, solange genug Weideland vorhanden war, die Markgenossen also nicht fühlbar geschädigt wurden [7]. Der Brühl, die Wiese des Grundherrn, blieb längere Zeit, bis zum Martinstage, für den Weidetrieb geschlossen [8]. Indessen bleibt gültig: erhebliche technische Abänderungen der schon bestehenden agrartechnischen Wirtschaftsweise im Dorfe haben die Grundherren nicht vorgenommen [9].

Eine Verschiebung und Veränderung der Besitzverhältnisse und der mit diesen zusammenhängenden Nutzungsrechte und sonstigen Kompetenzen haben die Grundherren der Regel nach vermittels eines besonderen Bestandteiles der Dorfflur bzw. der mark-

---

[1] La. W. 1, 754; dazu 755 ff.: Ausdehnung des Sallandes; Mei. 1, 166; 2, 589.

[2] Mei. 2, 324. — [3] 2, 323. — [4] La. W. 1, 381 ff.

[5] Drohn u. a. 2, 354, 1315; W. im Hamme 2, 85, 1339; Gutenberg 2, 165, 1498; Metternich 2, 507, 1536; Polch 2, 317 (471), 1550; Kärlich und Mülheim 1598, Lö. 1, 237, § 18–20; Metternich 1741, Lö. 1, 296, § 3; Udern 2, 65; Kreuznach 2, 151. Vgl. oben S. 19.

[6] Vgl. La. W. 1, 997; 537 f.

[7] Metternich 2, 507, 1536; 1741, Lö. 1, 296, § 3; Besch 1541, § 29.

[8] La. W. 1, 530; Niederdorf Hirzenach und Rheinbay 1436, Lö. 1, 117, § 2; Wiebelsheim 1499, Lö. 1, 82, § 12; Liebshausen 1597—1626, Lö. 1, 67, § 5.

[9] Vgl. auch La. W. 1, 709; Mei. 2, 323; auch 2, 594.

genossenschaftlichen Flur durchgesetzt, der Allmende. Ehe wir jedoch auf diese Materie eingehen, wollen wir rückblickend einige der Folgen der üblichen Flureinteilung und Wirtschaftsweise beachten.

Die Gemengelage der Äcker ist von weitgehendem Einflusse auf das gesamte Volksleben gewesen. Zugänge zu den einzelnen Äckern fehlten meist. Aus diesem Mangel ergab sich mit praktischer Notwendigkeit der Flurzwang. Fast alle Nachbarn mufsten über die Grundstücke anderer gehen und fahren, um zu den ihrigen zu gelangen, wenn sie säen, ernten oder düngen [1] wollten. Dieser Umstand bedingte den gleichzeitigen Beginn und Schlufs der Feldbestellung, der Saat und Ernte [2] für ganze Flurteile. Der einzelne Nachbar konnte unmöglich vor dem anderen Saat und Ernte beginnen. Der gleichzeitige Beginn war aber nur möglich beim Anbau gleicher Fruchtarten in demselben Flurteil. Lagen aber Wiesen in besäter Flur, dann konnten sie nur als Herbstweide benutzt werden, nach Schlufs der Ernte [3]; erst dann hatte das Vieh einen Zugang über die Stoppelfelder. Der einzelne war also völlig in den herkömmlichen Wirtschaftsbetrieb eingeschnürt. Änderungen konnte nicht der einzelne Dorfgenosse, sondern nur die Genossenschaft durch gemeinsamen Beschlufs herbeiführen [4]. Verkoppelungen, die hier abhelfen konnten, sind im ganzen Mittelalter nur partiell geblieben [5].

Die Art des sich aus der Fluranlage ergebenden Wirtschaftsbetriebes mufste also die wirtschaftliche Freiheit des Individuums sehr stark beschneiden. Die Zeit der Feldbestellung unterlag der

---

[1] Fellerich 3, 790, 1581: Weisen einen wegh under dem hungartz garten langs zum dritten jhar, wen brach in der Seiffs gewannen ligt, der solle so weit sein, dass zwehen wagen nebent einander fahren, dass die gemeyn ihre hesserung dahin fuhren konnen ... Weisen uher den Onfall herab, solle der hoffman den zaun herabsetzen, so weit herein, dass ein man magh fahren mit vier pferdten oder mit zweien heggen, anf dess willen, dass der arme man sein hrodt konne gewinnen.

[2] Kenn 2, 312, 1409: w. d. sch., das der her mach sine achten unde bruylle done snyden unde mehen, wanne ine lustet, die herlicheit haet er und nyemanns me; Polch 2, 471: weist man der herschaft von C. zwene tage vorschnitt vor andern erben, und der herrn hoff zu s. M. auch also viel und darzu wer da binnen ligt, der sol mit schniden.

[3] Perscheid 1684 (1585), Lö. 1, 73, § 5f.

[4] Mei. 1, 62f.; 70f.; La. W. 1, 546. — [5] A. a. O. 1, 381.

genossenschaftlichen Festsetzung; ebenso die Art der Frucht, die im einzelnen Flurteile gebaut wurde. Wir finden am häufigsten die Dreifelderwirtschaft, oft auch Zweifelderwirtschaft, vereinzelt auch wohl Vierfelderwirtschaft [1].

Diese Tatsachen der realen Kultur greifen nun mit ihren Folgen in das Gebiet über, das uns beschäftigt, die ideale Kultur. Zwei Vorteile hatte der Wirtschaftsbetrieb [2] gewifs: den wirtschaftlichen, dafs durch Ersparung von Wegeareal mehr Land für Kultivierung vorhanden war; ferner den, dafs die genossenschaftliche Regelung den Trägen, Leichtsinnigen und Unverständigen zu feststehender Arbeit zwang, wie das Kommando des Offiziers den einzelnen Soldaten zu gleichem Schritt und Tritt zwingt. Wer sich an die Ordnung nicht hätte halten wollen, hätte sich selbst am meisten geschädigt. Wer nicht rechtzeitig säte, mufste auf die Bestellung seines Ackers überhaupt verzichten; denn er hatte keinen Zugang mehr. War die Ernte angesagt und die festgesetzte Frist abgelaufen, dann wurden die Zäune geöffnet für die Stoppelweide [3], und wer seine Ernte nicht eingebracht hatte, verlor sie. Aufserdem war strafbar, wer durch das nicht rechtzeitige Öffnen oder Schliefsen anderen Schaden verursachte [4].

Aber den Vorteilen standen folgenschwere Nachteile gegenüber. Eine Gefahr bestand darin, dafs die Dreifelderwirtschaft dem Boden leicht zu viel zumutete und damit zu allmählicher Verarmung führen konnte [5]. Für unser Thema weit wichtiger ist der andere Nachteil, dafs dem wirtschaftlichen Individuum die Freiheit, die Möglichkeit selbständiger Regelung des Wirtschaftsbetriebes, und damit die Möglichkeit kulturellen Fortschrittes fast gänzlich genommen wurde. Das bedeutet eine Hemmung der geistigen und sittlichen Entwickelung. Der Bauer, sonst schon konservativ in seiner Sinnesart, wurde durch die Wirtschaftsweise mit eisernen Klammern noch fester an das Bestehende geschmiedet. Er wurde gezwungen, auf eigene Initiative zu verzichten und

[1] 1, 545 ff.

[2] Zur Beurteilung desselben vgl. auch v. d. Goltz, Handb. d. landwirtschaftlichen Betriebslehre [3], 1905, S. 388 ff.

[3] Vgl. auch Mei. 1, 71; La. W. 1, 526. Sassenheim 1559—1689, § 2: habe nach ergangener sichel und sessel der gemeinden von S. ihr viehe alle zeit in den stoppelen den vorgang gehabt.

[4] Monaise 2, 277, 1474—1554. — [5] Mei. 1, 71 f.

nur mit der Genossenschaft die wesentlichsten wirtschaftlichen Festsetzungen zu treffen. In praxi lag die Sache dann so, dafs wenige, die Tüchtigeren, für die anderen dachten und handelten. Die grofse Masse wurde durch den natürlichen Zwang der agrarischen Lage zur Unselbständigkeit gezwungen bzw. verleitet. Sie lebte wohl behaglicher als bei wirtschaftlicher Selbständigkeit, aber sie wurde gleichmäfsig auf dem Niveau der Mittelmäfsigkeit erhalten und stumpfte notwendig ab.

Hier liegt eine der Hauptwurzeln des bäuerlichen Konservatismus, der uns später [1] noch weiter beschäftigen wird; hier auch eine Ursache für die wenig entwickelte Individualität.

Verstärkend kommt die Tatsache hinzu, dafs auch die Weide genossenschaftlich betrieben ward. Als das Ackerland längst in Individualeigen ausgetan war, blieb immer noch die Nutzung von Wald und Weide gemeinsame Sache der Markgenossen, wenn auch mit Einschränkungen verschiedener Art [2]. Sehr wichtig war die Schweinemast im Eichen- und Buchenwald. Sie ist genossenschaftlich genau geregelt [3]. Die Markgenossenschaft ging so weit, dem einzelnen Genossen das Ziehen von Eichen direkt zu verbieten [4], bzw. stand ihm kein Recht auf Sondernutzung der Eicheln zu, die er etwa in seinem Garten erzeugte [5]. Für die Gras- und Stoppelweide wie für Eichelmast stand nach der Aberntung alles nicht in Individualbesitz befindliche und umzäunte Land offen [6]. Gemeinsam wurde in der Regel die Herde vom Gemeindehirten getrieben.

Wir kehren zurück zu dem Punkte, den wir oben [7] nicht weiter verfolgten: dem Verhältnis des Grundherrn zur Allmende. Den Grundherren ist es früh, schon seit der Mitte des 8. Jahrhunderts, gelungen, Obereigentumsverhältnisse am Markeigen zu bewirken; und bis in das 12. Jahrhundert sind sie weithin durchgeführt [8]. Diese Entwickelung ist an den verschiedenen

---

[1] S. unten S. 129 ff. — [2] La. W. 1, 286.

[3] A. a. O. 1, 521 ff.; 484; 491 f. — [4] Laudert 2, 202.

[5] Kleinich 2, 134; Nalbacher Tal 2, 27, Note 1, 1606: Wan die eicheln von solchen baumen (in Garten oder Hofstatt) gefallen, und die garten und hoffstede beschlossen, ist man schuldig, platz und thüren aufzumachen, damit die gemeinde den acker benutzen möge.

[6] La. W. 1, 526; Mei. 1, 71. — [7] S. 33 f., vgl. oben S. 18.

[8] La. W. 1, 696.

Digitized by Google

Orten in verschiedenem Tempo vor sich gegangen; noch im 16. und 17. Jahrhundert galt örtlich der Grundherr nur als oberster Einungsmann [1]. Aber im allgemeinen ist im ausgehenden Mittelalter der Grundherr Allmendeobereigentümer. Er hat wirtschaftliche Privilegien [2]; er hat zu Ungunsten der Markgenossenschaft eine Reihe ausschliefslicher Nutzungsrechte in seiner Hand vereinigt, deren Umfang lokal sehr verschieden war [3].

Wir haben versucht, das Bild einer Flureinteilung und der Wirtschaftsweise des Einzeldorfes zu gewinnen [4].

II.

Im folgenden suchen wir ein Bild vom Äufseren des Dorfes zu gewinnen. Die Weistümer geben freilich nur sehr dürftig Aufschlufs.

Fest steht, dafs Landstädte wie Ahrweiler, Münstermaifeld, Stolzenfels-Kapellen, später auch Wittlich, Mayen, Kaisersesch, Engers, Kobern und Kochem [5], aber auch kleinere Orte wie Kirn und Sprendlingen [6] befestigt waren. Dorfbefestigungen, bereits im 9. Jahrhundert erwähnt, werden zahlreicher seit dem 13. Jahrhundert [7]. Sprendlingen war von einer Dorfmauer umgeben, die nach innen und aufsen auf je sechs Schuh Entfernung unbebaut bleiben mufste. In Alken [8] hatte der Abt von Laach zum Schutze

[1] Vgl. auch La. W. 1, 996.

[2] S. oben S. 13, 19; La. W. 1, 997 f.; auch Moestroff 1545, § 39: Der Grundherr, oberster Einenzmann (§ 3), hat das Privileg des Vorschnitts und der Vorlese, darf aber Schnitt und Lese vornehmen, wenn er will, auch später; der Gemeindebeschlufs bindet ihn nicht; nur sind die Bürger nicht zur Rücksicht auf ihn verpflichtet; sie können dann vor ihm Schnitt und Lese beginnen; § 27: den Preis für den Bannwein setzen, wie üblich, die Schöffen fest; aber der Herr darf ihn, wenn er ihm zu niedrig erscheint, um 1 Heller pro Quart erhöhen.

[3] Vgl. oben S. 19; La. W. 1, 482 ff.; 996 ff.

[4] Zum mangelhaften Zustand der Wege vgl. La. W. 2, 212; Taben 2, 74, 1486; Hottenbach 2, 132; Seffern 3, 837, 1549 redet vom Versinken des Wagens; Kempenich, zit. unten S. 45.

[5] La. W. 2, 514. Vgl. Meisenburg 1549, § 15.

[6] 2, 142, 1420; 2, 157. Vgl. Fels 1574, § 33: Weingeld zu erbauwung und erhaltung der freybeit Veltz thorn, pforten, mauren, graben, brücken, sampt allem was zum bezirk daselbst gehörigh und zu erhaltung buchsen, krautb, todt (= Pulver und Blei), sambt allem, was zur wehr gehörigh und nutzlich; Rbaunen 2, 130.

[7] La. W. 1, 298, 1290. — [8] 2, 463.

seines dortigen Hofs einen Wachtturm, in dem zu Friedenszeiten zwei Knechte lagen. Der Kirchhof war in Masburg [1] von einer Ringmauer umgeben. Bei der Kirche waren „Kisten und Kasten" der gröfseren Sicherheit wegen in festem Gewahrsam, in denen die Dorfbewohner wertvollere Habe bergen konnten [2]. Besonders wichtige Punkte sind die Kirche oder Kapelle, am Sitze des Hochgerichts die Gerichtsstätte mit Galgen, Rad, Steil u. a. m., sonst etwa das Halseisen, der Pranger, das Trillhaus, der Stock und sonstige Strafeinrichtungen oft auf dem Fronhof [3]; ferner die Dorflinde, unter der an vielen Orten die Gerichtstage gehalten wurden [4], an Festtagen die Jugend tanzte. Der Anblick eines Schulhauses blieb der Jugend an vielen Orten bis ins 18. und 19. Jahrhundert hinein erspart. Einen eigenen Stock hatten die zum Hochgericht Meisenburg [5] gehörigen 23 Dörfer bzw. Höfe im Jahre 1549 nicht mehr. Die Verbrecher wurden sofort in den Stock zu Meisenburg eingeliefert.

Zerstreut lagen ursprünglich die Baulichkeiten innerhalb des Hofraumes, der von Zaun und Tor umschlossen war; nur langsam ist die behagliche Ausdehnung in die Breite einer Konzentration zu gröfserer Enge gewichen [6]. Den Beweis für die breite Anlage liefert die häufige Erwähnung des Hofzauns (eder) und die in Urkunden öftere Erwähnung einzelner Speicher, Kelterhäuser und dgl. [7]. Im Wirtschaftshofe war jedem gröfseren Bedürfnis seine besondere Baustelle angewiesen, soweit er nicht in römische Ansiedlungsform eingebaut war [8]. Scheuern, Dungstätte und Garten waren selbstverständliches Zubehör des Hauses [9]. Die Nebengebäude

[1] 6, 654, § 5. Vgl. auch Maurer, Fronhöfe 2, 162 ff. — [2] S. oben S. 6

[3] Schmitz 1, 98; Winningen 2, 503, 1507: uff dem fronhoue sall ein stock stain; Kesselheim 1552, Lö. 1, 216, § 7: Der Verhafteto wird auf dem Fronhof in die Eisen geschlagen: Herhorn 1573, § 4 f.

[4] S. unten das über Dinghaltung Gesagte. — [5] Hardt S. 508 f., § 4—8.

[6] La. W. 1, 7 f.; 543; Mei. 2, 689; Steinecken 2, 398, 1506: Hof mit Pforte und blanckat.

[7] La. W. 1, 543; Pellingen 2, 115; Niederdorf Hirzenach u. Rheinbay 1436, Lö. 1, 117, § 3; Oberdorf Hirzenach u. Karbach 1577, Lö. 1, 108, § 2; Itzig 1619, § 18 f.; Lintgen 1537, § 7: Zum Gute gehörig: behuessongen, hoeffstede u. a.; Consdorf 1556, § 7: Zins geliefert uber den gader des hauss und nit baussent den edder.

[8] La. W. 1, 543.

[9] Berburg, § 14 f. Hardt S. 70 f. Vgl. auch Liesdorf 2, 16, 1458: hus, hof, scheuren oder ander erbschaft.

hiefsen Hofreide [1]; sie konnten in später Zeit getrennt vom Hauptgute, in der Hand eines andern Inhabers, benutzt werden [2]. Die Häuser werden bis ins späte Mittelalter in der Regel Holzbauten gewesen sein [3]; schon die Rauheit des deutschen Klimas nötigt zu der Annahme, dafs ursprünglich Holz- (und Lehm-) Bau dem steinernen vorgezogen wurde. Vermutlich sind jedoch schon früh Steine zur Herstellung eines Steinsockels verwendet worden, die den untersten Balkenverband gegen Nässe schützten [4]. Der Bau des fränkischen, höchstens 20 bis 30 Fufs breiten Blockhauses darf als bekannt vorausgesetzt werden. Er ist oft behandelt [5]. Romanische Steinbauten hatten sich selten erhalten, so in Trier, Karden und Boppard [6]. Bestimmungen, die eine festere Bauart bezwecken, begegnen zuerst regelmäfsig seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, seitdem man mit dem Walde zu kargen begann [7]. Einzelne Weistümer setzen fest, wieviel Bauholz aus dem Allmendewalde dem Bauenden geliefert wurde; aus dem geringen Quantum geht hervor, dafs nicht blofs Holz verwendet wurde [8]. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts liegen dann klare Zeugnisse dafür vor, dafs damals zum mindesten im nordöstlichen Teile unseres Gebietes Lehm benutzt wurde, den die Hörigen aus den grundherrlichen Lehmgruben entnahmen [9]. Zu derselben Zeit finden wir auch schon steinerne Mauern im Luxemburgischen [10]. Das Pfarrhaus soll 1401 errichtet werden „mit vier wenden oder mauern“ [11], Steinbau kam also damals schon neben Holz- oder Lehmbau in Frage. Auf dem Hause sehen wir den

[1] Kieselbach 2, 197, 1549.

[2] Niederdorf Hirzenach u. Rheinbay 1598, Lö. 1, 127, § 10; 1620, Lö 1, 133, § 2; Holzfeld u. Saxenhausen 2, 234 vor 1664.

[3] La. W. 1, 509; 544.

[4] Mei. 3, 215f. Lintgen 1537, § 7: schwellenstein; auch Meisenburg 1549, § 10; Hünningen 2, 582, 1567: Mühle aus Stein gebaut.

[5] S. Mei. 3, 212—219 und die dort S. 212 angeführte Literatur.

[6] La. W. 1, 544. — [7] 1, 545.

[8] Niederdorf Hirzenach und Rheinbay 1436, Lö. 1, 117, § 3; vgl. Oberdorf Hirzenach und Karbach 1577, Lö. 1, 108, § 2; besonders Wabern und Hamm 2, 83, 1561; Rodenborn 1568, § 12; Bollendorf 2, 272, vor 1653; 1606, § 9; Hardt, S. 125.

[9] Satzvei 2, 692, Note 2, 1516; Antweiler 2, 669, 1525; Buschhoven 2, 664, 1547; Mayen 2, 482.

[10] Göstingen 1539, 2, 262; vgl. dagegen Ravengirsburg 2, 183 (hölzerne Nebenwände). — [11] Eschweiler 2, 264.

Schornstein emporragen [1]; an der Tür ist ein Ring [2] als Klopfer [3]. Das Dinghaus in Gillenfeld, in dem 14 Schöffen tagten, hatte zwei offene Türen und zwei offene Fenster [4]. Das Haus war verschliefsbar [5], im Unterschiede vom alten fränkischen, dessen Tür wenigstens nicht immer verschliefsbar war [6]. Die Tür war in halber Höhe quer geteilt. Die untere Hälfte wurde Gader genannt. Über diesen wurde der Vogtzins geliefert [7]. Schindeldächer haben sich trotz des ausgezeichneten, weithin zutage liegenden Schiefers bis ins 13. Jahrhundert hinein erhalten können [8]. Und noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war die Fronscheuer in Ittel [9] mit Schindeln gedeckt.

Aus dem Weistum Thalfang [10] von 1505 erfahren wir ferner, dafs das Haus des Meiers dort mehrere Stuben enthielt, die in verschiedener Höhe lagen. Der Ding wurde gehalten „in der obersten stüben". Diese bot Raum für des W.- und Rheingrafen zu Salm Amtleute und geschickte Diener, Mainzer, Trierer und Metzer Bistums und die 14 Schöffen. Oberbau (Stockwerk) wird in Echternach [11] zwischen 1462 und 1539 erwähnt, aber nicht als das Gewöhnliche; Türen, „die in die gassen aufgehent", mufsten durch das Gericht besichtigt werden. Dachtraufen und Kanäle zum Ableiten des Regenwassers werden zu Beginn des 16. Jahrhunderts erwähnt [12].

Hof und Garten sind mit Zäunen zum Schutze gegen das weidende Vieh umfriedet [13]; ebenso das grundherrliche Beunde-, besonders das Wiesenland („Brühl") [14], Acker- [15] und Weide-

[1] Wabern und Hamm 2, 83, 1561; Auel 2, 587.

[2] Steinheim 2, 273, 1642; Trittenheim 2, 324.

[3] Consdorf 1556, § 8. — [4] 2, 413, 1561.

[5] Z. B. Bischofsheim 2, 38, 1402; Walmünster 2, 68, 1497; Udern 2, 65; Schweich 2, 309, 1517: wen ... der arme man sein haus hat gebauet und mit dem wirffel schleust.

[6] Mei. 2, 689; 3, 287.

[7] W. im Hamme 2, 84, 1339; Dalheim 1472, 1604, § 11; Moselweifs 2, 509, 1580; Consdorf 1556, § 7; vgl. oben S. 38, Note 7.

[8] La. W. 1, 509; Warntwald 2, 12. — [9] 2, 290, 1561. — [10] 2, 125.

[11] § 36, Hardt S. 178.

[12] Göstingen 2, 262; 1539; Nalbacher Tal 2, 27, 1532.

[13] Niederdorf Hirzenach und Rheinbay 1436, Lö. 1, 117, § 1; Rech 2, 69, 1529: Hof mit Planke umgeben, die ein Jahr fest bleiben mufs. Neunkirchen und Wallen 6, 451, § 11, 1551: Zaun um das Mühlengut.

[14] La. W. 1, 425, 554; Buch 2, 199, 1551. — [15] La. W. 1, 554.

land [1], auch einzelne Felder [2]. Meist bestanden die Zäune aus Holz [3], vereinzelt dienten lebende Hecken [4] und Gräben [5] als Schutz. Nach der Heuernte wurden die Wiesenzäune geöffnet bis St. Gertrudentag (17. März) oder bis zum 1. April, bei einschürigen Wiesen sogar bis zum 1. Mai [6]. Die herrschaftlichen Wiesen nur genossen das Vorrecht der Freiheit vom Übertrieb [7], aber keineswegs allenthalben uneingeschränkt [8]; in Niederdorf Hirzenach und Rheinbay [9] durfte die Gemeinde ihr Vieh eintreiben, freilich erst nach dem Martinstage (11. November), während dort sonst der Eintrieb in gemeine Weide schon nach der Heuernte begann.

Der Dorf- bzw. Hofzaun hatte nicht blofs die Bedeutung einer lokalen Abgrenzung und des Schutzes gegen das Vieh; unzählige Male wird er als Grenze auch der Gerichtsbarkeit genannt mit ihrem Zubehör, dem Straf-, Fund-, Jagd- und anderen Rechten [10], er hat also rechtssymbolische Bedeutung. Darum hiefsen auch die Zäune Bannzäune [11]. Den Verbrecher lieferte man bis an den Eder [12]; der Zender pfändete „binnent dem eder“ [13] u. a. m.

Wir treten vom äufseren Hofraum ins Wohnhaus [14]. Leicht

---

[1] 1, 528. — [2] 1, 554.

[3] 1, 528, 554; Schweich 2, 309, 1517: jeder einsman darf einen Baum schlagen „zu seinem zune“; Zedingen 2, 45, 1534: Plankenzaun und leichterer Feldzaun.

[4] Niederdorf Hirzenach und Rheinbay 1436, Lö. 1, 177, § 1; Monaise 2, 277, 1474; Gondenbret 2, 540 lies: „zugewachsen“.

[5] Monaise 2, 277; Sassenheim 1559—1689, § 2: Wiese umgeben mit plancken oder mit einem aufgeworfenen graben.

[6] La W. 1, 530; Niederdorf Hirzenach und Rheinbay 1436, Lö. 1, 117; Rhaunen 2, 130 (bis 1. Mai).

[7] La. W. a. a. O.; 1, 425f.; auch Kenn 2, 312, 1409: Der Herr läfst die Brühle mähen, wann er will; „die herlicheit hat er und niemans me“.

[8] La. W. 1, 530. — [9] Lö. 1, 117, 1436.

[10] Consdorf 1556, § 13: weisen sei das dorf H. binnent den zeunen zugehörig dem hochgericht zu C., dergleichen H. binnent den zeunen. Ohren 1567, § 14; Eich 1597, § 28; Lampaden 2, 112; Pellingen 2, 115.

[11] Laudert 2, 202.

[12] Meckel 3, 797, 1541; 3, 798, 1669; Lampaden 2, 112.

[13] Kersch 2, 274, 1593; Fritzdorf 2, 649, 1515: binnen dem bindtzaun (Bannzaun), der umb das dorph gehet, wisen sie dem heren v. F. gebot und verbot; Wabern und Hamm 2, 81, 1561.

[14] Vgl. auch Gierlichs, Das alte Eifeler Bauernhaus, in Zsch. f. rh. u. westf. Volksk. 1, 145ff.; Ademeit S. 383f.; Mitteilungen üh. alte Trachten und Hausrat, Wohn- und Lebensweise der Saar- und Moselbevölkerung, ges. von Pelser-Berensberg. 2. Aufl. Trier 1901.

war es gebaut [1], im Winter darum schwer heizbar. Eine wohl durchheizte Stube erscheint wie ein Luxus, den man sich einem Gaste zuliebe gestattet [2]. Eine gewisse Perspektive eröffnet sodann das Weistum des Nalbacher Tals [3], indem es bestimmt, dafs die Leute bei drohendem feindlichen Einfall sollen „die deche und wende von den spinweb fegen und keren"; ferner ein Weistum von Ravengirsburg [4] mit der Festsetzung, ein Haus auf grundherrlichem Boden solle so gebaut sein, dafs sich Herren und Knechte bei Unwetter mit ihren Jagdtieren trocken darunter erhalten können, und eine ähnliche Weisung für Beurig [5], wo die Jäger mit Hunden und Gezeug finden sollen ein trockenes, wohlgedecktes Haus. Ein wasserdichtes Dach war also keineswegs ein selbstverständlicher Bestandteil jedes Bauernhauses. Dem dürftigen Bau nnd der Aufsenseite entspricht das Innere. Der Komfort war sehr einfach.

Im Jahre 1401 gehört im Pfarrhaus notwendig zu demselben, von Speichern, Kammern und sonstigen Nebenräumen abgesehen, nur eine Kammer und Stube mit einem Kachelofen, eine Spinde zur Aufbewahrung des Brotes und anderer Dinge, und ein Balken zum Anbinden des Pferdes [6]. Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts galt als unbedingt notwendiges Mobiliar für ein Pfarrhaus nur: ein eiserner Stubenofen, ein Hängel über dem Herd, drei Bettladen und in der Stube ein Ruhebett, ein Tisch mit seinen Bänken, ein Schrank, Glasfenster in der Stube und eine Stange in der Mauer als Sitz für die Hühner [7]. Wenn dies schon den Komfort eines Pfarrhauses bildet, dann läfst sich denken, dafs das Bauernhaus noch kärglicher ausgestattet war. Weiteren Einblick gestattet das Weistum Schuweiler mit der Bestimmung, dafs das aufserhalb der Vogtei verheiratete Kind eines Leibeigenen, das sein Heiratsgut erhalten hat und vom Leibherrn losgekauft wird, nicht liegendes Gut, sondern höchstens Möbel nach der Eltern Tode erbt, do einiche vorhanden [8]. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts spätestens war anscheinend die Hahl (Hängel über dem Herde) allgemein verbreitet [9], erwähnt wird

---

[1] Über das Baumaterial vgl. oben S. 39.
[2] Ravengirsburg 2, 178, 1509; vgl. auch Westd. Zsch. 8, 202.
[3] 2, 27, 1552. — [4] 2, 183. — [5] 6, 443, § 9, 16. Jahrh.
[6] Eschweiler 2, 264 — [7] Brandenburg 1588, § 5.
[8] 1635, § 13. — [9] Barweiler 3, 843, 1609 und Brandenburg 1588.

auch der Ring „für den Jagdvogel“ des Vogtes [1]. Natürlich war überall das Bett vorhanden, die Wiege für das Kind. Der Luxus eines Gastbettes war zum mindesten sehr selten; öfters wird damit gerechnet, dafs der einziehende Herr kein Bett findet und für diesen Fall Anweisung getroffen [2]. Sonst werden genannt: der Kamin, die weifse zwehl (Handtuch), leiltuch, Deckeltuch und Ohrkissen für das Bett [3]; in Schweich [4] als Küchengeräte: Kessel, Pfanne und Töpfe; im Hofweistum Trier Tisch „mit tuch, tellern, salzkanndt“ [5]. Schüsseln, Teller und Löffel waren meist aus Holz gefertigt [6], bis ins 19. Jahrhundert hinein. Krüge, Töpfe und Schüsseln wurden auf den Märkten verkauft [7].

III.

In engem, dürftig ausgestatteten Wohnraum hauste der Moselbauer. Welchen Anblick bietet das Äufsere seiner Person? Als Kleidung [8] trägt er ein Hemd [9], mit Rock oder Mantel ist er umgürtet [10]; auf dem Haupte hat er den Hut oder Kogel [11], an den Füfsen Schuhe [12], deren Putzen scherzweise erwähnt wird [13]. Oft ging er bewaffnet mit Messer oder Degen einher, die er nur zu rasch bei Rauferei benutzte. Schuhe, Holzschuhe, Handschuhe oder Tuch zu Kleidungsstücken werden als Gabe häufig erwähnt. Der Abt von Wadegassen [14] gibt dem Schultheifsen zu Saarbrücken weifses Rockfutter, dem Fährmann zu Werden zwei Paar Schuhe und Handschuhe; der Propst als Grundherr in Confeld [15] zur Entschädigung für Einquartierung von Kriegsleuten jedem Eingesessenen einen Rock; in Oberheimbach [16] gibt der Herr

---

[1] Wellingen 2, 474, 1582.

[2] Kieselbach 2, 197, 1549; Piesport 2, 345, vor 1575; Prüm 3, 835, vor 1640; Wintrich 2, 360: Da der herr uber nacht bleiben wolle, so soll der hoffman ihm ein bett spreiten ..., wans er armut halben nit thun kan, soll er nemmen ein wallen stroh und soll er für das feur herspreiten.

[3] S. vorige Note. — [4] 2, 308 Note, vor 1592. — [5] 2, 284, 1555, 1680.

[6] Thalfang 2, 126, 1505; Kefslingen 2, 641, 1617.

[7] Missenrecht zu Montcler 2, 79, 1521.

[8] Für das 18. Jahrh. vgl. Schmitz 1, 68f.

[9] Euren 2, 279. — [10] Nalbacher Tal 2, 28, 1532.

[11] A. a. O.; Arnual 2, 20, 1417; Taben 2, 73, 1486; Kesselheim 1552, Lö. 1, 217, § 6. Gondenbret 2, 540: Der Herr trägt eine Kappe; Selrich 2, 546.

[12] Wabern und Hamm 2, 82, 1561.

[13] Manderfeld und Aue 3, 832. — [14] 2, 12f.

[15] 2, 102, 1547. — [16] 2, 229, 15. Jahrh.

dem Büttel einen Rock oder eine Elle Tuch im Werte von 18 Pfennigen; in Niederprüm [1] erhielt der Vogt ein Paar Holzschuhe oder ein Äquivalent in Geld; eine Elle schwarzes Tuch alljährlich der Förster [2]; 1½ Elle englisches Tuch der Bote und jeder Schöffe vom neu gewählten Kollegen [3]; nach dem Baugeding Metternich sind die Herren dem Schützen jährlich ein Paar Schuhe oder sechs Albus schuldig [4]; und wer im Fraishof bei Ürzig einen Weinberg übernahm, gab dem Schultheifsen ein Paar Handschuhe [5]. Zur Vervollständigung des Bildes vom Äufsern des Bauern helfen andere Quellen als die Weistümer. Cäsarius von Heisterbach gibt zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine Schilderung: Da kam ein vierschrötiger Bauer mit breiter Brust, eckigen Schultern und kurzem Hals, das Haar nach der Stirn zu kühnlich geschoren, der üppige Haarwuchs gleich Ähren herabzottelnd. — Die Kupferstiche Schongauers und Dürers zeigen sodann, wie der Bauer um 1500 auszusehen pflegte. Charakteristisch ist ferner folgende chronikalische Notiz: 1672 begann man in Koblenz die erste Seife zu sieden [6]. Über die Eifelbewohner sagt ein Urteil um 1800: Ils sont d'un taille au dessous de la mediocre, quoique assez musculeux [7].

So ging der Bauer aufs Feld, begleitet vielleicht vom Sohne. Vor Pflug und Karren gingen wohl in der Regel auf dem Hunsrück und in der Eifel Ochsen oder Kühe, im Rheintal, auf dem Maifeld und im Nahe- und Saartal Pferde [8]. Wie bei Aachen noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts [9], so gingen in der Saargegend schon im 16. Jahrhundert die Tiere eins vor dem anderen [10].

Die primitive Kulturstufe der häuslichen Selbstwirtschaft, auf welcher das Haus allen Bedarf selbst erzeugt, ist natürlich längst

---

[1] 2, 533, 1576; 3, 838.

[2] Bettenfeld und Merfeld 2, 604, 1506.

[3] Ediger und Eller 2, 428, 16. Jahrh. — [4] 2, 508, 1536.

[5] 2, 369, 1686. — [6] Westd. Zsch. 8, 203.

[7] Follmann a. a. O., S. 278.

[8] Mei. B. 2, 81. Vgl. für die Saargegend: Saarbrücken 2, 3, 1321; Nalbacher Tal 2, 28, 1532; Blieskastel 2, 28, 1540; Zerf, 2, 107, 1581, 1684; Tettingen 2, 46; Leiningenaltorf 2, 48; dagegen Hausen 2, 32 (Pflügen mit Ochsen); für die Nahegegend: Sponheim 4, 731, § 11, 1491; Gutenberg 2, 164, 1498; Windesheim 2, 167, 1552; Kreuznach 2, 151; Genzingen 2, 156; Oberhilbersheim 2, 161; Bockenau 2, 169; für das Maifeld: Brohl 2, 448, 1548.

[9] Mei. B. 2, 81. — [10] Nalbacher Tal 2, 28, 1532.

überwunden; aber die in den Städten erreichte weitgehende Differenzierung beruflicher Arbeit anderseits noch nicht gewonnen. Zünfte bestanden in den Städten, nicht auf dem platten Lande [1]. Die wirtschaftliche Rolle der alten Familie innerhalb des Wirtschaftslebens hat jetzt die Mark übernommen, an Stelle der Hauswirtschaft ist die Dorfwirtschaft getreten: die Dorfgemarkgenossenschaft treibt soweit als möglich Selbstwirtschaft; die Mark ist nach aufsen abgeschlossen; nichts darf hinaus, nichts hinein! — das ist die Losung, die man schon seit dem 13. Jahrhundert durchzuführen suchte [2]. Natürlich liefs sich dieses Prinzip nicht rigoros durchsetzen. Importhandel war nötig [3]. Heringe werden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an der Mosel erwähnt [4], Pfeffer ist als Objekt der Abgabe seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeugt [5]; im 16. Jahrhundert findet sich unter den Speisen, die beim Essen der Gerichtspersonen aufgetragen werden müssen, Reis mit Zimt [6]. Salz wurde 1599 auf dem Markte in Losheim [7] am Martinstage verkauft, 1623 auf dem freien Petermarkte [8]; die Marktordnung für Saarbrücken [9] von 1557 sagt: „seind der selzer 14 gewesen". Manche kamen mit zwei Geschirren zu Markte, mancher mit Wagen, mancher mit Karren. Schon im 9. Jahrhundert war die Abtei Prüm im Besitze des Salzmonopols [10]. Der Wandelsmann, der reisende Händler ist in der Eifel im 16. Jahrhundert eine bekannte Erscheinung [11]; „ein iedweder bürgermeister soll seine wegh und stegh wegfertig und gangbar erhalten, imfall der wandelsmann kommen wirdt, mit seiner wahr ungehindert reisen, aus und einkommen möge" [12]. Schon konnte dieser ländliche Kleinhandel so einträglich sein, dafs Händler sich Pferde zu halten vermochten [13]. Wenn der Vogt ins Dorf kam, dann konnte man wohl die Bedürfnisse

[1] S. unten das Kapitel über standesbildende Fermente. — [2] S. unten S. 93 f.

[3] Vgl. über den Handel besonders La. W. 2, 322—350.

[4] Pallast-Trier 2, 286 f., 1463.

[5] Güls 1321, Lö. 1, 258: dimidium talentum piperis ... in iudicio dicto wislichdinc solvebantur. Niedermendig 2, 491, 1382; Liesdorf 2, 16, 1458; Bruttig 2, 439, Note 2, 1469; Breisig 2, 636, 15. Jahrh. In Frisingen, 1541, § 23 ff., gab der Abt von St. Maximin dem Vogtherrn Salz.

[6] Rodenborn 1568, § 14. — [7] 6, 458, § 2. — [8] 2, 104. — [9] 2, 8 f.

[10] La. W. 1, 1004. Zur Sache vgl. weiter a. a. O. 2, 328.

[11] Schöneck 2, 564. — [12] Kempenich 2, 622, § 9, 1562.

[13] Retterad 2, 481.

nicht mit den Mitteln bestreiten, die das Dorf bot, und man war gezwungen, in einen anderen Ort zu schicken [1]. Es liefs sich am Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr aufhalten, dafs Gewerbetreibende im Dorfe ihre Produkte regelmäfsig nach der benachbarten Stadt absetzten, so die Müller und Bäcker nach Andernach [2]. Zwischen Bingen und Genzingen [3] bestand ein Vertrag, dafs die Genzinger in Bingen zollfrei kauften und verkauften. Dieselbe Vergünstigung hatten im 16. Jahrhundert die drei Dörfer Irsch, Serrig und Beurig [4] an den vier Markttagen in Trier; dafür zahlte der Zender von Irsch dem von Trier am Peterstag fünf rader albus. Zu Beginn der Neuzeit kaufte der Bauer Produkte auf dem Jahrmarkte ein; auf dem freien Petermarkt [5] hielten Krämer, Hutmacher, Schmiede, lauwer (= Gerber), hoffner (= Hafner) und Seiler ihre Waren feil; in Losheim [6] auf dem Markt am Martinstage Krämer, Pelzer, Seiler, Schuhmacher, lauwer, Salzhändler u. a.; in Montcler [7] Kürschner (Pelzer), Schuhmacher, Krämer, die z. B. mit Handschuhen handelten, Leute, die bosselwerk feil boten wie Krüge, Töpfe und Schüsseln; zur Kirmes in Schweich [8] brachten die Metzger Schlachtvieh.

In gröfseren Orten safsen die Handwerker und Gewerbetreibenden allenthalben. In Kreuznach [9] stand ein hallhaus, unter dem die Kaufleute mit Ausnahme der Wein- und Kornhändler feil boten; die letzteren verkauften in den eigenen Häusern. Aufserdem war dort eine Wechselbank. Für den Nahrungsmittelbedarf finden wir seit Ende des 13. Jahrhunderts Metzger nnd Bäcker, Fischer und Wirte [10]; für andere Bedürfnisse Schneider, Schuhmacher, Weber und besonders die zur Herstellung der Ackergeräte nötigen Schmiede [11]. Wir dürfen uns aber die Arbeits-

---

[1] Rode 2, 305.

[2] 2, 628 (1498). Aus späterer Zeit s. W. Haller 1589, § 15.

[3] 2, 156. — [4] 6, 445, § 15. — [5] 2, 104, 1623. — [6] 6, 458, § 1, 1599.

[7] 2, 79, 1521.

[8] 2, 310, 1517. Viehhandel erwähnt in Mondorf (bei Luxemburg) 1569, § 7; jährlich 3 Jahrmärkte in Thalfang 2, 127, 1505.

[9] 2, 152.

[10] Trierer Fischerweistum 4, 744 ff., Ende des 13. Jahrh.; Boppard 3, 775, 1412; Remich 2, 247, 1477; Piesport 2, 345, vor 1575; Moselweifs 2, 510, 1580; Müstert 6, 532, 1672; St. Goar 6, 492, § 19 u. ö.

[11] Meddersheim 4, 722, 1514: Schuhmacher, Schneider, Schmiede;

teilung nicht so streng durchgeführt denken wie in moderner Zeit: noch im 16. Jahrhundert konnten Pferdekummete vom Schuster gefertigt werden [1]. Pflug und Egge fertigten die Bauern noch im 16. Jahrhundert meist selbst [2]. Die geringe Ertragsfähigkeit des Bodens einerseits und der vorhandene Holzbestand in den Waldungen anderseits wiesen gebieterisch hin auf die Holznutzung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken; im Hochwald finden wir Wagner, Köhler und Schüsseler oder Dreher [3], in Polch (nördlich von Münstermaifeld) Wagener, Köhler und Drechsler [4]; in der Eifel ist der Begriff kipperei für Holz verarbeitende Hausindustrie geprägt; unter ihr wird verstanden alles, „so mit der axen, beylen, heppen unt allen andern scharfen wapffen jahrs gezimmert, abgehauen und zum gemeinen feylen kauf zugerichtet wirt und ausgehen thut als büddenbinders sachen, radermachers sachen, item latzen gross unt klein, sodann bössemen, löffelen unt was der stück mehr sein können“ [5].

Das Mühlengewerbe lag meist in den Händen der Grundherren; die im Banne gesessen waren, mufsten in der grundherrlichen Bannmühle mahlen lassen [6]. Daneben wird die einfache Handmühle oft in Gebrauch gewesen sein [7]. An vielen Orten waren die Einwohner verpflichtet, beim Bannbäcker zu backen. Mostert wurde viel gebraucht; sehr häufig erwähnen ihn die Weistümer; in Breisig [8] wurde er den ganzen Herbst hindurch gemahlen. Über das Baugewerbe sagen die Weistümer so gut wie nichts [9].

Millingen 3, 787: Weber und Schneider; Schmiede in Wadegassen 2, 13; Münstermaifeld 6, 634, § 7; etliche Eisenschmieden im Hochgericht Manderscheid 2, 605, 1506; vgl. La. W. 2, 331 f. — Weber in Palzel und Dilmar 2, 256; Helfant 2, 258; Wildenburg 2, 579. Vgl. auch La. W. 1, 588, 563.

[1] Berburg § 19.

[2] Lintgen 1537, § 6; Berburg 1595, § 3: da kein zimmerman zu bekommen, so seint alle diejenige, so zum pflug und rath die axt gebrauchen konten ... Vgl. auch La. W. 1, 555.

[3] Thalfang 2, 126, 1505; vgl. Hottenbach 4, 718, § 8, 1558: Koblenbrenner, Wagener und Aschebrenner.

[4] 2, 317, 1550; 2, 472.

[5] W. der Erbwildförster zu Kefslingen 2, 641, 1617.

[6] Vgl. oben S. 20.

[7] La. W. 1, 584 f.; daselbst auch Weiteres über diesen Punkt.

[8] 2, 635, 15. Jahrb.

[9] Über dasselbe vgl. La. W. 1, 588. Ein Kalkofen wird auch in Palzel und Dilmar 2, 256 erwähnt.

In späterer Zeit befassen sie sich oft mit dem Bau der Mauern, welche die Weingärten umgaben [1]. Der Grundherr bestritt den Maurerlohn, die Lehenleute leisteten Handreichung [2]. Für die Eisenindustrie sei auf Lamprecht verwiesen [3].

Handel auf dem platten Lande ist also vorhanden; aber ihm standen bis an die Schwelle der Neuzeit doch nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen: die erwähnte Abschliefsung der Mark nach aufsen, die Grundhörigkeit mit ihren bindenden Pflichten für den Hörigen, die Schwierigkeit des Transportes von Naturalien per Achse auf schlechten Wegen; die Schwierigkeit des vielfach krummgewundenen, langgezogenen Wasserwegs auf der Mosel, die Zollplackereien u. a. m. Treffend sagt Lamprecht vom mittelalterlichen Handel: „Er war eher international als interurban, und er blieb lange Zeit noch fast rein interurban, ehe er das platte Land genügend berücksichtigte“ [4]. Das Land schlofs sich sträubend vom Handelsverkehr ab, bis das 16. und 17. Jahrhundert Wandel schaffte.

Wir haben versucht, in Kürze eine Darstellung der äufseren Daseinsbedingungen zu geben. Die Spezialwissenschaften mögen noch manche Frage aufwerfen. Uns liegt an der Erforschung der idealen Kultur; die reale ist uns nur ein — wenn auch unerläfsliches — Hilfsmittel. Das Gebiet der idealen Kultur betreten wir im folgenden.

---

[1] Ehrenthal 1526, Lö. 1, 25, § 6.

[2] Moselweifs 1611, Lö. 1, 150; 1744, Lö. 1, 151, § 2; Lay 1717, Lö. 1, 187, § 8; Koblenz 1753 (1670) Lö. 1, 136, § 5; 1769, Lö. 1, 141, § 5.

[3] 1, 555; 2, 332, 342; auch Follmann S. 279: Export von gufseisernen Öfen aus den Herrschaften Kayl, Kronenberg und Schleiden nach Schwaben und Franken in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.

[4] La. W. 1, 601.

Zweiter Abschnitt.

Innere Anlage des moselländischen Volkstums.

A. Die Kräfte des Verstandes.

Aus welchen Faktoren setzte sich die geistige Bildung der Moselbauern zusammen? Wie weit war ihre geistige Kultur vorgeschritten? Leicht ist, wenn wir von der Gegenwart ausgehen, eine negative Antwort: der Bauer entbehrte zumeist jeglicher Schulbildung. Während sich im Koloniallande Siebenbürgen mit seiner freien Landbevölkerung die Spuren der Volksschule bis ins 14. Jahrhundert hinauf verfolgen lassen [1], fehlen diese im Mosellande mit den unfreien Bauern bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts hin. Die Weistümer unserer Gegend schweigen von Schule und Lehrern fast vollständig [2]. Säkulare Schulen für das Volk auf dem platten Lande gab es im Mittelalter nicht [3], etwa von Vallendar (bei Ehrenbreitstein), wo eine solche bereits am Ende des 15. Jahrhunderts entstand [4], und einigen anderen Orten [5] abgesehen; in den Städten war zu Meisenheim 1503, in Sobernheim 1530, in Trarbach 1536, in Kastellaun im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts eine Schule nachweislich vorhanden [6]; in anderen Gegenden Deutschlands besafsen eine solche gröfsere Städte bereits im 13. und 14. Jahrhundert; St. Goar hatte vor 1482 mehrere Schulen; und auch im 16. und 17. Jahrhundert noch sind die

[1] Teutsch in „Forschungen zur deutschen Landes- u. Volksk." 9, 22.

[2] Nur im Weistum Altwies 1693, § 9 wird ein „schullhaus" beiläufig erwähnt und im Weistum des Polcher adligen Dingtags 6, 618 vgl. 617 (18. Jahrh.) ein „klöckner und schulmeister" als „kirchendiener" vereidigt. Ein „scholmeister" wird in Pfalzel 6, 522, 1461 und in der Stadt Echternach (Hardt, S. 187, § 58, 16. Jahrh.) erwähnt; vgl. Lö. 1, 209, 1538. Anders die tirolischen Weistümer. Vgl. Arens, S. 84 ff.

[3] Vgl. Back 1, 429. — [4] Lemmen, S. 11. — [5] A. a. O. S. 4 f.

[6] Back 1, 433 ff.

Anfänge, trotz der Erlasse und Bemühungen von obenher [1], sehr kümmerlich. Eingehendere Untersuchungen, gestützt auf reicheres Material, werden nach meiner Überzeugung erweisen, dafs das frühere Vorhandensein von Stadt- und Landschulen in St. Goar und Vallendar nicht zufällig ist, dafs vielmehr die Orte am Rhein mit ihrem im ausgehenden Mittelalter regeren Verkehrsleben dem Hinterland um 100 und noch mehr Jahre voraneilten. Berufsmäfsig gebildete Lehrer waren nicht vorhanden, ebensowenig die erforderlichen materiellen Mittel [2]; dazu trat in abgelegenen kleinen Ortschaften, die meist nicht in der Lage waren, einen eigenen Lehrer zu halten, der Umstand, dafs ungünstige Witterung und Schwierigkeiten des Geländes die Erreichung der nächsten Schule unmöglich machten [3]. Noch für das 19. Jahrhundert berichtet die (ungedruckte) Schulchronik von Kelberg (Hocheifel): Bis zum Jahre 1846/47 waren die Wege von Köttelbach und Zermüllen noch in einem schlechten Zustande. Darum wurden diesen Ortschaften Winterschulen gestattet, welche von Allerheiligen bis Ostern dauerten. Diese Winterschulen wurden von jungen Leuten abgehalten, welche sich dem Lehrerberufe widmeten [4]. — In der vorderen Grafschaft Sponheim gab es um 1573 nur eine Schule, in Langenlonsheim; dagegen hatten schon um 1580 im kurpfälzischen Amte Bacharach die Orte Diebach und Mannebach und sogar das ganz nahe bei Bacharach gelegene Steeg ihre Schulen — ein weiterer Beweis für unsere Annahme, dafs die Rheingegend in der Pflege der geistigen Kultur dem Hinterlande zeitlich weit vorangeeilt ist. Sonst finden sich solche im Erzstift Trier erwähnt: in St. Wendel (seit 1540), in Bitburg 1561 eine Pfarrschule; in Rheinbrohl vor 1561 (1561—1613 lutherisch; in dieser Zeit erteilte ein Nichtgeistlicher den Unterricht); in Wetteldorf war 1570, im Jahre 1587 in Wittlich, 1593 in Ediger und Ellenz ein Kaplan zugleich Lehrer [5]. Für Müllenbach (Hocheifel) wird berichtet [6], dafs dort noch 1820 bis 1840 nur eine Winterschule bestand. Ein Handwerker unterrichtete im Lesen, Schreiben und

---

[1] Lemmen S. 5 ff., 12 ff.; auch Back, a. a. O. 3, 273. In der evangelischen Kirche der Reformationszeit gab es keinen Schulzwang und keine Strafe für Schulversäumis von seiten der Obrigkeit; Back 3, 280.

[2] Back 3, 271 f., Lemmen S. 12 f. — [3] Lemmen S. 16.

[4] Manuskript in der Schule zu Kelberg. — [5] Lemmen S. 11 f.

[6] Ungedruckte Schulchronik in der Schule daselbst.

Rechnen. Bei seinem geringen Einkommen arbeitete er während der Schulzeit „zu geeigneten Zeiten“ am Webstuhl. — Mädchenschulen, z. B. in Nürnberg, Lübeck und St. Goar bereits im 15. Jahrhundert vorhanden, kamen im Mosellande erst später auf. In der pfälzischen Oberamtsstadt Simmern fungierte 1616 eine Bürgersehefrau als Mädchenlehrerin; in Kreuznach fanden sich 1610 zwei Mädchenschulen; in der hinteren Grafschaft Sponheim besuchten hier und da Mädchen die Schule, aber keine Gemeinde hatte eine gesonderte Mädchenschule; trotz aller Bemühungen der Behörde gelang es nicht einmal in Trarbach, dem Hauptorte der Grafschaft, eine solche zu schaffen. In Kirn unterrichtete eine Lehrersfrau die Mädchen [1]. In Neuerburg bestand 1664, in Wittlich 1669 eine Mädchenschule [2].

Diese Daten gewähren einen gewissen Einblick in die geistige Bildung der Landbevölkerung. Einige weitere Fragen heischen eine Beantwortung: Was wurde gelehrt? Welches Interesse brachte der Bauer der Schulbildung entgegen? und wie respektierte er den Lehrer?

Was zunächst die Unterrichtsgegenstände betrifft, so werden wir nach dem, was bisher über die äufseren Verhältnisse der Elementarschule gesagt ist, nur geringe Erwartungen hegen. Wenn Schmitz [3] noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts allgemein für die Eifel sagen kann: Die Schule begann mit Martini und endete am Samstag vor Palmsonntag; wenn also, wie auch andere Zeugnisse bestätigen [4], in der Regel überhaupt nur während der Wintermonate Schule gehalten wurde; wenn eine auf die Förderung des Schulwesens bedachte Behörde im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts die Schulpflicht nur für die Zeit vom siebenten bis zum vollendeten elften Lebensjahre festsetzte [5], dann kann man nicht hohe Erwartungen hegen. So erfahren wir [6], dafs in der Mehrzahl dieser Schulen sich der Unterricht auf das Lehren des deutschen Lesens, auf Übungen im Schreiben und im Gesang und auf religiöse Unterweisung beschränkte. Im Religionsunter-

[1] Back 3, 274 f. — [2] Lemmen S. 12.

[3] 1, 100. — [4] Lemmen, S. 15.

[5] A. a. O. S. 14; Schulzwang wurde in der Grafschaft Dhann und Kyrburg durch die Landesordnung von 1754 eingeführt, vom sechsten Jahre bis zur Konfirmation mindestens eine Stunde täglich; Maurer 2, 240.

[6] Back 3, 276, 278.

richte wurden, soweit er evangelisch war, hier und da mit den im Lesen Geübteren einzelne Abschnitte der Bibel gelesen, meist wurde aber nur der Katechismus gedächtnismäfsig eingeprägt, während die Trierschen Erzbischöfe im 16. und 17. Jahrhundert in ihrem Sprengel einseitig die religiöse und kirchliche Unterweisung unter Vernachlässigung der wissenschaftlichen und technischen Fächer begünstigten [1]. — Wer neben dem Gedruckten auch Geschriebenes lesen konnte, galt als hervorragender Schüler. Dafs das Schreiben nicht überall mit allen Schülern geübt ward, geht aus der Bestimmung in Enkirch hervor, nach welcher die Schüler, welche aufser dem Lesen auch das Schreiben lernten, ein höheres Schulgeld zahlten. In Wehr konnte 1699 der Lehrer wohl lesen, aber nicht schreiben; dagegen wurde 1656 in Valwig sogar gewünscht, dafs der Lehrer auch im Latein unterrichtete [2]. In Hellingen konnten noch 1716 von Meier und Schöffen, den acht fähigsten Leuten des Ortes, fünf gar nicht schreiben; sie mufsten eine Urkunde mit „Handzeichen underhandzeichnen", zwei schrieben die Anfangsbuchstaben ihrer Namen, nur einer seinen ganzen Namen [3]. Das Rechnen wird in früherer Zeit fast nicht erwähnt, hat jedoch nicht gänzlich gefehlt [4]. Aufserdem betonen alle Schulordnungen, dafs die Schule nicht blofs Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt sein und Frömmigkeit und Sittlichkeit pflegen solle [5]. Nach der Kirner Schulordnung — ähnlichen Inhalts ist die Trarbacher — sollten beide Lehrer an jedem Predigttage in der Kirche sein und darauf halten, dafs alle Schüler zur Kirche kamen und sich entsprechend verhielten, auch examinieren, was diese von der Predigt behalten hätten [6]. Die Lehrer standen unter der Aufsicht der Pfarrer, doch wissen wir von Bestrebungen, die auf gröfsere Selbständigkeit gerichtet waren, namentlich in betreff der Arbeit in der Schule ebenso wie von eifersüchtigem ängstlichem Wachen mancher Pfarrer über ihr Aufsichtsrecht [7].

[1] Lemmen S. 9 f. — [2] A, a. O. S. 32. — [3] Hardt S. 335 f.

[4] Back 1, 433 f.: es gab für den Rechenunterricht schon frühe Lehrbücher. Nach Mones Zsch. f. d. Gesch. d. Oberrheins 2, 156 gab es sieben Rechnungsarten: additio, subtractio, duplatio, mediatio, multiplicatio, divisio, radices (Wurzelziehen).

[5] Back 3, 278 (über die evangelischen Schulen des Gebietes, das er behandelt).

[6] A. a. O. S. 278 f. — [7] 3, 281.

Vor allem ist die Frage wichtig: Welches Interesse brachte der Bauer der Schulbildung entgegen? Wie schätzte er geistige Bildung?

Die mir vorliegenden Nachrichten stimmen in der Klage über grofse Interesselosigkeit der Bauern überein. Ich weifs nur von einer spontanen Regung zugunsten der Schule und zwar in Kleinich (Hunsrück), wo 1560 die Bewohner durch einen Abgeordneten bei den durchreisenden Visitatoren um Anstellung eines Schulmeisters vorstellig wurden. Der Verlauf ist so bezeichnend für die allgemeine Lage des Volksschulunterrichts, dafs ich ihn kurz skizziere: Ein Lehrer wurde angestellt, amtierte aber schon 1567 nicht mehr; ein Mann aus der Gemeinde, der lesen und schreiben konnte, versah in der kleinen Schule neben dem Glöckneramt den Schuldienst; 1580 fanden die Visitatoren wiederum keinen Lehrer; später erhielt die Gemeinde auf dringendes Bitten wiederum einen solchen, aber 1608 mufste sie unter Androhung von Strafe dazu angehalten werden, dafs sie ihm auf dem gemeinen Wasumb die Weide für zwei Kälber gegen ein jährliches Weidgeld von zwölf Albus gestattete [1]. So lagen die Verhältnisse in einer für Schulbildung interessierten Gemeinde [2]!

Noch ungünstiger lauten die sonstigen Berichte. Die Schulordnungen der Trierschen Erzbischöfe gewähren einen klaren Einblick in das gleichgültige, ablehnende Verhalten der allem Fortschritt abgeneigten konservativen Landbevölkerung. So wird geklagt, dafs bei einer Visitation nur der sechste Teil der „schulbaren" Jugend in der Schule zu finden war [3]; in Trittenheim ordnete der Visitator 1669 für die Eltern, welche die schulpflichtigen Kinder (von 7 bis 10 Jahren) nicht zur Schule schickten, eine Strafe von 1 fl. an; vom Trierschen Erzbischof mufste wiederholt angeordnet werden, dafs auch für schulpflichtige Kinder, welche die Schule nicht besuchten, Schulgeld zu zahlen sei; das erzbischöfliche Offizialat in Koblenz klagte 1715, dafs die Anordnungen von 1712 nicht befolgt würden, und konstatierte, dafs durch Verschulden der Eltern die Jugend im Winter die Schule versäume, im Sommer

[1] Back 3, 272.

[2] Ein Opfer brachten auch die Bewohner von Büdesheim, welche 1741 eine Frühmesserstiftung machten, um in dem Frühmesser zugleich einen Schullehrer zu haben; Lemmen S. 16.

[3] Lemmen S. 13; Blattau, Stat. syn. 3, 236.

überhaupt nicht besuche, obwohl bei richtiger Einteilung wenigstens da, wo eine Schule im Orte war, sich der Schulbesuch bei der Mehrzahl der Kinder auch im Sommer ermöglichen liefse [1]. Dabei waren die Bestimmungen von 1712 ziemlich streng: der Lehrer sollte monatlich die Liste der Schulsäumigen und der Schulgeldrestanten an Pastor und Sendschöffen einreichen, der Pastor diese alle zwei Monate dem Landdechanten zustellen und dieser vierteljährlich beim Offizialat Bericht erstatten [2]. Die Verordnung von 1715 war nun keineswegs bureaukratisch-rigoros: sie trug Sorge, dafs wenigstens in Orten mit Schule die Kinder, welche die Eltern nicht notwendig brauchten, auch im Sommer die Schule besuchten; sie nahm also Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten. Um so mehr wird man ihr ein objektives Urteil zutrauen, wenn sie von Halsstarrigkeit und von ungehorsamen Eltern redet [3]. Und so verstummen in vielen Pfarreien die Klagen über unregelmäfsigen Schulbesuch nicht [4]. In Münstereifel übernahm nach Aufhebung des Stifts (1803) ein Unterlehrer die Schule privatim, „weil kein Mensch aus dem Gemeindevorstande sich um die Schule kümmerte“ [5]. Dabei hatte diese Stadt wahrscheinlich mehr als 1500 Einwohner [6]. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten konnte im 19. Jahrhundert auch die preufsische Regierung nicht mit einem Schlage Wandel schaffen. So bestanden in den Gebirgskreisen Prüm, Daun, Bitburg, Wittlich und Bernkastel 1855 noch 102 Winterschulen, 1869 noch 86, von denen 31 mehr als 25 Schüler hatten [7].

Die Winterschulen, besonders in den armen Gegenden der Eifel, der Ardennen, des Hunsrück und der Saar heimisch, wuchsen gleichwohl im Laufe des 18. Jahrhunderts an Zahl beständig und hielten sich in den meisten kleineren Dörfern daselbst, wie gezeigt wurde, bis weit in das 19. Jahrhundert hinein. Lehrer war in der Regel ein des Lesens und Schreibens kundiger Handwerker, welcher den „Wandeltisch“ bei den Familien hatte, deren Kinder er unterrichtete; er wurde gewöhnlich zur Nachkirmes

---

[1] Blattau, Statuta et synodalia ... ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis 3, 392.

[2] A. a. O 3, 354, vgl. 356. — [3] 3, 392.

[4] Für die Zeit bis zum Ende des 18. Jahrh. vgl. die Verordnungen a. a. O. 4, 58, 134; 6, 88, 89.

[5] Katzfey, Gesch. der Stadt Münstereifel. Köln 1854. S. 206.

[6] A. a. O. S. 320. — [7] Lemmen S. 18f.

von den Gemeindegliedern für möglichst geringen Lohn „gedungen". Ein Schulhaus gab es meist nicht; hier und da bauten mehrere Gemeinden zusammen ein solches. So wurde 1785 die Schule zu Kelberg von vier Gemeinden errichtet [1]. In der Regel wurde der Unterricht in einem Bauernhause gehalten [2]; das Holz zum Heizen brachten die Kinder mit [3]; das Einkommen an barem Gelde war, soweit ein solches überhaupt bräuchlich war, lokal sehr verschieden [4].

Dies führt uns auf die soziale Stellung des Lehrers. Nach der bisher gegebenen Schilderung können die Erwartungen nur gering sein.

Ein geschlossener Lehrerstand war bis weit ins 19. Jahrhundert hinein nicht vorhanden. Vorbedingungen einer höheren sozialen Stellung, wie Bildung oder Besitz oder ein gröfseres gesichertes Einkommen, begann man im allgemeinen auf dem Lande erst seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts langsam zu schaffen. Erst der letzte Triersche Kurfürst (seit 1768) griff kräftiger ein. Aber erst 1784 konnte ein Lehrerseminar mit mindestens halbjährlichem Kursus in Koblenz ins Leben treten; 1786 wurde allgemein ein festes Normalgehalt für ständige Lehrer festgesetzt, das der Bürgermeister erheben und dem Lehrer liefern mufste, und eine freie bequeme Amtswohnung gesichert; 1787 und 1789 durch kurfürstliche Verordnung das Anrecht der Lehrer auf die Gemeindenutzungen geregelt. Auch diese Tatsachen eröffnen die Perspektive auf eine niedrige soziale Stellung der Lehrer vor dieser Zeit. Der gut unterrichtete Back urteilt über das Verhalten der Fürsten, Herren und Behörden seiner Gegend: sie „haben mit wenigen Ausnahmen wie das Gedeihen der Schule überhaupt so insonderheit die Wohlfahrt der Lehrer sich anliegen lassen"; anderseits aber: „Was die Gemeinde belangt, so haben diese ihre Lehrer oft wenig geachtet und hart gehalten" [5]. Lehrreich ist die Tat-

---

[1] Schulchronik (Manuskript) in der Schule daselbst.

[2] Vgl. z. B. Schulchronik in Müllenbach (Manuskript).

[3] A. a. O.; Lemmen S. 19; Katzfey, a. a. O. 1, 206.

[4] Lemmen S. 19, 24 f.; über ungenügende Schulräume s. daselbst S. 20, über die Bemühungen des Trierschen Erzbischofs Clemens Wenzel (seit 1768) zur Besserung der materiellen Verhältnisse des Lehrerstandes Lemmen S. 23 ff.

[5] 3, 289, 290.

sache, daſs sich ein Mann, der acht Jahre lang den Bütteldienst im Amte Winterburg versehen hatte und dabei seine Familie nicht ernähren konnte, um eine Schulstelle bewarb, und dazu Backs Bemerkung: es ist gewiſs, daſs Leute mit Schuldiensten begnadet worden sind, die dazu vielleicht noch minder befähigt waren als der genannte Bittsteller [1]. Ein Lehrer führte Beschwerde, er müsse Brieftragens, Frönens, Wacht und Hut wegen oftmals ein oder mehrere Tage die Schule versäumen; zuweilen muſste er den Kirchendienst im Stiche lassen, um einen Brief über Feld zu tragen [2].

So war ohne Zweifel die geistige Bildung und das Interesse für dieselbe sehr gering. Und um 1800 bezeichnet ein französischer Beamter des Rhein-Mosel-Departements die Eifelbewohner als les plus bornés ... du Département [3]. Noch im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts galten im Flachlande die Eifelbauern als geistig rückständige Elemente der Bevölkerung. Dagegen konnte Seb. Münster in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sagen: sie „haben sinnreiche Köpff". [4] Anders stand es mit der kirchlichen Bildung der Bauern: das Kirchenjahr, die Heiligentage [5] hatten die Bauern im Kopfe; auch tauchen hier und da lateinische Redensarten auf. Hier wirkte die Jahrhunderte alte kirchliche Tradition ein; auch wuſste die Kirche eventuell mit Zwang nachzuhelfen. So berichtet Schmitz [6] für die Eifel: „In den Christenlehrunterricht muſsten alle Ledige bis zum 26. Jahre kommen; die, welche nicht erschienen, wurden in eine Strafe von einem ‚Dreier' genommen." Eine Nachwirkung solchen Zwanges ist es wohl auch, wenn noch im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts in einem gröſseren Orte der Hocheifel — nach Aussage eines ehemals dort amtierenden Dechanten — die Jugend bis zum 20. Jahre regelmäſsig die Christenlehre besuchte.

Ärzte gab es gewiſs sehr wenige. Die Weistümer erwähnen sie fast nicht. Wie gering man sie schätzte, darf man aus der Gegenwart schlieſsen [7]. Ihre Hinzuziehung bei Krankheit war meist

---

[1] 3, 287. — [2] 3, 290. — [3] Follmann S. 278.

[4] A. a. O. — [5] S. oben S. 28. — [6] 1, 100.

[7] Vgl. Dirksen, „Volksmedizin am Niederrhein" in Zsch. des Vereins f. rhein. und westfäl. Volkskunde 1, 89 ff., 198 ff.; und Bethany, „Ärzte, Krankheiten und deren Heilung nach Cäsarius von Heisterbach" a. a. O. S. 154 ff.; zu St. Just Schmitz, a. a. O. 1, 47.

sehr schwierig und kostspielig, weil sie entfernt wohnten [1]. Aufserdem trieb vielfach das herrschende Mifstrauen gegen den studierten Mann zur Selbsthilfe. Die Quacksalberei blühte; noch heute — so wurde mir von zuverlässiger Seite mitgeteilt — gehen bei Gliederverletzungen die Bauern zuerst zum hl. Jodok in St. Just, in zweiter Linie zum „Knochenbrecher" (Kurpfuscher) und erst, wenn beide nicht helfen können, zum Arzte [2].

Eine ganz andere Stellung nahm der durch die jahrhundertelange Tradition in seiner Autorität gesicherte und unangefochtene Geistliche ein, von dem das Sendweistum Olef volltönend sagt, er sei Papst und Bischof [3] in seiner Gemeinde. Dazu kam, dafs er durch die Macht der fest organisierten Kirche moralisch und rechtlich gestützt war, ferner, dafs er gerade das religiöse Leben pflegte, welches auf Herz und Gemüt tiefer einwirkt; endlich, dafs er als Vertreter einer höheren Bildung auf dem Lande jahrhundertelang keinen Konkurrenten neben sich hatte. Die Juristen [4] dagegen genossen das Ansehen einer höheren Autorität schon deshalb, weil sie meist als Beamte eine staatliche oder halbstaatliche Autorität und Macht hinter sich hatten, und sodann, weil sie ein unverstandenes fremdes Recht vertraten.

Mit dem bisher über die Stellung des Bauern zur geistigen Bildung Gesagten haben wir uns auf Aussagen stützen müssen, die sich meist aufserhalb der Weistümer finden.

---

[1] Erwähnt wird beiläufig Arzt und arzedi (Arzenei) im Weistum Remich, 2, 245, 1477. — Fröhlich S. 70: Ärzte ... gab es im Amt Tronecken bis Ende des 18. Jahrh. nicht, nur geschworene Feldscheerer ... Im Falle, dafs eine Seuche ausbrach, so 1769 ..., wurden von der Herrschaft auf ihre Kosten Ärzte ins Amt geschickt. Vgl. Walmersheim 2, 534 und Gondenbret 2, 543, wo die Herrschaft Ärzte stellt. Katzfey 2, 54: bis zu den achtziger Jahren des 18. Jahrh. war weder eine Medizinalperson noch eine Apotheke im Kreise Euskirchen. St. Goar erhielt 1598 eine Apotheke, 1606 eine von der Stadt besoldete Hebamme. Auf der Kirmes zu Mettlach wurde der bei Rauferei Verletzte „zu dem scherer" gebracht, 2, 77, 1493. Barbier als Wundarzt 1504 in St. Goar erwähnt.

[2] Vgl. Wittstock S. 103: Ist das Mitglied einer Familie erkrankt, so werden in erster Reihe eine Anzahl Hausmittel angewendet, vielleicht auch eine des Besprechens kundige Frau ..., erst im äufsersten Notfalle wendet man sich an den Arzt; auch Gissinger, Rezepte eines Tierarztes aus dem 17. Jahrh.; in Rhein. Geschichtsblätter 3, 118 ff.

[3] 2, 768, 1546.

[4] Ouren, § 10, 1589; Mertert, § 8, 1589; Grevenmacher, § 28, 1589.

Mit dem Folgenden kommen wir auf die Weistümer zurück. Wir fragen zunächst nach dem Abstraktionsvermögen, und da drängt sich, weil sehr häufig wiederkehrend, die anschauliche Symbolik [1] als Symptom auf, meist eine Hinterlassenschaft des altdeutschen an Symbolik so reichen Rechtes [2].

Noch sind eine Fülle von Überresten erhalten — wenn auch hier verblafst, dort unverstanden, dort unter dem Einflusse des Christentums total verändert —, Überreste aus jener Epoche des altdeutschen Rechts, in der kaum eine Rechtshandlung ohne begleitende Symbolik möglich war. Rechtsbegriffe konnten in alter Zeit nicht abstrakt erfafst werden; es bedurfte einer verwandten äufseren Handlung, um die Rechtsidee anzudeuten, eines Symbols, das in sinnenfälliger Weise die der Rechtshandlung zugrunde liegende Idee veranschaulichen half. Nach dem Rechte des römischen Kulturvolkes genügte Vertrag und Übergabe, um Kauf bzw. Verkauf von Immobilien rechtsgültig zu vollziehen. Für das zur Erfassung abstrakter Ideen unfähige germanische Naturvolk dagegen war eine solche Rechtshandlung völlig ungenügend. Da mufste zur Veranschaulichung der Verkäufer dem Käufer einen Halm, ein Rasenstück, einen Stuhl überreichen; sonst war die Handlung ungültig. Sitten aber, die an gehobene Momente des Daseins geknüpft sind, erhalten sich zäh. So hat sich die „Auflassung" mit Mund und Halm oder mit Holz und Halm bis in das 17. Jahrhundert erhalten können. Ohne Überreichung des Halms war Verkauf von freiem Bürgergut noch 1509 in der Luxemburgischen Stadt Grevenmacher ungültig. Erst das Triersche Landrecht (1668) beseitigte diese symbolischen Zeremonien.

Entbehrlich wäre die veranschaulichende Symbolik bereits spätestens im 14. Jahrhundert gewesen. Schon damals hätte der übliche Weinkauf und Gottesheller die Rechtsgültigkeit des Kaufvertrags dokumentieren können [3]. Aber bei der hohen wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung von Grund und Boden im agrarischen Leben hielt man zäh fest am uralten Brauche der Väter, selbst dann noch, als er faktisch entbehrlich war.

Die Auflassung ist nur ein Beispiel von vielen. Viele andere

[1] Vgl. Thümmel, S. 137 ff. — [2] Vgl. La. D. G. 1, 184 ff.

[3] Pellenz 6, 632, § 6; vgl. Tholey 3, 766, 1580, auch Wiebelsheim 3, 772, 1499. Vgl. Schröder S. 361, 451, 716.

Symbole sind in den Weistümern von alter Zeit her erhalten. Der weifse geschälte Stab in der Hand des Gerichtsvorsitzenden deutete die Dauer der feierlichen Gerichtssitzung an; sobald ihn der Vorsitzende ergriff, war Eröffnung, sobald er ihn feierlich niederlegte, Schlufs der Tagung [1]. Ohne den Stab in der Hand zu halten, konnte der Grundherr die Schöffen nicht befragen [2]; am Symbol hing das Recht. Beim Beginn des Hochgerichts zu Trier [3] entblöfste noch nach 1540 der Scharfrichter „zu einem zeichen des gehorsams und criminalexecution sein richtschwert", hielt es eine Weile aufrecht und steckte es dann wieder ein. Bei Ablehnung der Wahl zum Schöffen soll der Schultheifs mit zwei Schöffen einen Faden vor der Tür des Verweigernden ziehen; so oft dieser oder sein Gesinde über den Faden oder auf ihr Erbe gehen, zahlen sie die höchste Frevelbufse [4]. Auch sonst dient der blofse Hinweis auf den umschliefsenden Seidenfaden, der nur gedacht wird, dazu, die Unverletzlichkeit der Grenze anzudeuten. Das Weistum der vier Bangedinge [5] (Ravengirsburg) sagt, der Wald solle am Dingtag so frei sein von jedem Hüfner, dafs, wenn ein Seidenfaden darum gezogen wäre, derselbe nicht gekränkt oder zerbrochen werden soll. Hier wird schon ein nur gedachtes Symbol benutzt zur Veranschaulichung einer abstrakten Idee. Ehe der Bote den Ding ausrief, nahm er den Ring am Gerichtsstuhl in die Hand [6]. Bei Auflassung schwebt der Gedanke vor, dafs nicht blofs der Verkäufer, sondern auch seine Kinder eigentlich Verzicht auf den Besitz leisten und dafür eine Entschädigung erhalten müfsten. Deshalb gab man jedem Kinde einen symbolischen „Verzichtpfennig", ja, man steckte der verkaufenden Frau einen solchen in den Busen für Kinder, die etwa noch geboren würden, „damit sie auch also verzichtet haben [7]". Aus später Zeit erfahren wir, dafs nicht mehr das blofse Gelübde

---

[1] S. die Belegstellen unten S. 74, Note 6; dazu noch Klotten 2, 442, 1446; Mandern 2, 106, 1549; Kersch 2, 273, 1598.

[2] Missenrecht Montcler 2, 78 f., 1521. — [3] 6, 519, § 5, nach 1540.

[4] Bacharach 2, 216, 1386; vgl. 2, 220, 225; Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch, 2, 206; Kölnisches Dienstrecht 2, 751 f.; unten S. 74 f.

[5] 2, 183; Hochgerichtsweistum Niederdiefenbach 3, 767; Waldweistum des Hochwalds 4, 712, 1546.

[6] Schöneck 2, 559.

[7] S. unten das Kapitel über die Auflassung.

der Treue genügte; der Handschlag mufste es begleiten. Der neue Grundherr legte sein Gelöbnis an die Gehöferschaft ab, indem er dem ältesten Schöffen den Handschlag gab (handtastung); ein gleiches taten die Höfer [1]. Das Lehenverhältnis konnte dann „mit hand und mund vermacht“ (verwirkt) werden; denn Mund und Hand hatten das Gelöbnis getan [2]. Die feierliche Einführung in ein neues, in das Schöffen- oder Botenamt, wurde mit symbolischen Handlungen begleitet. Der Grundherr oder sein Vertreter nahm den Boten bei der rechten, der Vogt bei der linken Hand [3]; dann hielt der Grundherr den Stab oben, der Vogt unten und der erstere „stabte“ dem Boten den Eid [4]. In Vilich [5] führte der Vogt, in Seffern der Oberschultheifs und der Vogt den neugewählten Schöffen zur Schöffenbank [6]. Wurde ein Fafs voll Wein für spezielle Verwendung mit Beschlag — etymologisch ist der konkrete Sinn festgehalten — belegt, dann „schlug“ man die Hand auf dasselbe [7]. Begnadigung erfolgte nicht blofs mit Worten; der Gerichtsherr deckte seinen Hut [8] oder den rechten Rockschofs [9] über den Schuldigen, zum Zeichen, dafs er ihn schirmte. Dem Zinssäumigen wurde ein Stecken vor die Tür geschlagen; so oft er über diesen ins Haus ging, zahlte er den alten Königsbann (60 Schillinge) [10]. Die Witwe überreichte beim Tode des Mannes dem Herrn den Schlüssel des Hauses und betrat es nicht eher wieder, als bis sie in aller Form eingesetzt war [11]. Bei Eidesleistung war erforderlich ein symbolisches Waschen der Hände, die auf die Reliquien

---

[1] Vilich 2, 657, 1485; s. Peterswald 2, 419, 1556; Moselweifs 1554, Lö. 1, 155, § 7; Lay 1561, Lö. 1, 177; Oberdorf Hirzenach und Karbach 1585, Lö. 1, 109, § 2; 1594, Lö. 1, 112, § 2; Niederdorf Hirzenach und Rheinbay 1588, Lö. 1, 120, § 1; 1594, Lö. 1, 123, § 2; 1598, Lö. 1, 133 f., § 5.

[2] Filzen 2, 88, 1598; Kyllburg 6, 576, § 31; vgl. auch Alken 3, 812, 1578: Bürgermeister mit Handtastung vom Vogt angenommen; ferner Mondorf, 1569 und 1594, § 20.

[3] Walmersheim 2, 535; Gondenbret 2, 543; Büdesheim 2, 544.

[4] Seffern 2, 549. — [5] 2, 657, 1485.

[6] 3, 837, 1549; vgl. auch Densborn 2, 566, vor 1534; Piesport 2, 344.

[7] Lemen 2, 465, 1516; Gondorf 2, 467; Kobern 2, 470.

[8] Gondenbret 2, 540.

[9] Niederprüm 2, 533, 1576; Walmersheim 2, 535. — Vgl. Grimm S. 160.

[10] Krenznach 2, 152. — [11] Udern 2,65; vgl. auch Grimm S. 453.

gelegt wurden [1]. Bei der Eidesleistung hat die Kirche gekämpft und gesiegt über die heidnisch-symbolische Formalität: legten die heidnischen kriegerischen Vorfahren die Hand ans Schwert [2], so die bäuerlichen christlichen Nachkommen an Gegenstände christlicher Verehrung, meist an Reliquien [3], die überall vorhanden waren, oder ans Kruzifix [4]. In Filsdorf [5] wurde dem beharrlich widerspenstigen Gemeinsmann das Feuer im Hause ausgeschüttet zum Zeichen, dafs er aus dem Hause (und Dorfe) gewiesen war. Analog ist die in der Leipziger Gegend noch jetzt übliche Sitte, dafs der Käufer eines Hauses zuerst auf dem Herde Feuer anzündet zum symbolischen Zeichen der Besitzergreifung.

Gewifs liegen sonst noch manche uralte Symbole in den Weistümern verborgen, zu deren Erschliefsung nur der Schlüssel fehlt [6]. Vielleicht sind auch symbolische Bräuche, die mir erst im 19. Jahrhundert in das Licht der Kenntnis treten, sehr alt. So wurde noch im 19. Jahrhundert die junge Hausfrau symbolisch in die Haushaltung eingeführt, indem man die Feuerhahl hervorzog, sie um dieselbe leitete und ihr den Kochlöffel anhing. Dreimal wurde die einziehende Magd um die Hahl, der Knecht um die Peitsche geleitet [7].

Die bisher angeführten symbolischen Bräuche waren zumeist uralte Rechtsbräuche.

Freilich besteht ein weitgehender Unterschied zwischen der kraftvoll aus der Tiefe der Volksseele hervorquellenden, teils mythologisch-dichterischen, teils aus den Bedürfnissen nach konkreter Darstellung abstrakter Rechtsbegriffe herausgeborenen farbenkräftigen Symbolik des altdeutschen Rechtes einerseits, und der durch etwa ein Jahrtausend hindurch von Geschlecht zu Geschlecht vererbten, im Laufe der Jahrhunderte verblafsten, hier und da kaum noch verstandenen Symbolik des mittelalterlichen Bauernrechtes, der Weistümer anderseits. Einen guten Sinn hatte es,

[1] Grimm 2, 19, Note, 1365; Hochgericht Trier 6, 519, § 6, nach 1540; Grevenmacher, 1589, § 28.

[2] Grimm, R. A., S. 140.

[3] Grimm 2, 19, Note, 1365; Pallast-Trier 2, 287, 1463; S. Welfried 2, 91, vor 1563; Mernich 2, 316, 1546; Chorweiler 2, 194, 1602; Simmern unter Daun 2, 147.

[4] Piesport 2, 344, vor 1575; Königsmacher, 1591, § 4.

[5] 1601, § 7; vgl. Grimm, R. A., S. 194 f.

[6] Vgl. auch La. W. 2, 8. — [7] Schmitz 1, 67.

wenn in ältester Zeit die veräufsernde Partei selbst der erwerbenden einen Halm als symbolisches Zeichen der Besitzübertragung darreichte; abgeblafst ist aber der Sinn, entstellt durch spätere Rechtspraxis, wenn der Richter aus der Hand der übertragenden Partei das Symbol der erwerbenden übermittelt [1]; noch weiter entstellt ist der Sinn, wenn in St. Welfried [2] dem Meier Halm und Stab von den Schöffen als Symbol der Übertragung des Gerichtsvorsitzes eingehändigt wird. Ein altdeutsches Rechtssymbol ist der Schuh; die Braut nimmt ihn vom Bräutigam; sobald sie ihn angelegt hat, ist sie seiner Gewalt unterworfen [3]. Verdunkelt ist aber die sinnbildliche Bedeutung, wenn beim Hochzeitsfeste die Burschen die Schuhe zu rauben, die Mädchen dem zu wehren suchen [4]. Wie Symbole entstehen und sich wandeln konnten, mag ein Beispiel aus dem Strafverfahren zeigen. Früher galt das „Bahrrecht". Vor Gericht mufsten der des Mordes Beschuldigte und der Leichnam — als Kläger — zugegen sein. Hagen mufs an der Leiche Siegfrieds erscheinen. Im Rheingauer Landrecht [5] soll man, wenn nicht sofortige Sühne möglich ist, die rechte Hand des Leichnams abschlagen und mit ihr klagen. Die Hand tritt an Stelle des Leichnams. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist dann feierliche Totenschau in Brauch — im 14. Jahrhundert schon wurde der Leichnam in Bacharach [6] vor Gericht gebracht —, und an Stelle des beerdigten Leichnams wird nur noch ein Kleid mit dem Blute des Getöteten vor Gericht gezeigt [7].

Wir gehen zu einer anderen Kategorie symbolischer Handlungen über. Bisher war die symbolische Handlung eine begleitende Nebenhandlung, die eine Idee des Rechtsvorganges veranschaulichen sollte; in den folgenden Fällen dagegen war sie Ersatz für eine beabsichtigte mündliche Mitteilung, die nicht oder nur schwer angebracht werden konnte. War versehentlich beim Pflügen ein

[1] Vgl. unten im Kapitel über die Auflassung. — [2] 2, 91, vor 1563.

[3] Grimm S. 155 f.

[4] Dieser Brauch, bei Schmitz 1, 58 berichtet, ist zwar in den Weistümern nicht erwähnt, mufs aber geübt worden sein. Das fordert die historische Kontinuität.

[5] Schlufs des 14. Jahrh. — [6] 2, 211 ff.

[7] Rhense 3, 780, 1456; Koblenz 3, 828, 1459. — Zur Sache vgl. Thümmel S. 145 ff., Osenbrüggen S. 327 ff. (Bahrrecht). — Weitere Beispiele für Wandlung von Rechtssymbolen s. im Kapitel über das Strafrecht.

Markstein ausgeworfen, so war der Zender oder ein Gerichtsmann oder ein Hofmann zu rufen; war keiner von diesen erreichbar, dann mufste der Pflüger seinen Hut in das Loch legen und ins Dorf gehen, um dem Zender Anzeige zu erstatten. Der Hut war einstweilen der Ersatz für die Meldung; er bewies, dafs Verheimlichung nicht beabsichtigt war [1]. Traf der Lehenmann, der Erlaubnis beim Hofmann einholen wollte, diesen nicht an, so machte er ein Zeichen mit Kreide oder Kohle an die Tür, bzw. ein Kreuz oder nach altem germanischem Brauche [2] „ein schart" mit Messer oder Axt, und durfte dann sein Vorhaben ausführen. Traf der Kläger den Hofschultheifsen viermal nicht an, dann schnitt er, gleichfalls nach uralter Sitte [3], drei Späne aus der Tür und nahm sie mit sich [4]. Ebenfalls als Ersatz für gesprochenes Wort galt es, wenn der Fuhrmann bei der Fronfahrt nach der Mosel, falls er von einer None zur anderen gewartet hatte und „nit geladen wird", dreimal mit der Peitsche knallte oder dreimal mit einer Rute in die Mosel schlug; dann durfte er die Rückfahrt antreten [5]. Ähnlich, wenn der Lehenmann dem Grundherrn den schuldigen Nachrichtendienst nicht ausführen wollte; dann holte der Bote aus dem Hause des Grundherrn ein meetze [oder motz] und stiefs sie dem Ungehorsamen ins Hühnerloch, „zum zeichen, das im v. w. des grunthern gepotten und er ungehorsam erfunden" [6]. Das war also die Form, in der dieser für schuldig und straffällig erklärt wurde, eine Art Strafmandat. Dagegen hat es die Bedeutung eines Beweismittels, wenn der Finder eines Bienenstockes aus dem Baume einen Span hauen und ihn „dem keller uf Sarburg" liefern mufste [7].

Den Charakter symbolischer Handlungen nahmen sodann gewisse Geschäfte an, die ihres eigentlichen materiellen Endzweckes beraubt und nur noch als Form vollzogen werden, lediglich damit der Inhalt, die Gerechtsame, welche man von der Form schwer trennen kann, nicht verloren geht. Zwei Fälle, deren oft gedacht wird, kommen in Betracht; sie betreffen die Lieferung des Best-

[1] Blieskastel 2, 28, 1540. — [2] Grimm S. 174.

[3] Vgl. a. a. O.

[4] Wirf 2, 614; 616, 1565; Wetteldorf 2, 538; Ürzig 2, 363, 1565; Weistum des Schönfelderwaldes 3, 799, 1584.

[5] Selrich 2, 548; Seffern 2, 549. — [6] Riol und Fell 2, 302, 1537.

[7] Hofweistum Leuken 2, 72.

haupts und des Rauchhuhns. Es wird bestimmt: Bei Todesfall ist, wenn nichts anderes vorhanden, ein dreistempliger Stuhl zu nehmen, mit der Erklärung: damit dem Herrn seine Gerechtigkeit erhalten bleibt [1]; oder: Ist eine Frau Kindbetterin, so wird vom Rauchhuhn nur der Kopf abgerissen; das übrige bleibt ihr [2]. In beiden Fällen kam es nicht mehr auf das Objekt, sondern auf die symbolische Handlung an [3]. Noch weiter gehen zwei Weistümer, nach welchen sich die Grundherrschaft bei äufserster Armut der Bauern statt des Kurmuts sogar mit einem Geräusche begnügte, das durch die Schere hervorgebracht wurde [4]; in Brombach banden die Lehenherren ein Seil an einen der drei Füfse des Stuhles und zogen ihn weg; wo er umfiel, liefsen sie ihn liegen. Damit war symbolisch das Anrecht auf das Besthaupt bezeugt: die Herrschaft konnte es, wenn sie wollte, mit fortführen [5].

Den angeführten Handlungen ist gemeinsam, dafs sie als Ersatz oder als Ergänzung für eine andere Handlung eintraten. Die Symbole sind zum Teil uralt, sie schwinden aber allmählich. Der Seidenfaden tritt realiter in den altertümlichen Weistümern von Bacharach auf, in den übrigen lebt er nur noch idealiter, in der Erinnerung [6]. In den Weistümern von Mamer sollte man sein Auftreten erwarten. Dort aber tritt für den, der den Zinshafer verweigert, ein viel realistischeres Verfahren ein: dem Schuldigen wird die Tür aus den Angeln gehoben und quer vorgelegt, bis die Lieferung erfolgt ist [7]. Auch das Kreuzeszeichen an der Tür, das schon im Sachsenspiegel erscheint [8], ist nun in

[1] Nalbacher Tal 2, 24, 1532; Duckweiler 2, 437: ehe der her sein gerechtigkeit an der koermoeden verlore, man sulle ime eher wisen an ein dristemplichen stuell. Rapwiler 2, 102, 1547: uf das die gerechtigkeit nit verloren wert; Confeld ibid. 1547: zu erhaltung der gerechtigkeit.

[2] Dommershausen (um 1580), 2, 210, § 5; Crittenach und Obermennig 2, 119: So ... ein frau im kindelbeth sesse, soll der meier dem hoën den hals abstechen und der frauen zurück uber den gader werfen; Niederprüm 2, 534, 1576.

[3] Vgl. Wetteldorf 2, 536, Note: Der dreistemplige Stuhl wird vom Schultheifsen auf den Hof der Herrschaft getragen und dort verbrannt.

[4] Meisburg 2, 600, 1594; Gräferath 2, 601, 1615.

[5] 6, 448, § 8, 1508. — [6] Vgl. oben S. 59.

[7] Hardt S. 477 f., § 18, 1542; S. 487, § 15, 1583; vgl. auch Schweppenhausen 2, 184, 1407.

[8] Grimm S. 172 f.

seiner Bedeutung erblafst. Während es im Wirfer Weistum von 1565 vorgeschrieben ist [1], heifst es allgemein im anderen: „sult ... ein gemirk auf die thürre des hoefs machen“ [2].

Das Volk liebte also sinnenfällige, anschauliche Handlungen an Stelle abstrakter Rechtsvorgänge. So erklärt sich ein Teil der Symbolik aus dem praktischen Bedürfnisse der Zeit; aber sicher nur ein geringer Teil. Eine Reihe symbolischer Handlungen sind ohne Zweifel wenigstens in ihrem Kerne altertümliche Überreste aus dem altgermanischen Rechte. Auf gleiche Weise erklärt sich weiter das dramatische Moment, welches in den Weistümern oft hervortritt. Diese schildern anschaulich, konkret, oft in Dialogform, in getreuer Wiedergabe der Wirklichkeit die Vorgänge beim Ding. Nach Altertümlichkeit, Sprache und dramatischer Lebendigkeit, nach Form und Inhalt bei weitem das hervorragendste ist das Blutrecht von Bacharach [3], nach Grimm „wohl noch vor 1350 entsprungen“ [4]. Eine Probe sei hier gegeben: „sullent die cleger kummen mit schilde und mit kolben an gerichte, als der scheffen und lantman wisent, das ein Franke den andern eins schaichis und eins mordes gichtig sol machen. So sol er heischen einen vursprechen, der vurspreche sol in verdedingen, als vursprechen recht is. So soll er sprechen: her schulteisse, gunnet ir mir, das ich sin wort spreche und sal den nennen mit sime namen? des spricht de schulteisse, ja; er ginne is ime wol. Des spricht der vorspreche: hie steit der cleger und claget uch, wie er vurg. ist, das ime sin frünt und sin maig ermordt si, in zweier fürsten gerichte, da er billig frieden und genade hette gehabt. Da er ime dede denselben mort, da schaichte er ime sins gudis sessig mark und mer. alda wart er ime fuorfluchtig; da was es ime nachfolgende uf des schaiches fusse mit wofingeschrei, mit glockenklange, durch den düstern walt als lange, bis in die swarze nacht benam.“

Sind nun die anderen Weistümer auch nicht in gleicher dramatischer Lebendigkeit gehalten, so sind sie gleichwohl noch sehr anschaulich und lebendig [5]. Bei der Gerichtsverhandlung ruft der

---

[1] 2, 616. — [2] 2, 614. — [3] 2, 211 ff. — [4] 2, 211, Note 2.

[5] Z. B. sagt das Weistum Vilich 2, 656, 1577, Note 2, wo wir kurz und sachlich uns so ausdrücken würden: Der Vogt soll beim Ding das Recht schirmen helfen, plastisch, malerisch, episch-weitschweifig: „sall der vogt vur

Zender überlaut dreimal: höre, höre, höre, und schlägt mit dem Richterstabe allemal an die „gleige“ (= Lanze) und ruft weiter: „du scholdiger mentsche, du gawirdig da steis, ich gebeiten dir mit dem ersten geboede, das du recht antwort gibts umb das unrecht, du im lande beganen hast, ein werbe, ander werbe, dri stont mit rechtem ortel“ [1]. Feierliche Momente, das Zeremoniell bei Gerichtsverhandlungen über Mord und der Ausspruch des Todesurteils, erfolgte in dramatischer Weise. Zwei Schöffen gingen zum Glöckner und fragten ihn nach der Tageszeit. War die dem flüchtigen Mörder zur Verantwortung gestellte Frist abgelaufen, dann trat der Schultheifs auf eine Bank und „sal den morder heischen dri stund, dri werve uf sin recht und uf sine ere usw.“ [2]. Feierlich-dramatisch wurde das Todesurteil verkündet: „Ich weisen hut zu tag die wif wetwen, die kinde weisen, die erben erbloes, die gut dinem rechten herrn. Ich weisen dir hut zu tag ein eichen weit umb dinen halts, einen handoren knebel darin zu setzen, einen dorren bome zu reiden, koninks Karlus geboet zu leiden, ein werbe, ander werbe, dri stont mit rechtem ortel“ [3]. Ein umständlicher, feierlicher, uralter Formalismus, in Dialogform ausgeprägt, macht einen dramatischen Eindruck. Da wird erst gefragt, ob es „von tage und zeit si“, das Gericht zu beginnen und geantwortet: ja. Dann fragt der Gerichtsheger, wie dem nachzukommen sei. Dann antworten wohl die Schöffen, wenn der Schultheifs dem Schöffen das Gebührende zukommen lasse, wollen sie weisen, wie es an sie gekommen und bräuchlich ist; der Schultheifs entgegnet, wenn die Schöffen weisen, wie es bräuchlich ist, wolle er den Schöffen tun, was ihnen gebührt usw. [4]. Kurz und bündig, beständig in Frage und Antwort, abgefafst, dramatisch lebhaft ist z. B. das spä-

---

der bank stain und lennen uf sein schwert und horen zu, was der scheffen vur recht erkent und dasselbigs schutzen und schirmen helfen.“

[1] Bernkastel 4, 754, 1490.

[2] Bacharach 2, 214, vor 1350; vgl. Koblenz 3, 828, 1459: „Sie beschrüwen den morder und zogen us drü blosser schwert und sagten irem vursprecher na und riefen: ‚waffen, waffen, waffen ober den morder, der diesen mann und guden frundt ermort hat nnd von dem leben zu dem dode bracht hat und damit mime hern von Trier und der stede frieden gebrochen hat!‘ Do daden sie ire schwert in die scheiden.“

[3] Bernkastel 4, 755 a. E., 1490; vgl. Kröv 2, 380; Rhense 3, 780, 1456.

[4] Steinbach 2, 202 usf. Die meisten Weistümer ähnlich.

tere Weistum Metternich[1]. Der natürliche Drang nach getreuer realer Wiedergabe des Geschehenen bringt es dabei mit sich, dafs Sachliches und Unwichtiges in buntem Wechsel vorgetragen wird. Mit epischer, behaglicher Breite wird erzählt; ein Abstrahieren, ein Zusammenfassen mehrerer Vorgänge, die in Wirklichkeit zeitlich aufeinander folgen, ist den Weistümern vielfach unmöglich. So bestimmt das Weistum Wetteldorf, der Kläger soll den Hofschultheifsen zur Anbringung der Klage suchen „einmahl, 2 mahl, 3 mahl für recht und zum 4ten mahl uber recht“[2], statt zu sagen: Dreimal für recht, das vierte mal über recht. Hier schwebt die Bewegung vor, das Nacheinander der Handlungen; die Anschauung herrscht vor.

Lehrreich ist, zugleich als Beispiel dafür, wie unverstandene Bestimmungen sich weiter vererbten, ein Vergleich zwischen dem W. Gondenbret und dem von Selrich. Häufig kehrt die Bestimmung wieder, der Fronschnitter solle so stark sein, dafs er neun Halme, die er in der Hand hält, auf einmal mit der Sichel durchschneiden kann; das erstere Weistum drückt das anschaulich so aus: „der schneider soll so geschickt sein, dass er sein sichel uf seinen rücken steg und neun helm in einer hand zehle und die einsmals abschneide“[3]. Dagegen begnügt sich das Weistum Selrich, welches diese Bestimmung reproduziert, aber deren Sinn nicht mehr versteht, mit einer kurzen Andeutung, bei welcher ein ganz unwesentliches Moment herausgehoben wird, indem es sagt: ist der schneider also stark, das er möcht neun helm in seiner hende halten ...[4]; die Hauptsache, das Schneiden, bleibt unerwähnt. — Wo wir abstrakt den Zustand ins Auge fassen, sieht der Bauer Bewegung. Er sagt nicht: wer das Schlofs besitzt, sondern „wer es schleust und entschleust“[5]; er sagt nicht, der Meier bleibt solange im Amte, als es seine Kraft zuläfst, sondern: „als er uf eime sessel ungehalten gesitzen mach“[6]. Das Weistum Auel begrenzt

[1] 2, 507 f., 1536; vgl. auch Neef 2, 422 f., 1653: „hat der hofman gefragt ... Zum andern hat der hofman gefragt ... Hat der hofman den lehnman gefragt“ und die entsprechenden Bescheide; Dreis 2, 336, 1588; Pommern 2, 445 f., 1589 vgl. mit dem Weistum von 1606 2, 446 ff., welches in auffälliger Weise durch seine rein rezitative Form absticht.

[2] 2, 538, vgl. Schöneck 2, 564; Niedermendig 2, 492, vor 1563.

[3] 2, 541, vgl. auch die Variation Birresborn 2, 527. — [4] 2, 547.

[5] Birresborn 2, 525; Udelhoven 2, 532, 1481; Schöneck 2, 559 u. ö.

[6] Herbizheim 2, 23, 1458.

die Hoffreiheit durch die Bestimmung, so weit man vom Schornstein mit einem gewöhnlichen Messer werfen kann; das drückt es in folgender Weise aus: „wan einer ausser dem haus uber den tach hinauf steiget an den schorrenstein und so weit, als er mit einem kolter, wie man sie in diesem lant brauchet, von dem schorrenstein von sich werfen kan, so weit solle auch des hoffs freiheit sich erstrecken“ [1].

Wir sehen nun weiter auf die Bedeutung der Anschauung im allgemeinen. Wir finden Spuren von echter Volkstümlichkeit, altertümlich-poetische Überreste, ein Verlangen nach dem Bizarren, Auffälligen, nach dem Bunten, wie wir es sonst an Kindern und den Leuten aus dem Volke wahrnehmen. Da soll der Zuchthengst haben drei weifse Füfse und zwei gläserne Augen; der Hirt ein Auge, ein grünes und ein gelbes Hosenbein; einen Rock mit dreifarbigem Besatz, gelb, rot und grün [2]. Die für die ganze Dorfgenossenschaft sehr bedeutungsvolle Aufnahme eines Fremden wurde entsprechend förmlich und feierlich vorgenommen: Der Schultheifs holte den Fremden und nahm ihn hinter sich auf das Pferd; und wo es dem Fremden gefiel, da sprang er ab und dort wurden ihm 15 Morgen Land abgemessen [3]; oder der Vogt ritt mit zwei Männern auf einem weifsen Pferde in das pfleglose Gut ein und liefs einen herab [4]. Und nicht blofs im Natur-, sondern auch im Menschenleben macht sich die Phantasie geltend. Da gibt es nichts Abstraktes, alles wird anschaulich und konkret gestaltet, drastisch ausgedrückt [5]; dabei treibt die Volksphantasie oft wunderliche Blüten, die auf den modernen Menschen geradezu humoristisch einwirken, zum Teil auch so wirken sollten. Der Förster soll, wenn er eingeladen ist, kommen, dazu seine Frau und ein Huhn mit einem Auge; mitbringen soll er zwei Schweinsbeine, „eins auch mit den waden, das ander ohne waden“ [6].

---

[1] 2, 587.

[2] Barweiler 2, 618 f.; vgl. Hochgerichtsweistum Manderscheid 2, 604, 1506: Der Hirt soll einen Hund bringen in einem weifsen ledernen Seil; Carden 2, 450, 1462: bunter Ochse für die Romreise.

[3] Hofweistum Gondenbret 2, 541; Hermanspach 3, 831: Der Vogt ritt mit zwei Mann auf einem weifsen Fohlen ein.

[4] Langenfeld 2, 592, 1517; 2, 594, 1567.

[5] Z. B. Mamer 1542, § 18: „abe ein gemeintsman tausent gulden werts ... hette.“

[6] Ravengirsburg 2, 178, 1509; vgl. Hargesheim 2, 162 a. E., 1505;

Vor dem Wagen, der alljährlich das Brennholz für den Abt einfährt, sollen gehen zwei Mutterpferde, die keine Augen, ein Hengst, der nur ein Auge hat [1]. Der Vorsitzende beim Sendgericht „soll han einen bunten breiten hut in seinen armell“ (?) [2]. Wie dieser so sind auch die zwei folgenden Aussprüche als Witz aufzufassen: Will der Vogt den ihm zukommenden dritten Baum im Walde nicht stehen lassen, so soll er ihn an einen Seidenfaden geknüpft an den Himmel hängen und die anderen Bäume nicht schrecken“ [3]. Bei der Weisung über die Schweinemast im Hause Densborn können die Schöffen den drastisch-humorvollen Zusatz nicht unterdrücken: Wenn die Küche zu Densborn so voll Fleisch hinge, dafs sie einzustürzen drohte, so sollten die von Densborn das Recht haben, im Walde Holz zum Stützen zu holen [4]. Einzelne Weistümer können sich nicht mit dem nackten sachlichen Verbot des Holzholens begnügen, sie müssen es durch konkrete drastische Beifügungen lebendig gestalten und formell verschärfen: „bräche ime (dem durch den Wald Fahrenden) ein tischenagel, so sol er einen finger in das loch stossen und keine holz darzu da inne hauen noch sniden in dem forsten [5]; were einer in dem walde und brech ime ein deisselnagel, so soll er dan den geiselstab darin thun und nit hauen sonder erleuptnus“ [6].

Das Weistum Kirn [7] sagt nicht sachlich: jeder Wagen zahlt denselben Zoll, sondern drastisch-übertreibend: „queme ein wagen,

---

Guttenberg 4, 724, § 2: Unter allen Umständen soll den Herren Recht gesprochen werden, auch wenn diese nicht zugegen sind und nur einen Stab oder Strohwisch als Vertreter stellen, der reden kann.

[1] Rübenach 1519, Lö. 1, 243, § 4; vgl. 1566, Lö. 1, 246, § 4: zwei blinde Hengste und ein Mutterpferd mit einem Auge.

[2] Münstermaifeld 6, 634.

[3] Birresborn 2, 527 f. Vgl. Schleidener Bergweistum 2, 574, 1547: Die Bergarbeiter sollen das Recht haben Holz zu holen, weil sie „sich ahn dem bimmel nicht halten“ können.

[4] 2, 568. — [5] Köllertbal 2, 19.

[6] Schwarzenholz 2, 24. Ergiebig an Beispielen sind die Einleitungen vieler Weistümer. Da wird dem Herrn gewiesen alles von der Erde bis zum Himmel und von dem Himmel bis zur Erde, der Baum von der Wurzel bis zum Wipfel; z. B. Gostingen und Canach, § 6; Bollendorf § 1, 1459; Amel § 20, 1476; Thommen, § 18, 1555. Vgl. auch das über die Mafsbegrenzungen Gesagte, unten S. 79 und die Aufzählung Edingen, § 11, 1669.

[7] 2, 140, 1420.

der da truge perlin und side geladen bis an den hemel, der git VI werings heller."

Die christliche Religion setzte ein gröfseres Abstraktionsvermögen voraus. Das Urchristentum richtete den Blick auf den himmlischen Christus. Das mittelalterliche Christentum pflegte statt dessen mehr den sinnlichen Kult des in sichtbarer Form sich darbietenden Fronleichnams [1], der in festlichem Aufzuge, mit Musikbegleitung, vom Priester im Orte umhergetragen wurde [2]. Und mit der Zähigkeit kirchlicher Sitte hat sich dieser Brauch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, ja wohl bis auf die Gegenwart erhalten können.

Mit diesem Verlangen nach lebhafter Anschauung und Vorstellung, welches niederen Kulturen eigen ist, ist nun aber auch eine Schwäche verbunden: es läfst eine stärkere Abstraktionskraft neben sich nur selten bestehen. Dafs der hörige Bauer den Zins für Nutzung des Bodens an den Herrn entrichtet, ist ihm infolge der andauernden, ungestörten Nutzung nicht bewufst, ein zu abstrakter Zusammenhang. Darum ist es (von anderen Motiven sei hier abgesehen) allgemeine Sitte, dafs der Zinsbringer für seine Leistung eine Gegenleistung empfängt in Gestalt der Bewirtung [4]. Ein Recht, das nicht sinnenfällig öfters gehandhabt und dadurch beständig anschaulich vor Augen geführt wird, kann leicht als solches dem Bewufstsein entschwinden und kraftlos werden; ja, es verlor nach deutscher Rechtsauffassung seine Gültigkeit schliefslich, wenn es längere Zeit nicht ausgeübt wurde. Darum wird darauf gehalten, dafs ein konkreter Vorgang das Recht, wo es nicht ausgeübt werden kann, in sinnenfälliger Weise vergegenwärtigt. In Betracht kommen die schon erwähnten Bestimmungen über Erhebung des Besthaupts und des Zinshuhnes [5].

Freilich hat hier neben der geistigen Veranlagung ein anderer, ein praktischer Grund mitgewirkt. Die Weistümer setzen bei ihrer Aufzeichnung teilweise ein ungeschriebenes, nur in mündlicher Tradition vorhandenes Recht voraus. Die Tradition ist naturgemäfs

---

[1] Ediger und Eller 2, 424, 16. Jahrh; vgl. unten S. 154.

[2] Fels § 35f, 1574. — [3] Schmitz 1, 39.

[4] Z. B. Pellingen 2, 115, Sassenheim § 15, 1559. 1689, Ahn 1626, § 5, Schillingen und Waldweiler 2, 213, 1549, Greisch [b], § 5. Vgl. auch Arens S. 54, 56; unten Abschnitt 5, Kapitel 6.

[5] S. oben S. 63f.

ein unsicheres Element; und so mufste die äufsere Form, die scheinbare Ausübung eines Rechtes das sichere, geschriebene Recht ersetzen; sie bezeugte in konkreter Form, dafs das Recht in Geltung war. Dies kommt vor allem bei dem Recht in Betracht, das naturgemäfs seltener praktisch ausgeübt wurde, dem Besthaupt. Dies beweisen deutlich die ausdrücklich angegebenen Motivierungen: „uf das die gerechtigkeit nit verloren wert [1], zu erhaltung der gerechtigkeit [2], und ehe der her sein gerechtigkeit an der koermoeden verlore, man sulle ime eher wisen an ein dristemplichen stuell [3], zum erkentniss des kurmetz [4], zu gedächtnuss oder erhaltung der ehrw. fr. und ihres gotteshauss gerechtigkeit“ [5]. Von einem alten Dechanten, der in der Hocheifel amtiert hat, wurden mir Beispiele angeführt. Einem Pfarrhause wurde nach langem Streite das Recht, Wein zu verschroten, zuerkannt. Nun kam der Pfarrer nicht in die Lage, von diesem Rechte praktisch Gebrauch zu machen, weil in der Nähe nicht Wein gebaut wird. Das Recht konnte also leicht in Vergessenheit geraten. Da wurde ein Einfahrtstor gebaut, durch welches ein Weinfuder in den Hof gebracht werden konnte. Dieses Tor war nun gleichsam die Rechtsurkunde, für jedermann sichtbar. — In einem rechtsrheinischen Dorfe grenzten Forsthaus und Pfarrhaus aneinander, und hatten einen gemeinsamen Hof. Der Förster hielt Hühner und Enten, der Pfarrer nur die ersteren. Es erhob sich Streit, ob er auch die letzteren zu halten berechtigt sei. Der Streit wurde zu seinen gunsten entschieden, und obwohl er nicht die Absicht hatte, sein Recht auszuüben, wurde auf seinem Teile des Hofes ein Loch gegraben. Dieses Wasserloch deutete in konkreter Form das Recht an, Enten zu halten.

Dieser praktische Gesichtspunkt hat also zusammengewirkt mit dem Bedürfnisse, abstrakte Dinge durch etwas Konkretes, Sinnenfälliges anschaulich vor Augen zu führen [6].

---

[1] Rapwiler 2, 102, 1547. — [2] Confeld a. a. O., 1547.

[3] Duckweiler 2, 437. — [4] Meisburg 2, 600, 1594.

[5] Gräferath 2, 601, 1615; vgl. Nalbacher Tal 2, 24, 1532. — Zur Sache auch Thümmel S. 161.

[6] Vgl. Gillenfeld 2, 413, 1561: Die Lehenleute von Gillenbeuren liefern vor dem Geding dem Schultheifsen von Gillenfeld 12 Stück Gebäck: „ist die gewohnheit also gewesen, wan die kinder aus dem dorf in den hoff kamen, so gab der schulteiss den kindern das brot in ein zeichen, dafs die

Eine verwandte Erscheinung ist es, wenn Gegenstände, die einen nicht sichtbaren Zusammenhang haben, in concreto einander nahegebracht werden, wenn, um die am häufigsten auftretende Erscheinung zu nennen, die Strafe in äufsere Beziehung zur Straftat gebracht, wenn talionsartig gestraft wird [1]. Da wird der „nachtbrender“ und Brandstifter verbrannt [2], der Falschmünzer gesotten [3]. Wer einen Grenzstein auspflügt, soll selbst an dessen Statt bis zum Gürtel eingegraben und der Kopf abgepflügt werden [4]. „Das alte rigorose Forststrafrecht“ im Hochwaldweistum von 1548 setzt fest: „Wer hier mit der Axt haut, dem sol man sein rechte hant mit derselbigen ax ... uf den stock, da er den baum gehauen, abhauen“ [5]. Zwei in kausalem Zusammenhange stehende Vorgänge, Tat und Strafe, werden dadurch sinnenfällig verknüpft, dafs das schuldige Glied büfsen mufs, in engster räumlicher Verbindung mit dem Objekt der sträflichen Tat; die Strafe für Rauferei auf befriedetem Boden und Diebstahl besteht im Verluste der rechten Faust [6] oder — abgeschwächt — einer Faust [7]. In späterer Zeit verblafst freilich das Verständnis für den konkreten Zusammenhang, wenn nicht die rechte Faust genannt wird oder, wie im Weistum Schengen, schliefslich auch „schmähen oder anderen muthwill“ mit dem Verluste der rechten Faust bedacht wird. Wer im Walde „überhaut“, dem wird das Feuer dafür bis zur Erledigung seiner Schuld gepfändet [8]. Hierher gehört auch der Rechtssatz (Talion), dafs der gehässige Verleumder dieselbe Strafe zahlen soll, wie sie der Verleumdete hätte zahlen müssen, wenn er schuldig gewesen wäre [9].

Am deutlichsten und konsequentesten zeigt sich das Bedürfnis nach äufserlicher Darstellung innerer Zusammenhänge in dem Verlangen nach Reziprozität, welches für jede Leistung eine Gegenleistung, sei es auch nur eine Scheinleistung, wie der „Verzicht-

---

von Gielenbüren, so von den herren s. Fl. stiftskirchen lehngütter haben, uf den hoff zu Gielenfeldt gehörent.

[1] Vgl. Osenbrüggen S. 160 ff.

[2] Losheim 6, 454, § 7, 1302; vgl. den Abschnitt über die Talion.

[3] Kröv 2, 381. — [4] Belegstellen im Abschnitt über die Talion.

[5] La. W. 1, 112.

[6] Wormeldingen § 20, 1597; Schengen § 16, 1624.

[7] Sassenheim § 18, 1559, 1689.

[8] Mamer 1583, § 24. — [9] Sendweistum Boppard 3, 776, 1412.

pfennig“ [1], oder nur die Dankesbezeugung für genossene Wohltat [2], heischt. Dieser Grundsatz: wo Aktion, da Reaktion — beherrscht das bäuerliche Denken, besonders auf wirtschaftlichem Gebiete [3]. Auf diesem ist man des kausalen Denkens recht gut fähig, eine bäuerliche Eigenart, die sich bis in unsere Tage erhalten hat. Noch jetzt hält es bekanntlich auch der wohlsituierte Bauer nicht für unwürdig, für eine Leistung, die er aus Gefälligkeit übernimmt, ein Trinkgeld anzunehmen.

Eine Ausnahme findet sich in den Weistümern von Mamer [4] in den Bestimmungen, dafs Hofmann und Leute auch dann an die Grundherrschaft den Ackerschatz zu entrichten haben, wenn sie ihre Schweine nicht in den Jockelsbusch treiben, weil sie auf gemeinem Acker Futter genug oder weil sie überhaupt nicht Schweine haben.

Für uns kommen hier nur die Stellen in Betracht, welche eine gewisse Gleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung fordern [5]. Der Dem, die Abgabe für Schweinemast im Walde, war nicht fixiert; der Ertrag wurde taxiert und demgemäfs gezahlt [6]; die vom Herrn zur Weinlese gesandten Windelboten sollten bei der Weinlese den Hofmann und seine Familie so halten, wie dieser sie am ersten Abend gehalten hatte [7]. Hatte der abhängige Weinbauer gedüngt, so wurde ihm eine Vergünstigung zuteil [8].

Aus dem Mangel an Abstraktionsvermögen entspringt weiter die wenig entwickelte Fähigkeit, den Begriff einer Institution zu fassen oder auszudrücken. Wir sind imstande, eine Reihe von persönlichen und unpersönlichen, substantiellen Realitäten begrifflich zu einer Einheit zusammenzufassen. Eine niedere Kultur ist dessen unfähig. Sie sieht nur eine Summe von Realitäten, wo wir eine begriffliche Einheit zu erblicken vermögen. Sie kann sich nicht vom Realen losmachen, es geistig beherrschen; z. B. für die Abtei tritt ein das konkrete Gotteshaus oder „Abt und Gotteshaus“ oder der Abt oder das Kloster, für die Vogtei

---

[1] S im Abschnitt über Auflassung. — [2] S. Abschnitt 5, Kap. 6.

[3] S. unten S. 98 f. — [4] 1542 § 29, 1583 § 26.

[5] Z. B. Mamer 1542 § 20, vgl. 1583 § 18; Gostingen und Canach, § 26. Hier eine relative Fixierung.

[6] Z. B. Fraishof bei Ürzig 2, 369, 1686.

[7] La. W. 1, 578; daselbst Note 2 die Belegstellen; dazu Weistum des Hofs zu Trier 2, 283, 1555. 1680.

der Vogt [1]; für die Abtei werden auch alle Personen angeführt, die ihr zugehören: der Heilige, Abt, Konvent, Kellner, Schultheifs, Schöffen und Hofsleute [2]. Man scheint später das Inadäquate des Konkretums empfunden zu haben — darauf läfst das erschöpfende Aufzählen aller, der Institution zugehörigen, Rechtspersonen schliefsen —; aber man fand keinen Ausweg. Nicht die Schlofsherrschaft ist Trägerin eines Amtes oder Rechtes, sondern wer (das Schlofs) schleusst und entschleusst [3]. Konkrete Individuen treten überall auf, die Träger der Institution an Stelle der Institution. — Die Bezeichnungen Abtei und Vogtei finden sich schon 1298 im Weistum Rommersheim, aber nicht als Bezeichnung der Institution, sondern nur zur lokalen Abgrenzung des Bezirks; sonst tritt, wie gesagt, für den Begriff Abtei der Abt oder das Gotteshaus oder der „Abt und sein Gotteshaus“ [4] oder Gotteshaus, Abt und der ganze Konvent usw. ein [5].

Das Hervortreten sinnlicher Wahrnehmung erkennen wir weiter an Zuständen, die symbolisch angedeutet, veranschaulicht werden. Der Stab in der Hand des Richters deutet an, dafs das Gericht tagt [6]; die Feierlichkeit der Gerichtssitzung wird äufserlich durch eine formelle Etikette bezeichnet und gesichert: Keiner darf sich auf des anderen Platz setzen, keiner hinausgehen, aufstehen und sich setzen ohne Erlaubnis [7]. Durch den Seidenfaden

[1] Asselhorn 1566 passim; Auw 1535; Frisingen; Eppeldorf 1669; Rommersheim 2, 516 ff., 1298 u. ö

[2] Auw 1535, § 2; vgl. Hof Ürzig 2, 361, 1565; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1873, 2, 405.

[3] S. oben S. 67, Note 5. Die Bezeichnung „Herrschaft“ wird aber schon gebraucht im Weistum Neumünster 2, 23, 1429; Walmünster 2, 57, 1497; Chorweiler 2, 195, 1602.

[4] 2, 516 ff.; Olingen 1545, § 4: vogdien = Vogteigüter; ebenso Waldbredimus 1545 § 11, 16; Wiltz 1631, § 16 u. ö.; dagegen bedeutet vogtei (vadie) im Weistum Drohn usw. 2, 355, 1315 vorwiegend den vogteilichen Schutz. Im Weistum Losheim 2, 101, N. 1, 1556 ist die vogtei deutlich als Institution gefafst; sie wird mit der „hochgerichtliger ohrigkeit“ zusammengestellt, als Institution wohl auch schon im Weistum Simmern unter Dhann 2, 146 vor 1542. Kenn 2, 311, 1409; Immerath 2, 395 f.; Treis 2, 333 f, 1453; 1498; Zurmühlen 2, 393 f., 1506.

[5] Treis 2, 336 ff., 1588.

[6] Völklingen 2, 9, 1422; Köllerthal 2, 17; Taben 2, 73, 1486; Dreis 2, 335, 1588.

[7] Bangeding Metternich 2, 507, 1536. Weistum des Königreichs 2, 40, 1550; Thalfang 2, 126, 1505.

ist das Haus geschlossen, durch die aus den Angeln gehobene Tür offen, der Friede genommen [1].

Verschieden entwickelt ist das Abstraktionsvermögen weiter auf dem Gebiete qualitativer und quantitativer Bestimmung und Begriffsbildung; es handelt sich um den Begriff des Durchschnitts oder des Mittelmäfsigen. Oft wird dieser noch durch negative Abgrenzung umschrieben, oft aber ist er auch geläufig. Zahlt einer Schaff und Zins nicht vor St. Martinstag, so holt der Richter einen Wein mittlerer Qualität beim Wirt und liefert ihn dem Herrn auf Kosten des Abgabepflichtigen. Dies drückt das Weistum Trittenheim negativ abgrenzend folgendermafsen aus: wenn „drei wirt im dorf sein und der wein nit gleich engulde, so soll der richter gahn nit bei den minsten, auch nit bei den meisten“ [2]. Dagegen sprechen andere Weistümer von einem an Gröfse mittelmäfsigen Manne, von mittelmäfsigem oder dem mittelsten Weine [3]. Der Begriff ist also vorhanden, aber gleichwohl kann man von der alten negativen Abgrenzung, der zahlenmäfsigen Vorstellung oder Ausdrucksweise noch nicht ganz loskommen; denn dasselbe Weistum bedient sich sogar beider Terminologieen nebeneinander: mittelmäfsig und „nit von den besten noch argsten“ [4], während andere in analoger Weise vom mittelsten Wein ohne negative Abgrenzung reden nnd dabei mit der veranschaulichenden konkreten Dreizahl operieren und somit die Qualität durch eine Quantitativbestimmung bezeichnen (ähnlich wie das zitierte Weistum Trittenheim): „Wan ... seint in dem kirspel 3 wein feil, sol der lehenman des mittelsten holen“ [5]. Hierher gehört auch die konkrete Art und Weise, in welcher eine Anteilsquote oder ein Bruchteil bezeichnet wird; der Bauer zählt ab und sagt, am realen Vorgang haftend, dem Vogt gehört der

[1] S. oben S. 59, 64 u. im Kapitel über das Strafrecht.

[2] 2, 323 f., 1532; vgl. St. Mattheisweistum zu Trittenheim 2, 324 f.; Weistum von Pallast 2, 286, 1463. Waldordnung auf Kirst und Thirn 2, 435: „Wein — noch nit von dem besten noch nit von den schnedesten; Holz nit mit dem besten büsch, nit mit dem hösten.“

[3] Coenen 2, 87, 1508; Weistum vom Pallast Trier 2, 286, 1463; Scheidweiler 2, 385. 388, 1506; Immerath 2, 397, 1660; Ediger und Eller 2, 424, 16. Jahrh.: „Brot und Wein soll man holen auf dem (mittelsten) kauf.

[4] 2, 286, 1463.

[5] Die erwähnten Weistümer von Scheidweiler und Immerath; vgl. Fankel 2, 430: da drei zappen weren im dorf F. nicht zu dem hoechsten, auch nit zu dem niedersten, besonders zu dem mittelsten.

Digitized by Google

dritte Baum im Walde: statt der dritte Teil des Holzes [1]. Den Übergang von der Anschauung zur Abstraktion zeigt das Weistum Mandern; es hat die abstrakte Bezeichnung, behält aber daneben noch die alte anschauliche bei. Die Schöffen weisen, der Abt als Grundherr habe den sechsten Baum im vierherrigen Walde; deshalb sollen die Herren bei Teilung dem Abt „den sechsten Teil oder den sechsten Baum geben [2]. Erwähnt sei noch, dafs an einer frühen Stelle der Begriff mittelmäfsig als Qualitätsbestimmung (bei Wein) gebraucht wird ohne die übliche Zuhilfenahme der Dreizahl, aber mit der negativen Abgrenzung; die letztere wird erklärend beigefügt, weil anscheinend das Wort mittelmäfsig noch nicht genügend deutlich war. Dagegen wurde 65 Jahre später in demselben Orte von mittelmäfsigem Kaufe (Qualität des Weins) gesprochen und die Dreizahl genannt, jedoch ohne die negative Abgrenzung [3]. Und schon im Jahre 1315 redet das Weistum Drohn usw. ohne allen erklärenden Zusatz „von eime mitteln manne", d. h. einem Manne von mittelmäfsigem Besitztum [4]. Noch das Weistum Hargarten vom Jahre 1621 sagt, dafs bei Verkauf von Liegenschaften dem Grundherrn der dritte Pfennig — statt ein Drittel — vom Mehrerlös zu entrichten sei. Begriffe wie Nutzholz und Fruchtbaum sind nicht geläufig; man zählt die einzelnen Spezies der Gattung auf: Eiche, Buche, Birnbaum, Apfelbaum [5]. Zur Abstraktion der juristischen Person ist das Recht nicht vorgedrungen, die ländliche Genossenschaft blieb immer lebendige Gesamtpersönlichkeit, die bald als Einheit, bald als Vielheit empfunden wurde [6]. Wir kommen zu folgendem Ergebnis: Die Begriffe sind vorhanden, der Begriff „mittelmäfsig" spätestens im Anfange des 14. Jahrhunderts, die abstrakte Bezeichnung „Herr-

---

[1] Z. B. Birresborn 2, 527.

[2] 2, 105, 1537; ein ähnliches Nebeneinander s. Immerath 2, 396: „stelle man zwei theil der reiser zu dem vogtherrn und das dritte reis des gotteshauss güteren zu. Daselbst ist der Begriff ‚ein drittheil' vorhanden" (von Pacht bei Mifsernte zu entrichten); Scheidweiler 2, 387, 1506: „ein drittheil an dem zehenden" Riol und Fell 2, 302, 1537; Ediger und Eller 2, 424 (16. Jahrh.): „drittheil".

[3] Klotten 2, 443, 1446: „... vur mittelmessigen wein ... dat ist niet vur den besten noch auch niet vur den schnoitzsten win; 2, 821, 1511.

[4] 2, 355, 1315.

[5] Berburg § 28. Hardt, S. 72f.

[6] Vgl. aber auch Schröder S. 697.

schaft“ zu Beginn des 15. Jahrhunderts; aber das Bedürfnis anschaulicher Vorstellung und die Trägheit des Konservatismus führte dazu, dafs die Bauern in Schwanken und Halbheit noch die Hilfsmittel konkreter Vor- oder Darstellung weiter führten. So erklärt es sich, dafs bald nur die Dreizahl, bald nur die negative Abgrenzung, bald beide, bald keines von beiden zur Bezeichnung des „Mittelmäfsigen“ verwendet werden. Die Analogie des kindlichen Geisteslebens drängt sich zum Vergleiche auf. Das Kind nimmt, auch wenn es den Zahlenraum von 1 bis 10 beherrscht, gern noch die Finger beim Rechnen zur Erleichterung zu Hilfe als konkretes Mittel zur Vorstellung abstrakter Vorgänge.

Auf gleiche Weise erklärt sich die Tatsache, dafs das Konkrete, die Person statt des Abstrakten, der Institution genannt wird, obwohl die Bezeichnung der Institution — schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts — vorhanden war: der Bauer der Weistümer hatte den Begriff „Herrschaft“, aber er gebrauchte die begriffliche Bezeichnung fast gar nicht, weil ihm abstrakte nicht zusagten.

Sodann hat sich eine altdeutsche poetische Eigenart in der Vorliebe für negative Schlufssätze erhalten, welche den positiv ausgesprochenen Gedanken verstärken, anschaulicher ausführen wollen [1], z. B. werden Rechte zugewiesen „eim graven v. V. und anders nieman me“; wer auswärts Nachtquartier nehmen mufs, soll „tasten uf den balken und nit darunder“ [2]. Der Hofsmann soll am Dingtag erscheinen und nicht ausbleiben [3].

Wir haben gesehen, wie die Anschauung herrscht über die Abstraktion. Damit soll aber nicht gesagt sein, dafs Begriffe und Abstraktionen gänzlich fehlen. So ist z. B. der Kollektivbegriff, „Gemeinde“ oder „Bürgerschaft“ vorhanden [4]. Auf anderem Gebiete erkennen wir weiter den Mangel an begrifflicher Verarbeitung,

---

[1] Grimm, S. 27 ff.

[2] Retterath 2, 609, 1468; Galgenscheid 2, 454, 1460; besonders häufig im Gemeinweistum des Hochgerichts Benrod 2, 108 f, 1599; Kenn 2, 313; ferner Schöneck 2, 561: „darumb hat inen der her nit weiter zu strafen“; besonders auffällig ist Menzweiler 4, 715, 1429: „Schöffen sollent sein vierzehen und nit druzehen; dazu vgl. Grimm, RA., S. 27 ff.

[3] Frisingen 1541, § 14.

[4] Immerath 2, 395 a. E., Bollendorf 2, 273 u. ö.

Bewältigung des Vorstellungsmaterials, das sind die Maſs-, Zahlen-, Orts- und Zeitbestimmungen [1].

Bei Orts- und Grenzbestimmungen [2] sind uns Zahl und Maſs nahezu unerläſslich; die Bauern der Weistümer hatten andere Hilfsmittel. Ein Bach, ein Baum, ein Haus, ein Stein, ein Weg, ein Stück Wald oder Flur dienten als Merkmale einer zuweilen recht vagen Grenzbezeichnung [3]. Diese Merkmale waren zuweilen durch besondere Ereignisse gekennzeichnet oder sie trugen Namen im Volksmunde wie der Tote Mann, der grundlose Born, die Hasenhecke, der „keuesch busch“ Bocksbart u. a.; es genügten schon Bezeichnungen wie die Linde am Weg, der niederste Acker, die breite Wiese [4]. In Fleringen, wo die Grenzangabe einige Dutzend Namen aufweist, muſsten sich die Schöffen auſserstande erklären, diese anzugeben und auf einen gewissen Thomas berufen, der sie im Kopfe hatte. Ein Vergleich seiner Angaben mit der Karte, welche die Herrschaft hatte, ergab völlige Übereinstimmung [5]. Solche ungenaue Bestimmungen genügten, solange nicht Streitigkeiten entstanden, welche eine genauere Fixierung verlangten. Man konnte bei den Bewohnern des Bezirks die Örtlichkeiten und Grenzen als allgemein bekannt vorraussetzen, und an die Zukunft dachte man nicht. Den Ort des Hochgerichts bestimmte die erzählende Angabe: bi Schirsz eiche, ... „daselbst hat ein eich gestanden, die ist vor zeiten durch die heiden oder zeganer abgebrant wurden“ [6]. Der Sitzplatz des Schultheiſsen beim Ding wird gekennzeichnet: „zu der nechsten seiten zu Trier wert, da man den rucken zu der sonnen kert“ [7].

Wir kommen zu den einzelnen Maſsbestimmungen. Charakteristisch ist die Abneigung gegen mechanische Fixierung. Der Bauer verband Maſsbestimmungen gern mit der Vorstellung einer

---

[1] Vgl. J. Grimm, Von der Poesie im Recht, Ztschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. 2, 58ff. (1815); Gierke, S. 18ff.

[2] Vgl. Markgraf, Gleiche psycholog. Erscheinungen im Geistesleben des mittelalterl. Banern und des Kindes, in Allg. deutsch. Lehrerzeitung 1905, S. 158f.

[3] Liesdorf 2, 14, 1458; Bacharach 2, 214. 2, 16f., 1386; 2, 220; Trittenheim 2, 322, 1532.

[4] Fleringen 2, 523f, 1345.

[5] In qua (carta papirea) continebantur eadem bona ... eodem modo prout Th. predictus recitavit.

[6] Tholey 2, 90, 1527. — [7] Enren 2, 279.

Handlung, selbst da, wo mechanische Maſse gegeben waren. Die letzteren, absolut genommen, waren ihm zu tot. Ein sinnliches Moment drängt sich ein: das Verlangen nach Handlung, nach Bewegung, nach Leben.

Entfernungen werden gern durch eine Bewegung und deren Erfolg, bzw. durch die Wirkung der Körperkraft beschrieben. An das Wehr darf Einer nicht soweit heranfahren, „dass der fehr uf den pfahl stehend innen mit einer wehrhauen werfen könte“ [1]. Sonst bezeichnet ein Messer- oder Hammerwurf oder Speerschuſs oder etwas ähnliches die Entfernung [2]. Charakteristisch nach all den bezeichneten Seiten hin — auch in seiner Umständlichkeit und Anschaulichkeit und bewegten Darstellung ist das Weistum Gillenfeld [3]: „da man der banweilen nit zufrieden wäre, wie lang sie sein solle, sol man holen dreissig man, wie sie aus der kirchen gingen, und sol jeglichem einen klüppel in die hand geben und jeder klüppel sol einer ehlen lang sein, und jederman sol mit dem klüppel dreissig würf thun, einer nach dem andern, und da die würf wenden, sollen gemelte herren genug haben mit der banmeilen und die nachbaren sollen nit weiters zu liebern gedrungen werden“. Einzigartig ist die Festsetzung in Losheim [4]; dort wird den Rheingrafen gewiesen „alle jars in der ernden in der frucht ein wegschnitt 5½ schuch weit wie auch in den weglengen unden und oben auch 5½ schuch breit“ und dabei nach mündlicher Angabe der Schöffen die Breite des Wegschnitts in der Weise festgestellt, daſs der Vogt zu Pferde mit der Peitsche rechts und links in die Frucht haut: was er trifft, ist sein. Selbst da, wo ein mechanisches Maſs, z. B. 16 Fuſs für die Breite der Königsstraſse, gegeben ist, wird dieses nicht absolut genannt, sondern durch Handlung dargestellt: der Ritter reitet auf der Straſse, quer

---

[1] Wawern und Hamm 2, 82, 1561.

[2] Belegstellen bei La. W. 2, 7 f.; ferner Auel 2, 587, zitiert oben S. 68.

[3] 2, 414, 1561; vgl. dagegen Biebern 2, 192, 1506: „ein bannmeil, das ist ein halb meil wegs“.

[4] 3, 768, 1595; vgl. auch Muffendorf 2, 657 f., 1551: Die „Gerechtigkeit“ geht soweit in den Rhein, „als man mit einem ross reiden magh“; die Wege sind so breit, „dass ein reuterman eine glei von 16 fussen quers vor ime, ohn verhinderung von hecken und beumen, fuhren magh“. Vgl. das „Stangenrecht“ in den Städten; Gengler, Stadtrechtaltertümer, 1882, S. 89 f.; Schwelm (Westfalen) 3, 28.

vor ihm eine Lanze von 16 Fufs Länge und darf auf keiner Seite anstofsen [1]. Erwähnt sei hier auch das Weistum Grenzhausen, welches bekennt, dafs die Höfer zu Lehen haben alles, was unter dem glockenschall G. gelegen ist [2].

Die Gröfse eines Brotes wird so festgestellt, dafs das Brot „also gross sein sal, das man den daumen auf das mittel setze und mit der hant darumb fahren moge uf dem brot“ [3], oder „daz ein ploichrad in der forchen ste und daz broit darbi, daz si einander glich hoch sin“ [4], „oder dafs ein scheffen, ... wanne er seine finger uf die huef seiner seithen setzt, binnent seinem gebougeten armen durchgaen mag“ [5]. Ein Heuhaufen „sal sein so gross, dass ein seil siben donen lang darüber geworfen hiezont und dazont uf die ert reiche; und der haust sol also weit sin, das ein seil neun donen lang darumb geschlagen den beschliesse; und den haust sollen zwei kinder treden, die ober sieben jahr alt sein“ [6]. Ein „schoeffe weins soll olso gross sein, das er dem man zwuschen seinen hendin mit dem knoef henken pliebe“ [7]. Für die Gröfse der Zinshühner kehrt häufig die Bestimmung wieder, sie sollen bei der Lieferung so kräftig sein, dafs sie auf den Gatter oder auf die dritte Sprosse einer Leiter fliegen können [8], oder sie sollen „hinden und vor der hant ausgên“ [9] oder so grofs sein, „wan es ein mittelmässig man in der hant hat, dass ihme der kopf voraus gehe und der schwanz hinten aus“ [10].

Eine Anzahl Weistümer ziehen die durchschnittliche Körperkraft des Menschen als Mafsstab heran. Die Trierer Domherrn erhielten 16 Bürden dürres Holz mit der Bestimmung, es „sol ein

---

[1] S. die letzten Stellen in der vorigen Note. — [2] 3, 745.

[3] Dahlem 2, 570, 1472; vgl. auch die behaglich beschriebene Gröfsenbestimmung Menzweiler 4, 716, 1429.

[4] Schöndorf 2, 120.

[5] Walmünster 2, 67, 1497. Vgl. auch Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge, 1864, S. 247.

[6] Dahlem 2, 571, 1472. Eine andere spezielle Art des Heumessens s. Wavern und Hamm 2, 82, 1561.

[7] Riol und Fell 2, 301, 1537.

[8] Z. B. Hagelsdorf § 8, 1596; Schönfels § 36, 1682; Rodenborn § 10, 1568; vgl. auch Grimm S. 98.

[9] Konfeld 2, 102, 1547.

[10] Koenen 2, 87, 1508. Eine besondere Probe, ob die Hühner „lieferig“ sind, ist angegeben Weistum Greisch [b], § 7.

bürde so gross sein, dass deren ein man neun tragen möcht von Koenen bis zu Trier, und wan er darunder niederfiele, dass er ungeholfen allein wiederumb darunter uf möcht stehen“ [1]. Im Hochwald wird der Inhalt der Karren an Holz so umschrieben: „die khar sol so gross sein, dass, wo ein rat usginge, ein mensch, der dreimal zum herrngode hait gangen, das rat mit einer hant und die achse mit der andern hant greifen und wiederumb zuthun moege [2].

In Moselweifs [3] wird die Grenze für die Kinder festgesetzt, die an der Johannisfeier teilnehmen dürfen. Da wird nun nicht eine Altersgrenze benutzt, sondern folgende Bestimmung: sie sollen so grofs sein, dafs sie können von der vordern Hofpforte bis in die Scheuer und wieder bis vor die Pforte gehen. Die Knechte, die mit vor die Haustür kommen durften, werden durch die Grenze bestimmt: „Die grosse knecht oder die ins gemein gelag gehen und geben sich aus vor verständige knecht.“ Die mechanische Altersgrenze wird verschmäht, die praktische aus dem Leben gegriffene bevorzugt.

Aus praktischen Gründen leicht verständlich ist die ungenaue Bestimmung für das Quantum an Speise und Trank, das zu liefern war oder für dessen Qualität [4]; gern nahm man den Satz mit auf, dafs auch „ein guter zukommender gesell“ am Mahle teilnehmen dürfe; ja nach dem Weistum Beringen darf dieser seinerseits wieder einen anderen mitbringen [5]. Für die Qualität gilt häufig: der Empfangende soll dieselbe Kost haben, wie sie der Gebende geniefst [6].

[1] Koenen 2, 87, 1508; vgl. Pünderich 2, 403: „30 Bürden, wie sein kind und dienstboten dragen.“

[2] Pluwig 2, 121, 1542; vgl. Schillingen und Waldweiler 2, 123, 1549; Zerf 2, 107, 1581, 1684; auch Wavern und Hamm 2, 82, 1561.

[3] 2, 509, 1580.

[4] Z. B. Immerath 2, 395: „ein schüssel erbsen, darauf speck drei zwerfinger uberraichend“; Wavern und Hamm 2, 83, 1561: „so viel fleisch oder fisch, dass die 7 scheffen, bot und sonst ein guter zukhommenter gesell gnug haben“; Rodenborn § 14—16, 1568; vgl. Hananer a. a. O., S. 247: das Fleisch soll auf jeder Seite über den Schüsselrand hinausragen; besonders Dommershausen 2, 210, § 6, um 1580; Irsch, Beurig, Serrig 6, 444 f., § 10 und 13: „soll ihnen geben ein kelner zu essen und drinken, was sie muegent; soll der kelner ihnen sat essen und drinken geben“.

[5] 2, 63, 1488.

[6] Z. B. Irsch B. S. 6, 444, § 10, 16. Jahrh.: „als gut er sie selber esset“.

Auch die Zeit ist nicht völlig systematisch bezwungen. Neben einer Reihe von exakten Zeitangaben finden sich eine grofse Zahl unsichere, für welche äufserliche, wechselnde oder nicht scharf abzugrenzende Merkmale als Mafsstab dienen. Das Weistum des Hofs zu Trier gibt die Zeit bereits genau an und fordert pünktliches Erscheinen; bei der Besichtigung des Weingartens sollen die Gehöfer „warten, bis die klock fünf geschlagen hat, sollen alsdan an stunt... gehen ...“ Zum Jahrgeding sollen sie dann „so bald es zwölf uhren schlagt, erscheinen“ [1]. Weniger entschieden spricht man sich im Baugeding des Hofs zu Trier trotz exakter Zeitangabe aus: „umb die 12 urren ungeferlich“ [2]. Für die Fronarbeit bestimmte das Kloster Neumünster die Dauer „von der primen zeit zu der nonen“ [3]. Sonst aber richtet man sich nach der Sonne, oder der Stand der landwirtschaftlichen Arbeit wird zu Hilfe genommen. In Ürzig wählte man den Zender „vor dem ernt“ [4]; für die Dauer des kriegerischen Auszugs galt meist die Bestimmung: „mit sonnenschein in und aus“ [5]; in Birresborn dürfen die Gehöfer den übrigen Teil des Frontags für sich verwenden, wenn sie das Heu abgemäht haben „mit hoher sonnen“ [6]; in Ilingen weisen die Schöffen Recht, „so lang die sonn am himmel stehet“ [7]; den Tagesanfang bezeichnet der Satz: „wan der sonnenschin am morgen auf ist“ [8]. Das Weistum Wöllstein, das sonst genaue Stundenzeit angibt, bestimmt den Schlufs der Gerichtssitzung am Dingtag mit der Umschreibung: „bis die sonne an den westergebel scheint“ [9]. Die öffentlichen Wirtshäuser in Remich waren offen von dem morgen an bis zur nünter uren nach mitdag“ [10].

Geaichte Hohlmafse sind in Gebrauch; daneben aber finden wir eine Angabe, die ein nicht genau fixiertes Mafs voraus-

---

[1] 2, 283, 1555. 1680; Piesport 2, 346, 1607: „Das geding fängt um 12 uhr an“.

[2] 2, 280, 1565. Dommershausen 2, 210, um 1580: „wan sie bis umb 7 oder 8 uhrschläge gemähet.“

[3] 2, 35. Rommersheim 2, 519, 1298 (Abtei Prüm): Pflicht der Heeresfolge „von einer nonen zue der andern“.

[4] 2, 365, 1568.

[5] Z. B. Meisenburg § 10, 1549 und 1567; Falkenstein § 8, 1635; auch Birresborn 2, 527; Beaufort 1557, § 2.

[6] A. a. O. — [7] 2, 54, 1700. — [8] Besch 2, 250, 1541.

[9] 2, 158f. — [10] § 44, 1462.

setzt: „ein flüntzel, das ist ein eimer weins mit dem staff gemessen"; dagegen: „ein eimer spannen weith umb und umb" [1].

Die Amtsfähigkeit des Meiers währte so lange, als er „uf eime sessel ungehalten gesitzen mach" [2]; das Alter der hauswirtschaftlichen Mündigkeit tritt ein, wenn der Sohn so grofs ist, „dafs er zu gassen und strassen gehen [3] und guet und bös verstehen könte"; dann kann er das Gut der verwitweten Mutter übernehmen [4]. Für das Strafmafs bei Diebstahl ist das vierzehnte Lebensjahr entscheidend; unter dieser Grenze wird mit Geld, nicht mit dem Tode gebüfst [5]. In Saarbrücken wird der Eintritt der Mündigkeit mit dem auch sonst, in poetischen und in Rechtsquellen, wiederholt auftretenden [6] Ausdrucke angegeben: „zu sinen jaren kommen" [7].

Der moselländische Bauer verfügt sodann über einen kleinen Zahlenkreis. Der Stuhl, der in den Bestimmungen über das Besthaupt und auch sonst viel genannt wird, um das Minimum von Besitz anzugeben, ist fast ausnahmslos dreistemplig [8], erst in dem späten Weistum Meckel löst sich das starre Festhalten an dieser alten Zahl auf und wird ein vierstempliger Stuhl in der Reihe der Stücke, die als Kurmut erhoben werden können, mit erwähnt. Die Zahl der zu einem Grundgericht gehörenden Schöffen ist in der Regel sieben oder ein Vielfaches von sieben [9]. Die Frist der Asylfreiheit beträgt fast immer 6 Wochen und 3 Tage und kann

---

[1] Immerath 2, 395. — [2] Herbizheim 2, 23, 1498.

[3] Zu dem Ausdruck vgl. Grimm S. 849; über Mündigkeitsalter im altdeutschen Recht daselbst S. 412ff. Das Charakteristikum: „gut und böse verstehen" ist m. E. wahrscheinlich kirchlichen Ursprungs, vgl. 1. Mos. 35, 22, und die katholische Lehre von den anni discretionis; anders Briedel 2, 415, 1468: „manbarlicher sohn ..."

[4] Gondenbret 2, 542; Walmersheim 2, 536.

[5] Roth. Buch zu Bacharach 2, 226. Vgl. lex. sal. 28, 6 und 75, 2: siquis puellam intra duodecim annos usque ad duodecimum impletum occiderit; — legitima aetas est postquam filii dnodecim annos habuerint. Grimm S. 414. Nach Weistum Sandweiler § 33, 1604 konnten auch Kinder (ohne Angabe einer Altersgrenze) in Haft kommen.

[6] Grimm S. 412.

[7] Freiheitsbrief Saarbrücken 2, 6, 1321.

[8] § 4, 1669.

[9] Die Erklärung dieser Zahlen s. bei La. W. 1, 1052f.; sonst Belegstellen noch gesammelt bei Hardt S. XXXIV.

an einzelnen Orten bis zu dreimal erneuert werden [1]. Bedingung der Erneuerung ist, daſs der Betreffende drei Schritt oder drei Schritt und drei Fuſs weit die Freiheit verlieſs und wieder zurückgelangt [2]. Der Abziehende zieht aus dem Dorfe einen der drei oder vier Wege [3]; das Erbrecht an Grund und Boden bleibt 100 oder 101 Jahr lang aufrecht [4]; oft kehrt die alte Bezeichnung „Jahr und Tag" wieder für verjährenden Besitz und Dauer des Aufenthalts [5]; findet sich schon in einer fränkischen Urkunde von 680 für Dauer des Landbesitzes die Abgrenzung von 31 Jahren [6], so setzt das Weistum Bech [7] die Grenze von 32 bzw. 62 Jahren für die Verjährungsfrist des Grunderbe fest.

Das gleiche zähe Festhalten an bestimmten Zahlen finden wir wieder bei den Angaben des Strafmaſses. Die höchste Buſse beträgt 60 Schillinge [8]; der Tarif für Geldstrafen in Echternach führt folgende Zahlen an: fünfzehnmal 60 Schillinge, zweimal 32 Schillinge, einmal 33 Schillinge, zwölfmal 24 Schillinge, dreimal 15 Schillinge, einmal 18, viermal 7 Schillinge [9]; auch für kleinere Strafen hat man wenig Zahlen zur Verfügung; geläufig ist die Summe von 30 ß oder sonst ein Vielfaches von Fünf [10]; geringere Vergehen werden meist mit 1 Sester Wein geahndet. Doch findet man hier am ehesten einen gewissen Spielraum je nach Ort und Zeit; und auch die Münze hat in der Zeit der Weistümer ihre Geschichte [11].

Gleichwohl kommt bei diesem geringen Zahlenmaterial natürlich nur ein schematisches, feinere individuelle Unterschiede nicht berücksichtigendes Buſsensystem zustande.

Eine analoge Erscheinung ist die Bestimmung, daſs in Merl als Schankgerechtigkeit ohne Unterschied erhoben wird „von jederem

---

[1] Aspelt § 6, 1585; Auw [b] § 15, 1535; Berburg [a] § 40; Linster [a] § 6, 1546—1578; Meckel [a] § 7, 1669 u. ö.

[2] S. die eben angeführten Stellen.

[3] Vgl. Grimm S. 209f.; Lampaden 2, 114; Beaufort 1557, § 19.

[4] Schweich 2, 307, vor 1563; Palzel und Dilmar 2, 256; Kersch 2, 274, 1593.

[5] Grimm S. 222f. — [6] A a O., S. 224. — [7] 2, 240, 1532.

[8] Remich 2, 243f.

[9] Hardt, S. 197f; auſser den oben angeführten treten noch zwei auf, wahrscheinlich mit 14 Schillingen.

[10] Z B. Saarbrücken 2, 1ff., 1321; vgl. auch Arens S. 65.

[11] La. W. 2, 351 ff.

boden ein halben sester, es seie, was drank es wolte und das fasz grosz oder klein, benebent einem stuber brot“ [1]. Auch hier wird auf individualisierende Momente verzichtet, obwohl dabei Ungerechtigkeiten und Härten eintreten konnten.

Das Gemeinsame dieser Zahl- und Maſsbestimmungen ist das Fehlen der Schärfe und Präzision, Mangel an mechanischer Fixierung, das Festhalten am Alten. Die Bestimmungen erscheinen wie geheiligte Altertümer, an die man nicht tasten kann oder mag; und manche dieser Bestimmungen waren fest geprägt, wie jetzt im Volksmunde das Sprichwort; mit manchen verband die Volksanschauung zum Teil seit alter Zeit eine tiefere symbolische oder sonstige Bedeutung [2]. Sodann geben sie ein neues Zeugnis von dem Mangel an Abstraktionsfähigkeit, an Fähigkeit, sich von der sinnlichen Wahrnehmung loszumachen und dem starken Überwiegen der Anschauung.

Wir betreten ein anderes Gebiet. Wir beschäftigten uns in den letzten Abschnitten mit der geistigen Verarbeitung und Beherrschung des Anschauungsmaterials, der realen Erscheinungen und Gröſsen in der Welt, die den Moselländer umgab. Im folgenden wollen wir untersuchen sein Operieren mit Gedanken „in die Breite“ und „in die Tiefe“ [3].

Der geistige Gesichtskreis des Durchschnittsmenschen ist in seiner Ausdehnung abhängig von den natürlichen Reizen, welche von auſsen her einwirken. Mit der wachsenden Ausdehnung der Stadt wächst in der Regel der geistige Gesichtskreis des Bewohners. Der Spezialist auf dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung verliert leicht Blick und Verständnis für das, was auſserhalb des Spezialgebietes liegt. Das ist erfahrungsgemäſs eine allgemeine Erscheinung des Geisteslebens; wir finden sie bestätigt beim Bauern, zumal in so wenig belebten Gegenden, wie sie der Hunsrück und die Eifel sind oder bis vor kurzem waren. Auf dem Boden der Naturalwirtschaft ist der Mensch viel mehr von der Natur abhängig als auf dem der Geldwirtschaft. Im Frühjahr wartet der Bauer

---

[1] IV, § 1, 1631; vgl. Aach 2, 289; Oberdonwen 2, 261, 1542; Osan 2, 348 a. E, 1608; Helfant 2, 258.

[2] Vgl. z. B., was Grimm S. 217 über die vier Wege sagt; nach der lex rip. 72 erfolgte z. B. am quadrivium die feierliche Freilassung des Sklaven; auch La. W. 2, 8.

[3] Die Terminologie nach Arens, S. 66.

auf günstiges Wetter für die Feldbestellung; nach der Aussaat ruht sein Hoffen und Bangen im Boden; Frost und Hagel, Nässe und Dürre können tief in sein Dasein eingreifen; zurzeit der Heumahd und Getreideernte ist er auf günstige Witterung angewiesen; und selbst im Winter läfst es ihn nicht gleichgültig, ob Schnee die Saat bedeckt oder nicht. Daneben war von gröfster Bedeutung, wie das Futter auf dem Weideland, die Eckern im Walde gediehen. Standen doch Wald und Weide sogar in gemeiner Nutzung der Dorfgenossen. Das waren die starken Interessen, die alle Nachbarn in gleicher Weise bewegten. Um sie drehten sich gleichförmig immer und immer wieder unermüdlich die Gedanken und Gespräche der Baueru wie die Tür um dieselbe Angel. Sie füllten zum gröfsten Teile den Gesichtskreis aus.

Ein anderer Komplex geistiger Interessen ergibt sich aus dem nachbarlichen Charakter [1] der kleinen Dorfgenossenschaft. Jeder kannte in der Regel den anderen, seine Vergangenheit und seine Familien- und Wirtschaftsverhältnisse; jeder kümmerte sich um die Verhältnisse des anderen bis ins kleinste, um Mensch und Vieh, um Feld und Wiese, um Arbeit und Genufs. Jeder teilte Freud und Leid, Glück und Not der Nachbarn.

Andere Interessen werden wir noch kennen lernen, sittliche wie die Fürsorge für Kranke und Schwache, gesellige wie die für das Spiel der Dorfjugend bei Naturfesten, in der Ernte usw. Wollten wir jedoch alle Einzelheiten anführen, dann müfsten wir einen grofsen Teil der ganzen vorliegenden Untersuchung hier behandeln. Deshalb mag es an dieser Stelle genügen, auf zwei Hauptinteressenkreise hingewiesen zu haben: die Dorf- und die Individualwirtschaft, also die landwirtschaftlichen Interessen und das Interesse für die persönlichen Angelegenheiten der Nachbarn.

Eingewanderte klagten mir hier und dort in Dörfern der Hocheifel, dafs die Bauern nur von Landwirtschaft und den kleinlichen Angelegenheiten des Dorfes reden. Bei der Bürgermeisterei eines gröfseren Ortes der Hocheifel, welcher lebhafteren Verkehr und Postverbindung hat, suchten die Bauern einen harmlosen reisenden Buchhandlungsgehilfen, den sie für einen Sozialdemokraten hielten, zu denunzieren, und sie meinten, die Behörde könne daraufhin den Mann sofort ohne weiteres verhaften. Wenn dies am Anfang des

[1] S. unten S. 208 f.

20. Jahrhunderts geschehen konnte [1] — es wurde mir bei der Behörde selbst mitgeteilt —, so werden wir bei den Bauern früherer Jahrhunderte einen weiten politischen Blick nicht annehmen. Bezeichnend ist auch die Art, wie die Bewohner des Dorfes Müllenbach (Hocheifel) 1848 Revolution machten: einen Tag lang liefsen sie „Freiheit und Gleichheit" hochleben, am nächsten gingen sie wieder friedlich hinter dem Pfluge her [2].

Doch wir haben es mit den Bauern der Weistümer zu tun. Um ihren Gesichtskreis zu verstehen, müssen wir kurz die Entwickelung der Verhältnisse auf dem platten Lande skizzieren [3]. Einst war die grofse hundertschaftliche Markgenossenschaft der Verband gewesen, in dem die Genossen ihre Interessen vertraten, ihre Tätigkeit entfalteten nach den verschiedenen Seiten hin, wirtschaftlich, militärisch und gerichtlich [4]. Diese Vereinigung aller öffentlichen Interessen in derselben Genossenschaft aber war schon längst, in der Karolingerzeit, zersprengt. Mit dem Wachstum der Bevölkerung und dem weiteren wirtschaftlichen Ausbau des hundertschaftlichen Territoriums, bildeten sich nun kleinere Wirtschaftsbezirke innerhalb des Hundertschaftsbezirks; diese hatten aber nicht ausschliefslich wirtschaftlichen Charakter. Wurde die Gerichtsbarkeit der Hundertschaft im Hochgericht vertreten, so nunmehr die der Unterbezirke in einem Untergerichte. Sodann ging die Entwickelung wieder einen Schritt weiter: Aus diesen Untergerichtsbezirken als Wirtschaftsgemeinden schieden nun abermals kleinere Wirtschaftsgemeinden, die Markgenossenschaften der Dörfer aus und diese führten ein fast vollständig abgesondertes Leben für sich. So war im 15. Jahrhundert die Grenze der Dorfflur, der Gemarkung auch im wesentlichen die Grenze des geistigen Gesichtskreises; und wirtschaftlich hat sich die Mark schon seit dem 13. Jahrhundert nach aufsen abgeschlossen. Sie wollte allein Produzentin ihrer Genufsmittel und Konsumentin ihrer Erzeugnisse sein [5]. Dazu kommt die Gebundenheit durch die Herrschaft. Der Hörige konnte sich als Rechtspersönlichkeit nur in der Hof-

[1] Vgl. auch Gebhardt, S. 183f.

[2] Ortschronik im Manuskript in der Schule daselbst.

[3] Vgl. La. D. G. 5, 1, S. 75ff.

[4] La. W. 1, 197ff., speziell für den wirtschaftlichen Charakter der Hundertschaft, 1, 255ff.

[5] Vgl unten S. 93.

genossenschaft betätigen. Handelte es sich um Rechtsbeziehungen zwischen den Angehörigen verschiedener Herrschaften, dann erledigten die beiderseitigen Herren die streitige Sache gütlich oder durch Prozefs. Zwischen der Hofgenossenschaft und der Aufsenwelt stand die Herrschaft [1]. Die Hofgenossen mufsten untereinander heiraten bei Strafe [2], soweit nicht das Recht des Unterzugs eingeführt war [3].

Eine andere Seite der Entwickelung des bäuerlichen Daseins ist noch ins Auge zu fassen. Der Germane der Urzeit war Krieger gewesen, unter militärischem und politischem Gesichtspunkte sah er seine wirtschaftlichen Rechte konstruiert, der Staat stand „im Vordergrunde seiner Privilegien und seiner Genüsse". Nun trat eine Wandlung ein: Der Krieger wurde nach und nach zum Bauern; der Gesichtskreis beschränkte sich auf die Fluren der Mark und auf die wirtschaftliche Tätigkeit in der Mark; nur hie und da wurde er erweitert durch „wirtschaftliche Beziehungen aus der älteren Zeit der gröfseren Markgenossenschaften, wie sie im Gemeinbesitz von Wäldern und Weide gelegentlich festgehalten waren" [4]; dazu traten, von der Gerichtsgemeinschaft abgesehen, das Recht des „Unterlaufs" der Hörigen [5] und die alte Kirchengemeinschaft [6], alles Momente, die durch freien Zug und Erweiterung des Interessenkreises über den engen Dorfbereich hinaus den geistigen Horizont erweiterten. Verhängnisvoll war der Weg, den die Entwickelung des Kriegswesens einschlug. Die Bildung der Ritterheere schaltete die kriegerischen Kräfte des Landvolks aus dem Kriegswesen fast gänzlich aus. Schon seit spätestens dem 11. Jahrhundert ist der kriegerische Sinn der bäuerlichen Bevölkerung abhanden gekommen; seit dem Ende des 12. Jahrhunderts waren die kleinen Söldnerscharen der Kaiser und Fürsten ein spärlicher Kanal, in den sich überschäumender Mut und Kraft des Landvolks ergiefsen konnte. Abgesehen davon war infolge der intensiveren wirtschaftlichen Tätigkeit die Bauernschaft aufserstande, allgemein Kriegsdienst zu leisten. So liegen die Verhält-

---

[1] Leimersdorf 2, 648, 1559; Kobern 2, 469; auch Pellenz 6, 624; Heusler 1, 135 f.

[2] Breitfurt 2, 42, 1453, s. unten S. 187. — [3] Vgl. unten Note 5.

[4] z. B. noch Warmsroth und Genheim 2, 185 ff., 1608.

[5] S. unten im Abschnitt über standesbildende Fermente.

[6] Über die Abgrenzung der Kirchspiele vgl. La. W. 1, 239 ff.

nisse in unserer Gegend anders als in Holstein und Friesland, in Tirol und der Schweiz, wo Volksheere im späteren Mittelalter noch zu Krieg und Sieg auszogen. So haben sich in die Zeit der Weistümer meist nur spärliche Reste kriegerischer Tätigkeit gerettet als blasse Überreste einstigen kriegerischen Sinnes und Lebens, wenn auch die Waffenfähigkeit dem Bauern, selbst dem unfreien, nicht abgesprochen worden ist. Das Reich war unfähig gewesen, sich durch entsprechende Umformung der Verfassung die Volkskräfte für den Heeresdienst zu erhalten; später haben dann mühsam und langsam die Territorialherrschaften, die Nachfolger der Grundherrschaften, des Volkes Wehrkraft wieder geweckt.

Wir kommen auf den Inhalt der Weistümer. Was ist an kriegerischer Leistung oder Form geblieben? Da finden wir, dafs die Hintersassen zum Burgbau und Burgwachdienst verpflichtet waren [1]; sie kamen bewaffnet zum Hochgericht [2]; dies erinnert formell an den einstigen Zusammenhang zwischen Gerichts- und Kriegsdienst [3]; aber von kriegerischer Übung wird nichts berichtet; zur Heeresfolge waren Gemeinden verpflichtet [4]; wenn das Banner fliegt, sollen die Cessinger „dem gruntherrn dienen mit einem wagen und vier pferden und einem lebenen hanen ... und sullen haben ein haue, ein achst, ein sensz und ein sichel“ [5]; in Matzen hatte der freie Hofmann keine andere Verpflichtung als die: „dem lantfursten mit wagen und pferden, wie gewoinlich und ubigh zu theinen und sich darine, als andre hoeb thun, zu halten“ [6].

Meist ist die Zeit der Heeresfolge ausdrücklich auf die Bannmeile oder durch die Bezeichnung „mit sonnenschein“ oder „mit der sonnen aus und ein“ auf einen Tag eingeschränkt [7]. Freie und Hörige hatten die Pflicht der Heeresfolge [8]. Eine Ablösung durch Geld war möglich [9]. Andere Leistungen, wie Lieferung

[1] Mayen 2, 483. Berburg 1595, § 2. — [2] Schengen 1624, § 45ff.
[3] Neunkirchen 2, 99, 1486; Daun 2, 606 1466 u. ö.
[4] Bruch § 9 und 10, 1284. — [5] Cessingen § 8, vgl. § 26, 1568.
[6] § 11, 1544. Maien 2, 483.
[7] S. oben S. 82, N. 5; dazu Amel § 9, 1472; Wiltz 1631, § 10; Schöneck 2, 562. Rommersheim 2, 519, 1298 (Abtei Prüm) sagt „von einer nonen zu der andern“. Nach Weistum Büdesheim 2, 545 scheinen beide Bestimmungen („Bannmeile“ und „mit der Sonne aus und ein“) dasselbe zu besagen.
[8] Densborn 2, 567 (vor 1534). — [9] Lay 2, 506, 1556

von Lebensmitteln, Spanndienst und Einquartierung [1] waren nicht eigentlich kriegerische Taten. Man sieht, dafs von militärischem Sinne nicht die Rede sein kann. Eine Erweiterung des Gesichtskreises durch militärischen Dienst war nahezu ausgeschlossen, bis die erstarkte Territorialherrschaft auf den Plan trat. Eine völlige Milizverfassung war im Trierer Lande zu Beginn des Dreifsigjährigen Krieges organisiert. Erst die allgemeine Wehrpflicht des 19. Jahrhunderts hat für den nationalen Sinn wieder eine feste, breitere Basis geschaffen, den Gesichtskreis auf den Staat erweitert.

Aber nicht blofs die Entwickelung des Militär-, sondern auch die des Gerichtswesens hat darauf hingewirkt, den Gesichtskreis einzuengen. Die Teilnahme am Hochgericht konnte den Blick noch auf die Angelegenheiten eines gröfseren Bezirks hinauslenken; aber nur selten waren die alten Hochgerichtsbezirke der Hundertschaft noch als Ganzes erhalten. Sie waren längst in kleine Stücke zersplittert, und die erstarkenden Landesgewalten faſsten ihrer oft eine gröfsere Anzahl „in gröfsere Bezirke neuen Datums“ zusammen [2]; und auch da, wo alte Hundertschaftsgerichte noch bestanden, war die Teilnahme der Gerichtsgemeinde an ihnen veraltet [3], der Kreis der Kompetenzen eingegrenzt [4]. Der gröfsere Teil der Landbevölkerung war grundhörig geworden oder in das Abhängigkeitsverhältnis einer privatrechtlich konstruierten Untertanenschaft geraten, von der Leibeigenschaft ganz zu schweigen; dadurch wurde der Kreis der Gerichtsgenossen sehr verkleinert; hinzu trat der allgemeine Verfall des deutschen Rechts, sowie die Rezeption des römischen Rechts spätestens im 16 Jahrhundert [5]; so blieb schliefslich nur noch die Form, das Leben war geschwunden, die Lust am selbständigen Richten versiegt; das Anrecht darauf ist zur lästigen Pflicht geworden. Das beweisen nur zu klar die immer wiederkehrenden Strafbestimmungen für den Fall

---

[1] Hetzerath 3, 802; Strohn 3, 804; 1381. 1510; Mayen 2, 483; Schweppenhausen 2, 185, 1471; Niedermendig 2, 353, 1532; Herbizheim 2, 23, 1458; Udern 2, 65.

[2] La. W. 1, 186f.

[3] Euren 2, 279; Bernkastel 4, 748f. 1410; 749ff., 1490: Die Zender sprechen Recht.

[4] La. W. 1, 193f.

[5] Vgl. z. B. Ouren 1589, § 10; Mertert 1589, § 8.

der Gerichtsversäumnis [1] oder des zu späten Erscheinens beim Ding, oder der Verweigerung der Annahme des Schöffenamts [2] sowie die wiederholte Erklärung, dafs die Frau den Mann beim Jahrgeding nicht vertreten kann [3].

Nur beim Hof- bzw. Dorfgericht (Grundgericht) wirkte in der Regel der unfreie Bauer mit. Und selbst da, im engsten Kreise gerichtlicher Tätigkeit, wird seine Mitwirkung seit dem 14. Jahrhundert vielerorten stark beschnitten. Rechtsweisung und Urteilsfindung werden meist Sache eines Kollegiums, der Schöffen. Die übrigen Dinggenossen, der „Umstand", sind zur Rolle passiver Teilnahme verurteilt, wenn sie nicht persönlich an einem Prozesse beteiligt sind — als Kläger, Beklagte oder Zeugen —, und soweit nicht die als lästig empfundene Rügepflicht den Widerstrebenden zu aktiver Beteiligung zwingt. Aufserhalb des engen heimischen Gerichtsbezirks hatte die Rechtsperson des Bauern keine Geltung: Prozesse mufsten beim heimischen Gerichte ausgetragen werden, Pfändung, Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit ebenda. Zur Zeugenschaft vor fremdem Gerichte war die Genehmigung der Herrschaft erforderlich. Die Herrschaft vertrat den Bauern vor fremdem Gericht.

So ist auch auf dem Gebiete der Rechtsprechung durch den Gang der geschilderten Entwickelung der geistige Gesichts- und Interessenkreis des Bauern je länger je mehr verengert worden. Drei Faktoren wirkten also mit gewaltiger Wucht bei diesem unglückseligen Prozesse mit: die Entwickelung des Wirtschaftslebens, des Militär- und des Gerichtswesens.

Einen weiteren Blick, etwa gar für Kaiser und Reich, oder für die Grofsgrundherrschaft oder Territorialgewalt und deren Inter-

[1] Z. B. Liesdorf 2, 13, 1458; Neunkirchen 2, 99, 1486; besonders Rhaunen 2, 129: Der Schöffe zahlt doppelte Bufse, für die übrigen Dinggenossen gilt: „so einer lass were und nit keme oder aushliebe, so weisen wir heut ihn umb 1 s. weins, so lange bis er kombt, ahn 7½ schilling; dan soll er kommen und sol das den scheffen bezalen mit 3 heller und 11 schilling und soll dann fortan gehorsam sein; so er aber nit gehorsamb were, so soll man ihnen mit seinen gütern herbei zwingen, auf das er gehorsamh werde"; Hottenbach 4, 717, § 4, 1558; Hochgerichtsweistum Bernkastel 4, 751, 1490 wird Kontrolle über die Anwesenheit der Dinggenossen ausgeübt.

[2] Z. B. Bacharach 2, 216, 1386, s. oben S. 59.

[3] Querscheid 2, 45, 1466; Neumünster 2, 36; auch Liesdorf 2, 13, 1458; Lemen 2, 464, 1516. S. unten S. 182.

essen dürfen wir beim Bauern der Weistümer nicht suchen, nicht nationale oder weitsichtige freiheitliche Ideale.

So bewegen sich die Gedanken im engen Kreise der Dorfflur und der Dorfwirtschaft. Die Weistümer geben hier unter allen Quellen wohl das treueste Spiegelbild. Was ist ihr wesentlicher Inhalt? Wir treten auf den Boden der grundherrlich-genossenschaftlich betriebenen Naturalwirtschaft. Naturalwirtschaftlicher Betrieb verbunden mit dem geistigen Weitblick des Kaufmanns ist in unserer Gegend erst eine Erscheinung im Wirtschaftsleben des 19. Jahrhunderts. Stereotyp kehrte meist dieselbe Materie wieder: Bestimmungen über Wald- und Weidenutzung, Halten von Zuchtvieh, Jagd und Fischfang, Mistung und Pflege des Weinbergs u. a. m., also Regelung vorwiegend wirtschaftlicher Fragen; sodann Rechts- und Verfassungsfragen, wie sie das Verhältnis zu Hof und Herrschaft oder zur Almende und Markgenossenschaft betreffen, Rechte und Pflichten, die mit diesem zusammenhängen; speziell die Abgaben, das Besthaupt, Zinsen und Zehnte, Dem und Medem, Abzugs- und Empfangsrecht, sowie Aufnahme in die Gemeinde, Fronen und Heeresfolge, Bannmühlen, Bannöfen und Bannwein; endlich Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, besonders das Strafrecht, Asylrecht, Marktrecht, Hochgericht, Polizei u. a. m.

Aus der Art der Behandlung dieser ein enges Gebiet behandelnden Fragen leuchtet aufserdem ein kleinlicher, aber wohlbegreiflicher engherziger Geist heraus. Das Land war knapp geworden, schon mit dem 12. Jahrhundert trat bereits eine Teilung der Hufen in Viertel und Achtel, ja in noch kleinere Stücke ein [1]; der Kostgänger wurden immer mehr auf engerem Raume [2]; der Kleinbauer verschuldete. Die Motivierung eines Schuldmoratoriums, welches Erzbischof Richard von Trier 1529 bewilligte, wirft ein helles Licht auf diese Zustände. Da wird gesagt, „dass der arm gemein man us etlichen vorgehenden unzeitigen jaren in grosse schulden nit allein von wegen der jerlichen pacht zinsz rent und gült, die er seinen herschaften nit bezalen muge, sonder auch, dass er sich sein weib und kint hungers zu erweren, korn und anders bei dem habenden uftragen und borgen hat mueszen, komen“ [3].

[1] La W. 1, 367; oben S. 32.

[2] Vgl. Flofsbach 2, 403, 1507 u. Osan 2, 349, 1608.

[3] Honth. Hist. 2, 620.

Nicht minder deutlich redet ein Verzeichnis kleinerer Summen, welche die Abtei St. Maximin um 1567 an zwölf kleine Leute in Lintgen unter hypothekarischer Sicherheit auslieh [1]. Adel und Geistlichkeit kauften auf dem Lande, ihre Bedefreiheit mifsbrauchend, bedepflichtige Güter auf und bestritten dann die Bedepflicht derselben; so wurden entweder die übrigen Bedepflichtigen oder die Territorialeinnahmen benachteiligt, bis 1569 von Kurtrier dagegen eine Verordnung erlassen, und 1640 erneuert und 1645 vervollständigt wurde [2]. Die materiellen Interessen beherrschten das Denken. Drückend lastete der grofse und der kleine Zehnt, den die Kirche erhob; erschwerend arbeitete einer intensiveren Bodennutzung die wachsende Zahl der kirchlichen Feiertage entgegen: gab es im 9. Jahrhundert aufser den 52 Sonntagen nur wenig über 31 Festtage im Jahre, so fielen um 1280 allein in die Hauptzeit ländlicher Arbeit, von April bis Oktober, aufser den Sonntagen 36 Festtage [3]. Schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts protestierte der Mönch Potho aus dem Kloster Prüm gegen die Vermehrung [4].

Eine Reihe von Faktoren ergab also das geschilderte traurige Resultat: eine schwer gedrückte materielle Lage der Landbevölkerung und damit zusammenhängend einen engen Kreis kleinlicher Interessen.

Nach dieser Skizze ist es kaum noch nötig, Einzelheiten anzuführen. Charakteristisch ist, dafs sich auch der Stand, welchem der Beruf oblag, in einer „barbarisch-naturalwirtschaftlichen Zeit die geistige durch den Lauf der Zeiten hin importierte Kultur einer viel höher entwickelten Vergangenheit aufrecht zu erhalten", — dafs sich auch der Klerus der realen Kultur des Landes zuweilen hingab [5]; charakteristisch der wirtschaftliche Abschlufs der Mark von der Aufsenwelt, die Selbstwirtschaft der Markgenossen seit dem 13. Jahrhundert. Diese wollen unter sich sein. Verkäufliche Grundstücke sind zunächst dem Herrn oder den Genossen anzubieten; kein Stück Vieh darf exportiert werden, kein Stück Holz. Solange die wirtschaftlichen Bedürfnisse an Wein, Mist u. a. im Bereiche der Genossenschaft gedeckt werden können,

---

[1] La. W. 2, 227 f. — [2] A. a. O. 1, 608. — [3] A. a. O. 1, 608 f.; 2, 521 ff. Back 1, 348 f.

[4] Hontheim, Prodromus hist. dipl. 1, 337.

[5] La. W. 1, 462. Mehr, als oben ausgesprochen ist, möchte ich nicht aus den von Lamprecht angeführten Stellen folgern.

darf nichts importiert werden [1]. Wer nicht zu den Dorfgenossen gehört, heifst der Fremde, Elende, Ungenofs, Ausländer [2]. Dem Lehrer versagt man als Fremden den Mitgenufs der Gemeindeweide [3]. Die von oben her angeregte Schulbildung stöfst auf passiven Widerstand [4]. Der enge Bereich der Genossenschaft ist eine Welt für sich, mit eigener Sitte, eigenem Recht, eigener Wirtschaft! — das ist das Ideal der Bauern, an dem zäh festgehalten wird. Und in dieser engen Welt finden höhere Ideale, wirtschaftliche, geistige, politische keine Heimstätte, während eine Fülle neuen Lebens sich in den Städten ergiefst, die Reformation einen geistigen Umschwung weithin erzeugt, das individualistische Zeitalter anhebt, der Handel die Verkehrsstrafsen belebt, die Landesherrschaft erstarkt, römisches Recht und eine neue Verwaltung ihren Einzug halten. Das Dorf bleibt eine Welt für sich, eine kaum berührte Insel im Strom der Zeiten.

Dafs die alte Behaglichkeit, die sich einst breit machen konnte, in der Dorfflur geschwunden ist, zeigen die Bestimmungen über Überhang und Überfall [5]. Die Herrschaften, geistliche wie weltliche, waren nicht minder kleinlich als der Bauer und suchten diesen auszubeuten, mehr Rechte an sich zu bringen, und diese opponierten [6]. Das Weistum Dockweiler rät, aus dem Herrschaftsgebiet wegzuziehen, falls „der here dem man zu dick thete“ [7]. Das Weistum Mannenbach gibt Anweisung, wie sich die Hofleute zu verhalten haben, wenn das Kloster nicht dieselbe

[1] S. im Abschnitt über Eingriffe der Genossenschaft ins Leben des Individuums.

[2] Remich 2, 248, 1477; Scheidweiler 2, 390, 1506; Gondenbret 2, 541.

[3] S. oben S. 53. — [4] S. oben S. 53f.

[5] Kenn 2, 314; Orenhofen 3, 800f., 1550; sogar über die Heureste, welche bei der Ernte liegen bleiben, wird schon Verfügung getroffen; sie gehören dem Gemeindeboten, Schillingen und Waldweiler 2, 123, 1549.; vgl. Grimm R. A. S. 550ff.; unten den Abschnitt über Überhang und Überfall.

[6] Besonders das Weistum Schönfels v. J. 1682, Hardt S. 668ff., ist hierfür ein lehrreiches Beispiel; vgl. Piesport 2, 346, 1607; Dreis 2, 335, 1498, Rittersdorf Hardt S. 613, 1545; Sassenheim 1559—1689, § 17; St. Goar 6, 489, vgl. unten S. 127; Geisfeld 6, 471, 1607; ferner die wohl nicht überall blofs formellen negativen, auf des Bauern Schutz bedachten Sätze im Roten Buch zu Bacharach 2, 223f. Der Pfalzgraf „sol sie nit hoer schetzen oder dringen dan jars hundert mark; waruf (gemeint ist Geldbufse) der schultess verziet, da sol der fait nit nemen“; Senheim 2, 431, 1304; Kenn 2, 313; Fröhlich S. 99. — [7] 2, 436.

Kost gibt, wie seine Leute haben; man faſst als „ultima ratio“ äuſserste Gewalt der Selbsthilfe ins Auge [1]; in Daun wird geklagt, daſs der Junker von Manderscheid etliche „herkommende Leute“ an sich gezogen, in seinen Dienst genommen und damit den Bischof geschädigt habe [2]. Das Weistum der freien Mark zu Beſslingen gibt, von Einleitung und Schluſs abgesehen, weiter nichts als eine Reihe kleinliche Händel [3]. Wir schlieſsen diese Bemerkungen mit dem Hinweis auf den bezeichnenden Schluſs des Weistums Bollendorf [4]. Dort weisen die Schöffen, daſs die vier Gemeindehirten das Vieh des Burgherrn in der Burg holen und mit dem Vieh der Gemeinde aus- und eintreiben. Dafür gibt der Herr ein „hausgebacken“ Brot, für den Hirten je ein Viertel; und weil er dies gibt, nur den halben Lohn. Will er aber das Brot entziehen, „so sollen sie pleiben stehen uf der mullenbrucken und daselbst ins horn blasen oder rufen, kompt das gesint [des Herrn] mit dem viehe, er nems, kommen sie nit, so sall der hirt mit der gemeinde viehe ausfahren und des hern gesint nachkommen lassen, alsdan sall der her auch ganzen lohn geben“.

Das Ergebnis ist im ausgehenden Mittelalter, mit seinen Folgen weit in die nächsten Jahrhunderte hineinragend, ein lokal engster Gesichtskreis, das Vorherrschen kleinlicher materieller Interessen bei Herren und Bauern; aber auch eine kräftige Bodenständigkeit, starkes Heimatsgefühl und ein mächtiger Konservatismus.

Soviel über das Operieren mit Gedanken in die Breite. Über die Tiefe des Denkens füge ich noch einige allgemeine Bemerkungen hinzu. Eine subtilere Begriffsbildung fehlt, wie wir sahen; der Bauer lebt in der Anschauung, er hängt an der sinnlichen Welt; der Zahlen stehen ihm wenige zur Verfügung; sein Wortschatz ist arm; das Denken, besonders auf dem Gebiete des Rechts, ist steif, schematisch, generell, nicht individuell [5]; er wandelt in den ausgefahrenen Geleisen der traditionellen Rede- und Denkweise, er bildet nicht, produziert nicht neue Ideen und Begriffe. Er hängt zähe an der Väter Brauch und ist Neuerungen von Natur

---

[1] 2, 209, 1601. — [2] 6, 577, 1425. — [3] Hardt S. 103f.

[4] 2, 273, vor 1653; auch Frilingen 2, 577.

[5] Nach dem Wittenhofer Sendweistum 2, 455, 1635 wird dem Sendherrn der Sendtaler nicht gezahlt, wenn der Send nicht vor St. Mattheistag gehalten wird. Daſs ein motivierter Grund zur Verlegung eintreten konnte, wird anscheinend nicht ins Auge gefaſst.

abgeneigt. Einzelheiten sind bereits früher angeführt und werden im Laufe der weiteren Untersuchung erwähnt werden.

Da ist zunächst zu gedenken des Formalismus, welcher den Unterschied zwischen Form und Inhalt nicht kennt. Augenscheinlich als eine Nachwirkung uralten, wohl noch mit ursprünglich religiöser Stimmung zusammenhängenden Rechtsbrauches bestand für den Ding ein steifes, feierliches Zeremoniell, einst lebendig und wesenhaft durch die religiöse Scheu und tiefe Empfindung der Dinggenossen, jetzt tot oder ein schattenhaftes Dasein führend, unverstanden von den Beteiligten, gelegentlich ein Anlafs zum Bauernwitz [1]. So mufs der auswärtige Gerichtsvorsitzende beim Jahrgeding sich vom Einheimischen die äufserlichen Formalitäten sagen lassen und dann gewissenhaft befolgen; da läfst der Amtmann zuerst fragen, „ob sie die sieben scheffen stehen wie von alters und das mit recht und pillicheit?“ Dann antwortet einer im Namen seiner Mitschöffen „nach gehabtem bedacht, jae, sie stehen mit recht und pillicheit nach ires hobs alt herkommen und geprauch“. Dann wird der Redner vom Meier „ausgemanet“, seine Mitschöffen zu holen und Bescheid zu geben, ob sie nicht dem hochwürdigen Herrn Erzbischof von Trier ein freies Jahrgeding erkennen, auch ob von Jahr und Tag Zeit sei, es zu halten? Danach bedenken sich die Schöffen und kommen zu dem Ergebnis, man könne Ding halten [2]; in einer Weise, die an modernen studentischen Komment erinnert, wird geboten, dafs niemand ohne Erlaubnis redet, aufsteht oder sich niedersetzt [3]; keiner darf sich auf des anderen Platz setzen [4]. Die Sitzordnung war streng geregelt; z. B. in Bech [5]: Der Abt, der Vogt, der Meier, dann

---

[1] Oft kehrt auf die Frage, ob es Zeit sei, den Ding zu besitzen, die alte humoristische Antwort mit dem Wortspiel wieder, es sei Zeit, den Ding und alle guten Dinge zu beginnen; z. B. Gemünden 2, 169; Weistum der vier Bangedinge 2, 181; Biebern 2, 190, § 1, 1506; Gostingen und Canach 1539, § 1; Pleizenhausen 2, 188, 1582. Sonst vgl. zur Sache Tac. Germ. c. 11: silentium per sacerdotes, quibus tum (bei der Versammlung) et coercendi ius est, imperatur.

[2] Vgl. oben S. 66; ferner z. B. Greimerath 2, 102f., 1521; Hasborn 2, 95, 1545.

[3] Thalfang 2, 126, 1505, Baugeding zu Metternich 2, 507, 1536 u. ö.

[4] Wirf 2, 614. In Köllerthal war der Schöffe, welcher der das Jahrgeding einleitenden Bannformel nicht mächtig war, sogar straffällig; 2, 18.

[5] 1532, § 2f.

die Schöffen nach dem Alter. In Taben [1] tat der Amtmann dem Jahrgeding Bann und Frieden mit einem Stab in der Hand an den Hut greifend und stehend. In Frilingen bedingen sich die Lehenleute aus, daſs der Gemeindeschäfer neben dem des Halfen geht [2]. Willkür ist bei solchem Formalismus natürlich unvermeidlich; so fragt man bei Schlägereien nicht nach dem Motiv oder nach der bei der Verletzung zutage getretenen Rohheit, sondern nach dem äuſseren Effekt; man miſst die Wunde, ob sie gliedslang und nageltief ist, beim sträflichen Werfen ist der Gesichtspunkt für das Strafmaſs ausschlaggebend, ob Einer trifft oder nicht [3]. Einer Erwähnung bedürfen auch die formell und willkürlich erscheinenden Bestimmungen über Holzdiebstahl. Da gilt: Wenn der Dieb soweit aus dem Busch kommen kann, daſs er sich wieder in den Busch wenden kann, ist er straflos [4]; kommt er mit Wagen und Holz auf die Straſse, geht er frei aus [5]; oder: hat er offen gebauen und geladen und kommt er dann aus dem Walde bzw. kommt der hinterste Wagen dahin, wo der vorderste gestanden hat, so darf er nicht gepfändet werden [6]. Freilich war hier die Absicht maſsgebend, den Holzdiebstahl möglichst straflos zu halten. Über den feierlichen Formalismus bei der Eidesleistung wird später noch zu sprechen sein. Das sind alles Beispiele dafür, daſs man einer äuſserlichen Handlung eine nicht entsprechende wichtige Bedeutung beilegte. Nach germanischer Auffassung galt der Hausfriede und sein symbolischer Repräsentant, die Hausschwelle oder Haustür als heilig. Nun zog man nicht bloſs den Leichnam des Selbstmörders unter der Schwelle durch ein Loch, das man zu diesem Zwecke grub [7]; man ging noch weiter: Wollte der Eingesessene für den Bannwein, den man ihm zwangsweise ins Hühnerloch gegossen hatte, nicht zahlen und nicht Pfänder liefern, dann sollte der Vogtherr, der den Hausfrieden respektieren muſste und nicht über die Schwelle kommen durfte, neben dem „dorstell“ ein Loch einbrechen und die Pfänder nehmen [8]. Das äuſsere Rechtssymbol, die Form, wurde noch be-

[1] 2, 73, 1486 — [2] 2, 577, 1509.

[3] Ursfeld 2, 620, 1559; Holzfeld und Saxenhausen 2, 235, vor 1664.

[4] A. a. O. — [5] Nürburg 2, 613, 1515. 1553.

[6] Dalheim 2, 571, 1472; Mengerscheid 2, 174, 1539. Im übrigen vgl. unten den Abschnitt über Pfändung.

[7] Treis 2, 335, 1498. — [8] Fellerich 3, 792, 1581.

achtet, das Recht selbst, der Sinn des Symbols mifsachtet oder verkannt. Umgekehrt findet sich auch, dafs man einer Handlung den Inhalt, die innere Bedeutung absichtlich raubt und sie zur leeren Form herabdrückt: In Ürzig mufs der Scharfrichter vor der Exekution Bürger werden, doch alsbald nach Vollzug „die bürgerschaft ufverkündigen und nit mehr bürger sein noch sich dessen bereumen [1]". Hier verfällt man aus einem Formalismus in den andern: Man will nicht einen Nichtbürger eine öffentliche Handlung der Gemeinde vollziehen lassen, darum macht man ihn zum Scheinbürger. Des Rechtsformalismus, der sich besonders in der „Vare" ausprägt, werden wir später noch zu gedenken haben. Beim Johannisfest in Moselweis mufs auf die Frage, was die erschienenen Knechte begehren, der, welcher den König spielt, „die foderung in gewisser form vorbringen, worzu sie auch also hart verbunden, dass wan sie in der form etwas solten auslassen, wir ihnen vor das mahl das keessessen könten abschlagen [2]". Weistümer wurden in derselben Form hie und da mehr als hundert Jahre lang „erzählt"; so wurde das Weistum Dalheim von 1472 im Jahre 1604, das Weistum Ernzen von 1400 im Jahre 1684 erneuert [3]. Speziell bei den Weistümern mufste freilich die Form deshalb gewahrt werden, weil bei Änderungen schliefslich auch die Sicherheit des Inhalts gefährdet erschien. Aber auch sonst redet der Bauer bei besonderen Anlässen, wie Hochzeit, Taufe, Begräbnis usw. in fester stereotyper unveränderter Form, in Formeln [4].

Eine geringe Tiefe des Denkens zeigt weiter eine andere Erscheinung, die ich mit Arens als „sachliche Gebundenheit" bezeichnen will. Hierher gehört zunächst die reziproke Denkweise, d. i. ein Denken, welches für jede Handlung eine Gegenhandlung fordert. Sie beherrscht die Weistümer allenthalben [5]. Wenn einer beim Ding am Erscheinen verhindert war, so brauchte sein Vertreter nicht akzeptiert zu werden, wenn nicht ein Mafs Wein für Meier und Schöffen zuvor bezahlt ward [6]. Fast regelmäfsig verlangen die Schöffen als Gegenleistung für die Rechts-

[1] 2, 368, 1568. — [2] 2, 509f., 1580.

[3] Vgl. auch Helper Marktordnung, Hardt S. 337 u. a.

[4] Z. B. Schmitz, 1, 52, 54ff.; für Siebenbürgen Wittstock S. 79ff. 89ff.; auch Gebhardt S. 178f.

[5] Vgl. oben S. 72f., unten Abschnitt 5, Kap. 6. — [6] Wormeldingen 1655, § 5.

weisung, dafs sie von der Herrschaft oder deren Vertreter bei altem Herkommen gelassen werden [1]. Wer den Bannwein nicht nahm, der mufste ihn gleichwohl bezahlen. Nun litt aber die reziproke Denkweise nicht eine einseitige Leistung; die zwangsweise beigetriebene Gegenleistung des Grundholden bedingte eine vorausgegangene Leistung der Herrschaft: so wurde der Ausweg beschritten, dafs die Herrschaft dem Widerstrebenden den Wein ins Hühnerloch giefsen liefs und dann erst das Entgelt dafür erhob [2]. In Barweiler [3] zog am Mendeltag der Pastor mit dem Küster durch das Kirchspiel von Haus zu Haus; sie verteilten das geweihte Taufwasser und jeder Haushalt gab dem Pastor zwei Eier, dem Küster eins. Die Abgabe kann leicht als Gegenleistung für das gelieferte Wasser erscheinen. In Wirklichkeit liegt die Sache wohl so: Die Naturallieferung ist ein Teil des amtlichen Einkommens. Diese Auffassung aber war zu abstrakt für die Bauern. Deshalb substituierte die Kirche eine neue sinnenfällige Leistung, die Überlassung des Wassers; und das ursprüngliche Amtseinkommen erscheint nun als Gegenleistung für diese Leistung. Sodann der Konservatismus. Über ihn wollen wir jedoch später handeln, da er seine Wurzeln vorwiegend im Gemütsleben hat [4].

Über die Fähigkeit des kausalen Denkens läfst sich soviel feststellen: Die älteren Weistümer, bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, sind meist knapp gefafst; bei ihrer Wortkargheit bringen sie fast keine logischen Schlüsse oder Begründungen. Die späteren sind oft weitschweifig und breit, sie gefallen sich in langen Perioden und Erklärungen. Dabei ist aber kaum zu ermitteln, wieviel von solchen schwülstigen und bombastischen Erläuterungen auf Rechnung des schreibseligen Notars zu setzen ist, welchem die redaktionelle Seite des Weistums zugefallen war, inwieweit juristischer Einfluſs gewirkt hat.

Das kausale Denken bewegt sich in den Weistümern natürlich auf dem Gebiete, welches diese im wesentlichen behandeln, auf dem des Wirtschafts- und des Rechtslebens. Über Gerecht-

[1] Z. B. Waldweistum des Hochwaldes 2, 712, 1546.

[2] Berburg § 24, Hardt S. 72; Niedermendig 2, 492, § 7, vor 1563; Schweich 2, 309, 1577; Merzig 6, 427, § 13, 1529; Fellerich 1581, Hardt S. 773; Hottenbach, 2, 131 f.; auch Neumünster 2, 33, 1429; Liesdorf 2, 17, 1458.

[3] 2, 619. — [4] S. unten S. 129 ff.

same und Pflichten besonders und deren Entstehung und Begründung ist der Bauer gut unterrichtet und weifs er treffend zu urteilen [1]. Dem Gehöfer, der von der Gehöferschaft zum Gemeindeförster gewählt wird und nicht gehorsam ist, wird sein Gut gesperrt, bis er gehorcht; dieser Bestimmung wird begründend hinzugefügt: „dan das ist gemeiner nutz“ [2]. Anderseits drückt sich das Weistum Neumagen zum mindesten mifsverständlich aus, wenn es verordnet, zum Schöffen solle ein „biederman“ gewählt, nach der Wahl aber dem Gekorenen mitgeteilt werden, er sei zum Schöffen und Biedermann gekoren [3]. Ursache und Wirkung werden hier logisch nicht auseinandergehalten. Recht unglücklich fällt ein Versuch etymologischer Worterklärung in Winningen aus [4].

Spuren eines zunehmenden Scharfsinnes finden wir da, wo das Bedürfnis empfunden wird, herkömmliche landläufige Begriffe des Strafrechts präziser zu definieren. Das Weistum Herbizheim definiert, welche Verbrechen unter den uralten Begriff [5] „Übeltat“ fallen [6]. Das Weistum Ittel definiert die technischen Ausdrücke: „sumenis, frevel, hoffbuess u. hochbuess“ [7]. In Itzig begann in späterer Zeit anscheinend der Pastor darüber klar zu werden, dafs die Beköstigung des Gemeindehirten, die ihm an den hohen Festen oblag, nur auf Gewohnheit, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhe [8]. Entwickelungsgeschichtlich eine höchst wichtige Tatsache! denn hier wird zwischen Sitte und Rechtspflicht unterschieden.

Im allgemeinen tritt seit dem 16. Jahrhundert eine gröfsere geistige Selbständigkeit auf, das Bewufstsein des Individuums oder der Dorfgenossenschaft erwacht und zeigt sich besonders in dem häufiger werdenden Widerstande gegen versuchte Übergriffe der oberen Stände [9]. Individuell, eigenartig gehalten ist die Einleitung des Weistums Wöllstein mit ihrer religiösen und

[1] Piesport 2, 346, 1607; Fels 1574, § 7; Schweppenhausen 2, 185, 1407; Winningen 2, 504, 1507. Erklärung, warum der Aht von St. Martin in Köln an den Grafen v. Sp. Vogthafer entrichtet; Kehlen 1542, § 23. Eich 1597, § 8. Vgl. Gebhardt S. 185

[2] Steinecken 2, 401, 1506.

[3] 2, 328; vgl. dagegen Drohn usw, 2, 354, 1315: „mogent die andern scheffen kiesen einen hiederben man zu eime scheffen“.

[4] 2, 504, 1507. — [5] Grimm S. 623. — [6] 2, 23, 1458.

[7] 2, 291, 1561; vgl. Casel 2, 299, 1548. — [8] 1619, § 22.

[9] S. die ersten Stellen oben S. 94, Note 6.

moralischen Begründung der Notwendigkeit schriftlicher Aufzeichnung des Weistums [1]; vielleicht liegt hier fremder, kirchlicher Einfluſs vor. Das Kirchspiel Mettendorf scheute sich nicht vor einem Prozeſs gegen den Pastor und vor einer offenen herben Kritik über dessen Unfriedfertigkeit [2]; in Mamer verwarfen Schöffen und Gerichte einen Rechtsanspruch des Meiers und die Zeugenaussage des länger als 35 Jahre im Orte amtierenden Geistlichen unter Berufung auf die mündliche Tradition [3]. Einen gewissen Scharfsinn verrät es, wenn die Schöffen in Senheim zwischen dem, was sie nur durch Hörensagen wuſsten und dem Recht unterscheiden [4].

Deutliche Beispiele von Bauernschlauheit erinnere ich mich fast nicht angetroffen zu haben. Trotzdem bin ich der festen Überzeugung, daſs sie nicht gefehlt hat. Wo die bei Festsetzung von Rechtsverbindlichkeiten häufig beigefügte Wendung „ohne Arglist“ [5] nicht bloſs Formel ist, beweist sie jedenfalls, daſs man dem Bauern List und Ränke zutraute und das gewiſs nicht ohne Grund. Es ist schwerlich anzunehmen, daſs die Bauern des 19. Jahrhunderts in diesem Punkte ihren Vätern weit überlegen waren; von ihnen aber wird mancher Streich berichtet, der von Pfiffigkeit zeugt [6]. In der Hocheifel wurde mir von zuverlässiger Seite erzählt, was ein alter Gemeindevorsteher aus der Väter Zeiten zu berichten wuſste: In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Bewohner eines Dorfes nach langem Sträuben unter militärischer Assistenz zu Aufforstung gezwungen. Sie streuten den gelieferten Samen aus, aber — er ging nicht auf —, die schlauen Bauern hatten ihn zuvor in den heiſsen Ofen gelegt. Das ist nicht das einzige Beispiel, welches mir erzählt wurde. Auch die üblichen Ortsneckereien und Witze, von denen Eingeweihte jetzt und die Literatur früherer Zeiten berichten [7], haben

[1] 2, 157, 1486. — [2] Hardt S. 532, 1621. — [3] 1583, § 10.

[4] 2, 432, 1482.

[5] Z. B. Nürburg 2, 612, 1515. 1553; Ahrweiler 2, 647; Andernach 2, 624, 1171: omni dolo excluso; Schweppenhausen 2, 185, 1407: Der Bauer soll dem Herrn liefern zwei Garben Hafer „ane musefressen und ane hunrfressen und ane arglist“; Mandern 6, 475, 1537; Meddersheim 4, 722, § 3, 1514; besonders 1, 623: „Were sach, dat uch dat kormoit mit argelist und bedroche worde entfonden . . .“

[6] Ztschr. f. rh. u. westf. Volkskunde 1904, 1, 144 f.; Fröhlich S. 74.

[7] S. z. B. Schmitz 1, 102ff.

gewifs in alter Zeit nicht gefehlt; sie zeigen, dafs Bauernschlauheit keine Seltenheit ist: Man erkennt des andern Schwäche und kritisiert sie, oft in humorvoller Weise [1]. Von den Weistümern gehört das von Scheidweiler [2] hierher. Dort wird des Falles gedacht, dafs der auf Lehn- oder Zinsgut sitzender Bauer das Vieh vor seinem Tode an andere weggibt mit der Absicht, „dass der lehenherr oder gruntherr desto weniger zu finden hette". Ein Beispiel von Weiberschlauheit gibt das Weistum Schengen [3]: Eine Frau half dem zum Tode verurteilten Ehemann zur Freiheit, indem sie ein Seil in ein gesottenes Huhn füllte und dieses ins Gefängnis schickte. Auch der Volkswitz [4] zeugt oft von einer versteckten Lebensklugheit.

Eine gewisse politische Klugheit mag man an den Stellen finden, welche lebenswürdiges Verhalten gegenüber Höhergestellten empfehlen, damit sich diese zu freundlichem Entgegenkommen sollen willig zeigen [5].

Wir kommen zum prophylaktischen Denken. Individuum und Gesamtheit im Alter der Kindheit denken wohl an die Zukunft, aber nur in verschwommenen Umrissen und mit kurzer Perspektive schauen sie vorwärts. Sie geniefsen die Gegenwart und gehen fast ganz in ihr auf. Der Zukunft gedenken sie in träumerischer unklarer Hoffnung, wünschend, aber nicht durch Taten sie zu regeln bedacht. Mit der wachsenden Kultur wächst das reifer werdende Sorgen für kommende Zeiten; je höher die Kultur, desto weiter der Gesichtskreis zeitlich rückwärts und vorwärts, in die Vergangenheit und Zukunft. Eine niedere Kultur begnügt sich mit Mafsregeln, welche den unmittelbaren Bedürfnissen der Gegenwart dienen, eine höhere richtet den Blick weiter, auf die Zukunft und ihre Bedürfnisse; eine niedere begnügt sich mit repressiven Mafsnahmen, eine höhere gibt prophylaktische Anordnungen; sie will zukünftigem Übel vorbeugen. Freilich wird sich die Grenze oft schwer ziehen lassen, zumal wenn der konkrete Anlafs, die Zustände nicht bekannt sind, auf welche Verordnungen abzielen, wenn die Motive nicht klar ausgesprochen sind.

---

[1] Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. 1904, 1, 105.

[2] 2, 389, 1507; vgl. auch 1, 623 (oben).

[3] 1624, § 73; zitiert unten S. 110. — [4] S. unten S. 127 f.

[5] Daleiden 2, 551, § 18; Walmersheim 2, 535; Rommersheim 2, 520, 1298; auch Fleringen 2, 524, 1556.

Diese Art des Denkens finden wir natürlich nicht allenthalben gleichmäfsig entwickelt. Fast ausschliefslich herrschend bis mindestens an das Ende des 16. Jahrhunderts ist der Zweck der Weistümer nicht soziale Entwickelungen anzubahnen, zu beschleunigen, sondern das wirtschaftlich, sozial, sittlich und rechtlich gewordene zu fixieren und für die Zukunft festzuhalten [1]. Zunächst ein materielles Interesse wiegt wohl in Verordnungen des Inhalts vor, dafs der, welcher unmäfsig beim Gelag war, die Kosten selbst zahlen mufs, eventuell für die übrigen Zechgenossen oder für materiellen Schaden, der infolge der Trunkenheit entstand [2]. Einen Mangel an Sorge für die Zukunft verrät es, wenn die Schöffen das Recht nicht erst dann weisen wollen, wenn ein praktischer Anlafs es erfordert; über das Gut des Mörders wird erst dann Rechtsbestimmung getroffen, wenn ein Mord geschehen ist [3]; auf die Frage, wie die Herrschaft den Wilderer strafen solle, wird erklärt: „daruf enwisen wir nit, want uns des nie vurkomen ist“ [4]. Sonst aber sind die Weistümer vielfach auf die Zukunft bedacht. Indes liegt diese vor ihnen als ein dunkles Etwas, von dem man in allgemeinen unbestimmten Ausdrücken spricht, von ewigen Zeiten, von Armen und Reichen, von jung und alt [5]. In häufigen Fällen jedoch werden für die Zukunft schon klare Dispositionen getroffen.

So verfügen vier Dörfer mit Waldgemeinschaft, wenn eins ausstürbe, solle dessen Anteil und Gerechtigkeit an die anderen drei übergehen [6]. Für den Fruchtbaum im Walde wird eine strenge Schutzmafsregel angeordnet [7]. Für Notzeiten werden Vorkehrungen getroffen: In Wincheringen sollen, wenn „durch

[1] S. z. B. noch Mertert 1589, Einl., § 1 und 8: Die Hofsgebräuche sollen durch das Weistum fixiert werden, mehr nicht.

[2] Barweiler 3, 843, 1609; Fellerich 3, 792, 1581; Valwig 2, 441, 1598; Kobern 2, 470; Walmersheim 2, 537 vgl. Büdesheim 2, 545; Niederprüm 2, 534, 1576.

[3] Bacharach 2, 216, 1386.

[4] Bauding Andernach 2, 627, § 23, 1498.

[5] Gauspizheim 2, 801 f., 1491; Hagelsdorf 1596, § 5. Auch die Verjährungsfrist von 100 oder 101 Jahren gehört hierher; s. unten S. 131, Note 6; Eschweiler 2, 262, 1401; Waldweistum im Hochwald 4, 713: „zu ewigen taxen“. Wöllstein 2, 158, 1486; Neumagen 2, 325, 1315; Alflen 2, 411, 1499: Arm und Reich; Fels § 21, 1574; Stotzheim 2, 672, 1622; Warmsroth u. G. 2, 187, 1607.

[6] A. a. O.

[7] Seffern 2, 549 a. E.; vgl. auch Throneck 6, 473, § 2, 1534.

kriegslauf die hüner genohmen, vertrieben, oder ein houner sterb einfiele", an Stelle der Naturalleistung Geld eintreten [1], bei hohem Schnee sollen die von Perscheid [2] ihre Schafe auf die Richelweidt treiben, bei Kriegsgefahr sollen die Schwangeren aus Ehr im Hillesheimer Hofe Zuflucht haben [3]; auch sonst werden Vereinbarungen getroffen wegen gegenseitiger Hilfe im Kriegsfall [4]; für die Hinterlassenen der im Kriege Gefallenen hat die Herrschaft zu sorgen [5]; Mifswachs, Krankheit und Viehseuche werden ins Auge gefafst [6]; ein so spezieller Fall wie der, dafs ein Verbrecher im Gefängnis gebrechlich oder krank wird und nicht zum Hochgericht gehen kann, findet schon Berücksichtigung [7]. In Ursfeld geht man auf Amelioriation des Landes aus; der Sester Wein, den der Schultheifs bei der Kirchweih vom Schank erhebt, soll nicht in dessen Beutel fliefsen, sondern dazu verwendet werden, das „lehen zue bessern, wisen zue wessern" [8]. Singulär ist die Sitte im Nalbacher Tal [9], dafs das Fallholz im Walde verkauft und vom Erlös bestritten wird, was bei Gemeindeversammlungen Herren und Gemeinde an Unkosten haben. Die Möglichkeit einer Entwickelung und Besserung des Rechts wird beiläufig erwähnt [10]. Das Weistum des Hundgedings zu Ravengirsburg verlangte den Besuch des Dings unter dem Gesichtspunkte, dafs dort die zukünftigen Schöffen ihre Vorbildung, ihre Rechtsschule haben sollten [11]. Der Abt von Prüm soll die Waisen des in seinem Dienste Getöteten bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit versorgen, „damit nit schande oder laster darnach mocht kommen [12]. So war die Prophylaxe den Weistümern bereits keine Seltenheit

[1] 1663, § 10. Über Nachlafs des Zinses bei Hagel- und Kriegsschaden in Pachtverträgen, sowie über die Hilfe der Kirche und Magazinierung vgl. La W. 1, 951f.; 3, 125; 1, 594ff.; 838; 844; 1355; 1400.

[2] 1684, Lö. 1, 76, § 59.

[3] Hillesheim 6, 586, a. E.; Weistum des Hofs Ehr 2, 231.

[4] Genzingen 2, 156 (Vertrag mit Bingen); auch Bockenau 6, 501, § 8, 1487.

[5] Alf 2, 524, 1600; Büdesheim 2, 545; Gondenbret 2, 543; Schöneck 2, 562; Seffern 2, 549; Densborn 2, 567 vor 1534; keine Versorgung z. B. Amel 1472, § 9; Rommersheim 2, 519. 1298.

[6] Riol und Fell 2, 301, 1537; vgl. La. W. 1, 969, Note 3; Dünchenheim 3, 815, 1521 (Mifswachs, Heerzug, Hagelschlag); Breitfurt 2, 41, 1453 Aussatz); Scheidweiler 2, 387, 1506; Perscheid 1684, § 45, Lö. 1, 75.

[7] Winterburg 3, 768. — [8] 2, 620, 1559. — [9] 2, 26, 1532.

[10] Alflen 2, 412, 1499. — [11] 2, 176, 1442. — [12] Seffern 3, 837, 1549.

mehr. Ist doch im letzten Grunde das ganze Strafrecht eine Betätigung des Triebes, künftigen Übeln zu wehren; zumal da tritt dies deutlich zutage, wo die Abschreckungstheorie waltet [1]. Der Tendenz, Rechtswidrigkeiten vorzubeugen durch Kenntnis des Rechts und der Strafe, verdanken die Weistümer zumeist ihre Entstehung. „Nur jene feinere Form der Prophylaxe, die das Verbrechen an seinen psychischen und sozialen Wurzeln zu fassen sucht, ist erst ein Produkt der neueren Zeit." Und auch solche Vorsichtsmafsregeln fehlen nicht ganz: Bei Totschlag mufste mit den Verwandten verhandelt und Sühne herbeigeführt werden [2]; kommenden Zwistigkeiten und Rachetaten sollte der Boden entzogen sein. In Kerlich war Beeinflussung bei der Wahl des Heimburgen bei Strafe verboten [3].

Freilich die Prophylaxe in Verordnungen allein konnte nicht einen nachhaltigen Einfluſs ausüben; um sie zur Geltung zu bringen, ist eine organisierte, sicher funktionierende Landespolizei nötig; und sie hat mindestens bis ins 16. Jahrhundert hinein gefehlt [4].

Auch Spuren einer sozialen Wohlfahrtspflege fehlen nicht ganz: Wir finden eine gesundheitspolizeiliche Vorschrift; krepiertes Vieh ist soweit vom Dorfe weg zu bringen, „dass sich niemand daran ergere" [5]; in Schweich wurde das von den Metzgern zur Kirmefs herbeigebrachte Vieh von den Schöffen geprüft, „ob es bankgebig sei" [6]; der Preis für Wein und Brot war tarifiert, damit die Bevölkerung vor Nachteil gesichert war [7]. Gegen eine

[1] Z. B. Obergundershausen 3, 782: „einem andern zum exempel". Vgl. unten den Abschnitt über die Abschreckungstheorie im Strafrecht.

[2] Koblenz 3, 828, 1459; Metternich 2, 508, 1563; Leimersdorf 2, 648, 1559; auch Kölner Dienstrecht 2, 751 f.

[3] 3, 830, 1463, erneuert 1551. — Vgl. auch den S. 71 und 161 erwähnten Brauch in Gillenfeld den Kindern am Dingtag Gebäck zu geben „zu einem gedächtnis"; ähnlich Idenborn und Falscheid 2, 53, 1564; ferner Lonsheim 3, 769, 1575.

[4] Über Spuren einer Landespolizei vgl. La. W. 2, 293; 3, 259 f.

[5] Oberhilbersheim 2, 161.

[6] 2, 310, 1517; vgl. Remich 2, 247, 1477.

[7] Pronzfeld 2, 558, 1476; Clüsserath 2, 321, 1546; Amel 1472, § 6; Ahn 1626, § 12; Aspelt 1585, § 11; Besch 1541, § 47: „als pillich zu verkaufen"; nach Riol und Fell 2, 303, 1537 sollten Grundherr und Vogtherr den Wein zu vereinbartem gleichem Preise verkaufen; ein Steigern des Preises war dann nicht gestattet, wohl aber ein Herabmindern; ferner Oberdonwen 2, 261,

zu weitgehende Teilung von Grund und Boden und Mobiliarbesitz werden Bestimmungen getroffen [1]. Durchgreifende technische Verbesserungen im Wirtschaftsbetriebe werden im Amte Throneck vorgenommen, auch mit Rücksicht auf die durch Frondienste belasteten Hörigen [2].

Ein weiteres Merkmal der Sorge für die Zukunft ist endlich die schriftliche Aufzeichnung dessen, was der Gegenwart für kommende Zeiten wichtig erscheint. Sie setzt höhere geistige Reife und gröfseren Weitblick voraus.

Für unser Thema entsteht nach der Art des Quellenmaterials im wesentlichen die spezielle Frage: Wie stellte sich der moselländische Bauer zur Aufzeichnung des mündlich gewiesenen Rechts? In Betracht kommen die weisungsberechtigten Genossenschaften, besonders die Schöffenkollegien. Sie sind nur sehr widerwillig auf die Neuerung eingegangen, auch in späterer Zeit [3]. In Berburg protestierten die Schöffen gegen grundherrliche Zumutungen: „seind die scheffen die brief und das creuze der siegel ihres hofs [4].

Mafsgebend waren für diese Abneigung eine Reihe von praktischen Gründen, welche zu Mifstrauen führten: Zunächst die Unkunde des Lesens und Schreibens bei den Schöffen. Von einer gröfseren Stadt wie Arle wissen wir, dafs nur wenige in ihr schreiben konnten und auch nicht alle Schöffen dessen fähig

---

1542: „dass der wein nit zu deuer verkauft werde, auch der arme man daran nit verlere"; Helfant 2, 258; Remich 1477, § 44.

[1] Flofsbach 2, 403, 1507; Osan 2, 349, 1608. — Über wirtschaftliche und soziale Fürsorge von oben her, in den Befugnissen des mittelalterlichen Amtmanns s. La. W. 1, 399f.

[2] 6, 473f., 1534: „die froinen, die man mit der foir duit, bisher mit swerem unkosten der armen und der herren bschein sin, dan bi iedem wagen sese, seben personen gewesten sien; damit nu die herschaft und auch de arme des ungeschickten kostes hinfurter entragen sin ... auch der rich dem arme zu stuir komme ... sullent dri personen bi dem wagen sin und nit mehe ..."

[3] Obermendig 3, 823, 1427: suprascripta conscripsit magister J. de M. notarius publicus stans in capella curie dominorum s. Florini secreto, sed postquam scabini perceperunt eum ibidem fore nolebant plus pronuntiare, sed dixerunt, quod non esset consuetum coram eis habere notarium et surrexerunt. Darunter von späterer Hand: Ista non debent dici laicis dempto sculteto nostro.

[4] Hardt S. 75; vgl. Hirzenach 2, 231.

waren [1]; ein Rückschluſs auf das platte Land liegt nahe [2]. Sicher haben ferner gegenüber der Tendenz der Herrschaften, den Bereich ihrer Rechte auf Kosten der Bauern auszudehnen, diese oft guten Grund zu Argwohn gehabt [3]; um so mehr war Anlaſs zu Verdacht gegen den Ersatz mündlicher Tradition durch eine unverständliche schriftliche Fixierung. Weiterhin haben gewiſs die Schöffen in dieser Neuerung eine Schmälerung ihres Rechts, ihrer Amtsbefugnis und ihrer Autorität empfunden. Schlieſslich waren auch bei der Aufzeichnung kleinerer grundherrlicher Gerechtsame Schwierigkeiten technischer Art hinderlich [4]. So hat der Widerstand lange Zeit angedauert, obwohl das unzulängliche Gedächtnis und sachliche Unkunde der Schöffen hie und da nicht für denselben sprechen konnten [5]. Im Jahre 1491 finden wir schriftlichen Ersatz, auf den sich Schöffen beziehen [6]. Zugunsten mündlicher Weisung entschied sich noch 1454 das Weistum Kürrenberg [7], aber etwa seit Mitte des 15. Jahrhunderts scheint die schriftliche Tradition, die Urkunde über ihre Konkurrentin, die Weisung den Sieg behauptet zu haben [8]; speziell für unsere Gegend liegen, abgesehen von dem erwähnten Weistum des Amtes Nürburg (1491) in den Weistümern häufigere Zeugnisse seit An-

---

[1] Gebrauch der Stadt Arle 1532, § 18 und 47.

[2] Vgl. auch oben S. 52; Pronzfeld 2, 555, 1476. Der Pastor liest und schreibt die Briefe der Amtleute; vor allem Hellingen, Hardt S. 335f, 1716: Meier und Schöffen haben „des schreibens unerfahren mit unserer gewöhnlicher handzeichen underhandzeichnet". Das Kerbholz hat sich als Ersatz für schriftliches Rechnungswesen entsprechend lange erhalten: Fankel 2, 249 a. E., 1459; Niedermendig 2, 492 vor 1563: Salmerohr 2, 341, 1561; Tavern 2, 264, 1680; in Altwies unterzeichnete 1693 (vom Pastor abgesehen) unter sechs Personen eine einzige mit Unterschrift, die übrigen mit Handzeichen; Hardt S. 10.

[3] S. oben S. 94 und La. W. 2, 643, Note 2 und 6.

[4] La. W. 2, 644.

[5] Neumagen 2, 329f.; vgl. auch Niederemmel 2, 353, 1532. wo Zweifel an genügender Fähigkeit der Schöffen gehegt wurden, und diese erklären, sie wollten eventuell das verlesene Weistum „mundlich dartun und offenbaren; Remich 1462, § 15.

[6] Amt Nürburg 6, 591, § 10; sodann Kesseling 2, 640, 1556: Vogteibezirk „wie der in schriften verfast ist nnd von alters her haben".

[7] 6, 639, § 4; vgl. Fankel 6, 536, § 9, 1446: Das damals schriftlich fixierte Weistum soll etwa vorhandene frühere Urkunden aufser Kraft setzen.

[8] La. W. 2, 646.

fang des 16. Jahrhunderts vor [1]. In Wöllstein bewirkte die Herrschaft bereits im Jahre 1486 infolge gewisser Unordnung, die auf das Konto des Mangels an einem schriftlichen Weistum gesetzt wurde, schriftliche Fixierung [2]. Das Sendweistum Boppard ist viel früher, vielleicht schon 1389, schriftlich aufgezeichnet worden, sicher zwischen 1350 und 1409 [3]. Das Gerichtsweistum Gallscheid wurde zu Anfang des 16. Jahrhunderts „verurkundet" [4]. Zwar betraf die schriftliche Fixierung zunächst meist grundherrliche Gerechtsame, besonders die Zinserhebung; also nur einen Teil des Weistums; aber der Schritt zur schriftlichen Abfassung des ganzen Weistums war nun nicht grofs; bereits „in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schien das Weistum als solches der schriftlichen Fixierung zu bedürfen" [5]. Diese erfolgte, wie erwähnt ist, keineswegs überall gleichzeitig. An einzelnen Orten suchte man längere Zeit an der mündlichen Weisung festzuhalten [6], freilich nicht mit der alten trotzigen Zuversicht wie früher [7].

Soviel über das Vorwärtsschauen; wir kommen zum Interesse an der Vergangenheit. Da sich die Weistümer vorwiegend mit praktischen geschäftlichen Fragen mit der Gegenwart befassen, liegen ihnen historische Erinnerungen von Natur fern. Um so mehr Beachtung verdienen die wenigen Fälle, die sich finden.

Es handelt sich in bezeichnender Weise meist um praktische Fragen, um Prüfung der historischen Grundlagen von Gerechtsamen; eine Herrschaft läfst sich berichten, was die Gemeinde oder die Schöffen über diese wissen [8]. Mit behaglicher Breite und Weitschweifigkeit und ausführlicher Behandlung aller nebensächlichen Details wird die Auskunft erteilt. In Treis erzählt anscheinend spontan einer, der einst 15 bis 16 Jahre lang als Zehnter amtiert hatte, zwei Vorgänge, einen aus seiner Amtstätigkeit: der Herr von Esch trat für einen Delinquenten ein; er aber bestand hartnäckig auf dem Rechte im Namen der Gemeinde; der Mann sollte nach seinem Verdienst sterben; im anderen Falle hatte die

---

[1] Winningen 2, 503, 1507; Throneck 6, 474, § 6, 1534; Besch 1541, § 8; Niedermendig 2, 492f., vor 1563.

[2] 2, 157. — [3] Lö. 1, 10. — [4] Lö. 1, 49.

[5] La. W. 2, 648; daselbst Note 1 die Belegstellen.

[6] Andernach 6, 649, § 6, 1500. — [7] Marodt 1, 841, 1606.

[8] Kruft 2, 484f., 1482; Niederwerth 2, 511f., 1469. Dasselbe Motiv wahrscheinlich auch Rimsbach 3, 751f., 1558.

Gemeinde über den Leichnam einer Selbstmörderin verfügt, ihn unter dem Hochgericht begraben. Auf Einspruch der Vogtherrn erklärten sie, das Gericht wäre ihr. Aus der Erzählung leuchtet Trotz gegen die Herren heraus und wahrscheinlich wollte der Berichterstatter zu trotzigem Festhalten am Rechte der Gemeinde gegenüber den etwaigen Eingriffen der Vogtherrschaft bestimmen. Im vorhergehenden ist von Gerichtsbefugnissen die Rede, z. B. dafs man den Hingerichteten nicht ohne Erlaubnis abnehmen dürfe. Also wiederum handelt es sich um Rechte [1]. Ohne ersichtliche Pointe verläuft der Bericht im Koblenzer Weistum über einen Mord und dessen Folgen [2]. Im Weistum der Pellenz wird der Eid der Heimburgen dem Grafen von V. auseinandergesetzt: „(ich) erzalte uch den eit von konigh Karle an bis an minen gn. h. v. Trier und einen graven von V." [3]. In Hünsdorf [4] erzählen die Schöffen, dafs ein Gerichtsbuch, welches das Schöffenweistum enthielt, vor etwa 15 Jahren von holländischen Freibeutern geraubt ist. Äufsere Notwendigkeit zwang also zu der Reminiszenz. In Sandweiler [5] (Luxemburg) gedenkt man im Jahre 1604 der Kriegsgreuel, die vor etwa 30 Jahren die Bevölkerung heimsuchten und im Distrikte des Oberhofs mehr als die Hälfte der Untertanen hinrafften. Das Motiv der Erinnerung liegt aber nicht in diesen Tatsachen selbst, nicht in der Bedeutung jener Ereignisse für die Weltgeschichte oder für das Land oder auch nur für die engere Heimat an sich, sondern in einer neuen Verteilung der landfürstlichen Lasten zwischen zwei Bezirken, die infolge der nun sehr ungleichen Zahl der Bewohner vorgenommen worden war. Unter dem Gesichtspunkte lokaler finanzpolitischer Mafsnahmen betrachtete man die Ereignisse einer grofsen geschichtlichen Zeit. Sonst werden in charakteristischer, den Gesichtskreis der Bauern kennzeichnender Weise solche Geschichten aus der engen Dorfmark mit Behagen erzählt, welche auch auf starke Bauernnerven erregend wirken mufsten: Räuber-, Mords- und Diebsgeschichten. Dafs die Zigeuner einen tiefen Eindruck hinterlassen haben, zeigt das Weistum Tholey [6] in einer kurzen historischen Bemerkung; sonst wird erzählt von einem Brudermörder, der „anno 1491"

---

[1] 2, 335, 1498; ähnlich Merzig 6, 428, § 18, 1529. — [2] 3, 827f., 1459.
[3] 2, 488, 1417. — [4] 1607, Hardt S. 352. — [5] A. a. O, S. 641f.
[6] 2, 90, 1527; erwähnt oben S. 78.

gerädert wurde [1]; eine ausführliche Diebesgeschichte berichtet das erwähnte Weistum Rimsbach; über einen Verbrecher und eine Selbstmörderin das gleichfalls angeführte Weistum Treis; von Selbstmord im Gefängnis das Weistum Kruft auf Anfrage der Gerichtsherrschaft (Abtei Laach) [2]; eine ganze Chronik von solchen Geschichten gibt das Weistum Schengen [3]; da wird z. B. erzählt von einem hingerichteten Pferdedieb, von einer Gattenmörderin, von einer hingerichteten Hausfrau, von der 16 Goldgulden für hinterlassene Schulden durch die Gerichtsherren v. S. konfisziert wurden; von einem Morde, den zwei an einem Soldaten verübt hatten; von zwei Dieben, welche nächtlicherweile Rindshäute stahlen und „auf eine zimlich grosze bousz verwiesen worden"; von rechtswidriger Rückgabe gepfändeten Gutes seitens des Gerichtsboten; von der Befreiung eines zum Tode Verurteilten, „dan seine frau hett demselbigen Ternus ein gesottenes hoen, welches mit einem seil gefult gewesen, in das gefängnus einbracht, durch welches practikisch eingefultes seil der behafter sich salvirt". Die Erörterung der Rechtsfrage, wer den neuen Galgen herzustellen habe, gibt einen willkommenen Anlafs zu erzählen, wer früher gehängt worden ist und wer dabei mitgewirkt hat, dafs auch eine Brandstifterin verbrannt wurde [4]. Diese Geschichten werden zwar kürzer erzählt als die in Kruft und Rimsbach, aber die genauen Zeitangaben, „mehr als vor siebenzig jahren", „vor vierzig jahren", „vor funfzig jahren", „vor ungefährlich sieben jahren", sowie die Anführung der Namen weisen darauf hin, dafs solche Geschichten das stärkste Interesse fanden und lange Zeit unvergessen blieben. Zugleich belehren sie über den engen geistigen Interessenkreis und über den moralisch-geistigen Tiefstand, wie er bis tief in das 17. Jahrhundert hinein andauerte.

Die Erinnerung des Bauern reicht bekanntlich in der Regel bis auf den Grofsvater zurück. Ihn hat der Enkel noch gekannt, aus seinem Munde die Dorfgeschichten der Vorzeit vernommen. Schriftliche Tradition ist unbekannt. Was sagen die Weistümer über den Zeitraum, auf den sich die Erinnerung erstreckt? Die Schöffen in Niederwerth [5] besannen sich noch 1469 genau auf

[1] Rot. Buch zu Bacharach 2, 226. — [2] 2, 484, 1482.

[3] 1624, § 72ff.; vgl. auch die historische Reminiszenz in § 70 (unten S. 116).

[4] Bocholt und Niederweiler 4, 758f., 1589. — [5] 2, 511.

die Gründung des Klosters des Regulererordens, die in einer Fehde aus Zwoll vertrieben waren und darauf, dafs sie, die Schöffen am Briktiustage 1452 bei einem Mahle vom Prior des Klosters auf dem Werde über die Entstehung einer Verpflichtung des Klosters befragt wurden, auch darauf, dafs 1429 am Tage Mariä Geburt in der St. Gangolphkapelle die erste Messe gesungen ward. In Ravengirsburg[1] wufste man 1509, was die Schöffen daselbst 1444 gewiesen hatten Minder genau besinnt man sich in folgenden Fällen: Vom Raub der Kirchenkelche in Rimsbach[2] sagt man, er habe um Allerseelentag vor mehr als 40 Jahren stattgefunden; in Kruft[3] erinnerten sich 1482 drei alte Männer eines Mannes, den sie selbst gekannt hatten; dieser war auf Verdacht hin verhaftet worden und verübte Selbstmord. Da sagen die Leute, der Mann sei „vor zeiden gewest". Hier liegt vielleicht ein Zwischenraum von 60 oder mehr Jahren vor; da reicht das Gedächtnis nicht aus, soweit es den Zeitpunkt betrifft; der Tatsachen selbst erinnert man sich genau. Ähnlich in Schengen[4]: Da kann bei einem wohl minder schweren Vergehen gesagt werden, es sei „vor ungefährlich 7 jahren" bestraft worden; bei schwereren spricht man von 40 (tätlicher Angriff auf Gerichtspersonen vor Gericht) und 50 (Diebstahl) Jahren; hier liegt aber nur noch ungefähre Zeitbestimmung vor, wie die runden Zahlen zeigen; von einem Pferdedieb weifs man noch Beruf und Namen; über die Zeit ist man nicht mehr klar: „mehr als vor 70 jahren". Von einer „grofsen Teuerung" wufste man nur, dafs sie vor „ungefährlich 17 jahr" eingefallen war[5]. In Kapellen[6] beruft man sich auf das Weistum, „das von mer dan 200 jahren hero unverbruchlich gehalten"; hier ist Zuverlässigkeit des Gedächtnisses selbstverständlich völlig ausgeschlossen.

Über die Sprache der Weistümer als den Ausdruck der Gedanken kann ich nur weniges sagen; das ist vorwiegend Sache der Philologen, die hier leider bisher seit Haltaus sehr wenig vorgearbeitet haben. Manches ergibt sich aus dem bisher Gesagten: Abstraktion ist wenig vorhanden, die Anschauung herrscht vor; der Bauer verlangt nach Bildern, nach Sinnenfälligem, wie das

---

[1] 2, 180. — [2] 3, 752, 1558. — [3] 2, 484, 1482.
[4] 1624, § 81, 80, 82, 72. — [5] Sandweiler 1604, § 23.
[6] 1610, Lö. 1, 163.

Kind oder der geistig minder Gebildete noch heutzutage. Die Kraft dieses Dranges macht sich gern in den kühnsten Hyperbeln und drastischen Wendungen Luft [1]. Breit, unbeholfen ist der Ausdruck infolge der Unfähigkeit, die Materie zu beherrschen; Nebensächliches, Unwesentliches wird gesagt, weil man sich über das Sinnliche geistig nicht emporschwingen kann. So heifst es nicht: Wem die Erlaubnis einen Baum zu schlagen verweigert wird, der mag ihn doch hauen, sondern: er soll seine Axt scharf schleifen und doch hauen [2]. Aus Mangel an Individualität und geistiger Produktivität bewegte sich die Ausdrucksweise in den ausgefahrenen Gleisen fort; neue Wendungen wurden bis zum 16. Jahrhundert wenig geprägt [3]. Einen Wendepunkt bedeutet im allgemeinen etwa die Mitte des 16. Jahrhunderts [4]; vorher lieben es die Weistümer meist, sich kurz und straff, zuweilen schroff auszudrücken, wortkarg und drastisch; dabei spricht Selbstbewufstsein, zuweilen Trotz aus schlichtem Wort. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird die Sprache breit, bombastisch; man ist devot vor der „hohen Obrigkeit"; die Territorialherrschaft, die staatliche Landesgewalt tritt stärker auf; vor ihr und ihren Organen beugt sich der „Untertan"; der Mifserfolg des Bauernkrieges, der freilich in unserer Gegend sich so gut wie nicht geregt hat, mag mit von Einfluſs gewesen sein. Die Höflichkeitsfloskeln gegen die ehrenfesten usw. Amtspersonen kommen auf; man argumentiert und moralisiert, besonders in den Einleitungen, über die selbstverständlichsten Dinge; Fremdworte schleichen sich in gröfserer Zahl, wohl meist durch den das Weistum redigierenden Gerichtsschreiber, ein ; der Kanzleistil wird Modesache, die Sprache wird flüssiger, geschmeidiger, aber auch geschwätzig und überladen. War früher die Sprache insofern breit, als man die Materie nicht begrifflich beherrschte, so ist sie es nun aus Selbstgefälligkeit. Der Individualismus der Neuzeit macht sich geltend; man reflektiert und spricht selbstbewufst seine Gedanken und besonders das moralische Empfinden aus. Moralische Begriffe dringen von den

[1] Guttenberg 4, 724, § 2; vgl. Roxheim und Braunweiler 4, 726, § 1; Ediger und Eller 2, 424; Thommen 1555, § 15: „von hin bis zo Venedig zu".

[2] Mörschied 2, 139, 1510; vgl. oben S. 67.

[3] Vgl. auch Gebhardt S. 178 ff.

[4] Vgl. z. B. das Weistum Bollendorf vom Jahre 1459 mit dem von 1606 und 1658; Hardt S. 120 und 122.

andern Ständen her allmählich in die bäuerliche Sprache der Weistümer ein, Begriffe die ihnen früher fern geblieben waren; ein Weistum des 17. Jahrhunderts redet von Geiz [1], ein anderes im 16. Jahrhundert von eventueller „groiss hinlessigkeit oder scholt" bei Grenzverletzung, vollzogen bei der Feldarbeit [2]. Während früher bei mangelhafter Bewirtschaftung des Weingartens stereotyp von „saumnus" oder Säumigkeit geredet wird [3], führen Hofweistümer im 18. Jahrhundert daneben noch den Ausdruck Faulheit ein [4]; neben der traditionellen Bezeichnung mutwillig taucht, nachweisbar im 17. Jahrhundert, die für den Wortschatz der Weistümer neue: „frech" auf [5]. Der Ausdruck halsstarrig findet sich seit Beginn des 17. Jahrhunderts [6]. In früherer Zeit ist die Sprache zuweilen dunkel, verworren, man nimmt sich nicht die Mühe, genau zu definieren, was man als bekannt voraussetzen kann: die spätere Periode setzt nichts voraus; sie beschreibt bedächtig und umsichtig wie der Beamte im Protokoll. Einst nannte man derb und offen natürliche Dinge bei ihrem Namen [7]; jetzt konnte man nicht das Wort Schwein als Tiername oder das Wort Mistung gebrauchen, ohne zartfühlend ein „salva venia" oder „mit reverentz zu schreiben" beizufügen [8]; nur Rind und Schaf passieren ohne diese Schamhaftigkeitsbezeugung [9].

Doch ist zur Einschränkung zweierlei im Auge zu behalten: Die Entwickelung geht keineswegs überall gleichzeitig vor sich. Lokale und individuelle Verschiedenheit wird differenzierend eingewirkt haben. Ferner ist naturgemäfs kaum zu ermitteln, inwieweit auf die Sprache der Weistümer die aufzeichnenden Notare oder sonst

---

[1] Perscheid 1684, Lö. 1, 76, § 58.

[2] Ittel 2, 291, 1561; vgl. Linsterer Herrenerklärung 1552, § 13.

[3] Z. B. noch Koblenz 16. Jahrh. Lö. 1, 138, § 5.

[4] Lay 1717, Lö. 1, 186, § 6; Koblenz 1753 (1670), Lö. 1, 135, § 4; Lö. 1, 140, § 5: „da diesses (das Rühren) durch saumnüs oder faulheit unterlassen würde".

[5] Rühenach, Lö. 1, 301, § 1.

[6] Filsdorf 1601—1603, § 7; Kapellen 1780, Lö. 1, 161, § 8.

[7] Z. B. Schweich 2, 308, Note, vor 1563; Prüm 3, 835: „unbeschissen".

[8] Landmeierei Sandweiler 1604, § 49; Sassenheim 1559—1689, § 2 und 16; Metternich 1741, Lö. 1, 297, § 11; Güls 1772, Lö. 1, 254, § 3: „Die salva venia mistung ...".

[9] A. a. O. § 2.

Einflüsse von aufsen her, etwa der der Kirche [1], oder im amtlichen Verkehr übliche Begriffe und Bezeichnungen eingewirkt haben. Eine Menge Fremdworte entstammen offenbar der Gerichtssprache [2].

Der Mangel an geistiger Produktionsfähigkeit in der älteren Periode hat es mit sich gebracht, dafs sich eine Menge altdeutscher Rechtsformeln erhielten und dafs bald auch in den Weistümern das Recht bis zum 16. Jahrhundert wenigstens vielfach formelhaft gewiesen ward. Die Sprache war erstarrt aus Mangel an geistiger Entwickelung und Produktivität.

Sucht man nach einheitlichem psychologischem Verständnis der verschiedenen Erscheinungen des geistigen Lebens, so mufs man sie unter dem Gesichtspunkte der Kinderpsychologie betrachten. Das Kind will lebhafte Anschauung, ist zur Abstraktion wenig veranlagt und geneigt; es erfreut sich am Bunten und Auffälligen; es setzt an Stelle der abstrakten Institution den konkreten Träger der Institution; es kann in der Darstellung nicht Wesentliches und Unwesentliches unterscheiden; es gibt Mafse nicht in schematischen, mechanischen Zahlen, sondern in beschreibender Form wieder; es hat wenig Neigung zu kausalem Denken, einen engen geistigen Gesichtskreis; es steht im Banne des Formalismus aus Mangel an reiferem Urteil und selbständigem Denken; es liebt lebhafte Handlung — das dramatische Moment —; die Phantasie wiegt gegenüber dem Denken vor; das Interesse am Auffallenden, Ungewöhnlichen zeigt sich im Hang zur Übertreibung. Die kurze sachliche Sprache der Weistümer früherer Zeit erinnert an die Sprache des Kindes, das in kurzen koordinierten Sätzen seinen Gedanken Ausdruck gibt.

Man sieht, dafs sich die meisten Züge im intellektuellen Leben des Kindes auch in dem des mittelalterlichen Bauern finden [3].

---

[1] Z. B. Wöllstein 2, 157.

[2] Z. B. „exerciren und gebrauchen“ mit deutscher Übersetzung! Sandweiler § 1; „offenbares instrument“ = öffentliche Urkunde, von mir „notario“; Frisingen 1541 Hardt S. 268; die häufigen lateinischen Sätze und Daten am Anfang und Ende der Weistümer, z. B. Frisingen (Anfang) und Geichlingen (Schlufs) Hardt S. 279; Kefslingen 2, 637, 1395; Sponheim 4, 731, 1491.

[3] Vgl. Groos, Das Seelenleben des Kindes, Berlin 1904; auch Markgraf in Allg. Deutsch. Lehrerzeitung 1905, S. 187 ff.

B. Die Kräfte des Gemüts.

In Quellen, die hauptsächlich Wirtschafts- und Rechtsfragen behandeln, wird man von vornherein wenig Spuren vom Gemütsleben suchen. Dieser Annahme entsprechen die Weistümer aber durchaus nicht; das starke Gefühlsleben der Halbkulturmenschen bricht oft durch. Und es hat gewifs das gesamte Leben der Bauern noch mehr beherrscht als die Weistümer erkennen lassen [1].

Einzelne Charakterzüge lassen sich trotz der wenigen Angaben deutlich erkennen. Die gesunde Naturkraft des Bauernvolks äufsert sich in froher Ausgelassenheit und derbem Übermute, in kräftigem, gutmütigem Humor, in reger Phantasie und plastischer Vorstellung.

Die überschüssigen seelischen Kräfte eines jugendlichen Volkes, die infolge der ungünstigen Entwickelung wenig Anregung, Zucht und Gelegenheit zu Betätigung fanden, ergossen sich, kraftvoll überschäumend, in das Bett eines wilden, verwogenen Humors. Verstand und Gefühl sind nur in genialen Naturen gleichmäfsig nebeneinander entwickelt. Beim Durchschnittsmenschen wiegt die eine Seite vor. Hohe Geisteskultur verdrängt die Stärke des Gefühls; bei weniger entwickelter Kultur ist das Gefühl kraftvoller entwickelt. Das letztere trifft für die Moselbauern der Weistümer zu. Und so sehen wir allenthalben im bäuerlichen Recht noch alte germanische Eigenart wiederkehren: ein Gemütsleben, das Rücksicht nimmt auf Kind und Gesinde, auf Schwangere und Kindbetterinnen, auf jung Verheiratete und auf Arme, auf Kranke und Schwache, auf Witwen und Waisen [2], ja selbst auf die vernunftlose Kreatur.

Die Weistümer nehmen aber auch Rücksicht auf kraftvolle Leidenschaft. Sie geben Weisung für den Fall, dafs der Hofmeier aus Zorn oder Hafs dem Erlaubnisholenden versagt, Bauholz zu schlagen [3], dafs Neid und Hafs Anlafs zum Wegzuge werden [4], dafs der Vogt im Zorn zuviel Zins erhebt [5]. Sie rechnen mit einem starken Ehrgefühl: der Gekränkte kann ausnahmsweise auf sofortige Genugtuung dringen; denn er kann die Ehre nicht

[1] Vgl. auch Laveleye-Bücher S. 90.
[2] S. unten das Kapitel über die Sympathiegefühle.
[3] Nalbacher Tal 2, 26, 1532. — [4] Ebd. 2, 27.
[5] Kenn 6, 547, § 13, 14. Jahrh.

über eine Mahlzeit hinaus missen [1]. Als etwas Besonderes wurde dagegen in Schengen [2] von Geschlecht zu Geschlecht weiter erzählt, dafs der energische Meier von Beuren einst beim Streit um den ersten Tanz dem Musikanten zwei Pfeifen durchtrat und seine Gegner zum Dorfe hinausjagte.

Dafs man der Jugend Freiheit liefs zu heiterem Spiel, bezeugen die Weistümer an einigen Stellen; und der Bauer feiert seine Feste gern mit Rücksicht auf die Anlässe, welche die Natur gibt, d. i. der erste Mai, die Sonnwendfeiern bzw. das Johannis- [3] und das Weihnachtsfest, die Ernte. Die Sitte, der Jugend zur Stärkung des Gedächtnisses beim Grenzumgang am 1. Mai Ohrfeigen zu geben, wird in den Weistümern unseres Gebietes nicht erwähnt [4], aber ein Analogon von politischer oder pädagogischer Klugheit bietet der Brauch, den Kindern von Gillenfeld am Dingtag Gebäck zu geben (welches die Eltern erst dem aushändigenden Schultheifsen liefern mufsten), damit die Zugehörigkeit zum Hofe in Gillenfeld nicht in Vergessenheit verfiel [5]. Trotz dieses Nützlichkeitszweckes ist gewifs der Tag ein Fest für die Kinder gewesen. In demselben Orte überliefs man dem jungen Volke in der Heuernte einen Haufen, um den es tanzte und der ihm dann als Lohn gegeben ward [6]. Im Hochgerichtsbezirk Alflen war den Kindern ein Königsfeuer gestattet vom St. Niklastag ab bis zum „geschworenen Montag"; versagte der Schultheifs die Erlaubnis, „so sollen sie doch vor sich faren" [7]. In Bockenau durften die jungen Knechte und Knaben am Walpurgistag des abends Holz holen, „was sie getragen unt geniessen können" [8], offenbar zum Maifeuer. Am Abende des Johannistags wurde den Kindern und den „jahrgedingten Knechten" aus Moselweis im Hofe auf dem Karthäuserberg ein Käseessen gegeben. Die Knechte erschienen mit „gewehr und sembtlich mit einer trommien" und mufsten „ein buchs oder drei ablassen"; auch Feuer wurde angezündet; zwei Knechte spielten ihre Rolle als König und Marschalk [9]. Und wie die Jungen, so suchten auch die Alten ihr

---

[1] S. unten S. 140 und den Abschnitt über den subjektiven Ehrbegriff.

[2] 1624, § 70. — [3] Schmitz 1, 40ff., unten S. 144.

[4] Vgl. aber a. a. O. S. 98f. — [5] 2, 413, 1561, vgl. Gillenbeuren 6, 595, 1554.

[6] Gillenfeld 2, 412; vgl. Wincheringen 6, 512, § 12: acervum unum de feno ... debent post completos labores habere.

[7] 2, 411, 1499. — [8] 2, 168. — [9] 2, 509f., 1580.

Vergnügen bei Tanz [1], Kegel- [2] und Brettspiel [3], beim Schiefsen [4]. Im Luxemburgischen gehörte das Recht des ersten Tanzes zu den Gerechtsamen der Herrschaft [5]. Beliebt waren der Sonntag nach Pfingsten [6] und das Kirchweihfest [7] als Tanztage. Auch das Kartenspiel war hier und dort erlaubt, so in Merl auf dem Grund und Boden der Abtei Münster [8]. Eine deutlichere Schilderung des Volkes, wie es sich bei diesen Festen gab, enthält nur das Weistum Moselweis; sonst fällt einmal ein Streiflicht in das Dunkel durch eine Erwähnung, aus der man aber nicht auf den Charakter aller Feste schliefsen darf: Im Weistum Schengen berichten die Schöffen aus Beuren von einem Ergebnis, das ihnen ihre Vorfahren erzählt haben, welches also tieferen Eindruck gemacht hatte. Der Richter aus Puttlingen wollte eine Arretur vornehmen, wurde aber vom Meier in Beuern daran verhindert „und hat gesagter meier Kirst, da er den ersten dantz haben und fuhren wollen, dem spielman oder pfeifer zwo pfeifen durchgetreten und dieselbe zu dem dorf B. ausgejagt [9]". Bei den kirchlichen Volksfesten ging es sehr ausgelassen und weltlich zu, und der Klerus duldete es gern. Ich verweise nur auf die Schilderung des Fronleichnamsfestes in Ahrweiler, bei Schmitz [10]. Am ärgsten ging es bei der Kirchweih zu; nur die Leute in Fleringen und Umgegend (Kreis Prüm) machten, später wenigstens, eine Ausnahme [11]; sonst

---

[1] Berg bei Ettelbrück 1730, § 8; Sandweiler 1604, § 44.

[2] Belthelm 2, 208, 1482; Cessingen 1568, § 19; vgl Bettemburg 1594, § 59.

[3] Merzig 2, 429, § 20, 1529. — [4] Berg b. E. a. a. O.

[5] Cessingen a. a. O.; Sandweiler 1604, § 45; Sassenheim 1559—1689, § 9; Schengen 1624, § 10.

[6] Aspelt, Hardt S. 36 f.; vgl. auch Schmitz 1, 95 f.: Vor Zeiten hatte jede Herde Schnitter ihre Musik, welche am Abend, sowohl beim Abschneiden der Früchte als auch beim Heimgehen und zu Hause, bis man sich zum Schlafen niederlegte, spielen mufste. Sonn- und Feiertags gingen die Schnitter in der Erntezeit nach dem Hochamt zum Tanze. Dazu Schönfels 1682, § 11: in der Heuernte stellt der Meier einen Pfeifer auf Kosten des Herrn; zwei Mägde erhalten Geschenke, „so die [Geschenke] am besten verdienet haben".

[7] Merl VI, 1631; Cessingen a. a. O.; Sassenheim a. a. O.

[8] Merl a. a. O. — [9] 1624, § 70.

[10] 1, 39; vgl. Weyden, Das Ahrtal, S. 128; Gottfried Kinkel, Die Ahr, S. 159.

[11] Schmitz 1, 47 f.

aber endete sie in der Regel mit einer „obligaten Rauferei"; sie war meist mit Markt, mit Spiel und Tanz verbunden [1] und dauerte zwei Tage [2]. Eine so deutliche positive Angabe wie aus dem Westfälischen liegt zwar für das Moselland nicht vor [3], aber die negativen besagen genug. Zunächst einige Zeugnisse, die nicht den Weistümern entnommen sind. Im Jahre 1830 wurden die Wallfahrten zur Kirchweih in Mettlach durch den Bischof von Hommer wegen der mit ihnen verbundenen Mifsbräuche abgestellt [4]; Erzbischof Witbold von Köln vereinigte 1298 die bei der Abteikirche zu Steinfeld und den umliegenden Kapellen üblichen Kirchweihen wegen der vorkommenden Ausbrüche von Roheiten auf einen einzigen Tag; ähnliche Gründe dürften 1332 den Erzbischof Walram zur Verlegung des Laacher Marktes nach Andernach bestimmt haben. Das Schankmonopol an solchen Tagen war eine begehrte Einnahmequelle [5]. Die Weistümer verraten durch ihre polizeilichen Schutzmafsregeln und durch die Strafbestimmungen, wie es bei den Kirmessen zuging. Schmeifsen, blutige Wunden u. a. [6] wird angeführt; als Strafe Verlust von Hand und Fufs oder zehn Gulden [7]; bewaffnete Gerichtspersonen hüten die Kirmefs [8]; in Biebern hatte der Vogt sogar „sein stehende gült" für Hilfe, die er leistete, wenn der Schultheifs mit seinem Anhang den widerstrebenden Missetäter nicht bewältigen konnte [9]; und in den Kirchspielen Halsenbach und Bickenbach hatte das Haus Schöneck die Gerechtsame, zur Zeit der Kirchweih die Frevel zu strafen, welche innerhalb vierzehn Tagen verübt

[1] Nach den vorher angeführten Weistümern.

[2] Kirmefs Metloch 2, 76, 1493; Kirmers 2, 618, 1557; Montcler 2, 78 f., 1521; Gillenfeld 2, 413, 1561; auch Schmitz 1, 49.

[3] Hofsrecht von Hattingen (Amt Blankenstein) 3, 48, § 77, 16. Jahrh.: Eine unfruchtbare Frau soll ihr Mann, wenn die Nachbarn nicht helfen, auf die nächste Kirmefs schicken, wohl geschmückt, mit Geld reichlich ausgestattet, „dass sie selver etwas gewerren könne, kompt sie dannoch wieder ungeholfen, so helfe ir dan der teufel"; vgl. Bochumer Landrecht, § 52, 2, 70.

[4] v. Briesen, Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig, 75 f., Anm.

[5] La. W. 2, 259 f.

[6] Merl a. a. O., Sassenheim 1554—1689, § 10: „falsz aber das sich zutrüge, dasz einer uf der platz todt bleibe ...".

[7] Kirmers 2, 618, 1557; Gillenfeld 2, 413, 1561.

[8] Bettemburg 1594, § 37; Montcler 2, 78 f., 1521.

[9] 2, 192, 1506.

wurden [1]! Hiernach liegt die Vermutung nahe, dafs die erhitzten Gemüter sich nicht sofort abkühlten, sondern ihre Raufhändel auch nach der Kirchweih noch eine Weile fortsetzen mufsten [2].

Impulsive Naturen, immer noch leicht zur Hand mit beleidigendem Wort und Leib verletzender Tat, unberechenbar in den rasch wechselnden Äufserungen eines erregbaren Temperamentes — den Kindern vergleichbar — so geben sich noch die Bauern in unseren Quellen.

Die niedrigste Lust, die Freude am Essen und Trinken, den auf dem Boden der Naturalwirtschaft üblichen Luxus reich besetzter Festtafel finden wir herrschend, auch übermäfsigen Genufs von Speise und Trank. In einem Dorfe des Soonwaldes begründen die Bauern unserer Tage solche Gewohnheit bei festlichen Anlässen ihrem Pfarrer gegenüber damit, dafs sie für gewöhnlich sehr dürftige Kost haben. „Kartoffeln haben wir alle Tage." Die Redewendung „gütlich thun" ist in den Weistümern technischer Ausdruck für bewirten [3]. Besonders bei festlichen Gelegenheiten oder wo freie Zeche war, erscheint möglichst viel essen und trinken als das gewöhnliche, und eine Anzahl Strafbestimmungen oder Mahnungen suchen der Völlerei entgegenzuwirken [4]. Das Weistum Fellerich spricht es ganz offen aus: „so mehr, so ihnen lieber [5]". Dafs von musikalischem Genusse nicht die Rede sein kann, wird man als selbstverständlich ansehen dürfen und wird durch Nachrichten aus späterer Zeit nahe gelegt. So berichtet Schmitz: „Bei dem Tone einer einzigen Schalmei tanzten Hunderte und zwar keinen andern Tanz als den Ringeltanz [6]". Über die Hochzeitsfreuden schweigen die Weistümer; von Liesdorf [7] erfahren wir nur, dafs dort Pfeifer aufspielten; von Herbizheim, dafs dort der „arme man" bei Hochzeit

---

[1] 2, 238 a. E., 1647; sonst vgl. noch zu dem Vorhergehenden: Berburg [a] § 31; Metloch 2, 76, 1493; Beulich 2, 456; Riol und Fell 2, 304, 1537; Merzig 6, 426, § 7, 1529.

[2] Aus späterer Zeit s. Schmitz 1, 50 f.

[3] Z. B. Krövv 2, 384; Scheidweiler 2, 385 f., 1506; Zurmühlen 2, 393, 1506; Briedel 2, 416 f., 1468.

[4] S. unten den Abschnitt über Völlerei und Trunksucht.

[5] 3, 792 vgl. 791, 1581.

[6] 1, 48; vgl. auch Jacobs S. 46 (für das Jahr 1804); Schengen 1624, § 70.

[7] 2, 16, 1458.

oder Brautlauf [1] „nonnenmecher, koche oder pfiffer“ nehmen durfte, woher er wollte [2]; der Nonnenmacher (= Schweineschneider) war vermutlich Heiratsvermittler. Dieser ist die bei Bauernhochzeiten bzw. bei der Brautschau noch jetzt im Soonwald [3], in Siebenbürgen [4] und wahrscheinlich auch sonst eine beliebte komische Figur. Dem nachbarlich-genossenschaftlichen, familienhaften Charakter der bäuerlichen Gemeinde [5] entsprechend nahm das ganze Dorf an der festlichen Feier Anteil [6]; die Burschen schossen, sogar die aus den Nachbardörfern [7]; in Lay [8] gab die Gemeinde dem Amtmann 40 Weifspfennige, damit er dem Heimburger gestattete, dafs bei Hinlich oder Brautlauf keiner den andern „heiligen oder kommern dorf“; die festliche Freude des Dorfes sollte nicht gestört werden. Über die häusliche Feier der Kindtaufe geben die Weistümer keine Auskunft. Wie im 20. Jahrhundert noch im Soonwald [9], wie vor hundert Jahren in der Eifel [10], so haben die Nachbarn zur Zeit der Weistümer teilgenommen und auch manches Mal im Essen und Trinken des Guten zu viel getan. Ich habe im Soon dieselbe offenbar uralte Sitte gefunden, welche in Siebenbürgen [11] noch herrscht, dafs ein Trinkgefäfs bei dem Taufessen nmhergereicht wird, aus dem alle trinken müssen, im Soonwald auch die Pfarrfrau; in Siebenbürgen [12] wie im Soonwald unterhält gern die Hebamme die Gäste beim Taufessen durch allerlei Späfse. Im Soonwald hat sich wie in Franken der Brauch bis auf nnsere Tage erhalten, dafs man ihr ein Geldgeschenk in ein Glas wirft, das sie als Letzte leeren mufs, um das Geld zu erhalten [13].

Über die Gefühle bei Tod nnd Begräbnis sagen unsere Qnellen nichts. Dafs es bei der nächtlichen Totenwacht wie in anderen deutschen Gegenden so auch im Mosellande zuweilen

---

[1] Über diesen altgermanischen Brauch s. Grimm S. 434; noch jetzt in Siebenbürgen, s. Wittstock a. a. O. S. 94; auch Meyer S. 168: noch jetzt in einigen Gegenden Westfalens, in Friesland, Angeln, Holland, Norwegen und Schweden.

[2] 2, 22, 1458.

[3] Nach mündlicher Mitteilung, z. B. in Gebroth, wo der Heiratsvermittler die Zielscheibe der Witze ist.

[4] Wittstock S. 98. — [5] S. den diesen Charakter behandelnden Abschnitt S. 208ff.

[6] Schmitz 1, 51f.; Wittstock S. 91. — [7] Schmitz a. a. O.

[8] 2, 505, 1556. — [9] Nach mündlicher Mitteilung.

[10] Schmitz 1, 64; für Siebenbürgen s. Wittstock S. 83.

[11] Wittstock S. 83. — [12] Meyer S. 108. — [13] A. a. O.

recht lustig herging, ist nicht zu bezweifeln, aber auch menschlich leicht zu verstehen. Ein Geistlicher, der in der Hocheifel jahrzehntelang als Dechant gewirkt hat und das Volksleben kennt, sagte mir, er habe selbst in seiner Gemeinde die Abschaffung herbeizuführen für gut befunden. Ihr Beileid haben die Bauern gewifs nach der ihnen eigenen Weise in stereotyper Form ausgesprochen; das ist jetzt noch in Siebenbürgen Sitte und war noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts bei den Bauern Thüringens allgemeiner Brauch [1].

Soviel erfahren wir über das Gefühlsleben des Bauern in Lust und Schmerz. Es ist wenig; das darf aber bei dem Charakter unserer Quelle nicht wundernehmen. Deutlicher tritt ein anderer Zug hervor, das Behagen an poetischer Form. Die ältere Form der Alliteration und die jüngere des Reims [2] lagen dem moselländischen Bauern alter Zeit im Blute. Das Gefühl für den Rhythmus und für symmetrische Form dagegen erscheint weniger ausgeprägt. Es setzt mehr Schulung und Zucht voraus, das Volk der Weistümer aber dichtete mühelos, frei, ohne Reflexion über die Form; es extemporierte wie die Narren an den fürstlichen Höfen, wie der Possenreifser beim Volksfest. — Dagegen findet sich häufig die poetische Form der Tautologie und des Parallelismus [3]; der den bejahenden Vordersatz verstärkenden verneinenden Schlufssätze ist bereits gedacht worden [4]. Oft ist die poetische Form zur Formel geworden; sie kehrt gleichlautend oder nur mit geringen Abänderungen in verschiedenen Weistümern wieder; zuweilen aber sind die poetischen Formen singulär, sie sickern aus der Tiefe der Volksseele bis ins 16. Jahrhundert hinein hervor. Der Inhalt ist meist wenig besagend: an der Form ist alles gelegen; das Wohlgefallen am Gleichklang, wie es niederen Kulturen eigen ist, ist die erzeugende Kraft der bäuerlichen Poesie, ohne geschulten ästhetischen Geschmack, ohne das Vermögen, auch auf einen entsprechenden Inhalt zu achten. Spielende Kraft ist es, die sich äufsert, Naturkraft ohne Zucht und Schulung. Einige Beispiele wollen wir nur anführen. So weisen in Treis [5] die Schöffen der Grundherrschaft „man und ban, wild und zam, wasser

[1] Wittstock S. 104 f.; Gebhardt S. 178 f.
[2] Vgl. Grimm, RA. S. 13; Gierke S. 17.
[3] Vgl. Grimm, RA. S. 13—17; ders., Von der Poesie im Recht, S. 38 f.
[4] S. oben S. 77; Grimm, RA. S. 27—31. — [5] 2, 333, 1453.

und weid, zehnden und zens, hulde und hode". Beim Ding in Emmel[1] soll „ein man den andern zusprechen umb schelt und umb schaden, umb eigen und umb erb". In Walmersheim[2] weist man dem Grundherrn „gebot und verbot, den man und ban, font und gront, ... das wilde wild in den wälden und fur den wälden ... den klockenklank und allen vorgank [al. vogelgesank]". Das Weistum Müstert[3] ordnet an: „der becker soll brod haben, die fischer fisch, die würt wein". Entkommt ein Missetäter, so hilft ihm Gott „aus der herren henden oder benden"[4]. In Mamer[5] nimpt der bot das brot und der meier den beier (Münze)". Der Vogt soll den Vogtpfennig so gütlich heben, „dass er das kindt in der wiegen nit weck und das hoen uf der hort nit erschreck"[6]. In Grenzhausen[7] bekennen die Schöffen „samt den sämtlichen höbern, dass sie von einem herrn zu J. und Gräntzen als einem grundherrn alles feld, gehölz und andere liegende güther unter dem glockenschall Gräntzhausen gelcgen zu lehen haben ... und zins jedes jahrs ihrer gnaden geben ... malter frucht, mühlengar und markschön ... item noch ... ein ieder höber vor sein haupt ein huhn". Zwei Beispiele mögen zeigen, wie die Form über den Inhalt siegte, wie man lediglich aus Lust am Reim dichtete und etwa noch aus dem Triebe nach Erheiterung durch Witz; die bei ländlichen Festessen hie und da üblichen Leberreime[8] und die „Schnitzelbank" sind als Analogon zu vergleichen. So reimt das Weistum Filzen[9]: „der daran bruchig, vermacht den scheffen den wein, gott gebe, dasz wir alle selig sein"; und das Weistum Cobern[10] weist vom Herbstfeuer zur Zeit der Weinlese dem Schultheifsen zu „die brendt und der frauen die esch (Asche), damit sie sich wesch". Dem Reim zuliebe ist der Schöffenspruch in Gillenfeld[11] so formuliert: „so weit dies gericht gehet,

---

[1] 2, 350, 1532. — [2] 2, 534. — [3] 6, 532, 1672. 1682.

[4] Alflen 2, 410, 1499; St. Matthais b. Trier 2, 285 vor 1604: „... wegen und stegen, uberart, uberfahrt, ubersät, ubermäht, mit marken zu sebrecken und zu wecken ...".

[5] 1542, § 27. — [6] Prüm 3, 835, vor 1640. — [7] 3, 745.

[8] E. H. Meyer S. 181; mir auch aus Niederschlesien bekannt.

[9] 2, 87, 1598.

[10] 2, 470; vgl. Steinheim 1669, § 9: „wasser, zuck und fluck, ban und man, so fern mein herr den behalten kan". — § 16: „den rink an der thür, mahn und weib darvür".

[11] 2, 413, 1561.

wer lieb und leidt, wasser und weid zu gebrauchen, sonder widersprach der herren".

Über das Niveau der — modern geredet — Klapphornverse erhebt sich die bäuerliche Dichtung in den Weistümern also nicht. Dabei ist aber zu beachten, dafs die letzteren vorwiegend Fragen des Wirtschafts- und Rechtslebens behandeln, also nicht den Mafsstab für die Beurteilung der bäuerlichen Poesie insgesamt geben können [1]. Der Umstand, dafs sich in ihnen überhaupt poetische Züge finden, verglichen mit der Form des neueren Rechtes, beweist, dafs ein starker Hang zur Poesie verhanden war.

Dieser tritt vor allem in einer äufserst plastischen, konkreten Sprache zutage, sogar auf dem abstraktesten Gebiete des praktischen Denkens, in der Rechtssprache. Unbewufst wenden die Bauern dichterische Kunstmittel an. Anschaulich geben sie statt eines Begriffes dessen konkreten Inhalt an oder partem pro toto. Ihr Recht sagt nicht kurz, jemand solle frei sein, sondern er solle frei sein von der Erde bis in den Himmel und von dem Himmel bis auf die Erde [2]. Es spricht nicht von einem Schwure auf die ewige Seligkeit, sondern auf die Fahrt, die des Menschen Seele fahren mufs und soll, wenn sich Seele und Leib voneinander scheiden [3]. Es weist nicht kurzweg einem Herrn das Obereigentum am Dorfe zu, sondern es erklärt ihn als Grundherrn zu Mann und Bann, Flug und Zug, Fund und Pfrund, von der Erden bis an den Himmel, von dem Himmel bis auf die Erde, so lange, als der Bach fleufst auf dem Land, der Fisch liegt auf dem Sand und die Eichel liegt auf dem Land [4]; oder es weist den Herren zu den grauen Wald und den Schaub (Strohwisch) auf dem Dache und den Mann mit der Frauen [5]. Als zinspflichtige Einheit wird nicht sachlich der selbständige Haushalt genannt, sondern: wo Rauch aufgeht oder: wer Rauch aufgehen läfst oder: wer hinter dem Herrn feuert und flammt [6].

Nicht blofs in der Form, auch im Inhalte tritt ein poetischer

---

[1] Über die Bauernpoesie sonst vgl. Westd. Ztschr. 8, 209 f.

[2] Reuland 1586, § 4. — [3] Strinz 4, 577, 1446.

[4] Hünsdorf 1607, § 2; vgl. Besch 1541, § 4.

[5] Gallscheider Hochgericht 1460, Lö. 1, 42, § 3.

[6] Butzweiler 2, 290, 1539; Hardt S. LV, N. 4; Niedermendig 2, 491, 1382; Zerf 2, 108, 1581. Vgl. das Sprichwort: Eigner Herd ist Goldes Wert.

Zug stark hervor, z. B. in den alten Mafs- und Grenzbestimmungen [1], die nicht in mathematisch genauer, sondern oft in poetisch-episch umschreibender Weise wiedergegeben werden, wie in dem vorhin erwähnten Weistum Grenzhausen: „alle güther unter dem glockenschall Gr. gelegen", oder in der Zeitbestimmung: „so lang die sonn am himmel stehet" [2]. Das Leblose wird unbewufst belebt, personifiziert: bei der Ankunft des Strafgefangenen „sollen alle schlösser und pforten aufgehen" [3]; der Tagesanbruch wird geschildert: „wan der sonnenschin am sontag zu morgen auf ist" [4]; an Stelle des nüchternen prosaischen „bei Tage" sagt man: „mit wachender sonnen" [5]; dem Leblosen wird also Leben angedichtet [6]. Den, der zum Ding nicht kommen kann, „verantwortet die noht" [7]. In poetisch-romantischer Form wird der neue Dorfgenosse eingeführt; auf weifsem Pferde reitet er mit dem Einführenden heran und wird von diesem abgestofsen am Orte der Niederlassung [8]. Poetische, gehobene, in das Religiöse hinüberspielende Stimmung spiegeln Bestimmungen über den Abzug wieder. Der Grundherr soll dem Wegziehenden sagen: „far hin mit geleide und komme uber jaire mit gelück wiederumb"; der Vogt soll „ime glück wünschen und das er fahre in gottes namen, das er uber jar mit mehr hab erweder komme [9]. Man kann sich kaum einen schärferen Kontrast ausmalen als den zwischen dem poetischen Volksrecht des Mittelalters und dem trocknen nüchternen Rechte der gelehrten Juristen in der Neuzeit. Freilich schwindet dieser altdeutsche volkstümliche Charakterzug seit dem 16. Jahrhundert je länger je mehr.

Eigentümlich ist sodann eine behagliche Stimmung, wie sie sich aus dem langsamen Lebenstempo [10], aus dem gemächlichen gleichförmigen Dasein in der sich gleichbleibenden Umgebung und vor allem aus dem Fehlen des unruhig machenden Geldhungers auf dem Boden der zum Teil noch genossenschaftlich betriebenen

---

[1] S. oben S. 79 f. — [2] Ilingen 2, 54, 1700. — [3] Wetteldorf 2, 539.
[4] Besch 2, 250, 1541.
[5] Gemünden 2, 169; Ravengirsburg 2, 183.
[6] Vgl. Gierke S. 22. — [7] Scheidweiler 2, 390, 1506.
[8] Gondenbret 2, 541 (vgl. oben S. 68); Langenfeld 2, 592, 1517; 2, 594, 1567.
[9] Michelnbach 2, 98, 1514; Nalbacher Tal 2, 27, 1532, vgl. Nennig 2, 254 und Helfant 2, 259; unten S. 147.
[10] S. unten S. 137 ff.; L'Houet S. 104 ff.

Naturalwirtschaft [1], aus dem Fehlen aufreibender Konkurrenztätigkeit, ergibt. Der Bauer hatte Zeit, er brauchte nicht zu eilen; bei jeder besonderen Gelegenheit gönnte er sich Zeit zu einem gemächlichen Trunke. Der Dingtag endete mit einem Trunke [2], bei dem die Geldbufsen vertrunken wurden [3]; der in die Gemeinde Einziehende oder überhaupt ein Lehengut Empfangende mufste ein Gelag geben [4], das Kaufgeschäft wurde, wie heute noch, durch gemeinsamen Trunk, den Weinkauf („Wingkoff") abgeschlossen [5]; der neu gewählte Schöffe mufste den Kollegen ein Essen geben, das sogar einige Tage dauern konnte [6], in Rommelfangen mufste der Hofmann ein „gratias drunklein" am Osterabend geben [7], der Grundherr durfte gute Gesellen zum Gelage mitbringen, welches seine Leute lieferten [8]. Auch der Pfarrer war dem Weine gegenüber nicht Asket, wenn ihn „gute Gesellen" besuchten [9]. In hyperbolischer Redeweise setzt das Weistum Briedel fest, der Schultheifs solle den Vogt bewirten mit allen seinen Freunden ohne Zahl [10]; öfter finden sich ähnliche Bestimmungen wie die im Weistum Facha [11]: „fonden sie (die Domkapitulare von Trier) ein guten gsellen oder wen uf dem wege, die mechten sie mit enen prengen; und auch einen guten gsellen oder wen sie in V[a]ha bei sich laden; und sal man ein feur finden on rauch, einen schonen tische gedeckt, schonen

---

[1] Vgl. oben S. 86.

[2] Baugeding Wolf 2, 817, Ende des 15. Jahrh.; Kloster Neumünster 2, 35; singulär ist die Bestimmung in Metloch 2, 61, 1485; ferner Orschholz 2, 73, 1560; Kirmefsrecht zu Metloch 2, 78, 1493; Wavern und Hamm 2, 83; St. Kathrein Ostern 2, 94, 1463; Perl 2, 240, 1468; Neumagen 2, 330 (mindag); besonders Irsch, Beurig, Serrig 6, 446 (16. Jahrh.). Vgl. die Stellen zum Abschnitt über den geselligen Charakter der Dorfgenossenschaft.

[3] Vgl. Grimm S. 871; Back, Ravengirsburg 1, 106.

[4] Baugeding Wolf 2, 816, Ende des 15. Jahrh.; Hof Ürzig 2, 362, 1565; Fraishof Ürzig 2, 369, 1686; auch Ulflingen 6, 552, § 26; Neef 2, 423, 1653.

[5] Schmitz 1, 96; Wiebelsheim 3, 772, 1499; Hof zu Trier 2, 285, 1555. 1680; Hof zu Ürzig 2, 364, 1565; Tholey 3, 766, 1580; Ulflingen 6, 552, § 26, 1575; Pellenzweistum 6, 632, § 6 (14. Jahrh.); Genzingen 4, 608.

[6] Nenmagen 2, 328; Rodenborn 1568, § 13; Eich 1597, § 13.

[7] 2, 260.

[8] Beringen 2, 63, 1488; vgl. auch Hamm 2, 83, 1561.

[9] Linster 1546—1578, § 8. — [10] 2, 416.

[11] 2, 66, 1462, vgl. ebd. das Weistum von 1529.

brots genung, zweierlei wein, des pesten genung, und drei essen und die gedoppelt usw". Das ganze Jahr hindurch hob der Bauer in Genzingen Wein auf, um am Martinstage fröhlich zechen zu können [1]. Man sieht: es ging sehr gemütlich zu. Die Vorschriften für gute Bewirtung werden breit und behaglich spezialisiert [2]; sogar eine Reihe von Speisekarten für Schöffenessen, Herrenessen u. a. sind zu finden [3]. In Scheidweiler [4] erhielt der einkehrende Abt vorschriftsmäfsig eine Flasche Wein vom besten „zu einem schlaftrunk, darmit dass er desto geruhlicher schlafen möge"; wollte der Herr im Hause des Lehenmannes einen besseren Trunk, so liefs er ihn beim Wirt holen und sollte dem Lehnmann davon geben, „dass er mit dem herrn frölich sein möge" [5]; in Pleizenhausen trafen die Gerichtsherrn am Vorabend des Dingtags ein und „zechten" [6]; in Osan mufste, wer Wein verzapfte, das Mafs alljährlich eichen lassen und es bei dieser Gelegenheit mit Wein gefüllt zum Schultheifsen bringen; „den Wein sollen sie samen drinken" [7]. Echt volkstümlich ist die Strafbestimmung im Weistum Esch-Platten [8]: Liefs der Wirt fremden Wein nicht durch die Schöffen austun, so wurde die Gemeinde zusammenberufen und jung und alt vertrank zur Strafe den Wein bis zum letzten Tropfen. In Obermendig vertranken die Gehöfer am Dingtage die eingegangenen Strafgelder, wenn sie nicht zu anderen Zwecken gebraucht wurden [9]. Mit den polizeilichen Verordnungen nahm man es nicht zu streng; man rechnete von vornherein mit Übertretungen. In Genzingen wird verfügt, keiner solle nach der Schlafglocke dem andern etwas abkaufen, aber sofort hinzugesetzt: „wo es ja sach wäre, dass sie des marktes einig würden, so sollen sie nicht mehr als 1 maas wein druf trinken ..." [10]. Aufserdem

[1] 4, 610, § 11, 1491.

[2] Besonders im Weistum Piesport 2, 344, vor 1575; Pellingen 2, 117, 1545; Rodenborn 1568, § 14—16; Menzweiler 4, 716, § 7, 1429; Herbizheim 2, 23, 1458: wenn der Meier nach Ablieferung des Flachszinses vom Vogt heimkehrt, „so sol er in iglicher hant ein mass wins bringen und zu der eptissen gan und ir sagen: der voigt habe ine wol entfangen und ine also lassen von im komen, das ime die augen übergant".

[3] Z. B. Neumagen 2, 328; Sendweistum für Niederspay Lö. 1, 40, 1454; Valwig 2, 441, 1598; Beringen 2, 63, 1488: „neunerlei gericht gedobelt".

[4] 2, 385 f., 1506.

[5] Zurmühlen 2, 393, 1506. — [6] 2, 188, 1582. — [7] 2, 348, 1595.

[8] 2, 340. — [9] 2, 498, 1531. — [10] 4, 608.

boten Geburt und Taufe, Verlobung und Hochzeit, Tod und Begräbnis, Einweisung eines Schöffen, wie Erntezeit und feststehende Zeiten, wie der erwähnte Martinstag willkommene Gelegenheit zu geselliger Zusammenkunft und fröhlichem Gelage; gern dehnte man die Hochzeit im Beginne des 17. Jahrhunderts von zwei auf drei und vier Tage aus [1], und auch beim Schöffenessen [2] und bei der Kirmefs [3] begnügte man sich nicht mit einem Tage.

Weiter finden wir eine Fülle von kräftigem, urwüchsigem Humor [4]. Ein dem Humoristischen verwandter Zug ist bereits erwähnt: Die Vorliebe für das Aufsergewöhnliche, Seltsame, Auffällige in Tracht und Gestalt [5]; aber von diesem ganz abgesehen bricht oft, selbst bei einem so feierlichen Akt, wie es der Ding war, der Hang zum Witz kraftvoll durch [6]. Wir fügen den bereits angeführten Beispielen weitere hinzu. Häufig kehrt der beliebte Witz mit der Teilung des Zinseies wieder [7]. Auf die Frage, welche Gerechtigkeit der Abt von Prüm im Walde von St. Goar habe, wird die witzig abfertigende Antwort erteilt: Wenn er durch die Wälder reitet, darf der Knecht eine Rute hauen, die weder von Eiche noch von Buche ist und sein Saumtier mit dieser treiben [8]. Den Hund, den der Vogt über Gebühr zum Geding mitbringt, soll man nicht mit Arrest belegen (umbslagen) [9]. In Gondenbret spottet man: wenn die Hofsgülte so leicht ist, dafs der Wind sie fortwehen könnte, sollen die Schöffen ihre Mäntel darum halten [10]. Das Weistum Alken bemerkt auf die Anfrage der kölnischen Kommissare, was der „Vording" der Trierschen Herrschaft (= Gerichtsvorsitz) sei, mit dem sarkastischen Humor des an Wissen Überlegenen, „es müste einer vorreden und könnten nit zween sammen reden, mögten wohl sammen singen [11]". Den Förster neckt man: „wan ein pferd bleibt oder etwas ligen, ist

---

[1] Back 3, 405.

[2] Eich 1597, § 13; Sandweiler 1604, § 5 (3 Tage).

[3] S. oben S. 118. — [4] Vgl. Gierke S. 25 ff. — [5] S. oben S. 68.

[6] S. oben S. 96, Note 1.

[7] Birresborn 2, 525; Walmersheim 2, 538; Sensweiler 2, 128, 1520 bis 1550; Gillenbeuren 6, 595, § 9, 1554; Heidenburg 2, 320; vgl. Gierke S. 63.

[8] St. Goar 6, 489, § 12; vgl. 1, 585, § 4. Ähnliche Scherze aus anderen Gegenden s. bei Gierke S. 39 f.

[9] Gillenbeuren 6, 595, § 5. — [10] 2, 542. — [11] 3, 813, 1578.

der fürster schuldig zu hüeten, so bis die bremmer darüber gewachsen ist“ [1]. Manch lustiges Wort ist gewifs aus spottendem Munde gekommen, wenn der dem Wirte konfiszierte Wein von der Gemeinde getrunken ward [2]. Wollte in Birresborn der Gehöfer nicht leiden, dafs der Bannwein, den er nicht der Umlage gemäfs getrunken hatte, bei ihm ausgegossen würde, so trat folgende Bestimmung in Kraft: „lauft der wein zu dahl, so soll der gehoffner ihn bezalen, lauft er aber zu berg, so soll der gehoffner ihn nit bezalen“ [3]. Da Wein nie bergauf läuft, mufste er immer zahlen. Auch vor der Verspottung eines altersschwachen Fischermeisters scheute man sich in Trier nicht [4]; und selbst der höher gestellte Geistliche wird nicht verschont: in Gillenfeld wurde der Dem (Abgabe für Schweinemast im Walde) „Dechant“ genannt [5], wie die Schöffen alljährlich am Dingtag — gewifs zu allgemeiner Erheiterung — wiesen. Ein grausamer Humor spielt herein in den Strafbestimmungen für Grenz- und Markfrevel [6]. Um die Teilung in zwei gleiche Hälften auszudrücken, spricht man humoristisch von einer Teilung „wie ein schweinsfues“ [7]. Die Beispiele liefsen sich leicht vermehren [8].

Auch die Eigennamen sind lehrreich; kennen wir auch deren Entstehung nicht, so ist es doch leicht, sie zu erraten. Es genügt, die Namen zu nennen; sie sprechen selbst für sich. Ein Notar heifst Lebkücher [9]; sodann erscheint ein Besitzer von vier Vogteien, als „Heynsberg genant Kirsbaum“ [10]; ein dünkelhafter hohler Kopf, der sich gern reden hörte, scheint der Mann in Senheim gewesen zu sein, der dort als Sprecher auftritt und eingeführt wird mit den Worten: „Diederich der veise sprach“ [11];

---

[1] Selrich 2, 547.

[2] S. oben S. 126 Weistum Esch-Platten. — [3] 2, 528.

[4] 2, 282 Anm., 1611. — [5] 2, 412, 1561.

[6] Gierke S. 66; daselbst Note 172; oben S. 72.

[7] Niedermendig 2, 493, vor 1563; Marienhof 2, 500, vor 1603; Wellingen 2, 475, 1582; Wildenburg 2, 578.

[8] Z. B. in Welfried (2, 92, vor 1563) durfte der arme Mann Fische bis zum Werte von vier Pfennigen fangen; „was darüber, solt er nit erdrenken“. Wiltingen 2, 75 f., 1504; Thommen 1555, § 9; vgl. Gierke S. 25 ff.; auch Schmitz 1, 102 ff.; Jos. Müller in Ztschr. f. rhein. u. westf. Volksk. 1, 251 ff. (Rheinische Schilda).

[9] Bollendorf [b] a. E. — [10] Schuweiler 1635, § 3.

[11] 2, 431, 1304.

ein Rentmeister aus St. Vith nennt sich E. v. R., genannt Hulzappell [1]; in Hasborn lebte ein Hans genannt Durchdenbusch [2]; in Schengen war einer unter der bloſsen Bezeichnung „der kleine Meister“ bekannt [3]; andere heiſsen Schreckhase, Klapshans, Leffelmondt, Fingerzeiger [4], Halbwein, Schweistall; in Urkunden erscheint ein Jude Isaak der kleine und ein Rupsak de Manderscheit [5]; ein Meier heiſst Andres auf der Wiese, ein Schöffe Michael hinter dem Ofen [6].

Beide Eigenschaften, Poesie und Humor, zeigen die Kraft einer jugendfrischen Volksseele, die nicht verkümmert ist trotz Sorge und Leiden, unter dem Drucke wirtschaftlicher und materieller Not, in der Enge kleinlicher Verhältnisse, in herabgedrückter sozialer Stellung; ein schönes Zeichen von der urwüchsigen Volkskraft des Bauern im ausgehenden Mittelalter.

Die Wurzeln der Volkskraft, die sich offenbarte in einer alles beherrschenden und belebenden Poesie, in einem kräftigen, frischen Humor, der sich aber frei hielt von verletzender, herber Art, von Spott und Ironie, von Satire und Sarkasmus, lagen in der Vergangenheit [7]. Mit ihr war der Bauer eng verwachsen: das Landvolk hing treu an der Art der Väter, an ihrem Geiste und an ihren Formen und Formeln.

So weisen Poesie und Humor auf einen weiteren Charakterzug hin, den Konservatismus. Er beherrschte das bäuerliche Leben bis tief ins 19. Jahrhundert hinein. Er gehört zu den Merkmalen, die Bürger und Bauer wesentlich voneinander scheiden. Er ist des Bauern Stärke und Schwäche; seine Stärke: denn er rettet das Erbe der Väter und übermittelt es kommenden Geschlechtern; seine Schwäche: denn er schleppt abgestorbene, tote Formen weiter in eine Zeit hinein, welche sie nicht mehr verstehen und verwerten kann. Der Konservatismus der Weistümer liegt meist im Gemüte [8]; er beruht auf einer naiven Liebe zum Be-

---

[1] Amel 1472, Einl. — [2] 2, 95, 1545. — [3] 1624, § 79

[4] Königsmacher 1591, Hardt S. 406; Mettenthal 1668, § 11; Ulflingen 1575, Hardt S. 714; Kefslingen 2, 637; 2, 575 Note 1, 1582; Rittersdorf Hardt S. 615.

[5] La. W. 3, 184 und 429.

[6] Gostingen und Canach 1539, Einl.

[7] Vgl. Grimm, Von der Poesie im Recht, S. 25 ff.; Gierke, S. 25 ff.

[8] Vgl. für die Gegenwart: Ztschr. f. rhein. und westf. Volksk. 1, 294.

stehenden, zum Althergebrachten, zu dem, was die Väter hatten und waren, auf einem innerlichen Verwachsensein mit der Vergangenheit. Noch jetzt erzählt der Bauer gern, was Vater und Grofsvater über die alte Zeit berichtet haben und was diese aus dem Munde ihrer Väter vernommen haben. Wir sind dem Konservatismus und seinen Folgen schon begegnet, in der Säumigkeit beim Schulbesuche und im Widerstande gegen die Neuerung schriftlicher Fixierung des Weistums. Weitere Beispiele mögen folgen. Zu Hunderten von Malen kehren Sätze des Inhalts wieder: Das ist von alters auf uns kommen, das wollen wir auch in Zukunft so halten [1]. Das Recht der Weistümer ist Gewohnheitsrecht; was Sitte und Herkommen war, wurde als Recht gewiesen, gefordert [2]. Stereotyp kehrt die Frage der Schöffen wieder, ob der Herr die Leute will bei ihrem alten Recht belassen [3]; noch in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts beanspruchten namentlich die Bewohner von Reil das Recht, ihre Schöffen selbst zu wählen; sie mischten sich in die Verwaltung und bestanden darauf, die Bestimmungen ihrer 1552 ergangenen und 1741 erneuerten Polizei-, Pfand- und Rügeordnung noch weiterhin zu handhaben [4]. Die Schöffen lehrten schliefslich ein veraltetes Recht, Rechtsaltertümer [5]; die Schöffen von Fellerich erkennen „den vierten winkel her zu hoff und einen scheffen mit", und erklären weiter: „wer aber der winkel sei, weiss er nit" [6]; in Simmern unter Dhaun wird weiter gewiesen: „vormals hat das gotzhaus gehat ein gans und ein malder kees" [7]. Eine alte Weisung bestimmt für Holzhau: wenn er (der Schlagende) haut, so ruft er [8]; der Sinn ist der des

---

[1] Z. B. Welfried 2, 92; Eidger und Eller 2, 426 (16. Jahr.); vgl. auch unten den Abschnitt über „Sitte und Recht".

[2] Z. B. Auen 2, 150, 1488: „nach altem herkommen und mit recht" als identisch; La. W. 3, 296 (1490): „die . . . gemeinden meinten, der . . hoifman sulte solche zenderampt anzunemen pflichtig sine, dan es andere hoiflude vor ime auch getane hetten".

[3] Z. B. Treis 2, 336, 1588.

[4] Baersch, Der Moselstrom von Metz bis Koblenz, 1841, S. 368, s. auch 346; La. W. 1, 80 f.

[5] Meckel 3, 797, 1541. — [6] Temmels 2, 266, 1594.

[7] 2, 147, vor 1542; vgl. Meckel 3, 797, 1541: „auch w. d. sch. dem hern von E. 60 s. zinsen, wie sei das von iren vuraltern gehoert han; aber ist [nur] noch ein theil im geprauch."

[8] Taben 2, 74, 1486; Kleinich 2, 133.

alten Rechtssprichwortes: „Die Axt ist Melder, kein Dieb“, und will besagen: wer nicht heimlich zu Werke geht, sondern offen haut, so daſs es zu hören ist, der ruft gleichsam. Ein späteres Weistum übernimmt den Satz aber völlig unverstanden; es sagt: „dieweil sie dann hauen, so lang sollen sie ruffen“ [1]; es hat noch den mechanischen Wortlaut, aber nicht den Sinn. In Kapellen [2] rühmen sich 1610 die Dinggenossen „ihres uralten, von mer dan 200 jaren hero unverbruchlich gehalten weistumb“; sie halten fest an der „gemeinen uralten Strafe“ für Miſsbau [3]. Alte Münzen werden sinnlos weitergeführt, oft ohne die notwendigen Umrechnungen [4]; in Mettendorf wird 1621 im Wege gerichtlichen Prozesses ein „uralt pargemunzbrief, der durchstochen befunden worden“, auf den sich die Sehner beriefen, kassiert [5] und eine Neuregelung von der Behörde durchgesetzt. Allenthalben herrscht Abneigung gegen den Übergang liegenden Gutes in fremde Hände; hier wirkt der alte nachbarschaftlich-genossenschaftliche Charakter der Dorfgemeinde stark ein [6]; binnen „Jahr und Tag“ konnten die nächsten Erben Anspruch auf das Gut erheben [7], „unverlustig“ [8]; wenn der Abgezogene wieder heimkehrt „über kurz oder lang“, soll man ihn wieder aufnehmen und einziehen lassen „gleich einem anderen burger“ [9]; beim Erstehen eines Medemgutes hatte der Einheimische vor dem Fremden den Vorzug [10]. Dem Abziehenden wird der Wunsch zugerufen, er möge übers Jahr wieder heimkommen [11]. In Wendelsheim [12] waren die Rheingrafen für eine indivi-

---

[1] Hanchenrode 3, 773, 1531. — [2] Lö. 1, 163. — [3] Lö. 1, 165, § 3.

[4] La. W. 2, 459; Rittersdorf 1545, § 7 gibt eine Umrechnung: „60 Sch., so man auf 20 alb. acht, jetzlaufender munzen ...“; ebenso Crittenach und Obermennig 2, 118; Monaise 2, 278, 1474.

[5] Hardt S. 534.

[6] Palzel und Dilmar 2, 256, (101 Jahre Frist); vgl. Kersch 2, 274 (101 Jahre); Remich 2, 242; auch Schweich 2, 307 (100 Jahre); Bech 2, 240, 1532 (62 bzw. 32 Jahre); vgl. Grimm, R. A. S. 225: 100 Jahre und 1 Tag war die Formel für ewige Verbannung.

[7] Niederprüm 2, 534, 1576; in Obermendig binnen 3 Jahren 2, 496, 1448.

[8] Walmersheim 2, 537. — [9] Sehöneck 2, 564; Irrel 1669, § 6.

[10] Ursfeld 2, 620, 1559; vgl. Ürzig 2, 363f., 1565; Wincheringen 1663, § 10: Verwandtschaft bis ins zehnte Glied konnte das Erbe übernehmen.

[11] S. oben S. 124. — [12] 6, 510, 1521.

duelle gerichtliche Beurteilung der Körperverletzung an Stelle der groben, generellen; gleichwohl behielten sie bis auf Widerruf die alte Praxis bei, wohl aus Rücksicht auf die konservative, der Neuerung abholde Bevölkerung. Dafs Gemütsinteressen mitbestimmend waren, wird durch das Weistum Ediger und Eller[1] bestätigt, welches festsetzt: „keme ein mahn bei uns wohnen, jahr und dag bei uns gewohnet hette und lieb und leit bei uns gelitten hette als ein ander burger, den soll m. gn. h. schirmen und verantworten als ein ander burger". In einer Zeit, die Leutenot, Mangel an Arbeitskräften im allgemeinen nicht mehr kannte, wird noch „na aldem herkommen" gewiesen, dafs der herkommende Mann, der sich mit einer zum Hause Nürburg gehörigen Frauensperson verheiratete, „adir sich in erfschaft im lande gegulden", nicht wieder wegziehen durfte[2]. Scharf wird die Grenze gezogen zwischen dem, was Recht, also liebe alte Gewohnheit ist, und dem, was über das Pflichtmäfsige hinaus — in der Sprache der Weistümer: uber recht — geschieht. Der Gehöfer soll auf der Fronfahrt nach der Mosel vor Antritt der Heimreise dreimal in die Mosel mit seiner Geifsel krachen, „doch zum viertenmahl uber recht"[3]; wer Klage beim Schultheifsen anbringen will, geht zu ihm dreimal „für recht, das vierte mal uber recht"[4]. Was also vom Normativen, vom alten Brauch abweicht, auch in Kleinigkeiten, wird gewissenhaft vermerkt. Aus Ortsbestimmungen geht hervor, dafs man in der Vergangenheit lebt. Bezeichnend ist die Angabe für den Ort des Hochgerichts: „daselbst hat eine Eiche gestanden, die ist vor zeiten durch die Heiden oder Zigeuner abgebrannt worden"[5]. Weingärten liegen, „da die Schleifmühle vor zeiten gestanden hat"[6]. Zuziehende Bürger mufsten schwören, alles zu tun, was „einem inwoner von alter herkomen gewonheit und pflichtig ist zu thuen"[7]. So erscheinen Gewohnheit und Recht

[1] 2, 426 (16. Jahrh.). — [2] Nürburg 2, 612, 1515; 1553.

[3] Büdesheim 2, 544; vgl. auch Kehlen 1542, § 23, wo wiederholt betont wird, dafs die Schöffenvereidigung durch den Amtmann ein novum ist: „were ... gegen altherkommen, ubung und geprauch des orts geiet worden". Der Meier habe mit dieser Konzession dem Amtmann nur eine Ehre erweisen wollen „und vor recht nit"; „onabbruchig alten herkommens und ubung".

[4] Wetteldorf 2, 538; vgl. Schöneck 2, 559; 564.

[5] Tholey 2, 90, 1527; vgl. Meddersheim 4, 722, § 1, 1514.

[6] Irsch 2, 296, 1497. — [7] Senheim 2, 433, 1482.

als durchaus identisch. Das Recht des Waldboten, die Strafe für Holzfrevel alsbald ohne Erlaubnis des Amtmanns zu vollziehen, wird begründet mit dem Rechtstitel des „Herkommens“ [1]; für „das Recht weisen“ kann gesagt werden: „wist der scheffen vur ein alt herkommen“ [2], oder: wir weisen „vur recht nach herkommen“ [3]. Grundstücke werden noch nach dem Namen des früheren Inhabers benannt: Hilgers vogtey, so Theisen meyer Wilhelm in händen hat; Ludwigs vogtey, so meyer F. Reisdorf in händen hat [4] — eine Sitte, die noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestand, wie mir ein Gewährsmann aus der Eifel mitteilte.

Der geschilderte Konservatismus erklärt sich aus dem Überwiegen des Gemüts auf Kosten des Intellekts. Auch der Verstand erhebt sich zwar schon leise über die Gegenwart und schaut fürsorgend voraus in die Zukunft [5]; aber das unbewufst poetisch verklärende Gemüt der Bauern sah im wesentlichen liebend auf die Gegenwart, die es mit den Zeiten der Väter naiv identifizierte.

Dazu ist ein anderes Moment zu beachten. Der Bauer hatte Zeit und gönnte sich viel Zeit. Tacitus fiel vom Standorte des arbeitsameren klassischen Altertums, der Kulturwelt aufserordentlich die Langsamkeit auf, mit der sich die Germanen zur Volksversammlung einstellten [6]. Die schärfsten Gegensätze standen dort einander gegenüber: das arbeitsame, an rasches Handeln, an intensive Ausnutzung der Zeit gewöhnte Kulturvolk und das langsame Naturvolk. Hatte die Kirche des 3. bis 5. Jahrhunderts nur mühsam auf dem Boden der alten Welt die Feier der 52 Sonn-

[1] Waldordnung auf Kirst und Thirn 2, 435; vgl. Grimm, R. A. S. 772f.

[2] Hochgericht Manderscheid 2, 603, 1506.

[3] Andernach 2, 629, § 6; vgl. Adendorf 2, 651, 1404: precepta et inhibitiones quecunque infra villam et iudicium de A. spectant et spectare solebant et debent pleno iure; auch Alflen 2, 412, 1499. — Bezeichnend ist auch die Besorgnis angesichts einer Neuerung, wie der Bergbauindustrie 2, 575, Note 1, 1582; ferner Schüttringen 1542, Hardt S. 679; in Walmünster 4, 711, 1469 „fragede (der Schultheifs von Beris) ein uswendige nuwe frage“; der Hof lehnte die Antwort ab mit der Begründung: „solichs sie er nit me gefraget“ Das ganze Weistum ist lehrreich.

[4] Hellingen 1716, § 6.

[5] So erklärt sich wohl Brombach 6, 447, § 5, 1508: „die güter sollen bei einander verbleiben und wen ein huber gesterbe, so mögen seine kinder die mutter teilen und unter ihnen einen for sie all zu einem hüber erkiesen ...“

[6] Vgl. unten S. 138.

tage und einiger Feste durchsetzen können, so hatte sie auf germanischem Boden die Zahl allein der letzteren an der Mosel gegen Schluſs des 9. Jahrhunderts bis auf 33 erhöhen können, und seit dem 13. Jahrhundert feierte man 88 Tage im Jahre. Kirche und Laienwelt begegneten sich in dem Wunsche nach Feiertagen. Die genannte Zahl aber umfaſste noch nicht einmal sämtliche Ruhetage; eine Reihe von lokalen Feiern kam hinzu: Kirchweih, Markt, Bittgänge und Dingtage [1]. Hochzeiten und andere Feste dauerten mehrere Tage. Dazu gewährte naturgemäſs die Winterzeit mit ihren kurzen Tagen gröſsere Ruhezeit in der agrarischen Tätigkeit [2]. Es darf als feststehend betrachtet werden, daſs etwa ein Drittel des Jahres für den Bauern Ruhezeit war.

In diesen langen Zeiten der Muſse empfing der Bauer, vom kirchlichen Einflusse abgesehen, offenbar nur höchst spärliche geistige Nahrung und Anregung. Da hatte er reichlich Zeit, sich in die Vergangenheit einzuleben und zurückzudenken [3]. Vater und Groſsvater erzählten aus alten Zeiten, was sie wuſsten, in einsamen Stunden im Kreise der Familie. Und was sie wuſsten, das waren die Begebenheiten und Bräuche im Dorfe und höchstens noch in der nächsten Umgebung [4]. Von dem, was draufsen in der Welt vorging, vernahm der Bauer wohl dann, wenn der nicht im Dorfe ansässige Grundherr, etwa ein Abt, der an mehreren Orten umherreisen muſste, um Ding zu halten, und mehr Weltkenntnis besaſs, im Dorfe mit Gefolge am Abend vor dem Dingtag abstieg und einige Tage im Quartier. Dann aſsen und tranken sie miteinander, und der Herr erzählte dann wohl von Begebenheiten, die sich aufserhalb des Dorfes zugetragen.

Aber davon abgesehen lebte der Bauer mit seinen Gedanken in der Vergangenheit, und die Stunden der Einsamkeit waren die Zeit, in der er aus Mangel an anderer geistiger Betätigung mit der Vergangenheit seelisch verwuchs; sie waren ein fruchtbarer Boden für das Wachstum eines gemütvollen natürlichen Konservatismus [5].

Neben diesen psychologischen Erwägungen sind noch andere

---

[1] Vgl. Westd. Ztschr. 8, 205. — [2] Vgl. L'Houet S. 110.
[3] A. a. O., S. 15.
[4] Über den Inhalt, der Interesse bot, vgl. oben S. 85f.
[5] Vgl. Westd. Ztschr. 8, 205.

Momente zu bedenken. Auf niederer Kulturstufe übt überhaupt die Sitte eine viel stärkere Gewalt über das Individuum aus als bei höherer Kultur. Individualität ist nur in geringem Mafse vorhanden; eine starke Scheu besteht, sich vom Allgemeinen, vom Herkömmlichen, von der Sitte zu emanzipieren. Das gilt für den Bauer wie für das Kind. Tragen z. B. alle Tertianer lange Hosen, dann will der eine, der noch übrig ist, nicht mehr kurze tragen. Er schämt sich abzustechen, abzuweichen, aufzufallen. So waren auch die Bauern. Ferner: der Vater gebot in seinem Hause mit nahezu unumschränkter Gewalt bis gegen Ende des Mittelalters; er vertrat seine Angehörigen, selbst den an Jahren mündigen, aber noch nicht einen selbständigen Haushalt führenden Sohn, fast allein nach aufsen hin [1]. Die alte ländliche Genossenschaft hielt den einzelnen wirtschaftlich in hemmenden Fesseln [2]. Die nachwachsende Generation wurde also durch Sitte und Zwang von Jugend auf gewöhnt, dem Vater und der Tradition nachzuleben. Dazu trat als stark begünstigender Umstand der im allgemeinen gleiche agrarische Beruf, in welchem Söhne und Enkel den Vätern folgten.

Diese Verhältnisse wirkten zusammen darauf hin, den Konservatismus auf dem Lande noch zu erhalten, als sich in der Stadt schon längst unter der Einwirkung der Geldwirtschaft freieres geistiges Leben zu entfalten begonnen hatte und vor allem die alte Form des Familienverbandes sich zugunsten einer gröfseren Bewegungsfreiheit der Familienglieder allmählich auflöste [3].

Doch wäre es irrig, zu meinen, fortschrittliche Regungen oder Abweichungen von alter Sitte hätten gänzlich gefehlt. Hingewiesen ist schon auf das prophylaktische Denken und die soziale Wohlfahrtspflege [4]. Weitere Beispiele mögen folgen. In Alflen wird schon die Möglichkeit ins Auge gefafst, dafs die Bauern „mit bessern gewonheiten und rechten unterrichtet werden"; aber sie pochen noch gleichzeitig darauf: „Diss . . weistumb . . ist an uns also bracht und kommen von unsern vorfarn" [5]. Auf dem Gebiete der Rechtsprechung mufste allmählich die gröbere generelle Beurteilung einzelner Vergehen, besonders der gegen Leib und Leben, einer

[1] Vgl. unten S. 197; Westd. Ztschr. 8, 199 f.
[2] Näheres s. a. a. O S. 198 f.; oben S. 35 f.
[3] A. a. O., S. 200; La. D. G., 5. Bd., 1. Hälfte, S. 119 f.
[4] S. oben S. 103 ff. — [5] 2, 411 f.

individuelleren weichen [1]. Mit einzigartig offener Kritik wird der bis dahin üblichen unrationellen, die Hörigen unnützerweise belastenden Verwendung der Arbeitskräfte im Amte Throneck [2] zu Leibe gegangen. Nicht blofs die Herrschaften suchten zu ihren Gunsten Vorteile zu erringen und Neuerungen einzuführen [3], auch die Bauern wurden dem Konservatismus untreu, um sich Vorteile zu erringen [4]. In Pluitschiet haben es sich die Bauern stillschweigend gefallen lassen, dafs 24 Jahre lang die Renten nicht erhoben wurden [5]; in mehreren Orten konnte es geschehen, dafs der Dingtag längere Zeit überhaupt nicht abgehalten wurde [6]; im Hofe von Asselborn hatte wahrscheinlich der Herr von Reuland als mächtiger Vogt zu seinem Vorteile die Schöffen beeinflussen können, das Gericht nicht zu halten [7]; in Ahn [8] wird konstatiert, „ob woll solcher brauch alhie im hoff Ahnn hette sollen observirt unt gehalten werden, so wehre dasselbig gleichwohl durch unachtsamkeit unt anderer ursachen halber nuhn etliche vil jar lang zu hoechsten nachtheil der herren ... nicht gehalten worden". Die Schlauheit der Bauern hatte offenbar im Trüben zu fischen verstanden im Einverständnis mit Meier und Schöffen, die vermutlich dabei auch ihren Vorteil gewahrt hatten. Der als lästig empfundenen Verpflichtung, den als Abgabe zu entrichtenden Wein unter Kontrolle eines Vertreters der Grundherrschaft abzuteilen, suchten sich die Lehnleute zu entziehen [9]. So war der Konser-

---

[1] Vgl. das Kapitel über das Recht. — [2] 6, 473 f., 1534; oben S. 106.

[3] S. oben S. 94.

[4] Ein selbstloses Motiv zur Einstellung des Weistums lag vor nach Waldweistum des Hochwaldes 4, 714, 1546; wahrscheinlich ebenso in Edingen 1669; Hardt S. 199. — [5] Rittersdorf 1545, § 25.

[6] Oberhof Daleiden 2, 551, § 14; Wiebelsheim, Lö. 1, 78. Dort wufsten im Jahre 1548 kaum zwei oder drei etwas vom Gericht, eine schriftliche Aufzeichnung vom Gericht war nicht vorhanden, das Weistum viele Jahre nicht gewiesen; Satzvei 2, 691, 1506.

[7] Hardt S. 43, 1566. — [8] A. a. O., S. 2, 1626.

[9] Hof zu Ürzig 2, 362 f., 1565. — Auch bei der Streitfrage über die Holzgerechtigkeit in St. Peterswald (2, 421 f., 1556) scheinen die Hörigen gegenüber dem Herrn im Unrecht gewesen zu sein; vgl. auch 2, 418, 1512. In Wöllstein wird 1486 schriftliche Aufzeichnung des Weistums eingeführt, weil „wie an regierung nit allein der obrigkeit weisthumb des jahrgedings, sondern auch an anderer ubung des gemeinen brauchs in Wöllstein an vielen stücken mither gar unlauter und unordentlich gepflogen ist, darab die jahr merklich beschwerung erwachsen."

vatismus keineswegs eine in allen Fällen bindende moralische Zwangsjacke; Schlauheit und Egoismus konnten sie sprengen.

Ich gehe noch weiter und nehme an, dafs auch da, wo scheinbar Konservatismus, also Einwirkung des Gemüts, vorliegt, zuweilen in Wirklichkeit bewufste Absicht, also Einwirkung des Intellekts, gewaltet hat. Beweise anführen kann ich nicht, denn die Weistümer geben über Motive in der Regel keinen Aufschlufs; aber ich schliefse aus Berichten, die mir aus späterer Zeit gegeben wurden, zurück auf frühere Zeiten. Nur ein Beispiel sei angeführt: In der Flur eines Dorfes der Hocheifel wollte der preufsische Staat um die Mitte des 19. Jahrhunderts Ödland, das für die Grofsbauern sehr billiges Schafweideland war, aufforsten lassen. Das suchten diese, zugleich die reichsten und die schlausten Leute im Dorfe, als Gemeinderäte zu hintertreiben, und es gelang ihnen, die ganze Gemeinde zu ablehnendem Verhalten zu bestimmen. Wäre diese nackte Tatsache, ohne Angabe der Motive und der begleitenden Nebenumstände, in den Weistümern verzeichnet, so würde man geneigt sein, auf Gemütsstimmung, auf Konservatismus zu schliefsen. Werden aber ähnliche Verhältnisse wie in dem angeführten Falle nicht auch zur Zeit der Weistümer eingewirkt haben? Diese Bemerkung wollte ich nicht vorenthalten, um zur Vorsicht und kritischem Urteil zu mahnen gegenüber den vielen Fällen, in denen der wirkliche oder scheinbare Konservatismus in den Weistümern auftritt. Auch der Argwohn, eine Neuerung könne irgendwelche Nachteile bringen, wird manchmal, wie in dem angeführten Weistum Kehlen, zu starrem Festhalten am Alten getrieben haben.

Trotzdem gilt aber, dafs der Konservatismus alles streng beherrschte. Er ist aller Ackerbau treibenden Bevölkerung eigen infolge der festen Bindung an die Scholle. Er gibt den Schlüssel zum Verständnis der bäuerlichen Eigenart in die Hand.

Verwandt mit dem Konservatismus ist das langsame Lebenstempo. In den Städten des ausgehenden Mittelalters war mit der beginnenden Geldwirtschaft ein selbst damals auffallendes Hasten in den Betrieb der wirtschaftlichen Tätigkeit geraten; auf dem Lande dauerte wie die Naturalwirtschaft so auch das langsamere Lebenstempo weiter an. Den Bauern trieb nicht die Sucht nach Geld zur Eile; er hatte Zeit.

Verglichen mit dem Tempo zur Zeit eines Tacitus lebte der

Bauer des ausgehenden Mittelalters freilich schon rasch. Damals brauchten die Germanen drei Tage, bis sie sich wirklich zum Volksthing zusammenfanden; und dem vom Standpunkte eines hochkultivierten Volkes aus urteilenden Römer fiel aufserordentlich auf „illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut iussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur“ [1]. Aber immer noch erschienen die deutschen Bauern non simul nec ut iussi, wenn sie überhaupt zum Ding kamen; und die Strafbestimmungen ihrerseits dulden immer noch eine gewisse Säumigkeit. In Wöllstein ging straflos aus, wer bei dem von 8 bis 10 Uhr währenden ungebotenen Ding bis 9 Uhr erschien; in Gemünden war man befriedigt, wenn der Genosse überhaupt während der Sitzung erschien; die Buſse von einem Maſs Wein zahlte, wer noch „kombt mit wachender sonnen“; in Obermendig wurde bestraft, wer erst bei der dritten Mahnung erschien [2]. Ein Bild von behaglichem Dahinleben, von wenig Vermögen, die vorhandenen (menschlichen) Hilfskräfte ökonomisch zu benutzen, entwirft das erwähnte Weistum Throneck vom Jahre 1534 [3]; man hatte sich bis dahin nicht den Kopf darüber zerbrochen, wie man haushälterischer mit den gegebenen Mitteln umgehen könnte, und wahrscheinlich wenig an die Lasten des armen Mannes gedacht, die man ihm aufbürdete und bei rationellerem Betriebe recht gut erleichtern konnte. Mit der Ergänzung des Schöffenkollegiums scheint man sich in Senheim [4] nicht beeilt zu haben: „wan ein scheffen, zwen oder drei abgangen seint, so liden sie sich so lange sie mogen und wanne das sie den scheffen wellen machen, so kiesent sie“. Bauholz durfte ein Jahr lang unbenutzt liegen bleiben [5] oder so lange, bis ein Brombeerstrauch auf einer Seite heraus- und auf der anderen wieder einwächst [6].

[1] Germ. c. 11.

[2] 2, 158, 1486; 2, 169; 3, 819; vgl. Marienhof 2, 498, vor 1603

[3] S. oben S. 106. Vgl. St. Florian in Koblenz 1670; Lö. 1, 136, § 6: In früherer Zeit bestand das umständliche Verfahren, dafs die Wingertslehnleute sämtliche Trauben nach Koblenz zur Abteilung der Zinstrauben transportieren mufsten; damals ward endlich eingeführt, dafs die Teilung vor dem Weinberg erfolgte „zur ersparung dieser vieler mühe“.

[4] 2, 432, 1482.

[5] Bollendorf 2, 272, vor 1653; vgl. Weistum im Marscherwald 1617, § 19.

[6] Mengerschied 2, 174, 1539.

Zivilrechtliche Klage verfiel im 16. Jahrhundert erst, wenn sie binnen Jahresfrist nicht ausgefochten war [1]. 42 Tage hatte man mit dem Erben Geduld, der das Gut nicht „empfing"; übernahm er es nicht, so wartete man drei Jahre lang; erst dann bewirtschaftete es die Grundherrschaft; kam der Erbe nach dieser Frist und zahlte die gebührende Entschädigung, so überliefs man ihm das Gut [2]; neun Tage lang mufsten sich die Lehnleute bei Schaden an der Mühle behelfen [3]. Den Oberhof in Mettlach sollte man, wenn die Angelegenheit nicht eilig war, „nit dringen das urteil zu geben, binnent einem ganzen jahr, 6 wochen und 3 tagh"; bei dringender Sache schlofs der Abt die 14 Schöffen ein und gab ihnen ein Sester Wein und vier Brote; „dabei mussen sie das urteil aussprechen ..., umb dass sei aus der kammer kommen" [4]. In Lay [5] klagte 1610 der Schaffner, dafs „viele höber die verlittene jahre ihre lehnweingarten nit gemist, gerod nnd gerört hetten, wie sie solten". Ein klassisches Zeugnis liefern die Bestimmungen für das Prozefsverfahren im Weistum Neumagen [6]. Werden die Ortsschöffen im Urteil nicht einig, so holen sie sich in Thron Rats. Kommen nur die 14 Schöffen zu einem Ergebnis, so sprechen sie das Urteil, wenn es den Prozessierenden recht ist; beruhigen sich diese dabei nicht, so wenden sich dic Ortsschöffen nach Leiwen. Das Urteil, welches dort zustande kommt, gilt. Und nun heifst es weiter: Wenn die Schöffen das Urteil vergessen, so zahlen sie „die cost" und holen nochmals das Urteil, auf „dass sie bei ihren Ehren" bleiben! Nicht bezahlte Grundzinsen galten erst nach einem Jahre als Schuld und gehörten dann erst vor das Mittelgericht [7]. Bei nachlässiger Bewirtschaftung von Gehöferland hatte man viel Geduld und Langmut. Am Ende des 15. Jahrhunderts galt noch die Bestimmung, dafs die Wingertslehnleute den Säumigen im ersten Jahre „slecht manen", im zweiten wieder mahnen, im dritten rügen; erst im vierten wurde ihm das Gut entzogen [8]. Sonst war an Rhein und Mosel bis ins 18. Jahrhundert nahezu

---

[1] Kellenbach 2, 144, § 18, 1560; Grevenmacher 1589, § 45.

[2] Hofgericht Obermendig 2, 496, 1448; vgl. auch unten S. 201 f.

[3] Steffeln 2, 586, 1519. — [4] 2, 61, 1485. — [5] Lö. 1, 183.

[6] 2, 330.

[7] Sandweiler 1604, § 9 und 72. — Zur Sache vgl. noch Westd. Ztschr. 8, 204 f.; L'Houet S. 112.

[8] Wolf 2, 817.

einhellig die Bestimmung herrschend, dafs man den Nachlässigen im ersten Jahre mahnte; im zweiten entzog man ihm die „schaar", den Ertragsanteil; im dritten „schaar" und Gut [1]. In Ürzig [2] erhob man aufserdem im ersten Jahre eine Bufse von einem Sester, in Lay [3] einem Achtel Wein. Etwas schärfer klingt das Weistum vom Hofe des Deutschordenshauses in Coblenz zu Lay [4]. Dort geht der Nachlässige schon im ersten Jahre des Ertragsanteils, im zweiten des Gutes verlustig; aber es wird gemildert durch den Zusatz: „jedoch mit des Hofsherren Gnaden". Es ging also sehr gemütlich und gemächlich zu.

Schnelle Handlung wurde natürlich in speziellen Fällen verlangt, aber diese Fälle sind eben ein Beweis dafür, dafs das langsame Lebenstempo das Normale war [5]. So soll der Mann, der eine wilde Sau verletzt hat, ihr folgen bis an den Rhein, aber unterwegs „sich länger nicht aufhalten, denn dass er $^1/_2$ mass Weines trinke und einen Weck darzu esse und das am nechsten, wo er es haben mag" [6]. Auch Ehrenkränkung erforderte die rascheste Erledigung. Das altdeutsche Recht nahm es in diesem Punkte sehr streng [7]; etwas von dieser ernsten Auffassung klingt deutlich nach im Hofsbrauch der Freiheit Ouren [8]: „Der Gekränkte hat an stunt macht unverzücklich den andern mit recht fürzunehmen, aus denen ursachen dasz er in seiner ehren lenger dan essens und drinkens nit entperen kan". In Neumagen durften die Schöffen das auswärts eingeholte Urteil nicht über Nacht behalten, d. h. sie mufsten es den prozessierenden Parteien alsbald bei der Heimkehr verkünden. In Bacharach mufste

---

[1] Koblenz 16. Jahrh., Lö. 1, 138, § 5; 1561, Lö. 1, 142, § 5; 1753 (1670), Lö. 1, 135, § 4; 1769, Lö. 1, 140, § 5; Moselweifs 1554, Lö. 1, 155, § 6; 1611, Lö. 1, 147; 1678, Lö. 1, 156, § 4; 1744, Lö. 1, 151, § 2; 1777, Lö. 1, 153, § 6f.; Lay 1666, Lö. 1, 190, § 5; 1717, Lö. 1, 186, § 6; 1748, Lö. 1, 192, § 12; 1777, Lö. 1, 188, § 10.

[2] 2, 362, 1565; 2, 368, 1686.

[3] 1717, Lö. 1, 186, § 6. Vgl. auch Kapellen 1489, Lö. 1, 162; 1610, Lö. 1, 165, § 3: im Jahre 1 Gulden; Lay 1610, Lö. 1, 181: im 1. Jahre Strafe nach Ermessen der Lehnherren und zweier Gehöfer.

[4] 1561, Lö. 1, 178, § 3. — [5] Vgl. Grimm S. 98—100.

[6] Weistum der Erbwildförster zu Kefslingen 2, 642, 1617; vgl. Rissental 2, 70, 1620: dem Fremden und dem Einwohner „soll schleunig Recht erteilt werden".

[7] Grimm, Poesie im Recht, § 13. — [8] 1589, § 7.

die geforderte Appellation sofort ausgeführt werden [1]. Der Freiheitsbrief für Saarbrücken ordnet für das Gericht an: „Alle ire orteil sollen sie geben kurtzelich ane geverde und sollent keine urteil lenger bi in haben dan vierzehen nacht“ In Waldbredimus sollten die Schöffen den um Schulden Klagenden „schleunigen rechtens verhelfen“. In Mesenich [2] konnte dem Lehenmann das Lehen schon dann entzogen werden, wenn er zum Herrendienst (Weinschroten) „nit käme fromlich und treulich und arbeitete auf uhren und stund, als er beschieden ware“. Hier tritt ein Streben nach haushälterischem Ausnutzen der Zeit in scharfer Form zutage. In Plaid sollte der Gehöfer, dem wegen beharrlicher Nichterfüllung der Dingpflicht das Gut genommen war, „auf das förderlichste zu haus ilen, also dass er keine nacht liege oder rast, und sich zu dem hoffherrn begeben und den herrn bitten, ihnen weiter zu seinen hoffsgütern zuzulassen“ [3].

Ein auf das bäuerliche Gemütsleben eminent einwirkender Faktor ist die Religion. Ihr wenden wir uns zu. Die Stufe primitiver Kultur, auf welcher der Priester allein gebietet, alles Volksleben religiös gefärbt und von der Religion beherrscht ist, ist zur Zeit der Weistümer längst überschritten. Die Kirche hatte wohl als Grundherrin einen ausgedehnten Einfluſs, sie ist auf dem Gebiete der realen Kultur tätig gewesen, aber als das ihr zustehende Arbeitsgebiet galt die ideale Kultur. Wohl wurde die Gerichtshegung noch mit einem altertümlichen, feierlich erscheinenden, pedantisch steifen Formalismus vorgenommen, dessen Ursprung wahrscheinlich in die Zeit zurückweist, in der das Recht noch mit der Religion verquickt war und der Priester das Gericht hegte; indes war dieser uralte Zusammenhang und Ursprung dem Volke gänzlich unbewuſst, im Gegenteil der Formalismus ein Anlaſs zu Scherz geworden [4]. In Betracht kommt für uns im wesentlichen die katholische Form [5]. Der evangelische Glaube hat vorübergehend Fuſs gefaſst im Ahrtal [6], Olevianus und die Augs-

[1] 2, 327, 1315; 2, 226, nach 1491; 2, 2, 1321; 1545, § 11.

[2] 6, 544, § 9, 1507.

[3] 2, 487, 1571; vgl. auch Gierke S. 37. Auch Begnadigung sollte sofort erfolgen; Alf 2, 530, 1600.

[4] S. oben S. 96. — [5] Vgl. auch La. W. 1, 1252.

[6] Rutsch, Wanderungen durch die Täler der Mosel, Ahr und Nahe, 1879, S. 254 ff., 285. Zur Einführung der Reformation in St. Goar s. Grebel S. 95 ff.

burgische Konfession hatten Anhang — 500 bis 600 Personen ohne Frauen, Kinder und Dienstboten, welche aber Ende 1559 entweder auswandern oder zum Katholizismus zurückkehren mufsten — in Trier [1]; dauernd geblieben und herrschend geworden ist er auf Sponheimschem Gebiete; die W.-Rheingrafen erklärten sich nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555) offen für die Reformation, und das bedeutete damals zugleich die Einführung derselben in deren Gebiet, in den wild- und rheingräflichen Ländern [2], wobei natürlich hier und da Widerstand zu überwinden war [3]. Luxemburg blieb von der Reformation des 16. Jahrhunderts unberührt [4]; mit Waffengewalt wurde die Einführung im Kröver Reich von Trier aus verhindert [5]. Die Weistümer schweigen über Luther und seine Reformation; unter „reformation" ist in den Weistümern die Bursfelder zu verstehen [6]. — Aus verschiedenen Gründen können wir uns hier kurz fassen. Die Weistümer bringen wenig Berichte über das religiöse Leben, und aus diesen wenigen ist oft nichts zu schliefsen; sodann bieten sie meist nichts Neues, sondern nur eine Bestätigung dessen, was durch die Forschung der Kirchengeschichte bereits bekannt ist; aufserdem arbeitet, wie ich höre, ein Schüler des Professors Stutz (in Bonn) an einer Abhandlung über die Stellung des Pfarrers in den Weistümern. Ganz übergehen möchte ich dennoch dieses so tief einwirkende Element nicht.

Es ist bekannt, dafs sich das Christentum zunächst mit einer vorwiegend äufseren Unterwerfung unter die Autorität der Kirche begnügen mufste und dafs sich heidnische Reste jahrhundertelang erhalten haben, sogar bis auf unsere Tage. Über die Auffassung des Christentums gibt das Weistum Weiler [7] einigen Aufschlufs.

---

[1] Hont. Hist. 2, 784 ff., 840 f., 1559; selbst der Bürgermeister Steufs war Protestant.

[2] Fröhlich S. 41.

[3] In Rhaunen, s. Jacobs S. 28; vgl. auch Hont. Hist. 3, 196 (1599); protestantische Kirche in Bettingen, besucht von Leuten aus Bolstorf (Eifel).

[4] Hauck, Realenzyklopädie XII, 24. — [5] Ademeit S. 372.

[6] Sponheim 6, 497, 1488; Argenschwang 6, 498, 1488; Rüdesheim 4, 734, 1491. — Von Sektierern nennt die Triersche Provinzialsynode 1310 Begharden, die sich im Trierschen aufhielten, c. 39; u. rustici, qui se apostolos appellant, durften weder beherbergt, noch mit Almosen unterstützt werden, c. 38; Hont. Hist. 2, 51.

[7] 2, 590, 1483.

Der Amtmann will über eine Reihe von Rechtsverhältnissen Auskunft haben und „vermahnt“ die Gerichtseingesessenen bei dem Höchsten, was es gibt; das sind die den Herren geleisteten Treueide, die „cristenheyt“ und das Gelöbnis ehelicher Treue. Beim ersten und dritten Punkte schwebt die Unverbrüchlichkeit der rechtlichen Bindung vor [1]. Wahrscheinlich wurde nun auch die Bindung durch die „cristenheyt“ nicht als subjektiv, sondern als rechtlich aufgefafst. — Als Akt der Übernahme der religiös-rechtlichen Verpflichtung galt die Taufe, der Akt der Aufnahme in die Kirche. Auch sie erscheint als Pendant zur rechtlichen Bindung durch den Eid. In Metternich fragt der Schultheifs die Schöffen bei ihren Eiden, die Bürger „bey dem heiligen sacrament ihres tauffes“ [2]. Die Religiosität ist also äufserlich aufgefafst, vergröbert in eine rechtliche Beziehung, und hat äufserlich, rechtlich bindende Kraft wie das staatliche Gesetz [3]. Religion als individuelles, persönliches Innenleben war im allgemeinen unverständlich; als äufserlich bindende Norm, als fremde Autorität stand sie dem Individuum gegenüber; aber nicht als Religion, sondern vorwiegend als die sichtbare organisierte Kirche, als rechtliche Instanz, die Gehorsam forderte und eventuell mit Zwangsmitteln erreichte [4]. Gegen den Glauben an Diana, die Göttin der Römer, welche bei Trier verehrt worden war, wandte sich noch die Triersche Provinzialsynode von 1310 [5]; noch in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts hatte die Volkssage, welche den Bergabhang Oterang, eine ehemalige Kultstätte der Diana bei dem Dorfe Fliefsen, umwob, im Volke festen Boden; 1833 wurden dort Nachgrabungen vorgenommen mit der ernstlichen Absicht, Schätze zu heben [6]. Und

---

[1] Zur rechtlichen Auffassung der Ehe s. unten S. 184.

[2] S. unten S. 153.

[3] Vgl. auch Gebhardt S. 252: „Glaube, Gottesdienst, Wandel oder Sitte, das sind alles Sachen, die nach bäuerlicher Auffassung ... befohlen, verordnet, bestimmt werden.“ So lautet das Urteil des Kenners noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. — [4] Vgl. unten S. 154 f.

[5] C. 68: nulla mulierum se nocturnis horis equitare cum Diana dea paganorum ... profiteatur. Vgl. Mich. Franz Jos. Müller, Das Denkmal der Diana im Kanton Echternach, 1802; ders., Abergläubische Gebräuche und Überbleibsel des Heydenthums, in Triersches Wochenblatt 1818, Nummer 39. 40.

[6] Schmitz 2, 11—13; über sonstige mythologische Elemente vgl. Simrock bei Schmitz 2, 148 ff.

wenn bis auf den heutigen Tag die mit Waldbeeren heimkehrenden Kinder dem oberhalb Rhaunen stehenden Königstein einige Beeren in dem Glauben opfern, sie würden im Falle der Unterlassung Unglück haben und die Ernte verschütten, so ist die Vermutung wohl begründet, dafs dort in heidnischer Zeit eine Opferstätte gewesen sei [1]. Die Weistümer weisen nur verschwindend wenig Überbleibsel auf, und die wenigen sind nicht ganz klar zu erkennen. Die schwere Strafe, die auf den Fang der Sterzmeise gesetzt war, läfst auf eine zugrunde liegende mythologische Anschauung schliefsen [2]; vermutlich auch die Bestimmung, dafs der Bauer bei drohender Fehde die Spinneweben aus dem Hause entfernen soll [3]. Das erwähnte Maifest ist ein Natur-, ein Frühlingsfest [4]; das Kinderfest zu Johanni in Moselweiss [5] ist gewifs die in kirchliches Gewand eingekleidete germanische Sonnenwendfeier. Sagenhaften Charakter tragen nach Gierke jene wunderlichen, zum Teil bereits angeführten Bestimmungen, dafs der Herr den Wildbann hüten soll, des Sommers in grünem, des Winters in grauem Rock mit hagedornenen Sporen — hier stimme ich jedoch Gierke nicht bei; das Motiv ist klar ausgesprochen, ein rein praktisches, nüchternes: „uf das er das wilt nit enstoere“ [6]. Dagegen trifft wahrscheinlich Gierkes Auffassung zu beim Weistum des Möringer Waldes [7], nach welchem bei Vergehen gegen die Forstbeamten der Herr von Junkerad einschreiten soll in phantastischem Aufputz; er soll reiten auf weifsem Rofs, mit einem Zaum von Lindenbast und hagebuchenen Sporen, mit geflochtenem Hut und auf diesem einen Rosenkranz, und mit einem weifsen geschälten Stabe (Symbol des Gerichts); ebenso bei dem genannten Weistum Barweiler [8]. Vom Teufelsglauben findet sich in den Weistümern des Mosellandes ebensowenig eine Spur wie in denen Tirols [9]; trotzdem war er im Mosellande vorhanden [10]; wie denn überhaupt die transzendente Welt mit Gott und Teufel, Himmel und Hölle und dem Heer der Heiligen für die Bauern die realsten Dinge waren.

---

[1] Jacobs S. 4.

[2] Kreuznach 2, 153, vgl. daselbst Note 1 und Grimm S. 587 f.

[3] S. oben S. 42. — [4] S. oben S. 116. — [5] 2, 509 f, 1580; vgl. oben S. 116. — [6] Kröv 2, 376. — [7] 2, 581, 1518.

[8] 2, 618 f.; s. oben S. 68. — [9] Arens S. 103.

[10] Schmitz 2, 1 und 135. Back 3, 355.

Ähnlich ist es sonst mit dem Aberglauben: in den Weistümern findet sich kaum eine Spur, aber er war in reichstem Mafse vorhanden [1]. Die rege Volksphantasie bevölkerte das Land mit sagenhaften Gestalten, mit gespensterhaften Frauen, mit Wichten, Elben und Hausgeistern, mit Riesen und Spukgeistern, mit Hexen und Zauberern; in den Bergen wufste man Schätze verborgen; Höhlen und Felsen, Seen und Brunnen waren der Sitz geheimnisvoller Kräfte; mit Burgen und Schlössern beschäftigte sich die Phantasie in gleicher Weise wie mit Kirchen und Kapellen und mit den in einsamer Natur errichteten Kreuzen, Statuen und Bildern [2]. „Sagen vom Wodansheer findet man in jedem Orte der Eifel.“ [3] Eine grofse Zahl von Orten hat in der Eifel das Prädikat heilig. Schmitz sagt: sie scheinen altdeutsche Kultusstätten anzudeuten oder der Kirche vorhin (= früher) zugehörige Gegenstände zu bezeichnen [4]. In den Weistümern wird oft der Zauberei gedacht, jedoch ohne eine nähere Erklärung, was mit der Bezeichnung gemeint sei [5]; sie wird gleichgestellt mit den schwersten Vergehen, die vor dem Hochgericht abgeurteilt wurden, mit Raub, Diebstahl, Mord und blutigen Wunden [6], auch mit Hurerei und Scheltwort [7]; aus Schengen erfahren wir, dafs eine Frau 1624 „zauberei lasters halben hiengericht worden“ [8]. Hexenglaube und Hexenprozesse haben gerade im Mosellande weithin eine Rolle gespielt [9]. Das Sendgericht in Wintrich glaubte an Zauberei und verurteilte sie als „wider die christlich catholisch

[1] Vgl. Triersche Provinzialsynode 1310 c. 57—59, wo eine Menge abergläubischer Bräuche angeführt und bekämpft werden: Hont. Hist. 2, 56; besonders Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. 2, 177—210: Volksglauben und Volksgebräuche an der oberen Nahe.

[2] Schmitz, Band II. — [3] A. a. O. S. 1. — [4] A. a. O. S. 136.

[5] Herborn 1573, § 3; Echternach 1590, § 7; Hardt S. 795; Gemeinweistum des Hochgerichts Benrod 2, 108, 1599; Hentern 2, 110; Hochgericht Bernkastel 4, 750f., 1490.

[6] Lampaden 2, 112; Pellingen 2, 114; Gallscheid, Anf. des 16. Jahrh., Lö. 1, 47, § 4. Herborn 1573, § 3; Benrod 2, 108, 1599; Echternach [b] § 39.

[7] St. Mattheis b. Trier 2, 285, vor 1604. — [8] 1624, § 49.

[9] Schmitz 2, 40—48; Back a. a. O. 1, 365ff.; 3, 356ff.: Wolters, Konrad von Heresbach S. 149—155; Back im Evang. Gemeindeblatt f. Rheinland und Westfalen 1871, Nr. 13—17; über sonstigen Aberglauben vgl. z. B. Back 3, 352—356, 372ff; 1, 363—365; La. W. 1, 462; Schmitz 1, 65, 95f., 99; Grebel S. 303f.; Zsch. f. rh. u. westf. Volksk. II, 309.

kirch“ [1]. In St. Goar mufste sich das Schöffengericht nur einmal mit einem Hexenprozesse befassen, erst 1714, auf Anzeige des lutherischen Pfarrers [2]. Der Leichnam des Selbstmörders wird nicht durch die Tür getragen, sondern unter der Schwelle durchgezogen [3]; warum, wird nicht gesagt [4]; in Siebenbürgen, wo sich dieser Brauch bis auf nnsere Zeit erhalten hat, wird als Grund angegeben, die Seele solle von der Rückkehr in das Haus abgehalten werden [5]. Derselbe Grund war nach meiner Überzeugung auch im Mosellande bestimmend. Zur Illustration füge ich einige Beispiele aus verschiedener Zeit bei. Um 1575 hatten Leute in den Gemeinden Gebroth und Allenfeld (im Soonwald) zum Schutze des Rindviehs gegen Seuche Räder geschoben und Notfeuer [6] gemacht. Am hellen Tage gruben sie ein Rad in die Erde nnd rieben einen über dasselbe gezogenen eichenen Balken so lange an diesem Rade, bis es, etwa nach zwei Stunden, Feuer gab. Dann liefsen sie einen Knaben und zwei Mädchen nackend mit bloſsen Schwertern [7] die ganze Herde der Gemeinde im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes durch das Feuer treiben. Die Kirchenbehörde schritt gegen dieses Treiben ein; zwei Beteiligte, ein Zensor und ein Kirchenmeister, wurden des Amtes entsetzt [8]. In P. in der Eifel hörte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Mann bei einem schweren Gewitter die bösen Geister in der Luft einander zurufen; in der Luft war ein schreckliches Jagen; ein unbekannter Mann fiel aus dem Wetter in den Mistpfuhl, raffte sich auf und sagte: Das ist wohl ein schrecklich Wetter! [9] Im Jahre 1904 noch sagte ein Presbyter in einem Dorfe des Soon dem begegnenden Pfarrer auf die Frage nach dem Ziele des Weges ohne Scheu, er gehe nach einem Nachbardorfe, um dort das Vieh zu besprechen, zu „brauchen“ [10]. Die evangelischen Kirchenbehörden gingen gegen den Aberglauben energisch vor. Nur dem Zauberer- und Hexenwahn gegenüber haben auch sie sich schwach gezeigt. Der gründlich unterrichtete Back sagt [11]: „Diesem Wahnglauben sind in der

---

[1] 2, 361. — [2] Grebel S. 303 ff.

[3] Treis 2, 335, 1498. — [4] Vgl. unten S. 204 zur Erklärung des Brauches.

[5] Wittstock S. 64. — [6] Vgl. auch Rochholz 2, 144—150.

[7] Vgl. a. a. O. S. 148. — [8] Back 3, 355 f. — [9] Schmitz 1, 99.

[10] Nach mündlicher Mitteilung des Pfarrers. Über das „Brauchen“ vgl. auch Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. 2, 141 ff. — [11] 3, 356.

zweiten Hälfte des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der hinteren Grafschaft Sponheim mehr Opfer gefallen als in dem dunkelsten Jahrhundert der mittelalterlichen Zeit.“ Zu Anfang des 16. Jahrhunderts befafste sich ein so gelehrter Mann wie Trithem zum Zwecke der Bekämpfung eingehend mit Zauberei und Hexerei, an die er fest glaubte. Er hat eine Schrift verfafst: „Der Gegner der Zaubereien, antipalus maleficiorum“, in welcher er Mittel zum Schutze gegen Bezauberung und zur Befreiung von den durch Bezauberung hervorgerufenen Leiden angibt. Er nahm vier Gattungen von Zauberern und Hexen, sechs Gattungen von Dämonen an [1]. So waren wohl die heidnischen Götzen entthront, aber in der versteckten Form von Dämonen und Zauberern behaupteten sie der Kirche zum Trotz ihre Herrschaft noch weiter. Der alte Glaube, dafs die Wunden des Erschlagenen beim Herantreten des Totschlägers frisch zu bluten anfingen, bestand noch 1641 in St. Goar, wo man die Bahrprobe vornahm [2].

Sehen wir vom Aberglauben ab, der sich bis auf die Gegenwart erhalten hat [3], so stofsen wir anderseits oft auf Spuren kirchlich-religiösen Lebens. Dafs sie nur relativ selten zu finden sind, erklärt sich aus dem Charakter unserer Quelle, der das religiöse Leben ferner liegt. Aber aus sonstigen Quellen steht fest, dafs das bäuerliche Leben vom religiösen Glauben, vom Gedanken an das Übersinnliche, wie in anderen Gegenden [4], so auch im Mosellande völlig beherrscht war. Hier seien vorläufig einige Beispiele aus den Weistümern angeführt. Es sei verwiesen auf den oben [5] angeführten Segenswunsch, den der Vogt dem Abziehenden zurief: „das er fare in gottes namen“. Der Gedanke an die Seligkeit bricht im Weistum Filzen [6] durch. Ähnlich wünschen die Hochgerichtschöffen in Leiwen [7] dem Gerichtsherrn Glück und Seligkeit, lange zu leben, wohl zu regieren „und hernae die ewige seligkeit“. Die Gerichtstagung in ältester Zeit wurde beherrscht von heidnisch-religiösem Formalismus. Dieser wurde unverstanden

---

[1] Back 1, 366ff.; Silbernagl, Johannes Trithemius, Abschnitt XIX.

[2] Grebel S. 302.

[3] Vgl. besonders Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. 2, 177—210, Volksglauben und Volksgebräuche an der oberen Nahe.

[4] S. z. B. L'Houet S. 175ff. — [5] S. 124. — [6] S. oben S. 122.

[7] 3, 796, 1559.

und unempfunden noch weitergeschleppt. Aber daneben treten seit dem Ende des Mittelalters christliche Formeln am feierlichen Beginne des Dinges, welche der gehobenen Stimmung des bedeutsamen Momentes Ausdruck geben, etwa ein „In Gottes Namen. Amen“ [1], oder auf dem Boden der Abtei Echternach (Patron der heilige Willibrord) ein: „Dafs uns Gott helfe und der heilige St. Willibrord“ [2], oder ein: „Dafs uns Gott helfe und das heilige Kreuz“ [3] u. a. m. [4].

Über die Gottesanschauung des moselländischen Bauern erfahren wir aus den Weistümern relativ wenig. Aber so viel steht fest: Gott war der transzendente weltferne Gott der Natur; und wo man sonst ein höheres, unbegriffenes Walten verspürte, da erkannte man entweder Gottes Wirken oder das unheimliche Wirken dämonischer Mächte. Beides war in derselben Person nebeneinander möglich. Der sittliche Gottesbegriff trat bei den Menschen der Halbkultur zurück, ohne jedoch ganz zu fehlen [5]. Dem religiösen Empfinden drängte sich vor allem die Erhabenheit Gottes auf. Gotteslästerung, Fluchen und Schwören — Mifsbrauch des Namens Gottes — gehört zu den schweren, strafbaren Vergehen; sie werden mit Diebstahl und Hurerei auf eine Stufe gestellt [6]. Die Auffassung Gottes als einer Naturmacht konnte noch im 15. und 16. Jahrhundert die sittliche Auffassung, die Auffassung Gottes als Hüters der Gerechtigkeit, des Rechtes verdrängen. Die konservative religiöse Betrachtungsweise der Bauern hatte dieses Gebiet der sittlichen Kultur noch nicht in ihren Bereich einbezogen: Gott half dem Verbrecher aus der Gefangenschaft [7]. Auf eine mehr ethische Beziehung zu Gott weist folgende Stelle: Nach dem Jahresessen auf des Müllers Kosten sollen

---

[1] S. die Einleitungen in Auw 1535; Besch 1541; Consdorf 1556; Beaufort 1557; Ahn 1626; Edingen 1669.

[2] Bech, vor 1642. — [3] Wormeldingen 1597.

[4] Dalheim 1472 und 1604: „In namen unsers herrn Jesu Christi“; Liesdorf 2, 14, 1458: „von wegen Maria der mutter gottes.“

[5] S. unten S. 156, 163, Note 2; auch Vierkandt S. 144.

[6] Sendweistum Wintrich 2, 361; Moselweis 2, 510, 1580; Holzfeld und Saxsenhausen 2, 234; Sassenheim § 10; Baek 3, 391 f.; Polizeiordnungen suchten 1560 und 1600 entgegenzuwirken; ein scharfes Mandat erliefs 1561 Herzog Wolfgang wider die Gotteslästerer.

[7] Alflen 2, 410, 1499; Irsch, Benrig, Serrig 6, 445, § 14 (16. Jahrh.): Der aus dem Asyl glücklich Entronnene soll Gott danken.

die Teilnehmer Gott loben und Gott dem Herrn danken [1]. In Masberg weisen die Schöffen, sie haben es von ihren Eltern hören weisen, es werde vorab Gott der Allmächtige vor den höchsten Gewaltherrn gewiesen, danach der Graf von V. als Lehenträger [2]. Die Festsetzung, dafs ein Verwandter noch nach 99 Jahren das Gut aus des Herrn Hand empfängt, wird mit den Worten motiviert: „womit niemant enterbt werde dem gott geerbet hat“ [3]. Also liegendes Erbe galt in besonderem Sinne als Gabe Gottes. Drei Hochgerichtschöffen sind „in Gott verstorben“ [4].

Eine tiefere subjektive religiöse Auffassung werden wir bei dem moselländischen Bauern früherer Jahrhunderte nicht suchen, wenn wir die des jetzigen kennen. Ein treffender Beurteiler sagt noch über den Hunsrücker Bauern der Gegenwart [5]: „Das Dasein Gottes, des Menschen Abhängigkeit von ihm, Gottes Allmacht das steht ihm alles unwiderleglich fest ... Dafür erlebt und empfindet er zu oft in seinem Wirken seine eigene Hilflosigkeit und Ohnmacht; dazu lebt er Tag für Tag zu sehr in der Natur ... Gottes Schöpferkraft und unumschränkte Herrschermacht erscheint ihm als die einzige Erklärung der Dinge ... Aber zu einem zuversichtlichen Glauben an Gottes Liebe, zu einem herzlichen kindlichen Vertrauen, das Herz und Mut fröhlich macht, fehlt dieser Religion noch viel“. In den Weistümern erscheint denn auch Gott als der Allmächtige; er gibt den Herren ihren Besitz, Speise auf den Tisch [6], die Frucht der Erde, den Ertrag der Jagd und den Kindersegen in der Ehe [7]; im Sterben

[1] Hünningen 2, 583, 1567.

[2] 2, 609, 1543; Niedermendig 2, 492; vgl. Pellenzweistum 6, 622, § 6, 14. Jahrh.: „wasser und weide haben wir von dem himlischen vater zu lehen“. Wampach ca. 1475, § 9: „m. h. gnade von Nassauw hat ein edel frie marsche liegen zu B., der en hat sin gnade neit zu leen van konink noch van keiser me dan van goide van himelrich allein.“

[3] Wincheringen 1663, § 10. — [4] Zolwer 1571, Hardt S. 754.

[5] Pfarrer Franz in Gebroth, Der Hunsrücker Bauer auf dem Krankenlager, in Monatsschr. f. d. kirchl. Praxis 1901, S. 237 f.

[6] Vgl. noch Obergundershausen 3, 784, vor 1771: nach der Mahlzeit, die der Herr am Dingtag gab, „soll man erstlich gott danken vor speis nnd trank, darnach dem lehnherrn ...“; Millingen 3, 786.

[7] Röber 2, 298; Wulferscheid 2, 392; Thommen 1555, § 14, 19; Pünderich 2, 405: „was der almechtige gott zum jahrgang bescheret“; Kröv 2, 383; Hansen 2, 32.

gebietet er über den Menschen [1]; der Stein im Bergwerk wird durch Gottes Gnade erobert [2]. Als der Allmächtige und Unberechenbare bezeugt er sich dem seine — physische und intellektuelle — Ohnmacht und Abhängigkeit Empfindenden. Dagegen wird Gott inkonsequent im religiösen Bewufstsein nur ein beschränkter Machtbereich in den Bestimmungen eingeräumt, nach welchen Gottesgewalt und Herrennot von der Dingpflicht befreien [3]. In der Gewalt der Elemente, der Natur hatte der heidnische Vorfahre das Walten der Gottheit empfunden; die christlichen Nachkommen hatten von Natur das gleiche Empfinden der Abhängigkeit; aber der Christengott hat die heidnischen Naturgötter verdrängt. Für das Erwerbsleben war nachweislich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Rede geläufig, dafs man sich dabei mit Gott und Ehren ernähren soll [4]. Die Mutter Maria wird selten erwähnt [5], öfter die Heiligen, meist in dem Zusammenhange, dafs man zu ihnen schwört und ihre Gestalten aus dem Gotteshause zum Schwören holt; auch eine Leihgebühr wird erwähnt für Entlehnung der Heiligen. In den meisten Kirchen waren sie vorhanden [6]. Dagegen Christi wird ausführlicher nur einmal und da nur in einem recht äufserlichen profanen Sinne Erwähnung getan; noch war die grofse Masse des Volkes bei ihrem gering entwickelten Individualismus und Verständnis für individuelles Innenleben mit nichten reif für das Verständnis und vollends die innere Aneignung der religiös-sittlichen Kräfte, wie sie in der individuellsten aller Persönlichkeiten repräsentiert sind. In Obergundershausen [7] verlangten die Dinggenossen vom

[1] Kircheim 2, 44, 1508; Bettenburg 1594, § 37.

[2] Schleiden 2, 575, 1547.

[3] Rhens 3, 778, 1456; Irsch, Beurig, Serrig 6, 442, § 7, 16. Jahrh.; vgl. auch Niederuflingen 2, 370, 1632; Gondorf 2, 467.

[4] Reuland 1586, § 4; Arlof 6, 662 § 4, 1647.

[5] Liesdorf 2, 14, 1458; Bezirk Bernkastel 2, 359, 1536: „erlöse dich gott und die mutter gottes."

[6] 2, 19, Note; Scheidweiler 2, 387, 1506; Wülferscheid 2, 391, 1507; Zurmühlen 2, 393, 1506; Steinecken 2, 398, 1506; Kröv 2, 374; Flofsbach 2, 402, 1507; Lay 2, 506, 1556: Der zum Schöffen Gewählte schwur zu Gott und den Heiligen; Provinzialsynode 1310, c. 57 schrieb vor, ut in unaquaque ecclesia ... sit imago, vel sculptura vel pictura vel scriptura expresse designans et cuilibet intuenti manifestans, in cuius sancti meritum et honorem sit ipsum altare constitutum.

[7] 6, 783, vor 1771.

Lehenherrn, „sie wollen die tischtücher gewendt haben und darauf was sich gebühret, silberne schahlen und spitzige weck, damit sie mähren (= eintauchen), wie der herr Christus auf gründonnerstag mit seinen jungeren gemehret hat". Eine Reaktion gegen diese Einseitigkeit in der Würdigung Christi trat in sektiererischen Kreisen ein; und diese wurden von der exklusiven Kirche verfolgt. Straffällig waren die Leute, „so durch leiden und sterben und h. wounden Christi zu schweren sich missbraucheten" [1]. Die Kirchengläubigen staunten wohl, wenn das Sakrament am Sakramentstage bei Prozession mit Musik im Orte umhergetragen wurde [2]. An der sinnlichen Anschauung hing das Volk auf religiösem Gebiete, und die Kirche rechnete mit dieser Tatsache. Auf das Transzendente, die Verehrung des Übersinnlichen war hier die Frömmigkeit gerichtet, nicht auf das Immanente, die Sittlichkeit.

Auf die Frage, wie der Bauer den Sonn- und Festtag feierte, geben die Weistümer nur dürftige Auskunft. Dafs die Herren dazu neigten, ihre Leute auch an kirchlichen Feiertagen arbeiten zu lassen, geht aus einem Trierschen Provinzialerlafs hervor [3]. Für Heiligung treten mehrere Weistümer ein [4]; der Förster war am Sonntag und am gebannten Feiertag für gewöhnlich von der Waldhut entbunden [5]; fiel in Wöllstein [6] der ungebotene Ding auf einen gebannten Feiertag, so wurde er auf den nächsten Werktag verschoben; die Wahl des Heimbürgen fand dagegen in Bubenheim am Sonntag statt [7]; die Mühle stand still vom Abendgeläut am Samstag bis zum Montagmorgen [8]; Dingtag dagegen konnte hier und da am Sonntag gehalten werden [9]. In Echternach, dem Sitze einer reichen Abtei, durften in der Oster-, Kreuz-, Christ- und Karwoche keine Pfänder öffentlich verkauft, auch nicht Gerichts-

---

[1] Wildenburg 2, 579. — [2] Fels 1574, § 35f.

[3] Stat. synod. 1227, c. 11, Blattau 1, 26: ut nobiles et domini terrae homines suos permittant dies festos celebrare et non compellant eos arare, nec alias eis angarias festivis diebus imponant.

[4] Echternach 2, 269, 1095; Scheuren 2, 599: „um den sontag zu ehren wie von alters"; Rhaunen 2, 130.

[5] Ravengirsburg 2, 183, 1509. — [6] 2, 158, 1486.

[7] 1387, Lö. 1, 252. — [8] Coenen 2, 86, 1508.

[9] Baugeding des Hofes zu Trier 2, 280, 1565; anders Marktordnung Saarbrücken 2, 8, 1557: dort wurde das Jahrgeding des Sonntags wegen verschoben. Das Hochgericht wurde nur am Werktag gehalten, Bernkastel 4, 749, 1400.

sitzungen gehalten werden, ausgenommen, wenn es sich um „der herren sach handelte“ [1]! Die Visitationsberichte über Kirchenbesuch und Sonntagsheiligung im südöstlichen evangelischen Teile unseres Gebietes lauten naturgemäfs meist ungünstig [2]; sie legen den idealen Mafsstab der Kirche an und fühlen sich verpflichtet, vorwiegend über Schäden zu wachen; so erklärt sich das Konstatieren vieler Mängel und Unsitten. Sodann trieb gewifs materielle Not hier und da zur Sonntagsarbeit; in Gebroth arbeiteten die Hafner selbst an den hohen Festen, brannten des Nachts ihr Geschirr und trugen es vor der Predigt hinweg. Kamen Fuhrleute aus Welschland, so leistete man denselben Vorspann und versäumte darob die Predigt. Über einzelne Orte wird berichtet, dafs der Kirchgang wie ein Frondienst geachtet war, und man meinte, wenn am Sonntag aus jedem Hause eine Person zur Kirche ginge, sei das genügend [3]. Besuch der Messe vor dem Geding wird in Wöllstein erwähnt [4]. Dem Verbrecher, der sich in die Asylfreiheit geflüchtet hatte, wurde die Möglichkeit, dem Gottesdienste beizuwohnen, geschaffen [5]. Wie es bei Wallfahrten zuging, ist schon gesagt [6]. Springprozessionen kamen am Pfingstmontag nach Echternach, Gerichtsboten begleiteten die „springenheiligen“ [7]; an Pfingstmittwoch war in Greimerath [8] „Kreuzgang“ verbunden mit freiem Markt.

Dafs der Kirchgang im bäuerlichen Leben von grofser Bedeutung war, geht auch aus den Mafsbestimmungen hervor [9]. In der St. Kastorkirche zu Koblenz konnten es aber trotzdem die Chorherren, Vikare und Stiftschüler längere Zeit wagen, in der Weihnachtszeit den Bischof und den Gottesdienst vor dem Volke durch allerlei Possen in der Kirche dem Spott und Gelächter preiszugeben [10]. Der Kirchenraum diente sonst häufig neben dem Kult rein weltlichen Zwecken [11]; er war der einzige gröfsere Raum

---

[1] Hardt S. 187, § 52. — [2] Back 3, 392–396; 217 Note. — [3] 3, 393.

[4] 2, 158, 1486; vgl. Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge. 1864. S. 211, § 2.

[5] Metternich 2, 508, 1563.

[6] S. oben S. 118 und Hanauer S. 244, § 3. — [7] Hardt S. 187, § 60.

[8] 2, 103, 1521.

[9] S. die Stellen oben S. 81 Note 2, Gillenfeld 2, 414.

[10] Back 1, 350.

[11] Trotz des Verbotes der Provinzialsynode von 1310, c. 51; Hont. Hist. 1, 53.

im Orte; sodann ersetzte die Abkündigung von der Kanzel die Bekanntmachung durch Ausrufen des Gemeindeboten oder durch das noch unbekannte Amtsblatt [1].

Die Sakramente genossen im Volke hohes Ansehen. Die österliche Beichte war kirchengesetzlicher Zwang seit dem vierten Laterankonzil (1215) [2]; ohne Sterbesakrament verschied in der Regel nur dann ein Mensch, wenn der Tod unvorhergesehen eintrat [3]. Der Schultheifs fragt weiter die Schöffen bei ihren Eiden und die Bürger bei dem heiligen Sakrament ihrer Taufe [4]; der Knabe, der zu dem heiligen Sakrament gegangen, oder der Mensch, der dreimal „zum herrn gode hat gegangen", waren volkstümliche Bestimmungen für das Kraftmafs [5]; der Pastor sollte auch das uneheliche Kind taufen [6]; in eigentümlichem Lichte erscheint die Weihe dagegen, wenn Pastor und Küster am Gründonnerstag „mit der alter tauf von haus zu haus durch das ganz kirspel gehen, das taufwasser (= Weihwasser) austheilen" und dabei von jedem Haushalt drei Eier erheben, zwei für den Pastor, eins für den Küster [7]. Dem, welcher die Abgabe an den Pastor nicht entrichtet hatte, konnten sogar die Sakramente verweigert werden [8].

[1] Hundgeding zu Ravengirsburg 2, 175, 1442; Langsur 2, 268; Cochem 2, 441, 1507; Landrecht des Hofs Pronzfeld 2, 555, 559, 1476; Dalheim 2, 571, 1472; Bergweistum Schleiden 2, 572, 1547; Urmütz 3, 826, 1510; Hargarten 6, 431, 1621; Oppen 6, 479 § 6, 1488; Gillenbeuren 6, 595, § 8, 1554; St. Welfried 2, 91; Schüttringen 1542, Hardt S. 679; Niedermendig 2, 492. Auf die Entrichtung der kirchlichen Abgabe wurde von der Kanzel aus bis tief in das 19. Jahrhundert hinein vorher hingewiesen; Sendweistum Olef 2, 770, 1546.

[2] Olef 2, 768f., 1546; vgl. Back 1, 360f; Provinzialsynode von Trier 1310, c. 76.

[3] Das Sterbebuch der Pfarrei Adenau 1701—1806 weist mit Ausnahme des angegebenen Falles stets die Bemerkung des Geistlichen auf: praemunitus oder omnibus sacramentis a me munitus oder a me oleis extremis vita munita; vgl. Eschweiler 2, 263, 1401; so noch heute vielfach auch bei der evangelischen Bevölkerung z. B. im Soonwald.

[4] Baugeding zu Metternich 2, 508, 1536; 1741, Lö. 1, 296, § 7; Koblenz, 16. Jahrh., Lö. 1, 139, § 9; Münstermaifeld 6, 634, § 3; vgl. oben S. 143; Back 1, 359f.; Taufbuch der Pfarrei Kaltenborn 1791: natus est filius ... ab obstetrice sub condicione baptizatus ... in utero materno, qui filius plenarie natus mortuus erat: zeigt, wie auf die Taufe gehalten wurde.

[5] Pluwig 2, 121, 1542; Schillingen und Waldweiler 2, 123, 1549.

[6] Sendweistum Olef 2, 770, 1546; vgl. Barweiler 2, 619. — [7] A. a. O.

[8] Olef 2, 770.

In überschwenglichen Worten reden die Sendschöffen von der hohen Würdigkeit des „froënlichnam unsers heren“, der von Sendherren und Sendschöffen als „das heilige Sakrament“ bezeichnet wird [1]. Das kirchliche Begräbnis wurde jedem gegönnt, auch dem Fremden und dem Alleinstehenden [2]; hinterliefs der Verstorbene nicht so viel, dafs man vom Vermögen die Kosten bestreiten konnte, so mufste von anderer Seite gezahlt werden [3]; „Gottesrecht“ oder „das christliche Recht“ oder dem Toten „sein Recht“ tun, nannte man die christliche Beerdigung mit den zugehörigen Totenmessen [4]; nur dem Hingerichteten war diese Ehre versagt [5], in Rhens wurde, wer den in Ausübung des Amtes begriffenen Bürgermeister schlug und enthauptet wurde, wenigstens auf dem Kirchhof begraben [6], wahrscheinlich auch kirchlich; denn in Bacharach wurde der, welcher freies Geleit brach, ebenso bestraft und dabei christlich bestattet [7]. Der Abt von Prüm trug die Bestattungskosten für die in seinem Dienste Gefallenen [8].

Inwieweit die Religion innerlich oder nur äufserlich war, ist bei dem wenigen Material, welches vorliegt, schwer zu sagen; doch kann nach dem bisher Ausgeführten kein Zweifel obwalten, dafs die Religiosität aufrichtig und ernst war; aber sie trägt den Charakter mittelalterlicher Frömmigkeit. Die Kirche mit ihren starken weltlichen Machtmitteln begnügte sich vorwiegend mit äufserer Unterwerfung. Gehorsam galt als des Christen höchste Pflicht. Am offensten spricht dies das Sendweistum Olef aus: der Pastor soll mit der Darreichung der Sakramente willig sein „einem jederen gehorsamen Christenmenschen“; in drastischen Bildern wird das Verfahren gegen den Ungehorsamen geschildert; wenn sich einer „nit zu der ruten der penitentien und straffungen

---

[1] Ediger und Eller 2, 424 (16. Jahrh.).

[2] Eschweiler 2, 31, 1421; Breitfurt 2, 41, 1453; Kircheim 2, 44, 1508.

[3] Riol und Fell 2, 301, 1537.

[4] S. vorletzte Note und Gutenberg 2, 164, 1498; Hochgericht Blieskastel 2, 29, 1540; Brandenburg 1588, § 4.

[5] Treis 2, 338, 1588; vgl. 2, 335, 1498; Gondelsheim und Weinsheim 2, 531, vor 1537; Roir 2, 577, 1585; Urchem b. Esch 2, 584, 1518; Wiesbaum 2, 585, 1575; Auel 2, 587; aber auch Rhense 4, 778, 1456: Der Enthauptete, der den Bürgermeister schlug, wird in die „Lade“ gelegt und auf dem Kirchhof begraben.

[6] 3, 377f. 1456. — [7] 2, 226.

[8] Walmersheim 2, 534; Gondenbret 2, 543.

ergebe, so soll der pastor dasselbige dem (Kollator) ansagen ..., so sollen dieselbige zween zusamen schneiden glicher weis als die scheer mit den zweien schieften zusamen schneiden, ein jeder dem anderen zu helf kommen ... Wan er dan noch ungehorsam ist, so soll man denselbigen abschneiden und aussunderen von der ganzen gemeinten, glicher weis als der kamp die veredlichen creaturen von dem menschen absundert“ [1]. Das Fasten, nach abendländischer Sitte am Freitag und Sonnabend [2], wurde als kirchliches Gebot streng gehalten [3]. Die Leute waren wohl stolz auf den Christennamen [4], aber von Christus wufsten sie relativ wenig; die Heiligen standen ihnen viel näher; und vor allem stand die reale Gröfse, die Kirche mit ihren Organen und äufseren Ordnungen im Vordergrunde ihres kirchlichen Bewufstseins, die Sendgerichtsgenossen wurden wohl bei ihren „christlichen treuen“ ermahnt [5], die Schöffen von Hohenfels gedenken ihrer Pflicht „bei iren eiden, pflichten und christlichen gewissen“ [6], aber Vergehungen werden meist nicht genannt als Verstöfse gegen Gottes Gebote, sondern gegen die Kirche und deren Gebote [7]. Auf einer relativ hohen Stufe steht schon das Sendweistum Münstermaifeld [8], nach welchem beim Send vorzubringen ist, „was wider gott und die heilige christliche kirch, auch wider den christlichen glauben und wider die christliche ordnung ist“. Die Tatsache, dafs kirchliche Instanzen in späterer Zeit eine häufige Wiederholung der jesuitischen Volksmission für nötig befanden, zeugt nicht gerade von unbedingtem Vertrauen zu der Religiosität der Bevölkerung [9]. Ein wichtiger Prüfstein für die Innerlichkeit und Reife religiösen Sinnes und Lebens ist die Sittlichkeit, an der Frucht wird die innere Kraft erkannt; darum wollen wir nun Religion und

---

[1] 2, 771, 768.

[2] S. Hauck, Realenzyklopädie f. protest. Th. u. K. [3], 1898, Bd. V, S. 771.

[3] Irsch, Serrig, Beurig 16. Jahrh., 6, 444, § 12; Schönfels 1682, § 26.

[4] Remich 1462, § 48. — [5] Ediger und Eller 2, 424 (16. Jahrh.).

[6] 6, 586, 1559.

[7] Ediger und Eller 2, 424, vgl. Sendweistum Wintrich 2, 361 und Gieseler, Lehrbuch der Kirchengesch. II, 4 (1835) S. 343: „Die Religionsübung des Volkes war lediglich auf Gehorsam gegen die Kirche gewiesen: auch das Sittengesetz hatte nur Kraft durch das Gebot der Kirche.“

[8] 6, 634, § 3.

[9] Ein Verzeichnis der Missionen in der Eifel von 1730 ab über mehrere Jahrzehnte hin gibt Katzfey, Gesch. der Stadt Münstereifel 1, 296 ff.

Kirche in ihrem Verhältnis zur Sittlichkeit näher ins Auge fassen, und zwar nicht zur materiellen Sittlichkeit, sondern zur sittlichen Anschauung. Die Religion war ein starkes Ferment der Sittlichkeit auf dem Gebiete der Liebestätigkeit, wie wir noch sehen werden; ein Gemisch von religiösen und egoistischen Motiven die Hoffnung auf den himmlischen Lohn; man hielt dem Verbrecher vor Gericht vor, er habe gegen Gott gesündigt. Aber im übrigen war die Religion, soweit es die Weistümer erkennen lassen, selten ein Ferment innerer sittlicher Umwandlung. Nach dem bisher über das Wesen der bäuerlichen Religion Gesagten stand die äufserliche rechtliche Beziehung zur sichtbaren organisierten Kirche im Vordergrunde [1]. Gehorsam gegen die Kirche, ihre Gebote und Ordnungen wird vorwiegend verlangt [2]. Nur das durch die religiöse Färbung in seiner Einleitung auffällige Weistum Wöllstein [3] leitet die Stellung des Menschen über die anderen Kreaturen aus religiösem Gesichtspunkte ab, daraus dafs „durch die gewalt des ewigen gottes seint wir menschen ursprünglich vor alle andere creaturen diessen ertboden hantheblich zue besitzen ordinirt". In Gallscheid [4] soll sich der Amtmann, wenn er beim Durchmarsch in Quartier liegt, also halten, dafs es der arme Mann auch vor Gott einbringen könne. In Lay [5] kann der Heimbürge die Bürger beim Bauding „vermanen bei iren christlichen ehren". Das gesamte Erwerbsleben mit seinen sittlichen Gefahren wird schon in die Sphäre religiös-sittlicher Betrachtung gerückt: man soll sich bei demselben „mit Gott und Ehren ernähren" [6]. Es ist weiter bekannt, dafs das Christentum nicht mit einem Schlage die Barbarei der germanischen Völker durch eine religiös-sittliche Umwandlung beseitigen konnte. Gewielieb, Erzbischof von Mainz, vollbrachte selbst noch in Ausübung der Blutrache einen Mord. Die sittliche Umwandlung war ein Prozefs, welcher Jahrhunderte andauerte. So finden wir in den Weistümern noch Reste heidnischer Roheit, die sich trotz des Christentums erhalten hatten: die Privatrache, von der Kirche anerkannt und gemildert [7], die Fehde, den gerichtlichen

[1] Vgl. oben S. 143. — [2] Vgl. S. 155, Note 7, oben S. 154.
[3] 2, 157, 1486. — [4] Lö. 1, 48, § 7, Anf. d. 16. Jahrh.
[5] Lö. 1, 174 (1563). — [6] S. oben S. 150.
[7] S. unten S. 203, Fronhof Leimersdorf 2, 648, 1559; Coblenz 3, 828, 1459.

Zweikampf [1], die Folter [2], altertümlich-grausame Strafbestimmungen, besonders für Forstfrevel [3] und Marksteinversetzen [4], auch von der Kirche verhängt [5]. Sodann bezeugen die Verordnungen der Synoden und Bischöfe über Konkubinat, Wirtshausbesuch und Kleidung, daſs die Geistlichen ihre sittlichen Pflichten vielfach grob vernachlässigten [6]. Die Berichte der Zeitgenossen lassen nicht den geringsten Zweifel daran, daſs der Stand, welcher der berufsmäſsige Vertreter der Religion sein sollte, moralisch tief gesunken war. Der Klerus, noch im 13. Jahrhundert „eine Macht von eminentem und idealem Einfluſs", versagte im 14. und 15. Jahrhundert fast gänzlich [7]. Die Zeit lag weit zurück, in der ein Benedikt von Aniane († 821), der mächtige Ratgeber Ludwigs des Frommen, Mönchswesen und Weltkirche zu reformieren unternahm. Die von Gorze ausgehende, den westlichen Teil des Mosellandes beeinflussende oberlothringische Klosterreform [8] des 10. Jahrhunderts war ein Ereignis der Vorzeit. Der Höhepunkt des Einflusses der strengen Kluniazenser fiel in die Zeit des Ahtes Odilo von Clugny († 1049). Und Poppo von Stahlo, seit 1023 Abt von St. Maximin bei Trier, unter anderen Reformator der alten Reichsabtei Echternach, hatte mit seinen, dem

[1] Back 1, 384; Nalbacher Tal 2, 27f., 1532: Weistum im Saargau 2, 58, 1561; Taben 2, 75, 1486; Rhaunen 2, 130; Genzingen 2, 156; Schweich 2, 308, 1517 (gerichtlicher Zweikampf, der Abt von Prüm als Lehensherr gibt den Kampfplatz); Alken 2, 463; 3, 812, 1578; Pronzfeld 2, 557, 1476; Schöneck 2, 562.

[2] Schleich 2, 318, 1508; Ürzig 2, 366f., 1568; Hochgericht Schwarzenberg 3, 753, 1560; Obergundershausen 3, 781: „soll ihn der lehnherr peinigen drei tag durch einen scharfrichter genant"; Schüler 2, 588, 1586.

[3] S. oben S. 72; vgl. La. W. 1, 112: Hand abgehauen; doch fügt eine humanere Zeit hinzu: „sol auch gnad dabei sein"; 4, 712, 1546.

[4] Hottenbach 2, 132; Schauren und Bruchweiler 2, 138, 1511; Niedermendig 2, 494 vor 1563; Aspach und Schmerbach 1530—50 (?), 2, 139; vgl. aber Gierke S. 66; milder (Geldstrafe) Cappeslaubersheim 2, 161, 1482, Hargesheim 2, 162, 1505. Zur Sache vgl. Weistum des Krummelstuhls bei Trier 2, 809, 1485: man läſst den Missetäter verschmachten; „dan sol man sine schinken nemen und sol sie über die muren werfen"; ähnlich Lenningen 1560, § 20, ferner Kröv 2, 381; die Strafen für Falschmünzerei, Ausgabe falschen Geldes und Benutzung falschen Maſses s. unten im Abschnitt über Betrug.

[5] Back 1, 339ff. — [6] A. a. O. S. 408ff.

[7] Gieseler II, 4, S. 253ff. — [8] S. La. D. G. 2, 210.

romanischen Volkscharakter entsprechenden Reformen bei den mehr individualistisch gerichteten deutschen Mönchen überhaupt nur einen Erfolg von kurzer Dauer [1]. Die Klöster waren wieder reich geworden, die Orden — bis auf die Karthäuser [2] — und die Weltkirche verweltlicht [3].

Im Benediktinerkloster Sponheim hatten etwa seit 1252 die einzelnen Mönche ihr Peculium privatum, Privatmittel, im Jahre 1270 wurden die Klostergefälle zwischen Abt und Konvent geteilt; ein Versuch des Abtes im Jahre 1274, die Teilung zu widerrufen, stiefs auf den geschlossenen Widerstand der Konventualen; der Abt mufste wegen eines Mordanschlages von seiten der Mönche fliehen [4]. Ein Mönch mit einer sittlich sehr bedenklichen Vergangenheit konnte um 1225 durch Vermittelung des Mainzer Erzbischofs Abt auf dem Disibodenberg werden; ein leichtfertiger, zuchtloser und unwissender Mensch an der Spitze des Klosters Sponheim stehen. Daselbst vergriff sich der Abt Philipp II. (seit 1390), im Kloster seit dem zwölften Jahre erzogen und durch das Beispiel der anderen Mönche verdorben, um seinen Aufwand zu bestreiten, am Klostergut. Moralisch nicht höher stand Crafto II., seit 1374 Abt, und der sittlich strengere Bernhard, Philipps Nachfolger, hatte mit seinen Bemühungen in 41 jähriger Amtstätigkeit trotz des Kostnitzer Konzils im allgemeinen nur geringen Erfolg. Abt Konrad Humbrecht versorgte auf des Klosters Kosten seine Söhne und Töchter. Im Kloster auf dem Rupertsberg fanden die Nonnen sämtlich um 1480 nach Trithems Bericht mehr Gefallen daran, Mütter und Beischläferinnen der Priester als Jungfrauen zu sein [5]. Reformationen waren im 15. Jahrhundert wieder nötig, sie stiefsen aber auf Widerstand bei den Klöstern wie bei der Bevölkerung; von Windsheim und Bursfeld gingen sie aus [6]. Johannes Rode, Abt des Klosters St. Matthias bei Trier, zeichnete sich durch Eifer

---

[1] Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 3, 509 (1896); vgl. auch La. D. G. 2, 302 über Poppos Wirken.

[2] Über die Karthäuser s. Jo. Buschius, De reform. monasteriorum lib. III, c. 32: Carthusia a prima sui institutione semper in observantia regulari permansit; Hauck, Realenzyklopädie [3] X, 104.

[3] Über die seit der Mitte des 13. Jahrh. aufkommende geistliche Gesetzgebung gegen den Luxus der geistlichen Institute vgl. auch La. W. 1, 852.

[4] Back 1, 283 f. — [5] A. a. O. 1, 285 ff.

[6] Vgl. auch a. a. O. 1, 292 f.

aus [1]; auf den Gütern dieses Klosters kehrt man seit Anfang des 16. Jahrhunderts zum Eigenbau mit Hilfe der Laienbrüder zurück. Von Trier aus wurden die Klöster am Rheine reformiert [2]. Trithem, Abt von Sponheim, erhob die bittersten Vorwürfe gegen den Klerus: „Roh und unwissend widmen sie sich dem Priesterstand, durch ihre Sittenlosigkeit morden sie die Schäflein Christi; nach Reinheit des Gewissens streben sie nicht; statt die heiligen Schriften zu lesen, füttern sie Vögel und Hunde; sie sitzen mit Zechkumpanen in den Kneipen, spielen und schmausen, Gottesfurcht ist nicht vor ihren Augen. Zum Lernen sind sie zu träge, die lateinische Sprache können sie weder lesen noch schreiben, kaum in deutscher Sprache die Evangelien auslegen. Was für Irrtümer, Geschichten und häretische Lehren sie in der Predigt dem Volk verkündigen, kann nur glauben, wer es selbst erfahren hat. An Stelle der Bücher schaffen sie sich Kinder an, an Stelle des Studiums lieben sie ihre Konkubinen. Die Bischöfe befassen sich mit weltlichen Geschäften, die Sorge für Aufsicht überlassen sie Unerfahrenen; unter den Prälaten findet man nur wenige, die dem Vorbild der Väter nacheifern. Alles Übel in der Kirche kommt von der Unwissenheit des Priesterstandes.“ [3] Soweit Trithem. Schärfere Gegensätze lassen sich kaum ausdenken als das asketische Ideal der Kirche und der mehr als weltliche Priesterstand, als die Lehre der Kirche und das Leben ihres Klerus, an denen nicht mehr geistlich war als das Gewand und die äufsere Amtsverrichtung. Eine auch religiöse Beurteilung des Verbrechens findet sich im Hochgerichtsweistum Bernkastel [4]. So stark und naiv war der Glaube an Gott als den Hüter der Gerechtigkeit, einer sittlichen Weltordnung, dafs man bis in das 16. Jahrhundert hinein den gerichtlichen Zweikampf unter den Bauern duldete, dafs man meinte, Gott müsse auch dem physisch Schwächeren zu seinem

---

[1] Gieseler II, 4, S. 274; Rörig S. 81.

[2] Ders., Symbolae ad hist. monasterii Lacensis ex codd. Bonnensibus depromtae, 1826, 4 p. 8 ss.

[3] S. Jo. Trithemii Abb. Spanheimensis institutio vitae sacerdotalis (geschr. um 1485), cap. 1 u. 4.

[4] 4, 755, 1490: Das todeswürdige Vergehen wird bezeichnet als „laester ader schande gegen got und die welt“; vgl. Weistum des Bezirks Bernkastel 2, 359, 1536.

Rechte verhelfen [1]. In einem Punkte war die christlich-religiöse Sittlichkeit freilich stark: in dem Verhalten gegen die Armen und Hilflosen. Die christliche Liebestätigkeit war damals wie heute noch der Glanzpunkt der katholischen Kirche [2], getrübt nur durch die meritorische Auffassung der guten Werke [3]. Die Triersche Synode gebot 1310 den Grundherren, unter Androhung der Strafen Gottes im Falle der Übertretung, ihren Leuten die Sonntagsruhe zu gewähren [4]; auf derselben Synode liefs Erzbischof Balduin den Beschluss zugunsten der Kranken fassen, dafs in Zukunft niemand die ärztliche Praxis ausüben dürfe ohne Erlaubnis des Diözesanbischofs und ohne Prüfung; dieselbe Synode ermahnte die Geistlichen zur Gastlichkeit mit dem Hinweise darauf, dafs alles, was sie besäfsen, den Armen gehören sollte [5]; ferner sollten die Unkosten für Leichenschmäuse lieber den Armen zugute kommen [6]; unter den Sendfragen aus der älteren Zeit finden sich auch die: ob jeder die Armen ernähre, die zu seiner Familie gehören; ob jemand einem Fremdling oder Wanderer die Herberge geweigert habe; ob sich der Pfarrer die Versorgung der Armen, Fremdlinge und Waisen angelegen sein lasse [7]; in den Sendweistümern unserer Quellen finden sie sich nicht. Eine grofse Zahl von Hospitälern gewährte Kranken und Armen Aufnahme [8]; der berühmte

---

[1] Belegstellen s. unten im 6. Abschnitt.

[2] Vgl. auch La. W. 2, 251, Note 4 und die daselbst genannte Literatur.

[3] Uhlborn, Liebestätigkeit der alten Kirche. 2. Aufl, S. 270f.; auch Back, Ravengirsburg 1, 27f. über Motive kirchlicher Schenkungen; besonders Blattau II, 81 (1533): „so bat uns gott durch den propheten ermanet, wir söllen unsere sündt mit der almusen erlösen und austilgen, dan gleicherweis als wasser das feuer, also verlösche almuse die sünd, also das on allen zweifel die steuer und hantreichung der armen ein hochverdienstlich werk und dem almechtigen sunder angenehm und wolgefellig ist."

[4] Blattau I, 87; vgl. Honth. Hist. 3, 167, 1591: Prüfung der des Aussatzes Verdächtigen nur „durch die darzu sonderlich veraidte Medicum und balbirer, wie solches von alters berkommen".

[5] Back 1, 442f. — [6] Blattau 1, 95.

[7] Back 1, 441f.; vgl. Triersche Provinzialsynode 1310, c. 52: quidquid habent clerici, pauperum esse debet; c. 59: cupientes hospitalitatem in ecclesiis observari.

[8] A. a. O. S. 443ff., 452ff.; Katzfey, Münstereifel 1, 200f.; besonders Mone über Armen- und Krankenpflege vom 13.—16. Jahrbundert in dessen Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins Bd. XII, Heft 1; in den Weistümern werden Spitäler erwähnt: Obermendig u. a. 1376, 6, 647, § 4: Spital in

Kardinal Nikolaus († 1464) gründete ein solches in seinem Geburtsorte Cues. Fast an jedem bedeutenderen Orte, berichtet Back über die von ihm behandelte Gegend, fanden sich Stiftungen zum Besten der Armen [1]. Es ist leicht begreiflich, daſs schlieſslich die Bettelei zu einer Landplage wurde, gegen welche die Kirchenbehörde einschreiten muſste [2]. Die Aussagen der Weistümer selbst werden wir später behandeln [3].

Groſsen Einfluſs hat sodann die Kirche, die katholische wie seit dem 16. Jahrhundert die evangelische, auf die Volkssittlichkeit durch die strenge Kirchenzucht [4] ausgeübt, durch die Institute der Sendschöffen [5] und der Zensoren [6]. Besonders tätig waren die Zensoren in der Aufsicht über das eheliche und sittliche Leben, wie die Zensurprotokolle bis ans Ende des 18. Jahrhunderts lehren, die ich im Soonwald im Original eingesehen habe. Auch die Sendschöffen der katholischen Kirche hatten einen entsprechenden Wirkungskreis. Noch im Oktober 1767 berichtet das Taufbuch der Pfarrei Dümpelfeld [7] (Hocheifel) von der Nachforschung über den Vater eines unehelichen Kindes, bei welcher dieser vor dem Pfarrer und einem Sendschöffen sein Geständnis ablegte.

An Duldsamkeit in Glaubenssachen ist natürlich noch nicht zu denken. Daſs die Kirche den „weltlichen Arm“ gegen die Ketzer in Anspruch nahm, ist bekannt [8]; nach einem Weistum

---

Laach; Bacharach 2, 222; Weistum vom Pallast 2, 286, 1463; Zeltingen 2, 813, 1460 (das von Nikolaus v. Cues gegründete); Matzen 1544, § 9 (in Bitburg Spital); Echternach, Hardt S. 181; sonst s. Schorn, Eiflia sacra, 1888, 1, S XIII eine Zusammenstellung sämtlicher Hospitäler in der Eifel und an den dort angegebenen Stellen die Geschichte derselben.

[1] 1, 448. — [2] Blattau II, 81 (1533). — [3] S. im Abschnitt über Sympathiegefühle.

[4] Boppard 3, 775, 1412; Olef 2, 768, 1546; vgl. oben S. 146, 155, 160; Ediger und Eller 2, 424, 16. Jahrh.; Wintrich 2, 361.

[5] Back 1, 136—142. — [6] 3, 205—223.

[7] Aufbewahrt auf der Bürgermeisterei Adenau, welche mir freundlichst Einsicht gewährte.

[8] Back 1, 372ff. Echternach [b] § 39; für Westfalen vgl. Raesfelder Mark 3, 169, vor 1575; gegen Begharden und „Apostel“ sind die Beschlüsse der Provinzialsynode Trier 1310, c. 38f., gerichtet; über das Vorgehen gegen Olevian s. Honth. Hist. 2, 785ff., 1559; der Stadtrat von Trier lehnte es ab, ihn zu verhaften; vgl. auch Dommershausen 2, 211, um 1580: bei „Streit in Glaubenssachen“ „sollen die gerichtsherren vor uns reiten und streiten“.

werden von der weltlichen Herrschaft „nach ihren Werken“ alle gestraft, welche Winkelprediger beherbergen oder „durch leiden und sterben und h. wounden Christi zu schweren sich mifsbraucheten“ [1]. In Breitfurt gehört der Ketzer zur Kategorie der schweren Verbrecher; leichtere Vergehen wurden von der Herrschaft (Abtissin in Herbizheim) gestraft; über „diep, nachtbrender, morder, ketzer und notzucker“ aber „hat ein vogt zu richten“ [2]. Ketzerei verdiente die Todesstrafe. In Echternach wurde der Ketzer mit dem gemeinsten Verbrecher, dem Dieb, Mörder und Verräter auf eine Stufe gestellt: er konnte sich nicht durch Bürgenstellung dem Gefängnis entziehen [3] und verdiente wie die anderen genannten Verbrecherkategorien den Tod. In Münstereifel, einer dem Abte von Prüm unmittelbar untergebenen Stadt, gehörte zu den Bedingungen für Aufnahme eines Bürgers auch diese: Er darf keiner verbotenen Sekte angehören [4]. Die Zigeuner wurden auch Heiden genannt, ein Zeichen von dem exklusiven christlichen Bewufstsein des Volkes gegenüber Andersgläubigen [5].

Die Kirche kam auf dem Lande meist in der Person des Geistlichen zur Erscheinung. Darum wollen wir einige Bemerkungen über den Priesterstand beifügen. Der Papst begegnet in den redseligen Arengen bei chronologischen Angaben [6]; seine Person stand den Bauern fern. Die Ordensgeistlichkeit wird nur beiläufig erwähnt. Der Pfarrer wird gern „Kirchherr“ genannt [7]; in der Eifel heute noch der hĕr; er „regiert“ die Kirche [8], heifst später auch Seelsorger [9]. Als amtliche Obliegenheiten werden angeführt Messe lesen, singen,

---

[1] Wildenburg 2, 579. — [2] 2, 41, 1453.

[3] Hardt S. 179, § 39, zwischen 1462 und 1539.

[4] Katzfey 1, 322; noch jetzt bekundet sich das exklusive Gefühl der Katholiken gegenüber den Protestanten in der am Rhein üblichen Bezeichnung „Blanköpp“ für die letzteren. — In Koblenz sollte erzbischöflicher Anordnung zufolge seit 1572 keiner als Bürger oder Beiwohner aufgenommen werden, der nicht zuvor zu Protokoll erklärt hatte, er wolle katholisch sein und bleiben.

[5] Tboley 2, 90, 1527.

[6] Besch, Hardt S. 91; Kehlen 1542; Hardt S. 397 u. ö.

[7] Eschweiler 2, 263, 1401; Ediger und Eller 2, 424; Dalheim 2, 570, 1472.

[8] Mamer 1583, § 10; Olef 2, 770, 1546; Kehlen 1542, § 22.

[9] Sehnerweistum Mettendorf 1621, Hardt S. 532.

predigen und taufen, beerdigen, den Kranken mit dem Sakrament versehen, trauen, die Osterbeichte abnehmen, Wöchnerinnen aussegnen, die Verlobten abkündigen u. a.[1]. Aber mit diesen äufserlichen Amtsverrichtungen begnügen sich die (Send-) Weistümer nicht; sie stellen auch sittliche Anforderungen: der Priester „soll sein gott löblich und den nachbarn behulflich“[2]; Pastor und Koadjutor sollen „sich freundlich und lieblich mit einander und gegeneinander halten, des abenz achter der zeiten sich nit uf der strassen noch weinhaus finden lassen und sollen darneben ein unbefleckt hausstatt und ehrlich gesint halten und zu mittag und mitternacht uf dem widdenhof finden lassen“. Taugt der Geistliche nicht, so ist er abzusetzen[3]. Es wird als „unrumlich und unziemlich“ bezeichnet, dafs ein Seelsorger mit seinen Pfarrkindern in Streit lebt[4]. Der Geistliche war wie die Schöffen von Lieferung des Fastnachtshuhns befreit[5]; in Bockenau werden als dieser Vergünstigung teilhaftig genannt Schultheifs, Schöffe und Gemeindehirt[6]. Ein anderes Privileg bestand darin, dafs man in Tholey über geistliche Personen oder Güter nicht zu „weisen, zu kommern noch zu richten“ hatte[7]; in Clotten waren der Pastor, Glöckner und der Hirt von der Dingpflicht befreit[8]; sie werden zusammen als „der beschlossene vogk“ bezeichnet. Mit der angesehenen Stellung vertrug es sich bei der noch minder ausgeprägten Differenzierung des Berufs auf dem platten Lande aber recht gut, dafs sich der Pastor mit rein weltlichen Geschäften befafste; er führte gelegentlich die amtliche Korrespondenz für die Amtleute[9] gegen Entschädigung, die in einem Heuhaufen bestand; er hielt als Zehntnieſser vielfach das Zuchtvieh für die

[1] Eschweiler 2, 262f., 1401; Sendweistum Boppard 3, 776, 1412; Dünchenheim 3, 815, 1521; Olef 2, 769, 1546; Masburg 6, 654, § 1.

[2] A. a. O.

[3] Olef 2, 770f.; vgl. vorige Stelle: der Priester soll daheim sein Tag und Nacht, früh und spät, wann man seiner bedarf.

[4] Mettendorf 1621, Hardt S. 532.

[5] Langenlonsheim 2, 154; das Wittum war bedefrei; Zozenheim 2, 160, vor 1500; vgl. Arweiler 2, 645, 1395: nur der Wittumhof war frei.

[6] 2, 169. — [7] 3, 762, 1450—1587. — [8] 2, 444.

[9] Pronzfeld 2, 555, 1476; vgl. Dalheim 2, 570, 1472: „der kirchherr verdienet den acker und sein holz zu dem fewr gleich andern hoeffsleuden mit schreiben und lesen den gerichten“; dazu Hardt S. 152, § 2.

Zehntpflichtigen [1] und Vieh für eigene Wirtschaft [2]; er durfte sogar jagen [3] und selbst Wein verzapfen [4]. Und mancher Geistliche wird unter den Bauern ein Bauer geworden sein auch in bezug auf das geistige Niveau.

Die gesellschaftliche Stellung des Geistlichen war individuell verschieden. Nach dem Send von Ediger und Eller bestand ein harmonisches Verhältnis zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde; diese stellt dem ersteren ein lobendes Zeugnis aus [5]; in Mettendorf dagegen prozessierte die ganze Gemeinde gegen den Pastor [6] und in Mamer wird die Zeugenaussage des 35 Jahre lang im Orte amtierenden Pastors nicht geachtet [7]; der Umstand, dafs die Klöster auch wirtschaftliche Institute waren, führte naturgemäfs zu Konflikten, bei denen sich die verpflichteten oder berechtigten Bauern nicht eben unterwürfig und höflich zeigten [8]; die Gemeinde Mettnich weigerte sich, einer Kommission die Gerechtsame des Erzstifts und anderer Mitgemeiner des Dorfs zu weisen [9]; das Sendweistum Olef rechnet mit der Möglichkeit, dafs die Zahlung der höheren Gebühr für die Taufe eines unehelichen Kindes von der Mutter verweigert wird [10]. Auch sonst hat sicher mancher Dorfkrieg um kirchlicher Dinge willen getobt, von dem nichts überliefert ist. Ich fand zwei Notizen aus späterer Zeit in Manuskripten. Das Taufbuch der Pfarrei Dümpelfeld [11] berichtet 1756 von einer „dirissima parochianorum rebellio"; Kinder wurden nicht getauft, eine Anzahl Leute wurden vorgeladen, weigerten sich aber, die Namen der getauften und gefirmten Kinder zum amtlichen Eintrag anzugeben. In Kelberg [12] rebellierte die Gemeinde 1832 bei der Einführung des neuen Pfarrers, weil sie den Kaplan, der bis dahin das Amt vikarisch verwaltet hatte,

---

[1] Olef 2, 771; La. W. 1, 540f.

[2] Betzdorf 1556, § 4; Itzig 1619, § 22; La. W. 1, 534f.; Fröhlich S. 37.

[3] Olef 2, 769, 1546.

[4] Tholey 1450–1587; 3, 765; Amel 1472, § 6; Wampach ca. 1475, § 24; Linster 1546–78, § 7.

[5] 2, 424. — [6] Hardt S. 532 (1621). — [7] 1583, § 10.

[8] Ürzig 2, 362f., 1565; Piesport 2, 346, 1607; Mannenbach 2, 209, 1601; s. oben S. 94.

[9] La. W. 3, 292f. — [10] 2, 770.

[11] Aufbewahrt auf der Bürgermeisterei Adenau, S. 1.

[12] Ortschronik in der Schule daselbst.

zum Pfarrer wünschte. Die Wogen gingen so hoch, dafs der Bürgermeister auf mehrere Tage in die Wälder zu flüchten für gut befand. Diese Beispiele zeigen, dafs sich die Landbevölkerung nicht überall blind der Autorität der Kirche und des geistlichen Standes unterwarf, dafs sie individueller Willensregungen und Willensäufserungen wohl fähig war.

Dritter Abschnitt.

Stellung zur Natur.

Mit welchen Gefühlen stand der moselländische Bauer der ihn umgebenden nichtmenschlichen Natur gegenüber? Betrachtete er sie nüchtern als Objekt wirtschaftlicher Ausbeutung? Auf diese Fragen suchen wir im folgenden Antwort in den Weistümern.

Über den Natursinn erfahren wir sehr wenig. Einzelne Wendungen kehren wieder, welche eine Empfindung für poetisches, ästhetisches Naturempfinden zu verraten scheinen; aber es ist fraglich, ob sie nicht bloſs Formeln sind. Das gilt speziell von den Abzugsbestimmungen. Der Abziehende soll an schönem Tage bei heiterem Himmel die Reise antreten; diese Weisung findet sich wiederholt [1]; der altdeutsche Sinn für das Bunte und Auffällige an der menschlichen Tracht, in der äuſseren Erscheinung der Tiere ist bereits erwähnt [2]. Daſs der moselländische Bauer mit Liebe an Berg und Tal, an Wald und Flur der Heimat [3] hing, geht daraus hervor, daſs er sie mit einer reichen Fülle von Sagen umwob, daſs er sie mit einer Menge individualisierender Namen bedachte. Die Annahme, der Bauer habe kein Empfinden für die Natur gehabt, die ihn Tag für Tag umgab, widerspräche sodann auch ganz dem poetischen Zuge, den wir sonst im bäuerlichen Recht gefunden haben [4], widerspräche auch dem germanischen

---

[1] Dockweiler 2, 436; Pronzfeld 2, 558, 1476; vgl. Grimm R.-A., S. 35; Gierke S. 17.

[2] S. oben S. 68.

[3] Vgl. auch Gebhardt S. 230 ff. über den Lokalpatriotismus der thüringischen Bauern.

[4] Vgl. auch La. W. 1, 461. — Über Naturbeseelung, auch in früheren Jahrhunderten, s. O. Schell, Beitr. zum Baumkultus im Bergischen, in Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. 1, 55 f.

Volkscharakter, dem germanischen Empfinden für die Natur, wie sie schon zu alter heidnischer Zeit in der Verehrung der göttlichen Mächte gerade in der Natur, im geheimnisvollen Walten der Naturkräfte, lokal: in heiligen unzugänglichen Hainen deutlich zutage tritt [1]. „Enges Beisammensein in den heimlich umschlossenen Tälern nährt beim Gebirgsbewohner die Heimatsliebe wie bei keinem anderen". [2] Jubel und Wonne erfüllte aller Herzen, wenn der Frühling, wenn der Wonnemonat wiederkehrte. Der Montag nach Quasimodo, „der Mägde Sonntag" genannt, wohl das Fest der Jungfrauenversteigerung [3], war offenbar ein lustiges Frühlingsfest [4]; am Johannistage, dem Tage der Sommersonnenwende, und zur Zeit der Wintersonnenwende wurden Festlichkeiten allerorten veranstaltet [5]; in den Gaben der Natur sah man Gottes Gaben [6]; der Schluſs der Heuernte war ein fröhliches Volksfest [7]. Pfingsten wurde von der Dorfjugend mehr als Natur- denn als kirchliches Fest begangen, wenn sie um den Maibaum lustig tanzte [8]; selbst im Kloster wollte man den Schmuck der Maien im Frühling nicht missen; die Bewohner von Aach [9] lieferten sie zu Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam. Auch die Termine der ungebotenen Dingtage sind meist abhängig von der Natur. Sie werden zwar unter dem Einflusse der Kirche mit kirchlicher Bezeichnung angeführt, das Dreikönigsfest, Quasimodo und der Johannistag[10]; aber in Wirklichkeit sind es die Zeiten germanischer Volksfeste,

---

[1] Über den bäuerlichen Sinn für Natur vgl. besonders das treffliche Urteil bei Meyr, Erzählungen aus dem Ries. Leipzig, 1, 169 f.

[2] Ratzel, Anthropogeographie [2] 1, 407.

[3] Vgl. Grehel S. 203; auch Schmitz 1, 48 f.: hier auf die Kirmes verlegt.

[4] Hünsdorf 1607, § 20.

[5] S. unten S. 194 f.; oben S. 116, 144; Schmitz 1, 32 ff., 40 ff; Ztschr. f. rhein. u. westf. Volksk. 2, 137, 147.

[6] S. oben S. 149. — [7] S. unten S. 194 f.

[8] Schmitz 1, 38; Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. 2, 131 ff. 137 f.

[9] 2, 288 f, vor 1550.

[10] Hardt S. XXXII; z. B. Bollendorf 1606, § 13: Donnerstag nach dem 14. Januar, 1. Mai und Johannistag; nur ein Dingtag nach dem Dreikönigtag (Wintersonnenwende) in Pellingen 2, 116; Hentern 2, 109; zwei Tage in Windesheim 2, 166, 1552: nach Dreikönig- und nach Johannistag vier Tage in Sprendlingen 2, 156: Montag nach dem 12. Januar, nach Quasimodo, Samstag vor Johannistag und Montag nach Remigius (1. Oktober); Wellmich 1509, Lö. 1, 87, § 1; vgl. den Abschnitt über Gerichtsverfahren.

der Sonnenwenden und des Frühlingsanfangs. Die Sonne hat eine ganz andere Bedeutung als beim Kulturmenschen im Zeitalter der künstlichen Strafsenbeleuchtung. Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, die natürlichen Grenzen des Tages, werden als solche eingehalten und dienen als Zeitbestimmung. Wird der Bauer zu kriegerischem Auszug aufgeboten, so zieht er mit der Soune aus und ein [1]. Die Wiesen werden gewässert bis zum Morgen, „als die sonn ihren schin gibt", wenn der Sonnenschein zu Morgen auf ist [2]. Zahlt der Zinssäumige den Zins am folgenden Tage „vor der sonnen offganck", zahlt er nicht Bufse [3]. Mit Sonnenuntergang geht der Schuldner des verkauften Pfandes verlustig [4]. Bis Sonnenuntergang spätestens konnte der Ding dauern [5]. Als öffentlicher Frevel wurde die Arbeit vor dem Morgenläuten und nach dem Abendläuten empfunden und bestraft [6]. Eine Nichtbeachtung dieser Naturgrenze, Nachtarbeit des Gerichts, wird zum ersten Male im Jahre 1607 erwähnt [7]. Und schon 400 Jahre früher liefs die Grundherrschaft Prüm im Dezember bei Licht dreschen [8]. Diese hohe Bedeutung der Sonne und ihres Lichts schliefst aber nicht aus eine Zählung nach Nächten statt nach Tagen — in der Rechtssprache —, wie sie Tacitus [9] bei den Germanen beobachtete und wie sie sich an altertümelnden Stellen noch in letzten Resten bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts neben der neuen Zählung nach Tagen erhalten hat [10].

---

[1] S. oben S. 89. — [2] Besch 2, 250, 1541.

[3] Weidenbach 2, 532.

[4] Pronzfeld 2, 558, 1476; Wettlingen 2, 589; Remich 2, 246, 1477; Grevenmacher 1589, § 41; Ouren 1589, § 16.

[5] So noch Ilingen 2, 54, 1700: „wir wollen jederman lassen recht gedeien . . . so lang die sonn am himmel stehet."

[6] Langenlonsheim 2, 155; Genzingen 4, 608.

[7] Hünsdorf § 25.

[8] Siebeck, Das Arbeitssystem der Grundherrschaft d. deutsch. Mittelalters. Tübingen. 1904. S. 45.

[9] Germ. c. 11: nec dierum numerum, ut nos, sed noctium computant. sic constituunt, sic condicunt: nox ducere diem videtur.

[10] Saarbrücken 2, 2, 1321; zit. oben S. 141; Blutrecht von Bacharach 2, 213f., vor 1350: stehender, feierlich-altertümlicher Ausdruck „1 Tag u. 14 Nächte" für 15 Tage; Bubenheim 1387, Lö. 1, 253: die Wahl des Heimbürgen erlitt im Notfalle einen Aufschub von „vierzien nacht oder zu deme lengsten dry wochen"; Kreuznach 2, 152; Münstermainfeld 2, 457, 1372: der Graf soll den „kemplich angesprochenen" vor Gericht führen „zu jeg-

Wir müfsten nun bei einer erschöpfenden Behandlung an dieser Stelle, um die allmählich vordringende Naturbeherrschung darzustellen, einen Teil der Wirtschaftsgeschichte behandeln und vor allem die Entwickelung der Fähigkeit, die Bodennutzung intensiver zu gestalten, verfolgen. Indessen ist diese Seite von Lamprecht eingehend behandelt; sodann bieten die Weistümer fast gar keinen Stoff. Dies ist ein Prozefs, der sich überhaupt meist in der Stille vollzogen hat und urkundlich kaum zu verfolgen ist. Deshalb behandeln wir diesen Punkt ganz kurz und bemerken nur folgendes: Im 14. und 15. Jahrhundert ist kein besonders auffallender Fortschritt der Landwirtschaft bemerkbar [1]. Eine grofse Verbesserung hatte sich bis zur Wende des 12. und 13. Jahrhunderts vollzogen durch intensivere Düngung [2]. Was das Bestellungssystem betrifft, so haben sich die drei Pflugarbeiten vielfach bis in das 15. und 16. Jahrhundert hinein erhalten [3]; eine Erweiterung auf vier Pflugarbeiten kommt weiter verbreitet erst gegen Ende des Mittelalters auf [4]. Trotz dieser Fortschritte aber ist es nicht gelungen, das System der herkömmlichen Felderwirtschaften umzugestalten oder wesentlich zu vervollkommnen; ein Umsturz der alten Systeme fällt erst in das 19. Jahrhundert [5].

Die Natur des Landes mit ihrem oft jähen Wechsel des Klimas, der Gebirgslage und der Bodenbeschaffenheit trat einer allgemeineren intensiven Entwickelung des Landbaues [6] als schwer zu überwindendes Hindernis entgegen. So konnte Lamprecht noch 1885 schreiben: „Die agrarische Kultur des Mosellandes bietet eine bunte Musterkarte von sonst meist abgeschafften, ja teilweise ganz verschwundenen Anbauarten einer weit zurückliegenden Vergangenheit ... (Neben moderner Kultur) wird die Brennkultur in den Lohhecken und die noch extensivere auf der Grasnarbe des

---

lichen fierzenachten"; dagegen sagt schon das Weistum von 1437: „zu jeglichen vierzehen tagen"; 2, 459. Vgl. auch La. W. 1, 816.

[1] La. W. 1, 463. — [2] A. a. O. S. 558 ff.

[3] S. 557; Irsch 2, 296, 1497; Besch 1541, § 14—19.

[4] La. W. 1, 558; Greisch 1583, § 8 ff.; Kreuznach 2, 151; Kirchesch 6, 599, § 8, 1624.

[5] La. W. 1, 560.

[6] Über den Ackerbau im 19. Jahrh. vgl. auch Wirtgen, Die Vegetation der hohen und der vulkanischen Eifel. 1865, S. 179 ff.

Ödlandes betrieben, steht eine Zwei- oder Dreifelderwirtschaft sonst verschollenen Charakters, in welcher nur die Kartoffel und oft noch nicht einmal der Futterbau wesentliche Veränderungen herbeigeführt haben . . ." [1] In der Hocheifel dagegen und gar in der Gegend des Hohen Venns herrscht meilenweit wildes Ödland; und auch im Hochwald gab es bis vor kurzem verwandte Partien am Stumpfen Turm und in der Hochgerichtsheide [2]. Garten-, besonders Obstbau ist in unserer Epoche längst vorhanden. Kastanien sind, in kleinen Wäldchen und Forsten, seit dem 11. Jahrhundert erwähnt. Nufsbäume, Äpfel und Birnen wurden wenigstens teilweise in gartenartig geschlossenen Räumen gezogen [3]; daneben nutzte man schon freie Plätze in Hofräumen, Kirchhöfen, Wiesen, Weinbergen und Feldern zur Anpflanzung von Nufsbäumen aus, deren Ertrag durch Ölbereitung viel ausgiebiger als heutzutage verwendet wurde [4]. Die Obstgärtnerei war seit dem 13. Jahrhundert regelmäfsig verbreitet; ein Pflaumenbaum im Trierschen ist schon im letzten Viertel des 6. Jahrhunderts erwähnt [5]; seit dem 14. Jahrhundert kommen neben Äpfeln und Birnen auch Kirschen und Quitten auf; auch Waldbeeren wurden gesammelt [6]. Die Gärten dienten an der Mosel während des Mittelalters dem Anbau der Kohlarten, der Hülsenfrüchte, auch besserer Getreidearten und wurden erst im 16. Jahrhundert zu Luxus- oder zu ausschliefslichen Gemüsegärten in unserem Sinne [7]. Kartoffelbau wird in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erwähnt und in Weingärten verboten [8]. Die bedeutendste Entwickelung zeigt der Weinbau, zunächst mehr extensiv [9]. Der Terrassenbau regte sich etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts kräftig und erscheint

---

[1] La. W. 1, 88; vgl. 72. — [2] 1, 89.

[3] 1, 564; Sponheim 6, 497, § 14, 1488; Kenn 2, 314, 1494—1535; Orenhofen 3, 800f., 1550; Pfalzel 6, 521, § 4 (16. Jahrh): „kestenwald bei Biever gelegen", der schon 1030 erwähnt wird; La. W. 2, 206; ein Winterbirnbaum erwähnt, Palzel und Dilmar 2, 257; der kleine Zehnt an Birnen, Äpfeln und Nüssen, s. Simmern unter Daun 2, 147.

[4] La. W. 1, 564. — [5] Gregor von Tours, Hist. Francorum 3, 15.

[6] La. W. 1, 565; vgl. auch oben S. 128 den Beinamen Kirsbaum.

[7] La. W. 1, 562.

[8] Koblenz 1769, Lö. 1, 141, § 5 u. 6 („grundhieren"); Kapellen 1780, Lö. 1, 161, § 14.

[9] Über dessen Geschichte s die eingehenden Untersuchungen Lamprechts, die im folgenden verwertet sind; La. W. 1, 565 ff.

schon im 13. Jahrhundert weit verbreitet [1]. Die Weinkultur, anfangs mehr an der Mosel als am Rheine heimisch, näher bekannt seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, entwickelte sich in vier Stufen: um 1200 wurde das Rühren eingeführt; vermutlich in der zweiten Hälfte des 13. oder in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts schritt man zur besseren Behandlung des Stockes selbst durch Hinzufügung des Heftens und Laubens fort; vor der Mitte des 15. Jahrhunderts kommt das Räumen auf; nach Schluſs des Mittelalters endlich das Ausbrechen und Lauterrühren. Auch die Düngung schritt etwas vorwärts — Schieferung war dem Mittelalter unbekannt; im 13. und 14. Jahrhundert kommt neben dem sieben- und sechsjährigen Turnus „noch ein zehn-, vielleicht sogar ein zwölfjähriger Turnus vor"; vom 15. bis 17. Jahrhundert war der siebenjährige üblich, am Ende des 18 Jahrhunderts der sechsjährige [2].

Soviel über die Technik der realen Landeskultur. Auf eine gesteigerte Intensität derselben weist sodann der Umstand hin, daſs die relative Zahl der fruchtbaren Jahre für Getreide und Wein zunahm, die Verhältniszahl der Miſsernten abnahm [3].

Nicht bloſs für Genuſsmittel wuſste man dem Boden Ertrag abzuringen, sondern auch zu gewerblichen und technischen Mitteln. Weinbau erforderte Holz zum Binden der Stöcke, für Faſsreifen und Dauben, für Stickholz und für Instandhaltung der Kelter; für den Bedarf der in Trier betriebenen Gerberei lieferten die Lohhecken das Material [4]; für Stellmacherei, Drechslerei, Aschenbrennerei und die lange Zeit wenig bedeutende Köhlerei lieferte der Wald das Holz [5]; die um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts aufkommende, im 15. Jahrhundert sich ausdehnende

---

[1] 1, 572; 404, Note 4.

[2] In Moselweiſs 1611, Lö. 1, 148, § 3: sechsjähriger Turnus auf dem Kamper Hof; dagegen 1744 auf dem Hofe des Stifts St. Kastor (Lö. 1, 151, § 3) wenigstens alle 7 Jahre; auf dem Hofe der Abtei Rommersdorf 1637 (Lö. 1, 158): „so der weingart es bedarf, alle 6 jahr." — Kapellen 1780, Lö. 1, 161, § 13: alle 5—6 Jahre; Güls 1772, Lö. 1, 254, § 2: in gutem Grund nach 7, in schlechtem nach 5 Jahren.

[3] 1, 597. — [4] Vgl. La. W. 1, 515, 88f.

[5] Über die Entwickelung des Rechtes auf Wald- und Weidenutzung s. 1, 283ff.; 464ff.; speziell für Bauholz 1, 489ff.; Thalfang 2, 126, 1505; Hottenbach 4, 718, § 8, 1558.

Montanindustrie verlangte Holzkohle und Bauholz [1]; auch Hausindustrie zur Herstellung von Bütten, Besen, Löffeln und anderem Holz erforderndem Haus- und Ackergerät wird 1617 erwähnt [2]. Die Montanindustrie ist erwähnt [3]; auf die im Saargebiete heimische Gewinnung der Kohle weisen einige Weistümer dieser Gegend: das Weistum Neumünster setzt fest, dafs aller Fund in der Grafschaft von Ottweiler, er sei unter oder über der Erde, er bestehe in Gold, Silber, Kupfer, Blei, Eisen, Steinkohle, der Herrschaft von Saarbrücken gehören soll [4]; in Greimerath [5] und in Zerf [6] — beide Orte liegen im Hochwald, im Nachbargebiet des Saartales — werden Kohlenfronfuhren erwähnt. Dafs Kohle weiterhin verbraucht wurde, geht aus dem Weistum Wirf und Hof zu Trier hervor [7]. Sonst erfahren wir aus den Weistümern nur von Bergbau in der Eifel, in Schleiden und Weiler; dem Bergbau sind Freiheiten eingeräumt worden, welche Aufsehen erregten [8]; auch spricht aus dem Bergweistum Schleiden ein trotziger Ton und gehobene Stimmung zugleich [9], so dafs derselbe von seiten der zuständigen Instanzen ein weitgehendes Entgegenkommen gefunden haben mufs und die dort neu erstehende Industrie gewifs mit Hochgefühl und Stolz betrieben worden ist. Die Weistümer geben wenig Aufschlufs über das wachsende Vermögen, der Natur, ihrer Schätze und Kräfte Herr zu werden; und die Angaben,

[1] 1, 515 f.; 2, 332 f.; Polch 2, 472; Mürringer Waldweistum 2, 581, 1518; Zerf 2, 107, 1581, 1642; Bergweistum Schleiden 2, 574, 1547.

[2] Weistum der Erbwildförster zu Kefslingen 2, 641; Wirf 2, 614.

[3] Meddersheim 4, 724, § 15, 1514; über die Eisengewinnung in der Eifel s. La. W. 2, 331 f.; Follmann S. 279.

[4] 2, 34, 1429; vgl. Liesdorf 2, 14, 1458: dem Kloster Wadgassen gehört „der fund under der erden"; Eidenborn und Falscheid 2, 53, 1564.

[5] 2, 103, 1521.

[6] 2, 107, 1581, 1684. — [7] 2, 614; 2, 284, § 10, 1555, 1680.

[8] 2, 572 ff., 1547; 2, 591, § 5, 1483; vgl. die lehrreiche Notiz über den Hof Scheuren (2, 575), zwischen Schleiden und Blankenheim gelegen: „anno 1582 wolten sie daselbst isenstein suchen und dieweil man solches nit hindern kan ... das bergrecht ist stark und noch könig noch herzog noch graf enkan dargegen, wan sie schon wolten graben in dem koelgarten und vort bis under eines menschen schlafkammer".

[9] 2, 574: „ungesehen dass m. gn. h. seinen zehent krigt unt dan der berg- und sein steingreber sich an dem himmel nicht halten kan und der berg gebauet sein muss ..; stein, so ... durch gottes gnadt erobert .."; 2, 575; Back, Ravengirsburg 2, 232 über das Bergwerk zu Altlei, das einzige im Hunsrück.

welche sich finden, berichten augenscheinlich über lokale, individuelle Vorgänge. Im Amte Throneck wird gegen ein unrationelles Verwenden menschlicher Arbeitskräfte eingeschritten; statt 6 bis 7 sollen nur 3 Personen bei einem Wagen zur Fronarbeit eingestellt werden [1]; in Ursfeld wird die Schankgebühr im Werte von einem Sester Wein dazu verwendet, dafs ein Lehenmannn kann „das lehen bessern, wiesen wessern“ [2]; nach dem Weistum Kempenich soll ein jeder Bürgermeister die Strafsen instand erhalten mit Rücksicht auf ungestörten Handelsverkehr [3]; mit dem Beginne der Neuzeit regt sich, wie es scheint, leise ein Geist des Fortschrittes und regeren aktiven Vorgehens gegenüber der Natur, ein intensiverer Betrieb des wirtschaftlichen Lebens; inwieweit dieses Urteil verallgemeinert werden darf, dafür geben unsere Quellen freilich keine nähere Auskunft.

Der Kraft des Wassers hatte sich der Moselländer schon vor Beginn des Mittelalters bemächtigt; Ausonius erwähnt bereits Mühlen auf der Mosel. Dieselben sind bis zum 13. Jahrhundert wohl recht primitiv gewesen; seit dieser Zeit werden Schiffsmühlen im Rhein angeführt, die notwendig gröfser gebaut sein mufsten. Windmühlen sind erst seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts quellenmäfsig konstatierbar.

Mit dem Vorhandensein von Wölfen wird im Luxemburgischen, an der Nette und in der Hocheifel noch im letzten Viertel des 16. und im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts gerechnet [4]. Der letzte Wolf im Soonwald soll 1851 bei Winterbach geschossen sein. Gegen Wildschaden suchen sich bis auf unsere Generation noch einzelne Gegenden, z. B. im Hochwald und im Siebengebirge, durch nächtliches Wachen und Lärmen der Burschen des Dorfes zu schützen; in Betracht kommen im wesentlichen Hirsche und Wildschweine, die gegenwärtig auch noch in den tiefen Gebirgswäldern des Soon eine gewohnte Erscheinung sind.

Es fragt sich noch, wie die okkupatorische Tätigkeit des landwirtschaftlichen Lebens, in Jagd und Fischfang, verlief. Über die Tätigkeit der höheren Klassen sind wir wenig unterrichtet [5],

[1] 6, 473 f. ; § 4, 1534.— [2] 2, 620, 1559. — [3] 2, 622, 1562.

[4] Wellingen 2, 474, 1582; Bettemburg 1594, § 65; Weistum der Erbwildförster zu Kefslingen 2, 640, 1617; Wildschweine in der Nachbarschaft des Ahrtals, Kreuzberg 3, 845, 1518.

[5] La. W. 1, 497 ff.

noch weniger über die der kleinen Leute. Einst gehörte zu den Rechten des Markgenossen auch das auf Jagd und Fischerei [1]; sie gingen aber schon früh, besonders durch das Eingreifen der Grundherrschaft, verloren [2]. Am Schlusse des Mittelalters sind die Marken fast allgemein grundhörig geworden, und die Entwickelung nahm nun einen lokal verschiedenen Verlauf. In wenigen Marken ist in der Konstruktion der genannten Rechte trotz des grundherrlichen Obereigentums eine wesentliche Änderung nicht eingetreten: in Echternach hatten die Bürger Jagd und Fischfang frei, soweit ihr Weidgang reichte. Meist aber wurde das Recht beschränkt in zwei Richtungen: entweder wurde die Aneignung gewisser Tiere oder eine bestimmte Jagd- bzw. Fangart untersagt [3]. Wo eine Begrenzung der grundhörigen Jagdnutzung nach den Tieren erfolgte, gehörte meist Hirsch, Reh und Wildschwein dem Hochwild an, während Fuchs und Hase, jedoch unter lokalen Einschränkungen, der grundhörigen Jagd verfielen [4]. So war die Freiheit des Bauern beschränkt. Doch konnte er sich noch mit gutem Humor über diese Einschränkung hinwegsetzen: das Weistum Pronsfeld bestimmt, dafs der Grundhörige das Hochwild behalten darf, welches in sein Haus läuft [5]. Analog der Jagd wurde auch die Fischerei eingeschränkt [6]. Gröfsere Fortschritte über die hohe Ausbildung in römischer Zeit hinaus hat der Fischereibetrieb im Mittelalter, abgesehen von der Anlegung vieler Fischwehre und Reusen, kaum gemacht Als Geräte wurden sonst neben Zugnetzen, die vom Kahne ausgeworfen wurden, Angeln, Stecheisen und kleinere Netze benutzt [7].

Die Viehzucht [8], besonders die Rindviehzucht, war schon

---

[1] 1, 283 f.

[2] Meddersheim 4, 723, § 8 f., 1514; dagegen Lampaden 2, 113.

[3] Echternach 15. Jahrh. § 37—38; Hardt S. 178 f.; La. W. 1, 485. Näheres daselbst; auch 1, 497.

[4] Pronsfeld 2, 553, 1476; Nalbacher Tal 2, 26, 1532; Mondorf 1594, § 36; auch Meisenburg 1549 u. 1567, § 3. In Kreuzburg durfte auch die Wildsau gefangen werden; 3, 845, 1518.

[5] 2, 553.

[6] Ausführlichere Angaben s. bei La. W. 1, 486 f.; über Vogelfang 1, 500; über Bienenfang und Verwendung des Bienenertrags s. 1, 504—506; für die Zeit der Volksrechte 1, 10.

[7] 1, 501 ff.

[8] 1, 10 f.; 532 ff.; v. Schwerz, Beiträge zur Kenntnis der Landwirt-

in ältester Zeit bei den Germanen heimisch, wie Tacitus bezeugt. Noch in der fränkischen Stammeszeit nahm sie neben dem Ackerhau eine wichtige Rolle ein. Im Vordergrunde stand bei den Franken das Schwein, „das älteste deutsche und mitteleuropäische Kulturtier“ [1]. Über eine Entwickelung der Schweinezucht besagen die moselländischen Weistümer ebensowenig wie über die der Zucht anderer Nutztiere [2]. Künstliche Züchtung war durch die genossenschaftliche Art der Weidewirtschaft so gut wie ausgeschlossen. Solange man gemeinschaftlich alles Vieh auf der Gemeinweide etwa die Hälfte des Jahres hindurch weiden liefs, war an sie nicht zu denken. Rationelle Züchtung wurde erst nach Teilung der Gemeinweiden möglich. Friedrich II. hat sie für Preufsen seit 1763 vorgeschrieben, und mit der Einführung des Futterbaues und der Stallfütterung wurde 1770 in der Rheinpfalz begonnen [3]. In betreff der Bodenkultur ist endlich ein Vorgang hervorzuhehen: das lebhafte Interesse für Wiesenland [4], wie es seit dem Schlusse des 12. Jahrhunderts bemerkhar wird. Zunächst machten Einzelpersonen Versuche zur Herstellung neuer und zur Melioration vorhandener Wiesen; aber der Fortschritt, dafs sich die Gemeinde mit der Umwandlung von Weideland in Wiesenland befafste, „scheint nicht vor dem 15. Jahrhundert versucht oder wenigstens verbreitet gewesen zu sein“. In den Weistümern bekundet sich das Interesse durch häufigere Erwähnung, besonders der Bewässerung [5]. Freilich konnte die Qualität der Wiesen noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht sehr gut sein, wenn es Brauch war, dafs sie his zum Gertrudentag (17. März) als Weideland benutzt wurden [6], wahrscheinlich allgemein vom 1. Oktober (Remigius) ah [7].

So viel über die Aktivität gegenüber der nichtmenschlichen Umgebung, der Natur. Wir kommen zur Frage nach der Natur-

---

schaft in der Gebirgsgegend des Hunsrücks. Mögliner Annalen Bd. XXVII, 1831; ders., Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreufsen, 1836.

[1] La. W. 1, 11, 520 f.

[2] Einzelheiten s. bei La. W. 1, 520 ff.; 532 ff.

[3] Vgl. Mei. B. 2, 424; oben S. 13 über Stallfütterung. — [4] 1, 527 ff.

[5] St. Goar 6, 491 § 15; Besch 2, 250, 1541; Roxheim u. Braunweiler 4, 727, § 10; Ursfeld 2, 620, 1559; Dalheim 2, 571, 1472; Wildenburg 2, 578; Sponheim 4, 731, § 8, 1491; Hünsdorf 1537, § 6 f.

[6] Kasel 2, 299, 1548. — [7] Bullay 3, 805, 1363.

beseelung. Der Mensch auf niederer Kultur empfindet den Abstand von der unbeseelten und unvernünftigen Natur weniger als der auf höherer Kulturstufe; er beseelt die unbeseelte Natur [1] und stellt sich vernunftlose Wesen als vernünftig vor. Die Weistümer schweigen hier fast gänzlich. Tierprozesse finden sich in den Weistümern nicht. Aber die Sonne wird gern in poetischer Redeweise personifiziert: sie ist auf am Morgen, sie wacht am Tage, sie steht am Himmel [2]. Sonst erhalten wir genauere Auskunft über das Verhalten gegen die Haustiere. Auf die von Gierke [3] dafür angeführten Beispiele, dafs die Tiere selbst für ihr Weiderecht Abgaben zu zahlen scheinen, lege ich kein Gewicht; hier liegt eine Art Verdinglichung oder eine brachylogische Redeweise vor, die auch sonst häufig, selbst bei leblosen Dingen, wie dem Pfluge [4], begegnet. Dagegen ist richtig, dafs die Haustiere allgemein freundlich und schonend behandelt werden sollen und dafs das Zuchtvieh besondere Vorrechte genofs.

Die Weistümer reden unbedenklich vom „Essen" des Hahnes, des Schweines und des Ochsen, vom „Munde" des Rindes [5], während wir nur die Ausdrücke Fressen und Maul gebrauchen. Die spätere Zeit ist freilich äufserlich zartfühlender geworden; im 17. Jahrhundert kann man wenigstens das Schwein nicht nennen, ohne ein „salva venia" oder „mit reverenz zu schreiben" vorsichtig einzufügen [6]. Die Haustiere, Hund, Katze und Huhn, galten allgemein als Familienglieder; Hund und Katze sind vom Herrn, ebenso wie der Hofmann mit Frau und Gesinde zu verpflegen [7]; zur Bewohnerschaft der Bannmühle gehören Hund und Katze, Hahn und Henne [8]; zu dem unbedingt Erforderlichen gehörte beim Fährmann die Frau, Nachen und Ruder, Hund, Hahn und Henne [9]; und der Abziehende nahm Hahn und Katze mit [10].

---

[1] Vgl. Wittstock S. 64f. über den Glauben in Siebenbürgen, dafs die Seele in Tiergestalt erscheint; auch Gierke S. 18.

[2] S. oben S. 124.

[3] S. 24; vgl. auch Arens S. 130. — [4] S. den Abschnitt über Verdinglichung.

[5] Lampaden 2, 112f.; Schöndorf 2, 120; Manderscheid-Uffingen 2, 604, 1506; Kruft 3, 819, 1585; Losheim 6, 461, § 13, 1599; Tavern 2, 264, 1680; vgl. auch Filtsch 2, 297, 1658. — [6] S. oben S. 113.

[7] Valwig 2, 441, 1598; Fraishof b. Ürzig 2, 369, 1686; Kröv 2, 384.

[8] Schweich 2, 308, 1517.

[9] Bangeding zu Metternich 2, 508, 1536; vgl. Grimm S. 588.

[10] Gerstheim 2, 43, 1508.

Unter den Weisungen über die Zinserhebung kehrt häufig die wieder, man solle so verfahren, dafs das Kind in der Wiege nicht geweckt und der Hahn nicht erschreckt wird [1]. Was von den Körnern der Zinsfrucht beim Reichen über das Gader zur Erde fiel, gehörte den Hühnern [2]; fiel ein Korn Hafer in das Pflugrad, so bekamen es die Vögel [3]; bei der Mühle blieb ein Platz uneingezäunt, damit das Pferd, das den Wagen des Bauern fuhr, dort weiden konnte [4]. Für die Pferde der Beherbergten war nach formelhaft wiederkehrender Redewendung zu liefern „Streu bis an den Bauch, Futter bis an die Ohren", für Jagdhund und Jagdvogel das nötige Futter, Brot oder Brei, bzw. ein Huhn [5]. Das in Feld oder Wiese einbrechende fremde wie eigene Vieh war „gütlich" zu verscheuchen [6]; nur mit dem „kogel" (Kopfbedeckung) durfte der Bauer den Schaden anrichtenden Zuchtstier verscheuchen, „dass er inen nit letze" [7]. Überhaupt hatte das Zuchtvieh Privilegien; es durfte im ganzen Jahre frei in „Frucht, Gras und Brache" gehen [8]; nur mit dem Rockzipfel durfte es, wenn es Schaden tat, ausgetrieben werden; wer dabei warf, schlug oder sonst schädigte, war strafbar [9]. In Dockweiler mufsten die Nachbarn leiden, dafs es in Heu und in Frucht ging; in Ittel liefs man es frei gehen allenthalben [10]. In der Stadt Andernach wurde der Fall schon ins Auge gefafst, dafs einer Vieh verwundete, das ihm nicht schadete, also Tierquälerei [11]. Sogar das nur von den höheren Ständen jagdbare Hochwild in der Flur des Bauern sollte geschont werden; der Hofmann „solt das nit mehr schrecken dan allein sein kogel darvor abthun", mit der Motivierung: „u. gn. herrn zu ehren" [12]. Allenthalben hat der Deutsche, im wesentlichen

---

[1] Weinsheim 2, 531, 1565; Selrich 2, 546; Gondenbret 2, 539.

[2] Lampaden 2, 112f.; Filtsch 2, 297, 1658. — [3] Selrich 2, 547.

[4] Nalbacher Tal 2, 25, 1532.

[5] Tettingen 2, 46; Faha 2, 65, 1529; Beringen 2, 63, 1488; Wiltingen 2, 64, 1488 u. oft.

[6] Alflen 2, 408, 1507; Ouren 1567 § 26; Butzweiler 2, 290, 1539.

[7] Gondenbret 2, 541.

[8] Kenn 2, 315; 2, 312, 1409; Birresborn 2, 528 a. E.; Welschbillich 6, 562, § 5, 1566, 1595; vgl. für den Elsafs Hanauer, Constitutions S. 227, § 20: wenn der Zuchtstier in Feld oder Wiese gerät, on l'en chassera sans violence.

[9] Besch 1541, § 33.

[10] 2, 437; 2, 291, 1561. — [11] 2, 628, § 28, 1498. — [12] Selrich 2, 546.

Unterschiede vom Romanen, ein Herz gezeigt für das Tier; unsere Weistümer liefern zur Bestätigung dieser Tatsache ein reichhaltiges Material. Bestimmungen über Behandlung von Geflügel habe ich nicht gefunden. Das Gänsewerfen, ein Spiel, bei welchem mit Knüppeln nach einer an einen Pfahl gebundenen Gans oder Ente geworfen wurde [1], ist wohl erst später Sitte geworden. Von der bis vor 50 Jahren in Dudeldorf (Eifel) beim Schluſs der Getreideernte und in Kyllburg beim Hopfenpflücken geübten Sitte des Hahnfangens [2] berichten die Weistümer nichts.

[1] Rhein. Geschichtsbl. II, 178 (18. Jahrh.). Über die Schützung und Behandlung des Federviehes sonst, vgl. Grimm S. 595; Arens S. 133. Von der Sitte des Hahnenkampfes weiſs Schmitz I, 11 aus Kyllburg zu berichten. Dieser fand im Schulsaale vor den Bürgern, Ortsvorstehern und Schulknaben statt. Der Hahnenkönig, d. i. der Schulknabe, dessen Hahn gesiegt hatte, erhielt mit den 12 ältesten Schulknaben im Kloster Himmerod 2 Tage lang Quartier, Essen und Trinken und wurde allgemein gefeiert; im Kloster St. Thomas erhielt er mit der Schuljugend ein Essen.

[2] Herrn Dr. Jos. Müller in Trier verdanke ich die Kunde von dieser Sitte.

Vierter Abschnitt.

Innere Grundlegung des sozialen Lebens.

Die sozialen Anschauungen und Einrichtungen sollen uns nunmehr beschäftigen; als soziale Gemeinschaften kommen in Betracht die engere und weitere Familie, die Dorf- bzw. Mark- und die Hofgenossenschaft und die einzelnen Stände. Wir beginnen mit dem engsten Kreise, d. i.

1. die Familie.

Mit dem Wertverhältnis der Geschlechter beschäftigen wir uns zunächst. Auf der kulturgeschichtlichen Stufe der Einehe standen die Germanen schon zu Tacitus' [1] Zeit, wenn auch die Vornehmeren eine Ausnahme machten, und noch der Biograph des grofsen Karl dessen Polygamie ohne ein Wort des Tadels erwähnt. Die Frau war bei den Germanen unmündig, dem Heiratszwang durch die Sippe unterworfen. Das Christentum hat hier, besonders durch Nonnenklöster, welche dem weiblichen Geschlechte geistige Bildung zugänglich machten, einen Wandel herbeigeführt; aber noch im 9. Jahrhundert klafften die kirchliche und die Volksanschauung auseinander. Sodann wird die Frau im Laufe des 12. Jahrhunderts zum ersten Male — an den fürstlichen Höfen — gesellschaftsfähig; sie wird das Ideal ritterlicher Liebe, ja sie kann zur Herrin des liebeschmachtenden Verehrers werden [2]. Die ritterliche Romantik half die Frau heben in der Achtung und in der gesellschaftlichen Stellung.

Welche Stellung nimmt die Frau im bäuerlichen Rechte der Weistümer ein? Ziehen wir in Betracht, dafs unsere Weistümer

[1] Germ. c. 17.

[2] Vgl. La. D. G. 3, 181 ff.; zur Sache auch Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers [2], 2, 83.

ein räumlich und zeitlich weites Gebiet umspannen, dafs das Recht sich mosaikartig aus einer Summe von Lokalrechten zusammensetzt, dann kann es nicht auffallen, dafs eine einheitliche Anschauung nicht zu konstatieren ist. Wohl aber ist eine Entwickelung, ein Erstarken der weiblichen Rechtssubjektivität deutlich erkennbar. Das Weib erscheint noch deutlich als sozial und rechtlich minderwertig[1]: in Alflen wurden der Frau, die einen Sohn geboren, zwei, bei einem Mädchen nur ein Frontag erlassen[2]; starb ein Mann, so erhielten Pastor und Küster zusammen nach alter Sitte 2 Sester Korn oder 4 Brote; beim Tode einer Frau nur $1\frac{1}{2}$ Sester oder 3 Brote[3]. Bei Erbteilung erhielten im Amte Tronecken von der Errungenschaft, d. h. von dem in der Ehe Erworbenen, der Mann oder seine Erben zwei Drittel, die Frau oder ihre Erben nur ein Drittel; in gleichem Verhältnis wurden auch die Schulden übernommen[4]. Den Herren verfielen in Mandern „der guetter und hebdt" bei Hinrichtung eines Mannes zwei, bei der eines Weibes nur ein Dritteil[5]. Die Frau galt also nach der bäuerlichen Auffassung zahlenmäfsig halbsoviel wie der Mann. Im Sendweistum Brandenburg, wo nicht das Verhältnis von 1 : 2, sondern von 3 : 4 vorliegt, war offenbar fremder Einfluſs bestimmend. Die Witwe war allein nicht fähig zur Übernahme des kurmutpflichtigen Gutes ihres Mannes: bei dessen Tode mufste sie den Richter um Erlaubnis angehen (das Gut einstweilen weiter genieſsen zu dürfen), „bis sie einen momper mecht, ir gut zu vergahen und zu bestain"[6]. Das Weistum Walmersheim[7] sagt:

[1] Der Siebenbürgensche Sachse nennt das Mädchen das arme Würmchen, den Sohn Leibeserbe; Wittstock S. 80; an manchen Orten gibt der Vater, wenn er zum Geistlichen geht, um die Taufe anzumelden, äufserlich das Geschlecht des geborenen Kindes an: beim Mädchen durch einen geschälten Stab oder ein rotes Band; beim Knaben durch ein ungeschältes Stöckchen oder einen Blumenstrauſs; vgl. auch Meyer S. 189: Nach einem Weistum durfte der Mann aus dem Walde Holz holen, bei der Geburt eines Sohnes 2 Karren, bei der einer Tochter nur einen. Vgl. besonders Post, Die Grundlagen des Rechts nnd die Grundzüge seiner Entwickelungsgeschichte, 1884, S. 169f.

[2] 2, 408, 1507; ebenso Steinecken 2, 400, 1506; vgl. Meyer S. 106: Ein.. Knabe wird stets höher geschätzt als ein Mädchen.

[3] Sendweistum Brandenburg 1588, § 9.

[4] Fröhlich S. 62, 64. — [5] 2, 106, 1549.

[6] Salmenrohr (Esch) 2, 341.

[7] 2, 536, gleichlautend Gondenbret 2, 542.

Beim Tode des Mannes mufs die Witwe die Güter vom Hofschultheifsen „von wegen der gruntherin“ empfangen. Ist ein mündiger Sohn da, so wird er mit dem Gute belehnt; ist ein solcher nicht vorhanden, hat sie (Witwe) „macht ein hoffs man zu kiesen vor ihren momper, welcher sie in allem vertreten soll, bis sie ihr haus besetzt hat“. Verheiratet sie sich wieder, oder wenn sie „ein sohn bestettlich bei sich setzt, so soll sie die momperschaft und empfank vor dem gericht ... von selbigen zurück empfangen“. Die zwei letzten Stellen gehören aber innerhalb der Weistümer noch einer tieferen Entwickelungsstufe an. Zwar ist das Weib schon erbfähig, sogar für Immobiliargut; zwar sind schon anscheinend männliche Verwandte weiteren Grades ausgeschlossen. Aber noch hat der männliche Verwandte ersten Grades, der Sohn, den Vorzug vor dem weiblichen. Wir werden später sehen, dafs in den Weistümern bereits die Entwickelung weiter fortgeschritten ist, dafs das Weib schliefslich zeitlebens im Genusse des Wittums, der Leibzucht steht, dafs es also den Vorzug auch vor den männlichen Verwandten des ersten Grades erreicht hat [1]. Das Lagerbuch der Johanniterkomturei in Adenau [2] beantwortet 1772 die Frage nach dem Mündigkeitsalter des Sohnes und nach der rechtlichen Selbständigkeit der Frau dahin: „Wie in andern benachbahrten höffen gebräuchlich, so müsse der belehnet werden, sollender wenigst zur beicht und H. Communion gehen können; noch wären auch jemahl weibspersonen in lehneren oder würden solche angenomen werden, dan es oft in grunt und boden zu thätigen ist, welches diesem geschlecht nicht zustehet.“ In Langenlonsheim war die Frau noch unfähig, einen Verkauf ohne Wissen des Mannes abzuschliefsen [3]. Hier stand sie am tiefsten in bezug auf Handlungsfähigkeit. Dagegen konnte in Niedermendig die Frau des Fronboten sogar schon für den abwesenden Mann „den kommer thun“ [4], also seine amtliche Funktion im Notfalle verrichten, in Rissenthal die Witwe das Gut regieren und führen [5].

Nach der Rheingauischen Forstordnung von 1521 hatten die Jungfrauen von Aulhausen viel gröfsere Rechte an der Allmendenutzung als die Männer [6]. Auch konnte die ehrbare, unbesprochene

[1] Vgl. das Kapitel über Familienrecht.

[2] Nach beglaubigter Kopie im Pfarrhause zu Adenau, § 23.

[3] 2, 155. — [4] 2, 493 vor 1563. — [5] 2, 71, 1620. — [6] La. W. 1, 537 f.

Frau in Bacharach schon als Zeugin, wenigstens bei Hausfriedensbruch, aussagen [1], die Frau schwören „uf min frewlichs ere“ [2]. Sie ist eides- und gerichtsfähig geworden, wenigstens am Rhein, nachweislich spätestens zu Beginn des 15. Jahrhunderts, höchst wahrscheinlich aber schon früher. Beim Ding konnte die Frau den Mann nicht vertreten [3]. Doch zeugt der Umstand, dafs dies ausdrücklich gesagt werden mufste, von dem Vorhandensein einer Neigung, ihr dies Recht einzuräumen, also von einem hohen Ansehen der Frau ebenso wie von der Unlust der Männer, der Dingpflicht zu genügen. Der mannbare Sohn, „der zu seinen dagen kommen sei“, mufste zum Ding kommen, nicht die Witwe [4]; einigemal wird in späterer Zeit gesagt, dafs auch Frauen zu den freien Jahrgedingen und Wissungen erscheinen müssen [5]. Seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam diese Neuerung auf. Beim Hofgeding konnten schon im 14. Jahrhundert Vertreterinnen der geistlichen Herrschaft teilnehmen und den Vorsitz haben [6].

Für Pfandweigerung wurde die Ehefrau nicht gestraft [7]; die Witwe, die rugbar (straffällig) befunden ward, gab nicht mehr als zwei Eier [8]. Das Geschlecht war also hier noch Strafausschliefsungs- und Strafmilderungsgrund, während sonst im allgemeinen die Entwickelungsstufe der Strafunfähigkeit und der verminderten Straffähigkeit des Weibes überwunden war. Das Ergebnis ist also, dafs die Stellung der Frau in den Weistümern keine einheitliche ist bis ins 18. Jahrhundert hinein. Sie war lokal und individuell verschieden. Das Weib stand meist hinter dem Manne zurück; aber schon wurde ihr, zunächst in besonderen Notfällen, wie für den Fall der Abwesenheit des Mannes oder in Ermangelung männ-

---

[1] 2, 217, 1407. — [2] Rhense 3, 777, 1456.

[3] S. oben S. 91 Note 3. — [4] Briedel 2, 415, 1468.

[5] Gostingen u. Canach 1539, § 3; Retterath 2, 481: „wittib und weisen so feur und flamme in dem kirspel prauchen“; vgl. auch Schüttringen 1542, Hardt S. 682; Meddersheim 4, 723, § 4, 1514; Mamer 1583, Hardt S. 482: eine Witwe beim Ding; Bollendorf 1606, § 13; aber noch Wiebelsheim 3, 771, 1499: Witwen vom Ding ausgeschlossen.

[6] Vgl. Maurer, Fronhöfe 4, 185; Fleringen 2, 521, 1345: in presentia .. domine Hadewigis magistre monasterii .. una cum puellahus seu domicellis, uhi dicta domina magistra presidebat in indicio annali vulgariter dicendo jardinch.

[7] S. unten im Abschnitt über Pfandweigerung.

[8] Kärlich und Mühlheim 1541, 1598, Lö. 1, 237, § 22.

licher Zeugen, das Recht des Mannes zugestanden. Die Dingpflicht der Frauen seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts erklärt sich wohl aus dem Verfalle der Hofdingverfassung.

Dem minderen Rechte entspricht die strenge Auffassung des Vergehens am Weibe, der Notzucht. Sie galt meist als todeswürdiges Verbrechen; sie wird zusammengestellt mit Totschlag, Diebstahl, Fälscherei, Nachtbrand u. a.[1] Die Art der Bestrafung ist grausam und wahrscheinlich sehr alt: das betroffene Weib oder Mädchen schlägt drei Stunden lang mit dem Schlegel auf den Pfahl, der auf dem Bauche des Missetäters steht; dann schlagen die Gerichtsboten den Pfahl durch bis in die Erde und lassen ihn so bis zum Tode des Verbrechers[2].

Gütergemeinschaft bestand meist nicht[3]; über das Heiratsgut durfte aber der Mann nicht zuungunsten der Frau ohne Zustimmung der Frau und ihrer Verwandtschaft verfügen. Also in der Ehe wirkte noch das Recht der Sippe, ihre Bevormundung, auf vermögensrechtlichem Gebiete nach[4]; und sie selbst hatte mit ihrer Familie ein negatives Bestimmungsrecht — ein Nachklang aus der alten Zeit, in der die Frau noch unter der Munt ihrer Sippe, nicht der des Ehegatten, stand. In Grevenmacher[5] und anderen Orten war im 16. Jahrhundert die Rechtskraft des Verkaufs von Erbgut an die Zustimmung der Ehefrau gebunden. Eine Vergünstigung der Witwe bei Lieferung des Vogtrechts fand in der Regel nicht statt[6]. Das Wertverhältnis der Geschlechter

---

[1] Freiheitsbrief für Saarbrücken 2, 6, 1321; Herbizheim 2, 22, 1458; Gerstheim 2, 43, 1508; Vilich 2, 656, 1485; Wadrell 6, 516, § 1; nach dem Echternacher Bußentarif stand „ein frau enkreften" ebenso wie Totschlag und Eheberaubung „an des hern gnadt". Hardt S. 198; vgl. Luxemburg, Hardt S. 473

[2] Kröv 2, 381 (14. Jahrh.).

[3] Fröhlich S. 62, 64 (Amt Tronecken). Vgl. den Abschnitt über das eheliche Güterrecht. — [4] Freiheitsbrief für Saarbrücken 2, 7, 1321.

[5] 1589, § 49; vgl. Fels 1574, § 47 f.; Berburg § 6; Hardt S. 79: „das gut kam von dem man oder dem weib, so kan jedoch eins ohne das ander sich dessen nicht bestendiglichen enderben, sondern ist beitertheil consens und verzig hierzu erfordert"; für Tirol: Arens S. 151. Zur Sache vgl. Schröder S. 273: Die Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft war das vorherrschende System des fränkischen Rechts; La. W. 1, 628 f.

[6] Hentern 2, 111; Lampaden 2, 112; Pellingen 2, 115; Thalfang 2, 127, 1505; Mastershausen 2, 198; Mittelstrimmig 2, 438, 1515; dagegen Biebern 2, 191, 1506; Neunmünster 2, 33, 1429.

in der Ehe durchläuft in den Weistümern eine deutlich erkennbare Entwickelung: zu Anfang steht das Weib unter der Munt des Mannes; es darf keinen Verkauf selbständig abschliefsen; am Ende ist der Mann bei Veräufserung von Erbgut an die Zustimmung der Frau gebunden.

Die Ehe wurde hoch und heilig gehalten als Rechtsordnung und als christliche (kirchliche) Ordnung; sie wird als heilig bezeichnet [1]; im Sehnerweistum Itzig wird vom hochzeitlichen Ehrentag gesprochen [2]; der Junker ermahnt die versammelten Männer bei dem Höchsten, die Wahrheit zu sagen; das sind die den Herren geleisteten Treueide, die „Christenheit" und die Treue, die sie ihren ehelichen Bettgenossen gelobt haben [3]. Ehebruch war ein Verstofs gegen das hochwürdige Sakrament und beim Sendgericht zu denunzieren [4]. Die Bedrohung der Ehe durch „ins haus hofieren" war in Echternach mit der höchsten Bufse von 60 Schilling belegt [5]. Von jeher war strenge Auffassung der Ehe den Germanen eigen [6], wenn auch Tacitus' Bericht tendenziös gefärbt ist. Nur war freilich die Ehe einst etwas ganz anderes als jetzt; auch in den Weistümern. Sie war dort hauptsächlich eine rechtliche Einrichtung [7]. Die gesellige Bedeutung und die Beteiligung der Frau am gesellschaftlichen Verkehr kam erst auf; wie es scheint, zunächst im Verkehr der Dorfbeamten [8]. Über die Auffassung der rechtlichen Bedeutung des Beilagers für die Ehe sagen die Weistümer nichts; die Triersche Provinzialsynode von 1310 sagt, dafs vor das bischöfliche Tribunal neben anderen schweren Vergehen auch dies gehört, wenn ein Mann gegen den Willen der Frau einem Orden beitritt post carnalem copulam subsecutam [9]. Hiernach galt als der rechtsgültige Vollzug der Ehe

---

[1] Alflen 2, 411, 1499. — [2] 1619, § 24.

[3] Weiler 2, 590, 1483; Eppeldorf 2, 271; vgl. 2, 19 Note; Strinz 4, 577.

[4] Wintrich 2, 361; Oberwesel vor 1558, Lö. 1, 65; in Hirzenau 1597 (98?), Lö. 1, 130, § 3 nimmt der Propst oder sein Schultheifs auf Antrag des Vogts Ehebrecher wie Diebe und Mörder fest.

[5] Hardt S. 197.

[6] Tac. Germ. c. 17—19, besonders c. 19: paucissima in tam numerosa gente adulteria.

[7] Vergl. Abschnitt 5, Kap. 4. — [8] Vgl. unten S. 188.

[9] C. 77; Honth. Hist. 2, 52; vgl. Grimm, R. A. S. 420. 440; Lamprecht, D. G. V. Bd., 1. Hälfte, S. 140; Schröder, S. 719.

das Beilager [1]. Dafs die zweite Ehe [2] ungern gesehen war, geht aus unserer Quelle nicht hervor trotz häufiger Erwähnung der Wiederverheiratung. Eine Bemerkung bei Schmitz [3] scheint dies aber anzudeuten. Auch gab der Volksbrauch um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Mifsmut darüber zu verstehen, wenn ein Teil der Liebenden später eine andere Person ehelichte [4]. Ich bin der Überzeugung, dafs im allgemeinen eine Abneigung gegen die Wiederverheiratung nicht bestand. Letztere kam zu oft vor, wie in der Stadt, so auf dem Lande, da ein starker Prozentsatz der Frauen im Kindbette starb [5]. Die Witwer heirateten gewifs, wenigstens in jüngeren Jahren in der Regel wieder, aus wirtschaftlichen Gründen.

Die Bedeutung, welche der Eheschliefsung beigemessen wurde, geht am deutlichsten aus der lebhaften Anteilnahme der Nachbarschaft, zu welcher in kleineren Dörfern die ganze Gemeinde gehörte, an Hillig (Verlobung) und Hochzeit hervor [6]. Obwohl sie offenbar überall vorhanden war, ist sie, von Gauspizheim abgesehen, nur einmal bezeugt [7]. Eine sprachliche Erinnerung an den einstigen Raub der Frau ist in der Bezeichnung Brautlauf [8] erhalten geblieben; in Siebenbürgen bis auf unsere Zeit. Äufsere, den ursprünglichen Sinn längst nicht mehr kennende, teilweise entstellte Sitten weisen auf denselben noch jetzt hin [9]. Auch Er-

---

[1] Das Weistum Daun 2, 607, 1466 und 1489 sagt nur allgemein, wenn die Leute „gehelicht und bigeschlaifen haint...".

[2] Vgl. Tac. Germ. c. 19; dazu La. D. G. 1, 164.

[3] 1, 52: Wenn in Eupen und der Umgegend ein Witmann oder eine Witfrau heiratete, so wurde vor der Tür getrommelt oder auf einem Rade geschliffen. Dies ist wohl eine Art Katzenmusik gewesen. Vgl. Dr. Müller über Schalwari, Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. II, 156 f. — Für die alte Zeit vgl. Grimm S. 453. — [4] Schmitz a. a. O. — [5] Fröhlich S. 70.

[6] Schmitz S. 51 ff.; sogar die Burschen der benachbarten Orte schossen beim Hillig in Gillenfeld und Umgebung.

[7] Lay 2, 505, 1556; s. oben S. 120; im Heiratsregister der Pfarrei Adenau (von 1740 ab) wird die Beteiligung bei der kirchlichen Feier gewissenhaft angegeben; meist: plurimi utriusque sponsi consanguinei, amici, vicini; plurimi sponsorum amici et consanguinei usw.

[8] Lay a. a. O. „brenloft"; „brulafft" Herbizheim 2, 22, 1458; brelft im Siebenbürgischen ist jetzt gleichbedeutend mit Hochzeit, Wittstock S. 94, 96; vgl. Leges et stat. S. Petri, Worms 1, 806 um 1024; zur Bedeutung der Brautschuhe s. Grimm a. a. O. S. 155 f.

[9] Schmitz 1, 55, 58; Wittstock S. 96 (für Siebenbürgen); Meyer S. 181.

innerungen an den Brautkauf finden sich, wie in späterer Zeit [1] so in den Weistümern; in Biebern und anderen Orten wird von Kauf der Frau gesprochen: „kaufen sich maegt und knecht [2], die sollen das erst iar frei sein (von Entrichtung des Vogtrechts)“ [3].

In Köln bestand schon im 14. Jahrhundert nur noch eine verblafste Erinnerung an den früheren Brautkauf. Die Braut erhielt bei der Zusammengebung „12 tornessche“, gab sie aber als Almosen an arme Leute. Hier hat offenbar die Kirche auf die alte Sitte zerstörend eingewirkt [4].

Doch kehren wir von äufseren Sitten zurück zur Ehe. Über die Motive und die Anbahnung schweigen die Weistümer nnserer Gegend fast ebenso wie die von Tirol [5]. Indessen geben einige Stellen der Weistümer und sonstige Nachrichten einen relativ genauen Aufschlufs. Die Zeiten haben hier wenig geändert. Auch für die verschiedenen Gegenden stimmen die Nachrichten im wesentlichen überein; Eifel und Hunsrück, Soonwald und Siebenbürgen zeigen ganz verwandte Züge; so gelten für die Zeit der Weistümer folgende Angaben [6]: Liebe war nur ganz selten das Motiv; meist beruhte die Ehe auf Nützlichkeitserwägungen und zwar auf denen der beiderseitigen Sippen. Diese hielten für sich Beratung ab; ohne „frunt rat“ war eine Heirat undenkbar [7]; die jungen Leute wurden verheiratet. Dieses, dem Vorgange entsprechenden, passiven Ausdruckes bedienen sich die Weistümer meist [8]. Im Vordergrunde stand der Gesichtspunkt, dafs die Ver-

---

[1] Wittstock S. 92; Schmitz 1, 51; Fröhlich S. 63.

[2] Der Ausdruck „Knechte und Mägde“ bedeutet ledige Leute schlechthin.

[3] 2, 191, 1506; 6, 506; Klotten 6, 537, § 5. Zum Inhalte vgl. 5 Mos. 24, 5. Über Brautkauf s. Maurer, Fronhöfe 4, 312; vgl. auch Fröhlich S. 63: Der Bräutigam gab der Braut bei der Verlobung ein Stück Silbergeld; Grimm S. 421 ff.; Schröder S. 719.

[4] 2, 836. — [5] Arens S. 143.

[6] Vgl. für das Folgende besonders Fröhlich a. a. O. und Wittstock S. 88 ff.; auch Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. 1904, 1, 140.

[7] Vgl. Tac. Germ. c. 18: intersunt parentes et propinqui; Geffcken: Lex Salica 1898, S. 237; Back 3, 405: Die grofsen „Heiratsberednngen“, verbunden mit den „Hienlichsimbs“, vereinigten 16—36 Personen.

[8] Befslingen 15. Jahrh., § 8: „mit frundts rat usbestoit“; Ulflingen 1575, § 42: „wan vatter und mutter ein kind bei sich setzen, des haben sie macht, mit freundt rath und mit heirats leuden zu erben wie recht im hoff, bauszent scheffen nnd gericht“; vgl. Heinerscheid

mögensverhältnisse möglichst entsprechend waren; so war die Heirat meist das Ergebnis einer nüchternen Spekulation [1]. Einen tieferen Einblick gestattet das Weistum Reinsfeld in die Gesichtspunkte, die den freieren Bauern bei der Verheiratung eines Kindes leiteten [2]; dieses sagt: „Er sal auch freiheiten und macht haben, seine kinde zu verhiraden uss diesem hochgericht, war (wohin) ime sein ehr und narongh konnen verhelfen". Also die Rücksicht auf die sozialen und materiellen Verhältnisse war ausschlaggebend, nicht Gefühlsmomente, nicht Rücksicht auf individuelle Neigung. Und so ist es beim deutschen Bauern bekanntlich bis auf unsere Tage geblieben. Er heiratet standes- und vermögensgemäfs. Sodann engte die grundherrliche Fronhofsverfassung neben dem Einflusse der Sippe die individuelle Freiheit und Entschliefsung ein. Der Grundholde sollte zunächst innerhalb der Hofgenossenschaft heiraten [3]. War die Familie einig geworden, Sohn oder Tochter zu verheiraten, so wurde der noch jetzt übliche Heiratsvermittler engagiert, meist ein Mann, der weithin mit den Leuten bekannt und über die Vermögensverhältnisse genauer unterrichtet war; etwa ein Handwerker. Dieser begab sich in das Haus und liefs seine Absicht durchblicken; ihm, oder dem, der sonst als Brautwerber auftrat, wurde durch die Art der aufgetragenen Kost zu verstehen gegeben, ob er ein Ja oder Nein zu erwarten hatte [4]. Nach dem Anzeichen für Ja wurde dann in nähere Verhandlungen eingetreten, die in der Regel mit Verlobung und Hochzeit endigten. Eine andere Möglichkeit

---

1588, § 19; Grevenmacher 1589, § 55 u. 57; die jungen Leute wurden von der Verwandtschaft vermählt; auch schon Breitfurt 2, 42, 1453: „wohin sich die s. Marien lude in die genosschaft huwen sollen? spr. d. sch.: von Kirchein gein Breidefurt, von B. gein K., und von dannen gein Dalheim und ye von eime zum andern, ist is der frunde willen"; vgl. auch Arens S. 163; auch für das 13. Jahrh. La. D. G.², III. Bd., S. 180.

[1] Ulflingen 1575, § 16; Luxemburg 1588, § 9; Echternach 1589, § 21; Rissenthal 2, 71, 1620; schon bei der Hilligsberedung wurde über die materiellen Angelegenheiten verhandelt; vgl. Tac. Germ. c. 18: intersunt parentes et propinqui ac munera probant.

[2] 2, 124 f., 1546.

[3] S. den Abschnitt über standesbildende Fermente; Breitfurt 2, 42, 1453.

[4] So noch jetzt nach mündlichen Mitteilungen in der Eifel und im Siebengebirge; für den Hunsrück s. Fröhlich S. 63; Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. 1, 233 (1904).

war auch diese, daſs Bursche und Mädchen Verkehr suchten und die Einwilligung der Eltern stillschweigend oder durch Vermittelung dritter Personen erfolgte. In diesem Falle darf der Bursche ungehindert vor der Tür des Mädchens die Abende zubringen; im Siebengebirge nennt man diese Sitte „nopern“ (= nachbaren). So war der normale Verlauf. Daſs in einzelnen Fällen auch der sinnliche Trieb von Einfluſs war, ist selbstverständlich; daſs die Grenzen, welche durch Vermögens- und soziale Unterschiede gezogen waren, überschritten wurden, ist sicher eine höchst seltene Ausnahme gewesen.

Gewöhnlich war, wie erwähnt, die Verlobungs- und die Hochzeitsfeier bei dem nachbarschaftlichen [1] Charakter der Dorfgenossenschaft ein Gemeindefest; die Sippe, die Blutsfreunde waren selbstverständlich zugegen. Diese Sitte bestand schon zu Tacitus' [2] Zeiten; sie gilt wohl noch jetzt als Regel [3]. Dem Pastor war sein Anteil an Speise und Trank zu liefern [4]; doch konnte es auch geschehen, daſs „man kein formal mahlzeit ... hielt“; in diesem Falle muſsten sich die Leute mit dem Pastor vergleichen [5]. Gegen zu groſsen Aufwand muſste schlieſslich die Landesgewalt seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einschreiten; manche gerieten in Schulden. Einer suchte den anderen zu überbieten durch die Zahl der geladenen Gäste und Kostbarkeit der Gerichte [6]. Hochzeiten mit 80 bis 100 und mehr Gästen waren keineswegs eine Seltenheit.

Die verheiratete Frau war in der Landwirtschaft eine Arbeitskraft wie der Mann: sie muſste z. B. Frondienste leisten wie dieser [7]. Gesellschaftlich erscheint sie geachtet, wenigstens die Frau des Beamten; sie nimmt an den öffentlichen Gelagen teil und empfängt eine offizielle Gabe [8], wie Handschuhe oder Tuch. Daſs

---

[1] S. unten S. 208 ff.

[2] Germ. c. 18: intersunt parentes et propinqui.

[3] Für Siebenbürgen vgl. Wittstock S. 91 f.

[4] Mettendorfer Sehnerweistum 1621, § 6: „nach gelegenheit und qualitet der eheleut“.

[5] Sehnerweistum Itzig 1619, § 25. — [6] Back 1, 396 f.; 3, 405.

[7] Z. B. Buch 2, 199, 1551; Walmünster 2, 67, 1497.

[8] Ediger und Eller 2, 428 (16. Jahrh.); Briedern 2, 434; Retterad 2, 480; Kirmesrecht zu Metloch 2, 77, 1493; Besch 1541, § 11; Hünningen 2, 583, 1567; Hagelsdorf 1596, § 16; vgl. auch Sterberegister der Pfarrei

die Ehe und die eheliche Treue hochgehalten wurde, ist erwähnt. Wieviel die Kirche zu der Hochschätzung beigetragen hat, lassen die Weistümer nicht erkennen. Jedenfalls war sie in einem Dilemma: der Zölibat galt als höhere Stufe christlicher Vollkommenheit und zugleich war die Ehe, die von der gröfseren Heiligkeit trennte, Sakrament. Die asketische Kirchenlehre enthielt einen prinzipiellen Protest gegen die Ehe; und in der Praxis sprach man von der heiligen Ehe und dem hochzeitlichen Ehrentag [1]. Gewifs haben beide Kirchen durch ihre amtlich geregelte Aufsicht und Zucht über der Ehrbarkeit des chelichen Lebens streng gewacht; die gröbste Versündigung, der Ehebruch, wurde aufs strengste geahndet. Nach der für das Erzstift Trier 1589 erneuerten Sendordnung mufsten die Schuldigen nach abgelegter Beichte an drei aufeinander folgenden Sonntagen zur hohen Messe und Predigtzeit öffentlich die Steine und eine brennende Kerze tragen oder bei der Kerze eine Rute und barhäuptig und barfüfsig während der Messe und Predigt vor dem hochwürdigen Sakrament auf den Knieen liegen und alsdann am letzten Sonntag beichten und kommunizieren; im Weigerungsfalle wurde die Angelegenheit der weltlichen Behörde übergeben. Ähnliches ordnete Herzog Wolfgang auf protestantischem Gebiete an [2]. Über das persönliche Verhältnis der Ehegatten sagen die Weistümer nichts. Aus sonstigen Quellen geht klar hervor, dafs sich die Umgebung bei grobem Unfrieden ins Mittel legte, besonders bei körperlicher Mifshandlung. In Thalfang wurden „störrige Ehegatten“ in den Turm gesperrt [3]. Lebten Eheleute in Unfrieden, so wurde dem Manne in der Eifel „das Tier gejagt“; die Volksjustiz trat ein wie beim oberbayerischen Haberfeldtreiben. Diese Sitte, von der ersten Hälfte des 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts bezeugt, nicht in den Weistümern, war auf den Schutz des Weibes gegen Mifshandlung von seiten des Mannes bedacht. Der Brauch durfte von Schöffen und Vorstehern früher nicht gehindert werden [4]. In St.

Adenau, Jahrgang 1786 die Bezeichnung scabina für die Ehefrau eines Schöffen.

[1] S. oben S. 184.

[2] Back 3, 214, 218 f.; vgl. Sendweistum Wintrich 2, 361.

[3] Fröhlich S. 63.

[4] Rhein Geschichtsblätter 4, 153 (1897); 4, 284 f. (1733); Schmitz 1, 63.

Goar bestand bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Strafe des Eselreitens für Frauen, die den Mann geschlagen hatten [1].

Eine Konsequenz der Hochschätzung des Ehestandes ist das Wertlegen auf die eheliche Geburt des Kindes. In Remich mufste der Meier ehelich geboren sein wie der Schöffe; aus den weiteren Bestimmungen — für den ersteren: „unversprochen in dem rechten", für den letzteren: „nit erlos" — geht hervor, dafs uneheliche Geburt als Makel empfunden wurde [2]. Das Heiratsregister der Pfarrei Adenau [3] führt als Attribut der Brautleute regelmäfsig die Bezeichnung „filius legitimus, filia legitima" an. Das Manuale der Wagnerzunft in Simmern (Hunsrück) setzt bei den Lehrlingen, die aufgedingt werden, gleichfalls hinzu: „ehelicher Sohn ..." [4]. Bei der Festsetzung der Erbberechtigung spricht das Weistum Remich nur von ehelichen Kindern, die in der Ehe geboren sind [5]. Mit der erhöhten Gebühr für die Taufen unehelicher Kinder [6] dagegen sollte gewifs die Mutter gestraft werden. Dies führt auf die Beurteilung des aufserehelichen Geschlechtsverkehrs. Notzucht und Ehebruch sind erwähnt. Hurerei war beim Sendgericht zu denunzieren [7]; auch der Gerichtsherr strafte sie [8]; von „Übertretung" redet das Sendweistum Olef, wenn ein uneheliches Kind zur Taufe gebracht wird. Doch wird hier mit einer Opposition gegen gewisse Bezeigung der Entehrung durch die Kirche wie mit etwas gerechnet, das nicht unerhört erscheint [9]. Nach den sonstigen Nachrichten ist der Unwille in früherer und späterer Zeit allenthalben allgemein.

Was zunächst die Zahl der unehelichen Geburten betrifft, so schliefst Lamprecht [10] für das 9. und 10. Jahrhundert auf einen

---

[1] Grebel S. 237f. — [2] 2, 242, 244, 1477.

[3] Von 1740 ab; aufbewahrt bei der Bürgermeisterei Adenau.

[4] Von 1750 ab; 1904 im Besitze des Wirtes zum goldenen Lamm daselbst.

[5] 2, 248, 1477; vgl. Echternach [e], § 10, 14, 15; dagegen Luxemburg 1588, § 3: durch nachträgliche Ehe legitimierte Kinder stehen erbrechtlich den ehelich geborenen gleich.

[6] Barweiler 2, 619; Sendweistum Olef 2, 770, 1546; zur Sache vgl. auch Kölnisches Dienstrecht 2, 752: proles illa legitima non erit et secularis iuris expers manebit.

[7] Wintrich 2, 361.

[8] St. Matthias b. Trier 2, 285 vor 1604; Schüller 2, 588, 1586.

[9] 2, 770. — [10] La. W. 1, 1235.

sehr hohen Prozentsatz. Für spätere Zeit trifft das keineswegs zu. Erst in der jüngsten Vergangenheit stieg, wie mir von amtlicher Seite mitgeteilt wurde, z. B. in Gegenden der Hocheifel die Zahl der unehelichen Geburten; in der Bürgermeisterei Kelberg entfallen auf 200 Geburten durchschnittlich nur drei uneheliche. Ein Pfarrer der Eifel konnte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Stolz bemerken, dafs in seiner Dorfgemeinde 45 Jahre lang nicht eine uneheliche Geburt zu verzeichnen war [1]. Die Vermutung, dafs das Verbot der Recherche de la paternité des Code Napoléon hier von ausschlaggebender Wirkung gewesen sei, ist unhaltbar; denn bereits vor dessen Einführung ist der Prozentsatz ein niedriger gewesen. Freilich die Weistümer liefern gar kein Material; Statistik lag ihnen völlig fern.

Auf dem platten Lande wurde für unser Gebiet die erste wichtige Anregung zu statistischen Aufzeichnungen überhaupt erst im Jahre 1677 gegeben: damals ordnete die geistliche Verwaltung an, dafs die Pfarrer unter anderem angeben sollten, wie viele Dörfer und Höfe zu ihrer Pfarrei gehörten und wieviele kommunizierende Pfarrkinder etwa vorhanden seien [2]. So bleiben als einzige, aber sehr zuverlässige Quelle die Kirchenbücher. Im Heiratsregister der Pfarrei Adenau (von 1740 ab) fand ich in einer sehr grofsen Zahl von Trauprotokollen stets das Attribut für die Brautleute: „filius legitima, filia legitima“. Das Taufbuch der Pfarrei Kaltenborn weist von 1680 bis 1729 an Geburten 306 auf; von 1715 ab erst sind die Angaben über legitime Geburt erfolgt; es finden sich von da ab bis 1729 sechs uneheliche; 1730 bis 1740 bei 82 Geburten vier uneheliche; 1740 bis 1794 bei 661 Geburten acht uneheliche; bei einer Geburt 1758 die Bemerkung über den Vater: „miles factus est et noluit illam ducere“; in der Pfarrei Reifferscheid 1700 bis 1730 bei 515 Geburten drei uneheliche und eine unvollständige Eintragung; in der Pfarrei Dümpelfeld 1756 bis 1798 bei 524 Geburten sieben uneheliche; zwei Kinder wurden durch nachfolgende Ehe legitimiert. Das zuletzt genannte Taufbuch führt auch Ergebnisse der amtlichen Recherche de la paternité (1767 und 1770) an.

[1] Vgl. dagegen den Prozentsatz unehelicher Geburten im Königreich Sachsen; z. B. Traugott Kühn, Skizzen aus dem sittl. und kirchl. Leben einer Vorstadt, 1, 36 (10 %); in der Lausitz bis zu 33 %!

[2] Scotti, Sammlung der Gesetze nnd Verordnungen in dem vormaligen Kurfürstentum Trier 1832, 1, 662; La. W. 2, 6.

Nach diesen unanfechtbaren Quellen war der Prozentsatz also sehr niedrig [1]. Es liegt mir nun fern, aus diesen Ergebnissen allgemein eine hohe sexuelle Sittlichkeit zu folgern. Uns liegt hier nur daran, die sittliche Beurteilung des aufserehelichen Geschlechtsverkehrs kennen zu lernen Sie war, wie gesagt ist, sehr streng. Auch gegen den schuldigen Burschen richtete sich der Unwille; dieser wurde einst in Siebenbürgen aus der Bruderschaft, wie das Mädchen aus der „Schwesterschaft" gestofsen. Doch bestand ein Unterschied insofern, als dem Mädchen sogar der Besuch der Kirche untersagt wurde [2]. Im Soonwald sagt der Volksmund tadelnd vom Burschen: Er hat das Blümchen. In der Gegend von Berendorf (Eifel) wird noch jetzt mit der Peitsche geknallt, wenn ein Mädchen die Notheirat eingehen mufs [3]. In Rosenau (Siebenbürgen) gibt die Hebamme bei der Anmeldung der Taufe eines unehelichen Kindes die sittliche Verurteilung in Worten kund. Daselbst mufste das schwangere Mädchen am Sonntage vor der Kirche in Büfsergewand stehen und die Hebamme sagte zu den Vorübergehenden: Hier stelle ich der ehrsamen Gemeinde eine neue junge Frau vor. An anderen Orten mufste sie, ähnlich wie im Mutterlande die Ehebrecherin, mehrere Sonntage während des Gottesdienstes in der Vorhalle der Kirche stehen mit einem schweren, runden, durchlöcherten Stein um den Hals [4]. In Gegenden der Eifel wurde, wenn sich nachträglich herausstellte, dafs ein defloriertes Mädchen am Maifeste teilgenommen hatte, die Dorflinde „gescheuert", d. h. der Rasen oder das Pflaster um dieselbe aufgebrochen und erneuert [5]. Das Häckselstreuen erwähnen die Weistümer nicht. Nicht anders war die Beurteilung in Westfalen. Dort konnte nur „ehrlichen" Brautleuten zur Hochzeit ein Fuder Holz geliefert werden [6].

Mit dem Zustande der Schwangeren befafst sich das Volk gern. „Tut man einen Trunk in ihrer Gegenwart, so läfst man von Bayern bis nach Jülich hin Hansel oder Hänschen im Keller! leben." [7] In Siebenbürgen bezeichnet der Volkswitz oft sehr derb diesen Zustand, besonders scharf aber, wenn die Betreffende eine

[1] Fröhlich S. 98 sagt nur, dafs sich etwa alle 2 bis 3 Jahre Erwachsene gegen das 6. Gebot vergingen.

[2] Wittstock S. 80; vgl. noch Back 3, 219 Note.

[3] Ztschr. f. rh. u. westf. Volkskunde 2, 133 — [4] A. a. O.

[5] Schmitz 1, 32. — [6] Goddelsheim 3, 78, 1585. — [7] Meyer S. 187.

Sünderin", d. h. ledig ist[1]. In späterer Zeit wurde die Mutter des unehelichen Kindes entrechtet; sie konnte die übliche Aussteuer nicht fordern, sondern mufste sich mit dem begnügen, was die Eltern freiwillig gaben. Bei nachträglicher Heirat kamen die Übeltäter mit einer Abbitte vor den Zensoren, stiller Trauung und Ausschlufs vom hl. Abendmahl auf längere oder kürzere Zeit davon. War dagegen Heirat nicht beabsichtigt, so wurde die weltliche Behörde in Kenntnis gesetzt, welche je nach Beschaffenheit des Falles 14 Tage bis drei Monate Turm bei Wasser und Brot und alsdann mehrwöchige öffentliche Schanzarbeit bei eigener Beköstigung verhängte, aufserdem mehrmaliges Stehen am Pranger am Sonntagsmorgen. Hierauf folgten die Kirchenstrafen: Ausschlufs vom Abendmahl auf ein oder mehrere Jahre, vom Patenrecht und öffentliche Kirchenbufse vor versammelter Gemeinde; die schuldige Person mufste, vom Pfarrer von der Kanzel aufgerufen, vor der Kanzel stehen und nach Verlesung des Vergehens um Wiederaufnahme in die Gemeinde bitten. Auch nach Restitution der früheren Rechte mufsten diese Personen als die letzten unter allen Abendmahlsgästen antreten.

Diese Kirchenzucht war sehr streng; aber sie hat durch die Furcht vor Strafe gewifs manches Unheil verhütet bei einer Bevölkerung, die für gröfsere Freiheit noch nicht sittlich gereift war. Gewifs ist Furcht vor Strafe ein niedriges sittliches Motiv; aber wo andere edlere Motive fehlen, ist es besser, wenn dieses vorhanden ist als wenn Sittenlosigkeit herrscht; besser eine erzwungene Sittlichkeit als Zuchtlosigkeit.

Es läfst sich nicht verkennen, dafs die Kirche mit ihrer strengen Zucht hier viel getan hat; ihren prohibitiven Mitteln ist viel zu danken; ebenso dem Umstande, dafs die weltlichen Behörden als Sittenpolizei energisch waren. Der Einflufs der Kirche wirkt noch in unseren Tagen: im Soonwald duldet es noch jetzt bäuerliche Sitte nicht, dafs ein schwangeres Mädchen als Patin an den Taufstein tritt. Noch jetzt heifst dort die Bank für die gefallenen Mädchen in der Kirche „Hurenbank", nur dafs die betreffenden Mädchen in letzter Zeit sich gern zu den verheirateten Frauen in die Bank setzen. Der kirchliche Einflufs blickt im Weistum Thalfang deutlich durch, wo gesagt wird, dafs

[1] Wittstock S. 75f.

sich das Beieinanderwohnen der Eheleute „nach cristlicher ordnung gebürt“ [1].

Über das häusliche Leben geben die Weistümer keine Auskunft. Knechte und Schäfer wurden in Naturalien bezahlt, der Knecht empfing Feld zur Nutzung, der Schäfer Korn. Gebet wurde vor und nach dem Essen gehalten; der Meisterknecht begann, mit ihm betete das übrige Gesinde. Zuerst langte dieser in die Schüssel; gleichzeitig mit ihm mufsten alle Tischgenossen den Löffel niederlegen. Hausherr, Hausfrau und Kinder afsen in der Eifel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in demselben Zimmer an einem besonderen Tische [2]. Am Abend kniete der Hausherr in der Gesindestube auf einem Betstuhl und betete mit dem Gesinde den Rosenkranz [3]. Gegen krankes Gesinde wird man nicht anders als die Bauern in Thüringen gehandelt haben: man suchte zunächst die Störung des hauswirtschaftlichen Lebens und der agrarischen Tätigkeit dadurch zu meiden, dafs man es nach Hause schickte, wenn dies möglich war; wurde es bettlägerig, dann genofs es dieselbe Pflege wie das Kind des Hauses [4]. Auf den Gesindemärkten wurde das Gesinde im 19. Jahrhundert gedungen [5]; in Prüm und Bitburg bis auf die Gegenwart.

Auf die Kinder nehmen die Weistümer freundliche Rücksicht; dafs sie von früher Jugend an in Feld- und Weidewirtschaft mitarbeiten mufsten, kann keinem Zweifel unterliegen [6]; aber man gönnte der frohen Jugend auch ihre Lust und ihr Spiel. In Moselweis fand alljährlich am Johannistage ein Fest für Kinder und Gesinde statt, bei dem gutes Essen eine wesentliche Rolle spielte [7]; am 1. Mai, bei Schlufs der Heuernte und zu St. Niklas

---

[1] 2, 127, 1505.

[2] Vgl. Mei. B. 2, 113 über die Kreise Zell u. Simmern: In bäuerlichen Wirtschaften ifst das Gesinde am Tische des Brotherrn.

[3] Schmitz 1, 67f. — Der Herr afs dieselbe Kost wie das Gesinde, Steinecken 2, 400, 1506; Wolmeradt 1608, 2, 408 Note; vgl. auch Gebhardt S. 237.

[4] Gebhardt S. 238. — [5] Schmitz 1, 67.

[6] La. W. 1, 463; Zerf 2, 107, 1581, 1684; Pünderich 2, 403f.: 30 Bürden, „wie sein kind und dienstbotten dragen“; Nalbacher Tal 2, 28, 1532; Schillingen u Waldweiler 2, 123, 1549; nach der Gemeindeordnung des Amtes Tronecken v. J. 1717 sollte die das Vieh hütende Person nicht unter 12 Jahr alt sein, damit sie das Vieh regieren könne, Fröhlich S. 117.

[7] 2, 509f., 1580.

bis geschworenen Montag (Weihnachtszeit) konnte sich die Jugend belustigen [1]; in Gillenfeld empfingen die Kinder am Dingtag ihr Gebäck [2]; Geburt und Taufe waren Anlafs zu Freude und Feststimmung [3]. Rücksicht nahm die Herrschaft, dafs die Fronarbeit leistende Mutter ihre Kinder versorgen konnte; sie brauchte morgens erst später zu kommen nnd durfte abends eher heimgehen, oder zu dem Säugling wurde auch eine „magd" gestellt, die vom Herrn dieselbe Kost empfing wie die Fronarbeiter [4]; mufste die Mutter aus der Mühle zu ihren Kindern gehen, so wurde einstweilen die Mühle geschlossen und der Schlüssel der Frau mitgegeben [5]; stereotyp kehrt in der Gruppe der Prümschen Weistümer die Wendung wieder: der Zins soll so erhoben werden, dafs der Eintreibende das Kind in der Wiege nicht erschreckt oder erweckt [6]; war die Mühle beim Kommen eines Eingesessenen schon besetzt, so mahlte der Müller wenigstens so viel Mehl, dafs der hinzukommende Mann seinen Kindern einen Kuchen backen konnte [7]. In Müllenbach (Hocheifel) konnte die Schuljugend sogar den Winterlehrer aus dem Unterrichtslokale verjagen [8]. Dafs die Landbevölkerung für Schulbildung sehr wenig tat, ist erörtert, ebenso die Gründe [9]. Doch lag dies nicht an allgemein mangelnder Fürsorge; das Weistum Edingen entscheidet: Wenn dem armutshalber Abziehenden für rückständige Zinse Gut zurückbehalten und verkauft wird, so soll das Überschüssige „des armen mans kindern zu steuren kommen, dat si de[sto] besser gezogen werden" [10]. Zwischen Kindern und Gesinde bildete sich ein familiäres Verhältnis [11] durch das Zusammenleben unter einem

[1] Bockenau 2, 168; Gillenfeld 2, 412, 1561; Alflen 2, 411, 1499; vgl. auch die Kinderspiele bei Schmitz 1, 81 ff.

[2] Gillenfeld 2, 413; Gillenbeuren 6, 595, 1554.

[3] Alflen a. a. O.; oben S. 120, unten S. 208; Schmitz 1, 64 f.

[4] Ranshach 2, 36, 1532; Walmünster 2, 67, 1497; Lenningen 1560, § 13; Buch 2, 199, 1551; Langsur 2, 268; Hünsdorf 1607, § 53.

[5] Wiltingen 2, 64, 1488.

[6] Gondenhret 2, 539; Selrich 2, 546; Bohnenhof zu Weinsheim 2, 531, 1565.

[7] Niederweis 2, 569, 1497; vgl. Nalbacher Tal 2, 25, 1532 mit dem Zusatze: „uf das sein kinder nit hunger leiden"; Ravengirsburg 2, 178, 1509: von den entrichteten Wecken wurden jedem Hofmann zwei zurückgegeben, „dasz er .. sein frau u. kinder mit erfreuwe".

[8] Geschriebene Schulchronik daselbst. — [9] S. oben S. 53, 55.

[10] 3, 794, 1588; 1669, § 11. — [11] Vgl. auch Gebhardt S. 237.

Dache, die gemeinsame Arbeit und das Fehlen des differenzierenden Momentes geistiger und sittlicher Bildung aus; sie werden so zusammengenannt, als gehörten sie aufs engste zusammen; sie spielen auch miteinander [1]; unter dem „jungen Volke", das in der Heuernte tanzt, sind wohl die älteren Kinder und das junge Gesinde zu verstehen [2]. In Kriegszeit durfte der Erzbischof in Emmel Vieh zum Proviant nehmen; doch durfte den Kindern die Milch nicht genommen werden [3]. Die Kindesmörderin wurde grausam gestraft; das Weistum Breungenborn bestimmt: „kindsverdilgerin lebendig ins grab, ein rohr ins maul, ein stecken durchs herz" [4]. Über Vergehen gegen das keimende Leben schweigen die Weistümer [5]. Örtlich war Sitte, dafs bei Todesfall des Vaters ein Kind das Gut ungeteilt übernahm [6]. Als Durchschnittszahl der erbenden Kinder einer Familie schweben den Moselbauern drei bis fünf vor [7]; die der überhaupt geborenen war sicher viel höher, da die Kindersterblichkeit grofs war [8]. Über die väterliche Gewalt, die in der Urzeit eine unumschränkte gewesen war [9], und noch zur Zeit der Weistümer viel weiter ging als jetzt, sagen die Weistümer nicht viel; sie setzen dieselbe als bekannt voraus. Nur so viel erfahren wir, dafs die Kinder wie Frau und Gesinde nichts veräufsern durften ohne Wissen des Vaters [10]. In Neumünster [11] war das väterliche Recht der Enterbung für fahrende Habe an die Genehmigung der Herrschaft gebunden. Dagegen betonen in auffallender Weise luxemburgische Hofweistümer aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das freie

[1] Bockenau 2, 168; Moselweis 2, 509f.; Pünderich 2, 403f.

[2] Gillenfeld 2, 412. — [3] 2, 353, 1532. — [4] 1, 794, 1418.

[5] Erwähnt wird ein solches bei Back 3, 218 (Ende des 16. Jahrh.); auch ebd. 3, 407: in Winterburg kochten die Weiber Tränk zur Abtreibung der Leibesfrucht; Grebel S. 342 (1606); vgl. dagegen Tacitus, Germania c. 19: numerum liberorum finire ... flagitium habetur.

[6] Brombach 6, 447, § 5, 1508. Sonstige Bestimmungen über Erbregulierung zwischen Kindern s. in Pellenz 6, 631, § 3, 14. Jahrh.; Hillesheim 6, 587, § 16f. Nach dem Baugeding des Hofes zu Trier 2, 280, 1565 wählte der Herr irgendeins von den Kindern des verstorbenen Wingerts als Nachfolger.

[7] Neumünster 2, 34, 1429; Scheidweiler 2, 388, 1506.

[8] Fröhlich S. 70.

[9] Vgl. z. B. Westd. Ztschr. 8, 199f. — [10] Langenlonsheim 2, 155.

[11] 2, 34, 1429.

Verfügungsrecht der Eltern über Familiengut bei Verheiratung der Kinder; Sippe und Heiratsleute sollten ihr Wort mitsprechen, aber nicht Schöffen und Gericht [1], nicht die Herrschaft [2]. Das Recht der Kindestötung bestand gewifs nicht mehr. Auch von Kinderverkauf schweigen unsere Quellen. Doch sei erwähnt, dafs noch Geiler von Kaisersberg († 1510) denselben bei Hungersnot für dem Vater erlaubt erklärte; „die muoter mag den sun nit verkaufen, sie leid hunger oder nicht“ [3]. Kindesaussetzung ist in der Periode der Weistümer unter dem Einflusse des Christentums beseitigt [4]. Für die Waisen wurde in besonderer Weise gesorgt, gleichfalls durch den Einflufs der Kirche [5]. Ein Vormund scheint ür unmündige Kinder nicht immer gefordert zu sein [6]. Zur Familie gehörten aufser Weib und Kind als unzertrennlicher Bestandteil Gesinde, Hund und Katze [7], ebenso notwendig wie Hund oder Katze zu den Familienbildern Ludwig Richters, also die Hausgenossen, ob Mensch oder Tier. Auch die Kinder, welche im Hause der Eltern wohnten und mit tätig waren, waren wirtschaftlich unselbständig, eine Art Gesinde: sie bezogen in Thalfang „jedes vier Petermänngen von ihrem Verdienst für sich, das übrige mufsten sie an die gemeinschaftliche Haushaltungskasse abliefern“ [8]. Stark begünstigt wurde diese Gewalt durch den Mangel an beruflicher Differenzierung innerhalb der Familie; sodann durch das Überwiegen des dinglichen Momentes gegenüber der Individualpersönlichkeit [9]. Der grofsen Gewalt des Hausherrn im Hause entsprach auch die Verpflichtung nach aufsen hin: in Lonsheim „soll ein jeder meister sein gesind warnen, der malstein acht zu haben, dann die meister sollen antwort drümb geben und gestraft werden“; auch in Schöneck war der Burgmann für Vergehen des Gesindes haftbar [10]. In Schillingen und Wald-

[1] Ulflingen 1575, § 42; vgl. Thommen 1555, § 13.

[2] Heinerscheid 1588, § 19. — [3] Grimm S. 461 f.

[4] A. a. O. S. 456 f.

[5] Echternach, Hardt S. 174, 181; Palzel u. Dilmar 2, 257; die Gruppe der Prümschen Weistümer s. oben S. 104, Note 5.

[6] Rot. Buch zu Bacharach 2, 226; Linster [c] 1552, § 11; vgl. unten den Abschnitt über Privatrecht.

[7] S. oben S. 176.

[8] Fröhlich S. 63; vgl. Scheidweiler 2, 388, 1506; auch aus dem Württembergischen Weistum Usingen 1, 408.

[9] Vgl. den Abschnitt über Verdinglichung. — [10] 3, 769, 1595; 2, 565, 1415.

weiler wird der Hausvater als „das heupt von dem haus“ bezeichnet [1], in Gebroth ein Sohn, der seinen leiblichen Vater geschmäht, durch die Kirche auf acht Tage bei Wasser und Brot in den Turm gesetzt [2].

Besonderer Fürsorge erfreute sich allgemein das Weib vor und nach der Geburt eines Kindes, also die Schwangere und die Kindbetterin. Nach salischem, ripuarischem und thüringischem Rechte ging das Wergeld der schwangeren und gebärfähigen Frau über das Normalmafs des weiblichen Wergeldes hinaus [3]. Die besondere Fürsorge hat sich bis auf unsere Tage erhalten [4]. Das starke Gelüsten der Schwangeren nach besonderer Speise mufste befriedigt und auch sonst der Zustand berücksichtigt werden. Das Weistum Galgenscheid [5] spricht von einem Walde, in dem niemand ohne Erlaubnis der Herrschaft von Schöneck ungestraft fischen oder jagen durfte; aber wenn es eine schwangere Frau nach Wild gelüstete, durfte sie soviel fangen lassen, bis ihr Gelüsten gestillt war. Für die Sicherheit der Schwangeren bei Kriegsgefahr war in Ehr gesorgt [6]. Der Wein durfte nicht verzapft werden, bevor ihn die Schöffen geprüft und „aufgetan“ hatten; Ausnahme war nur dann gestattet, wenn es der Herr oder eine Kindbetterin begehrte [7]. Bei Landgeschrei brauchte der Mann der Kindbetterin nur so weit mitzuziehen, dafs er nachts wieder zu Hause war [8]. Oft kehrt die Bestimmung wieder, dafs im Hause einer Kindbetterin vom Zinshuhn nur der Kopf genommen wird [9]. Für die Kindbetterin durfte der Mann (Hofmann) straflos

---

[1] 2, 122, 1549; vgl. Waldbredimus 1545, § 12; Hirzenau 2, 232: „der haupt.“

[2] Back 3, 397. — [3] Post, Grundzüge S. 169. — [4] Meyer, S. 186.

[5] 2, 454, 1460, vgl. Rommersheim 2, 517, 1298, 3, 830f., 1550; Wolf 2, 817, Ende d. 15. Jahrh.; Coenen 2, 85, 1508; Zozenheim 2, 160 vor 1500: „ging ein frau mit einem kint, soll er der becker den deig kneden unt solle ihr in das backhaus führen unt solle der frauen einen sessel mit einem kuessen darstellen.“

[6] 2, 231; Hillesheim 6, 586, 1690.

[7] Schöneck 2, 563; vgl. Linster [a] 1546—78, § 7.

[8] Herbizheim 2, 23, 1458.

[9] Crittenach u. Obermennig 2, 119; Dommershausen 2, 210 um 1580; Niederprüm 2, 534, 1576; Kobern 2, 469 vor 1585; in Holzheim 2, 695, 1593 war das Haus der Kindbetterin von der Entrichtung des Rauchhuhns schlechthin befreit.

fischen [1]. Der Vogthafer sollte so gütlich erhoben werden, dafs die Kindbetterin sich nicht erschreckte [2]. Ferner „soll die pfendung also bequem geschehen, ob ein schwanger frau ging oder in dem kindbett sesz, dasz sie nicht ein schrecken davon bekäme und unrat daraus entstünde“ [3]. Diese Motivierung ist höchst beachtenswert. Nicht zärtliches Empfinden im modernen Sinne, sondern ein rein praktischer Zweck: die Erhaltung der Gesundheit von Mutter und Kind lag im Bewufstsein der Bauern. In Wormeldingen waren alle Häuser der Kindbetterinnen 45 Tage „frei“ [4]. In Hottenbach sollte der Gerichtsherr, wenn er beim Bauern Quartier nahm, vor der Tür Schwert und Sporen abtun, damit er die Frau nicht erschreckte [5]; vermutlich ist auch hier an Schwangere oder Kindbetterinnen stillschweigend gedacht. Sodann findet sich in der Saargegend die Spur von einer Sitte, die im nördlichen Frankreich, besonders in Lothringen, aber auch im Trierschen und in der Wetterau während des 14. und 15. Jahrhunderts erscheint: lag die Herrin zu Völklingen, so mufsten die Hörigen das Wasser im Teich mit Ruten schlagen, um die Frösche zum Schweigen zu bringen [6]. Ein Motiv der Rücksichtnahme gibt nur das Weistum Münstermaifeld nicht an; in Siebenbürgen glaubt man, wenn das Gelüsten der Schwangeren nicht befriedigt wird, erfolge Totgeburt [7]. Das Motiv der Rücksicht ist also dasselbe wie im Mutterlande.

Das Familienleben war nach dem Gesagten ein patriarchalisches nach seiner häuslichen Seite hin. Aber die engere und weitere Familie hatte auch in rechtlicher Beziehung in verschiedener Hinsicht grofse Bedeutung; sie trat ein zum Schutze ihrer Glieder und des Besitzstandes der Familie (vgl. unten S. 203). Zunächst war die Neigung vorhanden, den Einfluſs der Familie auch bei unberufener Gelegenheit zur Geltung zu bringen, ein arretiertes Familienglied zu befreien [8] oder verwandtschaftliche

[1] Wetteldorf 2, 539. — [2] Esch-Hetzerad 2, 342 vor 1561.
[3] Münstermaifeld 6, 635. — [4] 1597, § 19. — [5] 2, 132.
[6] 2, 10, 1422; vgl. Grimm S. 355 f.; Westd. Ztschr. 8, 194.
[7] Wittstock S. 76.
[8] Beltheimer Gericht 2, 206, 1377; 2, 207 Note; wenn „die von W. denselben missededigen man umb muge siner frunde oder von ander fiandschaft... wegen nit zu B. an daz geriechte kunden geantwerten...“; Ediger u. Eller 2, 426, 16. Jahrh.: die Knechte und die Boten des Amt-

Interessen und Neigungen walten zu lassen, wo allein das Recht zu entscheiden hatte [1]. Noch konnte das Gefühl der Zusammengehörigkeit in der Sippe, die einst Freundschaft und Feindschaft teilte [2], bei Bedrängnis und Not des Genossen aufwallen und zum Widerstand gegen die Gerichtsgewalt hinreifsen; noch wurde die Stimme der Gerechtigkeit und der Vernunft überhört, wenn das Gefühl der Sippe sie übertönte. Blutsverwandtschaft konnte sich noch mächtiger erweisen als Gefühl und Interesse für genossenschaftlichen Rechts- und Friedensschutz. Aber auch in Form des Rechtes machte die Sippe ihren Einfluſs geltend [3]. Wir sahen schon, daſs die Verwandtschaft der Frau ein Einspruchsrecht hatte, wenn der Mann über das Gut zu deren Ungunsten verfügen wollte; ferner daſs die Höhe der kirchlichen Stiftung für Totenmessen fixiert war, die einer auf dem Sterbebette „uber siner frunde willen" errichtete, je 30 Pfennige von liegender und von fahrender Habe [4]. In Saarbrücken war im Jahre 1321 Brauch, daſs bei Erbregelung, wenn mündige und unmündige Erben vorhanden waren, „die neste frunde und das gericht" teilten [5]. In Grevenmacher [6] erbte das überlebende von den Ehegatten das eingebrachte Heiratsgut, wenn die Gatten „mit vorrath, wissen und willen irer eltern oder nechster freundschaft zum stand der heiligen ehe vermahlet wurden" und Kinder nicht vorhanden waren, und die „heurathsberedung" hatte rechtsgültige Kraft [7]. Im freien kaiserlichen Hofe Schweich [8] fiel das Gut des kinderlosen

---

manns und des Vogts sollen „die nachpauren dabei schirmen" (bei Abführung des Missetäters); Trittenheim 2, 323, 1532: wenn „dasselb mensch von solchen freunden were, daſs die gemeind besorgt were, ime sein recht zu thun", so sollen die Herren von Neuerburg und von Pfalz Beistand leisten; Schleich 2, 318, 1508: wenn der missthädiger weit befreundt were, dass m. h. sorg hätt, die freuntschaft soll ime den missthädigen entrücken.

[1] Bacharach 2, 225: der Schöffe schwur, bei Rechtsprechung nicht zu urteilen „umb fruntschaft"; vgl. Kröv 2, 371 (14. Jahrh.); „noch umb freundschaft noch umb machschaft ..."; Echternach, Hardt S. 174, § 1.

[2] Tac. Germ. c. 21.

[3] Vgl. auch Rheingau. Landrecht 1, 540, § 21: Reinigungseid mit 12 Eideshelfern in erster Linie aus den Magen.

[4] Herbizheim 2, 22, 1458; Gerstheim 2, 44, 1553.

[5] 2, 7; vgl. Luxemburg 1588, § 45. — [6] 1589, § 55 u 57.

[7] S. oben S. 186, Note 8.

[8] 2, 306f. vor 1563; 308 Note.

Mannes, wenn seine hinterlassene Witwe in zweiter Ehe Kinder erzeugte und starb, nicht an die Kinder, sondern an die Sippe des Mannes zurück; starb die Witwe auch kinderlos, dann fiel die Hinterlassenschaft, Mobiliar- und Immobiliargut, an die beiderseitigen Sippen zurück. Besonders aber das alte fränkische Erbrecht für ererbte Liegenschaften erhielt sich lange [1]. Erbberechtigt waren die Sippengenossen bis in das neunte oder zehnte Glied [2]. Das ursprüngliche strenge Erbenwarterecht, welches gestattete, dafs die nächsten Erben gegen ihren Willen veräufsertes Erbgut binnen Jahr und Tag nach der Veräufserung an sich zogen, als wäre für dasselbe bereits der Erbfall eingetreten, war bis spätestens zum Schlusse des 12. Jahrhunderts im Aussterben begriffen. In dem Saarbrückener Landrecht von 1321 [3] schon liegt die für das ganze spätere Mittelalter geltende mildere Auffassung des Abtriebsrechtes vor: die nächsten Erben konnten das Gut nur noch durch Eintritt in die Veräufserung erwerben; das Beispruchsrecht galt auch für Belastung, Leihe und Schenkung [4]. Eine weitere Milderung trat später mit dem wachsenden Verkehr insofern ein, als nur noch das Vorkaufsrecht blieb [5]. Über das alte Auflassungsverfahren belehrt ausführlich der Anfang des Weistums Echternach von 1589; Abtrieb war dem nächsten Verwandten binnen Jahr und Tag gestattet; nur mufste er beeiden, dafs er den Abtrieb aus eigenen Mitteln und für sich selbst tat [6]. Trotz der Unsicherheit des Beitzes, welche sich für den Käufer ergab, hat sich dieses Familien-s

[1] Näheres bei La. W. 1, 36 f. 628 ff.; dazu 3, 802, 1284 (Pisport): elapso anno primo ... proximior heres ... qni admittetur ... iuxta sententiam scabinorum dicte curtis ita videlicet qnod debet ... domino curtario omnes refnndere expensas circa dicta bona factas.

[2] Pellenz 6, 631, § 4, 14. Jahrh.; Neumünster 2, 33, 1429; Wincheringen 1663, § 10.

[3] Tit. 2, § 4: „wellich gut nach recht verkauft, heschwert, verlauhen oder hinweggegeben wurde, das mag ein ieglicher, der von derselhigen linien, da das erbe herkomt, mageschaft hlut nnd gesip ist, his an den 5. grad bit inbegriffen, lösen und understan hinnen den ersten jar und tage ...".

[4] Vgl. Walmersheim 2, 537: „Dessgleichen (Beispruchsrecht der Verwandten anf Jahr u. Tag) soll es mit einer gift odcr donation geschehen und gehalten werden"; dagegen Niedermendig 2, 494 vor 1563.

[5] Trierer Landordnung XX, § 19; auch Rhein- u. Wildgr. Landordnung VII, § 3.

[6] § 4; vgl. auch Honth. Hist 2, 157, 1345; Niedermendig 2, 494 vor 1563; Schweich 2, 308, 1595 Note.

anrecht noch lange, wenn auch in sich abschwächender Gestalt, sehr lange erhalten — ein Beweis für die Kraft des Familienbewufstseins im deutschen Recht. Noch im Jahre 1596 berichtet das Weistum Niederprüm von einer symbolischen Verzichtform, welche ein Beispruchsrecht auch der unmündigen Kinder voraussetzt [1]. Wer abtriebsberechtigt war, sagen die Weistümer fast nie genauer — sie reden nur von den nächsten Erben [2] oder von den nächsten Blutsverwandten [3], einmal auch von den Geschwistern [4]; wohl aber die Landrechte der Moselgegend [5]. Als Abtriebsfrist gilt in den Weistümern ein Jahr [6]; nach dem Weistum Langenfeld wird der Käufer binnen 14 Tagen eingesetzt und dann mufs er das Gut „jahr und tag freien mit sack und beudel und alsdan ist es sein frei eigen gut“ [7]; eine engere Begrenzung setzt das Pellenzweistum fest [8]. Endlich traten die Verwandten noch bei Verschuldung ein [9]. Während in früherer Zeit die Schöffen auch über Eheberedungen Recht wiesen [10], die Genossenschaft also in die Familienangelegenheit eingriff, wird im Weistum Ulflingen die Autorität der Familie gegenüber den Rechtsvertretern behauptet: als Hofbrauch wird erkannt, dafs Schöffen und Gericht in die Erbregelung bei Verheiratung eines Kindes nichts darein-

---

[1] 2, 533, vgl. Gondenbret 2, 543 f.; Walmersheim 2, 537.

[2] Arnual 2, 21, 1417; Niederprüm 2, 534, 1576; Oppen 6, 479, § 6, 1488; „alle Erben“ im Hochgericht Kyllburg 6, 576, § 30; — Über das Erbrecht bei hinterfälligen Gütern sei auf La. W. 1, 644 ff. verwiesen. Bei diesen machte der Obereigentümer sein Einmischungsrecht stärker geltend; und das gilt für den gröfsten Teil der Liegenschaften in unserem Gebiete, welche hinterfällig waren.

[3] St. Mattbias bei Trier 2, 285 vor 1604; Daleiden 2, 551.

[4] Tholey 3, 766, 1580.

[5] La. W. 1, 635 gibt die betreffenden Stellen wieder; vgl. Fröhlich S. 111 f., § 1 u. 5 des wild- u. rheingräfl. Landrechtes von 1669: Abtriebsrecht für die Gesippten bis ins 4. Glied; Abtriebsfrist 6 Wochen für „Inländische“, 6 Monate für „Ausländische“.

[6] Rommelfangen 2, 260; St. Matthias b. Trier 2, 285; Niederprüm 2, 534, 1576 vgl. Walmersheim 2, 537; Daleiden 2, 551, § 15; Wincheringen (16. Jahrb.) 3, 788; Oppen 6, 479, § 6, 1488; Hochgericht Kyllburg 6, 576, § 30.

[7] 6, 600, § 7, 1666 (hinterfälliges Gut betreffend).

[8] 6, 632, § 6. — Über die noch kürzeren Fristen im Trierer und Saarbrückener Landrecht s. La. W. 1, 635 f.

[9] Berburg (1588?), § 17. — [10] Fröhlich S. 29.

zureden haben; diese Angelegenheit sei lediglich privaten, familiären Charakters [1]. Fast ebenso liegen die Verhältnisse im Weistum Heinerscheid, welches bestimmt, dafs bei Verheiratung eines Kindes die Eltern handeln mit ihrer „freunde rath, sonder hindernusz der herren zu O." [2].

Auch auf anderem Gebiete hat die Verwandtschaft lange Zeit eine rechtliche, öffentlich anerkannte Geltung behalten: bei Tötung eines Genossen. Sie beschrie den Toten entweder selbst mit gezogenem Schwert oder liefs ihn beschreien; sie erhob die Anklage vor Gericht, mit Schild und mit Kolben bewaffnet [3]. Mit einer Fehde (insidiae) der beiderseitigen Sippen rechnen noch die „leges et statuta familia St. Petri" in Worms um 1024 [4]. In den Weistümern mufs sich der Mörder mit der Verwandtschaft des Getöteten abzufinden suchen; dieser wird eine Mitwirkung ganz offen eingeräumt und das noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Eine Asylfreiheit von 45 Tagen wurde dem Totschläger gewährt zur Sühne mit Obrigkeit und Familie, zu deren Herstellung der Herr verpflichtet war; kam diese nicht zustande, dann auch freies Geleit auf eine Bannmeile [5]. Das Wergeld [6] wird nur in den älteren Zeiten bei Hörigen erwähnt; eine Zahlung nur an die betroffene Familie überhaupt nicht; nach den „leges et statuta familia St. Petri" in Worms verfiel noch die Hälfte der Sippe (amici) [7], später das ganze Wergeld dem Abt bzw. Abt und Vogt [8]. Die gerichtsherrlichen (und die kirchlichen [9]) Instanzen

---

[1] 1575, § 42, zit. oben S. 186 Note 8.

[2] 1588, § 19.

[3] Blutrecht von Bacharach 2, 211 ff. wohl noch vor 1350; ähnlich Koblenz 3, 828, 1459; vgl. Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter 1881, S. 99.

[4] 2, 807, § 30.

[5] Koblenz 3, 828, 1459; Leimersdorf 2, 648, 1599; Kobern 2, 469 vor 1585; Metternich 2, 508, 1563; angebl. Rheingau. Landr. (14. Jahrh.) 1543, § 72; auch Lay 2, 506; Kölnisches Dienstrecht 2, 751 f.

[6] Grimm S. 662 ff. — [7] 1, 805, § 9.

[8] St. Maximin zu Trier 4, 740, § 6, 1056; Echternach 2, 270, 1095; vgl. auch Back, Ravengirsburg 2, 128: nach dem Waldecker Burgfrieden fiel das Wergeld an die Erben des Erschlagenen; Vogtrecht von Prüm 4, 756, § 4, 1103.

[9] Auch die Kirche als solche wirkte entgegen; der Sendherr fragte beim Send unter anderem, ob in der Pfarrgemeinde jemand einen anderen aus

haben in diesem Punkte den Machtbereich der Familie verengert, den Nachwirkungen der Sitte der Blutrache entgegengearbeitet; sie haben mildernd eingewirkt, je länger, desto mehr mit wachsendem Erfolge. Aber die Mitwirkung der Verwandtschaft hat sich dennoch bis ans Ende des 16. Jahrhunderts trotz der inzwischen immer mehr erstarkenden Territorialgewalt zäh erhalten [1]; auf Stadtgebiet bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Die letzten schwachen Überlebsel der alten Sippenwirksamkeit schwinden hier also im bäuerlichen Rechte am Ende des Mittelalters. Eine Übergangsstufe bildete die Mitwirkung der Gerichtsherren zu der kommenden Zeit, da die staatliche Gewalt die Landesherrschaft, diese Funktion allein in die Hand nahm. Und schon längst war daneben als weiteres Mittelglied zwischen der alten und der neuen Zeit zur Bestrafung der Mordtat das Hochgericht in Tätigkeit gewesen, dessen Bedeutung — in Trier seit Mitte des 14. Jahrhunderts — allmählich vollends schwand vor der aufkommenden Landesgewalt [2]. Zu beachten ist natürlich, dafs im 15. und 16. Jahrhundert die Sippe des Getöteten nicht mehr auf Blutrache ausgeht; es wird wegen Sühne verhandelt. An Stelle des Blutes tritt Sühne. Sodann ist die Herrschaft bzw. Obrigkeit des Totschlägers vermittelnd eingetreten, und drittens hat es die Verwandtschaft des Getöteten nicht mehr mit der Sippe des Totschlägers zu tun, sondern mit dem Individuum. Das zeigen die Weistümer von Koblenz, Leimersdorf, Metternich und Kobern ganz deutlich.

Der hohen Bedeutung der Familie entspricht der Schutz ihrer Glieder oder des Hausfriedens, wie wir ihn, dem Charakter unserer Quelle entsprechend, fast ausschliefslich aus den Bestimmungen über den Hausfriedensbruch kennen lernen. Heilig war des Hauses Schwelle; um sie nicht zu entweihen, wurde der Leib des Selbstmörders durch ein Loch unter der Schwelle heraus-

---

irgendeinem Zwange, um Verwandte zu rächen usw., getötet habe; Back 1, 381.

[1] Vgl. übrigens Post, Bausteine f. eine allg. Rechtswissenschaft auf vergleichend-ethnologischer Basis 1880, 1, 157: „Die Geschlechterverfassung ist aufserordentlich zähe und wirft ihre Schatten noch weit in die Periode der Staatenbildung hinein. Der Kampf zwischen ihr und den neuen, den Staat konstituierenden Elementen ist ein äufserst hartnäckiger."

[2] S. auch La. W. 1, 1272 f., 193 ff.

gezogen [1]. Positiv spricht sich der Freiheitsbrief für Saarbrücken aus: „Wir gebieden und wollen, das ein igliche mensche sicher si in sime huse; das niemant dem andern gewalt dun gedure bi nacht noch bi dage.“ Wer einen in dessen Hause verletzte, zahlte fünf Pfund; angerichteter Schaden mufste gebessert werden. Wer den anderen im Hause überlief [2] bei Tage, zahlte ein Pfund; für Quetschung wurden drei Pfund Pfennig gezahlt, verwundete einer den Friedensbrecher in Notwehr, so war er straffrei; ausgenommen bei Totschlag [3]. Der Bäcker durfte im Backhause nicht mit Gewalt gepfändet werden, nur wenn er vor der Tür angetroffen wurde, war dies erlaubt [4]; dem Eingesessenen durfte man in seinem Hause keine Gewalt tun [5]; schon das bedachte zornweise Herausfordern des Untertanen aus seiner Behausung, es mochte bei Tage oder bei Nacht erfolgen, „hat die oberkeit höchlich nach deren willen zu strafen“ [6]. Bei Haussuchung des Grundherrn auf Vogteigut blieb wenigstens noch Herd und Bettstatt verschont; auch sollte tunlichst Rücksicht genommen werden: „mit des armen mans minsten schaden, und solt mit dem armen man gutlich gewerden“ [7]. Wurde Mobiliargut eines Bürgers, der Leib und Gut verwirkt hatte, auf die Strafse oder in das Haus eines anderen gebracht, ehe die Schöffen Verfügung trafen, so durfte es die zuständige Behörde nicht antasten [8]. In der Abtei Prüm wird an verschiedenen Orten die Frage geregelt, inwieweit der Lehnsherr über den Grund und Boden, den die Lehnsleute innehatten, bei Kirchen- und Mühlenbau verfügen kann; zum mindesten mufste Schlafkammer und Kohlgarten geschont werden [9] oder Kohlgarten und Hofstatt [10], oder Haus, Hof, Hofreite und

---

[1] Treis 2, 335, 1498; vgl. Gierke S. 22.

[2] Zu dem Ausdruck vgl Osenbrüggen, Der Hausfrieden 1857, S. 63.

[3] 2, 6, 1321. — [4] Arnual 2, 22, 1417.

[5] Bischofsheim 2, 38, 1402.

[6] Leiningenaltorf 2, 47; Lonsheim 3, 769, 1595: „wann einer den andern mutwilliglich oder freventlich aus dem seinen heischet .. ist u. gn. h. verfallen leib nnd gut“; vgl. zum Sinne des Ausheischens Schröder S. 745 Note.

[7] St. Matthias zu Trittenheim 2, 325.

[8] Mayener Stadtrecht 1556, 6, 638; Obermendig 3, 820.

[9] Birresborn 2, 526.

[10] Seffern 2, 549; Langenfeld 2, 592, 1517; 2, 593, 1567.

Garten [1]. Als spezielle Art des Hausfriedensbruchs wird die Heimsuchung und das (freventliche) Aufstofsen der Tür angeführt [2]. In Bacharach läfst sich die Entstehung der hierauf bezüglichen Strafbestimmung einigermafsen verfolgen: im Jahre 1386 verschoben die Schöffen die Antwort auf die Frage des Schultheifsen, wer zum Urteile über „heimsuchen, gewalt, dorenstoszen" u. a. m. zuständig sei, auf einen späteren Dingtag; im Jahre 1407 wiesen sie, „daz der were den herren lip und gut verfallen uf der herren gnade"; im Roten Buche aber, nach 1491, liegt für „hemsuchen, usheissen, frevelich daruf stossen, gewalt" u. a. „nach altem Herkommen" ein spezifizierter Tarif der Strafsummen vor, die als Bufse (an die Gemeinde) und an Kläger, Schultheifsen und Schöffen zu zahlen waren, für die Gesamtsumme auch ein technischer Ausdruck, „die gicht" [3]. In der Bergpflege im Engersgau wurde Türenstofsen, wenn es „im Frevel" geschah, vom Hochgerichtsherrn gestraft [4]. Aus der Natur der Angelegenheit erklärt sich die in den Weistümern unserer Gegend singuläre Festsetzung, dafs hier auch glaubwürdige Frauenspersonen als Zeugen angenommen wurden (2, 217): meist waren sie, von den nicht in Betracht kommenden Kindern abgesehen, in diesem Falle die einzigen Zeugen. Bedeutend verschärft sind natürlich die Strafen, wenn sich zum Hausfriedensbruch ein an sich strafbares Vergehen gesellt; „wer den anderen daheim suchet und uf dem seinen strafet", zahlt die höchste Geldbufse, 60 Schillinge [5]; den im Hause ergriffenen Dieb durfte der Bestohlene an einigen Orten ohne weiteres im Hause aufhängen oder, wenn er verfolgt und ergriffen wurde, selbst hängen bzw. einen Henker bestellen [6]; wer in das Schlofs des Hochgerichtsherrn in Ilingen [7] drang und sich an diesem oder an dessen Dienern vergriff, konnte mit Abhauen der rechten Hand und des rechten Fufses gestraft werden. Selbst

[1] Gondenbret 2, 540.

[2] Leudesdorf 1, 621, 1563; Vilich 2, 656, 1485; Andernach 6, 649, 1500; Bocholt und Niederweiler 4, 758, 1589.

[3] 2, 216, 217, 226.

[4] 1538 Lö. 1, 208, § 2; vgl. 1, 211, § 2 (1556).

[5] Kröv 2, 382.

[6] Strohn 3, 803 (1381), 1510; Losheim 6, 454, § 9, 1302; angebl. Rheingau. Landrecht, 14. Jahrh., 1, 543, § 72; vgl. auch Grimm S. 679; Osenbrüggen S. 21; Post, Bausteine 1, 161.

[7] 2, 54, 1700; vgl. auch Sassenheim 1559—1689, § 18.

die Einforderung des Herrenzinses berechtigte nicht zur Verletzung des Hausfriedens: der Zins sollte über das Gader oder die Hausschwelle gereicht werden [1].

Wir haben als deutsche Volkseigenart ein starkes Familiengefühl kennen gelernt, dem zufolge sich das Individuum einerseits unterordnen, eingliedern mufste, anderseits aber auch vertreten und geschützt wufste. Das Bewufstsein der Sippe ist nach und nach ermattet; die Sitte der Blutrache wich einer in genaueren Einzelheiten aus den vorliegenden Weistümern nicht ganz deutlich zu ersehenden Mitwirkung der Verwandtschaft bei dem Sühneverfahren; der Kreis der Abtriebsberechtigten und die Frist des Abtriebes wurden gemindert bei Gutsverkauf. Trotz alledem hat sich die rechtliche und autoritäre Geltung der Familie in ihren letzten Resten bis in das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts erhalten bei einer Summe von hemmend oder zersetzend einwirkenden Faktoren: das sind in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Einflüsse der in das Familienrecht eingreifenden Grundherrschaften und im 16. Jahrhundert der erwachende Individualismus, welcher auch auf dem Lande langsam vordrang, die bäuerliche Familie erreichte und das bereits geschwächte Gefühl der Zusammengehörigkeit der Sippe noch weiter zersetzte, aber keineswegs beseitigte. Ein dritter zerstörender Faktor war sodann die Kirche, welche unter dem Protest der Bevölkerung durchsetzte, dafs ein Familienglied gegen den Willen der Familie Seelenmessen stiftete [2]. Wir gehen nun über zu

2. den Gefühlen weiterer Zusammengehörigkeit.

Für die Gefühle sozialer Zusammengehörigkeit der Dorfgenossen kommen hier in Betracht der uralte nachbarschaftliche und der genossenschaftliche Charakter der Gemeinde und ihrer Glieder [3].

---

[1] Z. B. Önsheim 2, 800, 1437; Remich 2, 241, 1477; Fleringen 2, 522, 1345: dando seu porrigendo vulgariter dicendo uobir den gadir; Bischofsheim 2, 38, 1402: „... uber den gadern zu reichen; und soll man ime keine gewalt dun in dem huse"; Biebern 2, 191, 1506: der Vogt durfte das Haus des zu Pfändenden nicht betreten; der Schultheiß reichte ihm das Pfand „uber gatter"; vgl. aber auch oben S. 97f.; Krittenach-Obermennig 2, 119; Zerf 2, 108, 1581, 1684.

[2] S. oben S. 200.

[3] Vgl. auch Gebhardt S. 194; der wirtschaftliche und rechtliche

Bis auf unsere Tage hat sich der nachbarschaftliche Charakter — eine schöne Hinterlassenschaft der früheren Zeit, in der ursprünglich der lokale und der auf Blutsverwandtschaft beruhende Verband, Lokalgemeinde und familiäre Gemeinschaft identisch waren [1] — erhalten; er ist in den Weistümern oft nicht deutlich erkennbar, weil „Nachbar" in der Regel die Bezeichnung für jeden Dorfgenossen ist; aber in einer Reihe von Stellen wird die Nachbarschaft im engeren Sinne genauer durch Zusätze charakterisiert („oben und unden"). Bei besonderen Anlässen wird er wirksam; bei der Geburt eines Kindes ist es Zwang der ländlichen Sitte, dafs die drei Nachbarinnen zu beiden Seiten die Wöchnerin besuchen und nach dem Kinde sehen [2]. Eine ähnliche Sitte bestand schon zur Zeit der Weistümer. Das Weistum Alflen bestimmt im Jahre 1499: „hette eine kindbettsfrau ein töntchen weins, so mögen ihre nachbarn mit ihr trinken und mit ihr bezalen" [3]. Im Kreise Prüm wurden die Weiber der Nachbarschaft zur Taufe gerufen, gingen mit zur Kirche und nahmen am Taufessen teil, zuweilen auch Nachbarsmänner [4]. Die ganze Gemeinde nahm an der Hochzeitsfreude teil [5]; ebenso am Hillich [6]; und wie dies jetzt noch z. B. im Soonwald und im Siebengebirge Sitte ist, so haben sich gewifs auch in früherer Zeit die Nachbarn durch Lieferung von Naturalien u. a. behilflich gezeigt [7]. Die Nachbarn bzw. die ganze Gemeinde verlangte schliefslich sogar in Rechtsform ihren Anteil in Gestalt einer Geldsumme, welche

---

Charakter der Dorfgemeinde, z. B. das Verhältnis zur Allmende wird hier zunächst ausgeschieden und für diese Seite auf Lamprechts Deutsches Wirtschaftsleben verwiesen, z. B. 1, 285; 304 f.; 1338 f.; 468; 282; 299.

[1] Vgl. La. D. G. 2, 179; Gierke, Rechtsgesch. d. deutschen Genossenschaft (1868) 1, 70; Markgraf in Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. 2, 238 ff. (1905); Meyer S. 5; Wittstock S. 100—102; Busch, Volksgebräuche i. d. Eifel; in Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. 1, 145.

[2] Vgl. die Verordnung für das Amt Tronecken vom Jahre 1760 bei Fröhlich S. 70 f.: 3—4 Frauen durften bei Gehurtsfall zugezogen werden, „zu welchen Sie ein Vertrauen haben, ohne Rücksicht derer Nachbarn oder Rotten als welche sie auf ihre Kindtaufe zu laden nicht einmal verhunden sind"; Schmitz 1, 4: „Im Christmonate pflegen die Maifelder ihre Mastschweine zu schlachten und von den Würsten den Nachbarn und Freunden mitzutheilen". Back 3, 403 f. (1608).

[3] 2, 411; vgl. auch für Siehenhürgen Wittstock S. 77.

[4] Schmitz 1, 64. — [5] Lay 2, 505, 1556; vgl. Wittstock S. 93, 96.

[6] Schmitz 1, 51 f.; Fröhlich S. 63. — [7] Vgl. Wittstock S. 101.

vertrunken wurde [1]. Die drei „nechsten menner oben und unden“ begruben den Toten vor 400 Jahren wie noch jetzt; wer es nicht tat, zahlte eine Geldstrafe, welche die vertranken, „die gehorsam und bei dem begrabnus sein gewest“ [2]. Die Nachbarn hielten die Totenwache im Hause des Verstorbenen [3]. Den Knecht installierten beim Antritte eines neuen Dienstes die Mägde, die Magd die Knechte der Nachbarschaft durch symbolische Zeremonien [4]. Die Nachbarschaft war überhaupt eine Genossenschaft mit der Verpflichtung gegenseitiger Hilfe [5]. Bei Krankheit besorgten die übrigen Nachbarn die wichtigsten Feldarbeiten, beim Hausbau halfen sie durch Zufahren von Material, auch in Geldbedrängnis ward Unterstützung gewährt [6]. Wenn das Haus vom Geistlichen gesegnet war, wurden Freunde und Nachbarn zum Gelag geladen [7]. Als eine Folge der freieren nachbarschaftlichen Auffassung ist es dann wohl auch anzusehen, wenn beim Essen, das am Dingtag der Lehenherr gibt, auch ein zukommender guter Freund teilnehmen darf und wenn den Frauen des Gerichtsboten und des Schultheifsen beim Heimgehen „von jedem angericht ein bissgen und zwei weissbrod in ihren korb beneben einer maass wein gebühren thut“ [8]. Bei Wassersnot sollten die Nachbarn dem Inhaber der freien Mühle beistehen; sie mufsten es sich gefallen lassen, dafs das Wasser über ihre Flur geleitet wurde und bei Deichbruch zur Herstellung mitarbeiten. Dabei war der Müller für diese Hilfe seinerseits verpflichtet zu guter Kost, „damit er sie willig behalte“, und zu einer Vergünstigung, wenn er ihnen mahlte [9]. Die räumliche Nachbarschaft ist bestimmend, wenn von den sechs alten Schöffen gerade der dem neu hinzugewählten

---

[1] Gauspizheim 1, 802, 1491. — [2] A. a. O. Wittstock S. 105, 101.

[3] Schmitz 1, 66; Wittstock a. a. O. — [4] Schmitz 1, 67.

[5] Genzingen 4, 608 f. bei Feuer „soll allermänniglichen darzu laufen . .“; Unterlassung mit 5 fl gestraft: zur Sache vgl. auch Bockenau 2, 168.

[6] So noch jetzt z. B. im Siebengebirge und in Siebenbürgen, Wittstock S. 101; vgl. Meyer S. 208; auch Rochholz 2, 90.

[7] Schmitz 1, 97. — [8] Obergundershausen 3, 783 f.

[9] Aach vor 1550, 2, 289; auch Gerstheim 2, 43, 1508: die Nachbarn helfen, wenn „ein gewalte keme mit isc“, Schengen 1624, § 25. Bei Verhaftung sollte der Schultheiss im Bedarfsfalle „die nachparn ansprechen, unden und oben“. Alflen 2, 410, 1499; Demerath 3, 841, 1578: Konnte der Schultheifs das Gericht nicht allein aufrichten, dann sollten ihm die Nachbarn „niden und oben“ helfen.

Kollegen am nächsten Wohnende ein Sester Wein für das Schöffenmahl zu liefern hat [1]. Vor allem beherrscht der nachbarschaftliche Charakter die ganze Gerichtspflege. Der Zwang der Sitte, des Gewohnheitsrechtes verlangte, dafs der Kläger vor Eröffnung des Verfahrens gütlichen Ausgleich versuchte [2]. Sogar die beiderseitigen „freunde" wurden auf Bitten des Schultheifsen hinzugezogen, um einen Vergleich zu bewirken [3]. Auch das Verfahren selbst ist nicht identisch mit dem modernen Gerichtsverfahren. Oft erfolgte nicht ein Urteilspruch, sondern die Schöffen „vertrugen" die Parteien [4]. Wurde aber ein formeller Urteilsspruch gefällt, dann trat ein anderes Verfahren in Kraft: der Verurteilte „verglich sich" wegen der Strafe mit dem Herrn; er zahlte nicht ohne weiteres, sondern er verhandelte auf gütlichem Wege [5]. Das oben erwähnte Vorkaufsrecht erklärt sich aus dem exklusiven nachbarschaftlich-genossenschaftlichen Gefühl. Ungern sah man, dafs der Fremde sich niederliefs. Dieses Gefühl bestand nach Bücher [6] in Hessen noch im 19. Jahrhundert.

Die Grenze zwischen Nachbarschaft und Genossenschaft läfst sich keineswegs überall scharf ziehen; in kleinen Orten bildete die ganze Bewohnerschaft die Nachbarschaft. Zur Hochzeit wurde die Nachbarschaft eingeladen, „wozu in kleineren Dörfern gewöhnlich die gesamte Einwohnerschaft gezählt wurde" [7]. So erklärt sich in Gauspizheim die Forderung von Geld zum Vertrinken bei Hochzeit von Gemeinde wegen [8]; so erklärt sich wohl auch als eine Frucht des nachbarschaftlich-genossenschaftlichen Geistes die Bestimmung, dafs einer, der vom Handelsmann alles kaufte, dem bis zur Hälfte der gekauften Ware ablassen sollte, der dessen

---

[1] Thron 6, 527, § 1; Neumagen 2, 329.

[2] S. hierüber den besonderen Abschnitt. — [3] Kyllburg 6, 574.

[4] Vgl. Stölzel 1, 607.

[5] Z. B. Schauren und Bruchweiler 2, 138, 1511; Coppenstein 2, 142, 1548; Helfant 2, 259: „sich darumb mit dem hern zu vergleichen"; Bollendorf 2, 272 vor 1653.

[6] Laveleye-Bücher S. 89: „Ich möchte es heute noch in manchen Gegenden keinem Fremden raten, auf einer öffentlichen Landversteigerung als Bieter zu erscheinen: er würde trotz Gericht und Polizei durchgeprügelt werden".

[7] Schmitz 1, 59, 61.

[8] Vgl. Genzingen 4, 608: Wenn ein Auswärtiger eine Einheimische heiratete und den Weinkauf nicht gab, dann wurde er „nicht von den gemeinen angenohmen".

„notdürftig“ war [1]. Dafs die Weistümer von der allgemein gültigen Nachbarschaft wenig erwähnen, hat seinen Grund darin, dafs diese als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt, nicht als etwas besonders Erwähnenswertes empfunden wurde. Wie stark die nachbarschaftliche Verpflichtung empfunden wurde, lehrt aufser dem erwähnten Weistum Gauspizheim, welches die Versäumnis mit Strafe belegt, die Sitte, welche in Rengen noch im 19. Jahrhundert bestand, dafs der Frau, welche nicht mit zur Taufe ging, von den anderen etwas entwendet wurde, das sie später einlösen mufste. Auch dort galt also die Versäumnis der Nachbarschaftspflicht noch als strafwürdig [2]. Die Gemeindeordnung des Amtes Tronecken von 1717 setzt in § 42 amtlich fest: bei Todesfall sollen aus jedem Hause der Gemeinde wenigst 2 Personen zur Leichen gehen [3].

Die Dorfgemeinde war gegen Ende des Mittelalters im allgemeinen eine in sich abgeschlossene Genossenschaft, vor allem wirtschaftlich — schon äufserlich sichtbar an den Zäunen, die den Dorfbezirk umgaben [4] —, zum Teil auch auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit und Polizei, auch zur Vertretung der religiösen und kirchlichen Interessen und Bedürfnisse. Zur Pflege des geselligen Lebens bestanden innerhalb der Gemeinde scharf nach dem Alter getrennte Kreise, von denen in den Weistümern naturgemäfs die jungen, unverheirateten Leute, die Burschen und die Mädchen, das junge Volk, am stärksten in den Vordergrund treten [5]. Diese Sitte hat sich bis jetzt in rein ländlichen

---

[1] Schöneck 2, 564. — [2] Schmitz 1, 64. — [3] Fröhlich S. 119.

[4] Hentern 2, 110; Lampaden 2, 112.

[5] Vgl. die Stellen unten S. 281, N. 12; Gillenfeld 2, 412: „das junge volk“; oben S. 116; Wittstock S. 85—87 über die Bruder- und Schwesterschaften im Siebenbürgenschen. Schmitz beschreibt z. B. die (jetzt noch auch im Soonwald üblichen) Förmlichkeiten, mit denen die jung verheiratete Frau, welche zum ersten Male als solche einer Tauffeier beiwohnt, behandelt wird und der dafür übliche Ausdruck „in die Zunft einführen“, 1, 64; vgl. die Mitwirkung der Junggesellen oder Jungfrauen, wenn eines aus ihrer Zahl stirbt 1, 66; im Siebengebirge hat sich bis auf unsere Generation die Sitte erhalten, dafs die Jungfrauen des Dorfes, wenn eine der Ihren dem Tode entgegengeht, gemeinsam einen Bittgang tun. Der Knecht wurde von den Mädchen, die Magd von den Burschen installiert 1, 67; in Eupen und Umgegend beschafften die Burschen zur Kirmes gemeinsam das Getränk und wählten einen zum König 1, 49.

Gegenden erhalten. Da tritt z. B. kein Bursche in den geselligen Kreis der verheirateten Männer ein [1].

Die stärkste Grundlage der Dorfgenossenschaft war die wirtschaftliche. Noch ist in den Individualbesitz der Einzelfamilie erst Feld- und Wiesenland übergegangen. Gemeinsam genutzt ward noch alles nicht eingezäunte Land, besonders der Wald. Und selbst dem in Individualwirtschaft übergegangenen Lande haftete noch etwas vom Charakter des Gemeineigens an: nach der Körner und der Grumternte wurde das abgeerntete Land von den Dorfgenossen gemeinschaftlich beweidet [2]; es stand jedem vollberechtigten Genossen zur Weidenutzung offen.

Die Dorfgemeinde des ausgehenden Mittelalters eine Genossenschaft, in diesen Worten liegt ein weit umfassender Sinn. Zwischen ihr und der neuzeitlichen politischen Gemeinde ist ein Unterschied etwa wie in der Gegenwart zwischen einer Klasse von Schulkindern und einer Anzahl von Erwachsenen; dort Reglement und Gehorsam, hier Freiheit; dort Gebundenheit, hier Individualismus; dort eine Einheit, gebunden an die gleiche Ordnung; hier eine Vielheit, tot capita, tot sensus; bei jener ländlichen Genossenschaft die Tendenz, die Genossen zu bevormunden, bei der modernen politischen Gemeinde das Streben, die Gemeindeangelegenheiten zu ordnen bei möglichster Freiheit und Selbständigkeit der einzelnen Bürger; dort wenigstens teilweise noch wirtschaftlicher Kommunismus (Allmende), hier die weitgehendste Individualwirtschaft. Ein Unterschied wie Nacht und Tag!

Die Mark- bzw. die Hof- oder Dorfgenossenschaft [3] hatte ihre dingliche Grundlage in einem genossenschaftlichen Grundeigen; das Anrecht auf dasselbe war mannigfach modifiziert [4]. Dabei wurde die Genossenschaft begrifflich bald als Einheit [5], bald als

---

[1] Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. 2, 133, N. 7. Nur die „Junggesellen" tanzten an Festtagen; Aspelt § 7, Hardt S. 37; Merl VI, 1631, Hardt S. 520.

[2] Vgl. oben S. 34.

[3] Über das Verhältnis von Mark u. Dorf vgl. La. W. 1, 272 f., 285, 304 f., 1338 f.: der gröfste Teil der Markgenossenschaften war gegen Schlufs des Mittelalters in Dorfgemeinden zerfallen.

[4] A. a. O. S. 282 f.

[5] Mernich 2, 316, 1548; die betreffenden Stellen bei Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II, 173, Note 116.

Vielheit [1] gefafst. Eine begrifflich scharfe Unterscheidung kannten die Weistümer nicht [2]; es kam ihnen nur auf die räumlich-dingliche Einheit an. Deshalb können auch einem Dorfe Gerechtsame zugewiesen werden statt den Dorfgenossen oder der Dorfgenossenschaft [3]. Die Befugnisse der Genossenschaft zerfallen in Gewalt-, Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse.

So durfte der Beamte, der Ungenosse war, das Gebiet der Genossenschaft zur Ausübung von amtlichen Handlungen nicht ohne deren Genehmigung betreten [4]; wer die Ordnung der Genossenschaft nicht hielt, wurde samt seinen Nachkommen des Gebiets verwiesen [5]. Ein Recht der genossenschaftlichen Notwehr gegen Eingriffe stand in Mernich in erster Linie der Gemeinde zu, erst im Notfalle trat der Grundherr ein „als der oberster einichsman“ [6]. Nach innen hatte die Genossenschaft eine Reihe von Rechten, die meist mehr oder minder eingeschränkt waren. Der Heimbürger in Senheim nahm dem einziehenden Bürger „von der gemeinde wegen“ den Treueid ab [7]; der Gemeinde stand das Recht der Pfändung zu [8]; sie hielt Gericht über Genossen, strafte und vermittelte die Sühne unter streitenden Gemeindegliedern [9], die Hofgenossenschaft unter ihren Genossen [10]. — Die Rechtsprechung lag seit dem 14. Jahrhundert meist nur den Schöffen ob; aber die Rügepflicht bestand noch weiter für die

---

[1] Breisich 2, 635 (Ende des 15. Jahrh.); Dreis 2, 334, 1453: „Dess sullen die hoeffslude geprauchen wasser und weid“; 2, 337, 1588.

[2] Clüsserath 2, 321, 1546: „Wir erkennen der gemeinde unt inwohnern dieses dorfs C. wasser und weide“.

[3] Arnual 2, 21, 1417; Beltheimer Gericht 2, 205, 1377: „iglichem dorfe doch der gehruchunge zu sime rechte..“

[4] Hundgeding Ravengirsburg 2, 177, 1442.

[5] Warmsroth und Genheim 2, 187, 1608.

[6] 2, 316, 1548, vgl. Bubenheim 3, 824, 1387: enkunde des der heimburger unt die gemeinde ... nit gekeren ...

[7] 2, 433, 1482.

[8] Arnual 2, 22, 1417; Alken 2, 463; Bubenheim 3, 824: „na setzungen des heimburgen und gemeinden“ (beschränktes Recht); Meddersheim 1514, 4, 723, § 6. Waldordnung auf Kirst und Thirn 2, 435: den Holzdieb pfändet der Waldbote „mit den erben, sonder eins amtmanns urlaub u. geheischen“.

[9] Strohn 3, 804, 1381—1510; Bockenau 2, 169; Waldordnung auf Kirst und Thirn 2, 435; vgl. auch Polch 2, 471; Treis 2, 335, 1498.

[10] Kohern 2, 470.

gesamten Dinggenossen [1]. Die gerichtliche Exekutive war in der Regel einzelnen Beamten übertragen; aber im Notfalle: bei Verfolgung des Missetäters [2] und bei Verhaftung des Widerspenstigen [3], wie bei besonders schweren Vergehen trat die alte Idee noch in Erscheinung, daſs die gesamte Genossenschaft mit allen ihren Gliedern zur Wahrung des Rechtes und Friedens verpflichtet sei. In Strohn [4] muſsten im Notfalle alle Nachbarn helfen, den auf handhafter Tat ertappten Dieb festzuhalten und zu Gericht zu führen. Die Bürgerschaft half noch beim Entzweihauen des Firstes bei Pfandweigerung im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts [5].

Gegenüber dem Herrenrecht wahrte die Genossenschaft das Recht der Gesamtheit wenigstens insoweit, daſs die auf das Gesamteigen begründeten Nutzungsrechte gewährt und erbetene Erlaubnis nicht ohne Grund versagt ward [6]. In den meisten Fällen konkurrierten Herrschaft und Genossenschaft und sie übten ihre Rechte entweder in corpore oder durch ihre beiderseitigen Beamten aus [7]. Aber überall blieb ein Rest von Genossenschaft mit gewissen Rechten und Pflichten. So legen Waldbote und Heimbürger „mit der erben rat Wälder in verbot und usser verbote zu allem irem willen“ ohne des Amtsmannes Geheischen und Urlaub [8]. Sogar Befugnisse, welche meist dem Hochgericht zustanden, Blutbann und die Vollstreckung peinlichen Urteils, einst Sache der freien Hundertschaft, später meist der Hochgerichtsherrschaft, konnten der Gemeinde an einzelnen Orten noch gehören [9]; den

---

[1] S. oben S. 91, unten S. 231. — [2] Obermendig 3, 820f.

[3] S. unten S. 221, 241. — [4] 3, 803 (1381, 1510).

[5] S. den Abschnitt über Pfandweigerung.

[6] Mörschied 2, 139, 1510; Bockenau 2, 168; Weistum des Schönfelderwaldes 3, 799, 1584.

[7] Obermendig 2, 498, 1531: „das (holz) soll man fordern an dem schultis von wegen der herren u. dem beimburger von der gemeinde wegen“; Kruft 3, 818, 1585; Obermendig 3, 823, 1427: (ligna) debent peti a sculteto et centurione.

[8] Waldordnung auf Kirst u. Thirn 2, 435.

[9] Dreis 2, 335, 1498; hier wird freilich dies Recht angefochten, im J. 1588 ist es eingeschränkt, 2, 338; Trittenheim 2, 323, 1532; St. Matthias zu Trittenheim 2, 324; Ürzig 2, 364—368, 1568; die Gemeinde Clüsserath war zu $^1/_3$ Hochgerichtsherrin 2, 321f., 1546; vgl. auch La. W. 1, 246.

im Hause betroffenen Dieb konnte sogar der betroffene Genosse selbst töten [1]. Zur Ausübung ihrer eigenen Rechte wählte meist die Gemeinde selbst ihre Beamten, Heimburger oder Zender, Förster und Boten; die Wahl mufste bei Strafe angenommen werden [2]; die Schöffen kooptierten sich oft [3]. In Meddersheim (Herrschaft Kyrburg) wählte die Gemeinde einen Heimburger aus den Schöffen, die Schöffen einen aus der Gemeinde [4]; zuweilen folgte eine herrschaftliche Amtsinvestitur [5]. In Breisig hatten „die merker zu recht von unser frauen (Stift in Essen), das sie moegen setzen iren kloeckner, ... richter, ... 6 schutzen, iren verigen (Fährmann)“ [6]. Dies sind nur einige Beispiele von den Befugnissen der Gemeinde nach innen [7].

Von den Verfügungsrechten hatte die gröfste praktische Bedeutung die Befugnis der Genossenschaft, über Sonderrechte an dem zuständigen Gebiete oder an einzelnen Teilen desselben zu entscheiden, sie an Genossen oder engere Genossenschaften innerhalb des genossenschaftlichen Machtbereichs zu verleihen. Sie verfügt z. B. über Strafsen und Wege [8], über die „Freiheit“ einzelner Häuser; meist ruhte auf dem Schöffenhaus, der Bannmühle und dem Bannbackhaus, dem Wirtshaus, der Kirche u. a. m. die „Freiheit“: sie bot dem verfolgten Missetäter Asyl.

Für die Befugnisse über das Nutzungsrecht kommen vor allem in Betracht das Recht der Ausschliefsung [9] und der Zulassung [10], nach innen die Festsetzung über das Wie der Nutzung. Die Gesamtheit entschied über Wald-, Wasser- und Weidenutzung,

---

[1] Strohn 3, 803 s. oben S. 206.

[2] Obermendig 2, 495, 1382 (Heimburger); Niederweis 2, 569, 1497; Obermendig 3, 821; Steinecken 2, 401, 1506; Kerlich 1463—1551, 3, 830 u. ö.; vgl. Maurer 2, 38—42.

[3] Bacharach 2, 220. — [4] 4, 723, § 5, 1514.

[5] Clotten 2, 444, 1446; Bubenheim 3, 823f., 1387; vgl. auch Obermendig 3, 823, 1427: der gewählte Zendner debet iuramentum facere primo dominis s. Florini et sculteto promittere ex parte dominorum et communitati de fidelitate.

[6] 2, 634, Ende d. 15. Jahrh.

[7] Weitere Beispiele bei Gierke, Genossenschaftsrecht 2, § 16 passim u. besonders unten S. 223.

[8] Kirst u. Thirn 2, 434; über die Verfügungsrechte der Markgenossenschaft La. W. 1, 286f., 295f.; den Verfall der Markgenossenschaft 1, 1237f.

[9] Warmsroth s. oben. — [10] W. Dietz 1424 zit. bei La. W. 1, 466.

soweit nicht grundherrliche oder andere Rechte dem entgegenstanden [1].

Wir haben diese Verhältnisse nur gestreift, weil eine ausführlichere Behandlung in das Gebiet der Wirtschafts- oder Rechtsgeschichte gehört; auch geben sie ein unvollständiges Bild, weil, wie gesagt ist, in unserem Gebiete das nicht verkürzte genossenschaftliche Recht einer Gemeinde nur selten vorhanden war.

Erwähnt ist wiederholt, dafs die Grundherrschaft in dem einzelnen Genossenschaftsgebiete fast überall besondere Rechte gegenüber den gemeinen Markgenossen und der Markgenossenschaft als Gesamtheit, vornehmlich als Allmendeobereigentümerin und als Gerichtsherrschaft, hatte und geltend machte. Das Verhältnis zwischen der Markgenossenschaft und der Grundherrschaft bedarf aber noch einer besonderen Darstellung. Zu ihr wenden wir uns. Prinzipiell waren beide von vornherein gleichberechtigt; der Grundherr war anfangs — die Grundherrlichkeit des späteren Mittelalters ist ein Produkt der späteren Karolinger- und frühesten Kaiserzeit [2] — wenigstens gegenüber den vollfreien Markgenossen gleichgestellt; an dieser Ansicht hat man in einzelnen Orten sogar bis über das Mittelalter hinaus festgehalten; der Grundherr war weiter nichts als ein auf der dinglichen Basis des Mitgenusses an der Allmende und seines sonstigen Anteils an den Genossenschaftsrechten gleichberechtigter Markgenosse. So heifst es noch im Weistum Moestroff vom Jahre 1545, der Grundherr sei nur oberster Einungsmann [3]. Sehr deut-

[1] Z. B. Warmsroth u. Genheim 2, 185f., 1608; Hundgeding Ravengirsburg 2, 177, 1442; Cleinich 2, 134: „alle die im eid gesessen, eineckerig, einwesserig u. einweidig"; Kirst u. Thirn 2, 435: bei Rodung erhält der Hof ein Quantum Acker im voraus, dann so viel wie jeder andere Erbe; Kröv 2, 373: „die von Cröve u. die von Kinheim gemeinweldig u. gemeinweidig"; vgl. auch über die Nutzungsrechte an der Allmende La. W. 1, 464 ff.; über Landnutzungsrecht: 1, 284 f., Wald- und Weidenutzung 1, 286.

[2] La. W. 1, 992.

[3] Hardt S. 529, § 3; vgl. Bollendorf 1459, § 5: „wisen si min herrn vor ein einichsman in allen sachen des hauss halber"; Gostingen und Canach 1539, § 24: die Schöffen erkennen den Abt als Grund- und Vogtherrn „vor einen gemeinsman"; Oberdonwen 1542, § 16; Cessingen 1568, § 7: „haben sie gemeine busch, darin der bannerherr kein gerechtigkeit noch acker habe, so aber der grundtherr sein hoff bauwen wurde, habe er so viel gerechtigkeit in solchem busch, wie ein ander gemeinsman"; Oberdorf Hirzenach und Karbach 1585, Lö. 1, 110, § 6: wird gewiesen, „das man den hern probst

lich sagt das Weistum Roir [1]: „baussen dem ederich und pfortzen des burghaus in der gemeinten, dae halten wir den jonker wie einen andern nachper; und ime nicht weithers in der gemeinten zu weisen oder kennen, dan einen andern nachper"; in Frilingen [2] wird ausbedungen, dafs der Schäfer des Herrn und der der Gemeinde nebeneinander gehen sollen. In Winningen hatte die Abtei St. Martin zu Köln einen freien Fronhof; Heimbürger und Gemeinde setzten die Zeit der Weinlese fest, schlossen und öffneten die Flur; brach der Abt diese Ordnung der Gemeinde, dann waren alle anderen Gemeindeglieder, die dasselbe taten, straffrei [3]; der Grundherr stand also grundsätzlich nicht über den Anordnungen der Gemeinde.

Gleichwohl mufsten verschiedene Umstände dieses Verhältnis des gleichen Rechts an vielen Orten untergraben. Als der anfängliche Zustand relativer Vermögensgleichheit bei den Markgenossen nicht mehr blieb, mufsten, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen der alten Rechtskonstruktion der markgenössischen Nutzungsrechte schwanden, bald auch diese selbst eine Änderung über sich ergehen lassen [4]. Sodann wuchs mit der Bevölkerung die Zahl derer, welche an der Marknutzung teilhatten; eine Neuregelung der Bestimmungen für diese mufste wünschenswert erscheinen. Niemand sonst als die wirtschaftlich kräftigsten und sozial am höchsten stehenden Grundherren konnte ein gröfseres Interesse an derselben haben und geeigneter zu ihrer Durchführung sein. So lehnten sich die schwächeren Markgenossen an sie an: „sie handelten für die Gemeinde unter Zustimmung derselben" [5]. Dies war die erste Etappe zur Erreichung eines Allmendeobereigentums. Die zweite Etappe war dann erreicht, wenn die Gemeinde, obwohl selbst mithandelnd, bei ihren Handlungen an die Zustimmung des Grundherrn als des obersten Einungsmannes, des

---

mit der gemeindt und die gemeindt mit dem hern fur ein furster und gifter [der Wälder] erkent". Dabei darf aber der Propst eine beliebige Zahl Schweine in den Wald zur Eckermast treiben, der Bürger nur zwei und der Schöffe drei; vgl. 1594, Lö. 1, 113, § 7.

[1] 2, 577, § 4, 1585. — [2] 2, 577, 1509. — [3] 2, 504, 1507.

[4] Lehrreich ist besonders Bollendorf (1606 und 1658) § 16: „erkent der scheffen, dasz mein herr habe drei höff, die haben solche freiheit, dasz sie einichsleut zu B. seint, und mein herr ein obereinichsman in der gemeinde"

[5] La. W. 1, 695.

zukünftigen Obereigentümers gebunden war [1]. Lehrreich für diesen Verlauf der Entwickelung ist das genannte Weistum Moestroff; der Grundherr war Einungsmann, aber der oberste [2]; und es wird gesagt: „wan die gemein seiner von nöten hat, so sol der her bei die gemein stan und die gemein sol bei dem hern stan"; der Zender solle nicht gesetzt oder entsetzt werden ohne den Herrn; ebenso die Schöffen.

Zeitlich hat diese Bewegung im 8. Jahrhundert begonnen; bis zum 12. Jahrhundert ist sie weithin von Erfolg gewesen [3]. Die charakteristischen Bezeichnungen Grundherr, Dorfherr und Lehnherr „erscheinen als technisch vollkommen sicher gebraucht seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts" [4].

Die Entwickelung der Grundherren zu Allmendeobereigentümern ist nun aber keineswegs überall gleichzeitig vor sich gegangen; in der angegebenen Zeit war keineswegs an jeden grundherrlichen Hof Allmendeobereigentum geknüpft; in früherer und späterer Zeit finden sich Höfe, die nur gewöhnliche markgenössische Eigenschaften besafsen. Dies mufste dort der Fall sein, wo in den Markgemeinden nicht blofs ein Hof und ein Herr, sondern mehrere vorhanden waren; und deren waren in unserer Gegend sehr viele. Zuweilen einigten sich in solchen Marken die Grundherren und bildeten ein Markkondominat [5]. Zunächst standen also die bäuerliche Genossenschaft mit ihrem Gesamtrecht einerseits und die Grundherrschaft mit ihrem Recht anderseits einander gleichberechtigt gegenüber; aber an vielen Orten ging die Tendenz der Grundherren darauf hin, sich auf Kosten der lokalen Gesamtheit Rechte anzueignen. Dasselbe gilt von den Burgherren [6].

Der Sieg der Grundherren, der zu deren Markherrlichkeit führte, ist schon errungen, noch ehe die eigentliche Zeit der schriftlichen Weistümer einsetzt; nur wenige Gemeinden traten noch als freie Markgenossenschaften in die Stauferzeit ein. Der Sieg hatte weitere Folgen von tiefgreifender Bedeutung für das

---

[1] Buhenheim 3, 824, 1387.

[2] Vgl. auch Mehring 2, 316, 1548. — [3] La. W. 1, 696.

[4] A. a. O.; daselbst die Belegstellen in Note 6.

[5] S. a. a. O. 1, 697; 278f.; Trittenheim 2, 323, 1532; Kirst und Thirn 2, 434f.: ein Hof des Klosters Ehernach mit einfachen markgenössischen Gerechtsamen.

[6] La. W. 1, 1318.

Gerichtswesen. Die grundherrlichen Hofgenossenschaften hatten ihre besondere Gerichtsverfassung mit eigenem Schöffenstuhl und dem Meier als Richter; nun traten dieser Genossenschaft der Grundholden die Markholden aus der bis dahin freien Gemeinde bei [1]; das bis dahin personal begrenzte Hofgericht erweiterte sich zu einem räumlich geschlossenen, zu einem Dorf- oder Grundgericht; sämtliche Dorfgenossen verhandelten bürgerliche Streitigkeiten wie Einungssachen vor dem gleichen grundherrlichen Dorfgericht. Die Dorfgemeinde geht nun weiter ursprünglicher Rechte verloren.

Die Urteilsfindung und Rechtsweisung geht an die Schöffen über; die Dorfgemeinde ist fast nur Wirtschaftsgemeinde und als solche nicht einmal frei. Der grundherrliche Beamte, der Meier, ist der Vorsitzende der Markversammlungen, und die Strafgelder fliefsen ganz oder teilweise in die Kasse des Grundherrn [2].

Mit diesen Grundgerichten haben wir es in den Weistümern meist zu tun. Die freien Dorfgerichte, die Zendereigerichte, wurden von ihnen fast ganz verdrängt. Nur sporadische Reste haben sich in spätere Zeiten gerettet [3]. In Crettnach-Obermennig z. B. hat sich die Gemeinde trotz der patrimonialen Niedergerichtsbarkeit eine gewisse selbständige Gerichtsbarkeit erhalten [4].

So ist Lamprechts Auffassung. Dagegen hat eine jüngere Auffassung, die Ableitung der grundherrlichen Markherrlichkeit aus der niederen Gerichtsbarkeit der Grundherren [5], viel Wahrscheinlichkeit für sich, örtlich ist sie zum Teil erwiesen, ohne dafs auf Grund unserer Weistümer allein ein zwingender Beweis erbracht werden kann. Mir scheint, dafs meist beide Faktoren, Allmendeobereigentum und grundherrliche Gerichtsbarkeit, zusammengewirkt haben zur Erreichung der grundherrlichen Markherrlichkeit. Speziell der Zwang zu Fronden hat sich mit aus der Sitte nachbarlicher Hilfeleistung [6] entwickelt, welche die Markgenossen anfangs freiwillig, später vom Herrn gezwungen gewährten.

[1] Vgl. Sponheim 6, 498, § 20, 1488 und La. W. 1, 1042, Note 3.

[2] La. W. 1, 1517 f.

[3] La. W. 1, 173. 182 f. 314 f.; Neumagen 2, 326, 1315; Bubenheim 3, 823 f., 1387; Kenn 2, 314, 1409; Kärlich 3, 830, 1463; Ürzig 2, 364 ff., 1568.

[4] Rörig S. 28.

[5] So Schöningh a. a. O. S. 102 ff.; Rörig S. 17 ff. Vgl. auch Seeliger, Ständische Bildungen im deutsch. Volke. Lpzg. Rektoratsrede 1905, S. 28

[6] S. oben S. 18 f.

Vor allem aber erlangte sodann die emporkommende Landesherrschaft einen Einfluſs, welcher die Machtsphäre der anfangs autonomen Markgenossenschaft weiter beschränkte. Diese Herrschaft erlangte, da sie sich auf dem platten Lande und in den Landstädten zunächst als Schirmgewalt, als Vogtei ausprägte, notwendig auch ein gewisses Maſs von Gerichtsbarkeit [1]. Sodann machte sich die werdende landesherrliche Verwaltungshoheit im Verhältnis der einzelnen Gemeinden zueinander als schiedsrichterliche Gewalt und in der Verfassung der einzelnen Dorfgemeinde geltend. Dies geschah dadurch, daſs man sich gewöhnte, die Beamten der Lokalgemeinden als Landesbeamte anzusehen und daſs man diesen möglichst die exekutiven Funktionen nahm [2]. So muſste allmählich die Mark- und Dorfgenossenschaft eine Reihe der ihnen zustehenden genossenschaftlichen Kompetenzen an die sich entwickelnde neue Landesgewalt abtreten und sich ein Oberaufsichtsrecht über die Gemeindeverwaltung durch diese gefallen lassen [3]: landesherrliche Beamte wohnten der Weisung des Gemeinderechts bei [4], griffen in das markgenössische Strafrecht ein [5]. Schon 1464 gibt das Irscher Weistum Nachricht von Übergriffen der erzbischöflichen Organe in Fällen der niederen Gerichtsbarkeit; vom Beginn des 16. Jahrhunderts an liegen Nachrichten über Huldigungen aller Untertanen der Irscher Pflege an den Erzbischof vor, und Leute, die der Niedergerichtsbarkeit eines Patrimonialherrn unterworfen sind, bringen unter Umgehung des patrimonialen Schöffengerichts ihre Sache ohne weiteres an den Amtmann [6]. Von Bedeutung war, daſs sich gleichzeitig die Vorstellung oder das Gefühl einer vollen Untertanenschaft unter dem Landesherrn entwickelte: am Schlusse des Mittelalters fühlten sich die einst autonomen Behörden der Markgenossenschaften als Beamte des Landesherrn; gegen Schluſs des 15. Jahrhunderts wurden im Kurfürstentum Trier Zender ohne weiteres von diesem ernannt, und im Jahre 1574 sprach der Kurfürst in der Einleitung zur Trierer Amtsordnung von „allen seinen burgermeistern“ usw. [7]. Und

[1] Weitere Ausführungen in La. W. 1, 1136.
[2] Das Nähere s. a. a. O. 1, 1338f.
[3] Ebd. 1, 1339f; Maurer 2, 202f.; auch Pellenzweistum 6, 626, § 27.
[4] Wiebelsheim 3, 771, 1499; Alken 3, 811, 1578.
[5] Bischofsdrohn 1550, zit. bei La. W. 1, 308.
[6] Rörig S. 59, 56 Note 7. — [7] A. a. O. 1, 1339; 1008.

schliefslich gingen Befugnis und Tätigkeit der Schöffen gänzlich an den herrschaftlichen Beamten, den Amtmann, über. Im Jahre 1563 standen Gemeinden wie Lay und Metternich unmittelbar unter der Gerichtshoheit des Landesherrn [1].

Damit kommen wir zum Beamtentum der Hof- bzw. Dorfgemeinde [2]. Die Beamten wurden vielfach noch aus der Genossenschaft heraus von der Genossenschaft jährlich gewählt [3], die sich oft kooptierenden Schöffen ausgenommen. Sie erscheinen als Vertreter der Gemeinde, handeln für dieselbe und sind dieser verantwortlich. Dies geht aus der häufig wiederkehrenden Wendung hervor, dafs sie „von wegen der gemeinde" ihre Funktionen ausüben und daraus, dafs auch die Gemeinde ganz oder teilweise, unter Umständen handelnd und helfend, eintritt, besonders bei Festnahme und Abführung des Verbrechers [4]; oft erscheinen Beamte und Gemeinde zugleich als handelnde Faktoren nebeneinander [5].

Wo nun aber die Grundherrschaft (bzw. Landesherrschaft) neben der lokalen Genossenschaft eine Machtsphäre hatte — und das gilt fast für alle Orte unseres Gebietes —, da setzte sie seit alter Zeit ihrerseits Beamte mit besonderen, wirtschaftlichen oder gerichtlichen Funktionen ein; und seit dem 13. Jahrhundert nicht blofs für die Hof-, sondern für die ganze Dorfgenossenschaft, auch für die einst freien Markgenossen [6], das sind die Meier und die Schultheifsen [7], später auch der landesherrliche Amtmann [8]. Diese

---

[1] Lö. 1, 175, § 9; 1, 291, § 1.

[2] Über die Stellung und die Funktionen des Zenders oder Heimburgen und der Subalternbeamten (Hirten, Förster oder Schützen) der Gemeinde s. La. W. 1, 314 ff.

[3] Steinecken 2, 401, 1506, s. oben S. 215; Meddersheim 4, 723, 1514: zwei Heimburgen, einer von der Gemeinde aus den Schöffen, der andere von diesen aus der Gemeinde gewählt; Obermendig 6, 645, § 13.

[4] Z. B. Prüm 3, 833, vor 1640; Cappeslanbersheim 2, 161, 1482; Obermendig 3, 820 f. Vgl. unten S. 227 Note 2.

[5] Arnnal 2, 22, 1477: die Gemeinde pfändet den Bäcker: Alken 2, 463; Förster und Heimburgen pfänden „von wegen der gemeinden"; Bubenheim 3, 824, 1387: „bit rade eins heimburgen u. gemein — na setzungen des beimburgen u. gemeinden, — enkunde des der beimburger u. die gemeinde nit gekeren"; Meddersheim 4, 723: „ob dieselbige heimbergen jemants fiengen von der gemeint wegen"; vgl. auch Polch 2, 470 f.

[6] La. W. 1, 1517 f.; oben S. 20 f.

[7] Vgl. La. W. 1, 451; 728; 735; 761 ff.; 772; 176; 873 f.; 1052 ff.; 1257; 1407. — [8] 1, 1408 bes. Note 3; Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 418 f.

herrschaftlichen Mächte konkurrierten mit der genossenschaftlichen Gewalt in lokal sehr verschiedener Weise [1], mit der Tendenz, die letztere zu verringern zugunsten der Herrschaft [2]. Doch konnte auch Übereinkommen getroffen werden, dafs die Gemeinde bzw. deren Vertreter an den Willen der Herrschaft, bzw. deren Vertreter gebunden war [3]; z. B. stand in Obermendig dem Schultheifsen als herrschaftlichen Beamten das Vereidigungs- und Bestätigungsrecht des von der Gemeinde gewählten Heimburgen zu [4]. Die Schöffen ergänzten sich nicht immer durch Zuwahl, oft fand Ernennung durch den Herrn statt [5]. Es liegt uns nun nicht daran, sämtliche verschiedenen Möglichkeiten und Wirklichkeiten der Zusammenwirkung von Grundherrschaft und Markgenossenschaft auf den lokalen Beamtenapparat anzuführen. Es sei nur allgemein gesagt, dafs die verschiedene Abhängigkeit des Beamtentums ein sehr buntes Bild darstellt. Alle Nuancen sind vertreten „von blofs leise grundherrlicher Einwirkung bis zu totaler Einverleibung der Markämter in die grundherrliche Verfassung oder auch bis zu völliger Zerstörung der Markämter“ [6]. Überallhin hat diese Bewegung im späteren Mittelalter ihre Wellenkreise gezogen, wenn auch keineswegs gleichzeitig. Und der Prozefs konnte sich leichter vollziehen, seitdem die Genossen selbst die Ämter als Last empfanden und sie nur zu gern hingaben [7].

Dem genossenschaftlichen Charakter der Wirtschaftsgemeinde entsprechend erscheinen auch Handwerker und Gewerbetreibende

---

[1] Birresborn 2, 525; Büdesheim 2, 544; Bernkastel, Winterich usw. 2, 358, 1358 (?); Schöneck 2, 514 f., 1279; Rommersheim 2, 516 f., 1298; Polch 2, 470 f. wird das Amtsgelöbnis und der Schwur von sämtlichen Beamten erst den herrschaftlichen Instanzen, dann den Gemeindegenossen geleistet; Clüsserath 2, 321, 1546; Kurfürst v. Tr. hat zwei Drittel, die Gemeinde ein Drittel am Hochgericht; Kruft 3, 818, 1585; die Bestimmungen im Feldweistum Sponheim 4, 731, 1491, § 1 sind vom Abt und der ganzen Gemeinde festgesetzt; Obermendig 2, 497, 1531 ist der Heimburger bei Neuerungen in Gebot und Verbot an die herrschaftliche Genehmigung (St. Florin) gebunden; Mesenich 6, 543, § 5, 1507; Müstert 6, 532, § 12.

[2] Vgl. oben S. 18 ff., 94 und St. Goar 6, 489, § 12; 1, 585, § 4 (oben S. 127); Winningen 2, 504, 1507.

[3] Obermendig 2, 497 a. E., s. vorletzte Note.

[4] 6, 645, § 13, 1452; vgl. auch La. W. 1, 1049, N. 2; Barweiler 1484.

[5] Densborn 2, 566, 1534; Besch 1541, § 4; Hünsdorf 1537, § 3; auch Hagelsdorf 1596, § 5; Auwe 2, 293, 1565, 1606.

[6] La. W. 1, 1006 ff. — [7] Vgl. auch a. a. O. 1, 1008, Note 4.

als genossenschaftliche Beamte. Die Müllerei und Bäckerei wurde meist von den kapitalkräftigeren Grundherren in Regie betrieben; Bannmühlen und Bannbacköfen bestanden im Mosellande in Menge und zwar da, wo der Grundherr das Allmendeobereigentum erlangt hatte [1]. Diese Gewerbe empfingen ihre Vorschriften von der Herrschaft und der bäuerlichen Genossenschaft. Die Metzger und die Gastwirte waren speziellen Vorschriften von seiten der Gemeinde unterworfen, bei welchen aber auch die Herrschaft, vom Verzapfen des Bannweins ganz abgesehen, mitwirkte [2]. Der freie Wirt in Alflen mufste an jedermann Wein verkaufen, und er hatte das Vorrecht, für Wirtshausschulden selbst die Pfändung vorzunehmen [3]; in Platten mufste zuerst der Wein aus dem Orte verzapft, „ausländischer" von den Schöffen „aufgetan" werden; geschah dies nicht, so vertrank ihn die Gemeinde zur Strafe öffentlich im Spielhause [4]. Der Metzger in Echternach durfte nur 40 Hammel mästen und sie nur im Orte verkaufen [5]; in Remich mufste der Fischer auf der Mosel, wenn er Fische zu verkaufen hatte, auf Anruf eines jeden Bürgers hin landen und verkaufen; sonst mufste er dem Herrn die Bufse geben und dem Kläger den Verbruch „keren" [6]; in Moselweifs sollten die Metzger die Schafe „frembder metzler aus ihrer marken zu halten schuldig sein" [7]; in Piesport mufsten am Dingtag Wirte, Metzger, Bäcker und Fischer bei Strafe von 5 Schill. und 10 Albus Ware haben [8]. Auch der Hirt war genossenschaftlicher Beamter [9]; er genofs z. B. in Bockenau mit Schultheifs und Schöffen das Privileg, von der Lieferung des Fastnachtshuhnes befreit zu sein [10]; er empfing genaue Anweisung von der Genossenschaft [11]. In

---

[1] La. W. 1, 1000, auch 1, 586f.; eine „freie" Mühle, der Abtei Öhren gehörig, in Aach 2, 289, oben S. 20.

[2] Fels 1574, § 2 und 3; Müstert 6, 532, § 11, 1672—82.

[3] 2, 411, 1499; vgl. Schöneck 2, 563; 2, 565, 1415; nach Berbnrg § 32, Hardt S. 74 mnfste z. B. der Wirt dem Bürger, der kein Geld bei sich hatte, bis zum nächsten Tage borgen; das war „Bürgerrecht".

[4] 2, 340; vgl. auch Genzingen 4, 608.

[5] § 59, Hardt S. 187; vgl. auch die Vorschrift Remich 2, 247, 1477, über den Fleischverkauf.

[6] 2, 247f., 1477.

[7] 2, 511, 1580; vgl. nnten S. 238.

[8] Piesport 2, 345. — [9] Kröv 2, 371. — [10] 2, 169.

[11] 2, 185ff. 1608; vgl. zur Sache Steinecken 2, 401, 1506.

Klotten werden neben dem „heimburger“ und geschworenen Förster auch „schräder, zinsmeister und klockener“ als Gemeindebeamte genannt [1].

Aus der Auffassung der Beamtenstellung und anderen Anzeichen nun läfst sich eine Zersetzung des sozialen Gefühls in der Genossenschaft unschwer erkennen; seit Beginn des 15. Jahrhunderts spätestens ist eine Schwächung des Gemeinsinns nachweisbar: Zwang mufste nachhelfen zur Annahme von Ämtern, weil Gemeinsinn fehlte [2]; bei wirtschaftlich schwachen Individuen mag der Umstand mafsgebend gewesen sein, dafs für den mit der Ausübung der amtlichen Funktion verbundenen Zeitverlust nur eine relativ geringe Entschädigung gegeben wurde. Vor allem aber hat gewifs, soweit die Ausübung der Disziplinargewalt, der Strafgerichtsbarkeit und der Exekutivgewalt in Betracht kommt, das nachbarliche bzw. egoistische Interesse den Gemeinsinn überwogen. Die unangenehme Ausführung der Pfändung z. B. überliefs man gern dem jüngsten Schöffen [3]. Gerade für Ablehnung des Schöffenamtes werden häufig Strafbestimmungen festgesetzt: in Remich mufste der Ablehnende aus dem Hofe wandern [4]; sonst bestand Zwang zur Annahme [5]. Über die Motive der Unlust sagen die Weistümer zwar nichts, aber sie lassen sich durch Kombination erschliefsen [6]. Wenn es öfters geschehen konnte, dafs die Sippe für einen der Ihren beim Antast und sonst Partei ergriff [7],

---

[1] 2, 444, 1446. — [2] Steinecken 2, 401, 1506.

[3] Z. B. Baugeding Metternich 2, 508, 1536; Künzig 1741, § 16: Le dernier des eschevins fera les fonctions de sergeant, ainsi qu'il a été pratiqué jusques aujourd'hui, et il dressera les executions nécessaires.

[4] 2, 244, 1477.

[5] Niedermendig 2, 492, vor 1563; Bacharach 2, 220; 2, 216, 1386 (oben S. 59); Sponheim 6, 495, 1488; Kersch 2, 274, 1593; Enschringen 1348, § 14; Lay 2, 506, 1556; Kloster Neumünster 2, 35; für das kirchliche Gebiet (Sendschöffen) bestand gleichfalls Zwang, Sendweistum Boppard 3, 775.

[6] Vgl. auch Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 1879, 1, 253.

[7] S. oben S. 199; auch Back, Ravengirsburg 2, 157: wenn der Schultheifs „einen Bürger ... mit gebührender Strafe belegte, hatte er öfters nicht blofs den Gestraften, sondern dessen ganze Sippe ... durch die Strafe sich verfeindet“; Back, 3, 404. Ein Schultheifs überliefs die Bestrafung der Hebamme dem Amtmann mit der Motivierung, „er selber sei in der Nachbarschaft und brauche die Leute“.

wenn der vor das Hochgericht Gezogene den Heimburge, der die Anzeige erstattete, bedrohte oder „sunst mit frevendlicher dat argwillicht und belestiget“ [1], wenn Schöffen und Meier bei der Gerichtssitzung mit tätlichem Angriffe rechnen mufsten [2], dann mufste auch der Schöffe von dem Verurteilten bzw. von dessen Verwandten aus auf Unannehmlichkeiten gefafst sein. Dafs man sich gelegentlich an den Schöffen tätlich vergriff, lassen die Weistümer deutlich erkennen [3]. Auch konnte die Einrichtung, dafs die Schöffen die Bufsen ganz oder teilweise erhielten [4], leicht den Verdacht erwecken, dafs sie sich bei Festsetzung des Strafmafses von eigennützigen Motiven bestimmen liefsen. Rückschlüsse legen den entsprechenden Zustände auf kirchlichem Gebiete nahe. Den Schöffen entsprachen in vieler Hinsicht die Zensoren der evangelischen Kirche unserer Gegend. Sie verlangten nicht bloſs für ihre monatlichen Zusammenkünfte eine Entschädigung; die Tatsache gerade, dafs die Geldstrafen den Zensoren anheimfielen, machte diese in ihren Gemeinden verhafst und gab zu dem Vorwurfe Anlafs, sie straften nur, weil sie fressen und saufen wollten. Deswegen erklärten sich schon 1567 die Visitatoren gegen diese Einrichtung, und 1608 wurde festgesetzt, die höchste Strafe sollte einen halben Gulden nicht übersteigen und aufserdem zur Verhütung persönlichen Verdachtes zu Almosen verwendet werden. Bei der Visitation 1591—1592 wurde sodann allerorten geklagt, die Zensoren zeigten die Vergehen nicht an, um sich nicht die Leute zu verfeinden; der Pfarrer von Dill klagte über Ungunst, die er sich durch Bestrafung zuzog, in Birkenfeld erhoben die Zensoren ähnliche Klage [5]. Hiernach kann kaum noch ein Zweifel über die Beweggründe der Abneigung gegen die Ämter obwalten, welche mit der

[1] Hochgericht in der Pellenz 6, 626, § 26, 621, § 5; vgl. Meddersheim 4, 723, § 6, 1514.

[2] Freiheitsbrief für Saarbrücken 2, 7, 1321; Schengen 1624, § 80: vor 40 Jahren hatte einer „das messer auf die gericht gezogen“.

[3] 6, 562, § 6, 1566; 1595; Freiheitsbrief für Saarbrücken 2, 7, 1321: „Wer hant an meiger u. scheffen lecht ...“; Remich 2, 244, 1477.

[4] Z. B. Bech b. Echternach, § 14.

[5] Back 3, 212ff. Auf katholischem Gebiete sind die Verhältnisse anscheinend nicht anders gewesen. Das Sehnerweistum Mettendorf 1621, § 14 fand nötig zu bestimmen: „sollen auch die sehner von anbringung eines verbruchs wie dan anch wegen den mahnungen, sich mit ziehen pfenningen, wie von alters, begnügen lassen“.

Strafgerichtsbarkeit zu tun hatten: Schöffen, Förster und auch Heimburgen. Die individualistische Sorge um die persönliche Sicherheit und Ruhe, die Sorge, mit den Gemeindegenossen, den Nachbarn, in freundlichen Beziehungen zu bleiben, überwog das soziale Interesse an der Gesamtheit. Dazu kam, daſs die Schöffen für das Aufbringen der Zinse von vielfach zerstückelten Hofgütern verantwortlich gemacht wurden und mit dem eigenen Vermögen hafteten [1]. Sie hatten ferner zuweilen — wie wir sahen, oft der jüngste unter ihnen — die gewiſs recht unangenehm empfundene Pflicht, die Pfändung auszuführen; sodann den Kurmut zu erheben, Aufsicht über die Frondienst verrichtenden Bauern zu üben.

Ein anderer Grund war gewiſs in vielen Fällen die drohende „vare“ [2] und die Schwierigkeit bei der Urteilsfindung oder Rechtsweisung [3], eventuell der Zeitverlust, wenn bei anderen Höfen das Urteil erst eingeholt werden muſste [4]. Für die geistige Unfähigkeit gibt das lehrreichste Beispiel das Weistum Nenmagen: die 7 Schöffen sollen im Bedarfsfalle im Hofe zu Leiwen das Urteil einholen, wenn sie aber sich „vergeessen und nit ein recht urtheil brechten, so sollen sie die cost gelden und sollen widder gaen in denselbigen hoff nnd ein recht urtheil bringen“ [5]. Das Weistum Bacharach bestimmt, in den Höfen zu Dorweiler und Henchusen sollen 2 Schöffen gewählt werden, „wanne erbere und wise lude da oben wanent“ [6].

Lehrreich ist das Weistum des Hundgedings zu Ravengirsburg [7]: es begründet die Pflicht zum Besuche des Gedings mit dem Hinweise: „uf das, das da ubir lang und ubir manich jare begangen wirt, zu eim gedechtnisse vieler lude bracht werde, und das dan auch dieselben darubir wissen zu sprechen und zu orteilen, mogen die us denselben dorfen zu dem scheffen ampte

---

[1] La. W. 2, 658 f.; Mandern 1537, § 9; Schönfels 1682, § 28.

[2] Katharein Ostern 2, 94, 1463.

[3] Vgl. auch Planck a. a. O. 1, 253 ff.; La. W. 2, 658 f.

[4] Vgl. z. B. Fechingen 2, 51 (15. Jahrh.); besonders Neumagen 2, 327: die Schöffen mufsten eventuell an den Oberhof in Thalfang gehen, dann nach Bernkastel, dann nach Witlich und endlich in letzter Instanz nach Trier. Aufserdem waren die Wege manchmal einem rascheren Fortkommen hinderlich; in Taben wurden sie, wenn Appellation an St. Maximin nötig war, erst schön gemacht; 2, 74, 1486.

[5] 2, 330; auch zur Sache La. W. 1, 1038 f.. — [6] 2, 221.

[7] 2, 176, 1442.

gekoren und gesatzt werden". Die praktische Erfahrung, welche das Geding bot, sollte also als Vorschule für das Schöffenamt dienen. Ferner trat der Fall ein, dafs gewisse Strafen von den Schöffen späterer Zeit als zu hart empfunden wurden; und sie griffen nun zu dem widerrechtlichen und, wenn es erkannt wurde, hoch bestraften Mittel, dafs sie Vergehen verschwiegen, um die Genossen und „Nachbarn" der Strafe zu entziehen [1].

Ein höheres Standesbewufstsein auf Grund der amtlichen Stellung haben in unserem Gebiete die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Schöffen wohl so gut wie nicht erreicht; das Bewufstsein, dafs sie nur durch den Willen der Genossenschaft berufen waren und nur in deren Namen handelten, hat sich so lange rege erhalten, bis sie zu Organen der Herren wurden, zu Organen der aufserhalb der Gemeinde stehenden oder in der Gemeinde mehr oder weniger selbständig handelnden höheren Gewalten [2]. Eine freiere Stellung hatte der Zender oder Heimburge, der alljährlich von der Dorfgenossenschaft neu gewählte Dorfbeamte [3], dessen genossenschaftlich-autonome Stellung sich freilich nur an wenigen Orten gegenüber dem wachsenden grundherrlichen und landesherrlichen Einflusse erhalten hat [4], insofern inne, als die niederen Beamten ihre Ämter bei Ablauf der Amtszeit an ihn abgeben mufsten und er sie bei Neuwahl entsprechend belehnte [5]; in Leutesdorf belehnte der abgehende Heimburger den von der Gemeinde neu gewählten mit dem Amte [6]. Ein höheres Amtsbewufstsein und als Folge desselben ein kollegialer, korporativer Sinn konnte sich besonders da entwickeln, wo sich das Schöffenkollegium selbst, ohne Mitwirkung der Gemeinde und einer Herrschaft, ergänzte. Eine Spur findet sich im Weistum Ediger und Eller, wo eine förmliche Einladung an die Kollegen und deren Frauen beim Tode eines Schöffen erging, beim Tode der Schöffenfrau an die übrigen Schöffen [7]; auch aus der Bestimmung im Weistum vom Pallast-

[1] Back 1, 239; vgl. unten S. 236.

[2] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 497 ff. La. W. 1, 314: es galten die (Mark-)Beamten ... nur als im Treuverhältnis stehende Diener und Mandatare der Gemeinde.

[3] La. W. 1, 311. — [4] Vgl. oben S. 220; La. W. 1, 311.

[5] Clotten 2, 444 f., 1446; La. W. 1, 315. — [6] 1, 831, 1382.

[7] 2, 428 f.; „sall derselb scheffen die andere scheffen besünder zur kirchen bitten."

Trier spricht vielleicht eine höhere Amtswürde, dafs der Schöffe „nit sulde sitzen in uffen tabernen zu drinken“ [1].

Wir erwähnten die Unerfahrenheit der Schöffen in Rechtssachen als einen mutmafslichen Grund der Unlust zum Schöffenamte. Diese Unerfahrenheit lag gewifs oft mehr an der Schwierigkeit der Rechtsverhältnisse [2] als an Unerfahrenheit und Mangel an geistiger Fähigkeit. Abgesehen von sonstigen Anforderungen (eheliche Geburt, volle bürgerliche Ehre und längere Eingesessenheit [3]) achtete man bei der Wahl auf persönliche Tüchtigkeit, auch auf die geistige Qualität des Kandidaten. Das ist öfters ausdrücklich gesagt [4].

So erklärt es sich wohl auch, dafs man gern, aber nicht immer, ältere Leute wählte. In Sandweiler [5] finden wir zwar Schöffen im Alter von 61, 57 und 54 Jahren und einen Unterlandmeier von 70 Jahren, aber sonst neben älteren auch ziemlich viel junge [6]; und in Wiebelsheim [7], wo damals freilich besonders wirre Verhältnisse herrschten — das Weistum war viele Jahre nicht gewiesen —, berichtet der Schultheifs im Jahre 1548, dafs die Schöffen meist jung seien und kaum zwei oder drei vom Gericht etwas wissen. Das waren offenbar im letzteren Falle ab-

---

[1] 2, 288, 1463; vgl. auch Godesberg 2, 660, 1577: „erkent der geschworen rink u. rat, wann ein geschworen den andern überhanet, dass solcher schade kein schande sein solle“; Echternach, nicht vor 1497, § 54: „von den scheffen selen soll der alteschеffen ein jargezeit thun“, d. h. Gedächtnisfeier für den verstorbenen Kollegen; über die Vorzugsstellung des ältesten Schöffen s. Simmern unter Dhann 2, 147; Bech 2, 240, 1532; Pallast-Trier 2, 288, 1463; Aach 2, 289, vor 1550; Platten 2, 339, vor 1561; Obergundershausen 3, 781; Meckel 3, 798, 1669. Vgl. unten S. 280.

[2] Vgl. La. W. 2, 658 f. — [3] Vgl. a. a. O. 1, 1050.

[4] Bacharach 2, 216, 1386; 2, 222: „erbere und wise lute“; Frisingen 1541, § 1: „froeme und erbare leute“; Frisingen 1541, § 30: 4 Schöffen aus F. und 3 aus Aspelt; dieses Zahlenverhältnis wird geändert, wenn „bresten wegen fromer leute an der orte eins“; Mamer 1542, § 4: „so innen erlich, duglich und znm scheffen nutzlich“; ebd. 1583, § 4; Fels 1574, § 21; Johannisberg 1575, § 4: les plus capables; Königsmacher 1591, § 2. Vgl. für Sendschöffen: Münstermaifeld 6, 633: „den sie am tauglichsten zu sein denken“.

[5] 1604, Hardt S. 629.

[6] Künzig 1592, Einl.: Schöffen von 60, 50, 30, 33, 30, 36 Jahren; Bettemburg 1594, Einl.: Schöffen von 73, 50, 56, 64, 68, 48, 38 Jahren.

[7] Lö. 1, 78.

norme Verhältnisse; sonst wählte man im Prinzipe die fähigsten und erfahrensten Leute, die nicht immer die ältesten sein mufsten.

Eine Genossenschaft — nicht räumliche, sondern personale — innerhalb der Dorfgenossenschaft bildete die grundherrliche Hofgenossenschaft[1]; sie war zunächst eine im Fronhof sachlich fundierte Wirtschaftsorganisation. Der Fronhof war aber zugleich Substrat einer autonomen Rechts- und Gerichtsorganisation — mit lokal verschiedenen Kompetenzen —, die Hofgenossenschaft zugleich eine Gerichtsgenossenschaft, der Meier nicht blofs Wirtschaftsbeamter, sondern auch Richter. Die Fronhöfe hielten ihre eigenen Dingtage, meist Bauding genannt, unter dem Vorsitz des Grundherrn ab[2]. Dieses erledigte die „aus der Regelung des Vermögensverkehrs und der grundherrlichen Rechte sich ergebenden Obliegenheiten": es wies die Zugehörigkeit der grundholden Personen zur Hofgenossenschaft, es wies über die Forderung des Empfängnisses[3] und Beurkundung aller freiwilligen Gerichtshandlungen im Vermögensverkehr[4]; es war zuständig zur Weisung über Bewirtschaftung und Anbau der gehöferschaftlichen Güter und über die Zinsrechte des Herrn; die Hofschöffen wurden bei der Ernennung der Hofbeamten, der Schultheifsen und Schöffen, auch des Boten, durch den Herrn um Gutachten wegen der Tauglichkeit des Kandidaten angegangen[5]; die Hofgenossen konnten ein dinglich fundiertes unentziehbares Recht der Mitwirkung haben und das Recht entweder persönlich oder durch die Hofschöffen ausüben[6]; auch Kooptation der Hofschöffen kam noch hier und da vor[7]. In Steinsel behauptete der Hof das Recht, zusammen mit dem Meier den Müller einzusetzen[8]; die Hofgenossenschaft verlangte vom Herrn meist Stellung des Zuchtviehs[9]; sie wies dreist sich

---

[1] Den Ausdruck Genossenschaft, Ungenosse s. z. B. Kenn 2, 311, 1409: „genoyssger man"; Breitfurt 2, 42, 1453; Gerstheim 2, 42f., 1508; Klotten 2, 821, 1511: „ungenoeschaft"; Kobern 2, 469, vor 1585: „ohngenoss"; Simmern unter Dhaun 2, 145, 15. Jahrh.; Monzel 2, 809, 1520—1591: „mitgenossen".

[2] Andernach 6, 649, § 61, 1500; vgl. La. W. 1, 994f. für das Folgende.

[3] Tholey 3, 758, 1450; La. W 1, 646. — [4] Neumünster 2, 34.

[5] Birresborn 2, 525; Büdesheim 2, 544.

[6] Roxheim 2, 165; Windesheim 2, 166, 1552; Grimm, Weistümer 2, 180—182; Lay 2, 506; „weisen die hoefer".

[7] Weistum im Hamm 2, 84. — [8] Hardt S. 694, § 22.

[9] Langenlonsheim 2, 154.

selbst das Recht zur eventuellen Erzwingung der erlangten Leistungen des Herrn zu [1]. Bei schiedsrichterlicher Tätigkeit wirkten die Hofschöffen wenigstens mit [2], aber auch die ganze Genossenschaft, unter Mitwirkung des Herrn [3], ebenso wie die Dorfgemeinde auf diesem Gebiete ohne dessen gerichtliche Mitwirkung [4]. Wie jeder Markgenosse bei Beeinträchtigung des Markbestandes die eidlich gelobte Rügepflicht hatte [5], so ein jeder aus der Gehöferschaft bei Beeinträchtigung des hofherrlichen Bestandes [6].

Die rechtlichen Befugnisse der Hofgenossenschaft gegenüber den Grundherren können wir nur kurz streifen. Ihre Behandlung gehört in die Geschichte des Wirtschaftslebens und ist von Lamprecht behandelt [7]. Wie bemerken hier nur noch so viel:

Die Grundholden waren wohl wirtschaftlich vielfach abhängig vom Grundherrn [8], an einzelnen Orten auch familienrechtlich: sie mufsten den Heiratskonsens oder die Heiratserlaubnis des Herrn einholen [9]; Enterbung der Kinder zugunsten eines einzigen Kindes u. a. m. war an die Erlaubnis der Herrschaft gebunden [10]. Ferner war natürlich der Vermögensverkehr für Immobilien grundherrlich gebunden, bei Kauf und Verkauf und Tausch [11]. Die Grundholden waren dem Herrn dingpflichtig [12], dieser oder sein Beamter leitete die Dingverhandlungen [13] und hatte die strafrechtliche Exekution [14].

Trotzdem wäre es falsch, anzunehmen, die Grundholden seien ganz rechtlos mit gebundenen Händen an die Gnade des Herrn ausgeliefert gewesen. Im Gegenteil, sie waren im meist sicheren [15]

---

[1] A. a O.; Genzingen 2, 156; Mannenbach 2, 209, 1601. Weitere Einzelheiten bei La. W. 2, 626 ff.

[2] Daleiden 2, 551; vgl. dagegen La. W. 1, 1151.

[3] Kobern 2, 470; Deutesfeld 2, 602 a. E., 1506; der Herr hatte das Recht des ersten Gehörs, d. h. eines Sühneversuchs bei Streitigkeiten zwischen seinen Leuten; Aspelt 1585, § 4; Berburg 1595, § 6; Berg b. E. 1730, § 5 und 7; Heisdorf 1606, § 23 f.; auch Künzig 1741, § 8 und Nives 1626, § 9; ferner Rittersdorf 1545, § 29; Sassenheim 1559–1689, § 11.

[4] Strohn 2, 804: „wat man mit der minnen nit gescheiden mache, wat der lantman erkent, dat recht ist"; Ürzig 2, 365, 1568.

[5] La. W. 1, 313 f. — [6] Kretz 6, 608.

[7] Vgl. besonders La. W. 1, 764 f., 993 ff, 1032 ff.; 2, 627 ff.

[8] Vgl. La W. 1, 761 ff.; 778 ff. (Zinsen und Fronden) 1180 f.; oben S. 25 ff.

[9] La. W. 1, 1203; auch 1, 1103. Heiratskonsens von seiten des Vogtes.

[10] Neumünster 2, 34, 1429. — [11] S. unten S. 260 f. — [12] La. W. 1, 1199.

[13] A. a. O. 1, 1056 f. — [14] S. vorletzte Note; auch a. a. O. 1, 1105.

[15] Westd. Ztschr. VIII, 193, 196.

Besitz einer ganzen Reihe von Rechten [1]. Der Hof zog die Streitigkeiten der Hörigen mit dem Herrn über verlehntes Herrengut vor sein Forum; schon früh und allgemein entwickelte sich eine umfassende Befugnis, ja Pflicht des Hofes zur Weisung des gesamten grundherrlichen Besitzstandes. Alle Zinse wurden vom Hofe gewiesen [2]. Bei jedem Eingriff in den Personalstand, die Personalverfassung, in den Güter- und Gerechtsamebestand des Hofes, erscheint die Zustimmung der Hofgenossenschaft als notwendig [3]. Und die Hofgenossenschaft wies nicht bloſs Eingriffe ab, sie suchte auch neue Rechte zu erlangen [4].

Solche Rechte wurden gewahrt durch die genossenschaftliche Gerichtsverfassung des Hofes im Bauding, durch die Hofschöffen, die — seit dem 13. Jahrhundert meist allein, als Vertreter der Hofgenossenschaft — das Recht wiesen und Urteil fanden. Und diese, die Rechte der Hofgenossenschaft sichernde Praxis hat sich, wenigstens in ihrem Kerne, bis in das 16. Jahrhundert hinein — und örtlich noch länger — erhalten [5], wenn man auch bereits seit dem 14. Jahrhundert begann, den urkundlich fixierten Vertrag neben oder an Stelle der Weisung durch die Schöffen (aus dem Gedächtnis) zu setzen [6].

Man sieht, daſs es keinen gröſseren Irrtum geben kann als den, die Hörigen des Mittelalters seien rechtlos gewesen, etwa wie die Untertanen eines orientalischen Despoten. Erst gegen Ende des Mittelalters brachte es der Landesherr auf Grund der dem Absolutismus zustrebenden Territorialhoheit zur faktischen Aufhebung von Weistumsbestimmungen [7]. Und während so im Mittelalter die Leistungen fest begrenzt waren, also vom Herrn nicht leicht willkürlich vermehrt werden konnten, kamen erst nach dem Schlusse des Mittelalters „ungemessene“ Fronden auf [8]. Nicht die Grundholden, sondern die Leibeigenen [9] standen auf der tiefsten

[1] Vgl. La. W. 2, 627 ff. — [2] A. a. O. 2, 627 f. — [3] 2, 630.

[4] Ausführlicheres s. in La. W. 2, 631 f.; unten im Abschnitt über ständische Gefühle.

[5] Ebd. 2, 657. — [6] 2, 651.

[7] 2, 656 (1547); vgl. auch Marx, Gesch. d. Erzstifts Trier 2, 33 ff. (1559 Einführung des römischen Rechts, Abschaffung der Weistümer).

[8] S. unten S. 267 f. Vgl. auch schon Hanchenrode 3, 773, 1531: „sollen die dienste also geschmeide gehalten werden, das sie ihren kindern das brodt auch darbeneben kunden gewinnen“.

[9] S. unten S. 264 ff.

Stufe der Unfreiheit und Rechtlosigkeit. Und auch diese genossen durch die Trierer Amtsordnung von 1574 [1] landesherrlichen Schutz gegenüber den Leibherren. Und nicht die Grundherren, sondern die Vögte waren es in erster Linie, die gern darauf ausgingen, Rechte an sich zu reifsen auf Kosten der Bauern [2].

Eine Spezies der Hofgenossenschaften waren die Wingertslehngenossenschaften, vor den gewöhnlichen Fronhofgenossenschaften mit verschiedenen Vorzügen ausgestattet [3]. Sie waren befugt zur Aufrechterhaltung des Lehn- und des Baurechts, verpflichtet zur Eintreibung des Zinses von den Genossen, zur Beaufsichtigung der Kultur, und konnten selbst über Entziehung des Lehens erkennen [4]; bei Aufnahme in die Genossenschaft war ein Sester Wein zu geben, „halb dem Herren und halb dem Lehnmann“ [5]. Indes wurde hier das genossenschaftliche Band zum Teil schon früh gelockert durch die Wandlung des Lehnsverhältnisses; ein freies individuales Erbrecht bildete sich aus und war schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts weit verbreitet [6]; endlich trat gegen Schlufs des Mittelalters eine völlig freie Behandlung der Leihe ein [7]; und schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts gab es völlig freie Weinbauern [8]. Inwieweit aber das soziale Gefühl der Zusammengehörigkeit durch diese Entwickelung beeinflufst wurde, lassen die Weistümer nicht erkennen.

Aus dem genossenschaftlichen Charakter der sozialen ländlichen Gemeinschaft (Hof- oder Dorfmarkgenossenschaft) und aus der Funktion der Wahrung des Rechtes und Friedens, bzw. der Religiosität und Sittlichkeit durch die Genossenschaft ergab sich die Dingpflicht, wie auch immer sie rechtlich konstruiert war und welchem Zwecke der Ding diente: beim Send wie beim Mark- und Bauding. Wie sie empfunden wurde, erfahren wir, dem Charakter der Weistümer entsprechend, nur aus negativen Bestimmungen; trotzdem steht nichts so fest wie die Tatsache,

---

[1] § 27f., zit. in La. W. 1, 1351. Vgl. auch für Luxemburg Hardt S. XI, Note 3: im Jahre 1600 Klage der Herren über zu leichte Bedingungen des Loskaufs durch den Provinzialrat.

[2] S. oben S. 23, unten den Abschnitt über das Recht als Mittel zur Macht.

[3] La W. 1, 904f.; 913ff.; oben S. 25, unten S. 262f.

[4] Ellenz 6, 535, § 11. — [5] Fraishof bei Ürzig 2, 369, 1686.

[6] La. W. 1, 917; auch Godesberg 2, 659, 1577.

[7] La. W. 1, 917, N. 2. — [8] A. a. O., N. 3.

dafs diese Pflicht allgemein als Last gefühlt wurde. An vielen Orten mufs eingeschärft werden, dafs nur Herrennot und Gottesgewalt bzw. Leibesnot befreien [1]. Den Entschuldigungen wurde nicht ohne weiteres Glauben geschenkt: bei Krankheit mufste der Pastor, bei Herrngebot des Herrn Diener bezeugen, bei Wassersgefahr sollte der Dingpflichtige bis an den Hals ins Wasser gehen und dreimal hinüberrufen, damit ihn jemand sehen und es bezeugen könnte [2]; es mufste gesagt werden, dafs Vertretung durch die Frau unzulässig [3] nnd persönliches Erscheinen nötig sei [4]. Straffestsetzungen für Ansbleiben von Schöffen und Gemeinsleuten sind überaus häufig [5]; mit „freventlichem" Ausbleiben wird gerechnet [6], oft mit zu spätem Erscheinen; im letzteren Falle zeigen die detaillierten Bestimmungen, dafs dieses häufig vorkam. Beispiele bieten die Weistümer fast sämtlich [7].

Das Weistum Obergnndershausen ordnet sogar das strengste Verfahren gegen den an, der zum Ding nicht kommt und die Bufse dann nicht zahlt; er wird mit einem „kühestrank" gebunden zum Ding geführt und mufs auf den Knien um Gnade bitten; „dan soll man ihn vor sich in die dinkstühle stoszen auf mund und nase, ihme zu spott und schand nnd einem andern zum exempel, dass er sich davor hüte" [8].

Wichtig ist es, die Motive zu untersuchen. Es ist zunächst

---

[1] Rhense 3, 778, 1456; Carden 2, 449, 1462; Kruft 3, 817, 1585; Niederdreis 1, 631, 1622; Chumh 2, 193; Bauding Mayen 6, 636; Daxweiler (16. Jahrh.) 4, 735, § 2; am letzten Orte wird Dispens durch den Richter als zulässig erklärt.

[2] Niederuflingen 3, 370, 1632.

[3] Querscheid 2, 45, 1466; Neumünster 2, 36.

[4] Liesdorf 2, 13, 1458; Daxweiler 4, 735.

[5] Z. B. Leudesdorf 1, 621, 1563; Chumb 2, 193 f.

[6] Z. B. Breisig 2, 633, 1546; besonders deutlich Pronzfeld 2, 557, 1476: „beduchte aber einichen man, der so ungelegen sess und die vorgeschrebene huess lieber geh dan dat he zu dem gedinge queme und sulchs auch jar und tag beherdt und darin ungehorsam were bei zu kommen ..."; Kennfufs 2, 407, 1500; Kruft 3, 817, 1585; Fraishof bei Ürzig 2, 368, 1686; Obermendig 3, 819: oh einer, so muthwillig ausbliebe.

[7] S. die Stellen bei Grimm 7, 266 unter „dingpflicht" u. S. 346 unter Säumbufse; Gemünden 2, 169; Wöllstein 2, 158, 1486; Marienhof 2, 498, vor 1603; Obermendig 3, 819: „komt der nachbaur binnen der dritter manunge ..".

[8] 3, 782, vor 1771; vgl. auch das Zwangsverfahren in Bech 2, 240, 1532 gegen den, „der nit scheffenweistumh und recht thun wolt".

zu beachten, dafs der Dingtag zugleich Zinstag war [1]. Da ist es nun gewifs oft vorgekommen, dafs der vom Ding fernblieb, welcher den Zins nicht liefern konnte oder wollte. Das zeigen die sehr häufigen Festsetzungen, die für den Fall der Nichtlieferung oder späterer Entrichtung getroffen sind. Sodann bestand die Rügepflicht, welche unangenehm empfunden ward [2]. Wo im Genossenschaftsbereich etwas Rügbares seit dem letzten Dingtag geschehen war, lag es nahe, dafs der Schuldige einfach nicht erschien und die Nachbarn und Genossen insgesamt nur ungern kamen, aus Abneigung gegen die Denunziation oder Zeugenschaft, durch welche sie sich die Feindschaft des Schuldigen und seiner Sippe zuziehen konnten [3]. Wurden doch in Bayern die Rügegerichte schon im 14. Jahrhundert abgeschafft mit der Begründung: weil „davon grofser unwill und haz unter den läwten gewesen ist“ [4]. Es bestanden zum Teil dieselben Motive der Abneigung, welche wir bei den Zensoren fanden und bei den Schöffen annahmen. Kurz, egoistische Motive und das nachbarschaftliche Gefühl siegten über das genossenschaftliche Rechtsbewufstsein [5]. Aufserdem leuchtete nicht ein, warum sämtliche Genossen Geschäfte verrichten sollten, die auch ein Teil von ihnen erledigen konnte. So wurde auf dem Bauding zu Mayen ein Abkommen des Inhalts getroffen, „dafs nur der bürgermeister mit etlichen erscheinen, das weistum anhoeren und dem kelner zu entschuldigung der burger ein flesch weins geben soll“ [6]. Schliefslich führte die Entwickelung der hofgenossenschaftlichen Gerichtsbarkeit seit dem 14. Jahrhundert dahin, dafs der „Umstand“ bzw. einzelne aus ihm nur noch selten gehört wurden, dafs sie also blofs beratende Stimme hatten bzw. als Zeugen fungierten, während die Urteilsfindung und das Weisen des Rechtes meist Sache der Schöffen waren [7]. Und die seit der

[1] Oberdonwen 1542, § 2f.; z. B. Buch 2, 199, 1551; Chumb 2, 193; Fellerich 3, 791, 1581.

[2] S. unten S. 236. — [3] Vgl. auch Gebhardt S. 218.

[4] Maurer, Fronhöfe 4, 513f.

[5] Undeutlich ist Chumb 2, 192, wo Sistierung des Gerichts auf 18 Jahre „umb bruch u. frevel“ verhängt war.

[6] 6, 635, § 4.

[7] La. W. 2, 637f.; im „Königreich“ 2, 40, 1550 hatten die Huber sämtlich die Befugnis, zu weisen und Urteil zu finden; in Schweppenhausen hatten 1407 sämtliche Dingleute an einem Tage „recht zu straffen und zu erkennen“; dies wird aber ausdrücklich konstatiert, war also schon etwas Aufsergewöhn-

angegebenen Zeit konstatierbare Unlust zur Erfüllung der Ding- und Rügepflicht ist nicht etwa eine Einzelerscheinung, vielmehr nur eine Teilerscheinung der allgemeinen Unlust zur Übernahme der Ämter überhaupt [1].

Die Zeit lag noch fern, da Staatsanwalt und Kriminalpolizei über Ordnung und Sicherheit wachten. Diese Funktionen standen der Genossenschaft bzw. den Genossen zu, aus welchen sich die erstere zusammensetzte. Hieraus ergab sich die Rügepflicht für den genossenschaftlichen Bereich, für die Mark- [2], Dorf- [3] oder Hofgenossenschaft [4], eine Pflicht, welche eidlich gelobt wurde [5]. Die Herren hatten ein starkes Interesse an der Ausübung dieser Pflicht; ihnen mufste daran gelegen sein, dafs ihr Besitztum und ihre Rechte nicht geschmälert wurden [6]; aufserdem zogen sie einen materiellen Vorteil, soweit ihnen die Bufsen ganz oder teilweise zufielen [7]. Die Genossen dagegen suchten die Rügepflicht zu umgehen aus den mehrfach erwähnten Gründen: sie wollten schädliche Feindschaft der Nachbarn meiden und suchten lieber privaten Ausgleich [8], und sie wollten den Herrn um die Strafgelder bringen. Eine klassische Stelle ist hierfür das Weistum von Thalfang [9] „wan ein buss heimlich vertragen und geracht wurde, das darnach m. gn. junkern vorqueme, so sol min junker nach dem

liches, 2, 184; Kröv 2, 374, „die Lehenleute" dingen in ihren Höfen; ebenso Zurmühlen 2, 393, 1506; vgl. auch Galgenscheid 2, 453f., 1460; Hargarten 6, 431, 1621; Fickingen 6, 433, 1531 richten die Gehöfer; Michelnbach 2, 97, 1514; Hubenweistum Brombach 6, 446, 1508, Rhense 6, 485f.; Weistum des Steinfelder Hofs zu Ellenz 6, 533ff.; Hoenningen 6, 656, § 12; Hillesheim 6, 586: „1690 haben sch. u. höbener gewiesen". Sonst aber kehrt stereotyp die Wendung wieder: „weist der scheffen"; vgl. La. W. 2, 638; Bischofsheim 2, 37, 1402; Weistum im Hamme 2, 83, 1339; Liesdorf 2, 13, 1458.

[1] Vgl. La. W. 1, 1008, Note 4; oben S. 222. — [2] La. W. 1, 313f.

[3] Eine Ausnahme bietet Strohn 3, 804: Wenn sich zwein man slogen in Str. kirspel, dae der schultess u. andern naperen bistonden u. irer keiner gericht enreif u. auch enclagt, des soll man nit rogen u. die herrn hant si nit zu boessen noch darnae zu fragen."

[4] Kretz 6, 608.

[5] Die Stellen, welche die Rügepflicht betreffen, s. Grimm 7, 344.

[6] Kretz 6, 608; Gemeinweistum des Hochgerichts Benrod 2, 109, 1599: „das es gerugt u. unsers hern gerechtigkeit erhalten werde"; vgl. auch unten S. 339.

[7] Z. B. Chnmb 2, 192. — [8] Ürzig 2, 365, 1568.

[9] Thalfang 2, 127, 1505.

selben man schicken und die ursach des vertrags erfahren. Und uber dieselbig ursach den schöffen bruchen". Den deutlichsten Beweis für die Abneigung gegen Erfüllung der Rügepflicht liefert das Strafmafs, welches auf Nichterfüllung gesetzt ist; der Schuldige stand in des Herrn Gnade [1], oder er wurde in gleicher Weise gestraft wie der Täter [2]; in später Zeit sogar doppelt [3]. Auch hier war also das nachbarschaftliche Gefühl stärker als das Rechtsgefühl; nur durch die strengsten Strafen konnte die Erfüllung der Rechtspflicht erzwungen werden; das Bewufstsein der rechtlichen Verantwortlichkeit der Gesamtheit und des einzelnen innerhalb derselben ermattete [4]. Und wenn in Remich [5] die Bürgerschaft für den Genossen kraftvoll eintrat, dem sein Recht durch den Meier nicht ward, so war nicht das genossenschaftliche Rechtsgefühl, sondern das nachbarschaftliche Freundschaftsgefühl das durchschlagende Motiv.

Von diesen Pflichten abgesehen, griff auch sonst die Genossenschaft in das Leben des einzelnen allenthalben ein; zunächst als Wirtschaftsgenossenschaft in das Wirtschaftsleben.

Eine Reihe von Beispielen ist bereits oben [6] angeführt; die Gemeinde setzte, infolge der damaligen Fluranlage [7], bei der meist nicht ein Weg zum speziellen Acker des einzelnen Genossen vorhanden war, den Termin der Ernte und sodann auch den der Weinlese fest [8]; die Wingertsgenossenschaft kontrollierte und regelte die Weinkultur [9]; die Gemeinde bestimmte kraft ihrer Verfügungsgewalt über das in Kollektiveigen befindliche Weideland (Wiese und Wald) die Zahl des Viehes, welches der einzelne halten

[1] Daxweiler 4, 735, § 3.

[2] Wildenburg 2, 578 f.; Hirzenau 2, 232; vgl. unten S. 295.

[3] S. im Abschnitt über das Recht.

[4] Vgl auch Warmsroth 2, 187, 1608: „soll keiner ... einen oder den anderen in begangenen schaden umb liebnuss ... nicht anzeigen", sonst wird alles Recht ihm und den Nachkommen entzogen für Wasser, Weide und Wald.

[5] 2, 243, 1477. — [6] S. 223. — [7] Vgl. La. D. G 2, 179.

[8] Metternich 2, 508, 1563; Winningen 2, 504, 1507; Polch 2, 471; in der Regel hatte die Herrschaft das Vorrecht des Vorschnitts und der Vorlese; vgl. noch Obermendig 6, 645, § 15, 1452; Udern 2, 65; auch Kenn 2, 312, 1409; Senheim 2, 431, 1304: „die (weiden) verbiut man uf einen dag, u. wan der tag kombt, so mag jederman hauen wo die lehenherrn u. gemeine."

[9] S. oben S. 232. Niederernst 3, 807 f.; Bauding zu Wolf und Kröv 2, 818, 1435; Valwig 2, 441, 1598; Ellenz 2, 430, 1644.

durfte [1], wobei sie sich in der Regel mit der Grundherrschaft als der Allmendeobereigentümerin einigen mufste [2]. Überhaupt hatte der genossenschaftliche Besitz an Wald und Weide eine genossenschaftlich regulierte Weidewirtschaft zur notwendigen Folge. Es wird festgesetzt, dafs der Eintrieb der Schweine in den Wald für die Frühjahrsschweine beginnt, sobald es das Wetter zuläfst; bis Johanni war es meist erlaubt, nachträglich noch Schweine zum Eintrieb zuzuliefern. Um Johanni wurde die Zahl geschlossen und gegen den Herbst begann die Eckermast. Zu ihr wurden nun auch die älteren Schweine zugelassen. Um Michaelis (29. September) oder um Brictius (13. November) sollen die Schweine zwischen die Zäune laufen und die Sauen in den Wald gehen [3]. Das Rindvieh weidete im Walde von St. Goar von der Grumternte bis zum 1. April.

Sodann galt der Grundsatz, dafs der Markgenosse die Mark nutzen durfte nur für den persönlichen notwendigen Wirtschaftsbedarf. Was in der Mark gewonnen war, durfte nicht aus der Mark herausgeführt, nicht verkauft, nicht verschenkt werden, mochten es nun Holz, Futter, Dünger, Schweine (durch Waldmast), Jagdbeute oder Fische sein. Dieser Grundsatz ist schon im 13. Jahrhundert konsequent durchgeführt [4]. Ferner konnte der einzelne Genosse auch seine Schweine nicht, wann es ihm beliebte, aus dem Wald heimtreiben. Eine solche Absicht mufste

---

[1] Polch 2. 471; Eehternach § 59, Hardt S. 187, auch Kretz 6, 608, § 19; Mayen 6, 636, § 6 und die zugehörige Note; Klotten 2, 820, 1511; Cessingen 1568, Hardt S. 143; auch Marscherwald 1617, § 7; Genzingen 4, 607; Boekenau 2, 169; La W. 1, 469; 522; 538f.

[2] La. W. 1, 537—539; über das Halten des Znchtviehs 1, 540—542.

[3] La. W. 1, 521.

[4] A. a. O. 1, 466; dazu Cessingen 1242, Hardt S. 140: habere debent in sylva de L. ligna ... ad combnrendum et non ad vendendum aliqua ratione; Königsmacher 1273, § 3; Dalheim 1472, § 51: Niederdorf Hirzenach und Rheinbay 1436, Lö. 1, 119, § 6; Dalheim 16. Jahrh., Lö 1, 95, § 2: „wan einer ein sehwein verkauft, so in Kempfer welden in aeker gangen, hat er zween schilling verbroehen"; Hanehenrode 3, 773, 1531: die Herrschaft von Waldeek und Erenberg als Ganerben „haben freiheit im waldt zu hauen an ire feuer, uf ire hoffe zu verbauen zu allem irem nutz und urber, sunder zu vergeben ader zu verkauffen"; Mondorf 1569 und 1594, § 38; Moestroff 1545, § 32 nnd 36: der Bürger darf in den Gewässern Fische fangen „zu essen und nicht zu verkauffen"; bei besonderen Gelegenheiten einen Hasen fangen, aber nicht verkaufen. Vgl. oben S. 93.

erst angezeigt werden; dann prüften der Kellner und zwei oder drei aus dem Gericht, die die Schweine vor dem Eintrieb geprüft hatten, um wieviel die Tiere zugenommen hatten. Danach wurde der Dem festgestetzt. Gekaufte Schweine durften nur mit Bewilligung eingetrieben werden [1].

Auf städtischem Gebiete war Verkauf der „annona" schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gestattet [2].

Dagegen sagt noch das spätere Stadtweistum St. Goar, dafs Mist nicht aufserhalb der „Markt" verkauft werden darf, wenn er nicht zuvor den Bürgern feilgeboten ist, dafs kein Schwein, das im Walde von St. Goar gemästet ist, aufserhalb der „Markt" verkauft werden darf, dafs die Schweine, welche die Metzger in der Mark in Eckern hatten, von der Entrichtung des Dems befreit seien, falls sie „zu Scharen" für den Markt geschlachtet werden sollten. Unter Eid mufsten die Metzger aussagen, dafs sie das Vieh „nicht anders veräufsern" würden. Trieb ein Bürger über die gesetzte Zahl Schweine in den Wald, so verfielen die überzähligen der Gemeinde [3].

Wein durfte nicht aufserhalb des Dorfes ohne Erlaubnis gekauft und eingeführt, Stroh, Mist, Samen nicht aus dem Dorfe verkauft oder „verpfächtet" werden [4]. Wein mufste im Dorfe gekauft werden, solange solcher vorhanden war. Das letztere stellte der Zender fest [5]. Die Nutzung von Holz war bis ins einzelne genossenschaftlich bzw. grundherrlich geregelt; für Brenn- und Nutzholz [6], wieviel der einzelne holen durfte, in welcher Zeit er es verwenden mufste, die Einholung der Erlaubnis und vor allem, dafs das Holz nur für eigenen Bedarf verwendet werden durfte [7]. In gleicher Weise war das Gewerbe der Gastwirtschaft geregelt [8];

---

[1] Mettlach 2, 59f., 1485; vgl. zur Sache Amel 1472, § 20.

[2] Freiheitsbrief Echternach 1236, § 7, 10, 11.

[3] Grehel S. 507, 512f. — [4] Genzingen 4, 608.

[5] Platten 2, 340. — [6] La. W. 1, 506ff.

[7] Z. B. Niederdorf Hirzenach und Rheinbay 1436, Lö. 1, 117: Banholz binnen Jahresfrist zu verbauen; „das eins aus einem jeden haus montags und donnerstags soll lauh holen, und auf den mittwoch ... dürr holz". Weistum des Schönfelder Waldes 3, 799, 1584; Thommen 1555, § 18; Oberdorf Hirzenach und Karbach 1577, Lö. 1, 108; Warntwald 2, 12: Heimfahren und Verwenden des Schindelholzes; Kontravention mit der höchsten Bufse (60 β ₰) belegt. Hof zu Ursfeld 2, 620, 1559; Bollendorf 2, 272 vor 1653.

[8] S. oben S. 223.

der „offenbare“ Wirt mufste an jeden Wein verkaufen vom Morgen bis 9 Uhr abends, zu gleichem Preise [1]; borgte er mehr als einen „thornuss“, so war er straffällig [2]; am Dingtag war feiler Kauf für Bäcker, Fleischer und Wirte unter Strafandrohung vorgeschrieben [3]; Zehrung gab es nur bei dem, welcher den Bannwein verschenkte; er hatte das ausschliefsliche Monopol im Orte [4]; für den Betrieb des „gemeinen“ Bäckers [5], des Bannbäckers [6] und des Bannmüllers [7] ebenso wie des freien Müllers [8] und deren geschäftlichen Verkehr mit den Genossen bestanden zum Teil bis ins einzelnste gehende Statuten; sogar dafs der Müller eventuell einen Sack leihen und dafs er ihm wieder zurückgegeben werden müsse, wird gewiesen. Dementsprechend war die Genossenschaft zur Hilfeleistung bei Wasserschaden [9] und zur Reparatur der gewerblichen Baulichkeiten verpflichtet; ihre Beamten inspizierten, in der Regel gemeinsam mit denen des Grundherrn, dieselben gegen eine Gebühr [10]. Der Preis für die Ware wurde festgesetzt, für Wecken [11] und Wein [12] zum Schutze der Genossen gegen Überteuerung [13], freilich meist „von wegen des Grundherrn“ [14]; eine Herabsetzung des Preises durch den Verkäufer war gestattet [15], denn sie schädigte die Konsumenten nicht. In Helfant und sonst durfte man Wein von eigenem Gewächs zu beliebigem Preise

---

[1] Remich 2, 247, 1477. — [2] Geuzingen 2, 156.

[3] Z. B. Müstert 6, 532, 1672—82. — [4] Merzig 2, 59, 1529.

[5] Kyllburg 6, 573, § 6; Clüsserath 2, 321, 1546.

[6] Besonders eingehend in Wendelsheim 6, 509, § 16—20, 1526.

[7] A. a. O. § 8—15; Heidenburg 2, 321, 1570: der Müller „soll nit weither von der müllen geheu, dan das er die trippel hör schlagen ...“; Dörrebach 2, 808, 1508 u. ö.

[8] Aach 2, 289, s. oben S. 209. — [9] A. a. O.

[10] Z. B. Mühlenweistum zu Hünningen 2, 582f., 1567.

[11] Hochgerichtsschöffeu-Weistum Kyllburg 6, 573, § 6; Schöneck 2, 563.

[12] Kyllburg § 4; Prouzfeld 2, 558, 1476; „w. d. sch., dat kein man in dem hoeff wein zappen ensal noch kein broit backen veilen kauf, der scheffen enhaff dat gesat ua werde“; Tholey 3, 760, 1450—1587; Amel 1472, § 6; Aspelt 1585, § 11; Ahn 1626, § 12; Besch 1541, § 47: die Schöffeu setzen den Preis fest „von wegen des grundherrn“.

[13] Oberdonwen 2, 261, 1542.

[14] S. die meisten vorhergehenden Stelleu.

[15] Remich 1477, § 44; in Liuster mufste der Wirt „nit frischen wein“ billiger verkaufen, Hardt S. 442, § 7, 1546—78.

verkaufen, gekauften Wein dagegen sollte der Meier „umb ein pilligen werth uf thun, dafs er kein schaden hab und der arme man nit verfortheilt werdt“ [1]. Das Weistum Laudert ordnet sogar an: „Es soll keiner aus den banzeunen auf seinem eigenen gut macht haben eichelen zu lesen desgl. laub zu scherren fur Martini.“ [2] So griff die Genossenschaft bzw. die Grundherrschaft allenthalben in das wirtschaftliche und gewerbliche Leben regelnd ein; und nicht allein dies; an vielen Orten gaben diese Instanzen, besonders die Dorfgenossenschaft als Genossenschaft zur Wahrung des Rechtes und des Friedens im genossenschaftlichen Bereiche, Vorschriften für das persönliche private Leben.

Die Grenze zwischen dem wirtschaftlichen und dem privaten Leben ist nicht scharf zu ziehen. Als Gemeindebeamte mufsten sich die Hirten sogar anweisen lassen, dafs sie beim Austrieb die Herden an der vorgeschriebenen Stelle ruhen liefsen [3]. Über den Bäckerlohn bestimmt das Weistum Clüsserath: „Der einichs mann soll uf ein malter 32 brot machen und dem becker ein brot davon zu lohn geben.“ [4] Selbstverständliche Dinge mufsten gesagt werden: dafs Schwein und Huhn des Müllers nicht dem Mehl der Einwohner schaden sollten [5]; dem Inhaber der Bannmühle wurde vorgeschrieben, welche Haustiere er halten mufste [6]. Freilich waren hierbei meist auch die Anordnungen des Grundherrn mafsgebend oder allein ausschlaggebend [7]. Charakteristisch ist das Weistum Ulflingen: es bestimmt als Hofbrauch, dafs Schöffen und Gericht bei Heiratsangelegenheit in die Erbregelung nichts dreinzureden haben [8]. Gegen Einmischung des hofgenossenschaftlichen Gerichts in Privatangelegenheit verwahrt man sich.

---

[1] 2, 258; vgl. Igel 2, 275, 1537.

[2] 2, 202; vgl. Kleinich 2, 134 über gemeine Eckernutzung in Gärten.

[3] Warmsroth und Genheim 2, 187, 1608. — [4] 2, 321, 1546.

[5] Schöneck 2, 563.

[6] Schweich 2, 308, 1517; Heidenburg 2, 321, 1570.

[7] Baugeding Metternich 2, 508: der Fährmann „soll haben ein hausfrau, ein nachen und ein roder“, Hund, Hahn und Henne, weiteres „mit gnade der herren“; hatte er aber den genannten Zubehör nicht, war er straffällig.

[8] 1575, § 42; vgl. oben S. 202f. Die wild- und rheingräfliche Zensurordnung vom Jahre 1661 ordnete Geldstrafe für die Kindbetterinnen, welche vor Ablauf von 4 Wochen aus dem Kindbett gingen. Eine ähnliche Einmischung in das private Leben auf diesem Gebiete findet sich in den Weistümern nicht.

Gewisse Verpflichtungen, besonders auf dem Gebiete der Gerichtspflege, traten lange konkret als wenigstens teilweise, bzw. als bedingt eintretende genossenschaftliche Verpflichtung in Erscheinung: wenn jeder Genosse des Bezirks zur Festnahme, Hut und Transport des Verbrechers, meist nur im Notfalle und bei Landgeschrei zur Abwehr verpflichtet war [1], wenn jeder der Exekution am Hochgericht beiwohnen oder auch mitwirken mufste [2]; wenn das Vorkaufsrecht bei Immobiliargut dem Herrn, dem Hofmann und den Genossen in erster Linie zustand [3], wenn die ganze Genossenschaft ding- und rügepflichtig war und den Markumgang vornehmen mufste. Das letztere freilich, ein Hauptpunkt des Weistums, ist schon früh den Hofgenossen entzogen und zur Funktion der Schöffen, bei welcher der Grundherr mitwirkte, geworden. In Losheim war noch 1302 omnis communitas manu armata beim Grenzumgang persönlich tätig [4], sonst aber meist der Grundherr bzw. sein „Gericht" und die Schöffen [5]; in Fickingen konnte noch 1531 Grenzumgang „durch die hoeber daselbs" stattfinden [6]; aber dieser Fall war sicher nur eine Ausnahme von der Regel.

Eingriffe in das private Leben gestattete sich z. B. die Gemeinde Langenlonsheim: sie strafte den, der ohne Wissen des Mannes etwas von Familiengliedern oder Gesinde kaufte; sie ver-

---

[1] Z. B. Leudesdorf 1, 830, 1362; Andernach 2, 630f., 1498; Dreis 2, 334, 1498; 2, 338, 1588; Strohn 3, 803, 1381—1510; Obermendig 3, 821; Wilwerscheid 2, 391, 1507; Berburg 1595, § 3; Holzfeld und Saxenhausen 2, 234, ernenert 1664; auch die Verwahrung des Strafgefangenen war z. B. in Schengen, 1624, § 54, Pflicht der Untertanen des Dorfes Schengen; — für Heeresfolge bei Landgeschrei Rommersheim 2, 519, 1298; Kesseling 2, 637, 1395; Neumünster 2, 33, 1429; Herbizheim 2, 23, 1458; Daun 2, 606, 1466; La. W. 1, 1013, N. 1: Protich 1503; dem Erzbischof von Trier als Allmendeobereigentumsherrn mufste Folge geleistet werden.

[2] Z. B. Schengen 1624, § 47; vgl. La. W. 1, 1291; Dreis 2, 334f., 1498; 2, 338, 1588; auch Beltheimer Gericht 2, 206, 1377: das ganze Land konnte im Notfall zur Gerichtsfolge aufgeboten werden.

[3] Arnual 2, 21, 1417: erst den rechten Erben, dann den Hufenern, dann dem Stift; Hof zu Trier 2, 284, § 9, 1555—1680; Godesberg 2, 660, 1577; besonders La. W. 1, 1194; Ursfeld 2, 620, 1559.

[4] 6, 453, § 4.

[5] Mersch 2, 252, 1542; Palzel und Dilmar 2, 257; Neumagen 2, 329; La. W. 3, 289; Pünderich 1474; Wincheringen 1494, § 3; Steinsel § 28, Hardt S. 695.

[6] 6, 433.

bot den Knechten und Bauernsöhnen, während der Sitzung der Gemeinde zu Wein zu gehen; sie strafte den, der das geschlachtete Schwein „vor ave Maria des morgens und nach ave Maria des abendes sängt“ [1]. Streng hält der Bauer noch in unseren Tagen auf die Ruhe am Feierabend und in der Nacht. Sonnenuntergang, das Ave-Maria-Läuten war ein heiliger Moment des Tages. Wer gegen dieses Empfinden verstiefs, galt als strafwürdig [2]. Kauf „nach der schlafglock“ war verboten [3], die Polizeistunde festgesetzt [4]. Im Flecken Prüm mufste jeder Bürger dem Herrn (Abt von Prüm) in Geldnot 2 Schillinge leihen; gab dieser „solches gütlich“ zurück, „so mag (er) ihm mehr lehnen“. Daselbst mufste auch im Notfalle dem Fremden vom Bürger dessen Bett durch Vermittelung des Kellners gestellt werden [5]. Wenn ein Bürger dem Handelsmann die ganze Ware abkaufte und ein anderer Bürger brauchte davon, so mufste der Käufer auf Verlangen dem anderen bis zur Hälfte käuflich überlassen [6]. In Rode durfte der Hirt an „Waffen“ nur ein Brotmesser führen, damit er Wald und Wild nicht schädigte [7].

Höchst interessant ist die Entwickelungsgeschichte der friedensgenossenschaftlichen Funktion der Gemeinde in einem besonderen Falle, nach dem Weistum Lay [8] von 1556. Bei „hinlich oder breuloft“ durfte keiner den anderen pfänden oder in Schuldhaft nehmen. Im germanischen Altertum war schon früh der Friede auf Familienfeste ausgedehnt [9]. Dieser Brauch ist nun, für die Gemeinde gültig, auf die Dorfgenossenschaft im vorliegenden Falle nicht blofs übergegangen; er hat sich bis in das 16. Jahrhundert erhalten. Das Weistum zeigt aber noch mehr. Die Gemeinde zahlte jährlich dem Amtmann 40 Weifspfennige dafür, dafs dieser Friede auch von ihm respektiert ward. Wir sehen also, wie die Gemeinde ihren Frieden bei Familienfesten in die Zeit hinein noch offiziell erhielt, da die staatliche Gewalt bereits in die niedere Gerichtsbarkeit der Gemeinde eingriff. Sie schlofs einen Vertrag

---

[1] 2, 155.

[2] Vgl. L'Houet S. 108f.; auch Rhense 3, 777, 1456: der prozessierende Fronbote mufs zum Gericht gebieten lassen am Abend vorher vor dem Avemariaeläut.

[3] Genzingen 4, 608. — [4] S unten S. 318, oben S. 239. — [5] 3, 835.

[6] Weistum des Hauses und Tales Schöneck 2, 564.

[7] 2, 306; 6, 594, § 9, 1398. — [8] Lö. 1, 170, § 5.

[9] Wilda, Strafrecht der Germanen, 1842, S. 235.

mit der staatlichen Gewalt: sie erkaufte sich die weitere Beibehaltung der Friedenswahrung bei Familienfesten mit Geld.

Über das nachbarschaftlich-genossenschaftliche Gefühl der Zusammengehörigkeit sagen die Weistümer unmittelbar nicht viel; es war nicht Gegenstand der Weisung. Trotzdem ist es mindestens bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts deutlich erkennbar [1]. Es war so stark, daſs es das Rechtsgefühl überwog [2]. Wir fanden es noch am Ende des 19. Jahrhunderts vor in der Sitte des Tierjagens in der Eifel [3]; und es hat gewiſs bestanden, solange es Gemeindeland und Gesamteigentumsrecht gab [4], ja über diese Zeit hinaus [5]; nur langsam löst sich ländliche Sitte von der alten Tradition ab [6]. Gewiſs war das Gemeinschaftsgefühl viel stärker, weit mehr beherrschte es alles dörfliche Leben, als die Weistümer erkennen lassen [7]. Um so mehr haben wir hier ein Recht, den äuſseren Satzungen mit ihren dürftigen Andeutungen Gewicht beizumessen, sie als den Niederschlag lebendiger Gefühle anzusehen. Das Bewuſstsein der Pflicht zur Verfolgung des Verbrechers beleuchtet das Weistum Obermendig [8] besonders hell: „soll ein ieder nachbaur folgen und soll der heimburger an den fahlstöcken mit scheffen, zweien oder dreien, zehlen, wer daruber ausplieb. Und wann der heimburger so fahrlessig were und nicht thete, alsdann für jedern nachbaur 15 alb. kont aber der nachbaur bei seinem eidt behalten, dass er die glock nicht gehört hette . . ., so erwerte der sich seiner weedt“. Das Weistum

[1] Vgl. Aach 2, 289, vor 1550, oben S. 209; Remich 2, 243, 1477, oben S. 236; Gauspizheim 1, 802, 1491; Manrer, Dorfv. 1, 333 ff.

[2] S. oben S. 234, 236. — [3] S. oben S. 4 u 189.

[4] Vgl. Laveleye-Bücher S. 161.

[5] A. a. O. S. 89: „Das Vorkaufsrecht der Dorfgenossen besteht freilich nicht mehr zu Recht; aber ich möchte es heute noch in manchen Gemeinden keinem Fremden raten, auf einer öffentlichen Landversteigerung als Bieter zu erscheinen: er würde trotz Gericht und Polizei durchgeprügelt werden. Wenn einer im stillen, ‚aus der Hand‘ Grundstücke an einen Ausmärker veräufsert, setzt er sich übler Nachrede aus.“

[6] Vgl. a. a. O. S. 87, 89: „Wer das häuerliche Gemeindeleben ... beobachtet, dem werden noch viele Spuren nicht bloſs der mittelalterlichen Mark-, sondern selbst der alten Friedens- und Rechtsgenossenschaft und eines tieferen gemeinwirtschaftlichen Sinnes entgegengetreten.“

[7] A. a. O. S. 90: „Diejenigen irren, welche das innere Leben der alten Gemeinschaft nach den äuſseren Formeln der Dorfweistümer beurteilen.“

[8] 3, 821.

Bockenau schrieb die Pflicht zum Löschen vor für jeden, der helfen konnte, wenn in den Wäldern des Abts von Disibodenberg Feuer ausbrach [1]; noch deutlicher ist das eben angeführte Weistum Obermendig in seiner Bestimmung über das Fundrecht: gehörte der Fund einem Genossen, so mufste er zurückgegeben werden; kannte der Finder den Verlustträger aber nicht „und kann schweigen, so mag er dessen geniessen, sonsten weist man solches dem junckeren". Nicht minder klar redet das Weistum Strohn durch seine negative Bestimmung, dafs in einem bestimmten Falle keiner dem anderen seinen Schaden tragen hilft [2]. Auf nachbarliche Gefühle deutet sodann die beliebte Nennung mit dem familiären Rufnamen hin [3]. Dagegen läfst das Weistum Wellmich [4] bereits einen Mangel des nachbarschaftlich-genossenschaftlichen Gefühls bei den Reichen erkennen; schon im 15. Jahrhundert deutet die Unlust zur Erfüllung der Dingpflicht und zur Übernahme der Ämter auf starken Rückgang der genossenschaftlichen Gefühle. Und weil dieses Gefühl ermattet war, mufste das Weistum Steinecken 1506 [5] scharfe Zwangsmafsregeln für den die Annahme des Försteramts Ablehnenden anordnen und einen Vernunftgrund geltend machen: „denn das ist gemeiner Nutz".

Am frühesten ist das rechtsgenossenschaftliche Gefühl geschwächt. Nach meiner Überzeugung ist die Baudingpflicht früh als Last empfunden worden, die Dingpflicht zum Grundgericht wahrscheinlich vom Entstehen an unbeliebt gewesen; der grundherrliche Einfluſs hat hier wohl mit zerstörend, lähmend ein-

---

[1] 2, 168.

[2] 3, 804, 1381—1510: „ruwe foder sollent si (die Leute aus dem Kröver Reiche) ine dem kirspel holen; dem dat meisteil geatzt wirt, der hait des schaiden desdae mehe, und nemant hilft dem andern sinen schaden gelden"; anders z. B. Galgenscheid 2, 454, 1460: „abe eime nachbure me schades geschiet were dan dem andern, das sollent sie under sich geliche belegen, also das einer nit me beswert werde dan der ander."

[3] Vgl. z. B. noch aus später Zeit Schengen 1624, § 48 ff.; dagegen die Nennung der fernerstehenden herrschaftlichen Beamten in § 69 f. Daselbst (§ 73 ff) werden in der Regel die Fremden in der modernen Weise mit Vor- und Zunamen genannt, die Einheimischen in nachbarlicher Weise, z. B. Ternus, Reinardt Mhuler, Landtwein, Paul Lind(en); dagegen Seelers Theispen, Webers Claus, Leonardts Hans, Crysten Claus; Schönfels 1682, § 32, 34; aus früherer Zeit Schüttringen 1542, Einl.

[4] Lö. 1, 94, § 4, 1530—40. — [5] 2, 401.

gewirkt, das Interesse der Bauern unterbunden. Der wirtschaftsgenossenschaftliche Sinn ist nach den zuletzt angeführten Stellen zu Beginn des 16. Jahrhunderts zurückgegangen. Das Förseramt war eine Last. In Wellmich war der wirtschaftliche Individualismus bei den Reichen stärker als der gemeinwirtschaftliche Sinn; aber der letztere reagiert noch bei der Mehrheit; das Weistum erhebt gegen die Neuerung Vorstellungen. So stand es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im äufsersten Osten unseres Gebietes. Im äufsersten Westen finden wir fast gleichzeitig eine ähnliche sozial-psychologische Erscheinung. Das Weistum Thommen[1] sagt: „Ist der, welcher in der Mark Wild erlegt hat, ein guter Gesell, so soll er einem guten Gesellen mitteilen; ist er's nicht, soll er es in seinem Hause verthun." — Der gemeinwirtschaftliche Sinn der Markgenossenschaft ist also — in gewissen Resten — noch da; aber die Gesamtheit kann diesen Rest nicht mehr als allgemeine Pflicht hinstellen, sondern nur noch an den guten Willen des einzelnen appellieren; sie rechnet mit wirtschaftlich-individualistischer Neigung. Eine Abschwächung des genossenschaftlichen Sinnes hat also begonnen.

Am zähesten und längsten hat sich das friedensgenossenschaftliche Gefühl in der Volksseele erhalten. Als die staatliche Gewalt im 16. Jahrhundert ihre Hand an die niedere Gerichtsbarkeit legte, erkaufte sich die Gemeinde Lay das Recht auf das Weiterbestehen des Gemeindefriedens bei Verlobung und Hochzeit. Das zeugt noch von starker Kraft des friedensgenossenschaftlichen Sinnes. Und sogar im 18. Jahrhundert, zur Zeit des Absolutismus, der Periode der staatlichen Bevormundung ohnegleichen, ja noch am Ende des 19. Jahrhunderts konnte diese Seite des genossenschaftlichen Gefühls im Tierjagen in der Eifel krafs in Erscheinung treten. Tief im Grunde der Volksseele lebte es weiter bis an die Schwelle der Gegenwart.

Die ländliche Genossenschaft war in erster Linie eine Rechts- und Wirtschaftsgenossenschaft; sie hatte aber — von Wahrung des Rechts, der Ordnung und des Friedens abgesehen — auch höhere Interessen.

Ihr geselliger Charakter tritt in unserer Quelle zumeist am Dingtag hervor. Dieser schlofs in der Regel mit einem

[1] 1555, § 14

Gelage auf gemeinsame Kosten [1], bei dem der Bauer gern lange saſs [2] und mehr genoſs, als er vertragen konnte. Wer durch Kauf eines Gutes in die Gemeinde aufgenommen wurde [3], wer Gut veräuſserte, zahlte an die Gemeinde zu gemeinsamem Gelage [4]. Auch wies die Genossenschaft der Jugend ihr frohes Spiel bei den Volksfesten, bei den Naturfesten und zur Zeit der Ernte [5]; sie zahlte gemeinsam eine Gebühr, um in der Hochzeitsfreude des Dorfes nicht gestört zu werden [6]. Wenn der Dingsäumige nach Schluſs der Sitzung wenigstens noch erschien und an dem geselligen Beisammensein teilnahm, dann brauchte er nur die halbe Buſse zu zahlen [7]. Wie wir sahen, waren die ungebotenen Dingtage meist auf Naturfeste gelegt, auf Frühlingsanfang und die Sonnenwende. Diese waren ursprünglich germanische heidnische Volksfeste. Vielleicht führen die Zechereien am Dingtag zurück auf diese. Vielleicht hängen sie mit den alten Opfermahlzeiten zusammen. War doch das Recht ursprünglich ganz religiös. — Embryonale Anfänge gesundheitspolizeilicher Fürsorge zeigen sich spärlich [8]. Im 17. Jahrhundert suchte man die Wirte auf dem Freien Petermarkte zur Konkurrenz anzuspornen durch öffentliche Auszeichnung dessen, welcher den besten Wein hatte [9].

Die sittliche Seite der Lebensgemeinschaft zeigt sich darin,

---

[1] Rüdesheim b. Kreuznach 4, 734, § 8, 1488/91; Mittelstrimmig 2, 438, 1515; Genzingen 4, 610, § 12; Briedel 2, 417; Müden 2, 451; Weidelbach 2, 172, 1538; Back, Ravengirsburg 1, 109; Back 1, 144; Grimm S. 869; Tac. Germ. c. 22; oben S. 125; Bockenau 2, 168; vgl. Hofweistum Roperath 1772 im Lagerbuch der Johanniterkomtnrei in Adenau, Kopie daselbst in der Pfarrei, § 8: es soll mit Essen nnd Trinken so lang vorgetragen werden, als man die Naafs erkennen kann; wenn der betrunkene Höfer beim Gehen „hinderrücks oder hinder sich fallen oder sich binnen dem hof übergeben solte".

[2] Vgl. auch oben S. 125; Kobern 2, 470; Gillenfeld 2, 412, 1561; Lay 2, 505, 1555; Esch-Platten 2, 340.

[3] S. oben S. 125.

[4] S. a. a. O. und Genzingen 4, 610, § 11; Back, Ravengirsburg 1, 107.

[5] S. oben S. 167, 194f.. — [6] S. oben S. 120, 242. — [7] Gemünden 2, 169.

[8] Oberhilbersheim 2, 161, auch Roir 2, 577, 1585; Ürchem bei Esch 2, 584, 1518; Wiesbaum 2, 585, 1575; Auel 2, 587; Scheuren 2, 599; in Echternach § 67, nicht vor 1497, mufsten die Aussätzigen den vom Galgen herabgefallenen Leichnam begraben.

[9] 2, 105, 1623. Vgl. auch oben S. 105f. das über soziale Wohlfahrtspflege Gesagte.

daſs die Genossen Lieb und Leid [1] miteinander trugen bei Geburt, Hochzeit und Begräbnis [2], daſs sie Unterstützung gewährten bei Feuers- und bei Wassersnot [3], bei Eisgang und sonstiger Bedürftigkeit [4]. Gleichzeitig säten und ernteten die Genossen; gemeinsam hofften und bangten sie im Hinblick auf Wetter- und Ernteaussichten; gemeinsam waren die Erntefreuden. Dazu bildeten die gemeinsamen Nutzungsrechte am Gesamtbesitz, der Allmende und Mark eine feste materielle Basis für das Gefühl enger Zusammengehörigkeit [5]. Auch ist gezeigt, daſs auf Schwangere und Kindbetterinnen Rücksicht genommen, für die Kinder gesorgt wurde. Auch der Kranken wird fürsorgend im Weistum gedacht [6]. Die Armenpflege [7] dagegen war vorwiegend eine Domäne der Kirche, ebenso wie die Sittenpolizei. Für die letztere wurden beim Send die Gemeinden neben den Sendschöffen herangezogen: in Wintrich Mann und Weib, Knecht und Magd und Kind [8]; in Boppard sollte zum mindesten aus jeglichem Hause ein Mensch zum Send kommen, ausgenommen nur Hirten und andere Notarbeiter [9].

In alter Zeit wurden in den einzelnen Parochien Leute eingesetzt, welchen die Kirchenzucht oblag und die Berichterstattung über die Haltung der Gemeinde an den (nicht im Orte wohnenden) Pfarrer. Das bezeugt für das ausgehende 9. Jahrhundert der Abt Regino von Prüm [10]. Später lag diese Pflicht den Sendschöffen ob bzw. sämtlichen Teilnehmern am Send. Uns inter-

---

[1] Ediger und Eller 2, 426, 16. Jahrh. s. oben S. 132; Gillenfeld 2, 413, 1561 (?); Langenfeld 6, 599, 1666: „derselh mühler wird vor ein kirspelsnachbar gehalten in lust und unlust."

[2] Lay 2, 505, 1556; Gauspizheim 1, 802, 1491.

[3] Bockenau 2, 168 (s. oben); Aach 2, 289, vor 1550, s. oben S. 209; Gerstheim 2, 43, 1508.

[4] Z. B. Röber 2, 298. Zur Sache vgl. die belletristische Behandlung dieses Themas bei Rosegger, Das ewige Licht. — [5] Vgl. Laveleye-Bücher S. 161.

[6] Coenen 2, 85, 1508; Gutenberg 2, 164, 1498; Wetteldorf 2, 539; vgl. unten das Kapitel über Sympathiegefühle

[7] Maurer 1, 343f.; oben S. 160. In Echternach hatten Schultheiſs, Richter und Gericht die Aufsicht über die Almosenverteilung aus dem Spital; die Wahl des Hospitalverwalters wurde von Aht, Richter, Schöffen und den vier „ammichtsmeistern" vollzogen; Hardt S. 181, § 54.

[8] 2, 361. — [9] 3, 775, 1412.

[10] Libri duo de synodal. causis et discipl. eccles. 2, 5, 69, vgl. 2, 395: in unaquaque parochia decani sunt per villas constituti, viri veraces et deum timentes, qui ceteros admoneant ...

essiert nun die Frage, wie sich die Laien der Kirchenzucht gegenüber verhielten. Nach den wenigen Aussagen zu schliefsen, war diese Einrichtung unbeliebt. Das Sendweistum Boppard vom Jahre 1412 mufs mit nötig werdendem Zwange rechnen für solche, welche das Sendschöffenamt ablehnen und mit hartnäckigem Ungehorsam der zu Strafe Verurteilten. Diese sollten vom Senddekan in der Kirche zu Boppard gemahnt und gebannt werden; half dies nichts, so wurde nach einem Jahre das weltliche Gericht um Strafvollstreckung angegangen. Ferner mufste der Fall vorgesehen werden, dafs beim Send persönlicher Hafs zu böswilliger Verleumdung führte [1]. Das Sendweistum Olef rechnet mit Auflehnung gegen die Kirchenzucht [2]. Über die Stimmung gegenüber der Kirchenzucht in der evangelischen Kirche, von welcher die Weistümer nichts sagen, ist oben gesprochen.

Endlich müssen wir sehen, wie sich das soziale Gefühl gegenüber dem Pfarrer und dem Lehrer äufserte. Der Pfarrer war wirtschaftlich und sozial vor den anderen Gemeindegenossen mit mancherlei Privilegien ausgestattet, aber er war dabei wirtschaftlich Gemeindegenosse, Teilhaber der Marknutzung — und das hat gewifs ein Gefühl der Gemeinschaft erzeugt —; sozial dagegen nur ausnahmsweise nicht höher geachtet als der bäuerliche Markgenosse. Es zeugt sogar von einer sehr hohen Wertung der geistlichen Stellung, wenn der Geistliche — zur Zeit des Tridentinischen Konzils — als Papst und Bischof seiner Gemeinde bezeichnet werden konnte [3]. Die schon im 14. Jahrhundert übliche Bezeichnung „Herr" für den Geistlichen [4] zeigt, dafs sich die Landbevölkerung ihm gegenüber eines grofsen Unterschiedes in der sozialen Stellung bewufst gewesen ist. Herren wurden sonst die Ritter, die Grund-, Gerichts- und Vogtherren (später auch Meier und Schultheifsen) genannt. Die Geistlichen hatten sozial vor den meist unfreien Bauern den Vorzug, dafs sie persönlich frei waren; auch ihr Wittum war frei [5]. Das stellte sie sozial hoch über das Niveau der Bauern und wurde von diesen empfunden und gewürdigt. Nach dem Weistum im Saargau z. B. war dort frei nur der „rechte" Pastor und wer dem Herrn mit Schwert und Schild Dienst leistete [6].

[1] 3, 775f.; vgl. Back 1, 138. — [2] 2, 768, 770, 1546.

[3] S. oben S. 57. — [4] S. oben S. 162.

[5] Arweiler 2, 645, 1395: „wisten die scheffenen, dat der wedombhoff binnen A. gelegen vri were, und ander gein hoff me!" — [6] 2, 58, 1561.

In Bacharach waren von der Dingpflicht befreit die Freien, Pfarrer und Hirten [1]. Mufste ein Bauer aus Mangel an Korn vorzeitig schneiden, „soll er bei dem Meier und Herrn Pastor dessen Erlaubnsis heischen“ [2]. Wir haben aber auch schon (oben S. 164) gesehen, dafs die soziale Stellung des Geistlichen individuell verschieden war [3]. In einer Gemeinde konnte es zum Prozefs zwischen Pastor und Gemeinde kommen; eine andere trat hartnäckig für den beliebten Vikar ein. In Mamer genofs der alte Pastor als Zeuge in der Gemeinde kein unbedingtes Vertrauen; in Linster [4] hatten die Priester den Vorzug, dafs ihnen Wein, für den der Preis noch nicht vom Gericht festgesetzt war, ausnahmsweise einstweilen (ohne Bezahlung) „auf ihren Glauben“ gegeben wurde.

Nach der — freilich singulären — Auffassung in Dahlem [5] verdiente sich der Pfarrer Ackernutzung und Brennholz „gleich andern hofsleuden mit schreiben und lesen den gerichten“. In Barweiler mufste eine Geldsumme fixiert werden für den Fall, dafs die dem Pastor gelieferten Brote nicht grofs oder gut genug waren [6]. Die Parochianen suchten sich also der Entrichtung der vollwertigen Abgabe zu entziehen. Hier überwog das materielle Interesse das soziale Gefühl. In Perscheid [7] legten die Bauern bei der Arbeit auf dem Acker und im Weingarten des Pfarrers Untreue an den Tag, verzehrten aber gleichwohl die für die Arbeit gelieferte Kost, und statt der Arbeit wurde durch neuen Vertrag im 16. Jahrhundert festgesetzt, dafs jeder Bürger 6 Albus zahlte, für die der Pastor Äcker und Weingarten selbst bestellen liefs. In Gutenberg war dem Pfarrer das besondere Recht eingeräumt, den gewählten Glöckner zweimal abzulehnen; den dritten mufste er annehmen; dagegen war dort Pfaffe wie Laie dingpflichtig [8]. In Rhaunen konnten in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts Pfarrer und Schulhalter eine unbeschränkte Brennholzberechtigung am Gemeindewald behaupten [9].

Der Lehrer war bis in das 19. Jahrhundert hinein meist

---

[1] 2, 215, 1386; 2, 220, 223. — [2] Palzel u. Dilmar 2, 257.

[3] Zum stärkeren Hervortreten des individuellen Lebens beim Klerus vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands. 1903, IV S. 888.

[4] 1546—78, § 7. — [5] 2, 570, 1472. — [6] 2, 619. — [7] Lö. 1, 77, § 1.

[8] 2, 165, 1498. Sonst vgl. zur Sache im allgemeinen oben S. 162 ff. und La. W. 1, 241. — [9] Jacobs S. 40.

von den Eltern privatim angestellt, er kam nicht als öffentlicher Beamter in Betracht; er war in der Regel Handwerker und betrieb das Lehramt als Winterschullehrer als Nebenbeschäftigung. Über seine Stellung in der Gemeinde sagen die Weistümer nichts [1]. Nach den mir sonst zugänglichen Nachrichten bestand in den Gemeinden die Tendenz, ihm die Pflichten eines Gemeinsmannes zuzumuten [2]; bei den Lehrern die Tendenz, die Gemeindelasten von sich abzuwälzen. Die Anordnungen der Behörden bei Streitigkeiten, welche sich aus den entgegengesetzten Tendenzen ergaben, waren natürlich nicht einheitlich. Der Lehrer von Birkenfeld erhob amtlich 1575 folgende Beschwerden: der Lehrer habe je einen Gulden Einzugs- und Wegzugsgeld zu zahlen; er müsse bei Strafe der Gemeindeversammlung beiwohnen, Hirtenlohn zahlen und die Mithut der Herde übernehmen, wenn die Reihe an ihn komme. Der Erfolg der Beschwerde war der, dafs er vom Einzugsgeld und vom „Zubotten" beim Schweinehirten befreit wurde, aber nicht vom Hirtenlohn. Der Lehrer in Pferdsfeld (Soonwald) klagte, er müsse oft Brieftragens, Frönens, Wacht und Hut wegen ein oder mehrere Tage die Schule versäumen, zuweilen sogar den Kirchendienst im Stiche lassen, um einen Brief über Feld zu tragen, oder den Vertreter in solcher Dienstleistung selbst bezahlen. Die Behörde entschied, ihm seien Brieftragen und andere Dienste zu erlassen, damit er seines Amtes besser warten könne. In der Stadtgemeinde Trarbach wurde der Rektor Rhodius zu den Gemeindediensten herangezogen, ebenso hatte er an den Gemeindenutzungen teil (Backhaus, Wald u. a.). Auf seine Ablehnung des Gemeindedienstes hin wurde er von der Gemeindenutzung ausgeschlossen Der Oberamtmann empfing den Auftrag, dem Rektor auf seine Beschwerde den Bescheid zu geben, er solle sich in dieser schweren Zeit nachbarlich und mitleidig verhalten [3]. Seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts griff dann die landesherrliche Gewalt im Erzstifte Trier zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Lehrer wiederholt durch Verordnung regelnd ein [4].

Aufser den bäuerlichen Genossenschaften gab es noch andere soziale Gemeinschaften, welche organisiert und mit eigener Gerichts-

[1] Vgl. oben S. 49.

[2] Nach Maurer 1, 155, 221, 226 waren sie nicht volle Gemeindeglieder. — Dies haben wir oben S. 53 gesehen; vgl. Lemmen S. 24f., 29f.

[3] Back 3, 290f. — [4] Ausführlicheres bei Lemmen, S. 30f.; 25ff.

barkeit oder Verwaltung ausgestattet waren. Die Fischerinnung in Trier hielt noch 1611 ihr Jahrgeding [1], die Dienstmannen der gröfseren Grundherren bildeten eine besondere Dinggenossenschaft [2]; in Echternach hatten die „ammichtsbrueder" eigene Gerichtsbarkeit [3], in Schleiden die Bergleute ihre organisierte Genossenschaft mit Berggeding, das jährlich zweimal gehalten und am vorhergehenden Sonntag in der Kirche öffentlich ausgerufen wurde. Besondere Geschworene wiesen das Recht. Justiz und Verwaltung war der sonstigen genossenschaftlichen Organisation treu nachgebildet [4]. Die Forsthuber waren genossenschaftlich organisiert mit eigenem Gericht [5]. Die bisher publizierten Weistümer freilich geben hierüber keine Auskunft. Noch 1683 und 1702 wurden den einzelnen Handwerkerständen auf deren Wunsch im Amte Tronecken Zunftordnungen gegeben [6]. Die Zünfte hatten ihre Zunfthäuser; in Sobernheim kamen die ansässigen Rittergeschlechter in ihrer Ritterstube zusammen, und die Präsenzherren (Geistliche) hatten ein eigenes Grundstück als Trinklokal; die Geistlichen eines Sprengels, die Altaristen einer Pfarrei waren hier und da organisiert [7]. In den kleinen Landstädten des Hunsrück [8] waren die Handwerker bis ins 17. Jahrhundert an Zahl zu schwach zu zunftmäfsiger Organisation. Zu kirchlichen Bruderschaften taten sich in den Pfarrgemeinden oft einzelne, bisweilen ganze Gewerbe und Zünfte zusammen. Die Pfarrgemeinde Traben hatte 3, die Pfarreien Kirn und Meisenheim 4, Bacharach sogar 10 solche Bruderschaften [9].

Wir kehren zum Gemeindeverband zurück und betrachten das Verhältnis nach aufsen.

Wirtschaftlich war die Mark im ausgehenden Mittelalter nach aufsen hin fast völlig abgeschlossen [10]. Ohne Erlaubnis der Gemeinde bzw. des Grundherrn durfte nichts von dem, was durch Allmendewirtschaft gewonnen war, ausgeführt, verschenkt oder

---

[1] 2, 282, Note. — [2] La. W. 1, 1039 f., 1056.

[3] Hardt S. 183, § 10, nicht vor 1497; vgl. auch ebd. S. 181, § 54; ferner La. W. 1, 301 f. über die Walderbenschaft.

[4] 2, 572 ff, 1547; vgl. Back, Ravengirsburg 2, 232 f. über die Genossenschaft der Bergleute in Altlei (Hunsrück).

[5] La. W. 1, 495 f.; Rörig S. 44, 51 ff. — [6] Fröhlich S. 70.

[7] Back 1, 119 f., 403. — [8] Ders., Ravengirsburg 2, 162.

[9] Back 1, 301 ff. — [10] Vgl. Maurer 1, 313 ff; La. W. 1, 466.

verkauft [1], nichts eingeführt [2] werden. Dieser Grundsatz stand schon im 13. Jahrhundert fest, und noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts machte das Amt Throneck gegen die Märker von Thalfang geltend, dafs sie vielfach Bauholz zur Vergütung der Zimmerarbeiten und des Fuhrlohnes benutzten. Es hielt noch fest an dem Standpunkte des Weistums von 1505 [3], nach welchem der Märker nur für den eigenen Bedarf Holz holen durfte.

Nun fragt sich, ob der wirtschaftliche Abschlufs auch einen Abschlufs des sonstigen Verkehrs zur Folge hatte. Die Frage ist zu verneinen; die Grenze der Mark hatte für den Verkehr zwischen den einzelnen Gemeinden keineswegs die Bedeutung einer chinesischen Mauer. In älterer Zeit, als noch Überfluſs an Land vorhanden war, lag kein Anlafs zu rigoroser Abweisung der Fremden von der Allmendenutzung vor, und einzelne Spuren dieser Gastfreundschaft haben sich lange erhalten [4]. Noch 1510 wird in Mörscheid dem „ussman“ vom Amtmann die Erlaubnis erteilt, einen Bretterbaum zu holen [5]. In derselben dünn bevölkerten Gegend des Hochwaldes konnten die Anstöfser von B. bitten, „so sie die mahl überfahren, ihnen in ansehung ihrer besonderlicher schwerer dienst etwas nachbarlich zu übersehen“ [6]. Dem Zuzug Fremder gegenüber verhielten sich in früherer Zeit die Grundherren nicht ablehnend; ihnen war daran gelegen, Arbeitskräfte für die Kultivierung und Nutzung des Bodens zu gewinnen [7], ebenso wie die Einwohnerschaft zu erhalten [8]. Dementsprechend nahm man auch den Genossen bereitwillig wieder auf, der aus

[1] Aufser den a. a. O. angeführten Stellen vgl. z B. Hottenbach 4, 718 f., 1558, §§ 6—11; Hanchenrode 3, 773, 1531; Thalfang 2, 126, 1505: „es soll kein man in dem obgem. gezirk holz hauwen, zu verkeufen oder usser dem lande zu füren“; auch Souftgen 1618, § 13 f.: tant qu'ils auront besoing pour leur consomption; tant qu'nn chacun aurat besoing et non davantage ... sans en pouvoir vendre. Vgl. oben S. 93, 237 f.

[2] S. oben S. 223; Platten 2, 340 (Wein); Echternach § 59; Moselweifs 2, 511, 1580 (Vieh).

[3] 2, 126: „d. sch. h. gewiesen ... dem armen sich zu gebruchen den anhauwe des walds nach noitdurft zu sinem büwe“; vgl Fröhlich S. 73; Jacobs S. 34: vier Gemeinden hatten Waldgemeinschaft; die andern drei klagten 1707 gegen Rhaunen, welches Holz verkauft hatte.

[4] La. W. 1, 466, 297. — [5] 2, 139.

[6] Waldweistum des Hochwalds 1546, 4, 714.

[7] La. W. 1, 136 f.; Gondenbret 2, 541.

[8] Freiheitsbrief für Saarbrücken 2, 7, 1321.

Not das heimatliche Dorf verlassen hatte [1]. Der Grundherr war wohl verpflichtet, sich zu vergewissern, ob der „herkommende Mann" allen seinen Verbindlichkeiten am früheren Wohnorte nachgekommen war [2]; traf das aber zu, dann nahm ihn der neue Herr ohne Widerspruch auf [3]. Fest wurde allerdings das neue Verhältnis erst nach „Jahr und Tag", wenn der frühere, der „nachfolgende" Herr nicht reklamiert hatte [4]. Im Hamme und sonst wohl allgemein wird die Aufnahme in die Bürgerschaft ausdrücklich nur Unbescholtenen gewährt [5]. Öfters hatten Gemeinden, die ehedem zu einer Mark gehört hatten, noch Wald- oder Weidegemeinschaft [6]; auch alte Gerichtsgemeinschaft führte noch mehrere Gemeinden, bzw. deren Vertreter zusammen [7]. Die Schöffenkollegien mehrerer Orte konnten zu gemeinsamer Funktion — als Waldschöffen, zur Pflege der den Wald betreffenden Justiz und Verwaltung — zusammentreten [8]. Gemeinden schlossen Verträge zu gegenseitiger Hilfeleistung in Kriegsnot [9]; die Schwangeren vom Hofe und der Gemeinde Ehr hatten im Hillesheimer Hofe refugium [10]. Das Weistum Hentern bestimmt: „da unsers ehrw. hern und der dhomhern fischer einer dem andern in der Ruwer begegneten,

---

[1] Ediger und Eller (16. Jahrh.) 2, 426; Nalbacher Tal 2, 27, 1532 u. ö.

[2] Ebd. 2, 3; Demerath 3, 841, 1578.

[3] Dockweiler 2, 437; 3, 839f. Daun 2, 605, 1466; La. W. 1, 1211.

[4] Pellenzweistum, 14. Jahrh., § 32, 6, 627; Menzweiler 4, 716, § 5, 1429; Galgenscheid 2, 453, 1460; Meddersheim 4, 724, § 12, 1514; Nürburg 2, 612, 1515; Blieskastel 2, 29, 1540.

[5] 2, 84, 1339: „eime ikelichme unbesprochin manne"; Remich 2, 243, 1477; Luxemburg 1588, § 40.

[6] Z. B. Warmsroth, Erbach, Genheim und Rath 2, 185ff., 1608; Kröv und Kinheim 2, 373; Casel 2, 299, 1548; Waldweistum des Hochwalds 4, 712ff., 1546; Stipshausen, Sulz- und Bollenbach uud Rhaunen, s. Jacobs S. 34; vgl. auch La. W. 1, 294; Back, Ravengirsburg 2, 230: noch 1853 hatte Chümbdchen Anteil an der Waldmark der Stadt Simmern; beide Orte hatten einst derselben Zehntmark angehört; Cessingen mit Ludlingen 1568; Hardt S. 143.

[7] Z. B. Reinich 2, 266, 1374; Ravengirsburg 2, 175, 1442; Pellenz 14. Jahrh. 6, 622, § 5; Bernkastel (Hochgerichtsbezirk) 4, 746ff, 1400, 1490; über den Kröver Hochgerichtsbezirk La. W. 1, 180; über den von Igel und den von Heimbach, Weifs und Gladbach bei Koblenz a. a. O. 1, 189.

[8] Waldweistum des Hochwalds 4, 712ff.

[9] Genzingen (mit Bingen) 2, 156.

[10] Hof Ehr 2, 231; Hillesheim 6, 586, § 8: auf Festsetzung vom Jahre 1690 verwiesen.

also das die garn under einander drieben, so soll einer dem andern die zeit biethen und sich lieblich vereinigen, und jeder uf seiner hern herligkeit verpleiben, das weither kein zweitracht erfolg“ [1]. Hatte ein Fremder eine Buſse verwirkt, so wandte sich der Meier oder Zender an den Zender in dessen Dorf und verlangte „pfendt“ [2]; der Herr konnte dem Fremden und dem Einheimischen Strafnachlaſs bei Forstfrevel gewähren, ohne daſs den Lehenleuten ein Einspruchsrecht zustand [3]. Handelsverkehr entwickelte sich in Andernach mit den Müllern und Bäckern der Nachbardörfer: am Mittwoch und Samstag brachten die Bäcker ihr Brot zu Markte; die Müller holten am Markttag das Getreide und brachten das Mehl am folgenden Markttage [4]. Im Luxemburgischen taten sich um 1580 wohl auf Anregung von oben her eine Anzahl Gemeinden zusammen, weil der Krieg in einem Distrikte die Bevölkerung stark verringert hatte, um eine dem neuen Verhältnis der Einwohnerzahl entsprechende Verteilung der landfürstlichen Lasten zu bewirken [5]. Wir haben hier also die Ansätze zu einer gewissen Steuergemeinschaft mehrerer Gemeinden, erzeugt durch die Not der Zeit. War ein Fremder beim Gemeindegelage, zu welchem der Vertreter des Klosters Ebernach in Kirst und Thirn jährlich den Wein liefern muſste, zugegen und wollte teilnehmen, „dem soll man eins drinken geben und soll ihme enweg heischen gahn“ [6]. Mit Rücksicht auf die von auswärts kommenden Handelsleute sollten die Straſsen in gutem Zustande erhalten werden [7]. Auf Fremde wird überhaupt Rücksicht genommen. Der Müller sollte auch „allewege für frembden mhallen“ [8]; oder er muſste in erster Linie dem Herrn, dann den Wirten mahlen, „ob frembt leut uber feld quemen, dasz sie brod bei in foinden, darnach burgleuten und burgeren, so wie sie zo der muhlen bringen“. Entsprechend buk der Bäcker zuerst dem Herrn, dann den Wirten, „dasz man brod bei ihnen finde“ [9]; in Alflen soll der freie Wirt „feilen kauf geben den frembden als denen heimbschen“ [10]. In Olef waren die Sendschöffen dafür, daſs der Pastor den Zuchteber auch solchen überlieſs, die auſserhalb des Kirchspiels wohnten,

[1] 2, 111, vgl. Lampaden 2, 113. — [2] Monaise 2, 278, 1554.
[3] Zurmühlen 2, 395, 1506. — [4] 2, 628, 1498. Vgl. oben S. 45f.
[5] Sandweiler 1604, § 70. — [6] 2, 435.
[7] Kempenich 2, 622, 1562. — [8] Nennig 2, 254.
[9] Kyllburg 6, 573. — [10] 2, 411, 1499.

und dafs in solchem Falle der Hirt ohne Entschädigung das Tier führte [1]. Besuchte ein Handwerker oder sonst ein „freundt“ zur Kirmes oder Hochzeit einen „nachbaren“ in Schengen [2], so brauchte für das Überfahren an den Fährmann Lohn nicht gezahlt zu werden; in Gillenfeld und Umgebung beteiligten sich die Burschen der Nachbarorte durch Schiefsen an der Hilligfeier [3].

So war die Gemeinde keineswegs kleinlich und engherzig, sie hatte nicht die Neigung, sich von allem Verkehr mit der Aufsenwelt abzuschliefsen. Wirtschaftlich mufste sie sich abschliefsen, solange die Allmendewirtschaft bestand; im sonstigen Verkehr hat sie es nicht getan. Das schliefst natürlich nicht aus, dafs Gemeinden, besonders häufig nach der Zeit des Mittelalters, miteinander um strittige Rechte prozessierten und dafs gelegentlich Raufereien zwischen einzelnen Ortschaften ausbrachen [4]. Die Ortsneckereien, welche sich bis auf die Gegenwart erhalten haben und gewifs schon in früheren Jahrhunderten üblich waren, sind, wie der bäuerliche Humor überhaupt [5], harmloser, gutmütiger Natur; sie haben ihren Ursprung nicht in verletzendem Hasse, sondern in der Lust an Scherz und Witz, am Humor. Endlich waren in der Regel mehrere Gemeinden zu einer kirchlichen Gemeinschaft, einem Kirchspiel vereinigt [6]; und innerhalb derselben schlossen sich Gewerke und Zünfte zu kirchlichen Bruderschaften zusammen, kirchliche Beamte gröfserer Bezirke waren organisiert [7]; auch das mufste soziale Gefühle erzeugen, welche über die engeren Grenzen der Ortsgemeinde hinauswiesen. Die Person des Pfarrers war ein einigendes Band, die Taufen wurden nach allgemein gültigem Kirchengesetz nur in der Pfarrkirche gehalten [8]: das alles waren Fermente, die gewifs soziale Gefühle erzeugten. Das schlofs aber offenbar nicht aus, dafs die nachbarlich verbundene Dorfjugend den Auswärtigen, der eine Tochter heiratete, als Eindringling empfand, dafs der Bauer sein Dorf nach jeder Seite hin in

---

[1] 2, 771, 1546. — [2] 1624, § 29. — [3] Schmitz 1, 51.

[4] Jacobs S. 35f.

[5] Vgl. L'Houet S. 23; oben S. 129.

[6] Vgl. La. W. 1, 239ff über die Abgrenzung der kirchlichen Verbände im Verhältnis zu den politischen und wirtschaftlichen Verhänden.

[7] S. oben S. 251.

[8] Nach Scndweistum Olef 2, 769, 1546 war auch die Aussegnung der Wöchnerin nur in der Mutterkirche zulässig.

Schutz nahm [1] und bei Rauferei unter allen Umständen dem Nachbarn und Genossen beistand.

Die entwickelungsgeschichtliche Bedeutung der ländlichen Wirtschaftsgenossenschaft ist bereits gestreift worden [2]. Sie ist eins der am stärksten retardierenden Momente für die Kulturentwickelung gewesen.

Einst war der genossenschaftliche Zusammenschluſs eine Notwendigkeit und ein Segen gewesen, etwa vom 4. bis zum 12. Jahrhundert, bei der Bewältigung einer rohen Natur und roher barbarischer Menschen. Als die Kultur vorwiegend expansiven Charakter trug, als es galt, Urwälder zu erschlieſsen, Waldhoden zu Ackerland umzugestalten, als die Sippe noch blühte und dem einzelnen Schutz bieten muſste und friedlose Zustände zur Selbsthilfe zwangen, da war die Genossenschaft ein Segen gewesen. Aber nachdem — seit dem 13. Jahrhundert — die Heimat kolonisiert war und es galt, das Land mit intensiverer Kultur zu bebauen und auszunutzen, seitdem das Zeitalter der Landfrieden angebrochen war und vollends der allgemeine Landfriede des Reiches friedlichere Zustände herbeiführte — am Schlusse des 15. Jahrhunderts, — ward zum Unheil, was einst Segen war, hemmte die Kultur, was sie einst gefördert hatte — die ländliche festgeschlossene Genossenschaft. Sie ragte nun als hemmendes Element in die neue Zeit hinein, nachdem sich das städtische Leben längst zu gröſserer Freiheit entwickelt und kulturell das bäuerliche Dasein weit überholt hatte [3].

Soziale Gefühle politischer Art, die sich auf weiter ausgedehnte Gebiete erstrecken, haben den Bauern der Weistümer fern gelegen. Nur wurden unter dem Einflusse der aufkommenden Landesgewalt die höheren Gemeindebeamten daran gewöhnt, sich als landesherrliche Beamte zu fühlen [4]. Von Interesse für das Reich und reichsbürgerlichem Gefühl ist nicht zu reden. Das Reich war politisch ohnmächtig; es wurde dem entlegenen Dorfbewohner höchstens dann fühlbar, wenn „dorch das ganze romisch reich ein lantschatzong oder Türkensteuer gelegt wurd“ [5]. Im übrigen fehlte vor allem die nationale Erziehung zum Gefühle

---

[1] Vgl. Gebhardt S. 230 ff. — [2] S. oben S. 35 f.
[3] Vgl. Westd. Ztschr. VIII, 199. — [4] S. oben S. 220 f.
[5] Ürzig 2, 365 f, 1568.

der Zusammengehörigkeit durch die allgemeine Wehrpflicht [1]. Wohl hatte im 16. Jahrhundert das Erzstift Trier das Recht, die „Landschaft" aufzubieten; es bestand also eine Wehrpflicht im Rahmen des Territoriums. Aber die friedliebenden Bauern werden sich schwerlich für diese begeistert haben. Zahlten doch die Bauern in Lay [2] lieber das „reisgelt, 21 fl. und 21 albus", um „des Ausziehens unbeschwert" zu bleiben. — Das Gefühl religiöser Zusammengehörigkeit zeigte sich vorwiegend negativ, in der Ablehnung Andersgläubiger oder im Gegensatz zu ihnen; den Zigeunern gegenüber, die Heiden waren, erwachte das Bewufstsein des gemeinsamen christlichen Glaubens; einzelne Orte lehnten nach der Spaltung in Konfessionen die Aufnahme Andersgläubiger ab, so Münstereifel und Koblenz [3]. Der Papst als Haupt der Kirche ist für den Bauern der Moselgegend gewifs eine in höheren Regionen schwebende Gröfse gewesen, umgeben vom Glanze überirdischer Macht und Herrlichkeit. Rom trat wohl dann fühlbarer in seinen Gesichtskreis, wenn die Gehöfer etwa zur Romfahrt des Abtes einen Ochsen als Lasttier stellen mufsten [4].

Ein soziales Gebilde, bisher nur gestreift, soll im folgenden Gegenstand der Untersuchung sein: der Stand. Zwei Gesichtspunkte kommen für uns hier in Betracht:

3. Standesbildende Fermente und ständische Gefühle. [5].

Als standesbildendes Element kommt für unsere Epoche hauptsächlich der Beruf in Betracht; der militärische Ritter und der geistig höher gebildete Kleriker, der Handel und Gewerbe treibende Bürger und der landarbeitende Bauer sind die Stände, welche hervortreten, während seit den Zeiten der Merowinger der Unterschied des Grundbesitzes bestimmend gewesen war, Grofsgrundherren und Grundholde die charakteristischen Gesellschaftsklassen vom 8. bis zum 11. Jahrhundert gebildet hatten [6]. Ritterstand und Bauernstand waren schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts Berufsgegensätze und sie wurden es seitdem immer mehr [7]. Speziell für die soziale Schichtung der Bauern von gröfstem Einflusse waren die Grundherrlichkeit und die Vogtei, wie schon gezeigt ist. Die grundherrlichen Bauern zerfallen in Hofgenossen und die Mark-

[1] Uber dieselbe vergleiche La. W. 1, 1287 ff.; auch 1, 1025.
[2] 2, 506, 1556. — [3] S. oben S. 162. — [4] Karden 2, 450, 1462.
[5] Vgl. La. W. 1, 1139 ff. — [6] La. D. G. III, 85. — [7] La. W. 1, 1165.

grundhörigen, die bevogteten in fronhofvogteiliche, grundvogteiliche und freimarkvogteiliche usw.[1]. Jedoch werden diese Unterschiede in unseren Quellen nicht beachtet, und es ist deshalb kaum möglich, ihre speziellen Daseinsformen zu behandeln. Sie traten nach aufsen hin kaum wesentlich in Erscheinung. Im allgemeinen war Bauer sein gleichbedeutend mit abhängig sein[2]. In der Zeit, in welcher die Weistümer in gröfserer Zahl entstanden, seit dem 14. Jahrhundert, sind, wie wir sahen[3], freie Bauern eine verschwindende Seltenheit. Vorbedingung der Freiheit war vordem das echte Eigen gewesen. Dieser Begriff tritt seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts allmählich zurück, und im 14. Jahrhundert verschwindet fast[4] Begriff und Name. Damit aber war ein konstitutives Moment der Freiheit von ehedem zerstört; und so finden wir freie Bauern in den Weistümern fast gar nicht erwähnt[5], während in den Städten das Vorrecht vorfälliger Güter „geradezu die besondere Grundlage der exklusiven bürgerlichen Entwickelung gebildet hat“[6]. Zwar finden sich auch später noch freie Bauern, namentlich in den alten Fiskusgebieten und in den spätkolonisierten Hochflächen der Eifel und des Hunsrücks; aber der Charakter ihrer Freiheit ist, wie wir sahen, wesentlich beeinträchtigt[7]. In der Heeresverfassung waren sie bedeutungslos und ihre gerichtlichen Befugnisse verschwanden teilweise vor der Macht des über ihnen stehenden Grundgerichtsherrn. Auch wirtschaftlich waren sie teilweise sehr geschwächt[8] und sie wurden von den aufkommenden Landesherren behandelt nach Analogie der Hörigen. Die Luft gab das Recht: wer einem Bezirke angehörte, unterstand auch dem Rechte dieses Bezirkes[9]. So tritt in den Weistümern allgemein der Gegensatz zwischen den Herren und den Abhängigen hervor, oder um den in jener Zeit beliebten Ausdrnck zu gebrauchen, den „armen Leuten“[10]. Auf ein gewisses Standesgefühl

---

[1] Vgl. a. a. O. 1, 1139f. — [2] S. oben S. 21. — [3] Näheres oben S. 14f.

[4] Cessingen 1568, § 5: „die inwohner sind frei bannesleut. . .“

[5] S. z. B. Weistum Saargau 2, 58; Liesdorf 2, 14ff.; zit. oben S. 21; auch Rübenach 1519, Lö. 1, 244, § 7: „Jecklicher marker ist kirmoetig“.

[6] Echternach 15. Jahrh. § 53; Meisenburg 1549, besonders § 12f.; Fels 1574, § 13; znr Sache La. W. 1, 627, 1153. Vgl. oben S. 28.

[7] S. oben S. 15. — [8] S. oben S. 15; Aspelt 1585, § 7—9.

[9] Amt Nürbnrg 1491, 6, 591, § 10.

[10] La. W. 1, 991ff., 1062ff.; besonders auch 1, 1159ff.

und exklusives Selbstbewufstsein freierer Bauern weist nur das Weistum Reinsfeld[1] hin. Die „armen Leute" waren mehrfach gebunden; war doch ihr Stand aus einer Fusion der Freien und Unfreien entstanden. Er schleppte zunächst verschiedene Reste der einstigen Unfreiheit weiter mit sich in die nächsten Jahrhunderte. Sie fassen wir zunächst ins Auge.

Die Grundhörigen hatten den Herren gegenüber, wie wir sahen, Verpflichtungen mannigfacher Art: Abgaben in Naturalien oder in Geld, persönliche Leistungen wie Fronen u. a. und Leistungen, die in Perioden wiederkehrten. Der rechtlichen Auffassung nach sind sie bis auf den Kopfzins allgemein radiziert, speziell die Fronen spätestens seit dem 14. Jahrhundert[2]. Dies war also ein Zug hin zu gröfserer Freiheit der Person; nicht die Person, sondern eine Sache erschien als abgabepflichtig. Schwieriger konnte sich der Prozefs der Radizierung bei den nur von Generation zu Generation wiederkehrenden Lasten wiederholen, bei Empfangs- und bei Erbgebühr. Was die letztere betrifft, so wurde die Buteilung, nach der zwei Drittel des Gutes beim Tode des Mannes an die Grundherrschaft fielen, in unserer Gegend überall seit dem 14. Jahrhundert vermieden; ausgenommen waren nur, wie es scheint allgemein, die Fälle, wo ein Mann eine nicht zur Hofgenossenschaft gehörige Frau geheiratet hatte[3]. Die Kurmede (auch Kurmut oder Besthaupt) löste sie ab. Aber auch sie erschien schon im 13. Jahrhundert als eine namentlich vom christlichen Standpunkte aus zu verurteilende Leistung[4] und wurde nach und nach rechtlich und materiell abgeschwächt, so dafs sie als materielle Abgabe bisweilen fast illusorisch ward[5]. Neben dieser Abschwächung aber ging aufserdem ein Fortschritt zur Freiheit im Prozesse der dinglichen Radizierung her. Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts erscheint die Kurmede unter der Einwirkung des Verfalls der Hufenverfassung als dingliche Last[6], und es wird oft betont, dafs auch der kleinste Teil grundherrlichen Bodens,

[1] Zitiert oben S. 197, unten S. 282. — [2] La. W. 1, 1180f.

[3] Ebd. S. 1183; Simmern unter Dhaun, 15. Jahrh. 2, 146: Kröv 2, 375; Menzweiler 4, 716, § 7, 1429; Breitfurt 2, 42, 1453; Treis 3, 811, 1501; Gerstheim 2, 43, 1508; Naunheim 2, 468; La. W. 1, 869, Note 2.

[4] Caes. Heisterb. Dial. mai. 4, 62. — [5] S. oben S. 64, La. W. 1, 1183f.

[6] 1, 1185f.; s. daselbst auch den kausalen Zusammenhang dieser Entwickelung mit dem Verfalle der Hufenverfassung.

herab bis zu Stücken, auf denen ein dreistempliger Stuhl stehen kann, kurmutpflichtig ist [1]. Diese Abgabe war aber auch als dingliche Last spätestens seit Ende des 15. Jahrhunderts allgemein verhafst; man suchte sie mit allen Mitteln zu hinterziehen, selbst mit List und Betrug [2].

Von geringerer Bedeutung ist das Empfängnis (oder Vorhure); es konnte aus verschiedenen Gründen nicht so stark als Zeichen der Grundhörigkeit oder als materielle Last empfunden werden [3]. Die letzten Ausführungen haben zugleich die Geschichte der Entstehung der Grundhörigkeit zum Teil gezeigt; wir sahen, wie sich die persönliche Leistung in der Anschauung der Zeitgenossen in eine dingliche umwandelte, wie die adscriptio glebae entstand. Bei diesem Punkte müssen wir noch verweilen.

Charakteristisch für den Stand der Grundholden ist schon seit dem 11. Jahrhundert der erbliche Nutzbesitz des Bodens. Den Grundhörigen mufste nun an einer möglichst weitgehenden Sicherheit ihres Besitzes liegen. Dies ist schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erreicht [4]; eine Festsetzung der Erbfolgenreihe in ziemlich weiter Ausdehnung — im Anfange des 15. Jahrhunderts bis zum 10. Glied [5] — gelang [6]. Eine weitere Etappe in dem Streben auf Befreiung grundhörigen Gutes wurde damit erreicht, dafs das Zustimmungsrecht des Herrn bei Veräufserung dieses Gutes aufserhalb der Genossenschaft zu einem blofsen Vorkaufsrecht verringert ward [7]. Solche Versuche sind wohl zuerst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelungen [8]. Später blieb schliefslich dem Grundherrn an Stelle des ursprünglichen Eigentumsrechtes nur noch das Recht, eine Quote der Verkaufssumme zu erheben [9], oder die Veräufserung wurde unter der Bedingung

---

[1] Z. B. Weidelbach 2, 172, 1538—53; Betzing 2, 478; Kennfufs 2, 406, 1500; Rapweiler 2, 101, 1547; auch Spang 2, 601, 1518.

[2] S. oben S. 102 die Stellen: Scheidweiler 2, 389, 1507; 1, 623 (1500); dazu Leimersdorf 2, 648, 1559. — Dagegen ist die Kurmede als Abgabe an den Vogt noch in Waldesch 2, 505, 1722 gewiesen.

[3] Näheres bei La. W. 1, 1187ff. — [4] 1, 1193, 751ff.

[5] Neumünster 2, 33, 1429. Vgl. den Abschnitt über das Familienrecht.

[6] 1, 644ff. Vgl. oben S. 28; aus späterer Zeit z. B. Kehlen 1542, § 10: „erkennen auch obgem. scheffen, dasz alle und igliche hoeffs-, zins- und schaffgüter ... sollen und mögen in die kinde und neste erben vertheilt werden." — [7] 1, 1194; oben S. 241. — [8] 1, 646f.

[9] 1, 1194; Ulflingen 1575, § 12; Ahn 1626, § 11.

gestattet, dafs sie mit einer Besserung des grundherrlichen Zinses vom veräufserten Gute Hand in Hand ginge [1]. Aber Befreiung des grundhörigen Gutes war nicht die einzige freiheitliche Tendenz; ein weiteres Ziel war gröfsere Freiheit der Person innerhalb der landwirtschaftlichen Berufstätigkeit.

In Betracht kommen hier zwei Gebiete: die Dingpflicht und das Familienrecht des Grundholden [2].

Wohl spätestens mit Beginn des 14. Jahrhunderts war eine voll ausgestaltete Fronhofs-Strafgerichtsbarkeit vorhanden. Zu den Eigentümlichkeiten des grundhörigen Standes gehört also seit dieser Zeit ein personal (an den Grundherrn) gebundener, privater Gerichtsstand. Ihn galt es nun aufzulösen und einen öffentlichen Gerichtsstand zu erstreben. Verschiedene Momente wirkten in dieser Richtung [3]; hier sei nur hingewiesen auf jenen bedeutsamen Prozefs, in welchem sich die Grundherrlichkeit der Fronhöfe zur Markherrlichkeit umformte. Hier wurden auf Grund des lokalen Substrates der Mark die Markhörigen in das Hofding eingeordnet, und dieses erhielt ganz von selbst einen mehr freiheitlichen Charakter: „so entstand das lokale Untergericht des späteren Mittelalters“ [4]; so entstanden an Stelle der alten Korporationsgerichte Bezirksgerichte, an Stelle eines mehr gebundenen ein freierer Gerichtsstand [5].

Soweit das Familienrecht in Betracht kommt, haben wir das Auge vor allem auf das Verheiratungsrecht des Grundherrn zu richten. Durch dieses Recht war einst der Grundholde in seiner Freiheit sehr eingeschränkt. Später liefs der Grundherr den Grundholden, wenn er nicht grundherrliches Land hatte, gegen eine Gebühr ziehen, die sich im Laufe der Zeit immer mehr verringerte [6] und schliefslich ganz wegfallen konnte [7]; war er mit Fronhofsgut ausgestattet, dann schied er mit der Verheiratung aus der Fron-

[1] Ravengirsburg 1509, 2, 180, § 15; Pommern 2, 446, 1589: nur zwei vereidete Gehöfer brauchen zugegen zu sein bei Verkauf aus Not. Hofgeding von Münstermaifeld 2, 461, 1589: „sall kein hoiffsgut vor eigen verkauft werden baussen wissen zweier höffer . . .“ — Zwei minder wichtige Punkte s. bei La. W. 1, 1194.

[2] Zum Folgenden vgl. La. W. 1, 1199 ff. — [3] Einzelheiten ebd. 1, 1200 f.

[4] Vgl. ebd. 1, 1047, 1202. — [5] 1, 1202.

[6] 1, 1204; Daleiden 2, 550; Klotten 2, 821, 1511; Kobern 2, 469 (vor 1585).

[7] Hüpperdingen § 14.

hofspersonalgemeinde aus[1]; und dieses Ausscheiden wurde wie bürgerlicher Tod aufgefafst, von ihm wurde die Kurmede wie sonst bei Todesfall erhoben[2].

Zugunsten einer gröfseren Freiheit der Grundholden entstanden, anfangs, im 11. Jahrhundert, wohl noch mit Beschränkungen, Unterzugsverträge, welche dem Hörigen gestatteten, aus einem grundherrlichen Gebiet in das andere zu ziehen, soweit zwischen den Herren Verträge abgeschlossen waren. Konnte nun auch keineswegs sofort ein in sich abgeschlossenes Netz von Unterzugsrechten entstehen, so wurde doch infolge der Entwickelung der neuen Bezirksgerichtsverfassung, welche gröfsere Distrikte unter gleiches Recht stellte, und infolge der Entwickelung der grofsen landesherrlichen Grundherrschaften viel erreicht. Schliefslich strebten etwa seit dem 15. Jahrhundert die grofsen Territorien ihrerseits wieder freien Unterzug an. Diese Entwickelung nahm einen weiteren Aufschwung im 16. Jahrhundert, so dafs sich von hier aus die Perspektive auf allgemeine Freizügigkeit der alten grundhörigen Klassen eröffnet. Die Weistümer behandeln seit dem 14. Jahrhundert die Bestimmungen über Ab- und Einzug Grundholder mit grofser Vorliebe[3]. Eine Forderung nur blieb im letzten Grunde beim Abzug: dafs der Abziehende allen seinen materiellen Verbindlichkeiten nachkam[4].

Das Recht freien Zugs war nun keineswegs eine volle persönliche Freiheit im modernen Sinne; aber es bedeutet doch eine wesentliche Erweiterung der persönlichen Freiheit im Vergleich mit den grundhörigen Verhältnissen, wie sie bis zum Beginne des 10. Jahrhunderts allgemein geherrscht hatten. „Neben der Freiheit des Grundbesitzes war jetzt die Freiheit der Person, wenn auch noch nicht ungetrübt, so doch in ihren Haupterfordernissen zum gröfsten Teile erreicht“[5]. Freilich kam diese Entwickelung auch nicht allen, sondern nur der am besten gestellten Klasse der alten Grundholden, den „armen Leuten“ zugute, nicht den Eigenhörigen[6].

Eine Ausnahme von dem bisher über die Grundhörigkeit Gesagten machen die Weinbauern; sie waren organisiert und nahmen infolge ihrer qualifizierten Arbeit[7] eine freiere, bevorzugte

[1] Ulflingen 6, 553, § 41, 1575; La. W. 1, 1204f. — [2] 1, 1210, N. 2.
[3] S. oben S 124, 253; La. W. 1, 1209ff.
[4] Am prägnantesten ist dies in Welfried 2, 92, vor 1563 formuliert: „wanne der man seine schulden bezalen müge, habe er einen freien zugk.“
[5] La. W. 1, 1212. — [6] S. unten S. 264ff. — [7] Vgl. oben S. 25.

Stellung innerhalb der Bauernschaft ein; sie bildeten ein Mittelglied zwischen der höheren Ministerialität und der grundhörigen Hofgenossenschaft; ihre Lehngenossenschaft stand ohne die Vermittelung der Fronhofsverfassung in direktem Verkehr mit dem Grundherrn.

Aber eben dieser Vorzug wurde im Laufe der Entwickelung zum Nachteil: während sonst der Charakter der Grundhörigkeit eine Wandlung zu gröfserer Freiheit erfuhr, blieben nun die Wingerte in dem alten Lehensnexus fester an den Grundherrn und die genossenschaftliche Verfassung gebunden [1]. Nach dem Weistum des Hofs zu Ürzig hatte 1565 noch der Schultheifs als Vertreter des Grundherrn, im Hof zu Trier noch 1680 der Hofherr das Vorkaufsrecht bei Verkauf grundherrlichen Gutes [2]; noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestand das Analogon der Fronhofsverfassung und Fronhofsdingpflicht: die genossenschaftliche Wingertslehnverfassung und die entsprechende Dingpflicht [3]; noch zu derselben Zeit mufste dem Lehnherrn gehuldet werden; noch 1686 wurde das Besthaupt erhoben [4]; noch zeigt sich auch der alte Charakter der alten genossenschaftlichen Verfassung darin, dafs die Gehöfer dem Fremden das gekaufte Weingut abtreiben können und dafs bei Gutskauf den Gehöfern eine Gabe in Wein zu entrichten ist [5].

Eine bevorzugte Klasse waren sodann die Forsthufer [6]; über ihre Stellung besagen freilich die Weistümer nur wenig. Beachtenswert ist, dafs sie in Irsch mit den Schöffen von Hochgerichts wegen das Recht wiesen [7]. In Crittenach und Obermennig [8] safs ein Forsthufermeier [9]; ohne seine Erlaubnis durfte von der Herrschaft (St. Matthias) kein Verbrecher abgeführt werden.

---

[1] La. W. 1, 495 f., 902 ff., 1213.

[2] 2, 364; vgl. Niederernst 3, 809, 1584; auch Hof zu Trier 2, 284, 1555, 1680.

[3] A. a. O. — [4] Fraishof bei Ürzig 2, 368.

[5] Hof zu Trier 2, 284; Moselweifs 1777; Lö. 1, 153, § 5; Kapellen 1780; Lö. 1, 161, § 6.

[6] La. W. 1, 495 f., 1167; vgl. oben S. 25.

[7] 2, 80, 1464. Über die Hochgerichtsbefugnisse der Forsthufener südlich von Trier und deren Benutzung durch die Erzbischöfe zur Erweiterung ihrer territorialen Macht im 14. und 15. Jahrh. vgl. besonders die jüngsten Forschungen von Rörig (S. 44 ff.). — [8] 2, 118.

[9] Ebenso Rode 6, 563, § 2, 1398. Sonst vgl. zur Sache Rode 6, 563 f.,

Die niedrigste Klasse der Hörigen bildeten die Leibeigenen [1]. Die älteste hierher gehörige Nachricht in den Weistümern führt zurück bis um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts [2]. Damals und später gab es hofhörige Leute, welche zu ungemessenem Dienste, etwa als Hirten oder Knechte, verpflichtet waren und Kopfzins zahlten. Sie waren nicht oder fast nicht begütert, die nachgeborenen Söhne der vollberechtigten Gehöfer. Sodann gab es Hofhörige, die sich vom Hofdienst losmachten, wohl in der Regel durch Kauf, und auswanderten; sie gehörten noch weiter zu dem Hofe, von dem sie ausgegangen waren, mit Ding- und Zinspflicht. Das Weistum Meddersheim nennt sie Wildfänge und bestimmt, dafs sie bei strafbaren Vergehen vom Vogtherrn wie andere Gemeindeglieder behandelt werden [3]. Für diese neue Klasse von Leuten, die Vorläufer der Leibeigenen späterer Zeit, kommen nun neue Bezeichnungen auf, zunächst im Anfang des 13. Jahrhunderts schwankend, etwa seit dem dritten und vierten Jahrzehnt deutlicher, welche den Begriff eigenhörig umschreiben [4]; das Weistum Kröv [5] spricht von angehörigen Leuten; ebenso 1382 das Weistum Niedermendig [6]; später bedient sich das Weistum Peterswald der Bezeichnung „eigen lehnman“ [7], während im Weistum Bernkastel schon 1358 (?) der Ausdruck „eigen man“ gebraucht wird [8]. Der fertige Ausdruck Leibeigenschaft findet sich für die Moselgegend bereits in einer Urkunde aus dem Jahre 1497 [9], in den Weistümern unserer Gegend im

---

1398; Forsthoferweistum Steinberg 6, 471, 1566; und die in Mei. 1, 575 f. angeführten Weistümer, soweit sie unserem Gebiet angehören.

[1] Über den Einfluss der Wachszinsigkeit auf die Entstehung der Leibeigenschaft s. La. W. 1, 1213 ff.; über die sonstigen Elemente der ländlichen Bevölkerung, welche als Vorstufe der Klasse der Leibeigenen erscheinen, 1, 1223 ff.

[2] Vogtrecht von Prüm 4, 756, § 8, 1103: Quisquis huiusmodi inris est, ut ad bubulcum iure possit constringi, et qui censum de capite suo persolvit, hic si extra potestatem fugerit vel in tali loco, ubi magister eius iustitiam ab eo habere non potest, constiterit, advocatus aut missus eius cum legato abbatis illuc eat et fugitivum atque rebellem ad curtim propriam constringat.

[3] 4, 724, § 12, 1514; weitere Einzelheiten, meist aus Urkunden, s. bei La. W. 1, 1223 ff.; auch Back, Ravengirsburg 1, 111 f. (1283).

[4] La. W. 1, 1228, N. 3. — [5] 2, 375.

[6] 2, 491; vgl. Arnual 2, 20, 1417: „was darzu gehorig, ist in der eigentschaft“. — [7] 2, 418, 1512. — [8] 2, 358.

[9] La. W. 3, 300; gegen Lamprecht 1, 1228, N. 3, sei bemerkt, dafs

Jahre 1552, im luxemburgischen Orte Linster; dann häufig in den luxemburgischen Weistümern, sehr selten in den übrigen Moselweistümern, am frühesten in Kobern vor 1585, wo neben dem häufig gebrauchten Ausdruck „eigener hoffman“ sich einmal die Umschreibung einschleicht: „jeder hoffman oder fraw, so uff diesen hoff mit der leibeigenschaft gehorent“; dann 1584 in Tholey, 1585 in Kruft [1] (bei Laach), 1647 in Halsenbach und Bickenbach. Das Weistum Niederdiefenbach [2] (Hunsrück) spricht von Leibsherrn. Urkunden aus dem letzten Jahrzehnt des 13. und aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts zeigen, dafs man damals zwischen Grundholden und dieser neuen Klasse wohl zu unterscheiden wufste [3]; und den neuen Verhältnissen entsprechend entstand hier und da für diese ein neues Recht. Das Besthaupt konnte z. B. wegfallen [4]; von viel gröfserer Bedeutung aber ist die Veränderung der Dingpflicht: diese Leute hatten, wo sie in gröfserer Zahl beisammen wohnten, eigenes Recht und besondere Dingtage. Schon eine Münstermeifelder Aufzeichnung aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zeigt diese Tatsache ganz deutlich [5]. Aber auch in den Weistümern finden sich deutliche Nachrichten; in Kobern wurde vor 1585 jährlich ein Dingtag gehalten; zu diesem mufste „erscheinen ein jeder eigner hoffman und 14 eigen hoffscheffen unsers gn. h. zu Trier eigene leuth“; der Ausdruck „leibeigenschaft“ folgt dann später in diesem Weistum [6]. In Kruft wurden jährlich 4 Dingtage gehalten; vom ersten wird gesagt: „welcher vornemlich und sonderlich wegen der angehorigen leibeigenen, dieselben seien in oder aufserhalb dem dorf C. gesessen, ein dingtag ist“ [7].

Die Leibeigenschaft hat dann bis weit in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bestanden. Das Wesen derselben, wie es

---

„der direkte Ausdruck leibeigen“ in den Luxemburger Weistümern nicht erst im Weistum Schönfels 1682, sondern z. B. schon im Weistum Linster [b] 1552. Zolwer 1571, § 48, Biwer 1581, § 2 vorkommt.

[1] 3, 817. — [2] 3, 767. — [3] 1, 1129, N. 1.

[4] Tholey 3, 767, 1587; sonst vgl. über das Verhältnis der Leibeigenen zur Herrschaft La W. 1, 1225; sie hatten die Dingpflicht wie die Grundhörigen und die Zinspflicht; besonders tritt später der Kopfzins in den Vordergrund: das Weistum Halsenbach und Bickenbach nennt neben den Fronen der Leibeigenen noch jährlich 4 albus Leibbede.

[5] La. W. 1, 1229. — [6] 2, 468 f.

[7] 3, 817, 1585. Vgl. auch Maurer, Fronhöfe IV, 109.

sich im Südwesten unseres Gebietes gestaltet hat, ist bereits anderweit behandelt worden [1]. Der Markgraf von Baden erliefs erst 1783 das Reskript über die Aufhebung der Leibeigenschaft und des Abzugs im Gebiete der Grafschaft Sponheim [2].

Indes ist eine säuberliche Scheidung nicht in dem Mafse durchgeführt worden, als man nach dem oben Ausgeführten annehmen könnte. Im Gegenteil, diese neue, sozial tiefer stehende Klasse zog bis zu einem gewissen Grade die alten Grundhörigen auf ihr Niveau herab. Die letzteren wurden allmählich hier und dort nach Analogie der Eigenhörigen behandelt und mit demselben Namen bezeichnet wie diese [3]. Die über 30 Orte verstreuten Untertanen der Grafen von Wilz waren 1631 fast alle, die in 4 Orten wohnhaften Untertanen der Herren von Heisgen sämtlich Leibeigene [4]. Für das Herrschaftgebiet Linster wird 1552 festgesetzt, dafs alle sich Niederlassenden gleich den eingesessenen Leibeigenen Hut und Wacht tun und Wachtholz anfahren müssen. Die Gleichstellung aller auf dem Niveau der Leibeigenen ist anscheinend erst nach den Bauernaufständen durchgeführt worden; wenigstens finden sich in den Weistümern erst in dieser Zeit Belege [5]. Dann aber werden sogar Vogteileute auf dieses Niveau herabgezogen [6]. Die freiheitliche Entwickelung des grundhörigen Standes hat ihre verheifsungsvolle Blüte getrieben; aber die Frucht bleibt nun aus. Abzug und Verheiratung eines Kindes aufserhalb des herrschaftlichen Bezirks war an die Bedingung des Loskaufs geknüpft, der allerdings von der Herrschaft Armen möglichst erleichtert wurde [7]. Dagegen vertrat die Herrschaft in Kobern

---

[1] Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen, S. 171 ff. S. 239 ist eine Manumissionsurkunde aus Saarbrücken vom Jahre 1771 abgedruckt.

[2] Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert, S. 202 f.

[3] Esch § 2: Matzen 1544, § 3, 15 und 17; Greisch 1583, § 2; Linsterer Herrenerklärung 1552, Hardt S. 447 ff.; Pleizenhausen 2, 188, 1582 werden die Hofleute sogar als „niedereigentumb" bezeichnet.

[4] Berg bei E. 1730, § 14.

[5] Z. B. Throneck 6, 473, 1534: ohne Genehmigung der Herrschaft durfte niemand bei Verlust seiner Güter ein Kind aufserhalb der Herrschaft verheiraten.

[6] Tholey 3, 766, 1584.

[7] Biwer 1581, § 3; Eich 1597, § 63 f.; Schönfels 1682, § 18; Berg bei Ettelbrück 1730, § 14; Daleiden § 2.

auf Wunsch den Leibeigenen vor fremdem Gericht, den in Gefangenschaft anderer Herren geratenen verantwortete und befreite sie [1]. Zinsgut konnten Leibeigene (im Hofe Eich) besitzen; bei Veräufserung fiel der Herrschaft der zehnte Teil des Preises zu [2]. Im Hofe von Remich konnten Eigenleute nicht Schöffen sein [3].

Auf die Frage nach der räumlichen Ausbreitung der Leibeigenschaft geben die Weistümer dahin Auskunft, dafs sie sich in allen Gegenden fand. Am meisten war sie, wie wir sahen, im Luxemburgischen verbreitet. Dort safsen in einzelnen Herrschaften nur oder fast nur Leibeigene. Dort konnte die Herrschaft Linster jedem, der sich niederliefs, die Leistungen der eingesessenen Leibeigenen auflegen. Ebenso hat höchstwahrscheinlich der Markgraf von Baden, wie in seinem Lande [4], so auch in dem ihm unterstehenden Sponheimischen Gebiete eine allgemeine bäuerliche Leibeigenschaft durchzuführen versucht. Die Weistümer geben hierüber keine Auskunft. Dagegen hat Kurtrier niemals eine allgemeine Leibeigenschaft der Bauern erstrebt, vielmehr von allen zuziehenden fremden Leibeigenen Lösung ihrer alten Leibeigenschaft verlangt, ohne das Eingehen einer neuen zu fordern [5].

Die erwähnte geringere soziale Würdigung zog bald auch wirtschaftliche Folgen nach sich; die Grundholden mufsten sich nun Fronen gefallen lassen, von denen ehedem fast nirgends etwas bekannt war, vor allem den Jagddienst und die „ungemessenen“ Fronen [6].

---

[1] 2, 469, 1585. — [2] § 66f.; vgl. Berg bei E. 1730, § 16.

[3] 2, 244, 1477. — [4] Ludwig a. a. O., S. 33f. — [5] Rörig S. 62.

[6] Halsenbach und Bickenbach 2, 238, 1647; Jagdpflicht der Leibeigenen; Jagddienst der Grundhörigen: Bruttig 2, 440, 1468; Trierer Forstamt 4, 744, § 6, Anfang des 13. Jahrh.; Waldweistum des Hochwalds 4, 713, 1546; Schillingen und Waldweiler 2, 122, 1549; Bettemburg 1594, § 65: Wolfsjagd; Geisfeld 6, 469, § 5, 1607; Birresborn 2, 527; Jagddienst der Forsthufer (?) Rode 6, 563, § 2, 1398; 2, 305; Wiltzer Erblehenbrief 1631, § 15: „sein alle die in denselben (19) dorferen inwohnende undertauen meistenteils leibeigenleut und etzliche allerlei frönden, so oft und dick sichs gebürt und sie geboten wurden, ausznrichten verpfligt und underworfen ...“; im folgenden wird die Jagdfrone ausdrücklich genannt; — § 20: die in 9 Orten wohnenden Leibeigenen sind verpflichtet zu Jagdfronen, Schlofsbau und „zu allerlei frönden, so oft und dick sichs gebürt und sie gebotten werden“; § 26: „sein auch selbige nnderthanen zu allen frönden verfligt“, auch zur Jagd; Heisdorf 1606, § 33: die Einwohner des Dorfes müssen Flachs rupfen, strupfen, brechen, schwingen und bis in die Hechel bereiten; Hünsdorf 1607, § 53, werden neben sonst gebräuchlichen Fronen „Dreschen, Schwingen

Das Waldweistum des Hochwalds verlangt 1546[1] unbeschränkten Jagddienst: „soe oft die jäger dahin kommen und soe lange sie in der jagd liegen, musz der arme mann frue nnd spath uf sein, mit helfen jagen, fischen, gar und wildt füren und derogleichen gewönlicher fronen thun", während im Jahre 1468 in Bruttig[2] von den Bürgern nur verlangt ist, dafs sie Seile und Garne bis Ediger oder bis Treis transportieren. Über das räumliche und zeitliche Aufkommen der Leibeigenschaft geben die Weistümer eine nur lückenhafte Vorstellung. Relativ am besten unterrichten die luxemburgischen. Sie bestand in allen Gegenden unseres Gebietes. Heranziehen konnte die Herrschaft zu allen Diensten; soweit sie Arbeitskräfte brauchte, hat sie es getan. Hieraus ergibt sich in praxi eine lokal verschiedene Höhe der Leistungen.

Der Grundsatz: „Luft macht unfrei"[3] ist für „Leibeigene" in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisbar. Wie wir sahen, mufste 1552 in der Herrschaft Linster jeder sich Niederlassende dieselben Fronen verrichten wie der eingesessene Leibeigene.

Wir haben bisher die soziale Gliederung und die Sozialgeschichte des moselländischen Bauernstandes verfolgt. Das Ergebnis ist schliefslich im ausgehenden Mittelalter, dafs der Bauer wirtschaftlich und sozial als Proletarier dasteht und dafs er auch, im Gegensatz zum Stadtbewohner, intellektuell, an geistiger Bildung inferior ist, abgedrängt vom Strome des geistigen Lebens der Nation[4].

Eine Besserung der Verhältnisse der Leibeigenen trat seit Ende des 16. Jahrhunderts vielerorten ein. Viele kauften sich los, so das Städtchen Kirn im Jahre 1600[5]; zu derselben Zeit klagten auf luxemburgischem Gebiete die Herren bei Ludwig XIV. als Landesherrn, dafs der Loskauf vom Provinzialrate für einen zu geringen Preis gestattet wurde[6]. Die wild- und rheingräflichen Leibeigenen durften sich gegen Entrichtung einer jährlichen Steuer (Leibbede) auch aufserhalb des herrschaftlichen Gebietes niederlassen; nur waren sie verpflichtet, auf Erfordern der Herrschaft zurückzukehren. Dagegen erhielten sich die alten Verhältnisse

---

oder dergleichen" aufgeführt; Geisfeld § 12: Schafwäsche im Mai; vgl. Schönfels 1682, § 21; ebd. § 6: sind die Disteln „fronweis auszuschaffen".

[1] 4, 713. — [2] 2, 440. — [3] Vgl. Schöningh S. 87, 89.

[4] S. Lamprecht, Preufs. Jahrbücher, Bd. 56, 189 f.; Gothein, Westd. Ztschr., 4, 16 ff.

[5] Fröhlich S. 61. — [6] Hardt, S. XI, Note 3.

länger z. B. im Amte Tronecken [1], dessen Bewohner sämtlich Leibeigene waren [2].

Der Adel erscheint in den Weistümern naturgemäfs fast ausschliefslich [3] in Gestalt der Grund- und Gerichtsherren; wirtschaftliche Macht, ferner Grundbesitz, meist Gerichtsherrlichkeit und der Beruf waren die Fermente der adligen Standesbildung im ausgehenden Mittelalter [4]. Der Freiheitsbrief Saarbrücken (1321) schliefst Ehen zwischen Städtern und Edelleuten aus [5]. Der niedere Adel war augenscheinlich an Zahl schwach; seine Vertreter sind zum Ritterstande übergegangen [6] oder bildeten in den Landstädten das kleinbürgerliche Patriziat; — in Echternach wählte der Abt die Schöffen in der Regel aus der Zahl der Adligen [7]; — meist waren sie Grundherren mit kleinerem Besitze, aber zugleich Gerichtsherren [8], und hatten sich aus dem Stande der Freien emporgearbeitet. Eine Anzahl solcher Repräsentanten des niederen Adels endlich blieb auch in der Markgenossenschaft, der sie vorher angehört hatten, als einfache Mitglieder, als gewöhnliche Genossen in der Gemeinde [9] oder als bevorzugte Edelmärker [10]. Dieser

---

[1] Fröhlich a. a. O. — [2] Ebd. S. 29.

[3] Wampach 1475, § 9: der Herr von Nassau hat „ein edel frie marsche . . ., der en hat sin gnade nit zu leen . . .

[4] La. W. 1, 1162.

[5] 2, 5: „Wir wollent, das die in dieser frieheit sint oder komen mogen huwen mit s. Steffens luden . . ., oine mit edel luden. Obe ieman anders huwede, was er erbes gebe sine sinen kinden, das ist uns und unsern erben entfallen"; Kröv 2, 373.

[6] La. W. 1, 1165.

[7] Hardt S. 189, § 11, vgl. auch Klotten 2, 442, 444, 1446: ein Schöffe, „van ritters arde" (zu diesem Ausdruck vgl. Schröder S. 442: wer die Schwertleite empfangen und damit die ritterliche Lebensweise zu seinem Berufe erkoren hatte, galt als Mann von Ritters Art) mit bevorzugter Stellung innerhalb des Kollegiums.

[8] Eine seltene Ausnahme s. Thommen 1555, § 7, oben S. 17.

[9] S. oben S. 216ff.; ferner Amel 1472, § 2; Gutenberg 1498, 2, 165: „sollen alle die hie seint zue dem ungebotten ding, die da gut in dieser gemarken hant, er sei edel oder unedel . . ."; vgl. Endenich 2 661, 1552; in Winningen durften die Leute des Grundherrn (Graf von Sponheim) in den Hänsern der Bürger Futter holen mit Ausnahme derer der Adligen und der Schöffen, 2, 502, 1424.

[10] La. W. 1, 278f. 1165; auch Weistum des Polcher adligen Dingtages 18. Jahrh. 6, 617; — über die Lehensherrlichkeit als standesbildendes Ferment und über die administrative und militärische Berufstätigkeit als standes-

niedere Adel war sehr zahlreich auf dem Hunsrück [1], wo er zuweilen das Amt des Stadtschultheifsen verwaltete [2]. Nach dem Weistum des Bezirks Bernkastel von 1536 sollten die Edlen, die behaust und geschlofst waren, Hochgerichtssachen vor den Räten des gnädigen Herrn von Trier zu erledigen sich erbieten [3].

So waren auf dem platten Lande die am weitesten wirksamen standesbildenden Fermente die Grundherrlichkeit und die Vogtei, Macht auf wirtschaftlichem und gerichtlichem bzw. militärischem Gebiete, nicht die Freiheit und Unfreiheit der Person durch die Geburt, und schon kommt über den kleineren Grund- und Vogtherrschaften die erwachende Landeshoheit, ausgestattet mit altstaatlicher Gewalt empor; landesherrliche und ständische Rechte und Verwaltung ziehen gefahrdrohend für die freiere Entwickelung der ländlichen Bevölkerung mit wachsender Macht ein. Die politische Macht des alten Staates ist verfallen; die landesherrliche Gewalt tritt teilweise ihr Erbe an. Der Staat hatte einst die alten Gegensätze von frei und unfrei politisch verbürgt; jetzt war er der direkten Beziehung zu der grofsen Masse der Freien beraubt, die der Grundhörigkeit verfallen waren. Die Grofsgrundherrschaften werden übermächtig. Ferner mufste der erlahmte Staat „sein wesentlichstes Recht, den Rechts- und Friedensschutz durch Erteilung von Immunitäten schmälern und schliefslich abtreten“: die Vogtherrschaft gelangt in den Besitz der Gerichtsbarkeit, und wo solche in Privathand geraten war, nimmt sie den Charakter der Vogtei an.

Der Beruf in Verbindung mit der Art der Wirtschaft — Natural- oder Geldwirtschaft — aber war bestimmend für den Unterschied zwischen Bürger und Bauer etwa seit der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts; im 14. und 15. Jahrhundert ringt die Stadt mit ihrer republikanischen Verfassung mit dem Lande und dem monarchischen Territorium um die Führung der Nation; Anschauung und Sitte spaltet sich so tief zwischen Stadt und Land, dafs heute noch die Kluft nicht ausgefüllt ist [4]. Spuren haben wir gefunden in der Entwickelung der Zünfte auf städtischem Gebiete schon seit dem 13. Jahrhundert, während wir auf dem

bildendes Ferment der Ministerialität s. La. W. 1, 1141f., 1163; über die Stellung des Adels in späterer Zeit vgl. Honth. Hist. 3, 940ff. (1729).

[1] Back, Ravengirsburg 2, 113. — [2] A. a. O. 2, 157. — [3] 2, 359.

[4] Vgl. La. W. 1, 1143—45.

Lande eine solche erst am Ende des 17. Jahrhunderts wahrnahmen [1].

Die Ritter waren teils Gemeinsleute, teils nahmen sie eine bevorzugte Stellung ein: in Genzingen [2] wurden sie zu den gemeinen Lasten herangezogen, in Mayen waren sie von der Baudingpflicht befreit [3]; in Trier war 1344 ein Ritter Schöffenmeister [4], in Ahrweiler und sonst ein Ritter Amtmann [5].

Von der Dingpflicht zum Hochgericht waren befreit Ritter oder Ritterskind, die „unter dem Schilde geboren" waren. Da aber diese Pflicht verdinglicht war, so waren auch die pflichtig, welche Bürgergut hatten [6]. Nicht Geburt und Stand, sondern der Besitz war hier bestimmend.

Weiter finden wir eine Anzahl Burgmannen, welche in oder bei den Burgen wohnten und zu dauernder Hut verpflichtet waren. Dem sozialen Zuge der Zeit folgend, haben auch sie sich genossenschaftlich organisiert; sie hatten ihr gesondertes Gericht und standen unter dem Burgherrn oder dessen Mandatar [7]. So gehörte zu Schöneck eine Burgmannstadt und eine Bürgerstadt, jede hatte ihren Richter. Die Häuser der Burgleute genossen neben denen der Schöffen den Vorzug der „Freiheit"; bezahlte der Burgmann seine Schulden nicht, so wandte sich der Gläubiger an den Burgmannsrichter; weigerte dieser das Recht, dann an den Bürgerrichter, und dieser gab Erlaubnis, „in freier straszen zu pfenden und nit furder" [8].

---

[1] Im einzelnen auf die gröfsere Freiheit der Stadtbewohner einzugehen, liegt uns fern; für die Städte im luxemburgischen Teile unseres Gebietes sei auf Hardt S. XXII ff. verwiesen; vgl. auch oben S. 28, 258: die Freiheitsbriefe für Echternach 1236, Luxemburg 1244, Grevenmacher 1252, Bitburg 1262 (übereinstimmend mit dem Freiheitsbrief für Echternach bis auf 6 Punkte), Vianden 1308 (promittimus libertatem ... qua in civitate treverensi cives usi sunt hocusque), Wiltz 1437 bei Hardt S. 171 ff., 461 ff., 298 f, 117 f., 721 f., 729 ff.; Saarbrücken 1321, 2, 1 ff.; und die Weistümer der Städte; besonders noch Back, Ravengirsburg 2, 147 ff, über die Freiheiten, Rechte und Pflichten der Städte auf dem Hunsrück.

[2] 2, 156; vgl. auch Oberheimbach 2, 227, 15. Jahrh.

[3] 2, 482; vgl. 6, 635, § 4; Kröv 2, 373.

[4] Back, Ravengirsburg 2, 124. — [5] 2, 643, 1395; Wampach 1475, § 4.

[6] Treis 3, 811, 1580.

[7] Tal und Haus Schöneck 2, 560 ff.

[8] 2, 561; vgl. Zolwer 1571, § 2; sonst über die Stellung der Burgleute La. W. 1, 1313 ff.; auch im Hochgerichtsschöffenweistum zu Kyllburg

Gehen wir nun zu den ständischen Gefühlen über, so wollen wir zunächst nach dem inneren Verhältnis zwischen den „armen", den abhängigen Leuten und den Herren im allgemeinen fragen. Mit welchen Gefühlen kam der arme Mann den Herren entgegen? Die Armen mufsten Abgaben entrichten und Dienste leisten, deren Begründung ihnen oft nicht mehr verständlich war. Hatten sie von ihrem Standpunkte aus Ursache, den Herren freundlich entgegenzukommen? Konnten sie gern den mancherlei Verpflichtungen nachkommen, deren Recht und Ableitung, deren rechtliche Basis sie nicht mehr erkannten? Der Herren Streben war oft auf gröfsere Macht nnd ausgedehnteres Recht gerichtet; mufsten nicht die Leute, auf deren Kosten die Herren ihre Machtsphäre auszudehnen suchten, zu ablehnender Haltung getrieben werden?

In der Tat finden sich Anzeichen des Widerstrebens schon früh, bereits im 11. Jahrhundert, und die günstige wirtschaftliche Konjunktur um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts [1] mufste das Ihre dazu beitragen, den Nacken des Bauern steif zu machen [2]. Die Zehntabgabe war schon zu Beginn des Mittelalters verhafst, eine Urkunde aus dem Jahre 1154 bestätigt dasselbe; die Synodalstatuten von 1238 nicht minder; dagegen verlautet nichts über die Stimmung vom Ende des 13. Jahrhunderts ab, bis 1551 wieder Klage geführt wird, dafs die Zehntberechtigten statt des Zehnten kaum $^1/_{10}$, $^1/_{30}$ oder $^1/_{40}$ der Früchte erhielten [3]. Die Weistümer sagen hierüber fast nichts [4]; dagegen haben wir schon von der Stimmung den Geistlichen gegenüber gesprochen, wie sie in den Weistümern klar zutage tritt [5].

Dafs es an Reibereien mit den Herren nicht gefehlt hat, haben wir gesehen [6]. Die Bauern traten zuweilen sehr trotzig auf, wo sich Bestrebungen derselben zeigten, sich gröfsere Rechte anzueignen. In Obermendig erhoben 1427 die Schöffen Klage gegen den Burggrafen von Reineck und andere, die Hofgut nicht

---

wird zwischen Burgleuten und Bürgern geschieden, 6, 573, § 5; ferner Erblehenbrief des Grafen von Wiltz 1631, § 2.

[1] Vgl. La. W. 1, 137, 287, 913, 1236. — [2] 1, 870 ff. — [3] 1, 612 ff.

[4] Rittersdorf 1545, Hardt S. 613, wird vorgebracht, dafs von einigen Feldern, im Bezirk R. gelegen, der Zehnte für St. Maximin wird „nunmehr durch H. B. v. M. wieder alle pilligkeit aufenthalten, so man wiederumb erforderen und in gang pringen möge".

[5] S. oben S. 163 ff. u. 249. — [6] S. oben S. 94 f u. 19, Note 1.

in der üblichen Weise vom Schultheifsen „empfingen“ [1]. In Dreis sucht anscheinend ein ehemaliger Zender durch den Hinweis auf sein trotzig abweisendes Verhalten gegenüber den Ansprüchen der Vogtherren, das er einst in seiner amtlichen Stellung gezeigt, die Gemeinde zu gleichem Verhalten zu bestimmen [2]. Genügten die Herren ihren Verbindlichkeiten nicht, so griffen die Bauern rücksichtslos zur Selbsthilfe [3]. Hartnäckig widerstrebten 1565 die Weinbauern, um für sich das Recht durchzusetzen, dafs sie die zu entrichtenden Trauben ohne Anwesenheit grundherrlicher Vertreter bei der Lese abteilen durften [4].

Mit Spott und Hohn antworteten beim Geding die Gehöfer in Piesport, als der Schultheifs für das von ihm vertretene Kloster Himmerode ein längst verfallenes Recht, das von dem nicht mehr bestehenden Hofe ausgeübt worden war (den Beginn der Weinlese zu bestimmen), neu ausgraben wollte, so dafs sie sich dafür eine Rüge zuzogen [5], während zur selben Zeit in Geisfeld die Schöffen vor dem Amtmann zu Tronecken einen Protest in mildester Form vorbringen als „gehorsame unterthanen“ der „obrigkeit“ [6]. So finden sich bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts Beispiele dafür, dafs die Bauern bald in milder, bald in schroffer Form den egoistischen Bestrebungen der Herren entgegentreten. Es scheint, dafs der Mifserfolg des Bauernkrieges auf das ständische Bewufstsein der Bauern eine Zeitlang niederdrückend gewirkt hat; wenigstens erinnere ich mich nicht, in den ersten Jahrzehnten nach diesem eine so zuversichtliche Sprache gefunden zu haben wie noch im Jahre 1507 in Winningen [7]. Abgesehen von dem Streitfalle in Ürzig aus dem Jahre 1565, der nicht gewöhnliche Bauern, sondern Wingerte betrifft, findet sich in den datierten Weistümern erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts [8] wieder ein stärkeres Selbstbewufstsein. Die Hofsleute in Rittersdorf und

---

[1] 3, 821. — [2] 2, 335, 1498.

[3] Winningen 2, 504, 1507; vgl. oben S. 217; Mannenbach 2, 209, 1601; Langenlonsheim 2, 154; Genzingen 2, 156.

[4] Hof zu Ürzig 2, 363, 1565. — [5] 2, 346, 1607.

[6] 6, 471, 1607; vgl. ebd. § 17.

[7] Dafs sich damals die Herren gewalttätiger als sonst zeigten, lehrt das Weistum Gostingen und Kanach 1539, § 49, vgl. § 36, auch das Weistum Rittersdorf 1545.

[8] Mannenbach 2, 209, 1601.

anderen Orten waren 1545 in ihrem Protest gegen eine neue Last, die ihnen der Propst von Bitburg auflegen wollte, zwar sachlich entschieden, aber mäfsig in der Form; sie erhoben ihre Gründe und „begerendt bei irem alten herkommen gehandhapt zu werden“ [1]; in gleicher Weise lehnen die Schöffen das Ansinnen des „gnädigen herren v. Sassenheim“ ab, ihm zu Neujahr zwei Kapaunen zu schenken [2]; im Jahre 1549 baten die Bauern in Kieselbach [3] um Erlafs des Fronmähens auf den Wiesen der Gerichtsherren, und das mit der Aussicht auf abschlägigen Bescheid; während in Schönfels 1682 der Junker und seine Leibeigenen wegen der Obliegenheiten förmlich auf Kriegsfufs standen [4]. Auf dem Felde materieller Interessen gerieten also Herren und Bauern oft aneinander; die Bauern wehrten sich den Herren gegenüber. Dafs aber auch die Bauern ihrerseits darauf ausgingen, ihre Freiheit zu erweitern, ist wiederholt gezeigt [5]. Dafs Herrendienst widerwillig nnd nachlässig geleistet wurde, tritt oft zutage. Die Kurmede war verhafst [6], ebenso der Zehnt, wie wir oben sahen. Das Weistum Gostingen und Kanach redet von „grundtzins, voegtrecht und andre burden und beschwernus“ [7], nnd schon mehr als hundert Jahre früher redeten die Schöffen in Menzweiler eine deutliche Sprache gegen die übliche Bezeichnung „Kleinrecht“ für eine Reihe von Lasten [8]. Die Bestimmung kehrt oft wieder, dafs dem Hörigen, der seinen Anteil vom Bannwein nicht gutwillig nimmt, dieser ins Hühnerloch gegossen und dann die Abgabe erhoben wird [9]. Die 18 Mähder, welche die Fronarbeit verrichteten, wurden von 14 Schöffen beaufsichtigt; diese sollen bei den Mähdern bleiben ... „und sullent umme gan den brule (Wiesenland) und besin, dat er wol gemeget werde“. Dieselbe Kontrolle wurde bei der Arbeit in den Achten des Herrn v. Trier ausgeübt [10]. In Graach ging mit den Leuten des Vogts bei Erhebung des Hühner-

[1] Hardt S. 613. — [2] 1559—1689, § 17. — [3] 2, 196.

[4] Hardt S. 668ff.; sonst vgl. St. Goar 1, 585, § 4; 6, 489, § 12 die entschiedene Abweisung etwaiger Ansprüche des Abts von Prüm auf Waldnutzung; s. oben S. 127; auch Nürburg 2, 611, 1515—1553.

[5] S. unten S. 277f. — [6] S. oben S. 259f.

[7] 1539, § 36; vgl. Neumagen 2, 326, 1315: „zinse, burden und beswernuss“; Fresingen 2, 250, 1541.

[8] 4, 716 a. E., 1429.

[9] Z. B. Berburg § 24, Hardt S. 72; Fellerich 1581, 3, 792.

[10] Drohn, Wintrich u. a. 2, 356, 1315.

geldes „ein zender von obrigkeit wegen“ mit von Haus zu Haus für den Fall: „so sich iemantz weigern wurd, dasselbig nit zu geben“ [1]. Die gelieferte Zinsfrucht mufste von den Schöffen „probiert“ und minderwertige zurückgewiesen werden [2].

Die Rügepflicht wurde nicht erfüllt, damit der Genosse dem Herrn die Bufse nicht zu zahlen brauchte [3].

Nun harrt aber die Frage noch der Beantwortung, wie sich im übrigen die ständischen Gefühle im Verkehre zwischen Herren und Bauern äufserten. Die Weistümer sagen nicht viel; indessen gewifs ist man dem zum Dingtag einreitenden Herrn mit aufrichtiger Achtung entgegengekommen. Die Weistümer verweilen gern bei der Schilderung des feierlichen Einzuges [4], des Zeremoniells, der Angabe, mit wieviel Leuten, Pferden und Hunden der Herr kommt und was ihm an Herberge und Atzung zusteht. Gute Behandlung, freundliches Entgegenkommen, standesgemäfse Bewirtung der Herren im Hause des Bauern wird oft bei diesen Anweisungen empfohlen [5]. Sonst fehlt es in den Prädikaten nicht an Devotionsbezeugungen; das Weistum Fechingen sagt im 15. Jahrhundert: „unser genediger herre und fürst v. L., unser genediger junker v. Nassauwen“ usw.; bei der Gerichtssitzung „giebet man unserem genedigen herren u. forsten v. L. oder sinen amptluden die ere oben aen zu siezen, umb das er ein forst ist, u. dar nach u. gn. juncker v. Nassauwe, darnach icklicher unser vorgenanther her“ [6]; in späterer Zeit, als man sogar gewöhnliche Schöffen mit Prädikaten wie „ehrengeacht“ und „ehrsamb“ [7] be-

[1] 2, 360, 1586; weitere Beispiele: Flofsbach 2, 402, 1507; Plaid 2, 487, 1571; Dommershausen 2, 210, um 1580; Halsenbach und Bickenbach 2, 238, 1647; Fankel 2, 429f.; Marienhof 2, 499; Fröhlich S. 78; Tronecken 1792.

[2] Lenningen 1560, § 17. — [3] S. oben S. 235.

[4] Vgl. auch Grimm, R. A., S. 254ff.

[5] Z. B. Trimbs 2, 476, 1390; Korbelnhausen 2, 230, 1430; Kircheim 2, 45, 1508; Faha 2, 66, 1462; 2, 65, 1529; Beringen 2, 63, 1488; Wiltingen 2, 64, 1488; Flofsbach 2, 401, 1507; Dörrebach 2, 806, 1508: „das hun bereiten als einem edelmann zugehört“; Sendweistum Simmern unter Dhaun 2, 147, 1517; Kell 2, 251, 1542; Piesport 2, 344, erneuert 1575; Pleizenhausen 2, 188, 1582; Forsthuberweistum Greimerath 2, 104, 1587; Valwig 2, 441, 1598; Obermendig 3, 820: „essen und trinken, wie das einem edelman gehurt“; vgl. auch Westd. Ztschr VIII, 197 und oben S. 126. — [6] 2, 50.

[7] Mandern 6, 475, 1537: „der erbar und frome weber Theisz v. E., scheffen und scholteisz“; St. Peterswald 2, 419, 1556; Ahn, 1626, Hardt S. 1; Altwies 1693, Hardt S. 8.

dachte, konnte man Leute adligen Standes nicht anführen ohne ein „wohl edel, gestrenge, ehrenvest“ u. a. m. [1]. Doch sind das zunächst nur Formalien, welche dem Geschmacke der Zeit entsprechen. Mehr von Bedeutung ist, dafs sich etwas von der Ehrerbietung, die man dem Herrn erwies, auch auf dessen Wild übertrug; der Hofmann soll „das nit mehr schrecken dan allein sein kogel darvor abthun, u. gn. h. zu ehren“ [2]. In Merzig standen drei Bänke und zwei Sessel am Dingtage da; offenbar die ersteren für das Dingvolk, die letzteren für die Herren, die „fürsten“ (von Trier und Lothringen) [3].

Kein Zweifel, die Gemeinsamkeit der agrarischen Interessen, das Leben des Herrn, wenn auch droben auf der Burg, so doch oft noch in bäuerlicher Umgebung, die persönliche Berührung zwischen Herren und Bauern schufen ein soziales Band zwischen Herren und Dienenden. Der dem Extremen von Natur abgeneigte Bauer konnte nicht nachhaltigen Hafs im Busen nähren, selbst wenn er einmal einen Streit mit dem Herrn gehabt hatte. Persönliche Ehrerbietung gegen die Herren war ihm im allgemeinen etwas Selbstverständliches, Gebührendes [4]. Dazu ist zu beachten, dafs auch geistig, sittlich und religiös die Herren den Bauern im allgemeinen wenig überlegen waren. Die differenzierenden Momente waren wirtschaftliche Überlegenheit durch eigenen Grundbesitz und Rentenbezug und die Enthaltung von agrarischer Arbeit. Überdies war die deutsche Gemütsart nicht der Boden, in dem sich wie im Orient eine soziale Kluft auftun konnte, die übermütige Despoten von rechtlosen Sklaven trennte. Die kühne Tonart der Hörigen gegen die Herrschaft, die hier und da deutlich hindurchklingt, die ironische Abfertigung der Herren bei unberechtigten Anfragen und Ansprüchen derselben [5], die Möglichkeit eigenmächtiger Zuweisung von Akten der Selbsthilfe durch die Grundholden für den

[1] Z. B. Ahn a. a. O.; ohne solche Prädikate noch Amel 1472, Hardt S. 13; Anwen 1362, ebd. S. 21 nur: „unser lieber guttiger herr der hertzog. . .“

[2] Selrich 2, 546, vgl. Arens S. 197. — [3] 2, 58, 1529.

[4] Vgl. auch Westd. Ztschr. 8, 196ff.; Kircheim 2, 45, 1508: „Wie ein meiger den vogt entfangen soll, wann er herkumt zum jarding? Der scheffen und hoff wiest: der meiger und hoffs lude haben meinen herrn und frauwe bis anher gutlich, demutig und fruntlich entpfangen, also das sie mit gutem willen abgescheiden sein . . . des wolten sie sich nach halten, bitten, das man sollichs noch dabey lasse; ist dabey bliben.“

[5] Beispiele s. oben S. 127.

Fall, dafs die Herrschaft ihre Pflicht nicht genügend erfüllt [1] — sie reden nicht die Sprache von sich völlig rechtlos fühlenden, unterdrückten Leuten [2].

Nach alledem ist über allen Zweifel erhaben, dafs trotz gelegentlicher Reibereien auf dem Gebiete materieller Interessen die gegenseitigen sozialen Gefühle auf beiden Seiten im allgemeinen freundlicher Art waren: Leutseligkeit von oben her, aufrichtige Ehrerbietung von unten her.

Lehrreich ist das Weistum Schönfels [3]: Junker und Bauern streiten sich über eine Reihe von Rechten und Pflichten; aber im selben Orte haben sich früher die leibeigenen Bauern auf Bitten des Herrn zu Leistungen verstanden, zu denen sie gar nicht verpflichtet waren.

Der Herr glaubte nicht, seiner Würde etwas zu rauben, wenn er gelegentlich mit den Bauern lebte und fühlte, afs und trank. Beim Abhalten der jährlich regelmäfsig wiederkehrenden Gerichtstage kam er in persönliche Fühlung mit ihnen; er kehrte im bäuerlichen Quartier ein und „zechte" mit dem Quartiergeber. Die Bauern lieferten, wenn der Herr nicht allzu weit entfernt wohnte, ihre Naturalabgaben in das Haus des Herrn und wurden dann dort beköstigt; wohnte der Herr selbst im Orte, dann bewirtete er die Fronmähder und Fronschnitter alljährlich eine Reihe von Tagen — kurz, eine Reihe persönlicher Beziehungen half ein menschlich-freundliches Band zwischen Herren und Bauern knüpfen, das Hochmut und Verachtung bei den ersteren, andauernden Hafs und Widerwillen bei den letzteren nicht leicht aufkommen liefs, nicht gesellschaftlich strenge Absonderung der Klassen auf dem Lande.

Gelegentlich konnten die Bauern sogar ganz dreist werden und mehr fordern, als zu geben Herrenpflicht war. Einem Herrn konnten sie beim Ding sagen: „Ihr seid schuldig, den Hüfnern, die den Wingart besichtigen, Käs und Brot zu geben; und was

---

[1] Vgl. die Stellen oben S. 273, Note 3.

[2] Vgl. auch Westd. Ztschr. 8, 193f.; Thümmel S. 169; Wampach ca. 1475, § 3 können die Hofsleute fordern, der Amtmann (von wegen des Herrn) solle „so hoeffslich und so gutlich" kommen, dafs die Rosse sollen haben lindene Zäume; kommt er mit dem Knechte so höflich, dann gewährt man ihnen gastliche Aufnahme.

[3] Vgl. oben S. 274, 19 Note 1.

euer Wille ferner ist, haben die Hüfner niemals ausgeschlagen. Die Kost aber fordert den Trank von sich selbst [1]." Auch konnten sie um Erlafs von Frondiensten bitten [2].

Die Gliederung innerhalb der Bauernschaft auf der Basis der Grundherrschaft und der Vogtei ist behandelt. Sie tritt aber in den Weistümern — im Bewufstsein der Bauern — ganz in den Hintergrund. Dagegen waren für das Bewufstsein der Bauern andere Gesichtspunkte der Gliederung entscheidend. Über sie geben einige Weistümer spärlichen Aufschlufs. Die Bauern haben, wie noch heute, auf wirtschaftliche Momente, Grund- und Viehbesitz und Wirtschaftsmittel, aber auch auf amtliche Stellung geachtet und sie bei speziellen Zwecken zur Geltung gebracht. Bei der Erhebung des Kurmuts wird in der Regel folgende Abstufung erwähnt: Ein Gut hat Pferd oder Rind, oder Schwein oder Ziegen oder überhaupt kein Vieh [3]. Bei den Bestimmungen über das Holzholen unterschied man solche, die mit Gespann fuhren, andere, die den Wagen selbst zogen, und solche, die das Holz trugen, oder solche, die mit Wagen oder mit Karren fuhren oder weder Wagen noch Karren führten [4].

Die Weistümer scheiden gelegentlich in Klassen, ohne dafs jedoch nähere Merkmale angegeben werden, nach denen geteilt wird. Das Hundgeding Ravengirsburg nennt „hubener, lehenlute oder dingklute" [5]. Sodann wird geschieden zwischen Eigenleuten und Gehöfern [6]. Die letzteren genossen Vorzüge: sie blieben straffrei, wenn sie am Dingtage erst bei der dritten Mahnung erschienen; für die Eigenleute galt dies anscheinend nicht [7]. Das Weistum Marienhof scheidet konsequent zwischen Schöffen, Hof-

---

[1] Lay, 17. Jahrh., Lö. 1, 185; ähnlich Moselweifs 1637, Lö. 1, 159; Fellerich 3, 792, 1581: Der Herr soll bei der Abreise nach dem Ding den Bauern geben „zwei brodt, ein essen fleisch, zwo kertzen und ein flesch oder zwo weins, so mehr, so inen lieber".

[2] Kieselbach 2, 196, 1549. Zur Sache vgl. auch Sabershausen 6, 483, § 3, 1537.

[3] Z. B. Meckel 3, 796, 1541. — [4] Z. B. Drohn u. a. 2, 355, 1315.

[5] 2, 177, 1442; nach Tettingen 2, 46 gehörte zur Huberschaft Besitz von Wagen und Pferd.

[6] Vgl. aufser den folgenden Stellen den Erblehenbrief von Wiltz 1631, Hardt S. 732 ff., welcher konsequent zwischen leibeigenen Schaftgütern und Freischaftgütern unterscheidet.

[7] Marienhof 2, 498, 1603.

leuten und Eigenleuten [1]. Das unbeliebte Schöffenamt wurde in erster Linie den Eigenleuten zugeschoben; erst wenn sich unter ihnen kein tauglicher Mann fand, mufsten es sich die Gehöfer aufbürden lassen [2]; in Rodenborn kamen in erster Linie die Vogtleute, in zweiter die Gotteshausleute für dieses Amt in Betracht [3]. Von den Hofleuten des Prümschen Hofes in Ahrweiler [4] werden vier Kategorien genannt; bei Schöffenwahl erkor man in erster Linie einen von den „lenen"; war unter ihnen keiner tauglich, dann einen von den „splisslingen" oder „zinsluden" oder „heuftluden" [5]. Geringeres Recht auf Allmendenutzung als die Hüfener hatten die „knödener" (Kleinhäusler): bei Windfall erhielten sie vom Holze nur das, was (der Herr und) die Hufner liegen liefsen [6]. Diese Klasse hatte also ein kaum nennenswertes Anrecht auf die Mark, wenigstens soweit es den Wald betrifft; sie war anscheinend nur geduldet. Dann gab es Leute mit eigenem Haushalt, „die nicht säten oder mäten". Ihnen wurde auf Bitten der Vogtzins erlassen. Sie hatten wohl keinen Anteil an der Feldmark und waren anscheinend Tagelöhner, wirtschaftlich in der Mark nahezu rechtlos [7]. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts finden wir die Tendenz, dem „Halfen" (Fronhofspächter, der die Hälfte des Ertrags der Pachtung an die Herrschaft liefert) [8], eine höhere Autorität beizumessen; aber die übrigen Bauern traten ihr entgegen. Die Lehenleute wiesen, dafs die Schäfer des Halfen nicht vor denen der Gemeinde gehen sollten [9].

Eine Sonderstellung über den einfachen Gemeindemitgliedern nahmen allenthalben die Schöffen ein; das Weistum Rittersdorf macht einen Unterschied zwischen Gericht und Schöffen einerseits und den „gemeinen leuthen" anderseits [10]. Sie genossen auch in der Regel — für Mühewaltung und Zeitverlust — wirtschaftliche Vorteile [11]; auf ihrem Hause ruhte als Gerechtsame die

[1] 2, 498 ff. — [2] Niedermendig 2, 491 f., vor 1563.

[3] 1568, § 17. — [4] 2, 645, 1395.

[5] Zum letzten Ausdruck vgl. La. W. 1, 650 f., 1186.

[6] Ravengirsburg 2, 183; vgl. über die Kötner v. Maurer, Fronhöfe 4, 29; 3, 198; Mei. 1, 78

[7] Rhaunen 2, 129, vgl. auch Schröder S. 421.

[8] Vgl. Schöningh S. 43 f. — [9] S. oben S. 97. — [10] 1545, § 17.

[11] Z. B. Liesdorf 2, 16, 1458; Retterath 2, 610, 1468; Monaise 2, 278, 1474; Remich 2, 244, 1477; Niederweis 2, 569, 1497; Meddersheim 4, 723, § 7, 1514; Oberdonwen 1542, § 9.

„Freiheit", d. h. es bot dem flüchtigen Verbrecher Asyl, meist auf 45 Tage [1]; an sie wurden besondere moralische und geistige Anforderungen gestellt; sie mufsten vor allem unbescholten sein [2]; in der Regel zahlten sie bei Versäumung der Dingpflicht und sonst doppelte Strafe [3]. Hier und da wird den Schöffen ein Privileg eingeräumt, das sie über die anderen äufserlich erhebt: dem Schöffen wurde in der Bannmühle zuerst gemahlen [4]; beim Ding setzten sich erst die Schöffen, dann die Hofleute [5]; oft waren nur die Schöffen von der Pflicht befreit, bei Festnahme des Verbrechers den Amtleuten oder Vögten Hilfe zu leisten [6]; im Kefslinger Walde durften sie einen Hund frei führen [7]. Andere Vorzüge ergaben sich aus ihrer Vertrauensstellung: in Niederwerth führten sie Siegel [8]; in Remich war unanfechtbar alles, worüber zwei Schöffen bekannten „Urkunde empfangen" zu haben, oder was zwei Schöffen versiegelt hatten; ein Eid war gegen solche Sachen ausgeschlossen [9]. Nach alledem waren die Schöffen ein sozial gehobener Stand. Geistige Fähigkeit, sittliche Beschaffenheit und gröfsere wirtschaftlich-soziale Unabhängigkeit trugen dazu bei, sie emporzuheben. Lehrreich ist die älteste Nachricht über die Schöffen im Weistum Andernach 1171 [10]. Damals sah man schon auf belehrende Erfahrungen zurück: seit einer Reihe von Jahren waren die Schöffen non ex melioribus non ex ditioribus et potentioribus electi, sed ex humilioribus et pauperioribus assumpti. Darunter litt aber die Objektivität der Rechtsprechung; die armen Schöffen liefsen sich durch die Furcht bestimmen, wenn über einen Reichen ein Urteil zu fällen war. Deshalb traten Prioren aus Köln und nobiles terrae auf Anregung der Bürger zusammen und wählten 14 Schöffen ex prudentioribus, melioribus et potentioribus civitatis electos viros nimirum probatos et illaesae famae ... Zwei Mark-

[1] Z. B. Remich 2, 244; Oberdonwen § 33, Asselborn 1566, § 27 und die Stellen bei Hardt S. L, Note 1.

[2] Pallast-Trier 2, 288, s. oben S. 227 f.; Remich s. oben S. 190, auch 267; Drohn usw. 2, 354, 1315; Bacharach 2, 221 (s. oben S. 15); 222; Neumagen 2, 328.

[3] Remich 2, 244; Weidelbach 2, 171, 1538 u. ö.

[4] Heidenburg 2, 321, 1570. — [5] Dreis 2, 337, 1588.

[6] Ediger und Eller 2, 426, 16. Jahrh.; Holzfeld und Saxenhausen 2, 234, erneuert 1664.

[7] 2, 640, 1617. — [8] 2, 512, 1469. — [9] Remich 2, 245, 1477.

[10] 2, 623.

steine der Entwickelungsgeschichte sind die Weistümer von Remich (1477) und Marienhof (1603): Das erstere schliefst noch Eigenleute vom Schöffenamte aus, das letztere überträgt es in erster Linie den Eigenleuten [1].

So standen die Schöffen sozial höher. Für Unterbeamte, speziell die Schützen, in Buhenheim war vorgeschrieben, wenn sie auf den Höfen der kirchlichen Grundherren ihr Essen erhielten, „da sall man sie erbarlichen entfain und uf erbar stede setzen, niett bei gemeine gesinde ... [2]". Auf dem Boden der Naturalwirtschaft bekundet sich die soziale Differenzierung in dem Unterschiede der Kost, welche die Herrschaft gibt. Erhielten in Pallast-Trier die Schöffen Weifs-, die gemeinen Huber nur Roggenbrot [3], so gab die Herrschaft von Pellingen [4] dem gewöhnlichen Fröner 2 Methmützen, dem Boten 1 Sester Wein und 2 weifse Mützen, dem Meier 1 Sester Wein und 4 Weifsbrote; in den Dörfern Pellingen, Lampaden, Hentern und Crittenach erhielten die 28 Schöffen, nicht die gemeinen Fröner, ein reichliches Frühstück mit Wein; aufserdem ein weit besseres und reichlicheres Mittagsessen als die letzteren [5]. Dafs auch zwischen Bauernsohn und Knecht trotz des familiären Verhältnisses [6] unterschieden wurde [7], braucht kaum gesagt zu werden; in speziellem Falle werden auch die jahrgedingten Knechte von denen, die „im taglohn oder sonsten arbeiten", gesondert [8]. Die Bezeichnung Tagelöhner wird seit dem 16. Jahrhundert in den Weistümern gebraucht [9]. Dafs das Gesinde wie zur Familie gehörig behandelt wurde, ist bereits erwähnt [10]. Es afs die gleiche Kost; der Lohn bestand im wesentlichen in Naturalleistung und war gering [11]. Das Gesinde empfand in der Regel seine Abhängigkeit nicht als solche; es fühlte sich als Bestandteil der Familie; es hatte das Gefühl der Pietät, nicht des Zwanges; und wie es noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts treues Gesinde gab, das über mehrere Generationen hindurch einer Familie diente [12], so wird es auch zur Zeit der Weistümer Gestalten gegeben haben, die sich einem Eumaios und einer

[1] Vgl oben S. 267 und 279. — [2] 3, 824, 1387. — [3] 2, 285, 1463.
[4] 2, 115. — [5] 2, 117, 1545. — [6] Vgl. oben S. 195f.
[7] Langenlonsheim 2, 155. — [8] Moselweis 2, 509, 1580.
[9] Berburg, Hardt S. 71, § 20; Besch 1541, § 23; Eich 1597, § 8.
[10] S. oben S. 195 ff. — [11] Schmitz 1, 67; oben S. 194; Grimm S. 357.
[12] Vgl. auch Gebhardt S. 236.

Eurykleia würdig zur Seite stellen. Unsere Quellen berichten aber darüber nichts. Der Ausdruck „Knechte und Mägde“ war (nach Back) stehender Ausdruck für die jungen Leute schlechthin [1].

In späterer Zeit finden wir ausgeprägte Rangstufen innerhalb des Gesindepersonals; an der Spitze stand der Meisterknecht in bevorzugter Stellung: er begann das Tischgebet, langte zuerst in die Schüssel, mit ihm legten alle den Löffel nieder; er holte abends beim Hausherrn Auskunft über die am nächsten Tage zu verrichtenden Arbeiten [2].

Von bäuerlichem Selbstbewufstsein und Freiheitsgefühl zeugt das Weistum Dockweiler [3]. Wenn der Herr dem Hörigen unrecht tut, „so magh der man schones tags und heiders hiemels eine gesandt in seine hant nemen und zwene seiner nachpuren bei sich holen, und sol sprechen: dieser her thut mir zu dick, ich wil von diesem hern hinder den andern hern“ [4].

Dafs sich Stadtbewohner im Gefühle ihrer Macht und Überlegenheit Übergriffe auf dem Lande erlaubten, zeigt das Weistum Schengen [5]. Gerichtsboten von Remich hatten im Orte „Pfandtschaft getrieben“; dies wird mit höchster Entrüstung konstatiert: „ist eine newerung, vorgriff, usurpation und mit gewalt geschehen, auch in abwesen und ohne gehör der herren von S.“ Dagegen galten den Landbewohnern Stadt und Burg mit der gröfseren Freiheit, die sie ihren Insassen boten, als Inbegriff der denkbar gröfsten Freiheit (und Sicherheit). Wenn die Schöffen auf dem Lande, in Salmenrohr, den Inbegriff aller denkbaren Freiheit aussprechen wollten, dann sagten sie: „sall ein man zu Roir wonen so frei als wont er zu Trier am marck[t]“ [6]. Wer im freien Hochgericht Reinsfeld [7] safs, von dem sagte der Zender, er solle im Hochgerichtsbezirk so frei sitzen und beschirmt sein, als wenn er zu Grimburg in der Burg säfse.

In Orten des Hunsrück werden Bürger und Lehenleute als

---

[1] Vgl Biebern 2, 191, oben S. 186; Luxemburg 1588, § 9: „magdt undt knecht oder ledige personen“; Echternach 1589, § 21: „ledige personen als magd und knecht“; Vogteiweistum Briedel 2, 417; ebenso in Westfalen: Loen 3, 158f., § 101, 103f.; Herbede 3, 57, § 9, 12.

[2] Schmitz 1, 68. Vgl. Mei. B. 2, 112f. — [3] 2, 436.

[4] Vgl. oben S. 187 das Zitat aus dem Weistum Reinsfeld.

[5] 1624, § 66. — [6] Esch-Salmenrohr 2, 341, 1561.

[7] 2, 124, 1546.

nebeneinander wohnend genannt, aber scharf auseinandergehalten [1]; bei Angriff des Verbrechers wurden die letzteren erst dann herangezogen, wenn Bürger nicht zur Hand waren [2]. Die „gemeinte burgere" wurden beim Ding bei ihren Eiden ermahnt, die Lehnleute bei „hantgegebener trew"; die letzteren wurden also nicht vereidigt, nur mit Handschlag verpflichtet [3].

Über die der gleichen Religion entspringenden sozialen Gefühle ist oben gehandelt; sie äufserten sich vorwiegend nach aufsen hin, exklusiv, durch den Gegensatz zu Andersgläubigen. Führte das äufserlich so weit, dafs Katholiken und Protestanten — wie z. B. im Ries [4] — sich schon durch die Tracht unterschieden? Die Stimmung gegen die Juden ist noch nicht erwähnt. Dafs immer Antipathie an der Mosel vorhanden war, ist nicht zu bezweifeln [5]. Die wenigen Stellen in den Weistümern verraten fast nichts über die Volksstimmung [6]. In Echternach [7] wurden, wie auch an anderen Orten [8], zwei Hunde zum Hohne neben dem gehenkten Juden aufgeknüpft. Von einer Judenverfolgung in Boppard berichtet die Sponheimer Chronik aus dem Jahre 1432 [9].

---

[1] Hirzenau 2, 232, § 3; Sternberg 2, 33.

[2] Hirzenau 2, 233; Holzfeld und Saxenhausen 2, 234f. (vor 1664).

[3] A. a. O. 2, 234. — [4] Meyr a. a. O. I, 164, 187.

[5] Eine Geschichte der Judenunruhen in der Moselgegend bei La. W. 1, 1456—1458.

[6] Diese Stellen sind Freiheitsbrief Saarbrücken 2, 7; Pallast-Trier 2, 288; Ahrweiler 2, 644; wahrscheinlich auch Breisig 2, 637, vgl. La. W. 1, 1458, N. 2; sonst s. Back 1, 378—380, und für spätere Zeit Honth., Hist. II, 608, 1518; 621, 1529; 762 und 763, 1555; III, 150, 1583; 165, 1589; 174, 1592; Scotti, Chur-Trier 1, 642, 1663; Back 3, 389f.; Jacobs, Rhaunen, S. 34 (1716); Fröhlich S. 64ff., 73f.

[7] Hardt S. 188, § 67.

[8] Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter I, 243 (1444, 1499, 1588).

[9] Back 1, 321. Über die Juden in S. Goar vgl. Grebel S. 190ff.

Fünfter Abschnitt.

Das sittliche Leben.

Im vorhergehenden Kapitel sind die sozialen Gebilde, vor allem Familie und Gemeinde behandelt und die Gefühle, welche sie erzeugten bzw. in ihnen lebendig waren. Wir sahen die vielfache Gebundenheit des Individuums. Hier ist nun eine Lücke auszufüllen. Die Frage entsteht: Was blieb dem Individuum an Freiheit? Was galt überhaupt die Persönlichkeit? Inwieweit sind Regungen individualen Lebens zu spüren? Als nächster Gegenstand der Untersuchung ergibt sich also

1. Das Individuum.

Das germanische Individuum ist seit den Tagen eines Tacitus zu gröfserer Freiheit emporgestiegen; aber es war zur Zeit der Weistümer — und ist bis auf unsere Zeit — noch vielfach gebunden. Die starre Gebundenheit des alten Rechtszwanges ist zwar gebrochen; uralter Formalismus ist wenigstens zum Teil im 9. Jahrhundert unter dem Einflusse der Karolinger beseitigt; formalistische Beweismittel, wie Gottesurteil und Eid, finden sich in den bäuerlichen Weistümern nicht mehr; aber noch wird das Verfahren gerichtlichen Zweikampfes [1] bis in das 16. Jahrhundert hinein erwähnt. Zwar bewirtschaftete der Bauer sein Gut nicht mehr im kommunistischen Betriebe, der die wirtschaftliche Initiative des einzelnen gelähmt hatte, sondern privatim; aber noch bestand der Flurzwang [2]. Das Individuum war wirtschaftlich noch fest ein-

[1] Vogteiweistum Echternach 2, 270, 1095; Rommersheim 2, 518, 1298; Weistum im Hamme 2, 85, 1339; Blutrecht von Bacharach 2, 213, vor 1350; Münstermaifeld 2, 457, 1372; 2, 459, 1437; Schweich 2, 308, 1517.

[2] Z. B Wiesbaum 2, 586, 1575; oben S. 34.

geschnürt. Und vor allem übte die engere und weitere Familie eine Bevormundung noch lange, besonders bei der Verheiratung, aus [1]. Die Heirat wurde von den Verwandten gemacht [2], von ihnen die Mitgabe geregelt. Verheiratete Kinder, die gemeinsam mit den Eltern wirtschafteten, wurden trotz erreichter Volljährigkeit im Herrschaftsbereiche der Eltern, des Vaters, belassen [3], wie Gesinde angesehen, behandelt, abgelohnt. Noch bis in das 16. Jahrhundert rechnet das ländliche Recht bei Tötung mit dem Eingreifen der Rache der Verwandtschaft [4]. Noch hat sich die Einzelfamilie nicht von der Umklammerung der weiteren Familie befreit; in Freud und Leid machte diese noch ihren Einfluſs geltend: bei Tötung, bei Verhaftung [5], bei Verschuldung [6], aber auch bei Verheiratung [7]. Doppelt gebunden war das Individuum, nicht bloſs durch die engere Familie, sondern auch durch die weitere [8].

Auſserdem ist manches, was die Weistümer verschweigen, durch Kombination zu ergänzen. Eine Reihe von Momenten berechtigt zu dem Schlusse, daſs die Individuen derselben äuſserlich und innerlich einander viel ähnlicher waren als in unserer Zeit. Infolge des geringeren Verkehrs heirateten die Bauern Personen aus dem Kreise der Heimat, in früher Zeit die Hofgenossen meist untereinander. Hier muſste schon das physiologische Moment eine gröſsere Ähnlichkeit, Mangel an Differenzierung der Individualität bewirken. L'Houet bezeugt, daſs sich noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts in rein bäuerlichen, vom Verkehr abgelegenen Gegenden eine gröſsere Ähnlichkeit der Gesichtszüge bei den Bewohnern derselben Gegend findet.

Sodann war das seelische Leben minder differenziert. Die Bewohner desselben Dorfes erlebten meist dasselbe: dieselbe Hoffnung, dasselbe Bangen beim Einflusse der Witterung auf das Gedeihen der Saaten; dieselben Naturfreuden beim Einzug des Frühlings, im Mai, zu Johanni, in der Ernte; im wesentlichen dieselbe Freude oder Enttäuschung über den Ausfall der Ernte, denselben bald mehr bald minder ergiebigen Anteil an Wald- und Weide-

---

[1] S. oben S. 186. — [2] S. unten S. 291.

[3] S. unten S. 292, N. 4; Fröhlich S. 63. — [4] S. oben S. 203f.

[5] S. oben S. 199. — [6] S. oben S. 202.

[7] In Siebenbürgen wird jetzt noch die Sippe bis in das sechste Glied zur Hochzeit geladen; Meyer S. 173.

[8] Über die Bedeutung der Sippe in Tirol s. Arens S. 162ff.

und Wassernutzung; die gleichen Gemütsbewegungen in Freud und Leid, da alle an den persönlichen Erlebnissen des einzelnen nachbarlich Anteil nahmen, mitjubelten bei der Hochzeit, mittrauerten bei Todesfall, viel unmittelbarer und intensiver als in unserer Zeit die oft räumlich weit getrennten Glieder derselben Familie.

Von der Aufsenwelt erfuhren alle gleich viel oder gleich wenig. Jede Neuigkeit von aufsen her durcheilte das Dorf, die Kunde von Mord und Diebstahl in der Umgegend, von Feuers- und Wassersnot usw.

Von diesen Tatsachen berichten zwar die Weistümer fast nichts; aber sie ergeben sich leicht durch Rückschlüsse aus dem bäuerlichen Leben der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit und aus den Vorbedingungen des Bauernlebens: besonders der Abgeschlossenheit des dörflichen Daseins, der Naturalwirtschaft, die für alle eine wesentlich gleiche Basis des äufseren und inneren Lebens bildet, und infolge des nachbarfreundlichen Charakters der Dorfbewohner.

Das Individuum war weiter gebunden durch die erdrückende Macht einer kraftvoll gebietenden Sitte. Wir haben gesehen, dafs zähester Konservatismus das bäuerliche Leben allenthalben beherrschte. In Senheim mufste der einziehende Bürger schwören, alles zu tun, was „einem fromen burger zu S. und einem inwoner von alter herkhomen gewonheit und pflichtig ist zu thuen . . .“ [1]. Das alte Herkommen wird als löblich bezeichnet [2]. Was aber Sitte war, das wurde Recht; und so wiesen die Schöffen am Dingtag das Herkömmliche als Recht, Gewohnheit wurde nach germanischer Rechtsauffassung Zwang, Recht [3]; Abweichen vom Üblichen war gleichbedeutend mit Unordnung [4], und auch auf städtischem Gebiete wurde noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts dieses Moment geltend gemacht: der Schöffe schwur, „als von alders gewonheit ist“; es galt noch „hoffs recht und gewonheit“ [5]; ja selbst Männer

---

[1] 2, 433, 1482. — [2] Hasborn 2, 95, 1545.

[3] S. oben S. 130, 133; ferner z. B. Schöneck 2, 514, 1279: de inre debent et consueverunt; Liesdorf 2, 15, 1458; Irsch 2, 80, 1464; Auen 2, 150, 1488; Thalfang 2, 126, 1505; Biebern 2, 189, 1506; Windesheim 2, 166f., 1552; Pleizenhausen 2, 189, 1582; auch Kellenbach 2, 144, § 12—14, 1560: „nach gemeinem landtsbranch und rechten“.

[4] Wöllstein 2, 157, 1486. — [5] Remich 2, 244, 248, 1477.

höheren Standes wie die Rheingrafen sahen sich genötigt, auf strafrechtlichem Gebiete vom Durchsetzen ihrer individuellen besseren Auffassung bis auf weiteres abzustehen, wohl aus Rücksicht auf die Wucht der bäuerlichen Rechtstradition [1].

Oft begnügte man sich damit, dafs man die Rechtsordnungen des Weistums von anderen Orten entlehnte und nur die nötigen Abänderungen vornahm. Die Freiheitsbriefe der luxemburgischen Städte Bitburg, Luxemburg und Grevenmacher sind dem von Echternach nachgebildet [2], in Vianden wurden 1308 die Trierschen Satzungen angenommen [3]; in Andernach schwuren 1171 die Schöffen dem Erzbischof von Köln, „quod s. matris Coloniae aliarumque civitatum nostrarum consuetudines imitantes in dicendis sententiis iura ipsorum pro viribus observabunt“ [4]; von Frankfurt a. Main empfing sein Recht Koblenz (1322), Kreuznach, Lahnstein und Sobernheim [5]; und dafs diese Gepflogenheit ebenso auf dem Lande herrschte, beweist zur Evidenz der oft wörtlich oder in einzelnen Punkten übereinstimmende Text der Weistümer, welche aus derselben Gegend stammen [6]. Zum Teile ergab sich die Konformität von selbst bei Entstehung von Tochterdörfern in der Mark oder wenn mehrere Höfe oder Gemeinden einen gemeinsamen Herrn hatten [7]. Auch die Form des Prozefsverfahrens war noch von alten Zeiten her festgefroren im Banne eines starren Formalismus; der geringste Formfehler war ein Vergehen, welches Nachteil im Gefolge hatte [8]. Noch wirkte der Begriff der „Vare“, und man suchte ihr wenigstens entgegenzutreten durch die Ein-

[1] Wendelsheim 6, 510, § 21, 1526.

[2] Hardt S. XXXVIII, N. 1; Bitburg 1262; Hardt S. 117: burgenses ad modum burgensium epternacensium et sub libertate epternacensi ... libertatis privilegio duximus honorandos.

[3] S. oben S. 271, Note 1. — [4] 2, 624.

[5] Vgl. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen, 1860, I, 1, S. 548; Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, S. 438.

[6] Z. B. die Bestimmungen über Fundrecht in Düdingen, Leiningen-altorf, Liebenstein 2, 47 f.; die Gruppe der Prümschen Weistümer 2, 512 ff.

[7] Z. B. Gerstheim 2, 42, 1508: „Der font hort meiner frauen, den soll m. h. vogt helfen zwingen, wie zu Kircheim gewiesen.“ Zur Sache vgl. auch Hardt S. XXIX; Frilingen 2, 578, 1509: um Lehengut wird gededingt nach Blankenheimer Recht im Hofe zu F.

[8] Kröv 2, 381; wenn „sich ein man oder sein vorspreche, der sich vor gericht verdedinget hat, sumet oder vorspreche, der mag das bessern mit der minsten boussen“; Nenmagen 2, 330; Köllerthal 2, 18: Wer „das jargedinge

richtung der Fürsprecher, Rauner oder Warner, geschulter Leute, welche die Formen beherrschten und für die prozessierenden Parteien sprachen [1] und bei Strafe sprechen mufsten [2]; noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde gewiesen, es „solle keiner dem andern in sein wort reden, er thue dan ein solches durch einen schöffen oder geschwornen vorsprecher mit erlaubnus des schultheissen“ [3]. Das Übergewicht, welches die alte starre Form im Gerichtsverfahren noch immer besafs, erdrückte also gleichsam den Sinn für das Sachliche, für das Recht des Individuums. Nur der sprudelnde Humor zeugt von der Lebendigkeit und Kraft individuellen geistigen Lebens [4].

Mit dem zähen Festhalten an der Sitte hängt das Übergewicht der Alten [5] zusammen. Sie waren das Bindeglied zwischen früheren und folgenden Generationen. Sie waren die natürlichen Träger des Rechts, solange dieses noch nicht geschrieben war. Noch jetzt redet der Bauer gern von dem, was Vater und Grofsvater über die Begebenheiten im Dorfe aus früherer Zeit erzählt haben; die Alten sind die Chronik des Dorfes. So treten sie in den Weistümern bei Unklarheit in Rechtsfragen und sonst in

---

nit benden (= die feierliche Bannformel sprechen) konne, der were die busse 5 β, ein sester wins den scheffen an gnade“; u. ö.; vgl. Schröder S. 750.

[1] Z. B. Kröv 2, 382; Mengerschied 2, 173, 1539; fast gleichlautend Gemünden 2, 169; Weistum der vier Bangedinge 2, 181; Blutrecht von Bacharach 2, 212 f.; Pellenz 2, 488, 1417 „vare“; wenn „sich ein walpode eirgen an vergeese oder snmede, so mag in ein schulteise manen“; Pallast-Trier 2, 287, 1463; Scheidweiler 2, 386, 1506: „solle ein hoffman das wort thun umb den gewohnlichen lohn“; Antweiler 2, 670, 1525: „sall der schulteiss der partheien vorsprecher manen ...“; Burtscheid 2, 824, 1538 wird bestimmt, dafs Schöffen, jeder „vürsprech“ und Schreiber eine Kanne Wein zu Lohn empfangen; 1560 werden die in Wein zu entrichtenden Gebühren für Herren, Schöffen, Schreiber und Boten für die verschiedenen Gerichtstermine speziell angegeben; des Fürsprechers wird kein Mal gedacht; der Brauch war wohl inzwischen aufser Übung gekommen. — Kohlenz 3, 828, 1459; Treis 2, 336, 1588.

[2] Neumagen 2, 330.

[3] Halsenbach und Bickenbach 2, 236, 1647; vgl. Vilich 2, 656, 1485: der Schultheifs verbot, „dat niemantz ... enspreche noch endinge, hei endoet et mit einem gebeden gekoren vursprech“; Mermiger Hof, vor 1673, Lö. 1, 59 f, § 1, 2; Güls 1622, 1684; Lö. 1, 280, § 7.

[4] S. oben S. 127 ff.

[5] Für die Gegenwart vgl. Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. 1, 295: Der Grufs in der Eifel.

den Vordergrund als berufene Zeugen und geschätzte Autoritäten [1]; in Obergundershausen und sonst antworteten auf die feierliche Eröffnungsfrage des Schultheifsen beim Ding die Schöffen oder der älteste Schöffe [2]. Es sollte auch der jüngste den ältesten Schöffen ehren; hiermit hängt wohl zum Teile auch zusammen, dafs unliebsame Amtsfunktionen dem jüngsten Schöffen übertragen wurden [3].

Am meisten tritt die geringe Wertung des Individuums unter dem Momente der Verdinglichung (oder Radizierung) hervor [4]. Seit dem 6. Jahrhundert wurde der Unterschied zwischen agrarischem Reichtum und agrarischer Armut immer gewaltiger; und schliefslich gerieten zur Zeit der Karolinger Massen bis dahin freier Leute anfangs in Abhängigkeit von den Grundherren, später in halbe Unfreiheit [5]. Sie trugen dann als Unfreie Personallasten. Eine Wandlung mufste mit dem Verfall der Hufenverfassung eintreten. Noch am Ende des 12. Jahrhunderts wird die Kurmede als persönliche Belastung angesehen und dementsprechend behandelt [6]. Es machte materiell für die Herren nichts aus, ob die Abgabe vom Hufenbesitzer oder der Hufe geleistet wurde. Als aber mit dem Verfall der Hufenverfassung immer neue kleinere Güter entstanden, mufste den Herren daran liegen, die Kurmedepflicht jedes einzelnen derselben zu betonen und sich dadurch ergiebige Einnahmequellen zu sichern. Seit dem 13. Jahrhundert erscheint nun die Tendenz, Personallasten und Personalrechte zu

[1] Z. B. Echternach 2, 270, 1095: maiores natu; Daun 6, 577, § 1, 6, 1425; Dalheim 1472; Hardt S. 150; Kruft 2, 484, 1482; Breisig 2, 631, § 3, 1546: „sie haben von iren eltern gehoert und sonderlich dem alten schulteissen, der ungever 44 iar schulteiss gewesen"; Weiler 2, 590, 1483; Hünsdorf 1607, Hardt S. 352; Berg bei Ettelbrück 1730, Hardt S. 89, unterzeichnen das Weistum „meier u. scheffen u. ältisten". Vgl. auch Hardt S. XXXI.

[2] 3, 780, vor 1771.

[3] Vgl. unten S. 357; dazu Betzing 2, 478: die zwei jüngsten Schöffen schätzen die Kurmede; in Niedermendig 2, 494, vor 1563, mufste der jüngste Schöffe dem Kollegium beim Geding „die Suppe kochen"; in Obermendig 2, 497, 1531 zeichnete er das Tier, das als Kurmut genommen werden sollte; Metternich 2, 508, 1536; in St. Peterswalde wurde von den Schöffen dem unter den drei Vögten, welcher diese Stellung am längsten innehatte, das Recht zuerkannt, den Schöffen anzunehmen und zu vereidigen, 2, 419, 1556.

[4] S. oben S. 259f.; La. W. 1, 291; Arens S. 238f.

[5] La. D. G. II, 179f. — [6] La. W. 1, 1185.

verdinglichen, d. h. sie nicht als der Person, sondern als einem Dinge anhaftend anzusehen. So wurden Kurmede und Empfängnis, ursprünglich persönliche Lasten, als auf Grund und Boden ruhende Pflichten angesehen und zum Teil behandelt [1]; es wird gesagt, „dasz ein . . lehen ein besthaupt gibt“ [2]; Güter werden als besthauptig oder „churmütig“ bezeichnet [3]. Entsprechend wurde mit den Einnahmen der Vogtei, dem Schutzgeld und der Bede verfahren. In Ettelbrück werden dem Vogt von einem jeglichen Hause drei Hühner und zwei Sester Hafer gegeben [4]; und statt der häufig wiederkehrenden Redewendung, dafs jedes Haus, in dem Rauch aufgeht, Vogtrecht zu geben hat, kann sogar gesagt werden, der Vogtherr habe von jeglichem Rauch 3 Hühner und $^1/_2$ malder haber [5]; oder es wird bestimmt: „woe der eimer drufet und der rauch ruchet“, ist Abgabe zu entrichten [6]; in Hentern wurde Vogtrecht gegeben „von jedem haus, da rauch ufgehet; und woneten 2 man in einem haus bei einem rauch“, so gaben sie nur ein Vogtrecht [7]. Das Weistum Fankel redet von „be[de]gultigen“ Gütern [8]; und noch in dem späten Weistum Immeroth aus dem Jahre 1660 wird kurz gesagt: „Jedes haus gibt drei hanen“ [9]. Die Person tritt also vollständig in den Hintergrund, das Sichtbare, Konkrete, in die Augen Fallende in den Vordergrund. Das Individuum verfliefst mit der Sache und das Dingliche überwiegt das Persönliche, wenn in Niederemmel der Maischaft aufgelegt wird „ieglichem man nach seinem wert“ [10],

[1] Ebd. 1, 1185 f.

[2] Laudert 2, 201; Mettlach 2, 59, 1458: „jeglich haus ... ist schuldig ... das hestheupt“; Sensweiler 2, 128, 1520—1550: „Jedes guet gibt funfthalben eie“.

[3] Weidelbach 2, 172, 1538; Wehr 3, 838; Aspach und Schmerbach 1530—1550 (?), 2, 138; Leimersdorf 2, 648, 1559. Ochtendung 2, 473 wird vom kurmütigen Gut gesprochen und gleichzeitig gesagt, dafs der Gehöfer kurmütig ist. Über die Radizierung des Empfängnisses s. La. W. 1, 1188 f. Die Persou als kurmutpflichtig z. B. Manderscheid-Uffingen 2, 604, 1506. — Vgl. aus später Zeit Waldesch 2, 505, 1722: „güter, da der zins aufliegt“; unten Note 5.

[4] 1492 und 1589, § 7; vgl. Frisingen 1541, § 27; Schuweiler 1635, § 17.

[5] Schüttringen 1542, § 16; ähnlich Waldesch 2, 505. 1722: „alle fallende fastnachtshühner sind den herrn vögten churmüthig und geben das besthaupt“.

[6] Köllerthal 2, 18; Bischofsheim 2, 38, 1402. — [7] 2, 111.

[8] 6, 535, 1446. — [9] 2, 397. — [10] 2, 351, 1532.

d. h. nach dem Grundbesitz. In Rhaunen erscheinen die 12 „Lehen“ (statt Lehenleute) als handelnd; der Ausdruck scheint dinglich und persönlich gefafst zu sein; er wird als Neutrum und als Maskulinum gebraucht. Es heifst auch: 2 Lehen spannen zusammen, holen Wein und „die junker sollen den fuhrleuten jedem wagen“ Brot und Wein geben [1]; in Salmenrohr wird gesagt, dafs die Güter den Zehnten geben; daneben heifst es aber auch, dafs der Inhaber ihn gibt [2]. In der grammatischen Ausdrucksweise tritt das Überwiegen des dinglichen Momentes an Personen hervor, wenn bei einer Bestimmung über Erbteilung davon geredet wird, dafs die Kinder „die mutter theilen“ [3], oder wenn das Weistum Salmenrohr [4] sagt, dafs der verstorbene Mann — statt: sein Gut — begangen wird (zum Zweeke der Besichtigung). In Drohn entrichtet „ielielie hauwe oder hepe, die da rodet, . . . einen pennink“ [5]. Die Fronen sind spätestens seit dem 14. Jahrhundert radiziert [6]. In Zolwer [7] erscheint die Pflicht des Burgdienstes als auf Grundstücken ruhend. Dort belehnten die Herren einige Burgmannen mit Gütern; nun waren wohl mehrere Stellen vakant; als die Schöffen gefragt wurden, wer die Burgleute seien, nannten sie drei Personennamen und zwei Güter — für unser Empfinden eine unerträgliche Redeweise! Seitdem mit dem Verfalle der Hufenverfassung der Pflug als Belastungseinheit aufkam, erschien dieser als der die Abgabe entrichtende Faktor [8]; er wird personifiziert: „ieder pluch, als er gespannen ist, zu acker zu gan, [ist schuldig] ein fuder kamerholze . . . in die burge zu furen“ [9]. Entsprechend erscheinen auch die Schweine als die, welche den Ackerschatz oder Dem bezahlen [10]; vielleicht ist es nicht zufällig, dafs in der ältesten Zeit [11] die Zahlung des Dem noch als rein persönliche Leistung erscheint; ebenso etwa wieder

[1] 2, 130. — [2] 2, 342. — [3] Brombach 6, 447, § 5, 1508.

[4] 2, 341, vor 1561. — [5] 2, 355, 1315.

[6] La. W. 1, 1181; daselbst auch über die Radizierung des Kopfzinses.

[7] 1571, § 1.

[8] Anwen 1362, § 2; Riol und Fell 2, 304, 1537; Berburg 16. Jahrh. § 17.

[9] Bischofsheim 2, 38, 1402; analog sagt das Weistum Drohn usw. 2, 355, 1315: „auch gildet icliche hauwe oder hepe, die da rodet, deme zentener v. Dr. einen penuink. . .“

[10] Anwen § 4; Neumünster 2, 33, 1429; Mettloch 2, 60, 1485; Weistum im Nalbacher Tal 2, 26, 1532; Schillingen und Waldweiler 2, 123, 1549. Vgl. oben S. 176; Gierke, Humor, S. 24. — [11] Königsmacher 1273, § 3.

seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; in Mersch ist die Auffassung noch schwebend [1], wie in Lenningen: „scin sie [die hoffsgemeiner] einen heller ... von jedem schwein schuldig, aber die scheffen schwein sein alle die müntz frei“ [2]. Dagegen in Mamer tritt 1583 die Leistung als persönliche mehr in den Vordergrund; es wird betont, dafs der Dem auch dann zu entrichten ist, wenn Schweine nicht in den Wald getrieben werden [3]. Nach den angeführten Stellen findet sich also dic Verdinglichung in den Bestimmungen unserer Weistümer über den Dem noch nicht im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts, wohl aber dann — jedoch nicht allgemein herrschend — vom 15. bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts, dann tritt allmählich die Person wieder hervor und drängt die Sache zurück. Nur widerstrebt eine Stelle aus späterer Zeit diesem Rahmen der Entwickelung; das Weistum des Marscherwaldes sagt noch 1621: „sollen dieselben schwein doppelen dehme, nemblich das schwein ein beyer geben“ [4]. Singulär ist die Äufserung in Sprendlingen [5], wo die Dingpflicht als persönliche und dingliche bezeichnet wird; der Genosse soll erscheinen „von seinem leib und seinem guet“.

In der angegebenen Zeit überwog also die Sache die Person. Belastungseinheiten sind: der Haushalt, wo man feuert und flammt, wo der Rauch raucht und der Eimer trauft, oder der Pflug, oder jedes Stück Land bis zu dem kleinsten, auf das man einen dreistempligen Stuhl stellen kann. Aus den Weistümern scien noch einige Beispiele angeführt, nach denen, spätestens seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts,

[1] 1542, § 3: „wannehe es follen acker ist, so soll von igliche schwein 2 pfenninck“.

[2] 1560, § 12; ähnlich Eppeldorf 2, 271 (Abschrift aus dem Jahre 1642): „soll man geben van dem schwein van jederm fuss 1 pfenninck, dan gibt ein schwein 4 penninck“; vgl. dagegen Seffern 2, 549: „sall der scheffen neust geben“.

[3] Hardt S. 489, § 26; vgl. besonders die scharfe Scheidung zwischen den den Dem zahlenden Gemeinsleuten und den das Recht der Waldnutzung geniefsenden Schweinen, Losheim 6, 461, § 13, 1599; unter besonderen Verhältnissen tritt die Person im Weistum Zerf 2, 107, 1581, 1684, ausschliefslich in den Vordergrund; ferner Mannenbach 2, 208, 1601; Tavern 2, 264, 1680: „unterthanen ... so von jedem schwein 2 raderheller geben“.

[4] Hardt S. 498, § 8. — Vgl. Arens, S. 239, zur Sache: die dingliche Bindung ist erst im hohen Mittelalter aufgekommen ... und hat dem vordringenden Individualismus weichen müssen.

[5] 2, 156.

wieder die Persönlichkeit stärker hervortritt. Das wirtschaftende Individuum wird nun als belastet mit Herrenpflicht genannt; daneben werden als maſsgebende Kriterien für die wirtschaftliche Belastung Momente angeführt, die der Individualwirtschaft entnommen sind, Gröſse des Grundbesitzes, Besitz von Zugvieh, Halten von Gesinde. Den Kriterien liegt wohl, in verschiedener Form ausgesprochen, die gemeinsame Idee zugrunde: eine wirtschaftliche Macht in gewisser Gröſse wird als Minimum bezeichnet, das noch zur Leistung an die Herren verpflichtet. Das Weistum Hausen setzt fest: „welcher huber so viel uf des lehnhern huben hat, das er mit sechs ebenmässigen ochsen wenden und keren kan, ist ein hubrecht schuldig“ [1]; das Weistum Tettingen: „welcher ein huber ist, wagen und pferdt hat, der ist schuldig, in seinem kosten jars ein fron zu thun“ [2]; nach dem Weistum Schillingen und Waldweiler ist „iglicher, der gesind hat, schuldig jarlichs den hern ein foder kammerholz zu füeren“ [3]; in Sassenheim ist „jeder eigenman, der pferdt hatt, schuldig“, zwei Fuder Heu zu fahren [4]. Von Bedeutung ist für uns, daſs nicht mehr gesagt wird: die Wirtschaft oder der Grund und Boden, auf dem man mit 6 Ochsen wenden und kehren, Pferd und Wagen oder Gesinde halten kann, sondern der Inhaber der Wirtschaft ist leistungspflichtig. — Daſs bei der Verheiratung das heiratende Individuum vorwiegend passiv war, ist gesagt; noch lange hat sich die passive Redeweise erhalten: das Kind wird verheiratet, „bestattet“; die Eltern bestatten es [5]. Ausnahmen sind selten; wo von einem „Sich-bestatten“ geredet wird, ist wahrscheinlich meist an Leute gedacht, bei denen ein aktives Handeln tatsächlich vorlag, an verwitwete, ältere, alleinstehende (Weistum Kobern), elternlose und sonst selbständig handelnde Personen [6], bei denen ein Mitwirken von Eltern und Angehörigen ausgeschlossen war [7]. Weiter ist zu

---

[1] 2, 32. — [2] 2, 46. — [3] 2, 123, 1549. — [4] 1559, 1689, Hardt S. 654.

[5] Z. B Throneck 6, 473, § 3, 1534; Herrenerklärung zum Weistum Linster 1552, § 6; Thommen 1555. § 13; Heinerscheid 1588, § 19; Eich 1597, § 63; Schönfels 1682, § 18; Daleiden 2, 550, § 2; Hüpperdingen, § 14.

[6] In Remich 1462, § 48, wird von fremden Zuziehenden und von Verwitweten gesagt, daſs sie „sich bestaiden“.

[7] Breitfurt 2, 42, 1453; Gerstheim 2, 42, 1508: Klotten 2, 821, 1511; Nürburg 2, 612, 1515, 1553; Kobern 2, 469 vor 1585; Schweiler 1635, § 18; Schweich 2, 306, vor 1563; Mayen 6, 637, § 11f.; Eschweiler 2, 263,

beachten, dafs da, wo Grundhörigkeit oder Leibeigenschaft vorlag, das Individuum auch durch diese Verhältnisse gebunden, unfrei war, durch das Mittelglicd der abhängigen Eltern und der Familie ein weiteres verstärkendes Moment der Unselbständigkeit des Individuums bei Heirat. Auch in anderer Hinsicht tritt die unvollkommene Erkenntnis und Erfassung der Individualität zutage, wieder vorwiegend, wie bei dem zuletzt erwähnten Punkte, in der Redeweise. Die Grenze zwischen dem Lebendigen und Leblosen wird nicht scharf gezogen. Der Tote erscheint als handelnd: er zahlt selbst das Besthaupt [1]. Am toten Missetäter, dem Selbstmörder, wurde noch die Volksjustiz geübt: die Leiche der Erhängten wurde von der Gemeinde „gezogen bis uf den berg, da dat gericht steht, und aldar begraben an das gericht“ [2]. Das Individuum, welches aus der Gehöferschaft ausschied durch Wegzug, mufste vorher die Kurmede zahlen, die sonst nur bei Todesfall erhoben wurde: es galt, weil es wirtschaftlich für die Gehöferschaft nichts mehr bedeutete, offiziell als bürgerlich tot [3]. Das Individuum an sich galt nichts, nur als Glied der Genossenschaft, als Mitträger der gemeinsamen Rechte und Lasten, vor allem infolge selbständiger Wirtschaft [4], hatte es offiziell Wert.

1401: „wan man ein sohn oder doehter zu der h. che [bestattet], oder sonst sich zwei zu der ehe nemen“; aber auch: „wan man ein sohn oder doehter oder sunst ein wittmahn oder wittwehe aus der pfahr E. verheiratet . . .“; singulär ist der Ausdruck: „kaufen sich maegdt und knecht“, Biebern 2, 191, 1506.

[1] Z. B. Breitfurt 2, 41, 1453; Losheim 6, 463, § 26, 1599; Bollendorf 1606, 1658, § 3; Steinheim 1669, § 11; im Weistum des Königreichs 2, 41, 1550, steht beides nebeneinander: die Angehörigen zahlen das Besthaupt und der Verstorbene ist das „Besthaupt anszurichten schnldig“; vgl. auch Salmenrohr 2, 342: „wan ein stirbt. sal er . . . keinen zehenden geben“. Amel 1472, § 9.

[2] Treis 2, 335, geschehen im Jahre 1429; vgl. Sandweiler 1604, § 79: Hatte sich einer „mutwilligerweis“ umgebracht, dann wurde der Leichnam „durch ein nachrichter zu dem hochgericht Lntzenburg verschafft oder an ein ander orth, do es die obrigkeit verordnet, begraben“.

[3] S. oben S. 262; Hoenningen, 15. Jahrh. 6, 657, § 13; Treis 3, 810, 1501; Dörrenbach 2, 39, 1504; Steineeken 2, 399. 1506; Zurmühlen 2, 395, 1507; Spang 2, 601, 1518; Demerath 3, 841, 1578.

[4] Ein Beispiel gibt das Weistum Scheidweiler 2, 388 f., 1506. Wenn Kinder das Heiratsgut gemeinsam mit den Eltern bewirtschafteten, dann zählten sie bei der Abgabepflicht nicht; Empfängnis und Kurmutpflicht traten erst

Deutlicher noch zeigt sich die mangelhafte Auffassung des Individuums in anderen Fällen, welche die Einheit des Bewufstseins, die organische Anschauung vom Individuum in praxi vermissen lassen. Dies sind zwei Kategorien von Fällen, welche dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit angehören: die Talion und die Bufse des schuldigen Gliedes. Bei der letzteren tritt nicht das Individuum als organisches Ganze, sondern nur ein Glied, losgelöst vom Individuum, als selbständig handelnd und sündigend gedacht, als schuldiges und zu bestrafendes Element auf; nicht der Wille, nicht die Gesinnung wird gestraft, sondern das äufserlich wahrnehmbare Glied, welches die Tat nur ausführen hilft, das willenlose Werkzeug, das kein Bewufstsein, keine Vernunft hat, keine moralische Verantwortlichkeit tragen kann. In der Beurteilung der Tat tritt bei der Talion dagegen das persönliche Moment hinter ein sachliches zurück: dem Missetäter wird möglichst dasselbe zugefügt, was er einem anderen angetan hat. Den klarsten Beleg bietet das Sendweistum Boppard [1] in der Bestimmung, dafs die Person, welche vor dem Send aus Hafs verleumdet, dieselbe Strafe erhält, wie sie die angeschuldigte Person betroffen hätte, falls die Anklage auf Wahrheit beruht hätte. Sonst wurde, wer die Rügepflicht nicht erfüllte, in demselben Mafse gestraft, wie der Täter des verheimlichten Vergehens [2]. Der Schütze zahlte die Strafe selber, wenn er ein strafwürdiges Vergehen nicht anzeigte [3]. Bei den grausamen Strafen für Grenzfrevel, die aber spätestens seit dem ausgehenden Mittelalter nicht mehr buchstäblich ausgeführt wurden [4], spielt ebenfalls die Idee

---

beim Tode der Eltern in Kraft; bestand aber gemeinsame Bewirtschaftung nicht, dann waren die Kinder infolge der wirtschaftlichen Selbständigkeit abgabepflichtig. Nicht Altersmündigkeit, nicht Verheiratung und eigene Familie, sondern selbständige Wirtschaft wirkte im Rahmen der Familie befreiend, nach aufsen hin verselbständigend.

[1] 3, 776, 1412; s. oben S. 72; vgl. Arens S. 246: auch in Tirol kannte man die Überwälzung der Strafe auf verleumderische Ankläger; ebenso in der lex Baiuw., der Carolina, im römischen und anderen Rechten; Post, Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens S. 244.

[2] S. oben S. 236; dazu Hochgericht Bruch 2, 332, 1506; Kröv 2, 382; Wildenburg 2, 578 f.; auch Neumagen 2, 328, 1315: „wilt einer nit bekentlich machen, so muess er die clag selber bezalen".

[3] Dalheim 2, 571, § 12, 1472.

[4] Gierke S. 96; Schauren und Bruchweiler 2, 138, 1511: „wil er

der Talion deutlich mit herein. Wer einen Markstein auspflügt, wird selbst an dessen Statt bis zum Gürtel in das Loch eingegraben und dann ausgepflügt [1]. Auf Brandstiftung stand der Feuertod [2], wie in der Karolina [3]. Der Falschmünzer ward gesotten [4]. Eine Verbindung von Talion und Gliedbufse zeigt das Waldweistum des Hochwalds [5]: wer einen Baum im Kammerforst abhaut, dem wird die rechte Hand mit derselben Axt, mit der er die Tat vollführte, auf dem Stock, da er den Baum gehauen, abgehauen. Dieselbe Hand, dieselbe Axt, derselbe Baumstamm — diese Punkte zeigen deutlich, dafs Vergehen und Strafe möglichst einander entsprechen sollen [6]. Die Hand, die abgehauen hat, wird abgehauen; die Axt, die schlug, schlägt wieder, gleichsam in der Hand des Vergeltung übenden Baumes; an, gleichsam von demselben Objekte, das geschädigt wurde, wird die Vergeltung ausgeführt. Ob das Weistum die Parallele so klar und bewufst ausdachte, ist gewifs zweifelhaft; ebenso gewifs aber liegt das Bestreben zugrunde, Vergehen und Strafe in möglichst enge konkrete Beziehung zu setzen. Die Talion ist übrigens auf bestimmten Stufen der Entwicklung wohl allen, sicher den meisten Völkern gemeinsam. Sie befindet sich im altindischen und altägyptischen Recht, bei ozeanischen und ostasiatischen Völkern, bei Semiten und Negervölkern, bei den Römern und Slawen (russisches Landrecht von 1649) [7].

Die Gliedbufse hat lange gegolten. Meist war sie für den Fall schweren Rechtsbruches festgesetzt, dafs jemand durch Raufhandel die „Freiheit“ etwa des Hofs [8] oder des Marktes [9] ver-

---

(der Frevler) „die farh (Ausgepflügtwerden) nit bestehen, so soll er bei die hern gehen“ (ergänze: um mit ihnen wegen der Höhe der Bufse zu verhandeln).

[1] Hottenbach 2, 132; Aspach und Schmerbach 2, 139, 1530—1550?; Niedermendig 2, 494 vor 1563, und vorige Note.

[2] Losheim 1302, Bocholt und Niederweiler 1589, s. oben S. 72, 110.

[3] Post, Bausteine 1, 304.

[4] Kröv 2, 381. Arens S. 246 (in Tirol); Back 1, 392: 1198 in Bockenau.

[5] 4, 712, 1546; Kyllburg 6, 575, § 18.

[6] Vgl. auch Kyllburg 6, 575, § 18: bei Holzfrevel eventuell „ein hand uf dem stock afgenommen ...“; Grimm S. 515.

[7] Post, Ethnolog. Jurisprudenz 2, 401; auch Brunner II, 589.

[8] Z. B. Hottenbach 2, 131. — [9] Z. B. Thalfang 2, 127, 1505.

brach, also für Rauferei unter erschwerenden Umständen [1], aber auch ohne solche. Ferner bei Holz- und Wildfrevel und unerlaubtem Fischen, d. h. bei Verbruch gegen herrschaftliche Rechte. Oft wird mit Hand und Fufs gebüfst [2], manchmal nur mit einer Hand [3], für Wildfrevel wird der Daumen abgehackt [4] oder die Augen werden ausgestochen [5]. Diese Strafen wurden gewifs wenigstens in späterer Zeit nicht buchstäblich ausgeführt, sondern in Geldbufsen durch die „Gnade" des Herrn umgewandelt, für welchen diese Strafgelder eine willkommene Einnahmequelle bildeten [6]; und das Weistum Kirmers zeigt, dafs schliefslich die Begnadigung kaum noch in der Hand des Herrn lag. Vermutlich hat sich durch Gewohnheit das Recht des Missetäters ausgebildet, sich loszukaufen; das Weistum sagt in einer schwankenden Ausdrucksweise, die dem unbestimmten Charakter der Situation offenbar entspricht: „wannehe binnen der freiheit einiger sich ungepürlich hielte oder etwas straflichs begienge, soll derselb dem hern mit einer handt und einem fuess verfallen oder die boess mit zehen gulden auf gnade der herren abzulenen pflichtig sein" [7]. Schon 1460 erscheint in Galgenscheid Erlafs des Daumenabhauens als das Gewöhnliche. Dafs das Glied, welches die Tat begangen hat, gestraft werden soll, versteht sich von selbst. Der Fufs, der zur Stätte des Verbrechens hintrug, und die Hand, welche die Missetat vollbrachte, sollen bei der Gliedbufse als Strafe für Rauferei und Verwundung, bei Vergehen gegen den Leib getroffen werden. Einmal wird ausdrücklich gesagt, es solle keine andere Bufse sein als „die hand, da er mit verbrochen und gehandelt hat" [8]; sonst deutet der wiederholt benutzte Ausdruck

[1] Für tätliche Mifshandlung der Schöffen vgl. Welschbillig 6, 502, § 6, 1566; 1595.

[2] Meddersheim 4, 723, § 6, 1514; Gillenfeld 2, 413, 1561; Ilingen 2, 54, 1700; Nennig 2, 254; Hottenbach 2, 131; St. Mattheis zu Trier 2, 324; Schöneck 2, 560; Bockenau 6, 501, § 7; Wildenburg 2, 578.

[3] Thalfang 2, 127; Schillingen und Waldweiler 2, 122, 1549; Langsur 2, 268; Helfant 2, 259; Kyllburg 6, 575, § 18.

[4] Weistum des Trierer Forstamts 4, 744, § 6, 13. Jahrh.; Galgenscheid 2, 454, 1460.

[5] Pellenz 6, 624, § 11, 14. Jahrh.

[6] Vgl. die folgende Note; unten den Abschnitt über den Zweck im Recht.

[7] 2, 618, 1557; vgl. Moestroff 1545, § 11; unten S. 391.

[8] Schillingen 6, 466, § 12, 1526.

„Faust“ [1] für Hand an, dafs das handelnde Glied als der schuldige Teil gestraft werden soll; auch wird die rechte Hand oder der rechte[2] Daumen, also das handelnde Glied, zuweilen als das büfsende Glied bezeichnet. Der Zeit nach findet sich die Gliedbufse vom Anfange des 13. Jahrhunderts an bis 1700 erwähnt; im Jahre 1700 aber nur noch bei dem doppelt schweren Vergehen, wenn einer den Herrn oder seinen Diener im Schlosse tätlich angriff, wenn also zum Hausfriedensbruch das auch noch insofern qualifizierte Verbrechen gegen den Leib hinzukam, als es gegen den Herrn oder dessen Vertreter gerichtet war [3]. Wahrscheinlich ist es auch als eine Art Talion aufzufassen, wenn das geschändete Weib drei Stunden lang mit dem Schlegel auf den Pfahl schlagen soll, der auf den Bauch des Notzüchters gestellt ist [4].

Darf man aus der Zahl der einschlägigen Stellen eine Folgerung ziehen, so war die Strafe der Gliedbufse viel weiter bräuchlich als die Talion. Die allmähliche Abschwächung der Gliedbufse wird uns später noch beschäftigen.

Von einer geringen Wertung des Individuums zeugt sodann die Unterscheidung der Straftat je nach dem Effekt der Tat. Noch wurde die Strafe danach bemessen, ob die Wunde tödlich verlief oder nicht; im letzteren Falle wurde das Vergehen durch eine Bufse geahndet, im ersteren wurde das gerichtliche Verfahren eingeleitet, das zunächst die Verhaftung des Totschlägers erheischte [5]. Einen Fortschritt zeigen die Weistümer im Vergleich mit der alten Zeit; die kasuistische Behandlung der Körperverletzungen ist eingeschränkt; in den Strafbestimmungen werden nur angeführt blutige Wunden [6], „offene“ [7] Wunden und Meifsel-

[1] Weistümer von Helfant, Langsur, Berbnrg § 38, Hardt S. 75; Wormeldingen 1597, § 20; Schengen 1624, § 16.

[2] Die beiden letzten Weistümer; ferner Galgenscheid, Schillingen und Waldweiler, Gillenfeld, Ilingen. — [3] Ilingen 2, 54.

[4] Kröv 2, 381, 14. Jahrh Vgl. Post, Grundrifs d. ethnolog. Jurisprudenz 2, 384.

[5] Kirmesrecht Mettlach 2, 77, 1493; Missenrecht Montcler 2, 79, 1521; auch Bacharach 2, 217, 1407.

[6] Echternach 2, 270, 1095: sanguinea percussura; Wiltingen 2, 75, 1504; Monaise 2, 277, 1474—1554; Butzweiler 2, 290, 1539; Benrod 2, 108, 1599; Nennig 2, 253; vgl. Helfant 2, 258; Tettingen und Boefsdorf 2, 255; Hochgericht Irsch usw. 6, 465.

[7] Saarbrücken 2, 5, 1321; Vilich 2, 656, 1485.

wunden [1], d. h. solche, die mit Scharpie behandelt wurden; und zwar werden sie als solche genannt, die zu den schwersten Vergehen gehören, wie Mord, Nachtbrand usw. [2] Wie man trotzdem davon entfernt war, das Individuum bei Körperverletzung als organisches Wesen, als eine geschädigte Einheit aufzufassen, zeigt noch das Weistum Remich; dort wurde die einzelne Wunde gemessen und die Wunden wurden addiert: soviel Wunden, so vielmal 60 Schillinge waren vom Beklagten an den Kläger zu entrichten; für jede Wunde, die das angegebene Mafs nicht erreichte, waren „achthalbe schilling" zu entrichten [3].

So wird das Individuum als Persönlichkeit noch nicht verstanden, noch nicht gewertet. Wie war nun das sittlich-rechtliche Verantwortlichkeitsgefühl entwickelt? Dafs den Bauern das geistige Vermögen zum Individualisieren nur in beschränktem Mafse eigen war, haben wir schon gesehen [4]; sie staken im Formalismus und dachten schematisch, konventionell. Inwieweit der individuelle Wille beachtet wurde und wie er zu einer Differenzierung der Beurteilung führte, mag uns nun der leitende Gesichtspunkt sein.

Es braucht nicht erst gesagt zu werden, dafs die Weistümer in einer Reihe von Fällen auf das Motiv achten, zwischen ab-

---

[1] Herbizheim 2, 22 f., 1458; Gerstheim 2, 44, 1508; vgl. auch Grenderich 3, 807, 1567.

[2] In Katharein Ostern 2, 94, 1463 werden auch „weiche" Wunden genannt. Nach dem Weistum Chumb 2, 193, ist die Bufse für eine blutige Wunde halb so grofs, wie die für eine Wunde, „welche man wicken muss"; vgl. Langenlonsheim 2, 153; nach Weistum Neumagen 2, 328, 1315, war die höchste Bufse zu zahlen für eine Wunde, „die man wicken moess"; im Weistum Endenich 2, 661, 1552, werden besondere Unterscheidungen vorgenommen: schwarz und blau schlagen wird mit 8 Schilling gebüfst; Bonn 4, 769, 14. Jahrh., Wunde von 5 Mark.

[3] Kröv 2, 382 (14. Jahrh.); 1462, § 26 f.; Bauding Andernach 2, 625, 1498; vgl. Steier Weistum 3, 769, 1576; Guttenberg 4, 724, § 3 (lies glieds dief und glieds lang); Endenich 2, 661, 1552, Addierung der Wunden; auch Bonn 4, 769, 14. Jahrh. Hier wird von den Schöffen nach dem rohen Mafsstab der verursachten Schmerzen geurteilt, also auch nach dem Erfolg; aber es ist doch eine Berücksichtigung des Individuums als eines organischen empfindenden Wesens vorhanden; vgl. Saarbrücken 2, 5, 1321. Dagegen wird in Schweppenhausen 2, 184, 1407, Totschlag, Verwundung und Faustreich mit der gleichen Strafe belegt.

[4] S. oben S. 95.

sichtlichen und fahrlässigen Rechtsbrüchen bereits zu unterscheiden wissen, den Begriff des Verschuldens kennen. Bei Versäumnis des Dings macht man einen Unterschied, ob der Fernbleibende „freventlich, mutwillig" fehlt oder aus Leibes Not, Gottes Gewalt und Herrn Gebot [1]. Beim Makrelenfang strafte man am Ende des 15. Jahrhunderts nur den Fischer, der mit Absicht fing [2]. Wenn ein Markstein mit dem Pfluge ausgeworfen wird, tritt eine verschiedene Behandlung des Falles ein bei Versehen und bei frevelhafter Absicht [3]. Beim Türenstofsen wird im 15. Jahrhundert darauf geachtet, ob es „freventlich", „im Frevel" geschah [4]. Strafverschärfend wirkte meist das Moment der Heimlichkeit bei sträflicher Tat [5]. Und wenn Vieh auf fremder Flur ätzte, so fragte man danach, ob dies „mit muthwillen bei nacht und nebel" oder ohne Absicht des Besitzers geschah [6]. Uns interessiert hier die feinere Berücksichtigung des Willensmomentes. Da ist zunächst auf das soeben über die Bestimmungen für Körperverletzung Gesagte zu verweisen. Nicht die Gesinnung wird dort berücksichtigt [7], sondern der Effekt der strafbaren Handlung. Dasselbe gilt von den meisten Strafbestimmungen über das Werfen mit Steinen; ob der Wurf traf oder nicht, war meist ein entscheidendes Kriterium für das Strafmafs [8]. Daneben her gehen freilich

---

[1] S. oben S. 233; auch Waldesch 2, 505, 1722: „ohne rechte ursache".

[2] Weistum der Mettlocher Fischerei 2, 62.

[3] Vgl. z. B. Hochgerichtsweistum Blieskastel 2, 28, 1540, mit Zedingen 2, 45, 1534; Erfweiler Weistum 2, 31, 1421, ebd. N. 4 (1385); Katharein Ostern 2, 94, 1463: „wer unredtlich marstein hette"; Mandern 2, 105, 1537: wenn einer „ein grontmark ader entscheitzichen frevelich mit nacht und nebel ader sonst abhauen wurde . . ."; Zerf 2, 107, 1581, 1684; Guttenberg 4, 725, § 7: wenn „einiger stein ufgewurfen würde ungefehrlich . . ."; Millingen 3, 787; Windesheim 2, 167, 1552. Präzis formuliert schon das Weistum Ittel 2, 291, 1561 den Unterschied zwischen „hinlessigkeit" (= Fahrlässigkeit) und Schuld einerseits und „uffsatz" (= Vorsatz) anderseits.

[4] S. oben S. 206. — [5] S. unten S. 345f.

[6] Schauren und Bruchweiler 2, 138, 1511.

[7] Eine Ausnahme s. im Freiheitsbrief f. Saarbrücken 2, 5, 1321: „wondet er ine sorglich . . ."; Guttenberg 4, 724, § 6; „das mit frevel geschehe"; ein Beispiel für die Regel s. Windesheim 2, 166, 1552.

[8] Timpesort und Holzfeld 4, 738, 1451; Rhense 3, 780, 1456; Steier Weistum 3, 769, 1576; Schöneck 2, 564; Guttenberg 4, 724, § 4; Roxheim und Braunweiler 4, 727, § 6; Wöllstein 2, 160, 1486; unten im Kapitel über das Strafrecht.

durch die verschiedenen Jahrhunderte einige Sätze, welche für den Steinwurf schlechthin ein einheitliches Strafmafs festsetzen, ohne nähere Unterscheidung nach dem Erfolge der Handlung [1]; aber das schein tnur so. In Wirklichkeit schwebte hier wohl meist ein bestimmter Fall vor, oder man gab eine allgemeine Norm und wartete ab, bis ein praktischer Fall eine genauere Bestimmung verlangte. So hielten es z. B die Schöffen in Bacharach mit der verlangten theoretischen Entscheidung über das Strafmafs bei Mord [2]. Das Bauding Andernach bestrafte schon Messerziehen und Werfen mit gleichem Mafse, ob dadurch Schaden angerichtet wurde oder nicht [3]. Das Weistum Leiningenaltorf [4] macht einen Unterschied zwischen Heben des Steines und dem Werfen. Sonst wird Steinwurf, der nicht trifft, als Totschlag gerechnet [5] oder er steht in des Herrn Gnade und Ungnade [6]. Hier wird also nicht der Effekt der Tat, sondern die sträfliche Absicht und das Gefährliche der Handlung in Betracht gezogen. Individuell beurteilen schon die Schöffen von Schöneck den Steinwurf, der traf, je „nach der that“ [7]. Einen feineren Unterschied macht das Weistum Ochtendung [8], aber für das Verhalten nach der Tat: wer die Sache nicht gutwillig beilegt, zahlt doppelte Bufse. Bei dieser Bestimmung war nach meiner Überzeugung neben der Rücksicht auf die Gesinnung des Übeltäters die Vorliebe der Bauern für friedlichen Ausgleich mafsgebend. Das Rote Buch zu Bacharach [9] berücksichtigt das Alter des Diebes; vom vierzehnten Jahre ab wird er hingerichtet; ist er jünger, zahlt er die Bufse; hat er Gut und Vormund, „man sol die diepheit widder gelten zweifalt“. Die Auffassung der väterlichen Stellung als der für das ganze Haus verantwortlichen Instanz wirkt noch ein, wenn die Meister bei Beschädigung des Malsteins durch das Gesinde sollen „antwort drümb geben und gestraft werden“ [10]. Die Einsicht, dafs

[1] Neumagen 2, 328, 1315; Grenderich 3, 807, 1567; Waldesch 2, 565, 1722; Chumbd 2, 193.

[2] 2, 216, 1386. — [3] 2, 625, 1498, § 6 und 7. — [4] 2, 47.

[5] Rhense 3, 780, 1456, mit dem mildernden Zusatz: „doch ist gnade guth bei dem rechten“; Schauren und Bruchweiler 2, 138, 1511; Steier Weistum 3, 769, 1576; Schöneck 2, 564.

[6] Wöllstein 2, 160, 1486; Holzfeld und Saxenhausen 2, 235, vor 1664; Hirzenau 2, 233.

[7] 2, 564. — [8] 2, 473. — [9] 2, 226, nach 1491.

[10] Lonsheim 3, 769, 1595. — Vgl. Brunner I, 71, II, 275 f.

bei Willensausübung der Intellekt ein Hauptmoment ist, liegt im Weistum Stotzheim vor; der unverständige Holzfrevler wird anders gestraft als der verständige [1].

Mord und Totschlag wird nirgends begrifflich deutlich auseinandergehalten. Eine Reihe von Weistümern gibt Strafbestimmungen für Mord, eine andere für Totschlag. Einige scheinen Mord und Totschlag ganz gleich zu achten [2]. Wie mir dünkt, ist in anderen — ohne klares Bewufstsein — doch in praxi ein Unterschied gemacht worden, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert. Dem Mörder wurde keine Freistatt gewährt [3], dagegen stets dem Totschläger [4]. Sodann wird in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beim Totschlag das Zufällige mit erwähnt [5]. Weiter scheint die Flucht des Missetäters dazu geführt zu haben, dafs man auf Mord schlofs [6]; sie war also ein erschwerendes, belastendes Moment. Endlich wurde eine Besichtigung der Leiche und Untersuchung vorgenommen [7]. Überdies spricht schon das Blutrecht von Bacharach von „wissintlichem mord“ [8]. Am meisten umsichtig in der Ausdrucksweise ist überhaupt — bei der Aufzählung der Verbrechen, bei denen Bürgschaft nicht zulässig war — das Weistum Echternach [9]; es nennt „wissent-

[1] 2, 674 (1622). Singulär ist die Bestimmung im Hundgeding Ravengirsburg 2, 176, 1442: aus jedem Hause solle der Mann oder ein anderer „vernunfftig“ Bote zum Geding kommen.

[2] Mettlach 2, 60, 1485: bei Mord und Totschlag in der Kirche wird keine Freistatt (in der Kirche) gewährt, weil diese entweiht ist; (Wöllstein 2, 160, 1486: „ein lammecht oder todtwund auch todschlag . . . in u. gn. h. ungnad“;) vgl. Langenlonsheim 2, 153: wenn „einer den anderen zue todt schlüge, der ist verfallen u. gn. h. vor leib und vor guth“.

[3] Casel 2, 299, 1548.

[4] Lemen 2, 463, 1516; Lay 2, 506, 1556; Leimersdorf 2, 648, 1559; Gillenfeld 2, 412, 1561; Metternich 2, 508, 1563; Godesberg 2, 660, 1577; Kohern 2, 469, vor 1585.

[5] Metternich 2, 508; hier wird Totschlag als ein Versehen bezeichnet. Godesberg 2, 660; Totschlag wird als ein Unglück bezeichnet, in das der Täter geriet; vgl. Arens S. 253; auch Leimersdorf 2, 648.

[6] Blutrecht von Bacharach 2, 214, vor 1350; Rhense 3, 779, 1456; Koblenz 3, 828, 1459.

[7] Kohlenz a. a. O.; Obermendig 3, 820.

[8] 2, 213, wohl vor 1350; ebenso Echternach.

[9] Hardt S. 179, § 39, zwischen 1462 und 1539. Vorher scheint „mord“ = „totschlag“ gegolten zu haben; von ihm wird nun der Mord im modernen Rechtssinne durch den Zusatz „wissentlich“ unterscheiden.

liche mordcrey, verrederey, ketzerey, zauberey, wissentliche diebstall". Das Bestreben, die Freiheit des Bürgers nicht leichthin zu rauben, führte hier wohl mit zu dieser vorsichtigen Formulierung und scharfen Unterscheidung. Nach dem Weistum Schweich stand dem Totschläger noch Zweikampf frei [1], während er nach dem Weistum Millingen vom Hochgerichtsmeier ins Gefängnis geführt wurde [2].

Die Strafbestimmungen für Ehrverletzung berücksichtigen den Unterschied, ob sie in gereizter Stimmung unüberlegterweise oder aus Bosheit geschah, schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts [3]. Das Motiv des Hasses wird im Sendweistum Boppard beachtet [4]; das Weistum Kellenbach verfährt schon ganz individuell: es soll „nach gestalt und gelegenheit eines jeden sach" gestraft werden [5]. Sonst wird, seit Anfang des 16. Jahrhunderts häufiger und schon im Freiheitsbriefe für Saarbrücken (1321) nachweisbar [6], ein Unterschied je nach der Art des verletzenden Ausdrucks gemacht: Scheltworte, die Ehr und Glimpf antreffen, werden durch diesen im 16. Jahrhundert schon zur Formel gewordenen Zusatz offenbar von solchen Schimpfworten unterschieden, die nicht Ehrenkränkung beabsichtigten, die in augenblicklicher Erregung hingesprochen wurden. In Saarbrücken zahlte der Beleidiger, auch wenn er eine genügende Ehrenerklärung abgab und öffentlich erklärte, nur in der Erregung gesprochen zu haben, trotzdem noch 10 ß ₰. Ehrenrührige Worte waren solche, die den Vorwurf eines gemeinen Verbrechens enthielten bzw. enthalten konnten: Mord, Dieb, Fälschung, Meineid und ähnliches. An anderen Orten ist der strafenden Instanz durch die Formel „in gnad und ungnad" ein gewisser Spielraum überlassen [7]. Die Unterscheidung zwischen Mundraub und gewöhnlichem Diebstahl wird nicht erwähnt [8].

---

[1] 2, 308, 1517. — [2] 3, 787.

[3] Katharein-Ostern 2, 94, 1463; vgl. unten S. 359.

[4] 3, 776, 1412. — [5] 2, 143, § 8, 1560.

[6] Waldesch vor 1536; Lö. 1, 200, § 7; 1, 205, § 8, 1588. — Der Freiheitsbrief f. Saarbrücken sagt 2, 5: „Wer den andern sehulde morder, diep, felscher meineider oder das soliehen reden güehen moeht, das yemants ere rurte. . .".

[7] Holzfeld und Saxenhausen 2, 235, vor 1664; Hirzenau 2, 233.

[8] S. unten S. 345.

Der Begriff der Notwehr ist nicht entwickelt; aber einzelne Bestimmungen über Selbsthilfe unter besonderen Umständen kommen ihm nahe. In Saarbrücken war vom Verbote des Waffentragens befreit, wer „sin selbs lip sorge“ hatte; wer sich gegen den wehrte, der ihn „überlief“, und ihn verwundete „one doitslag“, ging straflos aus [1]. In Kürrenberg [2] galt sogar: wenn einer dem „lienden erben“ auch nur das Holz, das dieser gehauen hat, nehmen will, darf der Bedrohte dem anderen eine Hand, einen Fufs, einen Arm abhauen oder zerbrechen; nur Totschlag war, wie in Saarbrücken, nicht gestattet. Wir sehen weiter, inwieweit Eigenschaften des Individuums als solche geschätzt wurden. Die Wertschätzung des Individuums rein als solchen ist in die oberen gebildeten Kreise mit der Renaissancebewegung eingedrungen, in Kunst und Wissenschaft heimisch geworden. Dem Bauern ist sie bis auf unsere Tage im allgemeinen wohl meist noch fremd, wie viel mehr den Bauern der Weistümer; der genossenschaftliche Geist war noch zu stark, um diese aufkommen zu lassen; noch wirkten zu kraftvoll die Folgen der Verdinglichung. Arens verweist auf die Schätzung des persönlichen Mutes [3]. Aus den moselländischen Weistümern läfst sich dafür kein Beleg bringen. In Gutenberg wird wohl verlangt, der „wapner“, den die Herren in Kriegszeiten für das Dorf zum Schutze „herstellen“ sollen, solle auch „künlich“ sein; aber hier wird gewifs in erster Linie an die gröfsere Sicherheit der Bewohner gedacht [4].

Besser unterrichtet werden wir über das Recht des Waffentragens [5]. Es wird nur im Freiheitsbriefe für Saarbrücken verboten [6]; sonst, auf dem Lande, bestand das Recht allenthalben, auch für den unfreien Bauern [7]. Der Hochgerichtsbote trug im 16. Jahrhundert die Büchse [8]; und nicht blofs er: Jagd mit Schufswaffe wird allen Untertanen verboten [9]. Mit Büchsen schossen

---

[1] 2, 6, 1321. — [2] 6, 638, § 2, vor 1442. — [3] S. 258f.

[4] 2, 164, 1498. — [5] Vgl. auch Maurer, Fronhöfe, 4, 488ff.

[6] 2, 6, 1321. Vgl. aber Back 1, 386: auch sonst wurde das Waffentragen im Stadtgebiete untersagt.

[7] Vgl. La. W. 1, 1287, 1290ff.

[8] Schwarzenberg 3, 754, 1560.

[9] Mondorf 1569 und 1594, § 37; Saudweiler 1604, § 6; auch Sassenheim 1559—1689, § 5.

die Knechte beim Johannisfest in Moselweifs[1]; mit der Büchse verteidigten die Bürger den Ort[2]. Bauern konnten bis ins 16. Jahrhundert zu reisigem Auszug, in der Regel für einen Tag, aufgeboten werden. Sie waren waffenfähig und trugen beim Aufgebot Spiefs, Beil und Knotenstock[3]. In Liesdorf[4] waren sieben Freie; sie sollten „von fuss an bis oben zu irem haubt up gewapnet und geharnesset sein und uf irer linken seiten ein schwert und uf der rechten seiten ein degen han, und in dem freihen jargdinge staen"; Gewalttat sollten sie wehren mit gewappneter Hand. Ein vierter soll mit dem Abt reiten an seinem Zaum und wohlgerüstet. — Etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir also die Bauern an Rhein und Saar und im Luxemburgischen im Besitz von Feuerwaffen. Seit dieser Zeit veraltete naturgemäfs das frühere ländliche Aufgebot zur Heeresfolge. Jedoch nicht überall gleichzeitig. Noch 1586 konnte der Hochgerichtsherr von Useldingen[5] (Luxemburg) die Untertanen mit den „gewehren" — nicht Schufswaffe, diese heifst „Büchse" in den Weistümern — zusammengebieten. Der Bauer ging also oft bewaffnet einher, zumal bei Jahrmärkten und Kirmessen. Das zeigen die häufigen Strafbestimmungen über Verwundung bei Raufhändeln[6]. Besonders zur Exekution beim Hochgericht mufsten die Eingesessenen bewaffnet erscheinen, noch im 17. Jahrhundert[7]. Im Trierer Lande speziell hat sich der alte Auszug des Mittelalters verhältnismäfsig sehr lange erhalten; er trat noch 1567 und 1568 — wohl zum letzten Male — in Tätigkeit. Dann beginnen die Reorganisationsentwürfe, welche schliefslich 1609 und 1619 zu einer völligen Milizverfassung führen. Diese Heeresverfassung hat dann unter

---

[1] 2, 509, 1580. — [2] Fels 1574, § 33, zit. oben S. 37.

[3] Vgl. La. W. 1, 1293; Rumersheim 3, 830, 1550: Auf das Glockenzeichen des herrschaftlichen Beamten „sol ime ein icklicher hoiffner der ein kluppel gedragen kan, ziehen von einer none zeit zu der andern".

[4] 2, 14f. 1458. — [5] Hardt S. 719, § 2.

[6] Z. B. Bacharach 2, 216, 1386: „messerzucken"; 2, 226; Oberheimbach 2, 229, 15. Jahrh.; Holzfeld und Saxenhausen 2, 235, vor 1664: wenn „einer ... einen degen oder messer auszuge". Hargesheim 2, 163, 1505: „schlüegen sich zween mit ... messergezüge"; Leiningenaltorf 2, 47: „wan einer messer, degen ... zuckt"; Hirzenau 2, 233: „Wan einer ... ein messer oder wehr ausziehe". — Vgl. Schongauers Kupferstich: Bauern, zu Markte ziehend.

[7] Z. B. Schengen 1624, § 47ff.; sonst Manderscheid 2, 602f., 1506; Bleialf 2, 530, 1600.

wiederholten Auffrischungen bis zum Einmarsche der französischen Revolutionsheere bestanden [1]. Singulär ist jene Stelle im Weistum Roxheim [2], nach welcher das Heergewäte — „reissig pferdt, schwerdt, harnisch und gezeug“ — vom Erbe nicht als Besthaupt genommen werden durfte.

Über die Wertschätzung der Freundschaft lassen die Weistümer wenig erkennen. Hinderlich für eine klare Einsicht ist die doppelte Bedeutung des Wortes: „freund und freundschaft“ bedeutet oft Verwandte und Verwandtschaft, in der bäuerlichen Redeweise bis heute, und weit über das Moselgebiet hinaus. An wenigen Stellen nur hat das Wort „freundschaft“ gewifs den modernen, verwandtschaftliche Gefühle ausschliefsenden Sinn; so z. B. im Weistum Neumagen [3]; dort soll der Kläger „sein clag setzen ... mit mynnen und mit freuntschaft“. So viel ist wahrscheinlich: da damals, in der Zeit des Bedeutungswandels [4], die mit diesem Worte bezeichneten Gefühle sich auch bei Verwandten fanden, mögen sie hochgeschätzt und hochgehalten worden sein (im 14. und 15 Jahrhundert), auch wo sie aufserhalb des Verwandtenkreises auftraten.

Es bleibt nun noch übrig zu sehen, welche Rechte „dem einzelnen Menschen, wenn nicht als Individuum, so doch als Gattungsexemplar“ zugestanden wurden, das sind also die Menschenrechte.

Als erstes kommt das Recht auf Leben und gesunde Glieder in Betracht. Zustände, wie sie in Worms in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts noch möglich waren [5], sind durch die Weistümer nicht bezeugt. Wir sahen, dafs dem an Leib oder Leben Bedrohten das Recht der Selbstverteidigung zugesprochen wurde [6].

---

[1] La. W. 1, 1294. — [2] 2, 165; vgl. auch Grimm S. 951.

[3] 2, 327, 1315; vgl. Walmünster 2, 39.

[4] Noch in Blieskastel 2, 29, 1540 bedeutet „freundt“ = Verwandter; für frühere Zeit s. Freiheitsbrief für Saarbrücken 2, 7, 1321, für späteste Zeit Wincheringen 1663, § 10: „freundschaft“ = Sippe; auch Weistum Grevenmacher 1589, oben S. 200.

[5] Leges et stat. fam. s. Petri in Worms 1, 807, um 1024: ... saepe pro nihilo aut per ebrietatem aut per superbiam alter in alterum insana mente ita insurgebat, ut in curriculo unius anni 35 servi s. Petri sine culpa a servis eiusdem ecclesiae siut interempti, et ipsi interfectores magis inde gloriati sunt et elati, quam aliquid poenitudinis praebuissent. . .

[6] S. oben S. 304.

Dagegen das Recht zu sterben war nicht anerkannt. In Treis übte 1498 das Volk am Leichnam einer Selbstmörderin Justiz [1], und nach dem Roten Buche zu Bacharach [2] fiel die Hälfte der Güter des Selbstmörders, wenn eheliche „leibs erben" nicht vorhanden waren, nach Abzug der Schulden an den Herrn.

Das ursprüngliche Recht zu leben konnte nur dann praktisch zur Geltung gelangen, wenn für das unbedingt Nötige an Nahrung, Kleidung, Wohnung und Heizung gesorgt war. Ob jeder Arme, wenn möglich, mit dem unbedingt Nötigsten versehen worden ist, lassen die Weistümer nicht erkennen, ist aber nicht zu bezweifeln [3]. Der nachbarschaftliche Charakter der Dorfbewohnerschaft und die kirchliche Pflege der Liebestätigkeit [4] an den Armen zwingen, es zu postulieren; ebenso unten [5] angeführte Beispiele für das Verhalten gegen die Armen. Dabei wird man bei Arbeitsscheu und bei selbstverschuldeter Not streng gewesen sein [6]. Eine positive Aussage gibt das Weistum Bubenheim [7] (Bergpflege): der Kurfürst zu Trier soll Gewaltsachen so hoch strafen, „das der arm mann bey brot essen pleibe". Und das Weistum Bischofsheim [8] sagt mit anderen Worten dasselbe: „das der man by naronge blibe". Dafs es recht armselig zugehen konnte, zeigen einige Weistümer aus dem Hunsrück und den Ardennen, also den ärmsten Gegenden. Sie rechnen damit, dafs Leute nicht ein Schwein besitzen, dafs Meier oder Schultheifs nicht Fett zur Suppe im Hause haben [9], dafs ein Zinssäumiger nicht mehr Mobiliargut und Vieh, sondern nur noch liegendes Gut zum Pfänden hat [10]. Das Weistum Haller [11] (Ardennen) sagt: Wenn jemand im Hofe so reich („selich") ist, dafs er einen Hund halten kann, so darf er jagen. Anderseits kann

---

[1] 2, 335; vgl. Sandweiler 1604, § 79.

[2] 2, 227; vgl. Sandweiler § 79: das nach Abzug der Kosten verbleibende Gut des Selbstmörders fiel an den Landfürsten; der Leichnam wurde durch den Nachrichter zum Hochgericht Luxemburg gebracht.

[3] Vgl. auch Gebhardt S. 243 ff.

[4] S. oben S. 160. — [5] S. 322 ff.

[6] Vgl. Gebhardt S. 244 f. — [7] 1556, Lö. 1, 211, § 2.

[8] 2, 38, 1402.

[9] Waldweistum des Hochwalds 4, 713, 1546.

[10] Chorweiler 2, 194 f., 1602.

[11] 1589, 12; ebenso Thommen 1555, § 14 (gleichfalls in den Ardennen).

sich das Weistum Meckel [1] bei Erwähnung der Möglichkeit, dafs auf kurmutpflichtigem Gute kein Vieh, auch nicht Kleinvieh ist, der Interjektion: „welches gott erbarm!“ nicht enthalten. Dort wurde solche Armut also als etwas ganz Besonderes empfunden. Sonst wissen wir im allgemeinen, dafs im ausgehenden Mittelalter Hungersnot und lokale Teuerung gegen früher seltener und infolge des sich aufschwingenden Getreidehandels weniger schrecklich in ihren Folgen waren [2]. Man wandte dem Magazinieren mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu und glich so die Differenz der Jahreserträge tunlichst aus [3]. Die Kirche war in Zeiten der Not rege in ihrer Hilfstätigkeit [4] und forschte, namentlich beim Send, danach, ob und wie die Armen des Kirchspiels versorgt wurden. Andere Stellen gestatten dem armen Manne vorzeitiges Ernten bei Mangel an Brot [5]; konnte der Müller nicht sogleich mahlen, so gab er dem armen Manne drei Tage hintereinander so viel Mehl, „das er ein kuchen davon backe, uf das sein kinder nit hunger leiden“. Der Gläubiger durfte dem Schuldner, der, um seine Frucht zu mahlen, in die Mühle fuhr, „nit anwerden, sondern moess inen frei faeren lassen zu malen“ [6]; und sonst findet sich eine grofse Zahl von Bestimmungen zugunsten der Notleidenden [7]. Hier seien noch zwei mit entgegengesetzter Tendenz angeführt: in Neef mufste der Lehnmann dem einliegenden Herrn zugunsten bei Raummangel sogar sein Bett abbrechen [8]; dem übernachtenden Fremden mufste Bettlager geschafft werden auf Kosten des Eingesessenen; und in anderen Orten [9] galt bei Furagierung des kriegführenden Herrn der Gesichtspunkt, das Vieh so zu nehmen, „dass dem armen man sein ploch (Pflug) nit beraupt und den armen kindern die milch nicht genommen werde“. Vor allem

[1] 1669, § 4. — [2] La. W. 1, 593. — [3] 1, 594.

[4] Back 1, 441f.; vgl. aber auch 1, 443ff.

[5] Z. B. Rhaunen 2, 130; Gutenberg 2, 165, 1498.

[6] Nalbacher Tal 2, 25, 1532. Im Flecken Prüm mufste der Müller, wenn ein Mann kein Brot mehr hatte, den Weizen, den er vom Weifsbäcker mahlte, von der Mühle „abthun“ und dem Bürger mahlen. Taten der Müller und der Bäcker, zu dem der Bürger ging, dies nicht, dann durfte er zu gewaltsamer Selbsthilfe schreiten, „uf das er vor sich und seine kinder brod kriegen möge“; 3, 834, vor 1640.

[7] S. unten S. 321ff. — [8] 2, 422, 1653.

[9] Emmel 2, 353, 1532; vgl. Bernkastel u. a. 2, 357, 1358(?); Bezirk Bernkastel 2, 359, 1536.

aber ergibt sich, wie gesagt ist, die Gewährung der Lebensnotdurft schon aus dem nachbarschaftlich-genossenschaftlichen Charakter und Gefühl der Dorfgemeinde, dessen praktische Konsequenzen in der belletristischen Literatur Rosegger in seinem „Ewigen Licht" anschaulich geschildert hat [1].

Die freiheitliche Tendenz des bäuerlichen Eigentumsrechtes an Grund und Boden haben wir schon behandelt [2], auch die allmähliche Reduzierung der Erbgangsbelastung, der Kurmede [3]. Erwähnt ist auch, dafs die Kirche für das Individuum eine gewisse Verfügungsfreiheit bei Stiftungen „pro soluta anima" unter dem Protest der das volle Verfügungsrecht der Familie über liegende und Fahrhabe vertretenden Bauern durchzusetzen wufste [4]. Die Verkürzung der Abtriebsfrist und die Verminderung der Zahl der Abtriebsberechtigten ist das Anzeichen einer Beschränkung des Erbenrechts und zugleich einer vermehrten Verfügungs- und Bewegungsfreiheit des wirtschaftenden Individuums [5].

Fragen wir weiter, was sonst noch über die Lebensnotdurft und Wahrung des Eigentums hinaus dem Individuum zukam, so ergeben sich einige weitere Rechte. Die Anrechte auf genossenschaftliche Wald- und Weidenutzung sind bereits erwähnt [6]. Auch über die Entwickelung der Freizügigkeit ist oben gesprochen [7] und über die Teilnahme an der Rechtsfindung [8]. Die Hilfe des Gerichts stand jedem zu [9]. Die Gerichts- und Rechtsgenossenschaft bzw. die landesherrliche „Obrigkeit" und die grundherrliche Gerichtsherrschaft traten ein zur Sicherung des Rechtes und des Friedens, des Leibes und Lebens, des Eigentums, der Ehre. Das Recht auf die Ehre hebt das Hofweistum Ohren von 1589 in klassischen Worten hervor, wenn es sagt, dafs der Beleidigte seiner Ehre nicht „länger denn Essens und Trinkens" entbehren kann und deshalb sofortiges Gerichtsverfahren speziell für diesen Rechtsfall gestattet. Die Hochschätzung der persön-

---

[1] S. oben S. 208ff.; La. W. 1, 226, N. 2; Maurer 1, 333f.

[2] S. 260. — [3] S. 259. — [4] S. oben S. 200.

[5] S. oben S. 201f. — [6] S. 36, 215f. — [7] S. 262. — [8] S. 233, 235.

[9] Pronzfeld 2, 554, 1476; Remich 2, 243, 1477; unten im Abschnitt über das Recht; auch Saargau 2, 57, 1561: der Missetäter durfte sich auf Verlangen vor den 14 Hochgerichtsschöffen verantworten, ehe er an den Meier in Merzig eingeliefert wurde. Kirn 2, 141, 1420; für Leibeigene s. Kobern 2, 469, vor 1585.

lichen Freiheit des Individuums tritt in der Abneigung gegen Strafgefangenschaft und gegen das Fesseln des Missetäters vor Gericht zutage [1]. Wenn Bürgen gestellt wurden, wurde diese gern vermieden [2]. Bestimmend war hier gewifs auch der Umstand, dafs die Gefangensetzung mit mancherlei Unkosten und praktischen Schwierigkeiten verknüpft war, die man gern umging. — In bezug auf Kleidung und Lebenshaltung wirkten die Landesherrschaften hier und da mit einschränkenden Erlassen ein. Hier wurde nicht auf das Minimum, sondern auf das Maximum an Aufwand des Individuums bestimmend eingewirkt; aber nicht von seiten der Bauern, sondern zunächst durch die Kirche, später durch die Landesherrschaft. Die Trierer Provinzialsynode vom Jahre 1310 wollte, dafs die Gelage bei Begräbnissen und bei der Totenfeier am Siebenten und Dreifsigsten abgeschafft und der Aufwand den Armen zugewendet würde [3]. Die Gemeinsherren der Vord. Grafschaft Sponheim fixierten die Höchstzahl der bei Familienfeiern zulässigen Gäste. Die Bevölkerung in Stadt und Dorf klagte über diese Beschränkung, und die Amtleute berichteten über die Mifsstimmung; aber Kurfürst Friedrich blieb in seiner Antwort — im Jahre 1475 — fest [4]; im Amte Tronecken wurde 1760 die Höchstzahl der bei Geburt eines Kindes zuzuziehenden Frauen von 8—10 auf 3—4 herabgemindert mit dem gleichzeitigen Hinweise darauf, dafs die „starken Kindtaufsschmausereien schon vor vielen Jahren verboten sind“ [5].

---

[1] S. unten S. 259; Echternach § 39, zwischen 1462 und 1539, Hardt S. 179; Remich 2, 242, 1477; Niedermendig 2, 493, vor 1563; in Schöneck 2, 561 wird gesagt, dafs der Missetäter „los, ledig und ungebunden“ stehen soll, wenn ihm „sein vergicht“ vorgelesen wird; ebenso Beckingen 2, 69, 1574; vgl. auch Losheim 2, 100, 1524; Harlingen 2, 72 (1570); Reuland 1586, § 7. Die Einrichtung der Asyle war nach der Meinung des Volkes dazu da, dem Verbrecher die Freiheit, die er gern behalten wollte, zu erhalten: Hottenbach 2, 131; Remich 2, 244, 1477; Honth. Hist. 2, 611, 1519; Berburg § 40, Hardt S. 75. Die Pertinenzen, auf denen das Recht der Freiung ruhte, heifsen geradezu „Freiheit“; Remich 1462, § 16, 20; Taben 2, 73, 1486; Echternach § 3 ff., zwischen 1462 und 1539.

[2] Z. B. Rot. Buch zu Bacharach 2, 223, § 2.

[3] Kap. 42; vgl. Back 1, 398.

[4] A. a. O. 1, 396 f.; vgl. 3, 403 ff. (1590-92; 1596; 1607; 1608).

[5] Fröhlich S. 71.

So war das Individuum eingeschränkt in seiner Bewegung, in der Auffassung und Bewertung. — Im folgenden soll uns sein Kampf mit den eigenen Begierden beschäftigen.

2. Selbstbeherrschung.

Hier haben wir mehr als sonst im Auge zu behalten, dafs wir es mit einer Rechtsquelle zu tun haben. Diese gibt nur sehr unvollkommene Auskunft. Sittliche bzw. unsittliche Zustände und Tatsachen werden nur ausnahmsweise berichtet. Die Weistümer geben also einen nur relativen Mafsstab der Beurteilung. Sittliche Anschauungen werden auch nur selten direkt ausgesprochen. Somit bleiben im wesentlichen nur die spezifisch rechtlichen Ordnungen; und sie sind gegen Ausschreitungen gerichtet, die vorkamen und vorkommen konnten. Also dürfen wir nichts anderes erwarten, als dafs die Weistumsquellen nur spärlich fliefsen.

Als gewifs darf gelten, dafs die Bauern der Weistümer im gewöhnlichen normalen Verlaufe des Lebens ruhig und gelassen waren; als ebenso gewifs aber auch, dafs sie jäh aufbrausten und rasch zur Waffe griffen oder sonst zu Tätlichkeiten übergingen, sobald sie im Rausch, durch Beleidigung oder anderen Anlafs aus dem Geleise der Alltagsstimmung herausgeworfen wurden. Das letztere beweisen die häufig wiederkehrenden Strafbestimmungen für Körperverletzung, auch die strengen Strafen für Ehrenkränkung, die starke bewaffnete Hut bei Märkten und Kirmessen; und nicht zum mindesten zeugt die öftere Bezugnahme auf Selbstmörder [1] von starken Affekten, die das Individuum mit Ungestüm fortrissen [2]. Zugleich zeigt die letztere Tatsache, dafs anhaltende seelische Spannung unerträglich war. Auf jäh emporschiefsende leidenschaftliche Erregung mufste rasch die Befreiung vom Affekte folgen, oder die geringe Fähigkeit der Selbstbeherrschung versagte.

Auch die unzähligemal formelhaft wiederkehrende Bestimmung, dafs beim Ding keiner dem anderen ins Wort fallen dürfe, dafs

---

[1] Bacharach 2, 227; Treis 2, 331, 334 f.; Kruft 2, 484, 1482; Schöneck 2, 564; Bettemburg 1594, § 70; Sandweiler 1604, § 79; Ettelbrück 1633, § 4.

[2] Vgl. auch Vierkandt S. 283 ff. — Beispiele geringer Selbstbeherrschung niederer Kulturvölker s. bei Lubbock, Entstehung der Zivilisation, 1875, S. 439 f.

aller Übermut, Scheltworte und alle „uberpracht“ während der Dingverhandlung untersagt sei, deutet auf geringe Fähigkeit der Selbstbeherrschung. Wir kommen nun zu Einzelheiten.

Ob bzw. inwieweit die Rauflust im Laufe der Zeit allmählich einer gröfseren Mäfsigung gewichen ist, wage ich auf Grund der Weistümer nicht zu sagen. Hier kommen fast nur die Strafbestimmungen über Körperverletzung in Betracht; und sie sind ein zu wenig zuverlässiger Mafsstab. So viel steht nur fest, dafs Kirmessen und Jahrmärkte, bei denen sich die Gemüter oft mit Wein erhitzten, regelmäfsig mit Raufereien endigten [1]. Der Bartholomäusmarkt bei dem Kloster Kumbd wurde 1314 auf Bitten der Äbtissin aufgehoben, weil vor der Roheit der Marktbesucher öfters die Nonnen nicht sicher waren. Wenn in St. Johann bei Meisenburg Markt war, mufste eine Anzahl Hochgerichtsuntertanen den Markt „mit ufferlegter wehr hütten undt handthaben helffen“ [2]. Lehrreich ist die Sage, nach welcher die Rheingrafen auf den Jahrmärkten zu Thalfang den Wein bisweilen umsonst verzapft haben in der Hoffnung, die Strafgelder für die Schlägereien, zu denen der Wein reizen werde, würden ihnen den Wert des geschenkten Weins reichlich ersetzen [3]. An strafbaren tätlichen Vergehen insgemein werden, abgesehen von den verschiedenen Kategorien der Verwundung [4] und dem häufig erwähnten Werfen mit Steinen [5], genannt: bei den Haaren ziehen, mit der Faust, mit Stangen und Stäben schlagen, mit Beinen treten, Halsstreiche, Maulstreiche [6], Glieder brechen, ein Auge ausstechen oder das Antlitz „entwurcken“; beim blutrünstig Machen wird in Saarbrücken die Strafe von „achtenhalben $\beta\beta$“ festgesetzt, „one an

---

[1] S. oben S. 117f.; La. W. 2, 259f.; auch Kobern 2, 470. Vgl. Tac. Germ. c. 22: crebrae, ut inter vinolentos, rixae raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur.

[2] Hünsdorf 1607, § 5. — [3] Back 1, 402. — [4] S. oben S. 298.

[5] S. oben S. 300f.

[6] Neumagen 2, 328, 1315; Kröv 2, 382; Bacharach 2, 217, 1407; Schweppenhausen 2, 184, 1407: Oberheimbach 2, 229, 15. Jahrh.; Rot. Buch zu Bacharach (nach 1491) 2, 226; Hargesheim 2, 163, 1505; Kieselbach 2, 197, 1549; Kesselheim 6, 612, § 8, 1551; 6, 616, § 9; Windesheim 2, 166, 1552; Esch-Keverich 2, 343 vor 1561; Ediger und Eller 2, 428, 16. Jahrh.; Holzfeld und Saxenhausen 2, 235, erneuert 1664; Sprendlingen 2, 156: Gemünden 2, 170; Chumbd 2, 193; Hirzenau 2, 233; Schöneck 2, 564; Gutenberg 4, 724, § 5; Roxheim und Braunweiler 4, 727, § 5; Kerlich 6, 611, § 9.

der nasen“ [1]; der Bufsentarif in Echternach nennt insbesondere: Schlagen mit einem Stecken, einer „schuppen“, einem „Baum“, „gebissen bloit, bloit sonst usgelaissen“, Faustschlag, „gekratzt bloit, ein nasebloit, ein kalische [?] aug, mit dem har gedosen“ [2]. Diese Angaben eröffnen eine weite Perspektive. Die Raufhändel waren oft der Abflufskanal für die überschüssige Kraft eines jugendlichen Volkes, das infolge der Entwickelung der Heeresverfassung nur wenig Gelegenheit hatte, seine Körperkraft zu besseren Zwecken, in nationalen Kämpfen zu entfalten. Bei der Tatsache, dafs oft für den, der sich in der Leidenschaft am anderen verging, Partei ergriffen, seine Tat verheimlicht ward [3], ist zu bedenken, dafs hier verschiedene Motive bestimmend waren: die Furcht vor Rache des Denunzierten und seiner Angehörigen [4] und das nachbarschaftlich-genossenschaftliche Gefühl, welches den Genossen vor dem materiellen Schaden, der Strafe, zu bewahren suchte und dem Gerichtsherrn die Bufse nicht gönnte [5], aufserdem wohl auch allgemein menschliches Mitleid. Bei Ehrverletzung erkannte das gewiesene Recht die leidenschaftliche Erregung als durchaus berechtigt an [6]. Auch Meier und Vogt konnten sich zu Zorn und Hafs, zu Gewalttat und Ungerechtigkeit hinreifsen lassen [7], der Herr recht heftig werden, wenn die Gehöfer den Wiesenzaun nicht ordentlich herrichteten und dann das Vieh durch die Lücken Gras abfrafs [8]. Ja so weit konnte Hafs und Neid führen, dafs einer es vorzog, durch Abzug aus dem Dorfe den Mifshelligkeiten aus dem Wege zu gehen [9]. Und die Weistümer berichten über diese Fälle völlig objektiv, ohne Äufserung des Unwillens oder Bedauerns oder sonstige moralische Stellungnahme. Wie man sie empfand und beurteilte, ist also nicht ersichtlich. Unsere Quellen befassen sich nur mit den Folgen des Hasses, mit

---

[1] 2, 5, 1321.

[2] Hardt S. 198; vgl. Luxemburg, Hardt S. 472f.

[3] Z. B. Neumagen 2, 328, 1315; Hof zu Mayen 2, 482.

[4] S. oben S. 234. — [5] S. oben S. 235.

[6] S. oben S. 140; auch Fels 1574, § 38: Bei Schmähwort und anderen Gewaltsachen ist unverzüglich das Rechtsverfahren zu beginnen.

[7] Schengen 1624, § 70, s. oben S. 117; Kenn 6, 547, § 13, zweite Hälfte des 14. Jahrh.; Nalbacher Tal 2, 26, 1532.

[8] Gondenbret 2, 540.

[9] Nalbacher Tal 2, 27, 1532.

gehässigen Handlungen; und diese wurden, wie wir sehen werden, gestraft hzw. wenigstens gemifsbilligt.

Der barbarischen Roheit wirkte nun aber bereits ein anderer Charakterzug entgegen: die „mâze“ (der Minnesänger), die bäuerliche Vorliebe für ein gesetztes, gemäfsigtes Verhalten oder für die goldene Mittelstrafse [1]. Längst hatte die friedliche agrarische Tätigkeit das heftige Temperament der einst kriegerisch-wilden Vorfahren im Laufe der Jahrhunderte abgemildert, die Kirche in gleichem Sinne auf die einst barbarisch-rohe Bevölkerung einzuwirken gesucht. Die „mâze“ galt auf dem wirtschaftlichen Gebiete. Formelhaft kehrt bei Bestimmungen über Verpflichtungen der Hörigen der Satz wieder: „nicht vom Besten und nicht vom Schlechtesten“ ist zu geben und wurde auf das sittliche Gebiet übertragen. Am deutlichsten wendet sich das Weistum Gallscheid gegen extremes Verhalten. Menschen, die vor Gott und der Welt keine Furcht haben, auch auf keinen Amtsspruch noch niemand etwas geben wollen, werden als „muthwillig kind“ und „strebige menschen“ bezeichnet, gegen die der Amtmann die Gewalt im Land hat, zu „zeumen und zu zuchtigen, dass einer bey dem andern wohnen kan wie dan von alters geschehen“ [2]. Als Vorschrift für das persönliche Verhalten galt folgendes beim Ding. Meist wird — modern ausgedrückt — parlamentarisches Verhalten eingeschärft, Scheltworte und alle „uberpracht“ werden verboten. Keiner soll dem anderen ins Wort fallen oder unaufgefordert sprechen usw. [3] Mit roher Gewalttat bei Gericht rechnet der Freiheitsbrief für Saarbrücken; sie wurde gebüfst mit „zweifeltiger bosse in allen stücken“, also mit Verdoppelung der sonst üblichen Strafe; und „wer hant an meyer und scheffen lecht, der ist uns hesseronge nach unserm willen“ [4]. Das Verbot der nächtlichen Ruhestörung (= Waffengeschrei, Hilfegeschrei) wird oft vorgetragen [5]; eine spätere Zeit dagegen belegte „speilen und

[1] Vgl. Arens S. 272; L'Houet S. 113ff.

[2] Anf. des 16. Jahrh., Lö. 1, 48f., § 8.

[3] Z. B. Liesdorf 2, 14, 1458; Bacharach 2, 226; Filzen 2, 87, 1598; Halsenbach und Bickenbach 2, 236, 1647; Langenlonsheim 2, 154.

[4] 2, 7, 1321; vgl. oben S. 225.

[5] Irsch 2, 80, 1464; Monaise 2, 277, 1474, 1554; Vilich 2, 656, 1485; Wiltingen 2, 75, 1504; Emmel 2, 349, 1532; Butzweiler 2, 290, 1539; Pluwig 2, 120, 1542; Wavern und Hamm 2, 81, 1561; Greimerath 2, 103 1587;

steten und allen ubermuth“ mit einer Strafe von zehn Gulden [1]. Das Fluchen und Schwören wird oft untersagt [2]. Diese Verbote und Strafandrohungen haben wohl weniger ein ethisches Ziel im Auge, als vielmehr die soziale Wohlfahrt, Schutz der Mitmenschen, des Friedens, der Nachtruhe; oder sie entspringen — beim Fluchen und Schwören — religiöser Scheu bzw. dem sittenpolizeilichen Einflufs der Kirche oder der weltlichen Behörden [3].

Zu gewöhnlichen Zeiten aber war der Bauer, wie gesagt ist, gesetzt, groben Exzessen abhold. Ein amtliches Urteil stellt um 1800 den Eifelbewohnern das glaubwürdige Zeugnis aus: „ils commettent rarement des crimes“ [4]. Und schon die Weistümer verurteilen natürlich gehässige Handlung: der gehässige Verleumder vor Gericht wird nach dem Grundsatze der Talion gestraft [5]; der grollende Vogt soll sich nicht verleiten lassen, höhere Abgabe zu fordern [6]. Gibt der Meier aus Zorn dem die Erlaubnis zum Holzen Nachsuchenden abschlägigen Bescheid, soll dieser doch holzen [7]; den, der den anderen „sorglichst ausser seiner gewarsam oder behausung zornsweise fordern thete, hat die oberkeit höchlich nach deren willen zu strafen“ [8]. Die Schöffen mufsten schwören, dafs sie das Recht nicht beugen wollten „umb neid noch umb hass“ [9].

Wir wenden uns nun vom Allgemeinen zum Speziellen, zu den einzelnen Kategorien von Leidenschaften: Völlerei, Trunksucht, Spielwut und Geschlechtstrieb.

Der Eifelbewohner unserer Tage ist „im allgemeinen mäfsig im Genusse“ [10]; im Soonwalde geniefst der Bauer, wenn er als

---

Bocholt und Niederweiler 4, 758, 1589; Hochgericht Benrod 2, 108, 1599; St. Mattheis b. Trier 2, 285, 1604; Hentern 2, 110.

[1] Ilingen 2, 54, 1700.

[2] Z. B. Sassenheim 1559—1689, § 10; Holzfeld und Saxenhausen 2, 234, erneuert 1664 (Herrschaft das adlige Nonnenkloster Marienberg bei Boppard); Sendweistum Wintrich 2, 361; vgl. oben S. 148.

[3] Back 3, 391: landesherrliches Mandat von 1561; Kirchen- und Polizeiordnungen aus den Jahren 1560—1600 gegen Gotteslästerung, Fluchen und Schwören. — [4] Follmann S. 278. — [5] S. oben S. 72, 295.

[6] Kenn 6, 547, § 13, zweite Hälfte des 14. Jahrh.

[7] Nalbacher Tal 2, 26, 1532. — [8] Leiningenaltorf 2, 47.

[9] Alflen 2, 409, 1499; Echternach, Hardt S. 174, § 1.

[10] Ztschr. f. rh. u westf. Volksk. I, 143.

Gast geladen ist, möglichst viel und er begründet dies damit, dafs er zu gewöhnlichen Zeiten sehr einfach zu leben gezwungen ist. Die Weistümer sagen darüber nichts, wie es mit Völlerei und Trunksucht im gewöhnlichen Leben stand; sie bestätigen aber, dafs sich der moselländische Bauer bei besonderen Anlässen gern übermäfsigem Genusse hingab. Ich bin der Überzeugung, dafs der Bauer des Mosellandes im allgemeinen einfach und solid gelebt hat — oft hat er den Bannwein zu nehmen sich geweigert, oft war er zu arm an Geld und mufste borgen —; aber ebenso gewifs ist mir, dafs er bei Kirmes und Familienfesten, an Dingtagen und bei den Naturfesten (Ernte) in der Regel zu viel genofs. Der Mensch niederer Kultur bedient sich überhaupt berauschender Genufsmittel, um sich zu berauschen, nicht um sich durch mäfsigen Genufs anzuregen [1]. Unmäfsigkeit wurde gestraft, in der Regel damit, dafs der betreffende für die ganze Zeche oder für sonstige verursachte Unkosten aufkommen mufste, aber nicht aus sittlichen, sondern aus materiellen Gründen, zugunsten der anderen [2]. Das Weistum Herbizheim [3] zeigt, dafs Trunkenheit an sich wie zu Tacitus' Zeiten [4] nicht als etwas sittlich Verwerfliches galt; und wenn es beim Hofgeding oder beim Essen am Dingtage zu Zank und Rauferei kam, dann sollten das die Höfer möglichst selbst schlichten [5]; die Bestimmung war also zugunsten der Betrunkenen getroffen, die sich im Rausche vergafsen. Jeder Dingtag endete mit einem obligaten Zechgelage, zu dem jeder Dinggenosse sein Teil in Wein oder Geld beizutragen verpflichtet

---

[1] Vgl. Vierkandt S. 202.

[2] Anfser den in den folgenden Noten angeführten Weistümern vgl. Lemen 2, 466, 1516; Niederprüm 2, 534, 1576; gleichlautend Walmersheim 2, 537; Fellerich 3, 792, 1581; Barweiler 3, 843, 1609; Wirf 2, 615; auch Schwarzenrheindorf 4, 770, § 3, 1564; vgl. die Kabaräe der Johanniterkomturei für Roperath (nach Kopie im Pfarramt Adenau) 1772, § 8: es soll mit Essen und Trinken so lang vorgetragen werden, als man die Naafs erkennen kann. Ebd.: fiel der betrunkene Höfer „binnen dem hof herans", so ging er frei aus; „wan er aber hinderrücks oder hinder sich fallen oder sich binnen dem hof nbergeben solte, aldan soll er ... mit dem herrn rechnen und das geloch bezahlen". Der Pfarrer von Roth klagte 1567, Völlerei, Schlemmen und Fressen rechne man sich znm Lobe; Back 3, 400.

[3] 2, 23, 1458, s. oben S. 126, Note 2.

[4] Germ. c. 22: diem noctemque continuare potando nulli probrum.

[5] Kobern 2, 470

war [1]. Der Unmäfsigkeit vorzubeugen sucht das Weistum Valwig mit der Vorschrift, der Bauer solle beim gemeinsamen Mahle nur dann essen, wenn der Schöffe ifst [2]. Das Zutrinken wird in den Weistümern nicht erwähnt, war aber hier und da üblich [3]. Die Herren leisteten aus egoistischem Interesse und in rigoroser Weise dem Trinken durch das Legen des Bannweins Vorschub [4]. Ein bestimmtes Quantum Wein mufste auf jeden Fall bezahlt werden. Hatte der Bürger kein Geld, so wurde nur zu gern geborgt, bis der Weinschenk zu Ende war; der übrig bleibende Rest wurde unter die Bürger gegen zwangsweise Bezahlung verteilt [5]. Das Ranspacher Weistum bedingt sich aus, dafs der Wein „nit saur oder faul sei"; dort verfiel in Bufse, wer den Wein nicht nahm; überdies war das Mafs einen Heller teurer als beim Wirt [6]. Das Weistum Hottenbach belehrt über die Ausübung dieses Rechtes am deutlichsten. Zwei Lehenleute konnten sich vom Weinschank mit sechs Schillingen befreien; der dritte mufste ihn behalten. Die Weinschulden trieben des Lehnherrn Knechte ein. Der Wirt lieferte, damit die Leute recht lange beim Weine sitzen blieben, gegen eine Entschädigung, die er vom Herrn empfing, unentgeltlich Brot zu Wein und Würfel [7].

---

[1] Bockenau 6, 501, § 4, 1487; Rüdesheim (bei Kreuznach) 4, 734, § 8, 1488.

[2] 2, 441, 1598.

[3] Back I, 400; Herzog Johann II. von Simmern erliefs 1524 ein Mandat, das „Zudrinken antreffend". — Vgl. über Trunksucht sonst Back 1, 399 ff.; 3, 403 ff.; Fröhlich S. 71 f.

[4] Vgl. La. W. 2, 259; Back 1, 400; frühestens erwähnt in den Freiheitsbriefen für Bruch 1284, § 17, und Saarbrücken 2, 4, 1321; spätestens in der Erblehenerklärung des Grafen von Wiltz, 1631, § 42; sonst z. B. Neumünster 2, 33, 1429; Liesdorf 2, 17, 1458; Breitfurt 2, 41, 1453; Dörrebach 2, 807, 1508; Moestroff 1545, § 23—30; Niedermendig 2, 492, vor 1563: Der Herr zu Ulmen hat das Recht, ein Fuder Wein zu verzapfen in 14 Tagen und soll auch 14 Tage borgen. Vgl. auch oben S. 99. In Liesdorf 2, 17, 1458 hatte schon der Abt diesen Branch durch Fixierung in Geld beseitigt, „nmb des besten nutzen willen".

[5] A. a. O. vgl. Hottenbach 2, 131; Obermendig 3, 821: „14 täg zapfen, 14 täg borgen"; Berburg § 23; Hardt S. 72.

[6] 2, 36, 1532; vgl. Berburg § 23, Hardt S. 72: „auch sol das gericht den wein setzen ein pfenning hoher . . ."

[7] 2, 131: vgl. Berburg, Hardt S. 72: Der Herr lieferte dem Wirt unter anderem zu jedem Fuder Wein ein Fuder Holz und ein Pfund Kerzen zu Heizung

Vom abständigen verdorbenen Weine sogar mufste jeder im Gericht Gesessene 3 Sester nehmen. Wer sich weigerte, dem wurde der Wein ins Hühnerloch geschüttet und die Zahlung zwangsweise beigetrieben [1]. Eine deutliche Verurteilung der Trunksucht als eines Lasters, also vom moralischen Standpunkte aus, findet sich in den Weistümern nicht. Die Festsetzung der Polizeistunde schon auf 9 Uhr abends [2] ist wohl nicht in erster Linie gegen spätes, übermäfsiges Kneipen gerichtet; sie entspricht nur dem allgemeinen naturgemäfsen frühen Abschlufs aller Lebensäufserungen am Tage im bäuerlichen Leben [3]. Die Landesherren waren es, welche 1524 dem unmäfsigen Trinken entgegenzuwirken suchten [4]. Die Mandate richteten sich zum guten Teile gegen die Unmäfsigkeit bei Familienfesten und an Gerichtstagen — ein Beweis für unsere Ansicht, dafs in der Regel nur bei besonderen Anlässen Unregelmäfsigkeit üblich war [5]. Die wild- und rheingräfl. Zensurordnung von 1661 bestimmt, dafs die, so in „täglicher Trunkenheit und Füllerey ergriffen würden, sollen neben der Herren Straaf jedesmahl in die Allmofsen ½ Gulden verfallen sein“ [6]; gegen gelegentliche Bezechtheit wandte auch sie sich nicht. Ernster wurde die Gefahr mit dem Aufkommen von „offenen“ Wirtshäusern, seitdem der Schank berufsmäfsig betrieben wurde, also zur Zeit einer in gewissem Grade ausgebildeten Geldwirtschaft. Die Weistümer gedenken solcher Wirte nicht oft [7]. Sie werden, zumal in den abgelegenen Gegenden der Eifel und des Hunsrück, selten gewesen sein. Bildet doch noch in unseren Tagen die dürftige Verpflegung in den Wirtshäusern ein Hindernis für stärkeren Zuzug

---

und Beleuchtung, „uf dasz der wein desto basz gedrunken werde binnent der ziel“ (45 Tage). Im Köllerthal 2, 19 erhielt, wer den Bannwein schenkte, vom Zehnten einen halben Malter Roggen, damit er Brot für die Gäste buk, und aus dem Forste einen Baum zu Brennholz, damit er den Gästen eine warme Stube bereitete.

[1] Hottenbach 2, 131 u. ö. — [2] Remich 1462, § 44.

[3] Vgl. oben S. 242. — [4] Back 1, 399f.

[5] Z. B. ders. 3, 403; Rüdesheim 4, 734, § 8, 1488; vgl. Kellenbach 2, 145, 1560. — [6] Fröhlich S. 127.

[7] Z. B. Korbelnhausen 2, 230, 1430; Pallast-Trier 2, 288, 1463; Remich 2, 244, 247, 1477; Walmünster 2, 67, 1497; Trittenheim 2, 323ff, 1532; Wirf 2, 615; 616, 1565; Pleizenhausen 2, 188, 1582; Dommershausen 2, 210, 1580. — Back, Ravengirsburg 1, 130 sagt, dafs es in der älteren Zeit in jedem kleineren Gebiet ein Bannwirtshaus gab.

von Touristen in den Hunsrück; in Thalfang gab es Wirte erst seit dem dreifsigjährigen Kriege [1]; in Osann konnte, wie es scheint, noch 1608 jedermann Wein verkaufen [2]. Bei geschlossener Hauswirtschaft aber war naturgemäfs die Gelegenheit zu unmäfsigem Alkoholgenufs mehr beschränkt. — Branntwein wird überhaupt nur ein einziges Mal erwähnt [3]. Genufs von Bier, vom 9. bis tief in das 12. Jahrhundert hinein namentlich im Luxemburgischen, besonders in den Ardennen und in der Saargegend heimisch, aber immer unbedeutend, wich seit dem 13. Jahrhundert angesichts der zunehmenden Weinproduktion [4]; und die Weistümer erwähnen das Bier nur höchst selten [5]. Wein war das übliche Getränk. — Der „Weinkauf" bei Besitzwechsel hatte wohl eine rechtliche und zugleich gesellige Bedeutung. Bei gemeinsamem Trunke wünschte der Verkäufer dem Käufer Glück [6]. Dieselbe Bedeutung liegt wohl zugrunde, wenn in Osann der Wirt das zu prüfende Mafs voll Wein dem Schultheifsen bringen mufste und der Inhalt von beiden gemeinsam getrunken wurde [7].

Das Spielen wird verschieden behandelt, wohl je nach der Zeit; eine spätere Zeit untersagte es gerne. In einzelnen Orten wird es verboten, in anderen gestattet. In Hottenbach [8] beförderten sogar die Gerichtsherren das Spiel mit Würfeln, um die Trinker zu stärkerem Weinkonsum zu animieren. Die freien Einwohner des Hofes von Remich hatten unter anderem das

---

[1] Fröhlich S. 71. — [2] 2, 348.

[3] Sassenheim 1559—1689, § 9; vgl. die rheingräfliche Verordnung für das Amt Tronecken von 1721, § 4 und 6; Fröhlich S. 72 (über Branntweinverkauf).

[4] La. W. 1, 586; in Mondorf 1569, § 24, Bier verzapft.

[5] Fritzdorf 2, 649, 1515; Tholey 3, 760, 1450; Sassenheim 1559 bis 1689, § 9. La. W. 1, 586 sagt, dafs in den Weistümern zwischen Rhein und Mosel zum ersten Male Bier im Weistum Fritzdorf genannt wird. Aber ein Brauhaus, dem Kloster Himmerode gehörig, wird bereits 1506 im Hochgericht Manderscheid 2, 604 erwähnt. Nach Lö. 1, 257, 272 gab es in Güls bei Koblenz im 11. Jahrh. nicht, wohl aber schon im Jahre 1340 Bier; ein „birhaus" wird ferner erwähnt im Weistum Niederdorf Hirzenach und Rheinbay 1436; Lö. 1, 118, § 4. Eine stärkere Bierproduktion scheint seit dem 16. Jahrh. wieder zu beginnen; La. W. 2, 327. Vgl. Holler 1589, § 19; Ettelbrück 1633, § 2.

[6] Schmitz 1, 96f.; vgl. Pellenz 6, 632, § 6, 14. Jahrh.; Wiebelsheim 3, 772, 1499; Hof Ürzig 2, 364, 1565; Tholey 3, 766 (1580).

[7] 2, 348, 1595. Zur Sache vgl. Tac. Germ. c. 22. — [8] 2, 131.

Recht, ihre Habe zu „verspellen“ [1]. In Weiler und Gemünden war Karten- und Würfelspiel bei 3 Gulden Strafe verboten, ausgenommen für Reisige und Priester [2]. Wenn im Beltheimer Gericht [3] Kirchweih war, erteilten die drei Herren Erlaubnis, „was dan von spieler und kegelschieber gescheen will“.

In Kruft unterlag „duppelspiel“ (wie Räuberei und ungewöhnliche Eide) der besonderen Gerichtsbarkeit des Abtes [4]. In Ilingen wurde Spielen nebst Stehlen und allem „obermut“ durch den Meier bei Strafe von 10 Gulden verboten [5]; auf der Kirmes in Mettlach dagegen war einst Tanz und Brettspiel gestattet gewesen durch den Vogtmeier, vielleicht ohne herrschaftliche Genehmigung; vor 1529 aber war dieses Recht entzogen [6]. In Merl war bei der Kirmes auf Grund und Boden der Abtei Münster Kartenspiel noch im Jahre 1631 gestattet [7]. Nach der wild- und rheingräfl. Zensurordnung vom Jahre 1661 sollten die während des öffentlichen Gottesdienstes „in Winklen sitzende Spieler von den Censoribus fleifsig observiret undt in die Straf ½ Gulden gezogen werden“ [8]. In Thalfang nahmen später die besseren Untertanen vielfach Anstofs an den Wirtshäusern, die dem unmäfsigen Trunk und Spiel Vorschub leisteten, und herrschaftliche Beamte wie Schöffen hatten ein wachsames Auge über diese [9]. Die Rheingrafen untersagten nur das hohe Spiel [10]. In Kreuznach durften die Urten, d. i. gemeinsamer Trunk und Spiel im Zunfthause, erst beginnen, wenn die Predigt in den Klosterkirchen vorüber war, im Sommer nach fünf, im Winter nach vier Uhr abends [11]. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts machte die evangelische Kirche in der hinteren Grafschaft Sponheim geltend: nach dem Visitationsabschied von 1567 sollten die grofsen Spiele um Geld gänzlich abgestellt werden, im Abschiede von 1590—92

---

[1] 2, 242, 1477.

[2] Back 1, 402 (1514); aus derselben Gegend vgl. Genzingen 4, 607: Würfelspiel bei Pfändung verboten. In Koblenz mufste nach dem ältesten Ratsbuche der Stadtknecht „alle wurfel spele“ anzeigen; Bär S. 220.

[3] 2, 208, 1482; vgl. Cessingen 1568, § 19: Bettemburg 1594, § 59.

[4] 3, 818, 1585.

[5] 2, 54, 1700; vgl. Genzingen 4, 607: sogar wer Spieler nur hausete, oder Würfel lieh, war straffällig.

[6] Merzig 6, 429, § 20, 1529. — [7] Hardt S. 520. — [8] Fröhlich S. 125.

[9] Fröhlich S. 71 (nach dem dreifsigjährigen Kriege).

[10] Back 1, 403. — [11] Ebd. (1495).

wurde gesagt, die Glückshäfen auf den Jahrmärkten seien nicht zu dulden. In Roth wurde bei der Visitation von 1592 geklagt, man kegele nach der Kinderlehre um einen Hammel oder Ochsen oder etwas anderes, und wenn die Tiere verzehrt würden, werde bis in die tiefe Nacht hinein grofse Leichtfertigkeit geübt [1].

Über die Beurteilung des Geschlechtstriebes läfst sich aufser dem, was schon gesagt ist, wenig hinzufügen. Notzucht zählte zu den schwersten Vergehen [2]; aufserehelicher Geschlechtsverkehr wurde, wenn die Folgen zutage traten, streng geahndet, und die Kirche machte ihren Einfluſs kraftvoll geltend, stieſs jedoch zuweilen auf Widerstreben bei denen, die sich vergangen hatten, und bei der weltlichen Obrigkeit, die sie zu Hilfe rief [3]. Gegen die Hurerei wenden sich einige Weistümer [4]. In Gebroth (im Soonwald) schwand erst in der jüngsten Zeit der Brauch, dafs gefallene Mädchen im Gottesdienste auf einer bestimmten Bank, die Hurenbank genannt, Platz nahmen [5]; ein Bauer fand daselbst in unseren Tagen für gut, dem Pfarrer, der die Tochter getraut hatte, zu sagen, die 7 Monate nach der Hochzeit erfolgte Geburt des Kindes sei eine Frühgeburt, nicht die Folge vorehelichen Geschlechtsverkehrs. Scharf ging die von den Gemeinsherren der vorderen Grafschaft Sponheim 1475 gegebene Landesordnung vor: alle verdächtigen Dirnen, die mit Priestern oder Laien zur Unehe säfsen, sollten sofort den Bezirk des Amtes Kreuznach verlassen; taten sie es nicht, sollte man sie gefänglich einziehen und schwören lassen, dafs sie das Amt meiden wollten. Würden sie dennoch darin betroffen, sollten sie mit aller Strenge bestraft werden [6].

Eine so offen ausgesprochene Anerkennung des natürlichen Rechtes des Geschlechtstriebes wie in Westfalen [7] findet sich in den Weistümern des Mosellandes nirgends.

---

[1] Back 3, 402f.; über das Vorgehen der kirchlichen Zensur gegen Karten- und Kegelspiel in späterer Zeit s. Fröhlich S. 96

[2] S. oben S. 183.

[3] S. oben S. 190; Back 1, 236ff., 395; 3, 210, 218f., 398ff.

[4] Bocholt und Niederweiler 4, 758, 1589; St. Mattheis b. Trier 2, 285, vor 1604; Sendweistum Wintrich 2, 361.

[5] S. oben S. 193. — [6] Back 1, 395.

[7] Benker Heidenrecht 3, 42, § 27; Bochumer Landrecht 3, 70, § 52; vgl. die Sätze des Wendhagenschen Bauernrechtes, bei Maurer 1, 338f.; oben S. 118, N. 3.

Der Ausdruck Geiz wird einmal sehr spät [1] gebraucht und die Untugend mit ihren Folgen moralisch verurteilt.

3. Die Sympathiegefühle.

Das Recht befaſst sich mit Handlungen, mit den Auswirkungen der Gefühle, nicht mit den Gefühlen an sich. Deshalb darf es nicht wundernehmen, wenn die Weistümer hier wenig Material liefern.

Die Stellung zu den feindlichen Gefühlen ist bereits [2] dargelegt. Die Weistümer schweigen in diesem Punkte. Sie befassen sich nur mit den ungerechten Handlungen, welche diesen entspringen, und verurteilen sie. Einzelne Fälle werden, wie gezeigt ist, rein objektiv berichtet: daſs der Meier beim Tanz die Pauke durchtritt und Leute zum Dorfe hinausjagt; daſs der Herr über nachlässige Fronarbeit heftig wird, daſs Haſs und Neid die Angefeindeten aus dem Dorfe treiben kann. Ein Kenner der Bauern im Soonwalde teilte mir mit, daſs dort der Bauer jetzt noch wohl Grobheit und offenes Ausgezanktwerden zu ertragen vermag, aber nicht Spott und ironische Behandlung. Das gilt nach meiner Überzeugung, womöglich in gesteigertem Maſse, von den Moselbauern früherer Jahrhunderte. Sie hatten als Halbkulturmenschen ein stärkeres Verlangen nach Sympathiegefühl von seiten anderer als der moderne Kulturmensch und empfanden deshalb Kälte und Gleichgültigkeit tiefer.

Mehr als über die feindlichen sagen die Weistümer über die Sympathiegefühle. Meist begegnen sie in gebundener Form: in der Form der Familien- und der genossenschaftlichen Gefühle. Wo von „freunt und freuntschaft“ gesprochen wird, ist in der Regel das verwandtschaftliche Verhältnis gemeint, also Familiengefühl. Dankbarkeit wird oft empfohlen. Die Idee der Reziprozität macht sich hier mehr praktisch geltend, weniger ein individuell empfundenes Gefühl: jede Leistung bedingte irgendwie eine Gegenleistung. Wenn „gude frunde“ für den Missetäter bitten, soll die Herrschaft begnadigen, „so das die frunde und der man sich da von bedancken sin“ [3]. Wenn die Bürgerweiber

---

[1] Perscheid 1684, Lö. 1, 76, § 58: Klage, daſs sie „den eigennutzigen geitz suchen, dardurch in der nachbahrschafft zanck erwachsen“.

[2] S. 313. — [3] Galgenscheid 2, 454, 1460.

den wachthabenden Hofleuten freiwillig etwas gaben, „hetten sie sich dessen zu bedanken“ [1] Dem abziehenden Hörigen sollte der Herr behilflich sein „umb seines getruwen thiensts willen“ [2].

Am häufigsten ist die Empfindung des Mitleides und des Wohlwollens. Wir können zunächst auf die freundliche Rücksichtnahme gegenüber den Schwangeren und Kindbetterinnen verweisen [3]; auch darauf, dafs in Biebern jung Verheiratete im ersten Jahre von der Lieferung des Zinshuhnes befreit waren [4]. Sodann finden wir oft eine wohlwollende Gesinnung gegenüber den Armen und Kranken. Hier war, wie wir sahen, der Einfluſs der Kirche sehr stark; sie hielt auf die Werke christlicher Barmherzigkeit [5].

Ausnahmen fehlen natürlich nicht. Das Weistum des Oberhofs Daleiden [6] konstatiert eine Verkürzung der Armen; und in Wellmich [7] zogen die Reichen, welche die meisten Wiesen hatten und den gemeinen Hirten leichter erhalten konnten, dessen Posten ein, da sie ihr Vieh in Ställen zogen, ohne Rücksicht darauf, dafs infolgedessen „die armen hochlich mangeln und beschwerlich leyden mussen“. Häufig kehren die Bestimmungen über das Verfahren gegen Zinssäumige [8] wieder. Hier nahmen die Herren, weltliche wie kirchliche, in der Regel wenig Rücksicht. Meist wurden ohne weiteres Konventionalstrafen erhoben und zwar in der rigorosen Weise, dafs sich der rückständige Zins von Tag zu Tag verdoppelte (Rutschpfennig) [9]; oder der Zins wurde gerichtlich beigetrieben (Verfronung) [10]; aufserdem kamen vielfache Mischformen vor, die wir hier nicht behandeln wollen; nur die in Betracht kommenden Weistumsstellen seien angeführt [11].

---

[1] Mayen 2, 483. — [2] Pronzfeld 2, 558, 1476.

[3] S. oben S. 198 f.; dazu Wolf 2, 817, Ende des 15. Jahrh.: Schwangere, die im Weingarten arbeiteten, durften einen kleinen Hengel mit zwei Trauben schneiden.

[4] 2, 191, 1506. — [5] S. oben S. 160 f. — [6] 2, 551, § 13.

[7] 1530–1540, Lö. 1, 94, § 4.

[8] Vgl. La. W. 1, 793 f.; unten (Pfändung bei Zinssäumnis).

[9] Z. B. Hillesheim 6, 587, § 9; vgl. Ehr 17. Jahrh. Lö. 1, 5, § 9; Buch 2, 199, 1551; Schönfels 1682, § 27.

[10] Ockfen 6, 437, § 11, 1325; Dörrebach 2, 807, 1508; Dünchenheim 3, 816, 1521.

[11] Bischofsheim 2, 38, 1402; Schweppenhausen 2, 184, 1407; Weiden 2, 137 f., 1478; Rüdesheim 4, 734, § 6, 1488; Oberheimbach 2, 228, 15. Jahrh.;

Die Verfronung konnte sogar ohne gerichtliches Verfahren ausgesprochen werden [1]. Das Verfahren fand vor dem gehöferschaftlichen Bauding statt [2]. „Genügte die einfache Verfronung nicht als Strafe bzw. Zinsersatz, so wurde auch das sonstige Eigentum des Schuldners haftbar gemacht.“ [3] Man konnte noch weiter gehen: in Trittenheim wurden für restierende Weinzinsen, abgesehen von einer Buſse des Schuldners, an zeitlich erster Stelle die Wirte des grundherrlichen Verbandes haftbar gemacht [4]. In Schönfels hatte man dagegen drei Jahre lang Geduld bei rückständigem „schaff dienst und frohnden“; dann wurden erst die Güter ausgerufen [5]. Doch waren hier sicher andere Motive als Wohlwollen bei der Herrschaft bestimmend.

Der kirchlichen Armenpflege ist gedacht worden [6]. Die Weistümer gedenken der Armen oft wohlwollend. Diesen wurde ausnahmsweise gestattet, bei Brotmangel vor den anderen auf ihren Äckern so viel Garben zu schneiden, daſs sie genug hatten [7]. Zu kleines Brot wurde beim Bäcker konfisziert und den Armen gegeben [8]. Singulär ist die Bestimmung in Merzig, daſs der Arme von der Pflicht, den Bannwein zu nehmen, dispensiert sein soll [9]. Fand der Schultheiſs, der im Auftrage des Vogts pfänden wollte, nicht genug im Hause, dann „soll er der vogt ein mit-

---

Biebern 2, 191, 1506; Ravengirsburg 2, 178f., 1509; Faha 2, 66, 1529; Mengerschied 2, 173, 1539; Schillingen und Waldweiler 2, 123, 1549; Hottenbach 4, 720, § 16 und 17, 1558; Rittersdorf 1565, § 7 und 23; Struht 6. 482, 1565; Notizen der Linzer Äbtissin (16. Jahrh.) 1, 624; Chorweiler 2, 194, 1602; Halscnbach und Bickenbach 2, 238, 1647; Irrel 1669, § 2; Schönfels 1682, § 20, 24, 27; aufserdem mehrere undatierte Weistümer, s. La. W. 1, 794, Note.

[1] Kenn 2, 314f., 1493; Scheidweiler 2, 389, 1506; Eppeldorf 1669, § 15.

[2] Wincheringen s. La. W. 1, 794, N. 1. — [3] Ebd. N. 2.

[4] 2, 323f., 1532; 324f.

[5] 1682, § 20; vgl. Obermendig 2, 496, 1448; 2, 497, 1531; nach letzter Stelle fiel pflegloses Gut im dritten Jahre an die Herren. Vgl. weiter La. W. 1, 751.

[6] S. oben S. 160f. und die dort angeführte Literatur; Back 1, 441ff.; Fröhlich S. 127.

[7] Rhaunen 2, 130; Gutenberg 2, 165, 1498; Palzel und Dilmar 2, 257.

[8] Nennig 2, 254; Berburg § 34, Hardt S. 74: „sollen sie das brodt ... umb gottes willen geben“; Remich 1462, § 47; St. Mattheis 2, 284, vor 1604.

[9] 2, 59, 1529.

leiden mit dem armen man haben, bis dass im gott die hand erlangt“ [1]. Nach dem Weistum des Oberhofs Daleiden waren bei Verheiratung eines Kindes nach auswärts drei Herrengulden zu zahlen; es wird aber dazu bemerkt: „da ein armer ist, ist ihme alle zeit gnadt bescheen“ [2]. Allgemein drückt sich das Weistum Berenzheim aus: der Herr oder Diener soll dem Schuldner „zil der bezalung“ geben [3]. Bei Besitzwechsel wurde den Armen allgemein ein Gottesheller gegeben, „damit Käufer und Verkäufer glücklich seien“ [4]. Im 19. Jahrhundert berichtet Schmitz [5] aus Lammersdorf (Eifel): Bei jedem Gebäcke pflegt auch ein Brötchen für die Armen gebacken zu werden; man nennt es das „Armleutsplätzchen“. Bei Todesfall teilten die Angehörigen des Verstorbenen unter die Armen ein Almosen, gewöhnlich Brot, aus [6]. Das Weistum Zerf gestattete folgende Vergünstigung: Wer den Dem nicht zahlen kann, soll „seine schweine an ein seil umb sich weiden lassen und soll stehen in dem trauff des waldts, kan er des ackers geniessen, so wirdt es ihme vergunt“ [7]. In Rhaunen betrug die Abgabe an den Vogt von jedem, „der hie mit feuer und flamme sitzet“, „ein sümmer haber und 3 jungheller; weren es aber arme leuth, die nit säten oder mäten und beteten umb gnad, so soll man ihnen gnad thun“ [8]. In Wormeringen wurde das Strafgeld für zu spätes Erscheinen beim Ding in Höhe eines Pfennigs dem Meier gegeben, der es „umb gottes willen den armen“ geben mufste [9]. Wer in Fels [10] durch Heirat oder sonst in die Bürgerschaft aufgenommen ward, wurde in der Kirche vereidigt und opferte am Altar einen Pfennig, „den man umb gottes willen giebt“. In Hamme erhob der Erzbischof von Trier die Weinbede „na gnaden und na gewaise“ [11]. In Beringen liefs der Abt von Mettlach zu späte Lieferung von Zinsen

---

[1] Biebern 2, 191, 1506. — [2] 2, 550, § 2. — [3] 2, 481.

[4] Schmitz 1, 96f.; Pellenz 6, 632, § 6, 14. Jahrh.; Wiebelsheim 3, 772, 1499. — [5] 1, 68; 66.

[6] Dies geschah unter dem Einflusse der Kirche; vgl. Verordnung der Trierschen Provinzialsynode von 1310; s. oben S. 160, N. 6.

[7] 2, 107, 1581, 1684. Über Pfändung um Schulden vgl. z. B. Mertert 1589, § 5—7; Sandweiler 1604, § 75; Hof Allenz 2, 479.

[8] 2, 129. — [9] 1655, § 4 (Herrschaft die Abtei Echternach).

[10] 1574, § 14.

[11] 2, 84, 1339; vgl. auch Briedel 2, 416, § 5: Bede „nach gewachs und gewonheit“.

zu „vermitz gnaden, nit dorch recht“ [1]; im Nalbacher Tal durfte der Gläubiger dem Schuldner, der seine Frucht zum Mahlen in die Mühle fuhr, „nit anwerden, sondern moess inen frei faeren lassen zu malen“ [2]; und in Hirzenau wird erklärt, wo kein Vieh vorhanden ist, wird das beste Kleid als Besthaupt erhoben und hinzugefügt, „wan der herr (Propst) sie vorbescheidet, dass sie gehorsam sin und bitten, so hat der her gnad darzu zu kehren“ [3].

Bei Mifswachs, „sterben, brandt, gewaltsachen“ oder sonstigem Unglück sollte in Schillingen und Waldweiler der Meier mit den Schöffen „die schafft den leuten nach anzal uf ire guter legen und die umbschlagen (mit Arrest belegen) und soln dieselb die hern haben bis zu bezalung der schaften“ [4]. In Riol und Fell sollte der arme Mann, wenn Wein und Korn mifsraten war und der Abt von St. Maximin „nit burgen noch beiden (warten) wolt, ein ame weins mit 5 schillingen dem grontherrn vernugen und entrichten“ [5]. Die Abtei Springiersbach befolgte in Immerath [6] die Praxis, bei Mifswachs zwei Drittel des Pachts zu erlassen; geriet das Korn in Steinecken nicht, dann war für 1 Malter Korn, 1 Malter Gerste bzw. 2 Malter Hafer zu liefern [7]; auf dem Hofe zu Faid stundete sie bei Mifsernte den Pacht auf ein Jahr; auf Nichtlieferung stand dann aber unwiderruflich Verlust des Lehengutes [8]. Dagegen nahm die Abtei von Essen in Godesberg bei Erhebung des Pachts auf den jeweiligen Ertrag der Weinernte immer Rücksicht [9]. In Lay [10] wiederum mufste die Gemeinde dem Kurfürsten von Trier 5 Fuder Wein geben, „es wachs oder wachs nit“; wuchs überhaupt kein Wein, dann waren 50 Gulden zu zahlen.

In der Fürsorge für die Witwen und Waisen tritt oft der religiös-sittliche Einfluſs der Kirche zutage. Grundherrschaftliches Gut mufste in Chorweiler [11] binnen sieben Tagen empfangen

---

[1] 2, 63, 1488. — [2] 2, 25, 1532. — [3] 2, 232.

[4] 2, 123, 1549 (kirchliche Herrschaft). — [5] 2, 301, 1537.

[6] 2, 396; vgl. Scheidweiler 2, 387, 1506. — [7] 2, 398 f., 1506.

[8] 6, 598, § 10, 1580.

[9] 2, 660, 1577; vgl. auch Rechte der Abtei S. Martin in Ockfen 6, 438, § 15, 1325; Fröhlich S. 30; über Zinsnachlafs sonst auch La. W. 1, 872, 951, 969.

[10] Lö. 1, 171 f., 1556. — [11] 2, 194, 1602.

werden; das Weistum bestimmt nun, dafs man Witwen und Waisen „zuvor warnen", d. h. auf den Rechtsbrauch und die Pflicht des Empfängnisses rechtzeitig aufmerksam machen soll. Die Abtei Prüm sorgte für die Witwen und Waisen derer, die beim Auszug im Dienste der Abtei ihr Leben verloren hatten, und für ärztliche Pflege der Verwundeten [1]. Der Fuhrmann stand bei der Angerfahrt „in des herrn geleit"; kam er um, so sorgte die Abtei für Weib und Kind [2]. Das alte Weistum Rommersheim (1298) kennt die Fürsorge der Abtei für die Gefallenen noch nicht; nach ihm ziehen die Eingesessenen aus „up ir cost, schaden und verlost" [3]; und in Amel mufste noch viel später der bei Fehdezug Gefangene sich selbst lösen; die Herren (von Nassau und von St. With) kamen für nichts auf; auch wenn einer umkam, erwuchs daraus kein Schadenanspruch [4]. In Echternach mufsten die Schöffen geloben, Witwen und Waisen beschirmen zu helfen [5]; ebenda bestand eine Art Sühnegericht; an dieses sollte sich wenden, wer mit dem Grundherrn, Gerichtspersonen, Witwen und Waisen zu rechten hatte, bevor der eigentliche Rechtsweg betreten wurde [6]. Wiederholt wird unter den Pflichten der Schirmherren auch die ausdrücklich genannt, Witwen und Waisen zu schützen [7]. Während der Witwer nur das halbe „Hofrecht" zahlte, war die Witwe ganz befreit [8]. Das auch sonst wohlwollende Weistum Biebern bestimmt: stirbt der Mann, bevor die erste Garbe gebunden ist, so ist die Witwe vom Zinse für den Schirmherrn befreit, solange sie verbleibt; ist die erste Garbe aber bereits gelegt, so gibt sie Hafer und Huhn in dem betreffenden Jahre [9]. Sonst war der Gedanke sozialer Fürsorge von oben her spärlich entwickelt [10]. Von einer organisierten weltlichen Gemeindearmenpflege berichten die Weistümer nichts. An vielen Orten bestanden aber Stif-

[1] Densborn 2, 567 (vor 1534); Alf 2, 529, 1600; Büdesheim 2, 545; Gondenbret 2, 543: „wird er todt geschlagen, er (Abt) soll in thun zur erden bestatten, und weib und kinder versorgen, bis so lang sie sich selbst versorgen kunden; das sal s. g. thun aus der ursachen, dass kein krodt noch mangel da aus entstehe"; Schöneck 2, 562.

[2] Seffern 2, 549. — [3] 2, 519. — [4] 1472, § 9.

[5] Hardt S. 174, § 1, zwischen 1462 und 1539. — [6] § 55.

[7] Nürburg 6, 590, § 1, 1491; Liebshausen Lö. 1, 67, § 3, 1597—1626; S. 70, § 2, 18. Jahrh.; Bubenheim 1538, Lö. 1, 208, § 6; 1556, Lö. 1, 211, § 6.

[8] Ravengirsburg 2, 180, § 11, 1509 (Thomasweistum).

[9] 2, 191, 1506 — [10] La. W. 1, 1399f.

tungen zum Besten der Armen, welche mit Almosen halfen. Auch Bruderschaften nahmen sich der Armen und Kranken, z. B. in Kirn und Meisenheim, an. In Bacharach sorgte die Gräberbruderschaft für die Bestattung der Armen [1]. Im Armenhause zu Winningen wohnte 1575 der Kuhhirt mit der Verpflichtung, fremden Armen, die in den Flecken kämen, darin Unterkunft zu gewähren [2].

Wie die wirtschaftlich Schwachen, so genossen auch die physisch Schwachen freundliche Berücksichtigung. Die Weistümer gedenken der Kranken und Schwachen oft wohlwollend. Oft erfreuen sich diese derselben Vergünstigungen wie Wöchnerinnen und Schwangere und werden mit diesen zusammengestellt. In Schönfels waren Kindbetterinnen und Kranke vom Frondienste befreit, falls keine Person im Hause war, die Ersatz leisten konnte [3]; für Kindbetterinnen und schwerkranke Mannspersonen durfte der Hofmann in Wetteldorf straflos fischen [4], für Kranke und Schwangere in Coenen [5]. Für Kranke und Kindbetterinnen durfte ausnahmsweise Wein verzapft werden, ehe der Preis von den Gerichten festgesetzt war [6]. In Schweppenhausen sollte der Bäcker der Frau und dem Manne die Mulde tragen helfen, wenn sie schwach waren und es verlangten [7]. Im Amte Nürburg durfte man für einen Kranken im Weigerungsfalle sogar mit Gewalt Fische vom Fischer nehmen [8]. Altersschwäche oder Krankheit befreite dagegen nicht ohne weiteres vom Frondienst; in Wincheringen mufsten in solchen Fällen, wenn Gesinde nicht als Ersatz eintreten konnte, drei Stüber an Stelle der Arbeit geliefert werden [9]. Und der Verbrecher konnte hingerichtet werden, auch wenn er krank oder gebrechlich war; konnte er nicht gehen, so wurde er zum Hochgericht gefahren [10]. Die Krankenpflege wird im Weistum Gutenberg als „gottesrecht thun" bezeichnet, also als Erfüllung religiös-sittlicher Pflicht aufgefafst [11]. Die Stadt Kreuznach hatte ein Gutleuthaus für Aus-

[1] Back 1, 448 ff. — Vgl. über Armenpflege noch Back 1, 447—451; 3, 417 ff.; und Mone (s. unten S. 329, N. 2).

[2] Back 3, 425 — [3] 1682, § 14. — [4] 2, 539.

[5] 2, 85, 1508; vgl Flecken Prüm 3, 834 (vor 1640); Gallscheid 15. Jahrh., Lö. 1, 46, § 2.

[6] Linster 1546—1578, § 7. — [7] 2, 185, 1407. — [8] 2, 613, vor 1793.

[9] 1663, § 8. — [10] Winterburg 3, 768. — [11] 2, 164, 1498; vgl. Back 1, 460.

sätzige [1]. Die Pfleglinge mufsten sich einkaufen, auch ihr Bett und anderes Hausgerät mitbringen. Dieses fiel an das Haus, wenn sie darin verstarben. In Breitfurt scheint die Äbtissin von Herbizheim ein Institut für Aussätzige gehabt zu haben [2].

Gegen die Fremden war man im allgemeinen freundlich. Der „herkommende Mann" war als wirtschaftlicher Faktor, als Arbeitskraft auf dem Hofe des Grundherrn gern gesehen [3]. In späterer Zeit noch wurde ihm kein Hindernis in den Weg gelegt; nach Ablauf eines Jahres war er gleichberechtigter Genosse [4]. Ungern liefs man ihn ziehen; hatte er sich verheiratet „an ein mensche an dat hus N. gehoerig oder sich in erfschaft im lande gegulden", so liefs ihn der Herr nicht abziehen „und dat na aldem herkommen" [5]. Daneben freilich hat sich die Buteilung für den Fall lange erhalten können, dafs der Hofgenosse eine Ungenossin heiratete. Noch 1508 wurde sie gewiesen, wenn sie auch damals wohl nicht mehr geübt wurde [6]. Dafs man gegen den Aufsenmärker entgegenkommend war, ist gezeigt [7]. Damit der Fremde Brot beim Wirte vorfand, wurde diesem vor den anderen Bürgern gemahlen und gebacken [8]. Hatte der Fremde eine Klage gegen einen Eingesessenen, so wurde ihm gegen Entrichtung der Gebühr Recht gesprochen wie dem Einheimischen [9]. Das Weistum Scheidweiler sagt, wenn einem Fremden gemahlen wird und ein Eingesessener kommt hinzu, „so soll er ihnen der frembdschaft lassen geniessen und soll lassen dem frembden einen sack aufmahlen; alsdan solle er [der Müller] dem lehnman aufschütten und abmahlen; kan er dan dem frembden forters helfen, das solle er thun" [10]. In der Regel freilich mufste

[1] Back 1, 457; 3, 431.

[2] 2, 41, 1453. Sonst vgl. über Krankenpflege Back 1, 452 ff.; 3, 429 ff., 423. Mones Abhandlung über Armen- und Krankenpflege in dessen Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 12, Heft 1; auch oben S. 194 über das Verhalten gegen das kranke Gesinde.

[3] Gondenbret 2, 541, dazu La. W. 1, 136 f., Daun 6, 577 f., § 5 ff., 1425; auch Bergweistum Schleiden 2, 573 f. 1547.

[4] Vgl. oben S. 253; La. W. 1, 1211 f.

[5] Nürburg 2, 612, 1515, 1553. — [6] S. oben S. 259.

[7] S. oben S. 252 ff.

[8] Kyllburg 6, 573, § 5 f.

[9] Daxweiler 4, 735, § 5, 16. Jahrh.; vgl. auch Ilingen 2, 54, 1700.

[10] 2, 390, 1506.

dem Einheimischen in der Bannmühle zuerst gemahlen werden [1]. Auch für fremde Arme wurde gesorgt: in Winningen war zu ihrer Aufnahme, wie wir sahen, das Armenhaus bestimmt; in Meisenheim wurde während des Jahres 1578 Brot im Werte von 15 Gulden an fremde Arme verteilt [2]. Die altdeutsche Gastfreundschaft, Nachbarhilfe und kirchlicher Einfluſs wirkten in dieser Richtung zusammen. Eine Einschränkung konnte stattfinden durch das genossenschaftliche Gefühl: das Vorkaufsrecht bei Medemgut [3] und sonstigen Liegenschaften stand dem Genossen vor dem Fremden zu.

Das Verhalten gegen die physisch und wirtschaftlich Schwachen haben wir bisher behandelt; der Schwächste im Sinne des Rechts ist der Verbrecher; auf ihm ruht auſser physischer auch eine moralische Last. Wie stellt sich das Volk zu ihm? Wie wird der gefangene und der flüchtige Verbrecher behandelt, welche Gefühle bringt man ihm entgegen?

Von den Strafen sehen wir hier ab; sie sind später ins Auge zu fassen. — Wir haben schon bemerkt, daſs das solidarische Rechtsbewuſstsein je länger je mehr erlahmte [4]. Immer weniger erhob sich der Bauer über die wirtschaftliche Tätigkeit. Die Rechtsprechung ward zur Last, der Rügepflicht nur widerwillig genügt. Dazu kam, daſs das genossenschaftliche Gefühl den Genossen vor den materiellen Nachteilen des Vergehens zu bewahren suchte und dem Herrn die Buſse nicht gönnte [5]. Hier sehen wir, daſs das menschlich-natürliche Mitleid sich als Faktor geltend machte. Er war es, der, verstärkt durch das Gefühl der natürlichen Zusammengehörigkeit innerhalb der Verwandtschaft [6], zu Versuchen der Befreiung des Verhafteten trieb. Zum Verständnis des Mitleides muſs man bedenken, wie grausam die Strafen oft noch waren; ferner, das Unzuverlässige des Prozeſsverfahrens: mit der Folter war man, soweit sie in Brauch war, leicht da, um Geständnisse zu erzwingen [7].

---

[1] Z. B. Aspelt, Hardt S. 38; Schweppenhausen 2, 184, 1407; Coenen 2, 86, 1508.

[2] Back 3, 421. — [3] Hof Ursfeld 2, 620, 1559. Vgl. oben S. 131.

[4] S. oben S. 224. — [5] S. oben S. 235.

[6] S. die Stellen oben S. 199, Note 8.

[7] Schleich 2, 318, 1508; Losheim 2, 100, 1524; Piesport 2, 346, erneuert 1575; Hochgericht Schwarzenberg 3, 753, 1560; Urzig 2, 366 f., 1568; Herborn 1573, § 5; Echternach 1590, § 3 und 7, Hardt S. 795; Berburg

Zunächst nahm man Rücksicht auf die herrschende Schätzung persönlicher Freiheit; wenn Bürgen gestellt wurden, liefs man dem Schuldigen bei Zivilvergehen die Freiheit. Dies war allgemeiner Brauch [1]. Sodann wurde der Verbrecher wenigstens vor Gericht der Fesseln entledigt [2]. Dafs man den der Dingpflicht beharrlich Widerstrebenden gebunden zum Ding schleppte [3], ist wohl als ultima ratio zu verstehen, die zugleich eine Entehrung in sich schlofs. Wohl wegen Fluchtverdachtes band man den Missetäter bei der Gerichtsverhandlung am Hochgericht [4]. Das Weistum Alflen sagt: „hette er gebende, so soll man ihme das abthuon" (bei der Gerichtsverhandlung) [5]. Dasselbe Weistum gibt den Gefühlen gegen den — schuldig oder unschuldig — Gefangenen unverhohlen Ausdruck: „Hilft ime gott doch aus der herren henden oder benden, so weme er auf dem feld begegnet, er möge wol sprechen: sein glück were besser als sein recht". Also in religiösem Lichte konnte man sogar die Befreiung ansehen [6]. Dem entspricht die weitere Bestimmung, der Befreite solle ungefangen bleiben [7]. In Gillenfeld tat man für den Totschläger, was sich überhaupt tun liefs: erst hatte er 45 Tage Asylfreiheit auf dem Hofe; wollte er dann nicht mehr bleiben, so sollten die Herren von St. Florin und die Vögte Geleite tun eine Bannmeile Wegs, wohin er begehrte; und am Schlusse wird gesagt: „Kombt er so darvon, so haben beide herren vollthan und der scheffen hülft ihme sein glück loben" [8]. Oft hatte der der Haft entronnene Missetäter zunächst 45 Tage Asyl; „sei dan der weg schön (= sicher), soll er sich hinweg machen, seie der ihme aber verscheiden", soll er weiter bleiben [9]. Zuweilen neigen die Weistümer dahin, der Gerichts-

---

1595, § 4: „ohne erkandtnus des blutscheffens nit peinlich gefragt". Obergundershausen 3, 781; Rievenich 2, 343; auch Muetscheid 6, 671, § 6, 1622.

[1] Z. B. Hundgeding Ravengirshurg 2, 176, 1442; Thalfang 2, 127, 1505; Missenrecht Montcler 2, 79, 1521; Losheim 2, 100, 1524; Hasborn 2, 97, 1545; Kellenhach 2, 143, 1560; Eidenborn und Falscheid 2, 52, 1564; Beckingen 2, 69, 1574; Filzen 2, 88, 1598; Weistum des freien Petermarktes 2, 104, 1623; Bacharach 2, 220, 223, 226

[2] S. oben S. 308, N. 1.

[3] S. oben S. 233.

[4] Bruch 2, 332, 1506. — [5] 2, 410, 1499; vgl. Immeroth 2, 397, 1600.

[6] S. auch oben S. 148. — [7] Ebd. — [8] 2, 412, 1561.

[9] Brombach 6, 447, § 3, 1508. Vgl. Hof Schwey 6, 445, § 14, 16. Jahrh.

herr möge Gnade walten lassen [1]. Bei Verhaftung eines Unschuldigen bestritt der Kläger Kosten und Schaden und er mufste sich mit dem Beklagten vertragen [2]. In Alf gab man dem Angeklagten auf dem Wege zur Gerichtsstätte noch einmal zu essen. Wollte der Abt den zum Tode Verurteilten begnadigen, dann sollte er es rasch tun — offenbar um die Zeit der Angst möglichst abzukürzen —, „ehe zwischen der bank und dem vogt der wind durchfahre“ [3]. Es wird dafür gesorgt, dafs der, welcher in Schuldhaft ist, die erforderliche Kost, Wasser und Brot vom Gläubiger erhält [4]; in Niedermendig war täglich für drei Heller Brot und ein halbes Mafs Wasser zu liefern; wurde dies einen Tag versäumt, so mufste der Verhaftete freigelassen werden [5]. In Hasborn wird der Verbrecher, der das Leben verwirkt hatte, als „der arme Mensch“ bezeichnet. Erschien der Hochgerichtsmeier nicht zur Übernahme des Delinquenten, dann sollte ihn der Hofherr laufen lassen, nachdem er ihm das Seil übergeworfen [6]. Körperliche Mifshandlung des Gefangenen für Widersetzlichkeit gegen die Hofordnung war eine entehrende Strafe [7], Strafe auch die Behandlung bei dem gleichen Vergehen in Piesport und Emmel [8]. Der Schulden halber Verklagte wurde, wenn niemand bürgte, in den Turm oder in den Stock gebracht oder in den Block bzw. in das Eisen geschlagen [9]. In Emmel „lieferte“ zunächst der Richter den zahlungsunfähigen Schuldner dem klagenden Gläubiger „mit dem geren“; war der letztere damit nicht befriedigt, so mufste er das Verfahren fortsetzen. Nur wenige Ausnahmen sind zu konstatieren: Wurde ein Strafgefangener krank,

[1] Z. B. Galgenscheid 2, 451, 1460; Walmersheim 2, 535; Schwarzenberg 3, 754, 1560.

[2] Ürzig 2, 366f, 1568. — [3] 2, 530, 1600

[4] Monzel 2, 810, 1520—1591; Emmel 2, 350, 1532; Osan 2, 348, 1595.

[5] 2, 493, vor 1563.

[6] 2, 96, 1545; ähnlich Katharein Ostern 2, 93, 1463: ist der Amtmann nicht zur Übernahme des Verbrechers an der bestimmten Stelle erschienen, „so sollen die von K. O. ime das seil ufschlachen und sollen in lassen ubergehen und sollen die von K. O. sonder allen schaden widerumb heimgahen“.

[7] S. oben S. 233: Weistum Obergundershausen.

[8] 2, 345, vor 1575; 2, 350, 1532; vgl. auch Beltheimer Gericht 2, 205, 1377.

[9] Osan 2, 348, 1595; Monzel a. a. O.; Emmel 2, 350; Niedermendig 2, 493; Bacharach 2, 226 nach 1491: „in die keby“.

so wurde er trotzdem hingerichtet; man fuhr ihn zur Richtstätte [1]. Dagegen in Sandweiler [2] trug der Gerichtsbote dem Missetäter auf dem Wege zur Gerichtsstatt einen Krug Wein nach und gab ihm zu trinken. Einige Weistümer verraten, dafs Verspottung des Missetäters üblich war [3]. Als vorherrschend ist aber eine gewisse Sympathie deutlich erkennbar.

Noch klarer ist die Neigung zugunsten des Verbrechers in dem Verhalten gegen den flüchtigen Verbrecher ersichtlich. Allenthalben gab es Freistätten, in denen er meist auf 45 Tage und meist abermals so lange Asyl genofs, wenn er drei Schritt weit aus der Freistatt und wieder zurück kam; einige Weistümer gehen noch weiter und sagen, es solle so fortgehen zu ewigen Zeiten [4]. Kirchen und Kirchhöfe [5], Fronhöfe [6], Schöffenhäuser [7], Bannmühlen [8] und Burgen [9] gewährten Asyl [10], also wegen ihres kirchlich-religiösen oder herrschaftlichen Charakters hervorragende Orte. Die „Freiheit" der Schöffenhäuser ist vermutlich eine Nachwirkung der alten Zeit, in welcher das Recht religiösen Charakter trug. Zweck dieser Einrichtung war, dem Missetäter Gelegenheit zur Verantwortung zu geben und überhaupt Zeit zu gründlicher Untersuchung zu schaffen [11]. Lamprecht sagt aber auch mit Recht: Diese Asyle laufen übrigens vielfach nur darauf hinaus, die peinliche Gerichtsbarkeit womöglich von einem Hof dem anderen zu-

---

[1] Winterburg 3, 768. — [2] 1604, § 24.

[3] Schleich 2, 318, 1508; Obergundershausen 3, 782.

[4] Wavern und Hamm 2, 81, 1561; Casel 2, 299, 1548; auch Nalbacher Tal 2, 25, 1532; Kleinich 2, 135; Besch 1541, § 27: Ochtendung 2, 472 eventuell Jahr und Tag; ebenso Metternich 2, 508, 1563.

[5] Metloch 2, 60, 1485: Wormeldingen 1597, § 21; auch La. W. 1, 1059, N. 1 (Weistümer von Wiltingen und Besch) und die dort angegebene Literatur; ferner die Weistümer unten S. 334, Note 3.

[6] Z. B. Kenn, zweite Hälfte des 14. Jahrh, 6, 545, § 5 und 6.

[7] Z. B. Remich 1462, § 17 und 18; 2, 244, 1477; Oberdonwen 1542, § 32; Asselborn 1566, § 27; Honth. Hist. 2, 611 (1519): Einschränkung des Asylrechtes der Schöffenhäuser.

[8] Nalbacher Tal 2, 25. — [9] La. W. 1, 1316.

[10] Vgl. auch Grimm S. 886ff.

[11] Casel 2, 299, 1548; St. Matthias 2, 284, vor 1604; Crittenach und Obermennig 2, 118; Walmersheim 2, 535. In Zwischenräumen von 14 Tagen fand Gerichtsverhandlung statt, zu welcher der Verbrecher geführt wurde: Münstermaifeld 2, 459, 1437; Niedermendig 2, 493, vor 1563; Ochtendung 2, 472. Vgl. auch Maurer, Fronhöfe 4, 256.

zuschieben; man sah es gern, wenn der Verbrecher entfloh [1]. — Für Beköstigung mufste der Verbrecher in der Regel selbst aufkommen [2]. Die Sicherheit des Asyls drastisch betonend sagt man gern, der Ort sei so frei als die heilige Kirche [3].

Meist ist der ausgesprochene Zweck der, den Verbrecher einstweilen vor der Rache der Verwandten des Geschädigten zu schützen, Verhandlungen mit dieser und eventuell auch mit der Obrigkeit zum Zwecke der Aussöhnung zu führen [4], einen ordnungsmäfsigen Rechtsgang zu ermöglichen oder ihm zur Flucht und Sicherheit behilflich zu sein [5]. Das letztere schärfen die Weistümer gern ein. Im Fraishof bei Ürzig soll der Hofmann forthelfen bei Tag und bei Nacht [6]. Noch lieber mufste heimliche Flucht dem Verbrecher

---

[1] La. W. 1, 1059, N. 1. Für Lamprechts Ansicht sprechen aufser dem im folgenden Gesagten (Forthelfen des Missetäters) auch Stellen wie Bech 2, 240, 1532 a. E.; Kefslingen 2, 640, 1556 und besonders Langenfeld 2, 592, 593 f., 1517, 1567, wo Flucht des Strafgefangenen bei dem Hin- und Herführen als wahrscheinlich oder leicht möglich ins Auge gefafst wird; dagegen bestimmt das Weistum Alf: die Abteilung, während deren Wacht der Gefangene entkam, „ist umb den missthetiger verfallen"; 2, 530, 1600. In Immerath 2, 397, 1660 blickt der Wunsch durch, der Gefangene möchte entfliehen, und die Bauern lehnen für den Fall des Entkommens vorsichtig alle Verantwortlichkeit von sich ab.

[2] Z. B. Taben 2, 73, 1486; Butzweiler 2, 289 f., 1539; Leimersdorf 2, 648, 1559; Fraishof bei Ürzig 2, 369, 1686. Abweichungen bzw. Einschränkungen s. in Lemen 2, 463 f., 1516: der Schultheifs beköstigt 45 Tage lang; Ochtendung 2, 472: der Herr beköstigt 45 Tage lang; Remich 2, 244 f., 1477: der Schöffe brauchte nur dann zu beköstigen, wenn er sicher war „vor sin kost und zeronge".

[3] Wampach ca. 1475, § 26; Wiltingen 1495 bei La. W. 1, 1059, N. 1; Lemen 2, 463 f., 1516; Besch 1541, § 27; Ochtendung 2, 472; Helfant 2, 259; Rüdesheim 2, 162: „als kem er (Totschläger) gen Sponheim in den creutzgang"; Rittersdorf 1545, § 5; Wavern und Hamm 2, 81, 1561; Meckel 1669, § 7.

[4] Am deutlichsten ist Walmersheim 2, 535 in der Angabe des Motivs: 45 Tage Asyl „aus dieser nrsachen, ob sich der ellend mensch darzwischen verantworten kunt, dass er sich nit zu beclagen, dass er ubereilet worden sei". Vgl. Krör 2, 375; oben S. 203, besonders die Belegstellen in N. 5; auch Frauenstädt S. 86 und 4. Mose 35, 12: Es sollen unter euch solche Freistädte sein vor dem Bluträcher, dafs der nicht sterben müsse, der einen Totschlag getan hat, bis dafs er vor der Gemeinde vor Gericht gestanden sei; vgl. daselbst V. 15—28.

[5] Taben 2, 73, 1486; Rech 2, 68, 1529; und die folgenden Noten.

[6] 2, 369, 1686; Nennig 2, 254.

sein. So soll in Remich der Schöffe hinweghelfen „mit alle sime besten vermogen, so er heimlichs mag“ [1]. Es wird ausdrücklich gesagt, dafs dies kein Vergehen sei. Vergriff sich in Besch jemand an dem Flüchtigen im Asyl, so wurde dies mit Gewalt verhindert; die Herren gingen den Hofsmeier um Beistand an, eventuell wurden Schöffen, der Vogtmeier, ja sämtliche Einwohner und Gehöfer zur Hilfe aufgeboten [2]. Im Hofe Lemen geleitete der Schultheifs mit den Hofleuten den Totschläger eine Bannmeile weit vor Tagesanbruch, nachdem diese abends zuvor heimlich unterrichtet waren; erst „dan sall ein scholteiss genoch gedan han zu behalden dem hoffe die friheit“ [3]. In Leimersdorf machte der Herr, wenn ein Hofgeschworener Totschlag verübt hatte, zunächst Versuche zur Aussöhnung der Parteien auf eigene Kosten; war das fruchtlos, dann geleitete er den Verbrecher aus dem Asyl eine bestimmte Strecke, sollte ihn „speisen mit drei pfenning brodt und lassen ihnen dan hin gan“ [4]. In Münstermaifeld mufste der Pellenzgraf 45 Tage lang den in Verwahrung halten, der zu gerichtlichem Zweikampf gefordert wurde und ihm auf eigene Kosten, wenn dieser arm war, einen Meister suchen und halten, „der ine kempen lere“ [5].

Ein Ausschlufs schwerer Verbrecher von dieser Vergünstigung, welche die Ausübung des Strafrechts zum grofsen Teile illusorisch machte, wird erst im 16. Jahrhundert erwähnt; das Weistum Casel nimmt „offentlich mordere und diebe und diebery“ aus mit der Begründung: „damit niemands unverhoert und unverantwurt uberrast werde“ [6]; und schon 1519 wurde vom Trierschen

[1] 2, 244, 1477; ebenso Besch 1541, § 27.

[2] Wie vorige Note.

[3] 2, 464, 1516. — [4] 2, 648, 1559.

[5] 2, 459, 1437. Vgl. zur Sache Ochtendung 2, 472: 45 Tage soll der Herr den ins Asyl Geflüchteten beköstigen und ihn nach je 14 Tagen vor Gericht führen, damit er sich verantworten kann.

[6] 2, 299, 1548; vgl. Maurer, Fronhöfe 4, 250: Auch waren Mörder und andere nicht ehrbare Missetäter, wie schon zur fränkischen Zeit, ausgenommen. Nach dem Gemeinweistum des Hochgerichts Benrod durfte nur der Schultheifs und Beauftragte des Herrn in St. Mattheis an den Verbrecher in der Freiung Hand anlegen; 2, 109, 1599; und schon das Nalbacher Talweistum 2, 25, 1532 schliefst den vom Anrecht auf Asyl in der Bannmühle aus, der das Leben verwirkt hat. Singulär ist Besch 2, 249f., 1541: Asylfreiheit für 1 Tag und 1 Nacht; setzt der Verfolgte den Fufs aufserhalb des Hofes

Erzbischof das Asylrecht der Schöffenhäuser in Montabaur, das bis dahin uneingeschränkt gewesen war, beschnitten [1]. Und an anderen Orten hat der Inhaber des freien Hofes, in dem der Flüchtige Schutz suchte, das Recht, ihn selber zu richten oder dem Gerichte auszuliefern [2]. Vermutlich hat hier das römische Recht gelehrt, einen Unterschied zu machen zwischen den verschiedenen Arten des Verbrechens, und so verhindert, dafs diese altdeutsche Einrichtung den gemeinen Verbrecher noch weiter vor der wohlverdienten Strafe schützte [3]. In Wavern und Hamm wurde, wer den Leib verwirkt hatte und (von auswärts?) innerhalb des Eders Zuflucht suchte, von den Schöffen drei Schritt aufserhalb desselben geliefert, nachdem man den Grundherrn benachrichtigt hatte; in Hof und Mühle zu Wavern war dagegen, wer den Leib verwirkt hatte, „zu ewigen zeiten gefreyet", wenn er nach je 45 Tagen die vorgeschriebenen 3 Schritte weit hatte aus der Freiung kommen können [4]. Auf der Mittelstufe zwischen der früher üblichen Asylfrist von 45 Tagen und der völligen Versagung des Asyls für Missetäter steht das Weistum Rech, welches nur noch 8 Tage Frist festsetzt [5]. Hiernach hat seit Anfang des 16. Jahrhunderts im südwestlichen Teile unseres Gebiets die Einschränkung der Asylfreiheit in mehrfacher Beziehung begonnen.

Man könnte nun vermuten, in dieser Zeit habe eine allgemeine

---

und wieder hinein, dann hat er wieder dieselbe Frist und so fort, so oft er das tun kann.

[1] Honth. Hist. 2, 611: „usgenomen wisselich morder und geverlich doetschleger, uffentlich diebe, nechtlich verderber der früchten, uffentlich eebrecher, sthocher (?) der jungfrauen, und doetschleger oder glidder abhawer in den kirchen oder uf kirchoiffen, die in den Scheffen huissern gar kein fryheit haben, sonder daruss allziet angenomen und gefangen und nach irem verdinst gestraifft werden moegen". Vorher geht die Begründung: „Diweil mehe ein solichs (Asyl für alle Verbrecher ohne Unterschied) nit den fromen zu gutem, sonder den boesen zu konheit reichet . . . uf dass die friheit nit missbrucht, und die den fromen zu gutem gemacht, den boesen und zu beschirmung irer bosthaten nit hinfürters us unverstandt und misshruch verstanden und gebrucht werde."

[2] Schanren und Bruchweiler 2, 138, 1511; fast gleichlautend Sensweiler 2, 128, 1520—1550.

[3] Die Kaiser hatten schon seit dem 13. Jahrh. das früher unbegrenzte Asylrecht eingeschränkt; Frauenstädt S. 59.

[4] 2, 81, 1561. — [5] 2, 68, 1529.

Bewegung eingesetzt, der zufolge eine Einschränkung in der einen oder anderen Richtung eintrat, sei es, dafs die zeitliche Beschränkung der Asylfrist sich lokal ausdehnte, oder dafs eine Unterscheidung getroffen wurde zwischen gemeinen und Gelegenheitsverbrechern [1], oder dafs die Festnahme des ins Asyl Geflüchteten nur gewissen Beamten gestattet wurde. Dieser Hypothese widersprechen aber die klaren Angaben der Weistümer [2]. Nicht einmal in der nächsten Umgebung des bezeichneten Gebietes ist dies geschehen. Die Anregung zu den Einschränkungen, die wir konstatierten, ist vielleicht von oben her ergangen; sie drang aber nicht durch. Ein Beweis dafür ist vielleicht ein Hofweistum aus Lay [3], dem zufolge dort noch 1748 (!) der Verbrecher, der das Leben verwirkt hat, auf 3 Tage Asyl findet. Dagegen überliefert das Weistum Metternich [4] wohl ein bereits unverstandenes Rechtsaltertum, wenn es noch 1741 Asylfreiheit auf ein Jahr (!) anweist.

In Tirol freilich hat sich die Asylfreiheit sogar bis 1805 erhalten (Arens S. 293).

Zugunsten des verfolgten Verbrechers ist die singuläre Weisung getroffen, dafs der Inhaber des „freien" Hofes den ins Asyl Geflüchteten selbst richten soll an einem Galgen über dem Tor, den Bauch nach innen; fällt ihm das zu schwer, dann soll er ihn „herausser uf die gericht lieberen" [5]. Hier soll verhütet werden, dafs der Flüchtling an den Verfolger überlassen wird; man will Aufschub und höchst wahrscheinlich Gelegenheit zur Flucht verschaffen.

Post sagt [6]: Überall, wo die Institutionen der Blutrache und der Friedloslegung verfallen, bildet sich das Rechtsinstitut des

[1] Eine solche liegt auch vor im Mayener Stadtrecht von 1556, 6, 638, N. 2: Verhaftet darf nicht werden, wer des Schöffen Kleid anfafst, „usgenommen einen todtschlag".

[2] Ich verweise nur auf folgende Weistümer aus benachbarten Gegenden: Gostingen und Canach 1539, § 18; Rittersdorf 1545, § 5; Aspelt 1585, § 6; Temmels 2, 266, 1594; Hünsdorf 1607, § 12f.; Limpach 1630, § 8; Meckel 1669, § 7 (und 8).

[3] Lö. 1, 193. — [4] Lö. 1, 297, § 14.

[5] Schauren und Bruchweiler 2, 138, 1511. Eine inhaltlich ähnliche Bestimmung, um dem Verbrecher beim Herrn Milde auszuwirken, s. bei Rochholz 2, 155.

[6] Ethnologische Jurisprudenz 2, 252.

Asylrechts aus. Mit der Erstarkung der staatlichen Gewalten verschwindet dasselbe wieder. Das Asyl ist ein Schutzmittel gegen die Fehde und die Friedloslegung. — Unsere Untersuchung bestätigt diese These. Bis ins 16. Jahrhundert wirkten die letzten, wenn auch schwachen Überreste der Blutrache nach. Im 16. Jahrhundert beginnt die erstarkte staatliche Gewalt, das Asylrecht zu zerstören [1].

Vor Unehrlichkeit warnt das Weistum Alflen; wer sich mit „pfrund [2] viel bekümmert und an sich bringt, möcht am letzten zum galgen dienen, da hütte sich ein jeglicher für“ [3]. Hier wird schon prophylaktisch zu wirken gesucht; man will den Mitmenschen von Verbrechen abhalten oder richtiger: vor der Strafe für das Verbrechen bewahren.

Wohl auf eine junge landespolizeiliche Bestimmung geht die Bestimmung in Sandweiler [4] (Luxemburg) zurück, dafs Transporteure den entflohenen Gefangenen auch auf dem Gebiete andrer Herren „fangen“ dürfen.

4. Die Tugenden der sozialen Zuverlässigkeit [5].

Unter dieser Bezeichnung fassen wir die Eigenschaften der Wahrhaftigkeit, Offenheit, Treue und Ehrlichkeit zusammen. Eine alte germanische Tugend war die Treue, die freilich etwas ganz anderes war als Treue im heutigen Sinne, im Sinne individualistischer Freiheit. Tacitus verstand es vom Standpunkte einer individualistischen Kultur aus nicht, dafs der Mann, der seine Freiheit verspielt hatte, sich, obwohl jünger und kräftiger, ruhig binden und verkaufen liefs. Starrheit (pervicacia) konnte er nur nennen, was die Germanen als Treue bezeichneten [6]. Hagen ist das typische Beispiel der Mannentreue in der Volksdichtung. Dagegen findet die Volkssage nichts Anstöfsiges darin, wenn ihr Held andere überlistet. Hagen entlockt mit List und Lüge Kriemhild das Geheimnis, wo Siegfrieds verwundbare Stelle ist;

---

[1] S. oben S. 204.

[2] Vgl. zur Bedeutung La. W. 1, 257 (= Fund, der dem Hochgerichtsherrn zusteht).

[3] 2, 410, 1499. — [4] 1604, § 86.

[5] Über deren Zusammengehörigkeit vgl. Arens S. 294 ff.

[6] Germ. c. 24; La. D. G. 1, 181.

und was die Ehrlichkeit angeht, so stiehlt Walter im Waltariliede König Etzels grofsen Schatz.

Die Weistümer erwähnen die Treue in der Regel da, wo sie das Verhältnis der Hörigen zum Herrn betrifft, wo sie also in rechtlich gebundener Form auftritt. Wer grundherrliches Gut übernahm, mufste geloben oder schwören, dem Herrn „getreu und hold“ zu sein; und er übernahm damit, alle Pflichten zu erfüllen, welche auf das Abhängigkeitsverhältnis gegründet wurden. Solche Pflichten waren neben der regelmäfsigen Zinslieferung und Leistung der Fronen besonders: des Herrn Nutzen werben, seinem Schaden wehren, das Gut bewohnen, in baulichem Zustande erhalten und ordentlich bewirtschaften, am Ding teilnehmen und der Rügepflicht genügen, Bannwein nehmen, eventuell herrschaftliche Ämter annehmen u. a. m.[1] Wer diesen Pflichten nicht genügte, war ungehorsam und straffällig[2]. Am deutlichsten zeigt das Weistum Thommen[3], dafs der materielle Inhalt des Gehorsams und Herrendienstes nicht wesentlich in der Gesinnung, nicht auf sittlichem Gebiete, sondern in den Realleistungen gesucht ward. War ein Gut unbesetzt, dann verlangte der Herr oder sein Beauftragter einen „getrewen und fromen lehnman“[4].

Der Schöffe gelobte, dem Gerichtsherrn getreu und hold zu sein, sein Bestes zu werben, seinen Schaden zu warnen; ferner den Eidgesellen (Mitschöffen) getreu und hold zu sein, Schöffenrat nicht zu melden, Schöffenheimlichkeiten zu halten[5]. Vom

---

[1] Wiltingen 2, 64, 1488: der Abt soll finden 9 Hofstätten, „nach hulden wolgebanet“; Riol und Fell 2, 302, 1537; Kenfufs 2, 406, 1500; Wolf 2, 816, Ende des 15. Jahrh.; Steinecken 2, 399, 1506; Scheidweiler 2, 389, 1506; Ürzig 2, 362, 1565; Thionville 2, 238 (16. Jahrh.); Schönfels 1682, § 2; Kröv 2, 383: speziell zur Annahme herrschaftlicher Ämter vgl. Bacharach 2, 216, 1386; 2, 220, 225; Obermendig 6, 644, 1452; Steinecken 2, 401, 1506; Casel 2, 299, 1548; Lay 2, 506, 1556; Niedermendig 2, 492, vor 1563; Kloster Neumünster 2, 35; Wettlingen 2, 589.

[2] Z. B. Wolf 2, 817; Scheidweiler 2, 389; Riol und Fell 2, 302; Ürzig 2, 362: s. vorige Note; Roxheim 2, 165.

[3] 1555, § 17: „Drumb dasz der boffman unsern dreien herrn die gehorsambkeit sall don, so w. d. sch. dem hoffsman die hobsgutter zu hacken und zu r[o]den, nutz und urbar darauf zu haben, uf dasz er unsern herrn desto besser thienen und geborsambkeit tbun kan.“

[4] Pünderich 2, 404; vgl. Niedererust 3, 809, vor 1584.

[5] Alflen 2, 409, 1499.

Vogte wird verlangt, daſs er die Abtei auch gegen einen übermächtigen Feind beschirmt [1], und vom Hörigen, daſs er bei Fehde dem Herrn folgt bis in den Tod [2]. Wer die Fronarbeit in der Heuernte nicht oder nicht ordentlich verrichtete, wurde in Dommershausen mit 12 Albus bestraft [3]. Herrngebot oder Herrnnot befreite von der Dingpflicht und Fronarbeit [4]; der Lehrer muſste sogar den Kirchendienst am Sonntag versäumen, wenn die Herrschaft von ihm das Tragen eines Briefes über Land forderte [5]. Der Sendherr mahnte beim Sendgericht den Sendschöffen „mit dem eidt, den er der heiligen kirchen gethan hat und seime seentscheffen stul, den gemeins man bei seiner christlichen trewen“ [6]; der Graf von Saarbrücken die zu Vereidigenden in Köllerthal unter anderem „auf eid und treue, die sie ihm gethan hätten .. auf die treue, die sie haben gethan weibern und kindern“, nicht gegen die Wahrheit auszusagen [7]. An den Eid gebunden ist die Treue in beiden Fällen; auch die Beziehung zu Weib und Kind war als rechtliche angesehen. Nicht die sittliche Seite kam in Betracht, sondern die rechtliche Bindung durch den Treueid [8]. Bruch des freien Geleits wurde durch Hinrichtung mit dem Schwerte bestraft, jedoch christliche Bestattung gewährt [9], oder der Schuldige verwirkte Leib und Gut dem Herrn [10]. Verrat gehörte zu den schwersten Vergehen; der Missetäter kam vor das Hochgericht [11]. Zur genossenschaftlichen Treue unter Burgleuten gehörte auch, daſs keines des anderen Feinde mit Wissen in die Burg brachte;

[1] Gondenhret 2, 539. — [2] Amel 1472, § 9.

[3] 2, 210, 1580.

[4] S. oben S. 233; Dommershausen 2, 210f.: Wöllstein 2, 158, 1486; Niederulfingen 2, 370, 1632.

[5] S. oben S. 250.

[6] Ediger und Eller 2, 424, 16. Jahrh.; vgl. auch Mesenich 6, 544, § 9, 1507.

[7] 2, 19, Note, 1365; vgl. 2, 18: „bi iren eiden, sie ... iren elichen wiben getan haben.“ Vgl. oben S. 184 über die eheliche Treue.

[8] Vgl. vorige Note; La. D. G. V, 1, S. 140; unten im Kapitel über das Familienrecht.

[9] Rot. Buch zu Bacharach 2, 226; vgl. 2, 220, 224.

[10] Andernach 6, 652, § 24, 1500.

[11] Bernkastel 4, 751, 1490; Niederweis 2, 569, 1497; Andernach 6, 651, § 14, 1500; Gerstheim 2, 43, 1508; Kircheim 2, 44, 1508; vgl. auch Echternach § 39, Hardt S. 179: Verrat gehörte zu den schweren Vergehen, bei denen Bürgschaft nicht zulässig war, wie bei Mord, Diebstahl u. a.

geschah dies unwissentlich, sollte man sie von dannen bringen „ane einchen den andern zu schaden“ [1].

Dabei war der Treubegriff immer noch reziprok gebunden, als einseitige Leistung gedacht. „Hold“, in der alten Formel „hold und getreu“, bezeichnet noch die sittlich-rechtliche Verpflichtung auch des Tieferstehenden [2]; und getreuer Herrendienst verlangte in der bäuerlichen Auffassung noch des 15. Jahrhunderts durchaus eine — wenn auch materiell noch so geringe — Gegenleistung des Herrn [3].

Über die Auffassung der Amtstreue sagen die Weistümer wenig. Vom Meier wurde verlangt, er solle „unpartdelig“ mit den Schöffen zu Gerichte sitzen [4]; der Schöffeneid verlangte ein Gleiches von den Schöffen [5]. Der Zender, der eine Rüge beim Ding nicht vorbrachte, wurde doppelt so hoch bestraft wie der Einigsmann [6]. Legte man Berufung gegen das Urteil des Meiers und der Schöffen ein und konnte man diesen „bresten rechts“ nachweisen, so zahlten sie 10 Pfund Metzer Pfennige Strafe und durften in dem Jahre in Sachen des Berufers nicht amtieren [7]. Der zum Schöffen Gewählte mufste schwören, „seinen aidgesellen den scheffen getrew und hold zu sein, scheffenrath nit zu melden, scheffenheimlicheiten zu halten, die urkund recht zu behalten, recht zu tragen und recht zu besagen“ [8]. In Lampaden wurde von dem, der sein Schöffenamt niederlegte, verlangt, er solle das Amtsgeheimnis auch in Zukunft wahren und im Notfalle seinen Rat nicht versagen [9]. Die Gemeinden Schengen und Beuren tauschten Schöffen gegenseitig aus, wenn einer im eigenen Orte „mangelhafft oder partheiysch“ war [10]. Der gekorene Förster mufste geloben, dem Herrn oder seinen Schultheifsen getreu und hold zu sein [11]; untreue Förster geben dem Herrn die Bufse und werden abge-

[1] Schöneck 2, 566, 1415; vgl. Waldeck 1398 (?) bei Back, Ravengirsburg 2, 129f.

[2] Vgl. auch La D. G. II, 184f. — [3] Pronzfeld 1476, s. unten S. 367.

[4] Remich 2, 243, 1477.

[5] S. oben S. 200 die Stellen in Note 1; Andernach 2, 623f, 1171; vgl. oben S. 280; Alflen 2, 409, 1499.

[6] Reinsfeld 2, 124, 1546; eine andere Festsetzung der Strafe für das gleiche Vergehen s. Kröv 2, 382.

[7] Freiheitsbrief für Saarbrücken 2, 2, 1321.

[8] Alflen 2, 409, 1499; vgl. auch Burtscheid 2, 823 a. E. — [9] 2. 114.

[10] Schengen 1624, § 53. — [11] Zurmühlen 2, 394, 1506.

setzt [1]. Die Boten sollen im Dienste des Herrn „die bach treuwelich huetten“ [2]; der Eid wird ihnen gestabt [3], wie den anderen Beamten, den Schöffen und Förstern [4]. Für ein Dienstvergehen zahlt der Bote Geldstrafe [5]; wegen widerrechtlicher Pfändung durch den Boten von Beuren war grofse Empörung; wäre es möglich gewesen, so hätte man ihn in Schengen gefänglich eingezogen [6]. Daselbst half man sich gegen eine offenbar widerrechtliche Pfändung kurzerhand damit, dafs man dem Boten Pfandschaft und Möbel wieder abnahm [7]. In Remich schärft man dem Gerichtsboten ein: „es ensall auch kein bodt im lassen phende beschuden von einer frauwen“ [8].

Mehr sagen die Weistümer nicht über die in der deutschen Dichtung des Mittelalters so gern gepriesene Treue.

Wir gehen über zur Behandlung der Ehrlichkeit [9] oder — dem Charakter unserer Quelle mehr entsprechend — der Unehrlichkeit. Die Weistümer führen einige Vergehen an, welche ehrlos machten. Der Mörder, der sich dem Gericht nicht zur Verantwortung stellte, verlor Recht und Ehre [10]. Wer die Genossenschaft hinterging, indem er fremden Wein einführte, wenn noch im Dorfe Wein vorhanden war, mufste neben der Strafe materiellen Verlustes den moralischen Verlust der Ehre über sich ergehen lassen [11]. In Endenich verlor Gut und Ehre, wer „sein gueter verkauft, verendert oder versplissen, versatzt ader beschwert

---

[1] Seffern 2, 550. — [2] Riol und Fell 2, 303, 1537.

[3] Densborn 2, 566, vor 1534. — [4] Seffern 2, 549.

[5] Kloster Neumünster 2, 36.

[6] Schengen 1624, § 85.

[7] Daselbst § 86. — [8] 2, 243, 1477.

[9] Das Wort „erlich“ bedeutet in den Weistümern so viel als ehrenwert, anständig, geziemend; z. B. Windesheim 2, 167; Walmünster 2, 67, 1497; Merzig 6, 430, 1545, 1563; Petermarkt 2, 105, 1623: „ehrliche mallzeit“; Helfant 2, 259; „unehrliche worte“ = ehrverletzend; s. Holzfeld und Saxenhausen 2, 235, vor 1664; Luxemburg 1588, § 30: „krieg und studien = ehrliche sachen“. Dazu vgl. den Begriff Ehre in Reinsfeld 2, 125, 1546: ist der Herr dem Abziehendeu in der üblichen Weise behilflich gewesen, dann hat er „das zender weisthumb erfullet und darzu seiue ehr bewiesen“; ferner Schönfels 1682, § 11; ans alter Zeit Bubenheim 1387, Lö. 1, 253, § 3: die Gotteshäuser sollen den Schützen bewirten, wie ihre „ere“ ist, d. h. wie es sich für sie geziemt.

[10] Blutrecht von Bacharach 2, 214, wohl noch vor 1350.

[11] Lay 2, 506, 1556.

hat“ ohne Wissen des Lehnherrn; er hatte den Eid gebrochen [1]. Die Gesinnung, welche zu solchen Taten führte, ward als so unmoralisch empfunden, daſs mit ihr die Ehre unverträglich schien.

Zwischen Meineid und Eidbruch unterschied man noch im 16. Jahrhundert nicht. In Kruft soll der Herr dem Eidbrüchigen, der Ding- und Rügepflicht vorsätzlich nicht erfüllt, das Gut nehmen und ihn meineidig schelten [2].

In der Regel wird die Unehrlichkeit in der Form des Diebstahls erwähnt; und dieser war ein unehrliches Vergehen, das mit der empfindlichsten Strafe belegt war und im übrigen mit verschiedenem Strafmaſs gebüſst wurde [3]. In späterer Zeit erscheint der Diebstahl in der Regel bei Aufzählung der Vergehen, die meist vor das Hochgericht gehören; er gehörte also zu den schweren Verbrechen, auf die hin leicht der Tod verhängt wurde [4], die später unter der Bezeichnung „criminalische sachen“ zusammengefaſst wurden [5], früher unter dem Kollektivum „Übeltat“ [6] oder (zu allen Zeiten) „Missetat“ [7]. Er wird mit Mord, Notzucht, Fälscherei, Zauberei, blutigen Wunden und ehrenrühriger Beschimpfung zusammengestellt [8]. Gewiſs ist der Diebstahl kasuell, verschieden bestraft worden. Ein Pferdedieb wurde um 1550 hingerichtet; zwei andere, die etliche Rindshäute nächtlicherweile gestohlen hatten, nur „auf eine zimlich grosze bousz verwiesen“ [9]. Während in Simmern unter Dhaun [10] ein Dieb gehenkt wurde, wurde ein solcher in Euren, nachdem man ihm strafweise Schimpf angetan, des Landes verwiesen [11]. In Ilingen sollte der

---

[1] 2, 662, 1557. — [2] 3, 817, 1585. Vgl. Osenbrüggen S. 125.

[3] Das Weistum von Echternach 2, 270, 1095 bestimmt: si in furti crimine aliquis ex familia ecclesiae deprehensus et convictus fuerit, quicquid possederit fiscus obtineat, fur secundum judicum decreta legibus subjaceat...

[4] Freiheitsbrief für Saarbrücken 2, 6, 1321; Herbizheim 2, 22f., 1458; Bernkastel 4, 751, 1490; Zerf 2, 107, 1581, 1684; Hochgericht Benrod 2, 108, 1599; St. Mattheis b. Trier 2, 285, vor 1604; Wormeldingen 1655, § 1; auch Rot. Buch zu Bacharach 2, 226: „dwil ein mentsche under virtzehin jaren ist, so mag er sin lip mit dipheit nit verwirken“.

[5] Steinheim 1669, § 9; Nennig 2, 253.

[6] Herbizheim 2, 23, 1458; vgl Gerstheim 2, 43, 1508.

[7] Mandern 2, 106, 1549; Ürzig 2, 366, 1568.

[8] S. die Stellen in Note 4; Ilentern 2, 110; Lampaden 2, 112; Pellingen 2, 114. — [9] Schengen 1624, § 72 und 79; vgl. § 51.

[10] 2, 145, 15. Jahrh.; vgl. Ürzig 2, 366, 1568. — [11] 2, 280.

Meier den flüchtigen Dieb „mit leib und gut beschlagen, bis dass kläger des seinigen widrumb befridiget werden möchte"; für Diebstahl und andere Vergehen wird summarisch die Höhe von 10 Gulden als Strafmafs genannt [1]. Frauen wurden vor 1448 im Hochgericht Benrat lebendig begraben [2]. Auf dem freien Petermarkte wurde der Dieb mit dem Seil wie andere Verbrecher gebunden [3]; in Schönfels führte man ihn „in seinem bloszen hembdt an einer haubuchen with" ab [4]. Der oppositionslustige Junker meinte, wenn ihn niemand annehme, solle man „die wieth abschneiden und ihn lauffen lassen". So wurde dem Diebe Schimpf angetan, weil er ehrlos war. Auch Brandmarkung — eine Art Aktenstück über früher begangene Tat — scheint in früher Zeit noch üblich gewesen zu sein [5]. Das Vermögen wurde bei Todesstrafe konfisziert wie das anderer hingerichteter Verbrecher [6]. In Strohn — der Splisse eines alten Hochgerichtsbezirks [7] — durfte jeder den in seinem Hause, Eigen und Erbe betroffenen Dieb ohne weiteres aufknüpfen; den flüchtigen mufsten die Dorfgenossen festnehmen helfen, und der Bestohlene konnte selbst den Henkerdienst verrichten [8]. Bei Verdacht der Unehrlichkeit hatte der Herr das Recht, Haussuchung vorzunehmen, also in den heilig gehaltenen Hausfrieden einzudringen, der selbst bei Pfändung respektiert werden sollte; auch Weingärten, Wiesen und Felder durfte der Herr nach „prondt oder fundt" durchsuchen lassen [9]. Die Gemeindeordnung des rheingräflichen Amts Tronecken von 1717 [10] klagt darüber, dafs „durch das leidige Kriegswesen allerhand Unordnungen eingeschlichen. Dafs so wohl gemelte Herrschaft selbsten in dero Eigenthümlichen Waldungen, Zehnden, Hoff

---

[1] 2, 54, 1700. — [2] Rörig S. 55: subterratae.

[3] 2, 104, 1623. — [4] 1682, § 1, vgl. Euren 2, 280.

[5] Kröv 2, 380: wenn das „mensch stünde als ein diep mit warzeichen des diebstals uf dem hals". — Vgl. auch Brunner II, 607, 647.

[6] Echternach 2, 270, 1095, s. oben S. 343, N. 3; Freiheitsbrief für Saarbrücken 2, 6, 1321; Neumünster 2, 33, 1429: das „Gut" jedes Verbrechers fiel an die Herrschaft, das „Erbe" blieb den Erben; Wöllstein 2, 159, 1486. Vgl. unten das Kapitel über die Kostenüberwälzung.

[7] Ausführlicheres über die Gerichtsbarkeit von Strohn s. bei La. W. 1, 188 f.

[8] 3, 803, 1381, 1510.

[9] St. Mattheis zu Trittenheim 2, 325, s. oben S. 205.

[10] Fröhlich S. 115.

und sonst Gütern, als auch die Unterthanen in ihren Häusern, Äckern, Wiesen, Hecken, Kraut-, Morten- und Baum-Gärten nichts verwahrt und sicher behalten können, sogar, dafs auch einige, wenn sie entweder selbst oder durch ihr Vieh ihren Nachbarn des Ihrige entwendet, ruinirt, abgeätzet, oder verdorben, und von selbigen umb Abstellung solcher Unordnung und Ungebühr ersucht werden, sie sich wohl nicht scheuen an statt der Erstattung und Wendung des zugefügten Schadens noch mit Schänd- und Schmähworten um sich zu werffen; und obschon in dergleichen Fällen vielmahlige Ambts-Befehl aufsgangen: so haben doch solche wenig oder gar nichts verfangen wollen". Diese Ordnung setzt in § 39 noch auf nächtliches Einbrechen in Häuser oder Pflugberauben die Todesstrafe [1]. Holzdiebstahl im streng geschlossenen herrschaftlichen Kammerforste wurde besonders streng gestraft: mit Abhauen der Hand [2]. Grünes Holz zu schlagen, war allenthalben verboten; fand man solches binnen 45 Tagen im Hause, so zahlte der Dieb noch Strafe [3].

Über den Mundraub [4] sagen unsere Weistümer nichts. Nur durfte die Schwangere, wenn sie im Weingarten arbeitete, zwei Trauben abschneiden; aber diese mufste sie offen tragen [5]. Wucher gehörte (wie Meineid) zu den Vergehen, für welche nicht das Sendgericht, sondern der Erzbischof zuständig war [6].

In der Regel tritt die Heimlichkeit des Vergehens als erschwerendes Moment hinzu [7]. Der „nachtbrender" erlitt die Todesstrafe; er wurde verbrannt [8]. Raub und Diebstahl [9] wurden,

---

[1] Vgl. auch § 33 f., Fröhlich S. 118.

[2] S. oben S. 296. Sonst vgl. über Holzdiestahl: Liesdorf 2, 16, 1458; Arnual 2, 21 f., 1417; Querscheid 2, 45, 1466; Steinecken 2, 401, 1506; Feldweistum Spoubeim 4, 731, § 2, 1491; Casel 2, 299, 1548; Ursfeld 2, 620, 1559; Schönfelder Wald 3, 799, 1584; Bollendorf 2, 272, vor 1653; Seffern 2, 549 f.; Mamer 1542, § 25.

[3] Merzig 6, 427, § 8, 1529; 6, 430, 1545–63.

[4] Für Tirol s. Arens S. 305.

[5] Wolf 2, 817, Ende des 15. Jahrh. — In Worms fand der Mundraub in alter Zeit Berücksichtigung; s. leg. et stat. familiae s. Petri, 1, 807, um 1024, § 32: Si quis ex familia furtum fecerit et hoc non pro necessitate famis. . . .

[6] Sendweistum Boppard 3, 775, 1412. — [7] Vgl. Osenbrüggen S. 241 ff.

[8] Losheim 6, 454, § 7, 1302; vgl. Herbizheim 2, 22, 1458; Gerstheim 2, 43, 1508. — [9] Vgl. für die Vorzeit Schröder S. 73, 351.

wenn sie auch beide zu den schwersten Verbrechen gehörten, die meist vom Hochgericht abgeurteilt wurden, doch auseinandergehalten [1]. Über den Unterschied [2] belehrt das Weistum Leiningenaltorf [3]: nur Gartendiebstahl bei Nacht wird „vor diebisch erkannt", bei Tage nur als Raub. Dieser wird nur mit einer fixierten Geldstrafe gebüfst, (nächtlicher) Diebstahl aber stand in Gnade und Ungnade der Obrigkeit. Heimlichkeit erweckte sofort den Verdacht eines unehrlichen Vorhabens auch bei sonst erlaubter Handlung. Deshalb soll die Schwangere die Trauben „uffenbarlich nit hemelich dragen" [4]. Bei Holzdiebstahl im markgenossenschaftlichen Walde wurde ein Unterschied zwischen dem heimlich und dem offen Stehlenden gemacht; wer laut mit der Axt anschlug und ohne Heimlichkeit auflud, durfte nur gestraft werden, wenn er bei handhafter Tat ertappt wurde [5]. Nächtlicher Waldfrevel wurde doppelt so hoch gebüfst wie der bei Tage begangene [6]. Unter dem, der aufserhalb des Rates „heimblichen rüempte oder rat hielte", versteht das Weistum Andernach einen Empörer. Wer „frevelich mit nacht und nebel oder sonst" Grenzzeichen abhaute, zahlte eine Hochgerichtsbufse [7]. Mit Totschlag, Brandstiftung und Diebstahl wird zusammengestellt „gewalt mit nacht und nebel" [8]. Wo der abziehende Grundholde freien Zug hatte, mufste er sein Vorhaben unter allen Umständen offen ausführen, damit die Gläubiger die Schulden einziehen konnten [9]. Die Verachtung des heimlichen feigen Vorgehens findet

[1] Losheim 6, 454, § 6, 1302; Kürrenberg 6, 640, § 6, 1454; Hentern 2, 110; Lampaden 2, 112; Pellingen 2, 114.

[2] La. D. G. V, 1, S. 141 sagt: als wahrer Diebstahl galt nur der nächtliche; „Diebstahl am Tage wurde als Raub behandelt". Vgl. Osenbrüggen S. 10f.

[3] 2, 48. — [4] Wolf 2, 817, s. vorige Seite.

[5] Dalheim (bei Remich) 1472, § 34; Mettlach 2, 60, 1485; Taben 2, 74, 1486; Mengerschied 2, 174, 1539; Warntwald 2, 11; Kleinich 2, 133; oben S. 130f.

[6] Grehel S. 486: St. Goar 1382. Die Waldordnung von 1551 hat diese Bestimmung nicht mehr; ebd. S 487

[7] Mandern 2, 105, 1537. — [8] Walmünster 4, 711, 1469.

[9] Z B. Pronzfeld 2, 559, 1476; Walmünster 2, 68, 1497; Leiwen 6, 525, § 15 1546; Demerath 3, 841, 1578; Dockweiler 2, 436, 16. Jahrh.; Steinheim 2, 273, 1642; Lampaden 2, 113f.: „er soll bei tag und nit bei nacht (nach anderer Lesart: , bei nebel noch bei nacht') ... ausziehen"; Pellingen 2, 116: „bei Tag und nit bei nacht hinzehn wo er will."

in den Weistümern ihren Ausdruck in den verschärften Strafen für den nächtlichen Diebstahl; sie läfst sich vom 15. bis zum 18. Jahrhundert nachweisen. Einheitlich sind die Bestimmungen im übrigen nicht. In Leiningenaltorf wurde Gartendiebstahl ohne Rücksicht auf das Objekt des Vergehens nur danach beurteilt, ob dieses bei Tag oder bei Nacht geschehen war; im ersteren Falle waren 3 Pfund zu zahlen, im letzteren konnte die Obrigkeit nach Ermessen „begnadigen oder unbegnadigen“ [1]. In Genzingen war für Abschneiden von Trauben die Summe von 3 Groschen zu zahlen, wenn dieses bei Tage geschehen war; wenn bei Nacht, so mufste lebenslänglich der Diebsschilling im Betrage von einem Pfund Heller entrichtet werden [2]. In Sponheim wurde das nächtliche Eichellesen doppelt gestraft; Traubenschneiden bei Tage mit demselben Mafse wie bei Nacht: jährlich ein Diebsschilling; Pferdecinung, d. h. die Strafe für widerrechtliches Abweiden durch Pferde, „im tag ist 2 albus“, nachts 1 Pfund Heller; die Strafe für Obststehlen betrug 3 Schillinge bzw. 1 Pfund Heller [3]. Über den Diebsschilling gibt das Weistum Ürzig einigen Aufschlufs [4]. Für „helfgeschrei“, Auflauf und blutige Wunden galt fixiertes Strafmafs, wenn das Verbrechen bei Tage geschah; dagegen strafte die Gerichtsherrschaft nach Ermessen, wenn es „mit nacht und nebel“ geschah [5]. In Schauren und Bruchweiler stand in der Herren Gnade, wer dem anderen Frücht, Gras oder anderes „mit muthwillen bei nacht und nebel abetzet“ [6].

Die Weistümer geben hier nur spärliche Auskunft. Wesentliche Punkte bleiben im dunkeln. Wir haben speziell über den Diebstahl verschiedene Aussagen unsystematisch nebeneinander-

[1] 2, 48: „bei nacht, so vor diebisch erkannt . . .“

[2] 2, 156; Langenlonsheim 2, 155: Traubenstehlen bei Tag 1 fl., bei Nacht 3 fl, und lebenslang ein Diebsschilling.

[3] Sponheim 4, 731, § 6, 7, 11, 14, 1491. Fötz 1560, § 4: „so in dem langhalm eine verbrucht geschehe, sol der verbrecher des dags ein beyer, des nachts ein stüber.“ Gemeindeordnung für das Amt Tronecken 1717, § 34 (und 33) bei Fröhlich S. 118.

[4] 2, 366, 1568: „Es mögen auch die nachparen zu Ü. criminalstraffen in gelt straffen verändern, wie dan solches hiebevorn geschehen und die gemeinde noch heutigs tags ein halfen gulden vor ein diefschilling von etlichen erben entfengen.“

[5] Liesdorf 2, 17, 1458. — [6] 2, 138, 1511.

gestellt. Mehr gestattet der Charakter unserer Quelle nicht Zur Ergänzung füge ich noch bei: Wir haben ein begrifflich entwickeltes und durchgebildetes Recht. Das Recht ist für uns etwas Ideelles [1]. Bei niederer Kultur ist nicht jede — modern gesprochen — Rechtsverletzung eine solche; es fehlt der ideelle Begriff des Rechts. Sie sieht in diesen Verletzungen eine Summe von Erscheinungen ohne begriffliche Zusammenfassung; sie bleibt am konkreten Einzelfalle hängen. So wurde der einzelne Fall von Diebstahl als solcher offenbar selbständig für sich ins Auge gefafst; zur Beurteilung wurden aber frühere ähnliche Rechtsfälle herangezogen.

Allgemeine systematische Regeln gab es noch nicht. So konnte die Beurteilung sehr verschieden ausfallen.

Zwei praktische Fälle aus unserer Zeit will ich anführen. Im Soonwald gelüstete die Burschen nach der dort seltenen Frucht der Mirabellen, die im Garten einer Witwe reiften. Sie baten, ihnen davon zu schenken; aber vergebens. Sie stahlen nun. Und die Dorfbewohner standen einmütig zu den Dieben. Für ihre Beurteilung kam nicht eine Rechtsverletzung in Frage, sondern das natürlich-menschliche Empfinden. Sie meinten, die Witwe hätte dem Bitten nachgeben sollen, um das wohl begreifliche Begehren zu stillen. Sie urteilten noch durchaus kasuell.

Nun der andere Fall. Im Siebengebirge wurde die Beurteilung des Obstdiebstahls strenger, seitdem man anfing, das Obst zu verkaufen und als Handelsobjekt anzusehen, den Mafsstab des Geldwertes anzulegen. Vorher, solange der Bauer das Obst nur für den Familienbedarf verwandte, rechnete er nicht so genau mit dem Werte der gewonnenen Frucht, weder der Stehlende noch der Bestohlene. Eine gewisse kommunistische Auffassung vom Ertrag des Bodens safs aufserdem noch in der Tiefe des bäuerlichen Sinnes. Noch jetzt sagt z. B. in Mecklenburg der Obst stehlende Bauer zu seiner Rechtfertigung: Die Frucht ist dem (Bestohlenen) nicht auf dem Buckel gewachsen. Dieser bäuerliche kommunistische Instinkt ist offenbar früher auch vorhanden gewesen trotz des Schweigens der Weistümer. Diese Beispiele mögen folgendes zeigen: Die Weistümer mit ihren kurzen Formeln verschweigen offenbar manch wichtiges Moment zur Beurteilung

[1] Vgl. Vierkandt S. 245 f.

der bäuerlichen Auffassung von Ehrlichkeit und Diebstahl, manche Unterströmung in der Volksseele, die auf kommunistische Wirtschaft oder auf genossenschaftlich-nachbarlichen Geist innerhalb der Dorfgemeinde zurückzuführen ist. Ferner haben wir einen Prozefs anzunehmen, von dem die Weistümer schweigen: Überall, wo Naturalprodukte anfingen, Handelsobjekt zu werden, da wurde der wirtschaftliche individualistische Sinn schärfer ausgeprägt, der Eigentumsbegriff für diese Erzeugnisse schärfer aufgefafst, Diebstahl strenger beurteilt. Selbstwirtschaft beurteilt den Eigentumsbegriff und Diebstahl weitherziger, Geldwirtschaft engherziger.

Eine zweite Form der Unehrlichkeit ist neben dem Diebstahl der Betrug[1]. Und dieser tritt in verschiedenen Formen auf. Seine wesentlichen Momente sind falsche Vorspiegelung und versteckte Schädigung. Hinzutreten kann noch Untreue und Heimlichkeit. So zerfällt die Kategorie betrügerischer Handlungen in eine Reihe von speziellen Erscheinungsformen; und die Bestimmungen über diese Vergehen sind oft so unvollständig, so wenig systematisch und erschöpfend, dafs sich nicht viel über die Gestaltung der sittlichen Anschauung sagen läfst; nur so viel steht fest, dafs Betrug, soweit er als solcher angesehen wurde, seit alter Zeit sehr streng beurteilt und bestraft wurde. Die Höhe der Strafe hing wohl von verschiedenen Kriterien ab: von dem Werte des Objekts, von der Gefährlichkeit für die Öffentlichkeit und sonstigen begleitenden Nebenumständen.

Der Fälscher verlor Leib und Gut wie der Dieb, der Totschläger und der Notzüchter. Jemand Fälscher nennen war ein ehrenrühriges Vergehen; der Schuldige zahlte 10 β Pfennige und mufste widerrufen; wer auf solche Beschimpfung nicht Klage erhob, die Hälfte[2]. Wer falsches Geld ausgab, den brannte man „am stile"; den Falschmünzer siedete man im Kessel mit Öl[3], wie denn überhaupt auf der Übergangsstufe von der Natural- zur Geldwirtschaft dieses Vergehen besonders streng bestraft wird[4]. Die Strafen für falsches Mafs waren verschieden bemessen. Der Wirt — als Gemeindebeamter — wurde in Alflen bei Benutzung

[1] Der fertige Rechtsbegriff „Betrug" ist schon im 14. Jahrh. im Pellenzweistum nachweisbar. Aus späterer Zeit s. Lay 1561, Lö. 1, 178; unten S. 352. Die Tiroler Weistümer haben den Begriff nicht; Arens S. 307.

[2] Freiheitsbrief für Saarbrücken 2, 5f., 1321.

[3] Kröv 2, 381. — [4] Post, Grundrifs der ethnolog. Jurisprudenz 2, 410.

falschen Mafses mit dem Tode des Verbrennens bestraft [1]; sonst ahndete man das Vergehen mit Geldbufsen. Die höchste zulässige (60 Schillinge) setzte das Hundgeding zu Ravengirsburg fest [2]. Zu kleines Brot wurde dem Bäcker genommen und meist den Armen gegeben, aufserdem auch eine Geldstrafe auferlegt [3]. In Echternach wurde falsche Ware verbrannt oder ins Wasser geworfen [4].

Gegen die untreue, an das Betrügerische zum mindesten hart angrenzende Art, Herrendienst ungenügend oder überhaupt nicht [5] zu erfüllen, treffen die Weistümer oft Anordnungen. In praxi suchten sich also die Hörigen der verhafsten Lasten auf möglichst leichte Weise zu entledigen [6], und die Weistümer zeugen oft von Zweifel gegen treuen, ehrlichen Herrendienst der Bauern [7]. Als ein Grund — neben anderen — zur schriftlichen Fixierung des Hofweistums Wincheringen [8] wird angegeben: „S. Simeonis in Treveri fratres (als Grundherren) .. contra raram rusticalis plebis fidelitatem .. sibi et successoribus suis providere studentes". In Barweiler wurden für den Fall Bestimmungen getroffen, dafs die Bauern dem Pastor zu kleine oder minderwertige Brote lieferten [9]. Anderseits wird Mifstrauen gegen treue, ehrliche Erfüllung der Verbindlichkeiten von seiten der Herren offen aus-

---

[1] 2, 411, 1499.

[2] 2, 176, 1442. Sonst vgl. Tholey 3, 758, 1450—1587; Nürburg 2, 615, 1515, 1553; Genzingen 2, 155 (9 Pfund Heller); Wildenburg 2, 579 (5 Mark); in Luxemburg (Hardt S. 473) war die Strafe nach der Gröfse des falschen Gewichtes, Hohl- und Längenmafses schon tarifmäfsig berechnet, also für eine ganze, ½, ¼, ⅛ Elle oder Pfund: 60, 30, 15 und 8 Schillinge.

[3] Rhense 3, 779, 1456; St. Mattheis bei Trier 2, 284 (vor 1604); Berburg § 34, Hardt S. 74.

[4] Hardt S. 183, § 10, nicht vor 1497.

[5] Halsenbach und Bickenbach 2, 238, 1647: Wer zum Hofdienst nicht kam, zahlte am ersten Tage 20 Heller, am zweiten die gleiche Summe, am dritten stand er „in gnad und ungnad der ohrigkeit".

[6] S. oben S. 272, 274 f. und 249; vgl. auch Gehhardt S. 196 ff. über die Ehrlichkeit und das Mifstrauen bei den thüringischen Bauern.

[7] La. W. 1, 870; Drohn usw. 2, 356, 1315; Schweppenhausen 2, 185, 1407; Fankel 2, 429 f.; Scheidweiler 2, 389, 1506, vgl. oben S. 102; Nürburg 2, 612, 1515, 1553: der Untersasse soll dienen „sonder argelist"; Ahrweiler 2, 647; Urzig 2, 363, § 5, 1565; Dommershausen 2, 210, um 1580; Niederuflingen 2, 370, 1632; Schönfels 1682, § 24; Obermendig 3, 821.

[8] 6, 511. — [9] 2, 619.

gesprochen. Der Bannwein, den sie verkaufen, soll nicht faul und sauer sein [1], und in Pleizenhausen [2] mufs ausdrücklich gesagt werden: „es sollen auch die gerichtsherren daselbst haben eine gerechte maass, billige maass". Der Hörige konnte einen geschworenen Messer bestellen, wenn er befürchtete, dafs der herrschaftliche Bäcker zugunsten der Herrschaft die Zinsfrucht mit falschem Mafse einhob [3]. In Moselweifs sollte der Vertreter der Empfangenden die 50 Eier für die Kuchen, die die Kartäuser lieferten, selbst einschlagen, „damit sie es gewiss sein" [4]. Von Mifstrauen gegen die Ehrlichkeit des Meiers, der den erhobenen Zinshafer an die Herrschaft (Kloster Ohren in Trier) lieferte, und gegen die des Klosters, ob es entsprechend gutes Brot und Wein gab, zeugt das Weistum Mannenbach; sogar Zwangsmafsregeln kündigt dieses für den Fall der Weigerung an [5]. Es machte sich nötig, die Grundholden nachdrücklich an ihren Eid zu erinnern [6]. Man sieht, dafs die Unfreiheit, das Verhältnis wirtschaftlicher Abhängigkeit geradezu sittlich verwüstend eingewirkt hat. Treue und Glauben sind bei Herren und Grundholden untergraben durch die Macht der materiellen Interessen. Eine Parallele bietet das Verhältnis und Verhalten des Kapitalismus und des Proletariates am Ende des 19. Jahrhunderts. — Doch kehren wir zu den Weistümern zurück. Aus dem Mifstrauen gegen die Ehrlichkeit des Müllers macht man kein Hehl [7]. Mufste die Frau, während ihr Getreide gemahlen wurde, zu ihren Kindern nach Hause gehen, so sollte sie die Mühle verschliefsen und den Schlüssel mit sich nehmen [8]; oder man verlangte „ein gader an die dür, das man sehen kan, das nemans schaden gesche in seinem korne" [9]. Wer auf Fund Ansprüche geltend machte, erhielt ihn nur „uf gute gewisse kundschafft" hin [10]; wer das Schöffenamt ablehnte, mufste

[1] Breitfurt 2, 42, 1453; Ransbach 2, 36, 1532. — [2] 2, 189, 1582.
[3] Pluwig 2, 121, 1542. — [4] 2, 510, 1580. — [5] 2, 208 f., 1601.
[6] Endenich 2, 662, 1557; Plaid 2, 487, 1571; Marienhof 2, 499; auch Ürzig 2, 365, 1565; Pisport 2, 346, 1607; besonders Kruft 3, 817, 1585: der Herr schilt den meineidig, der Ding- und Rügepflicht „mutwilligklich" versäumt.
[7] Wendelsheim 6, 508, § 9, 1526; Kempenich 2, 622, 1562; Langenlonsheim 2, 154.
[8] Wiltingen 2, 64, 1488. — [9] Engelgau 2, 576, 1582.
[10] Idenborn und Falscheid 2, 53, 1564.

schwören, „das er nit tüglich sei, das angesetzt scheffen ampt zu tragen"; sonst glaubte man ihm nicht [1]. Beim Fernbleiben vom Ding wurde nur im äufsersten Notfall ohne Zeugen geglaubt: Krankheit mufste vom Pastor, Herrengebot vom Diener des Herrn bezeugt werden; bei Wassersgefahr aber mufste der Dingpflichtige — wenigstens nach dem Wortlaute des Weistums — bis an den Hals ins Wasser gehen nnd dreimal hinüberrufen, damit ihn ein Zeuge sehen könnte [2]. Erschien ein Bauer nicht beim Aufgebot zur Festnahme eines Auswärtigen, dann war er nur straffrei, wenn er bei „seinem eidt behalten kont, dass er die glock nicht gehörte hette auf den weeg" [3]. Um „betrugh" vorzubeugen, ordnet das Weistum Echternach [4] an, „das der abtreiber bei eiden betheure, das er die abtrifft mit seinen pfenningen und vor sich thue".

Der Glaube an Treue und Ehrlichkeit war also oft nicht vorhanden — namentlich soweit es die gegenseitigen Pflichten der Herren und Bauern betrifft — in den oberen und in den bäuerlichen Kreisen [5]. Dieses und nicht mehr läfst sich den Weistümern deutlich entnehmen. Man darf aber weiter schliefsen, dafs das ausgesprochene Mifstrauen aus praktischen Erfahrungen hervorging. Ja, zu diesem Schlusse nötigt sogar der Charakter der Weistümer: sie fufsten auf praktischer Erfahrung, soweit sie nicht rezipiert waren.

Grenzvergehen wurden als schwerer Frevel empfunden und dementsprechend gebüfst [6]. Die Heimlichkeit und kalte Berechnung, der zugefügte materielle Verlust und die Beziehung zur Öffentlichkeit — die Grenzsteine wurden feierlich, unter Teilnahme der Lokalbehörden eingesetzt [7] — wirkten zu dieser scharfen Verurteilung zusammen. In Sprendlingen ging man so weit, dafs man dem schon eine Frevelbufse auferlegte, der bei der Arbeit mit „einer waffen" bis auf zwei Schuh Entfernung an den

---

[1] Lay 2, 506, 1556.

[2] Niederuflingen 2, 370, 1632; vgl. oben S. 233.

[3] Obermendig 3, 821. — [4] 1589, § 4. — [5] Vgl. auch Back 1, 394.

[6] Aspach und Schmerbach 1530—1550 (?), 2, 139: Den Frevler „sol man in die grub bis an den gurtel setzen nnd mit einem neuwen scharpen pflugh und mit vier ungezempten stiren die fuhr hinfahren"; Schauren und Bruchweiler 2, 138, 1511: Niedermendig 2, 494, vor 1563; Mandern 1537, § 21; Windesheim 2, 167, 1552; Hottenbach 2, 132; Langenlonsheim 2, 154.

[7] La. W. 1, 341.

Malstein herankam [1]. Des Übersäens, Übermähens, Überbauens und Überzäunens wird zu Hunderten von Malen gedacht; die Strafe war auch hier sehr hoch bemessen [2].

Bei den Weisungen über das Fundrecht kehrt die eigentümliche Bestimmung wieder: Wenn einer schweigen kann, so mag er den Fund — meist bis zu einer bestimmten Höhe — behalten [3]. Einen tieferen Einblick als diese meist negativen Strafbestimmungen eröffnet das Weistum Alflen von 1499: „wer einen fund fünde, geschweige; könnt er nicht geschweigen, könnt er macht (?) mehr verliesen." Diese und die im Weistum folgenden Worte [4] schlagen einen belehrenden, persönlich warnenden Ton an, wie er sonst ganz selten zu finden ist; er moralisiert. Und er verrät deutlich die Stufe der sittlichen Entwickelung. Auf ein positives rechtlich-sittliches Ideal wird nicht hingewiesen, sondern auf die Strafe. Furcht vor Strafe war anscheinend noch das Erziehungsmittel. Dagegen wird in Daxweiler schon an die Redlichkeit absolut appelliert: der Schultheifs ermahnte die Gemeinde „by irer redlichkeit", das Rügbare vorzubringen [5].

Die Wahrheit ist im wesentlichen Privatsache; die Lüge an sich, ohne Hinzutreten erschwerender Umstände, etwa der Aussage unter Eid (Meineid) [6], oder dafs die Lüge eine öffentlich ausgesprochene ehrenrührige Behauptung enthielt [7], oder dafs die Lüge vor Gericht als Anklage gegen einen Unschuldigen vorgebracht wurde [8], war nicht ein Vergehen, das vom Gericht gestraft wurde. Strafbar war aber, wer den andern öffentlich „freventlich" Lügen

[1] 2, 157.

[2] Z. B. Hundgeding Ravengirsburg 2, 176, 1442: Vilich 2, 656, 1485; Andernach 2, 629 f., 1498; Hargesheim 2, 162, 1505; Michelnbach 2, 98, 1514; Nürburg 2, 613, 1515, 1553; Zedingen 2, 45, 1534; Bergweistum Schleiden 2, 574, 1547; Hochgericht Benrod 2, 109, 1599; Sandweiler 1604, § 66; Halsenbach und Biekenbach 2, 236, 1647; Hochgericht Saarburg 2, 81; Kreuznach 2, 152; Langenlonsheim 2, 154.

[3] Leiningenaltorf 2, 47; Liebenstein 2, 48; S. Ingbert 2, 55, 1535; vgl. auch Düdingen 2, 47; Obermendig 3, 820, dazu oben S. 244 und die folgende Note.

[4] S. oben S. 338 die Fortsetzung zitiert. — [5] 4, 735, § 3 (16. Jahrh.).

[6] Freibeitsbrief für Saarbrücken 2, 6, 1321.

[7] Ebd. 2, 2: Falsche Anklage des Gerichts wegen ungerechten Urteils („bresten rechts"); 2, 5.

[8] Sendweistum Boppard 3, 776, 1412; s. oben S. 295; vgl. auch Arens S. 309.

strafte; geschah es vor der Gemeinde, so waren 7 β zu zahlen, geschah es „vor der oberkeith oder amptleuten, solle der zur bussen geben ein schnaphanen“ [1]. Die Strafe, welche die Gemeindeordnung des Amtes Tronecken über den verhängt, der „bei versammleter Gemeinde den andern lügen heist“, beträgt 18 Albus [2].

Nachweislich seit dem 16. Jahrhundert wurde bei dem Verdachte schwereren Vergehens unter dem Einflusse des fremden Rechts das rohe, unzuverlässige Mittel der Folter angewandt [3]. Sonst wurde zur sicheren Feststellung der Wahrheit der Eid benutzt. Er wurde ernster aufgefafst als die einfache Aussage; unter feierlichem Zeremoniell wurde er abgenommen [4], bei emporgestreckten Fingern, oder die Finger mufsten auf die Heiligen oder das Kruzifix gelegt werden; bei Gott und den Heiligen wurde in der Regel geschworen [5]; wer den Eid brach, verfiel der „verdamnusz seiner seelen“ [6]; der Eid wurde gestabt [7]. Dem Angeklagten stand der Reinigungseid zu [8]. Der Schiffsmann, den der Gerichtsbote auf dem Schiffe pfänden wollte, konnte „vor die scholdt schwehren“, und die Pfändung wurde dann nicht ausgeführt [9]. Dagegen wurde beim Hochgericht Trier das iuramentum innocentiae durch Kurfürst Johann III. (1531—40) abgeschafft [10]. Die bloſse sittliche Forderung wurde also nicht als genügend empfunden; sie bedurfte der Stütze überirdischer Autoritäten und eines besonderen äufserlichen Eindrucks, z. B. des Hinweises „auf die treue, die sie haben gethan weibern und kindern“ [11], auf die Eide, die sie „iren elichen wiben getan haben“ [12], oder des Begiefsens der Hand mit Wasser [13], oder des Niederkniens [14]. Unter kirchlichem Zere-

[1] Leiningenaltorf 2, 48; vgl. auch Arens S. 309 am Ende.

[2] Fröhlich S. 115 (1717). — [3] S. oben S. 330, Note 7.

[4] Vgl. das Kapitel über das Beweisverfahren.

[5] 2, 19, Note, 1365. Kröv 2, 371 (14. Jahrh.); Pallast-Trier 2, 287 f., 1463; Simmern unter Dhaun 2, 147; Chorweiler 2, 194, 1602 und die Stellen in den folgenden Noten, auch oben S. 150, 60 f..

[6] Grevenmacher 1589, § 28; vgl. Strinz 4, 577, 1446.

[7] Besonders ausführlich beschrieben in Densborn 2, 566, vor 1534; Seffern 2, 549; sonst s. die meisten Stellen in Note 5.

[8] Rhense 3, 779, 1546; vgl. La. W. 1, 855, § 16 (um 1450).

[9] Mernich 2, 316, 1548. — [10] 6, 519, § 6.

[11] 2, 19, 1365; vgl. auch Strinz 4, 577, 1446. — [12] Köllerthal 2, 18.

[13] Simmern unter Dhaun 2, 147, Note 1 (1542).

[14] Piesport 2, 344, vor 1575; Echternach § 6, nach 1497.

moniell, vor dem Hochaltar kniend, zwei Finger der rechten Hand auf ein Kruzifix legend, mufste den Treueid leisten, wer sich in Fels [1] in die Bürgerschaft aufnehmen liefs. Und bei alledem traute man nicht immer: in Lay mufste der das Schöffenamt Ablehnende nicht blofs seine Untauglichkeit beschwören; aufserdem fand man für gut, mit empfindlichen materiellen Verlusten zu strafen; er zahlte der Gemeinde „drithalben gulden und ein fuder weins, wie das zum hochsten zappfen gehet“ [2]. Für Urteil über Meineid war nicht das Sendgericht in Boppard, sondern der Erzbischof von Trier zuständig [3]; in Saarbrücken waren für Meineid 3 Pfund ℔ zu zahlen; aufserdem wurde der Verbrecher am Markt- oder Jahresmessentag in die Schuppe gesetzt [4]. Rechtsbeugung wurde an den Richtern gestraft; die Gerichtspersonen zahlten 10 Pfund Metzer ℔ [5]. War der Appellierende im Unrecht, so zahlte er Bufse. Der Umstand, dafs man alle Versprechen, die gröfsere Bedeutung hatten, eidlich geben liefs, zeugt von geringem Vertrauen zur Treue und Wahrhaftigkeit [6]; aber man darf nicht vergessen, dafs zur Häufigkeit der Eide auch ein anderes Moment, eine geistige Disposition, der Formalismus, führte [7]. Unter verschiedenartigen Umständen konnte an Stelle des Eides auch Gelübde mit Handschlag genügen [8]. Meist wurden die Beamten vereidigt, und die gewöhnlichen Gehöfer huldeten nur [9].

Alles, was sonst noch hier erwähnt werden könnte: sozialrechtliche Einflüsse und die des Standes auf die Glaubwürdigkeit, Eideshelferschaft, Glaubwürdigkeit Beamter usw., das werden wir im Kapitel über das Beweisverfahren anführen. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, dafs für Gerichtszeugnis [10] und Eideshilfe [11] Unbescholtenheit Bedingung und der Meineidige und der Exkommunizierte als infamis vom Ding ausgeschlossen war [12].

[1] 1574, § 14. — [2] 2, 506, 1556.

[3] 3, 775, 1412, vgl. oben S. 345. — [4] 2, 6, 1321. — [5] Ebd. 2, 2.

[6] Back 3, 394.

[7] S. oben S. 97; Arens S. 310.

[8] Vilich 2, 657, 1485; Schillingen 6, 465, 1558; St. Peterswald 2, 419, 1556; Holzfeld und Saxenhausen 2, 234, vor 1664. Vgl. auch oben S. 60.

[9] Z. B. Auw 1535, § 3; Hasborn 2, 96, 1545 (Schöffen); Pallast 2, 287, 1463 (Bote); Osan 2, 348, 1595.

[10] Bacharach 2, 217, 1407. — [11] Saarbrücken 2, 2, 1321.

[12] S. unten S. 358, Note 5.

5. Die Ehre [1].

Wir beginnen mit der normalen Ehrung, die Gesellschaft oder Individuum dem erweisen, der alle die Eigenschaften trägt, „für deren durchschnittlichen Besitz die Gesellschaft ihre durchschnittliche Achtung“ bezeugt. Die Form, der äufsere Ausdruck dieser gewohnheitsmäfsigen Ehrung ist zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen. Im 17. Jahrhundert hat man den Höhepunkt erreicht. Schwülstig, phrasenhaft sind die Ehrenprädikate, mit denen man da auch den Bauern in der Sprache der Weistümer bedenkt [2]. Worte wurden ihres Inhalts entleert; im Bewufstsein schwand der Sinn, den ehrende Prädikate gehabt hatten. Einst besagten Worte wie „fromm“ und „erbar“, dafs die bezeichnete Eigenschaft wirklich bei dem so Bezeichneten vorhanden war. Die Schöffen sollten „fromm“ und „erbar“ [3], oder Biedermänner [4] sein; nur „erbere“ Leute konnten als Zeugen vor Gericht auftreten [5]. In der Gerichtssprache der späteren Zeit erscheinen beide Prädikate wie blofse Amtsprädikate [6], und die Macht der Gewohnheit konnte dazu führen, dafs man sagte, der Schöffe sei durch die Wahl zu seinem Amte zum Schöffen und Biedermann gekoren; man verwechselte bis zu einem gewissen Grade Ursache und Wirkung, weil der Schöffe immer ein Biedermann war [7]. In der Gerichtssprache war der technische Ausdruck für den Unbescholtenen, der im Besitze der Ehrenrechte war: „unversprochen“ oder „unbesprochen“ [8].

Die im Mittelalter allgemein herrschende Auffassung, dafs der Beruf des Scharfrichters entehrend sei [9], herrschte natürlich auch im Mosellande [10]. Streng hielten die Bauern darauf, dafs jedem

---

[1] Über die Bedeutung des Wortes Ehre in den Weistümern vgl. oben S. 342, Note 9.

[2] S. oben S. 275. — [3] Hardt S. XXXVI; Mamer 1542, § 3, 1583, § 4.

[4] Drohn usw. 2, 354, 1315; Neumagen 2, 328; Bacharach 2, 221, Note.

[5] Freiheitsbrief Saarbrücken 2, 2, 1321; Bacharach 2, 217, 1407; Sendweistum Boppard 3, 776, 1412; Bär S. 88, § 6 (Eideshelfer).

[6] Oberdonwen 1542; Hardt S. 562.

[7] Neumagen 2, 328; s. oben S. 100.

[8] Freiheitsbrief Saarbrücken 2, 2, 1321; Weistum im Hamm 2, 84, 1339; Bacharach 2, 217, 1407; Remich 2, 242, 1477.

[9] Vgl. z. B. Osenbrüggen S. 134.

[10] Ürzig 2, 367 f., 1568; Detzem 2, 320, Note 1 (1736); Ztschr. f. rh. u. westf. Volksk. II, 209.

Stand und Beruf die gebührende Ehre erwiesen ward. Dem Junker und seinen Dienern soll man zu essen und zu trinken geben, wie das einem Edelmann gebührt [1]. Wenn die Schützen zum Essen auf die Höfe der Gotteshäuser kommen, soll man sie (als markgenössische Beamte) ehrbarlich empfangen und auf ehrbare Stätte setzen, nicht zum gemeinen Gesinde. Und die „Ehre" der Gotteshäuser erforderte, dafs sie den Beamten gütlich taten [2]. Bei Verheiratung der Kinder war der Stand, die „Ehre" von gröfster Bedeutung [3].

Einige Beispiele von bewufster, besonderer Ehrung bieten unsere Quellen. Die Schöffen genossen gewisse ehrende Vorzüge [4]; innerhalb des Kollegiums wieder der älteste [5]; auch sonst wurden die Alten geehrt [6]. Der Herrschaft zu Ehren wurde das Wild geschont [7], und den Wirt, der den besten Wein verzapfte, zeichnete man aus [8]. Trotz der mit dem Schöffenamte verbundenen Ehre war aber das Verlangen nach diesem nicht grofs [9], und das Weistum Enschringen setzt sogar Strafe fest für den, der „der eren nit achten will" [10].

Wir gehen zu den verschiedenen Arten der Ehrverminderung über. Sie beginnt mit der Verleumdung. Gegen diese nehmen die Weistümer nachdrücklichst in Schutz [11]. War doch vor Gericht und bei der Aufnahme eines Genossen der gute Ruf von grofser Bedeutung [12]. Die nächste Stufe ist die, dafs sich einer des öffentlichen Ansehens selbst beraubt durch nicht ent-

---

[1] Obermendig 3, 820. — [2] Bubenheim 3, 824, 1387.

[3] S. oben S. 187. — [4] S. oben S. 280f.

[5] Simmern unter Dhaun 2, 147; Pallast 2, 288, 1462; Bech 2, 240, 1532; Aach vor 1550, 2, 289.

[6] S. oben S. 288f. — [7] S. oben S. 276. — [8] Petermarkt 2, 105, 1623.

[9] S. oben S. 224 ff.

[10] 1348, § 14; nach La. W. 1, 1049, Note 7; ich finde die Stelle nur bei Grimm 6, 424, § 15, 1498.

[11] Freiheitsbrief Saarbrücken 2, 2, 5, 1321; Sendweistum Boppard 3, 776, 1412; s. oben S. 295, 303; Holzfeld und Saxenhausen 2, 235, vor 1664.

[12] S. die Stellen oben S. 356, Note 5 und 8 und Irsch 2, 80, 1464: hatten Äbte und Prälaten in ihrem Gericht „einen missthedigen ader helumetten man, dem sie nit gericht liessen widderfaren", dann sollte die Herrschaft ihn richten lassen, Remich 2, 243, 1477: nur der Unbeklagte und Unbeschuldigte wurde als Bürger aufgenommen; Luxemburg 1588, § 40.

sprechende Tat. Dieser Möglichkeit wird bei den Schöffen gedacht. Vergessen diese den auswärts eingeholten Gerichtsspruch, so tragen sie die Kosten und holen ihn nochmals ein, „uf das sie by iren ehren plyben“ [1], nnd in Godesberg erkannten die Geschworenen, „wann ein geschworen den andern überhawet, dass solcher schade kein schande sein solle“ [2]. Die höchste Stufe ist die Aberkennung der Ehre [3]. Vergehen, für die sie verhängt wurde, sind bereits erwähnt [4]. Beschimpfende Strafen für schwere Vergehen werden wiederholt erwähnt, für Meineid [5] und öffentliche Widersetzlichkeit [6].

Die Ehrenbeleidigung wird häufig gestreift, aber fast nirgends eingehender behandelt. Aus den wenigen Stellen, die nicht blofs besagen, dafs Ehrenkränkung strafbar ist, geht hervor, dafs die letztere nur vor der Öffentlichkeit stattfinden konnte nnd vor einer qualifizierten Öffentlichkeit, wie der Obrigkeit oder dem Amtmann, besonders taxiert wnrde [7]. Zu ihrem Wesen gehört also, dafs nicht blofs die Person gekränkt, sondern die öffentliche Meinung gegen diese in schlechtem Sinne beeinflufst werden konnte. Dies geschah, wenn dem Beleidigten öffentlich ehrenrührige Handlungen vorgeworfen wurden, wie Lüge, Mord, Diebstahl, Fälscherei, Meineid [8].

Es handelte sich also um wirkliche Verdächtigungen, nicht um — modern gesprochen — etwa Belegung mit Tiernamen, sondern um Worte, deren Inhalt ein gerichtlich strafbares Vergehen be-

---

[1] Neumagen 2, 330. — [2] 2, 660, 1557.

[3] Vgl. Osenbrüggen S. 115 ff.

[4] S. oben S. 233; Kruft 3, 817, 1585: Der Herr schilt den meineidig, der Ding- und Rügepflicht „mutwilligklich“ versäumt.

[5] Freiheitsbrief Saarbrücken 2, 6, 1321 (Schuppe). Waldesch vor 1536, Lö. 1, 200, § 4: periurus et excommunicatus ibidem in iuditio non debet stare, quia non est conveniens decretum suum cum caeteris; vgl. Lö. 1, 205, 1588 mit dem Zusatz: et quod infamis non sit admittendus ad iuditium. Vgl. Osenbrüggen S. 125.

[6] Obergundershausen 3, 782, vor 1771, s. oben S. 233; auch Hochgericht Bernkastel 4, 749, 1400: Kamm, Schere und Besen am Steil aufgehängt.

[7] Freiheitsbrief für Saarbrücken 2, 5, 1321; Leiningenaltorf 2, 48; Gemeindeordnung f. d. Amt Tronecken (1717), Fröhlich S. 115, § 4.

[8] S. vorige Note; auch Holzfeld und Saxenhausen 2, 235 (vor 1664); Nennig 2, 253; Hirzenau 2, 233; auch Lay 1563, Lö. 1, 173, § 4.

deutete, ausgenommen allerdings die Lüge. Die Rehabilitierung erfolgte durch öffentlichen Widerruf. Der Freiheitsbrief für Saarbrücken verlangt neben einer hohen Geldbufse Zurücknahme der Worte und zwar da, „wo er sy gerett hat, und auch in offener kerchen", mit der Begründung des Beleidigers, es „sy geschiet in syme zorn" [1].

In anderen Gegenden deutschen Rechtsgebietes war ehrlos, wer eine Ehrenkränkung Jahr und Tag auf sich sitzen liefs [2]; in Saarbrücken wurde mit Geldbufse gestraft, wer bei Ehrenkränkung nicht klagte [3]. Es ist bekanntlich ein grofser Unterschied zwischen der vorsätzlichen Ehrbeleidigung und der Beschimpfung, die in augenblicklicher Erregung dem Munde entfährt und nicht ernst gemeint ist. Die Weistümer sagen über diese Unterscheidung mit ausdrücklichen Worten selten etwas; trotzdem hat man sie gewifs gemacht. In Saarbrücken sühnt, wie wir eben sahen, der Beleidiger sein Unrecht neben der Zahlung der Bufse damit, dafs er öffentlich erklärt, er habe nur im Zorn geredet. Aufserdem fügen die Weistümer oft bei den Strafbestimmungen für Scheltworte hinzu, die „ere ruren" oder „ehr und gelimpf" betreffend [4]. Diese Zusätze haben nur dann einen verständlichen Sinn, wenn es auch Scheltworte gab, die nicht ehrenrührig waren. Am deutlichsten ist die individualisierende Behandlung schon im Weistum Kellenbach [5] bezeugt: „schilt oder schmeht einer den andern mit worten, das alles weisen wir, nach gestalt und gelegenheit eines jeden sach, den herrn zur straff heim". Wenn sich die Gemüter auf der Kirmes erhitzten und einer den anderen schalt, so war private Aussöhnung möglich und nur ein Sester Wein zu zahlen [6]. Die Angelegenheit wurde also nicht ernst genommen. Einige Weistümer sagen individualisierender, der Beleidiger sei

[1] 2, 5, 1321. — [2] Osenbrüggen S. 125 ff.

[3] 2, 5, 1321.

[4] A. a. O.; Losheim 2, 101, Note 1, 1556; Grenderich 3, 807, 1567; Nennig 2, 253, vgl. Tettingen und Boefsdorf 2, 255, Helfant 2, 258, wo der Zusatz: „die an ehr treffen" weggelassen, aber als selbstverständlich zu ergänzen ist. Vgl. oben S. 303.

[5] 2, 143, 1560, § 8.

[6] Kirmesrecht Mettlach 2, 77, 1493. Auf dem benachbarten aufserdeutschen Rechtsgebiete wird unterschieden zwischen „leidtklag oder schlechte (einfache) injurie und groszern scheltwort"; Limpach 1630, § 6.

„in gnad und ungnad der obrigkeit“ [1]. Hier sind schwere Beleidigungen gemeint; die Strafe ist sehr streng. Unter diesem Gesichtspunkte sind die sonstigen Stellen zu beurteilen, in denen die Bestimmungen über Scheltworte gestreift werden. Sie gehören bald, wenn die Beleidigung schwer ist, vor das Hochgericht [2], bald können sie, weil leichter, mit Geldbufse gesühnt werden [3], bald ordnen die Weistümer nur allgemein individuelle oder kasuelle Beurteilung an, ohne materiell über die gerichtliche Behandlung etwas zu sagen. Auch die amtliche Stellung des Beleidigten war von Bedeutung. Die Beamten wurden in ihrer Ehre besonders geschützt. Unbegründete Berufung an die Herrschaft gegen ein Urteil des Gerichts (Urteilschelte) oder gar der Vorwurf der Rechtsbeugung, der gegen das Gericht an die Herrschaft gebracht wurde, wurde als persönlicher Vorwurf aufgefafst und streng bestraft [4]. Doppelte Bufse und „kerung“ zahlte, „wer mit freffelen worten oder werken wieder eine scheffen zu R. verbricht“; ebenso aber auch der Schöffe, „der im unrechten funden wirdt“ [5]; dem höheren Rechtsschutz entsprach also höhere moralische Anforderung. — Wer zu dem Gemeindeboten sagte, er sei nicht gut genug, sein Amt zu tragen, zahlte die höchste Bufse von 60 Schillingen [6].

Die Bedeutung der öffentlichen Achtung äufsert sich darin, dafs bei Ehrenbeleidigung die Anwesenheit von Leuten ein wesentliches Moment bildet [7] und dafs auch der Widerruf öffentlich erfolgen mufs, da, wo die Beleidigung erfolgte [8].

Auch die entehrenden Strafen legen auf die Öffentlichkeit Gewicht; sie sollten vor einer möglichst grofsen Zahl von Zeugen den Delinquenten dem Spott und Gelächter preisgeben: der Meineidige wurde „cins marckdags oder eins iaremissen dags“

---

[1] Hirzenau 2, 233; Holzfeld und Saxenhausen 2, 235, vor 1661; Echternach Hardt S. 198.

[2] Tettingen und Boefsdorf, Helfant, s. oben S. 359, Note 4; Hochgericht Irsch usw. 6, 465, 1558; St. Mattheis bei Trier 2, 285, vor 1604: auch Butzweiler 2, 290, 1539.

[3] Treis 2, 337, 1558: Bufse von 10 Albus; Mettloch 2, 77, 1493.

[4] Freiheitsbrief Saarbrücken 2, 2, 1321. Vgl. unten das Kapitel über Gerichtsverfahren, speziell die Urteilschelte.

[5] Remich 2, 244, 1477.

[6] Echternach und Luxemburg, Hardt S. 197 und 472.

[7] S. oben S. 358. — [8] Freiheitsbrief Saarbrücken 2, 5, 1321.

in die Schuppe gesetzt [1]. Sonst werden nur selten Ehrenstrafen genannt; sie trafen den widerspenstigen „hobsman", der weder zum Ding erschien, noch dem Gerichtsboten für das Ausbleiben die Geldstrafe zahlte; ein Aufgebot von Hofleuten mit dem Gerichtsboten „sollen ihn bringen in einem kühestrank vor die dinkstühl, da soll (er) auf seine knie fallen und um gnad bitten; alsdan soll der gerichtsbot seinen leinünger aufm rücken durchschneiden, seinen gürtel genant; dan soll man ihn vor sich in die dinkstühle stossen auf mund und nase, ihme zu spott und schand . . ." [2]. Sonst war es das Sendgericht, also die Kirche, welche öffentlich entehrende Strafen verhängte. Da mufste einer wegen vorehelichen Umgangs mit seiner Frau barfufs und mit brennender Kerze vor dem Sakrament gehen; eine unzüchtige Weibsperson barfufs und im Büfserkleide wallfahrten [3]. Das Steinetragen, in der für das Erzstift Trier 1589 erneuerten Sendstrafordnung neu angeordnet, wurde vom Herzog Wolfgang in die evangelische Kirche eingeführt, stiefs hier jedoch auf Widerspruch [4].

Neben dem objektiven Sinne der Ehre, welcher in den Weistümern sicher vorherrscht [5], finden sich deutliche Spuren eines subjektiven Ehrbegriffs, Bezugnahme des Rechtes auf verletztes Ehrgefühl, nirgends. Wohl aber eine sehr hohe Wertung der Ehre. Diese geht aus einer Reihe von Rechtsbestimmungen deutlich hervor. Wir sahen [6], dafs ehrenrührige Beleidigung in der Regel vor das Hochgericht kam; sie wurde also nicht zivil-, sondern strafrechtlich behandelt. Eine spätere Zeit, welche die Kategorie der Kriminalvergehen kannte — seit dem 16. Jahrhundert —, rechnete sie unter diese Art Verbrechen. In Nennig [7] z. B. sind von der niederen Gerichtsbarkeit des Grundherrn als „criminalia, welche in das hochgericht hoeren", ausgenommen: Diebstahl oder was Bauch und Hals antrifft, blutige Wunden und Scheltworte, „die an ehr treffen". Sehr bezeichnend ist die Tatsache, dafs Körperverletzung, bei der man in die Wunden „wiecken

[1] Ebd. 2, 6. — [2] Obergnundershausen 3, 782, vor 1771.

[3] Back 1, 237 f.

[4] Back 3, 218 f. Über Stehen am Pranger und öffentliche Kirchenbufse im 18. Jahrh. s. Fröhlich S. 98.

[5] Am deutlichsten bei Bär S. 89: Selbstschätzung der Ehrenkränkung durch den Beleidigten nach Geldwert (Koblenz).

[6] S. die Stellen oben S. 359, Note 4. — [7] 2, 253.

legen must", noch zur niederen, den Grundherren zustehenden Gerichtsbarkeit gehören konnte, während ehrenrührige Scheltworte vor den Hochrichter kamen [1]; ferner die Tatsache, dafs bei Ehrverletzung ausnahmsweise sofortiges Gerichtsverfahren gestattet wurde: „so ein man an seinen ehren geschnuegt und verletzt wurdt, hat er an stundt macht unverzücklich den andern mit recht fürzunehmen, aus denen ursachen dasz er in seiner ehren lenger dan essens und drinkens nit entperen kan" [2]. Nichts spricht so deutlich als die Begründung: man kann die Ehre nicht länger entbehren als man Zeit zum Essen und Trinken braucht! Man will dem in seiner Ehre Gekränkten nicht zumuten, dafs er Geduld hat, den gewöhnlichen Rechtsgang abzuwarten.

Ein Beispiel dafür, dafs der minder unfreie Bauer sich seiner auf der wirtschaftlich-sozialen Stellung beruhenden Standesehre bewufst war, ist bereits angeführt [3].

6. Allgemeines.

Dieses Kapitel will das sittliche Leben in seinem Zusammenhange mit dem sonstigen Seelenleben zeigen, in seiner Gebundenheit durch dieses. Wir folgen dem Gange unserer Untersuchung und betrachten zunächst den Einflufs des Verstandeslebens auf die Sittlichkeit.

Das sittliche Leben beruht bei niederer Kultur auf Instinkten, auf unmittelbaren Empfindungen, auf welche die Macht der Gewohnheit stark einwirken kann. Die Weistümer stehen schon auf einer höheren Kulturstufe und nehmen auf ein höheres Kulturleben Bezug. Da tauchen kompliziertere Fragen auf; zu ihrer Beantwortung bedarf es der Mitwirkung des Verstandes, und so ist das sittliche Leben bis zu einem gewissen Grade von der Entwickelung des Intellekts abhängig. Wir erinnern an drei Richtungen, in denen wir das Verstandesleben verfolgten; sie mögen den Gang der Betrachtung bestimmen.

Der Mangel an Abstraktion ist insofern für das sittliche Leben von Bedeutung, als er eine gewisse Starrheit der sittlichen

[1] Grenderich 3, 807, 1567.

[2] Hofsbrauch der Freiheit Ohren 1589, § 7. Vgl. Fels 1574, § 38. Bei Schmähwort und anderen Gewaltsachen wird den Parteien das „unverzücklich recht, ehe uber den anderen tagh auf caution zugelassen...".

[3] S. oben S. 187.

Auffassung zur Folge hat. Wir sahen, dafs der Bauer nur einen kleinen Zahlenapparat zur Verfügung hatte. Der Einfluſs dieses Umstandes macht sich in einer geringen Differenzierung des Strafmafses für die verschiedenen Vergehen geltend [1]. Diese Tatsache aber mufste kraft der Gewohnheit und bei dem Mangel an Reflexionen auch auf die sittliche Beurteilung der Vergehen selbst zurückwirken [2].

Der Formalismus [3] der Weistümer entspringt teils dem Mangel an abstrakten Begriffen, also immaterieller Werte, teils der geringen Verzweigung des Denkens. Es leuchtet nun ohne weiteres ein, dafs eine formalistische Denkweise, die auf leere Form mehr achtet als auf die Gesinnung, auf Recht und Wahrheit, auf die Sittlichkeit einen weitgehenden nachteiligen Einfluſs ausübt. Hier sei vor allem an die Bedeutung der „vare“ im Gerichtsverfahren und an die des Eides, sowie an die Bemessung der Strafe je nach dem Erfolge der strafbaren Handlung erinnert; auch daran, dafs bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts das Asyl unterschiedslos jedem, auch dem gemeinen Verbrecher frei offen stand [4]; ferner daran, dafs die scharfrichterliche Exekution als entehrende Tätigkeit galt [5].

Endlich ist noch das Verlangen nach Reziprozität zu erwähnen, das Bedürfnis besonders deutlicher Hervorhebung der Gegenseitigkeit bei gewissen Leistungen. Die moderne sittliche und rechtliche Auffassung kennt diese Reziprozität nicht bzw. will sie — aus idealem Interesse — nicht kennen. Der Gehalt, den ein Beamter in öffentlicher Stellung bezieht, ist nicht ein Äquivalent für die Leistung, die selbstlos, ohne Rücksicht auf Gegenleistung, der Allgemeinheit gewährt wird, sondern nur ein einseitig von der Allgemeinheit, etwa dem Staate oder der Gemeinde,

[1] S. oben S. 84.

[2] Das Weistum Kröv 2, 381 f. z. B. spricht nur von Strafen im Betrage von 60 und 7½ Schilling und 21½ „penningk“; die vierte ist „der hals“; eine relativ weitergehende Differenzierung bestand in den luxemburgischen Städten; aber auch sie ist noch gering; Weistümer Echternach und Luxemburg s. Hardt S. 197 f. und 471 ff.

[3] S. oben S. 96 ff. — [4] S. oben S. 335 f.

[5] Kröv 2, 381, auch die Note daselbst; Ürzig 2, 368, 1568; s oben S. 98. Vgl. auch 2, 320, Note 1; im Jahre 1736 mufste der Amtmann bei Errichtung des Detzemer Hochgerichts den Leuten, die bei der Aufrichtung des Gerüstes halfen, erklären, dafs dies keines Ehre nachteilig sei.

dem Beamten gegebenes Sustentationsmittel, dessen er bedarf, weil er, durch die amtliche Tätigkeit abgehalten, nicht imstande ist, anderweitig sich den Lebensunterhalt zu verdienen. Eine solche sittlich-ideale Auffassung hoher Kultur liegt den Weistümern natürlich noch völlig fern. Dort herrscht allgemein das Bedürfnis nach Reziprozität, das Verlangen, Leistung und Gegenleistung in organischen Zusammenhang zu bringen, für jede Leistung eine Gegenleistung zu setzen, wenn diese schliefslich auch nur ein Scheinrecht, eine Leistung zum Scheine ist. Die Pflicht der Schöffen, das Recht zu weisen, hängt aufs engste mit der Pflicht des Gerichtsherrn, das althergebrachte Recht beizubehalten, zusammen. Oft erklären die Schöffen — nicht aus Mifstrauen [1] — auf die Frage der Gerichtsherrschaft, sie wollten das Recht weisen, wenn der Herr das Recht weiterhin in der alten Weise handhaben wolle [2]. Das Schöffenamt war nicht ein blofses Ehrenamt im modernen Sinne; nicht ohne alles Entgelt wurde es verwaltet; und nicht blofse formelle Ehrung [3] genügte, nicht der Vorzug, dafs das Schöffenhaus „gefreiet" war und dem flüchtigen Verbrecher Asyl gewährte [4], nicht die Überlassung gewisser Gerichtssporteln, die Verpflegung an den Dingtagen [5]. Sie waren aufserdem von manchen Lasten befreit, und diese materielle Vergünstigung wird ausdrücklich als Entgelt für das Weisen des Rechts bezeichnet [6]. Die amtliche Leistung erheischte im deutschen Gefühl eben eine materielle Gegenleistung [7]. Der ideale Zweck der Weisung, Wahrung der Gerechtigkeit und Ordnung um der Sache selbst willen, liegt der Auffassung noch fern. — Nicht so stark in die Augen sprin-

[1] Vgl. La. W. 2, 655.

[2] S. Paulin-Meseneich 6, 514, § 2, 1380; Hermeskeil 6, 468, § 1, 16. Jahrh.; Önsheim 2, 802, 1538; Osan 2, 348, 1608; Ehrenberg 3, 770.

[3] S. oben S. 280.

[4] S. oben S. 280, 333; Weistum im Hamme 2, 84, 1339: „wer der scheffenen darf, der is hin schuldig hir kost zu geldene, wand die scheffenen inkeine gulde darvan inhant, wand je des scheffenen huz is fri. . ."

[5] Z. B. Perl 2, 240, 1468; Monaise 2, 278, 1474; Oberdonwen 1542, § 9.

[6] Seffern 2, 519; Retterath 2, 610, 1468.

[7] Vgl. auch Orschholz 2, 73, 1560, § 5: „wer der herren siebenth steihet, der ist meier und gerichten ein sester wein schuldig, das sie ihme sagen sollten, wohe dieselbe siebenth sich kehret und wendet"; Baugeding des Hofs zu Trier 2, 281, 1565, § 4: Fällt beim Ding für die Gehöfer keine Bufse, die die Gehöfer vertrinken könnten, dann mufs der Hofherr den Gehöfern ein Sester Wein geben „vor hire moidsal".

gend war das Bedürfnis nach gegenseitiger Leistung in der Nachbarschaft und in der Genossenschaft. Hier verlangte nicht jede Leistung eine zeitlich naheliegende und sonst entsprechende Gegenleistung. Der nachbarschaftlich-genossenschaftliche Geist bzw. die Sitte wirkte so stark, dafs er das Bedürfnis der Reziprozität zurückdrängte. Ich möchte sagen, die Reziprozität war hier verfeinert, versittlicht. Vorhanden war sie auch; denn wer heute dem Nachbar half, rechnete bei eigenem Bedarfsfalle seinerseits auf die Hilfe der anderen. Wer mithalf bei der Festnahme und Abführung eines Missetäters, wufste, dafs die Genossen ihm Beistand leisteten, wenn ihm ein Verbrecher Schaden zufügte.

Freilich sehen wir in späterer Zeit den genossenschaftlichen Geist in der Zersetzung begriffen. Wenn in Aach die Nachbarn dem Inhaber der freien — das Weistum betont dies — Mühle bei Wassersnot helfen, mufs der Müller ihnen bei der Arbeit die Kost geben, „damit er sie willigh behalte"; auch beim Mahlen mufs ihnen materieller Vorteil als Entgelt für ihre Leistung gewährt werden [1]. Der Bürger oder Lehnmann, der einstweilen eine Schuldverhaftung ausführte, weil Schultheifs und Schöffen nicht bei der Hand waren, empfing für seine Mühewaltung baren Lohn [2].

Eine bewufst durchgeführte Reziprozität [3] finden wir darin, dafs zwei Gemeinden miteinander Verträge für den Kriegsfall schliefsen, bei denen gegenseitige Leistung ausbedungen wird [4]. Zwischen dem Hofe zu Eiselsbuch und der Gemeinde Casel bestand der Vertrag, dafs die Gehöfer, wenn sich unter ihnen keiner fand, der zum Schöffenamt taugte, einen oder mehrere Schöffen aus Casel wählten; dafür hatten die Gemeindeglieder in Casel das Recht, in der Hofmark Wasser und Weide zu gebrauchen [5]. Recht stark treten im Weistum Mandern [6] Leistung und Gegenleistung in ihrer gegenseitigen Bezogenheit in den Vordergrund. Da wird gewiesen,

[1] 2, 289, vor 1550. — [2] Holzfeld und Saxenhausen 2, 235, vor 1664.

[3] Vgl. auch unter Auflassung. — [4] Genzingen 2, 156; 4, 608.

[5] Casel 2, 299, 1548; zur Sache vgl. auch Zolwer 1571, § 11 f.

[6] 1537, § 17; ebenso deutlich im Weistum Bicbern 2, 192, 1506: Bei Frevel auf der Kirchweih soll im Notfalle der Vogt dem Schultheifsen beistehen; dann heifst es sofort: „davon hat er sein stehende gült"; in Beeh 1532, § 18 sollen Grundherr und Vogt „dem armen man helfen beim recht behalten und hanthaben vermitz kirmet und zins"; also nicht um der Gerechtigkeit willen, nicht wegen des sittlichen Zwecks im Rechte, sondern als Gegenleistung wird der Rechtsschutz aufgefafst.

der Vogtherr solle seine vogteilichen Obliegenheiten erfüllen, „umb dasz man ime voegtrecht, even, pfennink, eiger und anders geben muesz“. Des sittlichen Zweckes, des Rechts- und Friedensschutzes um der Sache selbst willen, wird nicht gedacht. Zahlte eine Gemeinde die Sendabgabe nicht, dann stellte die Kirchenbehörde die Visitation im Orte ein [1]. Der ideale Zweck verschwindet vor der Übermacht des materiellen Gesichtspunktes, vor der Macht der Idee der Reziprozität. Das Weistum Galgenscheid sagt, die Herrschaft solle den Wilderer auf Bitten begnadigen, aber es fügt sofort die selbstverständliche Gegenleistung an: „so das die frunde und der man sich da von bedanken sin“ [2]. Die reziproke Gebundenheit der Sitte ersetzte auf niederer Kulturstufe das, was bei höherer Kultur bewufste Dankbarkeit ist, die Sitte, was bei höherer Kultur durch sittliches Motiv bewirkt wird [3]. Die rechtlich-sittliche Pflicht des Kirchspiels, zur Erhaltung der Kirchenbeamten beizutragen, wurde verkannt und deshalb eine andere sinnenfällige Leistung substituiert, für welche die Gegenleistung zu erfolgen schien. Nicht der amtliche Dienst, sondern das gelieferte Weihwasser erschien als die Leistung, für welche die Eier an Pastor und Küster entrichtet wurden [4].

Oft war zum Halten des Zuchtviehes der Pfarrer verpflichtet. Wie kam er zu dieser Leistung? Er war Empfänger des Blutzehnten. Warum er diese Zehntniefsung hatte, war nicht mehr ersichtlich gewesen, und so schob man ihm die Pflicht der Zuchtviehhaltung zu, indem man sie rechtlich als Gegenleistung konstruierte für die Lieferung des Zehnten [5]. Eine ähnliche Verschiebung der rechtlichen Konstruktion fand dort statt, wo der Grundherr das Zuchtvieh stellte: diese Leistung erscheint als Gegenleistung des Grundherrn an die Hofgenossen für den Genufs der Fronen [6]. Gemeinsam ist den letzteren Fällen die Eigentümlich-

---

[1] Back 1, 240. — [2] 4, 712 f.; 2, 454, 1460. — [3] S. oben S. 73, 322.

[4] S. oben S. 153.

[5] La. W. 1, 540 f.; vgl. auch Genzingen 4, 611, § 17, 1491. Die Abtei Sponheim mufs das Zuchtvieh stellen; dazu wird bemerkt: „so wir doch nust dar von haben, keinen zienen klein oder grosz“. Hier tritt das Verlangen nach entsprechender Gegenleistung bei der Abtei zutage. Zur Zuchtviehhaltung auf der einen Seite gehört ihr eigentlich als Korrelat die Zehntlieferung von der Seite der Bauern.

[6] Schweich 2, 310, 1517; vgl. La. W. 1, 541 f.

keit, dafs eine Gegenleistung nicht mehr als solche angesehen wird, weil das Verständnis für die einstige Leistung geschwunden ist; ferner dies, dafs nun die Gegenleistung (Zelnt, Fronen) als freie Leistung erscheint und der Sinn für Reziprozität eine anderweitige Leistung des Nutznieſsers als Gegenleistung (Halten des Zuchtviehes) verlangt.

Kirche und Geistlichkeit haben zu verschiedener Zeit als die Benachteiligten gegen solche nicht durch einen Rechtstitel begründeten, sondern lediglich auf Grund dieser reziproken Denkweise zur Gewohnheit gewordenen Lasten Einspruch erhoben; sie erkannten klar den Mangel einer materiell-rechtlichen Basis, allein das Widerstreben unterlag gegenüber der Wucht dieser Denkweise und der aus ihrem Schofse erwachsenen Gewohnheit [1].

Ein weiteres Beispiel liefert der in den Abzugsbestimmungen oft wiederholte Satz: Begegnet der Herr dem Abziehenden auf dem Wege und der letztere kann mit seinem Karren (der mit der Habe beladen ist) nicht mehr vorwärts kommen, dann soll ihm der Herr oder sein Knecht behilflich sein, meist so weit, bis dafs das Hinterrad auf den Standort des Vorderrades gelangt ist. Welches ist der Sinn dieser Weisung? Meist geben die Weistümer keinen Aufschlufs; eine Stelle belehrt: die Hilfeleistung galt als ein, wenn auch im wesentlichen nur scheinbarer, so doch in sinnenfälliger Weise ausgeübter Gegendienst des Herrn für die genossenen treuen Dienste des Hörigen [2].

Wir fragen weiter nach dem Zusammenhange des kausalen Denkens mit der sittlichen Anschauung. Klarheit und Tiefe des Denkens sind gewifs Vorbedingung für gereiftes, selbständiges sittliches Urteil. Mit dem Fortschritt des Intellekts steigert sich der Sinn für freie sittliche Entschliefsung, für Willensfreiheit, für Verantwortlichkeit. Anderseits erliegen aber Zeiten der Aufklärung, des Rationalismus erfahrungsgemäfs leicht der Gefahr, im starken Drange nach Klarheit gegenüber der Macht des Intellektuellen die Kraft und die berechtigte Eigenart der sittlichen Gefühle zu

[1] A. a. O. 1, 540f.: vgl. zur Sache Itzig 1619, § 22: Der Pastor zahlte keinen Hirtenlohn, aber er beköstigte zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten den Hirten. Die Sehner erklären nun, offenbar auf Interpellation des Pastors, die Beköstigung sei stets Sitte gewesen; ob sie aber Pflicht sei, wüfsten sie nicht.

[2] Pronzfeld 2, 558, 1476: (der Herr soll helfen) „um seines getruwen thiensts willen, he him (dem Herrn) gethan het".

verkennen, an Stelle der letzteren nüchterne kalte Zweckmäfsigkeitsgründe zu setzen. Der Rationalismus auf kirchlichem Gebiete verdrängt das religiöse Empfinden zugunsten der Ethik, die Ethik zugunsten der Utilität.

In den Weistümern ist von solchem Einflusse wenig zu spüren. Den Gesichtspunkt der Zweckmäfsigkeit setzt das Weistum Alflen [1] an Stelle des sittlichen Motives: es erinnert bei der Mahnung zur Ehrlichkeit an die Strafe, den Galgen. Einen höheren Gesichtspunkt hat das ungefähr gleichzeitige Weistum Steinecken [2], welches das allgemeine Interesse als Grund für eventuellen Zwang zum Försteramte angibt; aber auch hier tritt die (öffentliche) Zweckmäfsigkeit an Stelle des sittlichen Motives, des genossenschaftlichen Gefühls oder Bewufstseins. In der Sphäre des religiös-sittlichen Lebens wird, wie wir sahen [3], beim Eide mit dem Hinweise auf die Seelenstrafe operiert. Für die Sonntagsheiligung ist den konservativen Bauern nicht ein religiöser Grund bestimmend, auch nicht ein physiologischer (Erholung), sondern die äufsere Sitte: man soll den Sonntag ehren wie von alters [4]. Die Friedenswahrung durch die Obrigkeit wird zwar unter sozialem Gesichtspunkt betrachtet; aber nicht absolut; noch wirkt der konservative Charakter stark mit — nicht ein aktives, sondern ein quietives Moment —: „dass einer bei dem andern wohnen kan wie dan von alters geschehen“ [5]. Dagegen wird bei Vernachlässigung der sittlich-sozialen Pflicht von seiten der Reichen nicht eine Nützlichkeitserwägung, sondern ein sittlicher Vorwurf geltend gemacht: sie lassen die Armen Mangel leiden [6].

Wir kommen zur sittlichen Anschauung von der Arbeit. Das okzidentalische Mönchtum räumte im Unterschied vom orientalischen seit Benedikt von Nursia der Arbeit ihr Recht neben dem kontemplativen Leben ein. Es hat die Arbeit als heilsames Mittel gegen den Müfsiggang und dessen sittliche Gefahren immer von neuem befürwortet; die Arbeit war ein Stück Askese neben der Kontemplation [7]. Dementsprechend finden wir bei den Mit-

[1] 2, 410, 1499; s. oben S. 338, 353.
[2] 2, 401, 1506: „dan das ist gemeiner nutz.“ — [3] S. oben S. 354.
[4] S. oben S. 154, Note 4. — [5] S. oben S. 314 (Anf. d. 16. Jahrh.).
[6] S. oben S. 244 f. (1530—40).
[7] Vgl. Eicken, Gesch. u. System der mittelalt. Weltanschauung (1887), S. 491 ff.

gliedern der geistlichen Korporationen in unserer Gegend Lust zur Tätigkeit in der Landwirtschaft; „selbst die Stiftsherren von St. Kastor in Koblenz nehmen an der Ernte teil“ [1]. Sonst aber hat sich der Deutsche als Laie nur schwer an den Ackerbau gewöhnt; zu Tacitus' Zeit war bekanntlich die Bestellung des Feldes noch Sache der Frauen, Greise und Schwachen, während der Mann im Krieg und auf der Jagd, mit Essen und Schlaf, bei Trunk und Spiel sein Leben verbrachte [2]. Aber im 13. Jahrhundert war der Beruf des Baumannes bereits dichterischer Verklärung fähig [3]. Hiernach ist von vornherein selbstverständlich, dafs die Arbeit in den Weistümern nicht mehr als etwas Erniedrigendes empfunden wurde. Mit der Stellung des Geistlichen war es, wie wir sahen, wohl verträglich, dafs er gegen Entschädigung für die Amtleute die Korrespondenz besorgte, dafs er auf die Jagd ging und Wein verzapfte, durch das Halten des Zuchtviehs war er mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit aufs engste verflochten [4]; nach einer allerdings singulären Auffassung verdiente er den Acker und sein Brennholz „gleich andern hoeffsleuden mit schreiben und lesen den gerichten“ [5]; und in der Moselgegend bebauten teilweise Pfarrer selbst die häufig zum Pfarrlehen gehörigen Weinberge [6]. Der Lehrer von Birkenfeld wurde 1575 auf seine Beschwerde hin durch die Kirchenbehörde vom Hirtendienst befreit; die Bauern fanden also in dieser Tätigkeit nichts den Lehrer Entehrendes. In Pferdsfeld (Soonwald) mufste der Lehrer bis dahin Briefe tragen, Fronen leisten, Wacht und Hut mit übernehmen wie andere Bauern, und die Kanzlei in Birkenfeld wirkte auf Befreiung von solchen Diensten hin, aber nicht, weil diese entehrend wären, sondern damit er seines Amtes in Kirche und Schule besser warten könne [7]. Das Weistum Salmenrohr weifs, dafs man durch Brotbacken, Weinzapfen und Kaufmannschafttreiben „sein broit mit ehren winnen kan“ [8]; das Weistum Reuland [9], dafs man sich dabei „mit Gott und mit Ehren ernähren kann“.

[1] La. W. 1, 462. — [2] Germ. c. 15. 24.

[3] La. W. 1, 463; vgl. dagegen Back 1, 269 ff.

[4] S. oben S. 366. — [5] Dalheim 2, 570, 1472; vgl. Hardt S. 150, § 2.

[6] Back 1, 143. — [7] Back 3, 290. — [8] 2, 341 f.

[9] 1586, § 4; vgl. Arlof 6, 662, § 4, 1647: „soll ieder nachbar in dem kirspel zappen, backen, bräuwen und feilen kauf treiben, sich erneren mit got und eren.“ Vgl. oben S. 150, 156.

So hat die sittliche Anschauung zur Arbeit Stellung genommen, zur agrarischen und auch zur nichtagrarischen. Ja bereits schritt man dazu, einzelne Arten von Arbeit im Erbrecht besonders zu berücksichtigen. Noch weiter geht nämlich entwickelungsgeschichtlich das Weistum Luxemburg von 1588, wenn es aus der Masse des Erbgutes dem Teile bereits eine Sonderstellung einräumt, der vor der allgemeinen Erbteilung den Kindern zur Übung in ehrlichen Sachen, zum Krieg, Studien oder sonst „in geringen" gegeben ist: er brauchte bei der Teilung nicht eingebracht zu werden. Hier finden schon qualifizierte Arten der Arbeit besondere Beachtung. Von den Fronarbeitern und Beamten wird pünktliche [1], ordentliche [2] und fleifsige [3] Arbeit verlangt, aber von der Herrschaft auch entsprechende Beköstigung und Labung [4]. Man würdigte die harte Arbeit in der Heuernte und stellte zur Ermunterung einen Pfeifer auf Kosten des Meiers; nach der Ernte händigte der Meier zwei „mägden . . ., so die am besten verdienet haben, jeder ein kirmesz" ein [5]. Sodann sorgte man dafür, dafs dem Gesinde der zustehende Arbeitslohn gesichert wurde: für geschuldeten Lidlohn [6] (wie für Wirtshausschulden) bestand vor anderen Schulden der Vorzug beschleunigter Beitreibung [7]. Freilich die moderne Auffassung der Arbeit als einer zwar aufreibenden, aber doch segensreichen Tätigkeit, einer Tätigkeit von hohem sittlichem und sozialem Werte, lag den Moselbauern noch völlig fern. Sie arbeiteten wie das Kind. Sie hatten viel Zeit und brauchten viel Zeit zur Erholung. Die

---

[1] Mesenich 6, 544, § 9, 1507; vgl. auch Kloster Neumünster 2, 35; Beaufort 1557, § 2; Dommershausen 2, 210, um 1580.

[2] Drohn, Wintrich usw. 2, 356, 1315; Pellingen 2, 116f., 1545; Dommershausen 2, 210, um 1580.

[3] Gerstheim 2, 43, 1508; Irsch, Beurig, Serrig (16. Jahrh.) 6, 444, § 10: Selrich 2, 547.

[4] S. die meisten der Stellen in den vorhergehenden Noten; Abtei S. Martin in Ockfen 6, 438, § 17, 1325; besonders Mamer 1542, § 7; 1583, § 8: in der Heuernte „soll des grunthern meier den fröner ire zemlich kost, als arbeitsleuten eignet", geben; vgl. ebd. § 11; Schillingen und Waldweiler 2, 122, 1549: „wanne sei frönen oder opffern, soll man inen die cost geben, so gut als sei im haus ist".

[5] Schönfels 1682, § 11; vgl. oben S. 117 Note 6.

[6] Zu diesem Ausdruck vgl. Grimm S. 358.

[7] Echternach § 48, zwischen 1462 und 1539; Pronzfeld 2, 558, 1476; Mertert 1589, § 7; Steinheim 2, 274, 1642.

Arbeit war eine Last und nicht erträglich ohne Pausen festlicher Erholung. Erntezeit, Dingtage, Familien- und kirchliche Feste mufsten entschädigen durch reichliches Essen und Trinken, durch Spiel und Tanz [1].

Einwirkungen des Seelenlebens auf die Sittlichkeit haben wir verfolgt. Die Sittlichkeit im Verhältnis zur Natur bedarf nun noch einer kurzen Erwähnung. Das Gebirge, das dichte Beisammenwohnen in abgeschlossener Gegend hat gewifs, wenn die Weistümer dies auch nicht ausdrücklich sagen, eine starke Heimatliebe erzeugt [2]. Sodann hat die agrarische Tätigkeit in verschiedener Hinsicht sittliche Werte in ganz hervorragender Weise erzeugt. Sie band fest an die Scholle, machte friedliebend und konservativ und verengte den geistigen Gesichtskreis, den Kreis sittlicher und sozialer Interessen im wesentlichen auf die heimische Dorfflur. Aber wiederum schuf dort, im engsten Kreise, die genossenschaftliche Wald- und Weidewirtschaft einen starken genossenschaftlichen Sinn — der freilich im 16. Jahrhundert zu erlahmen anhebt —, das Gemeineigen ein starkes Gemeingefühl. Daneben wirkte aber die genossenschaftliche Wirtschaftsweise in späterer Zeit, wie wir sahen, kulturhemmend, auch auf sittlichem Gebiete und nicht zum wenigsten auf dem der sittlichen Anschauung: sie lähmte die Initiative und den Fortschritt des Individuums geistig, sittlich und wirtschaftlich; sie hielt den einzelnen fest in den Banden des trägen Konservatismus [3]. Und die sittliche Anschauung fand nur das alte gut [4].

So wünschte man gern dem, der aus Not Heimat und Dorfgenossen zu verlassen genötigt war, dafs er zurückkehre unter günstigeren Verhältnissen [5]. Solche Gefühle werden auch dafür wenigstens als Unterströmung mitbestimmend gewesen sein, dafs man den Abgezogenen die Rückkehr auf lange Jahre offen hielt [6]. Endlich erzeugte die übermächtige Gewalt der Natur ein Gefühl der Ohnmacht und Abhängigkeit des Wirtschaftsindividuums, welches zum Zusammenschlusse, zum gegenseitigen Beistand bei

[1] S. oben S. 125 ff., 246, 370; Westd. Ztschr. 8, 204 f. — [2] S. oben S. 167.
[3] S. oben S. 35 f.; 256. — [4] S. oben S. 129 ff., auch S. 368.
[5] S. die Stellen oben S. 124, Note 9.
[6] Remich 2, 242, 1477; Kenn 2, 315, 1493 oder 1535; Idesheim 2, 292, 1518; Orschholz 2, 73, 1560; Wavern und Hamm 2, 83, 1561; Filtsch 2, 297 f. 1658; Langsur 2, 268; Neumagen 2, 329 a. E.; Salmenrohr 2, 341.

Eisgang und Feuersnot, auch bei gröfseren wirtschaftlichen Unternehmungen (Bittarbeiten) [1], führte, neben anderen Faktoren zu dem, was wir als den genossenschaftlich-nachbarlichen Charakter [2] bezeichneten.

Eine geschlossene sittliche Weltanschauung darf man bei den Bauern der Weistümer nicht suchen. Ihr geistiger Gesichtskreis war eng, das Vermögen, sich durch Abstraktion über die Sinnenwelt zu erheben, sich innerlich vom Realen, von der nächsten Umgebung, von der Gegenwart, von Raum und Zeit loszumachen, zu gering. Soweit dies dennoch geschah und höhere sittliche Gedanken durchbrachen, da geschah es unter dem kirchlich-religiösen Einflusse [3]. Die spärlichen Ansätze sind oben dargestellt in dem Abschnitte über das religiöse Leben. Will man aber von einer geschlossenen Weltanschauung absehen und nach den einzelnen Momenten einer zusammenhangslosen Lebensanschauung fragen, dann ist auf diese ganze Untersuchung in ihren Einzelheiten zu verweisen. Mancher geistig begabtere Bauer mag in verschiedenen Zeiten und Orten im stillen für sich eine gewisse Weltanschauung selbstschöpferisch gezimmert haben, aber von solchem individuellen Geistesleben berichten die Weistümer nichts; für Individualität hatten die Bauern keinen Sinn.

Es bleibt noch ein Kapitel übrig: das Recht.

---

[1] S. oben S. 19. — [2] S. oben S. 208 ff.

[3] Besonders deutlich im religiös-moralisierenden Weistum Wöllstein 2, 157, 1486: „Durch die gewalt des ewigen gottes seint wir menschen ursprünglich vor alle andere creaturen diessen erdtboden handtheblich zue besitzen ordinirt, warumbe wir auch gepflichtigt vorsichtiger gesätz fruchtbarlich zue leben . . .“

Sechster Abschnitt.

Das Recht.

Die Volksseele und das Recht in ihrer wechselseitigen Beziehung — das soll im folgenden unser Thema sein. Zu Tacitus' Zeiten war die Rechtspflege und die Rechtsbildung Sache der untersten Verbände der Völkerschaften, der Hundertschaften gewesen; noch zur Zeit des Salischen Rechts wurde in diesen Kreisen das Recht gewiesen und das Urteil gesprochen. Über den Hundertschaften hatte die Völkerschaft als Trägerin des politischen Lebens, als Staat für sich gestanden. Durch die Verschmelzung der Völkerschaften zu Stämmen ist nun eine wesentliche Veränderung vor sich gegangen. Was in der Versammlung der Völkerschaft Leben gewesen war, sank zur Form herab. Die räumliche Ausdehnung des Stammes war zu grofs. Da trat das fränkische Stammeskönigtum auf den Plan; sein Träger ist im Salischen Rechte zwar noch nicht im Besitze der Gerichtshoheit, noch nicht Herr der Rechtsbildung; aber die Exekutive gehört ihm; obwohl das Volk noch souverän ist, entbehrt der Rechtsspruch der Hundertschaft der zwingenden Gewalt. Der hundertschaftliche Friede war zugleich Königsfriede. So viel sei über die Vorzeit vorausgeschickt [1]. Die alte hundertschaftliche Markgenossenschaft war also für die ihr zugehörigen Genossen der Schauplatz des gerichtlichen Lebens. Diese Einheit ist aber nicht geblieben; schon in den Karolingerzeiten wurde sie zersprengt.

Seit der späteren Karolinger- und der frühesten Kaiserzeit [2] tritt nun ein neuer Faktor in die Entwickelung des Rechtslebens mit schwerwiegenden Folgen ein, bestimmend für länger als ein halbes Jahrtausend: die Grundherrschaft. Sie war zunächst eine vorwiegend wirtschaftliche Organisation, greift aber auch in die

[1] Vgl. La. W. 1, 58 f.; Post, Bausteine 1, 162. — [2] La. W. 1, 992.

Sphäre der Rechtsprechung über. Jeder Fronhof konnte sein Fronhofgericht haben, bei dem der Grundherr wie zur fränkischen Zeit den Vorsitz hatte. Dem Grundherrn stand das Recht der Verfolgung und Verhaftung des Missetäters, „angriff“ oder „antast“ genannt, zu [1]. Taten die herrschaftlichen Beamten ihre Pflicht nicht, dann schritt der Herr selbst ein [2]. Oft präsidierte der Herr persönlich beim Gericht [3]. — Hatten mehrere Herrschaften Grundbesitz in demselben Gerichtsbezirk, dann partizipierten sie am Gerichtsvorsitz; z. B. in Pronzfeld [4] die Herren von Schöneck und Hartelstein, von Nassau und von Reifferscheid. Diese stellten auch eine gewisse Anzahl der 21 Schöffen, vermutlich nach der Gröfse des Grundbesitzes. In Pleizenhausen [5] waren die Herren von Castellaun, von Steinkallenfels und die Pfalzgrafen bei Rhein die Grund- und Gerichtsherren. Die Rechtsprechung war also erst lokal zersplittert in Fronhofsbezirken, aber schon im 15. Jahrhundert ist eine Zusammenlegung der in einem Orte liegenden Fronhofsgerichte örtlich erfolgt. Mit dem Schlusse der Stauferzeit, seit dem Verfall der alten Reichsverfassung und der staatlichen Macht, gewinnt sie eine gröfsere Bedeutung für die Rechtspflege. Die Bevölkerung der Grundherrschaft setzte sich zu Anfang aus zwei ineinander verschmelzenden Klassen zusammen, aus einst Unfreien bzw. Minderfreien und einst Vollfreien. Die Unfreien wurden zu Grundholden; und das hatte Folgen nach zwei Seiten hin: der Grundherr hatte einerseits nicht mehr die volle sachenrechtliche Gewalt über den Unfreien, er konnte über ihn nicht mehr wie über eine Sache verfügen; anderseits erhielt der neue Grundholde ein gewisses Recht zur Einwirkung auf das in seine Hand gegebene herrschaftliche Gut. Und nun die jurisdiktionelle Seite. Die Freien [6] traten zum Grundherrn in anfänglich privatrechtliche Beziehungen. Die letzteren aber hatten sich schon bis gegen Ende der Karolingerzeit dermafsen erweitert, dafs die einst Freien nunmehr den zu Grundholden erhobenen einst Unfreien fast oder völlig gleichstanden. Für alle

[1] Weinsheim 2, 531, 1565; Alf 2, 529, 1600; Birresborn 2, 525; auch Densborn 2, 567, vor 1534.

[2] Remich 2, 243, 1477; Daleiden 2, 551, § 20.

[3] La. W. 1, 1057; Udelhoven 2, 532, 1484 wird dies ausdrücklich erwähnt, war es also anscheinend nicht das Gewöhnliche.

[4] 2, 552, 1476. — [5] 2, 188, 1582. — [6] Vgl. auch Brunner II, 280 ff.

bestand nun grundherrliche Vertretungsgewalt vor Gericht und grundherrliches Obereigentum. Grundherrliche Gerichte entstanden [1], und — dies ist nun weiter für uns höchst wichtig — die Organisation dieser Gerichte schlofs sich an die Wirtschaftsorganisation der Grundherrschaft an. Deren hervorragendstes Produkt war der Fronhof. Um diesen gruppierte sich das neue Gerichtswesen. Jeder Fronhof ward eine Gerichtsstätte; die zu einem Fronhof gehörigen Hofleute waren zugleich Gerichtsgenossen. Das ist die neue Gerichtsgemeinde neben der Hochgerichts- und der Untergerichtsgenossenschaft, ja die Gerichtsgenossenschaft des Fronhofes bildete selbst das Untergericht für die Fronhofsgenossen in Vermögens- und überhaupt in allen bürgerlichen Angelegenheiten [2] und zwar vielfach bis ins 16. Jahrhundert hinein. Die bei weitem meisten Weistümer unserer Gegend stammen von solchen Hofgenossenschaften; neben den äufserst zahlreichen Hofweistümern treten die anderen an Zahl fast ganz zurück.

Die Entwickelung ist also dabei nicht stehen geblieben, dafs Fronhofsding und Markding weiter nebeneinander bestanden; vielmehr wurden beide zu einem Grundgericht verschmolzen, das für Hof- wie für Markangelegenheiten kompetent war [3]. Die alten Markgerichte mufsten dem siegreichen Hofgerichte das Feld räumen. So erklärt sich wohl die Tatsache, dafs in Kasel [4] die Schöffen in erster Linie aus den Gehöfern, erst in zweiter Linie aus den anderen Dorfgenossen gewählt wurden. Wir finden Hunderte von Baudingen oder Grundgerichten, ausgestattet mit dem Rechte autonomer Gerichtsbarkeit, welche seit dem 14. Jahrhundert meist die Schöffen ausüben als Vertreter der Gerichtsgenossen. Beschränkt wurden die Kompetenzen durch die des Hochgerichts [5]. Ferner durften die Untergerichte und Baudinge nur Bufsen bis zu einer gewissen Höhe verhängen, in der Regel 5 s. [6] (Baudingbufse) und 10 Albus [7]

[1] Das Nähere über die Entstehung und Kompetenzen derselben s. La. W. 1, 993 ff.; auch Brunner II, 283.

[2] S. 994 f. Über die verschiedenen Formen der grundherrlichen Gerichte s. S. 1032 f.

[3] La. W. 1, 1012. — [4] 2, 299, 1548; vgl. La. W. 1, 1050.

[5] Über dessen Zuständigkeit s. unten S. 386; La. W. 1, 1033 ff.

[6] Schwarzenberg 3, 754, 1560; Dalheim 1472, 1604, § 46—49; Tholey 3, 760, 1450; und La. W. 1, 1034, Note.

[7] Ittel 2, 291, 1561; Reinsfeld 2, 124, 1546: im Hochgerichtsbezirk

(Markdingbufse). Schwerere (agrarische) Vergehen standen meist in der Hand des Grundgerichtsherrn, mit Ausnahme derer, die vor das Hochgericht gehörten [1]. — Im Luxemburgischen wird seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts für Bufsen die Maximalsumme von 6 Goldgulden oder 60 „gross" genannt; bis zu dieser Höhe waren die Untergerichte kompetent [2]. Früher wird gesagt, dafs die Schöffen und Gerichte „alle Bufsen grofs und klein" festzusetzen haben, natürlich mit Ausnahme der Hochgerichtsbufsen [3]. Im Gericht Katharein Ostern [4] war die Maximalbufse, für welche der Grund- und Gerichtsherr gebieten durfte, auf 10 Gulden festgesetzt.

Nachweislich seit dem 14. Jahrhundert greifen die Amtleute, die Vertreter der aufkommenden Landesherren, in die Gerichtstätigkeit ein: sie hatten hier und da die Exekutive am Hochgericht [5], hatten Gebot und Verbot [6], beriefen das Gericht [7], taten dem Jahrgeding Bann und Friede [8], fragten das Recht am Dingtag [9], führten den Aufzug, der von Gerichts wegen erfolgte [10], wählten die Schöffen [11] und vollzogen Kummer, Angriff und Pfändung [12].

Speziell die Bedeutung der Grundgerichte mit ihrem langsamen, schwerfälligen Verfahren wurde mehr und mehr abgeschwächt gegenüber der rascheren Rechtsprechung der Amtleute [13].

---

darf kein Herr mehr als 10 Weifspfennige Bufse erheben: Thalfang 2, 126 f., 1505. Bufsen von 10 Gulden bzw. 10 Weifspfennigen erhebt der Junker. Casel 2, 299. 1548; Berburg § 27, Hardt S. 72.

[1] Ittel a. a. O.; auch Aspelt 1585, § 5.

[2] Berg bei Ettelbrück 1730, § 3, 8; Bettemburg 1594, § 28—30; Eich u. a. 1597, § 41; Meckel 1669, § 11; 60 gross in Fels 1574, § 30.

[3] Auw 1535, § 8; Gostingen und Kanach 1539, § 7. — [4] 2, 94, 1463.

[5] Beltheimer Gericht 2, 206, 1377; Katharein Ostern 2, 93, 1463; Oberheimbach 2, 228, 15. Jahrh.; Riol und Fell 2, 301, 1537; Polch 2, 317, 1550; Detzem 2, 320, 1597.

[6] Pronzfeld 2, 555, 1476; Thalfang 2, 126, 1505.

[7] Thalfang 2, 127; Mörscheid 2, 139, 1510.

[8] Kenn 2, 311, 1409; Taben 2, 73, 1486; Osan 2, 347, 1595.

[9] Bacharach 2, 214, 1386; Ahrweiler 2, 643 ff., 1395; Briedel 2, 414 f., 1468; Thalfang 2, 124 ff.; Treis 3, 810, 1501; Mörscheid 1510.

[10] Osan 2, 347, 1423. — [11] Throneck 6, 472 f., § 1, 1534.

[12] Kefslingen 2, 638, 1395; Lay 2, 505, 1556; Obergundershausen 3, 781.

[13] Vgl. Rörig S. 61, 59 Note 6 (Hentern 1578).

Und so war denn diese in Luxemburg schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts überwiegend; in Trier ging die Entwickelung anscheinend noch rascher vor sich [1]. Ein erzbischöflicher Erlafs von 1574 an die Behörden nnd Untertanen bestimmt schon: Was vor einem Amtmann oder sonstigen Regierungsvertreter mit Umgehung des Schöffengerichts gerichtlich erledigt ist, davon braucht Gericht oder Schöffen nichts gegeben zn werden [2]. Die Regierung unterstützte also ganz offen die Bewegung, welche die Gerichtspflege der Dorfbeamten beiseite schieben wollte. Im Amte Throneck [3] war schon 1534 der Machtbereich der Schöffen anscheinend sehr beschränkt. Das Weistum wird „in biwesen der meier und auch etlicher scheffen durch die herschaft abgerett, gesetzt und besloszen".

Jedenfalls stehen wir im ausgehenden Mittelalter vor einem unlösbaren Wirrwarr. Und es kann nicht unsere Aufgabe sein, sämtliche geschichtlich gewordenen Einzelheiten der Gerichtsverfassung mit ihren lokalen Eigenheiten zu beschreiben. Nur einige Grundzüge und Hauptgruppen wollten wir charakterisieren. Ebenso werden wir später [4] nicht darauf eingehen, dafs die Landesgewalt die Hochgerichtsbezirke umformte, um sie den neuen Amtsbezirken anzupassen [5].

Den Grundgerichten verblieb schliefslich nur noch die Rechtsprechung des Markdings; und zu Beginn des 18. Jahrhunderts sind sie wohl allgemein geschwunden [6].

Der Gerichtsherr hatte wohl für die Gerichtspflege Verpflichtungen. Er führte, entweder persönlich oder durch seinen Vertreter, den Vorsitz beim Ding zur Aufrechterhaltung des Rechtes. Er stellte den Dingplatz samt Bänken und sonst erforderlichem Apparat. Er hatte die Exekutive des Strafurteils. Aber er hatte nicht das Recht, an der Urteilsfindung teilzunehmen. Die letztere stand nnr den Genossen, Schöffen und Umstand, später meist den Schöffen allein zu.

So haben wir die äufsere verfassungsmäfsige Beteiligung des Volkes an der Gerichtspflege nnd den Einflufs der Grundherrschaft

---

[1] La. W. 1, 1331 f. — [2] Rörig S. 60.

[3] 6, 472. Das Weistum behandelt Schöffenwahl, Abzugsrecht und Wirtschaftsfragen.

[4] S. unten S. 386. — [5] Vgl. La. W. 1, 1329, 186 ff.

[6] Vgl. a. a. O. 1, 1332.

betrachtet. Wir kommen zur inneren Anteilnahme nnd untersuchen zuerst den Zusammenhang zwischen Recht und Sittlichkeit.

Die Sittlichkeit in modernem Sinne ist etwas Subjektives, sie ist lebendig im persönlichen Bewufstsein des Individuums, sie wird empfunden, erlebt; und ferner: sie ist frei, sie ist nicht gebunden an die öffentliche Norm, an das geschriebene oder mündlich tradierte Recht. Die Sitte ist etwas mehr oder weniger unbewufst Ererbtes, etwas durch Einflufs von aufsen her Angenommenes, das ohne Reflexion und oft ohne persönliches Nachempfinden von aufsen her übernommen und geübt wird. Das Recht ist etwas fest Gegebenes, eine objektive Norm, die dem Individuum gebietend gegenübertritt; im Unterschiede von der Sitte hat es, von der Allgemeinheit zwar wie die Sitte in der Regel anerkannt, den Vorzug, dafs hinter ihm die öffentliche Gewalt zwingend steht und Anerkennung und Unterwerfung fordert. Im allgemeinen tritt nur höchst selten, wo Volksrecht gilt, das Recht in Gegensatz zur Sittlichkeit; denn das Recht ist der Wille und die Sittlichkeit der Mehrheit, denen nicht widersprochen wird, weil entweder Sittlichkeit und Recht zusammenstimmen oder weil die Sittlichkeit zu wenig kräftig ist, um gegen ein etwa veraltetes Recht zu reagieren. Einzelne geraten zu allen Zeiten mit dem Rechte in Konflikt; aber sie verhalten sich dann nicht nach dem, was durchschnittlich als sittlich gilt. Ferner besteht der Unterschied, dafs die Sittlichkeit das ganze Leben umfafst, während sich das Recht auf Handlungen beschränkt, die sozial gefährlich erscheinen. Nach Wundt[1] ist, historisch angesehen, die Sitte das Ursprüngliche. Aus ihrem Bereiche lösen sich die schwersten Fälle allmählich ab nnd gelten nun als Recht. Anderseits erwächst aus der Sitte, sich über sie emporhebend, die Sittlichkeit verinnerlichend, verfeinernd. Daneben bleibt dann noch ein Gebiet der Sitte, „das auf moralischem Wege wirkt, obgleich seine Normen der echten Sittlichkeit oft zuwiderlaufen“[2]. Es fragt sich nun, auf welcher Stufe der Entwickelung das Recht der Weistümer steht. Wir haben hier bekanntlich nicht einen primären Kulturzustand vor uns. Schon längst hatte es ein Recht (Lex salica, nach 486; Capitulare de villis Karls des Grofsen) gegeben. Die Weistümer setzen eine

[1] Ethik[3] S. 128 ff. — [2] Arens S. 362

jahrhundertelange Entwickelung des Rechtes voraus. Der Einfluſs der Sittlichkeit aber auf das Recht, der Entwickelungsprozeſs unmittelbar läſst sich direkt in konkreten Fällen kaum nachweisen; er vollziebt sich in der Stille; und erst nach Ablauf langer Perioden läſst sich, zumal bei einer langsam vorwärts schreitenden Kultur agrarischer Bevölkerung, übersehen, welchen Erfolg die Sittlichkeit mit ihrer Einwirkung auf das Recht erlangt hat. So läſst sich über den Einfluſs der Sittlichkeit auf das Recht in den Weistümern wenig sagen, zumal da das materielle, das Recht im eigentlicben Sinne, durchaus nicht so in den Weistümern hervortritt, wie man noch in weiten Kreisen anzunehmen gewohnt ist. Die Kasuistik der Volksrechte bei Verbrechen gegen Leib und Leben [1] ist fast geschwunden, überflüssig geworden. Die Verbrechen sind seltener geworden, der Kreis der Strafbestimmungen enger. Das Recht innerhalb der Weistümer selbst ist bis zum 16. Jahrhundert relativ wenig verändert worden.

Vom Gegensatz zwischen dem natürlichen und dem Gewohnheitsrechte berichten die Weistümer fast nichts. Die einzige Stelle, welche Lamprecht anführt, hat er irrtümlich verstanden [2]. Im Weistum Dreis von 1498 [3] sind wir zu wenig unterrichtet, um hier auf einen Konflikt von Recht und sittlicher individueller Empfindung schlieſsen zu können. Den freiesten Standpunkt gegenüber dem Gewohnheitsrechte im allgemeinen nimmt das Weistum Alflen ein [4]. Am Schlusse desselben erklären die Schöffen: „Diss ... weistumb weisen wir ... auf besser recht, und ist an uns also bracht und kommen von unsern vorfarn, und weisen das vor ein recht, bis dass wir mit bessern gewonheiten und rechten unterrichtet werden.“ Die Stelle ist nach mehreren Seiten hin beachtenswert. Man hält fest an dem althergebrachten Recht. Sodann ist die Passivität einem etwaigen neuen Rechte gegenüber zu bemerken: es wird vollständig auf eigene Weiterbildung des Rechtes verzichtet. Weiter aber das Wichtigste in diesem Zusammenhange ist dies: die Möglichkeit eines besseren Rechtes

[1] Vgl. Lex sal. 29.

[2] La. W. 2, 649. Im Weistum Kleinich 2, 133 wird vom „gerecht machen“ (= Eichen) der Maſse gesprochen, nicht vom Recht, wie z. B. in Kempenich 2, 623, 1562. — [3] 2, 335.

[4] 2, 411 f., 1499. Vgl. auch Wendelsheim 6, 510, § 21, 1526, oben S. 131 f., unten S. 382.

taucht im Bereiche des Denkens auf, und man verhält sich, anscheinend wenigstens, nicht absolut ablehnend. Einen klaren Gegensatz zwischen dem natürlichen und dem Gewohnheitsrechte zeigt aber erst das Weistum Waldesch von 1588. Dieses, wie schon ein früheres [1], enthält die Bestimmung, dafs der Nachbar, der den Ding versäumt, 6 Albus zahlt; gibt er diese nicht am nächsten Tage, so zahlt er am folgenden Tage das Doppelte usw. Das Weistum von 1588 enthält nun am Rande noch die Bemerkung: „Hie sagen sie, dass solchs zu scharpf sei, sonder es kont der ungehorsam wol durch den schulthessen gepfandt werden“ [2]. Man darf annehmen, dafs sich auch sonst seit dem 16. Jahrhundert analoge Fälle abgespielt haben. Nur fand man nicht für nötig, die analogen Bemerkungen der Dinggenossen den alten Weistümern nachträglich einzufügen.

Leise regt sich hiernach in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, klar und deutlich tritt spätestens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zutage ein Auseinandergehen des Rechtsempfindens und des alten Gewohnheitsrechtes. Sonst läfst sich erkennen, dafs schon seit dem 14. Jahrhundert das gemeinsame Recht und das subjektive Rechtsgefühl nicht mehr zusammengestimmt haben. Das den Gerichtsherren oder den sonst die strafrechtliche Exekutive innehabenden Instanzen zustehende Begnadigungsrecht [3] entsprang offenbar dem empfundenen Bedürfnis, zwischen den harten strafrechtlichen Bestimmungen älterer Zeit und einem milder urteilenden Rechtsempfinden jüngerer Zeit einen Ausgleich zu schaffen. Es läfst sich in den Weistümern schon im 14. Jahrhundert nachweisen. Dies geschieht bei den harten Strafen für Körperverletzung auf befriedetem Boden, die mit Hand und Fufs gebüfst wurden [4], bei Sachen, die vor das Hochgericht gehören,

[1] Lö. 1, 199 f., 1500—1536. — [2] A. a. O. 1, 204.

[3] Interessant sind die Weistümer von Bernkastel; i. J. 1400 (4, 747 ff.) ist die mildernde Klausel, die auf Begnadigung durch den Gerichtsherrn hinweist, noch nicht vorhanden, wohl aber 1490 und 1536, 4, 753 und 2, 359; sonst sind die frühesten Stellen: Bonn 4, 769, 14. Jahrh.; Rhense 3, 778, 780, 1456; Liesdorf 2, 15, 1458; Vilich 2, 656, 1485 vgl. 2, 657, Note 1, 1577. Refrainartig, formelhaft schon wird auf die Gnade der Herren hingewiesen in Kellenbach 2, 143, 1560; Kelslingen 2, 641, 1617. — In der fränkischen Zeit vermittelte die „Billigkeitsjustiz“ des Königsgerichts die Fortbildung des Rechts; Brunner II, 136, 141.

[4] Moestroff 1545, § 11; Hochwaldweistum 4, 712, 1546 (Holzfrevel);

Hals und Bauch belangen [1], und bei Wald- und Jagdfrevel, später auch bei Geldbufsen [2] und zwar in der Weise, dafs man anfangs die Gerichtsherren an das ihnen zustehende Recht der Begnadigung erinnerte [3]. Diese folgten der Anregung und es entwickelte sich nach germanischer Rechtsanschauung aus der Gewohnheit ein Recht [4]; erst in milder, dann in strengerer Form wird die Begnadigung geradezu gefordert [5]; und schon 1545 ist in Moestroff

---

vgl. oben S. 296; Kirmers 2, 618, 1557; Nennig 2, 254; Langsur 2, 268; Wildenburg 2, 578; Helper Marktordnung § 10; hier war schon der Verlust von Hand und Fufs abgemildert in den des vordersten Gliedes; vgl. Galgenscheid 2, 454, 1460: Abhauen des rechten Daumens für Wildern.

[1] S. die Stellen in der vorletzten Note; Rot. Buch zu Bacharach 2, 226; Wiltingen 2, 76, 1504; Dörrebach 2, 806, 1508; Beckingen 2, 70, 1574; Demerath 3, 841, 1578; Detzem 2, 319, 1597; Alf 2, 530, 1600; St. Mattheis bei Trier 2, 284, vor 1604.

[2] Die früheste datierbare Nachricht erst Argenschwang 6, 499, § 8, 1488; dann Coppenstein 4, 730, 1548; Piesport 2, 345, vor 1575; Osan 2, 348, 1608; Birresborn 2, 525.

[3] S. die Stellen in den letzten Noten; Ürzig 2, 366, 1568 „hat der zender zu Ü. von wegen der gemeinden daselbst das hochgericht"; er kann „von wegen der gemeinden mit rath derselben" den durch die Schöffen zum Tode Verurteilten begnadigen, die Todesstrafe umwandeln in Rutenpeitschen, ewige oder zeitweise Landesverweisung, „auch grössere straffen in geringere und mildere st[r]affen verendern".

[4] Einen recht deutlichen Beweis, wenn auch nicht auf strafrechtlichem Gebiete, gibt das Hofgerichtsweistum Kesselheim 6, 614, § 4, 1551: Es wird ausdrücklich abgelehnt, dafs die von Bubenheim aus einer Sitte ein Recht ableiten; „damit nu die vergundte weid der von B. denen von K. nichts praeiudiciert, zu nachteil und schedlich sein moge". Vgl. Gallscheid, Anf. d. 16. Jahrh.; Lö. I, 49: „Er vogt, ermahnet heimburger und landman, ob es mehrmalen so gelaut habe, so wollen wir es so verurkunden, auf dass es so fort gehalten werde."

[5] In Kirmers 1557 heifst es: der Missetäter „soll dem hern mit einer handt und einem fuess verfallen oder die buess mit zehen gulden auf gnade der herren abzulenen pflichtig sein"; vgl. Kyllburg 6, 575, § 18: „dem herren verfallen umb 10 gulden oder ein hand ... afgenommen nach gefallen des herren." In der Marktordnung Helper § 10 ist man sich noch bewufst, dafs die Gliedbufse von den Herren „aus gnaden undt barmherzigkeit uhergehen, geschenkt und nachgelassen" wird. Dagegen sagt das Weistum Moestroff 1545, § 11, wer den Burgfrieden bricht, „der hat vermacht die faust undt die zu erlösen mit zwölf herrengulden". An die Stelle der Gliedbufse ist anfangs als Sitte die Geldbufse getreten und die Sitte tritt nun als Recht auf. Eigenartig lautet das Weistum Demerath 3, 841, 1578: „wan der man von dem leben zu dem doidt verurtheilt were, so sall der herr

die Gliedbufse als frühere Strafe wohl noch im Gedächtnis, aber veraltet und in Geldstrafe umgewandelt, die nun das Übliche ist. Schliefslich hat sich also die mildere Praxis ganz eingebürgert. Einen anderen Weg der Entwickelung zeigt das Weistum Esch an der Sauer 1600: Wer den Burgfrieden brach, hatte die rechte Faust oder Fufs nur noch am ersten Glied vermacht oder aber er stand in Gnade oder Ungnade der Herren. Eine analoge Milderung bestand, wie wir sahen, schon 1460: dem Wilderer wurde nur der rechte Daumen abgehauen. Also nur ein Glied an Hand oder Fufs wurde noch gebüfst. In früherer Zeit stand auf schweren (nächtlichen) Diebstahl Todesstrafe [1]; er erscheint bei Aufzählung der schwersten Vergehen [2]; in Illingen aber ist 1700 die alte Praxis ganz abgekommen; von Todesstrafe ist nicht mehr die Rede. Der Dieb zahlt wie der Spieler nur 10 Gulden [3].

Hier haben wir einen Kampf zwischen dem sittlichen Empfinden und dem bestehenden Recht verfolgt, der nachweislich spätestens um die Mitte des 15. Jahrhunderts begann und mit dem Siege des ersteren endete. Ein klassisches Beispiel von Halbheit, von Schwanken zwischen dem Althergebrachten und dem Neuen gibt das Weistum Wendelsheim [4]: Die Gerichtsherrschaft ist für individuelle Festsetzung des Strafmafses bei Körperverletzung, läfst jedoch auf Widerruf die generelle Fixierung weiterhin bestehen. Wie rechtlich der Fortschritt möglich war, haben wir gesehen: durch die Möglichkeit der Strafmilderung, durch die Gerichtsherren [5].

den vercleger fragen, oh er den man wult lassen gehen, ob er ihn wult lassen hangen; da sall der herr neit darnach fragen . . . doch soll (nach der formellen Verurteilung) der herr in gnedigh sein."

[1] S. oben S 343.

[2] Walmünster 4, 711, 1469; Gerstheim 2, 43, 1508. — [3] 2, 54.

[4] 6, 510, § 21, 1526.

[5] Der Versuchung der Herrschaft, auf materiellen Gewinn bei der Begnadigung auszugehen, wird an einigen Orten entgegengewirkt, welche diese Gunst unentgeltlich gewährt sehen wollen, „sonder miete und schank"; Bernkastel 4, 753, 1490; Weistum des Bezirks Bernkastel 2, 359, 1536; Piesport 2, 345, vor 1575: „sonder mühe [lies: miete] und schank"; Neunkirchen und Wallen 6, 449, § 3, 1551. Vgl. Senheim 2, 431, 1304: „wo die foede (bei Frevel) schwigen sonder miedte, da sol auch der von Brunshorn schwigen."

Es fragt sich noch, wie die formalen Schwierigkeiten etwaiger Rechtsänderung überwunden wurden. Die Auffassung der Vare gestattete neue Zusätze zum Rechte nicht leicht. Hier war die Herrschaft, oft ihr Mandatar, der anregende Faktor. Sie fragte die Schöffen nach neuen Materien, für welche keine formelle rechtsgültige Weisung vorhanden war, und in diesem Falle wiesen die Schöffen neues Recht [1]; manchmal freilich lehnten sie — und zwar in früherer Zeit — das Ansinnen ab und erklärten, sie wollten erst dann über die Materie weisen, wenn ein praktischer Fall dazu nötigte [2]. Die Schöffen fühlten sich aufserdem oft der schwierigen Entscheidung augenblicklich nicht gewachsen; deshalb verschoben sie die Entscheidung über einen neuen Punkt auf spätere Zeit [3].

Über die Art und Weise, wie Begnadigung durch den Gerichtsherrn erfolgte, belehren die Weistümer ziemlich deutlich. Der Angeklagte legte sich aufs Bitten; er bat (bei Körperverletzung) vor der gerichtlichen Verhandlung den Herrn und den Kläger um Gnade; dann, so heifst es im Weistum Bonn, „sal man den zu genaden nemen“ [4].

Im Kreise Prüm galt die Bestimmung: „kün (der Bufsfällige) so nahe bei den grundhern kommen, ehe er beklagt wurde, und so gütlich mit s. gnaden künne reden, dass s. gn. den rechten gieren (Rockschofs) über ihnen schüten und also die boess vergeben wolte, solte s. gn. macht haben.“ [5] Veräufserung gepfändeten Gutes konnte auf „pitten“ hin sistiert werden [6]. Auch der herrschaftliche Beamte, der Schultheifs, konnte bei Körperverletzung „usz beden ader gnaden“ die verhängte Bufse erlassen [7] nach Beendigung des Rechtsganges. Oder der Herr appellierte, nachdem

[1] Besonders ausführlich Klotten 2, 820, 1511.

[2] Bacharach 2, 216, 1386; vgl. oben S. 206; Walmünster 4, 711, 1469.

[3] Bacharach a. a. O.; vgl 2, 217, 1407; oft in Fragen über Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaft und Untertanen, Forstrecht, auch beim Send; z. B. Penningen 4, 710, § 12, vor Ende des 15. Jahrh.; Sendweistum der Herren von Carden zu Sabershausen 6, 483, 1537; Merzig 6, 430, 1545, 1563; St. Peterswalde 2, 421, 1556; Saarbrücken 2, 9, 1557; Wirf 2, 617 f., 1565; Retterad 2, 481. In Wendelsheim 6, 510, § 21, 1526, traten die Rheingrafen prinzipiell für individuelle Bemessung der Strafe bei Körperverletzung ein, liefsen aber die damals geltende generelle Fixierung auf Widerruf weiter bestehen. Zur Sache vgl. weiter unten S. 388 f.

[4] 4, 769 (14. Jahrh.). — [5] Niederprüm 2, 533, 1576; oben S. 60.

[6] Wirf 2, 617, 1565. — [7] Speicher 6, 572, § 5, 1539.

das Todesurteil gesprochen war, seinerseits an das Mitleid des Klägers, später nur noch formell [1]. In Galgenscheid wurde die Strafe des Daumenabhauens von der Herrschaft erlassen, wenn „gude frunde vur in beden“ [2]; auch die Verwandtschaft legte Fürbitte ein. Die verschiedensten Möglichkeiten bestanden also. Der Schuldige selbst oder seine Verwandten oder der Herr legten Bitte um Gnade ein. Ferner war Begnadigung bzw. Strafmilderung möglich vor und nach dem Gerichtsverfahren. In Ürzig [3] hatte der Zender das Recht, „von wegen der gemeinden mit rath derselbiger den missthädigen zu begnadigen“; war dieser durch die Schöffen zum Tode verurteilt, so konnten die ersteren die Strafe umwandeln in Auspeitschen oder Landesverweisung für immer oder auf Zeit; sie konnten auch sonst Strafmilderung eintreten lassen, „alles nach gelegenheit den missethat und der missthetigen seiner personen, dessen freuntschaft oder umb beschehener vorbit willen“. Bei allen Vergehen [4] war Straferlafs oder Strafmilderung möglich. Die Todesstrafe [5] konnte erlassen werden, ebenso die Strafen für Gewalt- und Frevelsachen [6] und Geldbufsen [7].

In Koblenz [8] liefs der Herr den Totschläger mit den „frunden (des Getöteten) theidingen und liess in zu einer sonen (Sühne) kommen“; der Schuldige, vorher zum Tode verurteilt, zahlte nur Bufse und Wette. In Wiltingen [9] konnte der Missetäter, anstatt am Hochgericht zu enden, in die Saar geworfen werden. Bei Körperverletzung auf befriedetem Boden [10] und bei Holzfrevel [11] war die Strafe, die genannt wird (Gliedbufse), im 16. Jahrhundert

---

[1] Demerath 1578, zitiert oben S. 381, Note 5.

[2] 2, 454, 1460; zur Sache vgl. auch Obermendig 3, 820: „sei (die Frau des Mörders) mögt dan mit dem junker so liehlich reden, der mögt ihr das (rechtskräftig verfallene Gut) schenken, und der vogt soll die thür zuschliessen.“

[3] 2, 366, 1568. — [4] Vilich 2, 656, 1485.

[5] Rhense 3, 778, 1456; Bernkastel 4, 753f., 1490; 2, 359, 1536; Vilich 2, 657, Note, 1557; Alf 2, 530, 1600; S. Mattheis bei Trier 2, 285 vor 1604; Langenlonsheim 2, 153; Detzem 2, 319, 1597.

[6] Argenschwang 6, 499, § 8, 1488; Coppenstein 2, 730, 1548; Berenzheim 2, 481.

[7] Osann 2, 348, 1608; Nennig 2, 254; Birresborn 2, 525.

[8] 3, 828, 1459. — [9] 2, 76, 1504.

[10] Kirmers 2, 618, 1557; Langsur 2, 268; Wildenburg 2, 578.

[11] Steinecken 2, 401, 1506; Waldweistum im Hochwald 4, 712, 1546.

nicht mehr üblich; die Weistümer nennen in einem Atemzuge diese und die Begnadigung durch den Herrn [1]. Die letztere war die Regel [2]. Ebenso bei Markvergehen; das Weistum Schauren und Bruchweiler [3] nennt erst die übliche grausige Bestimmung, man solle den Schuldigen in die Erde graben und überfahren, fügt aber sofort hinzu: „wil er aber die fahr nit bestehen, so soll er bei die hern gehen."

Auch Loskauf von Strafe ward gestattet. Das Weistum Losheim [4] bestimmt: Wenn der Überführte „seiner gutten freunt kan geniessen, das er uskauft wurde umb gelt oder gut, bei dem vertrag soll der hochgerichtz meiger sein". Hier wirkten offenbar zwei verschiedenartige Motive auf ein Ziel hin: das Mitleid des Volkes und das materielle Interesse der Herren. Die früheste Nachricht von tatsächlicher Begnadigung stammt aus dem Jahre 1408; damals zahlte in Waldorf [5] ein Totschläger dem Burggrafen und seinem Erben jährlich 2 Osterbrote. Das Abkommen war durch Thädingen zustande gekommen, offenbar zwischen dem Totschläger (und seiner Verwandtschaft) und der Verwandtschaft des Getöteten, wie dies auch in Koblenz [6] später noch bei Totschlag geschah.

Jedenfalls handelte bei Totschlag und sonst bei todeswürdigem Vergehen der Herr nicht allein; die geschädigte Partei wirkte mit [7]. Eigenartig ist das Weistum Demerath [8]. Dort scheint das ehemalige Recht des Klägers, bei der Frage nach Begnadigung mitzureden, veraltet zu sein und der Herr allein zu entscheiden. — Wir werden später noch sehen, dafs das ganze aufsergerichtliche und gerichtliche Verfahren bei Streitsachen in den Weistümern am deutlichsten seine Verwandschaft mit dem altgermanischen darin zeigt, dafs es gütliche Beilegung, Vertrag, Sühne der Streitenden anstrebt. Dieser Grundzug war der einer milden Strafe im Einzelprozefs naturgemäfs sehr günstig.

Die angeführten Beispiele weisen sodann auf eine andere höchst wichtige Tatsache hin: Das Strafrecht war vom Privat-

[1] Ebd. und Rhense 3, 778, 780 (1456).

[2] Vgl. das Kap. über das Strafrecht. — [3] 2, 138, 1511.

[4] 2, 100, 1524; vgl. Bernkastel 4, 755, 1490; 2, 359, 1536; auch schon Vogtrecht von Prüm 4, 756, § 5, 1103.

[5] 2, 643. — [6] 3, 828 (1459). — [7] Vgl. auch Osenbrüggen S. 369.

[8] S. oben S. 381, Note 5.

recht durchaus nicht so streng geschieden wie im neuzeitlichen Rechtsstaate. Das gilt von den germanischen Volksrechten allgemein [1]. Das gilt noch allgemein vom Strafrechte der Weistümer. Ganz allgemein wird noch, wie wir sahen, der Verwandtschaft des Getöteten ein — auf Grund der Weistümer allein nicht näher definierbares — Recht der Mitwirkung auf das Zustandekommen der Sühne eingeräumt [2]. Noch konnte, wenigstens in der älteren Zeit des Weistumsrechtes, wie in der Vorzeit [3] der Verletzte selbst die Höhe der Genugtuung bestimmen. Bei Mord erklärte der Kläger vor Gericht durch seinen Vorsprecher: der Mord habe ihm 60 Mark und mehr geraubt [4], bei nicht gesühnter Beleidigung: das schade ihm 40 Gulden, bei Körperverletzung: das schade ihm 10 Gulden [5]. Soweit diese Rechtssitte bestand, war einer Entwickelung der Weg offen; denn der Kläger konnte kaum mehr verlangen, als vom jeweiligen allgemeinen Rechtsempfinden als billig empfunden ward. —

Wir sagten oben, dafs die Weistümer eine längere Kulturentwickelung voraussetzen. Das Recht hatte sich aus der Sitte längst entwickelt. Wir können einen Schritt weiter gehen: innerhalb des Rechtes selbst ist längst eine Entwickelung vor sich gegangen. Ist das Recht aus der Sitte dadurch herausgewachsen, dafs einzelne besonders schwere oder häufigere Verstöfse besonders behandelt wurden, so ist nun eine Ausscheidung der Kategorien der schwersten Vergehen innerhalb des Rechtes erfolgt. Sie beschäftigen uns im folgenden.

Gemeinsam ist ihnen, dafs sie meist vom Hochgericht abgeurteilt werden. Sie trifft ferner die Hochgerichtsbufse an Hals und Haupt, d. h. die Todesstrafe, oder an den alten Königsbann von 60 s. [6] oder Landesverweisung [7] oder für Diebstahl auch der Diebsschilling [8]. Sie werden als leibsträfige Vergehen bezeichnet [9]. Zu ihnen gehören Mord, Diebstahl, Verrat, Nachtbrand, Notzucht, Zauberei und Ketzerei [10]; auch Scheltworte und blutige Wunden, für die sonst das Mittelgericht zuständig war, konnten örtlich,

---

[1] Wilda S. 196 ff. — [2] S. auch oben S. 203. — [3] Wilda S. 199.

[4] Bacharach 2, 213 (vor 1350). — [5] Bär S. 89 (Koblenz).

[6] La. W. 1, 1033.

[7] Euren 2, 280 (Diebstahl wohl leichterer Art); Schengen 1624, § 50 (Tötung) — [8] S. oben S. 247. — [9] Hardt S. XXVI.

[10] La. W. 1, 1033; Hardt a. a. O.

nach der Schwere des Vergehens, in diese Kategorie fallen [1]. Das Weistum Herbizheim [2] faſst sie zusammen als die Merkmale, die einem „ubeltedigen manne“ anhaften können. In Echternach [3] muſste der Missetäter bei wissentlichem Mord, Diebstahl, Verrat, Ketzerei, Zauberei ins Gefängnis gelegt werden, während bei allen anderen Vergehen der Beklagte in Freiheit blieb, wenn sich andere zu Bürgen hergaben.

Seit dem 16. Jahrhundert, vielleicht als Neuerung des römischen Rechtes, bestand sodann zwischen Hochgericht und Grundgericht das Mittelgericht, über dessen Kompetenzen ich nicht klar zu sehen vermag [4], da dasselbe oft dem Grundherrn, zuweilen dem Hochgerichtsherrn zusteht [5]. Zuweilen lag auch die dreifache Gerichtsbarkeit in einer Hand [6].

Wir kommen zum Verhältnis von Recht und Sitte. Gemeinsam ist beiden, daſs sie eine Norm des Handelns für eine Vielheit von Individuen bilden; der Unterschied besteht darin, daſs die Sitte bindet, nur durch Gefühl, durch Gewissen, durch die Scheu, im Handeln von dem Handeln der anderen abzuweichen, während das Recht sich eventuell mit Zwangsmitteln durchsetzen kann. Die Sitte wird aufrecht erhalten durch das übereinstimmende und zustimmende Gefühl und Wollen einer Gesamtheit von Personen ohne äuſsere Zwangsmittel; dem Recht braucht nicht der innere Mensch zuzustimmen, aber er muſs sich ihm fügen um der physischen Gewalt willen, die hinter ihm steht.

Im Weistum Wendelsheim liegt eine Diskrepanz von Recht und Sitte, von natürlichem Recht und Gewohnheitsrecht vor, wo die Herren an Stelle der bis dahin üblichen generellen strafrechtlichen Beurteilung der Körperverletzung eine individuelle einführen wollten, die Einführung aber einstweilen aus nicht ausgesprochenen Motiven noch hinausschoben [7].

---

[1] Hardt a. a. O.; Wincheringen 1494, § 7; Nennig 2, 253: „blodige wunden und scheltwort, die an ehr treffen, gnant criminalia, welche in das hochgericht hoeren“; Tettingen und Boefsdorf 2, 255; Helfant 2, 258.

[2] 2, 23, 1458.

[3] Hardt S. 179, § 39. Nicht deutlich ist Reinsfeld 2, 125, 1546.

[4] Vgl. dagegen Hardt S. XXVI. — [5] Vgl. a. a. O. S. XXVIII.

[6] Z. B. Eich 1597, § 1; auch Metternich (1563) Lö. 1, 291, § 2. — Zur Sache vgl. auch La. W. I, 1032.

[7] 6, 510, § 21, 1526.

Ein Auseinandergehen von Sitte und Recht war praktisch für die konservativen Bauern, die grundsätzlich nur das alte Herkommen als Recht wiesen, keine bewufste Abweichung duldeten, nur in folgenden Fällen möglich: 1. Die Territorialherren griffen direkt in das materielle Recht ein, wie in Wendelsheim. Dies ist geschehen seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dafs seit dem 16. Jahrhundert die dörflichen Grundgerichte umgangen wurden und die raschere Rechtsprechung der Amtleute bevorzugt ward [1]. 2. Die Grundherren veranlafsten eine theoretische Ergänzung des unsystematischen Rechtes. Dieses Verfahren wurde in der Regel bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts abgelehnt. Die Schöffen wiesen nur für praktische Fälle Recht. Erst 1511 finden wir ein Eingehen auf den Wunsch der Herren [2]; und seitdem ist diese Praxis üblich geworden, besonders in Luxemburg, wo die Gemeinden von der Regierung durch Weisung auszufüllende Fragebogen, besonders über Erb- und Pfandrecht erhielten [3]. Solches Recht war aber seinem ganzen Charakter nach nicht mehr autonomes Volksrecht, Sitte, sondern ein, wenigstens halb, staatliches Recht. 3. Eine inhaltliche Erweiterung des örtlichen Rechtes konnte nötig werden, wenn ein Rechtsfall eintrat, über den das Dorfweistum nichts besagte. Dann fanden die Schöffen entweder selbst Recht. Dies wird selten der Fall gewesen sein. Lieber wandten sie sich an den Oberhof mit der reicheren Rechtserfahrung und endlich — nachweislich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — an die Rechtsgelehrten, wie wir bald sehen werden. Solche fremde, von aufsen her geholte Rechtssätze konnten dann dem heimischen Rechte einverleibt werden.

Aber sonst galt im Bewufstsein der Bauern das Recht als das alte Herkommen; nichts durfte dem letzteren hinzugefügt oder gekürzt werden [4]. Jede Änderung war für die bäuerliche Rechtsanschauung ausgeschlossen.

Nun sahen wir aber, dafs Änderungen doch tatsächlich eindrangen und ein späteres Rechtsempfinden sich durchzusetzen wufste. Wie war das möglich? Das geschah, den Bauern unbewufst, im Laufe von Jahrhunderten. Das ist die psychologische Erklärung

---

[1] Vgl. oben S. 376. — [2] S. oben S. 383. — [3] La. W. II, 633.
[4] Katharein-Ostern 2, 94, 1463.

des Vorganges. Formell war es möglich durch das Begnadigungs- (= Strafmilderungs-)recht der Gerichtsherren auf strafrechtlichem Gebiete. Aus dem Rechte ward allmählich, unbewufst ein Zwang, die mildere Praxis Sitte und das heifst im Sinne der mittelalterlichen Bauern Zwang, Pflicht. Die früher üblich gewesene harte Strafe wurde später im Weistum zwar noch formell genannt, aber sofort beigefügt, anfangs: Gnade ist gut beim Rechte [1], später: es soll Gnade dabei sein [2].

Nach Wundt erwächst das Gewohnheitsrecht allmählich aus der auf der ersten Stufe noch alle beherrschenden Sitte. Wir sahen, dafs in den Weistümern das Recht Gewohnheitsrecht ist. Die dritte Stufe (nach Sitte und Gewohnheitsrecht) ist das Gesetzesrecht, das nicht mehr aus der Volksseele quillt, sondern diktiert wird und sogar in Gegensatz zum Volksempfinden treten kann.

Auch dieses Recht ist in den Weistümern, besonders deutlich nachweisbar in den luxemburgischen, vorhanden. Dort finden wir seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wie gesagt ist, systematische Aufzeichnungen, namentlich über das Erb- und Pfandrecht, die nicht mehr als echtes Volksrecht anzusehen sind. Das Volk wufste nur über die lokale Tradition Bescheid, es war gewohnt nur Recht zu weisen auf Grund praktischer Erfahrung. Nun wurden theoretische Weisungen verlangt, denen gegenüber das Volk ratlos war. Wer half aus der Verlegenheit? Die Rechtsgelehrten. Eine klassische Stelle zur Beleuchtung dieses Vorgangs ist der Schlufs des Weistums Mertert [3]. Im Weistum haben die Schöffen die vorhandenen Hofbräuche gewiesen und festgestellt, die nun allein in Zukunft gültig sein sollen [4], und dann erklären sie zum Schlusse: „Soviel andere rechtfertigungssachen antreffe, wiessen die scheffen von keinen besondern hoffs gebreuchen, dan so viel ihr verstandt begreiffen kan, dasz mit den beschriebenen und gemeinen rechten zustimme, darin sie sich im fal der notturft bei den gelehrten zu erfragen.“ Ähnlich in Ouren [5]. Die Schöffen wissen nicht, ob der aufserhalb des Landes weilende Erbe eines Zinsgutes, der von dem Ausrufen der Güter keine Kenntnis hat, enterbt werden soll oder nicht. Da erklären sie, falls der Fall

[1] Rhense 3, 778, 780, 1456.
[2] Waldweistum im Hochwald 4, 712, 1546.
[3] 1589, § 8. — [4] S. Einl. des Weistums. — [5] 1589, § 10.

wirklich eintreten sollte, würden sie „bei den rechtsgelehrten darüber advisieren".

Anders liegen die Verhältnisse im Weistum Grevenmacher. Dieses enthält sicher neben den Hofsbräuchen, dem alten Volksrecht, gröfsere Bestandteile gelehrten Rechtes. Es spricht in der Einleitung selbst von „hobsprauch und statuta"[1], und sagt gelegentlich, man wolle beim Prozesse weiter verfahren „nach genommener advis der rechtsgelehrten"[2]. Hier läfst sich nun nach meiner Überzeugung zumeist erkennen, was „hobsprauch" (Volksrecht), was „statutum" (Gelehrtenrecht) ist; denn die Schöffen scheiden anscheinend selbst streng und sagen es im einzelnen Falle, wenn Hofsbrauch vorliegt[3]. Einfluſs von oben dringt mit der erstarkenden Territorialgewalt durch; der Kurfürst kann am Hochgericht Trier[4] einen alten Rechtsbrauch unter Zustimmung des Gerichtes abschaffen, das Triersche Landrecht die alten symbolischen Formalitäten bei Kauf aufheben[5].

Die früheste Nachricht darüber, daſs das Weistumsrecht tatsächlich aufgegeben wird zugunsten territorialherrlicher Verordnung, stammt aus dem Jahre 1527. Damals schloſs man das Weistum in Wendelsheim[6] mit folgenden Worten: „lassen das also hinfür bis uf enderung und verbesserung unserer gn. h. der Rheingrafen bleiben." Deutlich strebt man diesem Ziele schon in Alflen[7] 1499 zu, wo man schlieſst: „wir weisen das vor ein recht bis dass wir mit bessern gewonheiten und rechten unterrichtet werden." Von diesem Verzicht auf eigene Weiterbildung des Rechts war nur ein kleiner Schritt zum Eingreifen der Territorialherren. In sehr später Zeit nehmen Hofweistümer wiederholt auf eine kurfürstliche Verordnung von 1737 Bezug, die streng einzuhalten ist[8].

Die Entwickelung ist folgende: Auf der niedrigsten Kulturstufe erfolgt das Urteil über Recht und Unrecht instinktiv. Rechts-

[1] 1589, Hardt S. 299. — [2] § 28.

[3] Vgl. § 4: „von alters hero also observiert worden"; § 6, 7, 27, 34, 37, 50, 52, 55.

[4] 6, 519, § 6 (1531—40). — [5] Vgl. La. W. 1, 630.

[6] 6, 510, § 27, vgl. § 21; Guttenberg 4, 726, § 20. — [7] 2, 412.

[8] Moselweifs 1744, Lö. 1, 152, § 9; Koblenz 1753, Lö. 1, 136, § 7; vgl. 1, 153, § 10 (1777); Kapellen 1780, Lö. 1, 161, § 14; Güls 1772, Lö. 1, 255, § 8.

störung wird durch Rachetat, ohne logische Urteilsbildung ausgeglichen. Auf der nächsthöheren Stufe der Rechtsbildung wird ein Urteil über Recht und Unrecht gefällt. Dieses entspringt noch einer unbewufsten instinktiven Seelentätigkeit und wird gern als religiöse Offenbarung angesehen. Auf der folgenden Stufe werden die Urteile unter dem Einflusse bewufsten Nachdenkens gefällt: frühere Entscheidungen werden zur Vergleichung herangezogen. In diesem Stadium der Entwickelung stehen die Weistümer allgemein bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts, ohne dafs jedoch die Rache als Strafmotiv ganz aus dem Rechte beseitigt war [1]. Recht wird gesprochen auf Grund der Sitte, der Gewohnheit.

Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts endlich bürgert sich in den Weistümern nachweislich das Gesetzesrecht ein, das nicht vom Volksgeist geboren, sondern von geistig oder politisch höheren Instanzen diktiert wird. Das Recht der Weistümer aber wurde noch allgemein aufgefafst und bezeichnet als das alte Herkommen, als die objektivierte Sitte, ausgestattet von Natur mit der Kraft autoritativer Bindung [2].

Ein Herauswachsen des Rechtes aus der Sitte haben wir bereits verfolgt [3]. Wir finden eine solche Entwickelung in den Bestimmungen über Diebstahl. Ursprünglich stand auf Diebstahl Kriminalstrafe; in Ürzig war die Umwandlung derselben in Geldstrafe 1568 wiederholt erfolgt, und nunmehr erscheint diese Sitte als Recht im Weistum [4]; sie wird angeordnet. In Illingen ist später überhaupt nur noch von Geldstrafe die Rede [5]. Bei Bestimmungen über Holzdiebstahl im Kammerforst läfst sich ein analoger Prozefs erkennen. Ursprünglich lautete die Strafbestimmung auf Abhauen der Hand. Die Anschauung ist inzwischen milder geworden; nun erscheint diese im Recht; es heifst: „doch soll auch gnad dabey sein“ [6]. Noch deutlicher ist die Veränderung bei derselben Strafsache in

---

[1] Über das Motiv der Rache s. das Kap. üb. Zweck und Natur der Strafe.

[2] S. oben S. 130, unten S. 393f. Charakteristisch ist die Redeweise: „es wirt auch vor ein gemein gebrauch gehalten“, Luxemburg 1588, § 31; Sassenheim 1559–1689, § 3 wird gesagt, dafs dem Grund- und Mittelherrn „der gemeine landtsbrauch“ (= Gerichtsbarkeit) zueignet.

[3] S. oben S. 381. — [4] 2, 366 zit. oben S. 347.

[5] 2, 54, 1700.

[6] Waldweistum des Hochwalds 4, 712, 1546; vgl. Grimm S. 515; Linger „bauersprache“: Abhauen der rechten Hand oder Handlosung tun.

Kyllburg ersichtlich. Dort ist die Strafe von 10 Gulden schon völlig eingebürgert; das Weistum nennt diese Strafe an erster Stelle, erst an zweiter die veraltete Bestimmung: Abhauen der Hand. Die Sitte, die Kriminalstrafe in Geldstrafe zu verwandeln, ist, wie in Ürzig, ins Gewohnheitsrecht bereits eingedrungen [1], ein neues Recht aus der Sitte erwachsen. Derselbe Vorgang spielte sich ab in den Bestimmungen über Freiheitsbruch, vollzogen durch Körperverletzung auf befriedetem Boden. Er wurde erst — dem Wortlaute nach — mit Gliedbufse bestraft [2]. Dann ist Strafmilderung üblich geworden und sie erscheint nun im Recht als Möglichkeit, als guter Wille der Herrschaft [3]; und schliefslich die Umwandlung in Geldstrafe als das Recht; die Gewohnheit ist Recht geworden; die ursprüngliche Strafe wird nur noch erwähnt als Rechtsaltertum [4], als „Scheinrecht“ [5]. Sodann sei noch auf Vilich verwiesen. Dort wird 1485 gesagt: „den (Missetäter) weist d. sch. in die boiss u. bleift mit gnaden meiner frauen v. V.“ [6]. Die Begnadigung ist schon Brauch; die mildere Stimmung oder Praxis findet im Recht ihren Niederschlag; aber, wenn überhaupt praktische Fälle vorgelegen haben, dann ist die Praxis noch zu jung, um als Gewohnheitsrecht gelten zu können. Darauf läfst wenigstens der Zusatz von 1557 schliefsen. Dort wird das Begnadigungsrecht mit der Praxis begründet, welche die Äbtissin „von alders her“ gehabt hat, und darauf hingewiesen, dafs Schöffen solche Fälle „selbst gesehen und erlebt haben“ [7].

Zur Begnadigung bei Freiheitsbruch ist noch zu bemerken: die Gliedbufse ohne den Hinweis auf Gnade tritt zum letzten Male im Jahre 1561 auf; später noch in zwei Fällen, aber bei erschwerenden Umständen. Im einen Falle handelt es sich um tätlichen Angriff auf einen Schöffen in dessen „gefreitem“ Hofe [8]; im anderen um dasselbe Vergehen, verübt im Schlosse am Herrn oder

[1] 6, 575, § 18.

[2] Bockenau 6, 501, § 7, 1487; Thalfang 2, 127, 1505; Schillingen 6, 466, § 12, 1526; Schillingen und Waldweiler 2, 122, 1549; Gillenfeld 2, 413, 1561; Hottenbach 2, 131; Weistum des Hauses und Tales Schönecck 2, 560.

[3] Schengen 1624, § 16; Helper Marktordnung § 10; Nennig 2, 254; Langsur 2, 268; St. Mattheis zu Trittenheim 2, 324; Wildenburg 2, 578.

[4] Moestroff 1545, § 11; Kirmers 2, 618, 1557; Helfant 2, 259.

[5] Vgl. Gierke S. 66; Grimm S. 520, 547, 740. — [6] 2, 656.

[7] 2, 657, Note 1. — [8] Welschbillig 6, 562, § 6, 1595, 1566.

dessen Vertreter [1]. Von diesen besonderen Fällen abgesehen, ist die mildere Auffassung und Praxis in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum Siege gelangt, die mildere Sitte ins Recht eingedrungen.

Am besten ist an dieser Stelle ein Exkurs anzufügen. Er betrifft das in den Weistümern übliche „soll", an dessen Stelle auch die imperative Wendung: X. „hat das und das zu tun" oder „er ist schuldig" treten kann. Wer ordnet dieses „soll" an? Was steht als gebietende Macht hinter ihm? Arens [2] hat das

[1] Illingen 2, 54, 1700.

[2] S. 281. Ich muſs entschieden Osenbrüggen gegen Arens (a. a. O. Note 6) recht geben. Die Trennung von „rechtlicher" und „bloſs moralischer Gebundenheit" läſst sich vom Standpunkte der mittelalterlichen Bauern aus überhaupt nicht vornehmen. Hinter dem „soll" stand als gebietende Macht die Sitte, die befolgt wurde „ohne Gedanken an ihre rechtliche Erzwingbarkeit". Die Weistümer wollen weiter nichts als Fixierung der alten Sitte sein. Zur Sitte gehören auch Leistung von Herrenpflichten, Einhalten von Polizei- und Verwaltungsbestimmungen, Nichtstören des Friedens und der Ordnung. Dabei schieden die Bauern noch bis ins 16. Jahrh. ebensowenig Rechts- und Liebespflicht, wie Kriminal- und Zivilrecht. Diese Kategorien sind in den Köpfen der Weistumsbauern nicht vorhanden gewesen. Das „soll" konnte nun alles umfassen, was Jahr für Jahr geschehen war. Es blickt hauptsächlich zurück. Und ein Satz mit dem „soll" besagt: Das und das ist bisher Sitte gewesen. Für die konservativen Bauerngemüter lag darin aber zugleich das andere stillschweigend ausgesprochen: So wird und soll es bleiben in Ewigkeit. Wenn z. B. in Gillenfeld (2, 412) in der Heuernte das junge Volk um einen Henhanfen tanzen und ihn behalten „soll", so ist dabei gewiſs weder an eine rechtliche noch moralische Gebundenheit gedacht, sondern nur an die Sitte, und damit gesagt: So war es bisher Brauch, so wird es weiter gehalten. Für die Bauern hatte die gewiesene Sitte, in deren Schoſs Liebes- und Rechtspflicht noch ungetrennt ruhten, so viel Kraft, daſs die Nichtbefolgung strafbar sein konnte. Der Nachbar, der dem Gestorbenen das Grab nicht mit grub (Gauspizheim), oder das Feuer nicht löschen half (Genzingen 4, 609), war straffällig. Hier ist von „Liebespflicht" nach unserer Auffassung die Rede, aber sie wird als „Rechtspflicht" behandelt. Man sieht, daſs die Anwendung dieser Begriffe nicht im Sinne der Bauern durchführbar ist. Die Auffassung des „soll" als Bezeichnung des Herkömmlichen, der Sitte macht auch begreiflich, daſs — modern geredet — Polizeiverordnungen nicht so absolut, rigoros genommen wurden, wie im Rechtsstaate. In Genzingen (4, 608; vgl. oben S. 242) ward geboten, daſs nach dem Läuten der Schlafglocke ein Kauf nicht abgeschlossen werden soll. Dem Verbot wird aber sofort hinzugefügt: wenn sie aber ja handelseinig werden, sollen sie höchstens ein Maſs darauf trinken bis zum Morgen. Die Bestimmung ist für den mit den Anschauungen des modernen

Schillernde, Unbestimmte dieses Wortes empfunden, aber nicht genügend erklären können. In einzelnen Fällen ist ohne weiteres der Sinn klar; z. B. bei den Leistungen der Hörigen an die Herrschaft; hier ist das Gebietende das herrschaftliche Recht, wie es im Hofrecht festgelegt ist; bei Beamten die Amtspflicht. In den meisten Fällen aber ist es die Sitte, z. B. beim herrschaftlichen Begnadigungsrecht. Das Weistum Galgenscheid sagt: Bei gewissen Vergehen soll man den Daumen abhauen, auf Fürbitte hin „soll" die Herrschaft „gnade ton" [1]. Hier hat das „soll" zwar einen verschiedenen Hintergrund, eine ältere und eine neuere Sitte; im ersten Falle die veraltete Sitte, im zweiten die jüngere Rechtsgewohnheit; aber immer die Rechtssitte. Derselbe doppelte Hintergrund ist im Weistum Kirmers vorhanden [2]. Das Weistum Nennig spricht noch nicht von „soll", sondern nur von „mag": der Herr mag Recht oder Gnade walten lassen „nach wolgefallen" [3]. Hier sehen wir sehr klar: der Herr hat noch freiere Hand gegenüber der Sitte der Begnadigung. Das „soll" der Sitte hat heute noch bei den echten Bauern diese stark bindende Gewalt, wie mir von zuverlässiger Seite im Soonwald gesagt wurde. Verstofs gegen die bäuerliche Sitte wird dort ebenso empfunden und verurteilt wie Verstofs gegen das kodifizierte Recht, unter Umständen noch schärfer, z. B. die Nichterfüllung der durch die Sitte gebotenen nachbarschaftlichen Verpflichtung. Das ist ein deutscher

Rechtsstates Herantretenden sinnlos. Ein Satz hebt den anderen auf. Für das Verständnis schwindet aber alle Schwierigkeit bei unserer Auffassung des „soll". Sitte ist, dafs kein Kauf mehr nach dem Läuten abgeschlossen wird; es ist aber vorgekommen, dafs dies doch geschah, und wird vorkommen, und dann sollen die Parteien bis zum Morgen nur ein Mafs Wein trinken. Der doppelte Inhalt der Sitte, das Nichttrennen der Rechts- und Liebespflicht ermöglichte eben, dafs einerseits nicht erfüllte Liebespflicht wie nicht erfüllte Rechtspflicht behandelt und bestraft wurde, anderseits aber auch Verstofs gegen die Polizeiverordnung, weil diese nur ein Ausflufs der Sitte war, straflos bleiben konnte.

[1] 2, 454, 1460.

[2] Zitiert oben S. 297. Vgl. Obermendig 3, 820, zit. oben S. 384; dort handelt es sich um gutwilliges Entgegenkommen des Vogtes; gleichwohl wird gesagt: er „soll" die Türe zuschliefsen; ferner Moestroff 1545, § 11—13; dagegen Helper Marktordnung § 10, wo an Straferlafs, nicht blofs an Strafmilderung gedacht zu sein scheint.

[3] 2, 254.

Charakterzug seit Tacitus' Zeiten [1]. So erklärt sich auch, dafs das, was mit einem „soll" im Weistum gefordert wird, nicht als absoluter Rechtszwang aufzufassen ist. In Neumagen wird verlangt, Kläger und Angeklagter „sullent binnent 14 tagen sich vereinnen"; es kann aber alsbald fortgefahren werden: „und kunent sie sich binnent 14 tagen nit vereinen, so sall er dar stain und sein clag verantworten als recht ist" [2]. Dagegen ist die Wendung „mit recht" oder „wie recht" Bezeichnung für das förmliche Recht [3].

Wir haben bisher die Stellung des Volkes zum Recht nach der formalen Seite hin betrachtet, wir kommen nun zur materiellen Seite.

Die Bauern wiesen ihr Recht selbst, seit dem 14. Jahrhundert meist durch ihre Vertreter, die Schöffen [4]. Die Genossenschaft richtete über ihre Glieder, mit denen sie durch das Band des (nachbarlichen und) genossenschaftlichen Gefühles verbunden war. Oft waren die Genossen untereinander verwandt. Oft konnte der Dinggenosse in die Zwangslage versetzt werden, infolge der Rügepflicht gegen Freunde oder Verwandte als Denunziant auftreten zu müssen, der Schöffe als Richter [5].

Bei wirtschaftlich nicht kräftigen Existenzen konnte sodann die Zeitversäumnis, die aus der Gerichtspflege erwuchs, Abneigung gegen dieselbe wachrufen; das Schöffenamt galt immer noch als Ehrenamt, die materielle Entschädigung war meist gering. Sodann luden die, welche ein Urteil fällten, leicht die Ungunst des Verurteilten und seiner Sippe auf sich [6]. Zu alledem kam hinzu, dafs die Geldbufse, zu welcher das Gericht verurteilte, meist ganz oder teilweise in die Tasche der Herren, des Gerichtsherrn und des Vogtes, floss [7]. Sodann mufsten oft die Genossen die Hut und den Transport des Schuldigen übernehmen, eventuell zur Verhaftung tätliche Hilfe leisten [8]; die gesamte Bewohnerschaft des

[1] Germania c. 19: plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.

[2] 2, 327, 1315. — [3] Z. B. Tholey 3, 764, 1450, 1587.

[4] S. oben S. 219, 375.

[5] Der Schöffe schwur unter anderem, dafs er nicht aus „fruntschaft oder magschaft, um liebe oder leid" das Recht beugen wolle; Bacharach 2, 225, Kröv 2, 371; Echternach, Hardt S. 174; Alflen 2, 409, 1499.

[6] S. oben S. 224f. — [7] S. oben S. 235.

[8] S. oben S. 214, 221, 241; Liesdorf 2, 14, 1458; Herbizheim 2, 23, 1458; Idenborn und Falscheid 2, 52, 1564; Harlingen 2, 72, 1570; Rissenthal 2, 70, 1620; Arnual 2, 20.

Digitized by Google

Bezirks mufste bewaffnet bei der Exekution zum Hochgericht mitziehen [1].

Weiter wird das Aufhören des Vollwortes, der Ausschlufs des Umstandes von der Rechtsweisung und Urteilsfindung ungünstig eingewirkt haben; ebenso das Überwuchern des grundherrlichen Einflusses in den Grundgerichten; am meisten aber die bäuerliche Lebensweise: sie machte je länger je mehr träge, engte den Kreis der Interessen ein auf das Wirtschaftsleben und legte das Interesse für das öffentliche Leben in der Genossenschaft immer mehr lahm. Fanden wir doch eine allgemeine Unlust nicht blofs zur Gerichtstätigkeit, sondern zur Annahme der Ämter überhaupt [2].

Diese Momente haben wir im Auge zu behalten, wenn wir das Verhältnis des Volkes zur Gerichtspflege verstehen wollen. Aus diesen Prämissen ergibt sich Gleichgültigkeit und Unlust gegenüber der Gerichtspflege. Und die Tatsachen bestätigen diese Schlufsfolgerung. Charakteristisch sind besonders die eingehenden Bestimmungen in Scheidweiler über den Rechtsgang. Der Schultheifs macht zunächst den Versuch gütlicher Beilegung; kommt er zustande, dann soll der Kläger es annehmen, wenn nicht, dann soll der Kläger Gerichtstermin beantragen, falls das Vergehen so grofs ist, „dass er nicht verschweigen könte oder wolte“ usw. [3]. Man mufste häufig Strafbestimmungen festsetzen für den Fall, dafs bei Rauferei keiner klagte [4], oder dafs heimliche Beilegung (mit Umgehung der an den Herrn zu zahlenden Bufse) erfolgte [5]. Mit gewaltsamer Befreiung des Strafgefangenen, besonders durch die „frunte“, rechnen die Weistümer oft [6]. Dingpflicht und Rügepflicht wurden als unangenehme Last empfunden; die häufigen Strafbestimmungen reden davon eine deutliche Sprache [7]. Zum Schöffenamt mufsten die Leute bei strenger Strafe herbeigezogen werden [8].

---

[1] Z. B. noch Manderscheid 2, 602f., 1506; Geisfeld 6, 470, § 14, 1607; Schengen 1624, § 45—49.

[2] S. oben S. 235; ein Beispiel S. 100.

[3] 2, 386, 1506; vgl. auch Daxweiler 4, 735f., § 6, 16. Jahrh.

[4] Neumagen 2, 328, 1315: „wilt einer nit bekentlich machen, so muess er die clag selber bezalen“. Obermendig 3, 820f.

[5] Thalfang 2, 127, 1505; s. oben S. 235f.

[6] S. oben S. 199, Note 8; Oberheimbach 2, 229 (15. Jahrh.); Eschringen 6, 424, § 24, 1498; Merzig 6, 428, § 16, 1529.

[7] S. oben S. 233. — [8] S. oben S. 224.

Auf Grund der abnehmenden Lust zur Rechtsprechung versteht sich leicht, dafs das Volk immer mehr von derselben ausgeschlossen wurde. Seit dem 14. Jahrhundert wird die Teilnahme des Umstandes beim Bauding immer seltener: die Schöffen sprechen das Recht. Und seit dem 16. Jahrhundert greift die staatliche Gewalt immer mehr in die niedere Gerichtsbarkeit ein. Bei der hohen Gerichtsbarkeit traten nicht mehr alle Genossen in Tätigkeit. Recht sprachen meist nur noch die Zender, in Euren und Bernkastel (1400, 1490); und wie der niederen Gerichtsbarkeit bemächtigte sich die staatliche Gewalt meist auch dieser Funktion. Zunächst nur des Strafvollzugs; so schon 1374 nach dem Weistum Reinich, Temmels, Liesch. Hier hatte ihn der Amtmann von Saarburg; der Kurfürst von Trier war oberster Richter. Beim Hochgericht Bernkastel hatte dieser die Exekutive 1490 über Hals und Haupt. Zwar noch 1545 hatten in Hasborn [1] die 7 Hochgerichtsschöffen Urteil zu sprechen, aber von wegen des Erzstifts.

Seit alter Zeit war der Versuch gütlichen Austrags [2] eines Rechtsstreites germanische Sitte gewesen. Wahrscheinlich hatten schon im 6. Jahrhundert Markgenossenschaften eine Art Sühnegerichtsbarkeit [3]. Wir haben nun in den Weistümern meist grundherrliche Verhältnisse vor uns. Hier hat sich ein schiedsrichterliches Sühneverfahren entwickelt und erhalten [4].

An vielen Orten bestand, nachweislich im Westen unseres Gebietes spätestens seit dem 16. Jahrhundert das Recht des „Erstgehörs", d. h. der Herr konnte einen Sühneversuch vor Einleitung eines Prozesses bei den seiner Gerichtsbarkeit Unterstehenden vornehmen. Hardt sagt für das Luxemburger Gebiet: „Die competenz des sühngerichtes ist eine örtlich sehr verschiedene und erstreckt sich bald nur auf einzelne, bald auf alle vorkommenden civil- und criminal-fälle." [5] Nach der Ansicht Hardts ist das „erste

[1] 2, 95 f.

[2] S. auch oben S. 210; Grimm S. 838 f.; auch Stölzel 1, 607; Gebhardt S. 217; Post, Grundlagen, S. 428 f.; Brunner I, 179.

[3] La. W. 1, 227, Note 2.

[4] Die Geschichte der Entstehung s. bei La. W. 1, 1150—1152.

[5] S. XXIX; daselbst die Belegstellen in Note 2. Über heimliche Sühne (sich halsunen, helingen sunen) in den Städten am Rhein s. Bacharach 2, 218, 1407; Andernach 2, 626, § 13, 1498; vgl. 6, 653, § 29; bei Frevelsachen, wie z. B. Körperverletzung, war sie verboten.

Gehör“ nur „örtlich in geltung stehend“ [1] gewesen. An den meisten Stellen lassen die Weistümer im Zweifel, ob das Sühneverfahren Zwang war [2]; im Hochgerichtsbezirk Tholey [3] war es sicher obligatorisch. In Leimersdorf *mufsten*, wenn ein Hofsgeschworener Totschlag begangen hatte, die Herren um der Parteien „soenung handlen“ [4].

Aber nicht bloſs Sühneverfahren der Gerichtsherren war üblich. Zweck des ganzen altdeutschen Gerichtsverfahrens war, Sühne der Parteien herbeizuführen [5]; jetzt war es immer noch Pflicht des Klägers, zunächst *vor* dem Anhängigmachen eines Prozesses gütlichen Austrag zu versuchen. Im Jahre 1315 wird in *Neumagen* verlangt, daſs die streitenden Parteien sich binnen 14 Tagen vereinen; der Kläger soll seine Sache zunächst anbringen „mit mynnen und mit freuntschaft“. Später finden wir eine feststehende Einrichtung, den „myndag“, an welchem über Rechtsstreitigkeiten „mynlich“ verhandelt wird. Der ausgesprochene Zweck war der, daſs der Gekränkte dem anderen das „ansprechen erlassen“, d. h. gerichtliche Klage ersparen sollte [6].

Wir werden bald weiter sehen, daſs, abgesehen vom Sühneversuch vor dem Herrn, der Kläger zum Versuche gütlichen Ausgleichs durch persönliches Verhandeln mit dem Gegner vor Beginn jedes Prozesses verpflichtet war. Wir finden aber auch die wohl allgemein geltende Sitte, daſs *mit Hilfe der zuständigen Gerichtsbeamten* ein Sühneversuch unternommen wurde. Dies geschieht bekanntlich noch heute obligatorisch: vor dem Friedensrichter bei Beleidigung, vor dem Amtsgericht in Ehesachen. In den Weistümern finden wir mit dieser Funktion be-

---

[1] Hardt a. a. O.

[2] So auch Hardt a. a. O.

[3] 3, 760f., 1450, 1587; vgl. Losheim 2, 101, 1556; die Untertanen des Herrn von Berg „konnten erstgehörlich“ vor diesen „citirt werden“; Berg b. E. 1730, § 7, vgl. § 5; vgl. Hochgericht Schwarzenberg 3, 753, 1560. Im Hofe Selrich 2, 546 hatte der Vogt das Recht für seine Schaffleute, einen schon begonnenen Prozeſs zwischen diesen zu inhibieren und einen Vergleich zu versuchen.

[4] 2, 648, 1559. Vgl. Merchingen 6, 435, § 6, 1494; Daleiden (Eifel) 2, 551, § 16: „welcher Dasbourg scheffengericht uf chleicht(?), den sucht man allezeit ahn von wegen erstgehör.“

[5] Brunner I, 179; oben S. 385.

[6] 2, 327, 330; vgl. Thron 6, 527, § 5ff.; 528, § 29ff.

traut Meier und Gericht [1], die Schöffen [2], Zender und Gericht [3], die zwei Hochgerichtsmeier [4], den Schultheifsen [5]. In älterer Zeit konnte die Volks- und Gerichtsversammlung gehalten werden de concordantia et pacificatione discordantium, wie ein Capitulare von 853 bezeugt (Wilda S. 198).

War der Versuch gütlicher Einigung vom Kläger unterlassen, dann wurde die Gerichtsverhandlung auf den folgenden Gerichtstag verschoben; inzwischen mufste offenbar zunächst gütlicher Ausgleich vom Kläger versucht werden [6]. Sogar die Hochbufse zahlte, wer klagte und hatte zuvor nicht „ersucht nach hobsrecht und geprauch“ [7]. Wir sahen ferner schon, dafs die beiderseitigen „Freunde“ zu Hilfe gezogen wurden, um vor dem Beginn des Prozesses einen Vergleich zustande zu bringen [8]. In Schöneck soll, wer Recht sucht, vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens dreimal zu dem Gegner einen oder zwei Mann schicken, „mit im zufriden zu werden [9]. Eine altgermanische Sitte, das dreimalige „testare“ der Volksrechte, war noch im Brauch [10].

War im Fronhof Leimersdorf ein Hofgeschworener zum Totschläger geworden, dann sollten die Herren auf eigene Kosten sich um Sühne mit der Sippe bemühen [11]. Wir sahen, dafs sich die Neigung zu gütlichem Austrag in den Weistümern bis mindestens zum Beginne des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen läfst; die spätesten Nachrichten stammen aus der Zeit um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts [12]. Noch das späte Weistum

[1] Hof zu Remich 2, 246, 1477. — [2] Geisfeld 6, 470, § 15f., 1607.
[3] Hochgericht Blieskastel 2, 28f., 1540.
[4] Schwarzenberg 3, 753, 1560.
[5] Losheim 2, 101, 1556; Scheidweiler 2, 386.
[6] Kyllburg 6, 574, § 10; Tholey 3, 758, 761 (1450).
[7] Blieskastel 2, 29, 1540. — [8] S. oben S. 210. — [9] 2, 564.
[10] Sohm S. 7, 12; Brunner II, 447f., 520f.
[11] 2, 648, 1559.
[12] Grevenmacher 1589, § 5; Kersch 2, 274, 1593; Geisfeld 6, 470, § 17, 1607. — Besonders berichten über den Verlauf des Sühneverfahrens: Bacharach 2, 218, 1407; Remich 2, 246, 1477; Losheim 2, 101, Note, 1556; Daxweiler 4, 735, § 6, 16. Jahrh.; sonst auch Strohn 3, 804, 1381—1510: „wat man mit der minnen nit gescheiden mache“; Kellenbach 2, 145, § 20, 1560: private Aussöhnung mit eventueller Hinzuziehung Unparteiischer verlangt bei Markstreitigkeiten; vgl. Scheidweiler 2, 386, 1506; Grevenmacher 1589, § 5 und 52: dasselbe bei Erb- und Markstreitigkeiten; das wird aber in § 52 für letzteren Fall ausdrücklich als Privileg bezeichnet; Markregelung konnte auch

Steinsel[1] erwähnt, dafs das Gericht, wenn schon der Prozefs anhängig gemacht ist, doch seinerseits, falls die Parteien einverstanden sind, „lieblich und güttlich" entscheiden kann. Dort wird auch von den Hofsuntertanen der Meierei angefragt, ob nicht bei Zank und Beleidigung zwischen Nachbarsleuten diese sich durch die nächsten Nachbarn ohne Mitwirkung von Gerichtspersonen mit Genehmigung der Behörde und „mit vorbehalt des fürsten action und bousz" zu vergleichen hätten. Das Gericht entschied, eine Gerichtsperson habe „solchen güttlichen handlungen" beizuwohnen; aber als Grund wird nur angegeben: die dem Fürsten zustehende Bufse und deren Einbringung; sonst liefs man den gütlichen Vergleich gelten.

Einen bisher nicht berührten Gesichtspunkt macht das Hochgerichtsweistum Kyllburg[2] noch geltend: der Schultheifs soll „bitten die zwo parteien, dass sie ... sich befriedigen, weiteren und mehreren schaden sambt unkösten zu vermeiden". Der Hinweis auf den materiellen und sonstigen Schaden, der aus einem Prozesse erwächst, wird benutzt, um auf die streitenden Parteien zum Zwecke gütlichen Vergleichs einzuwirken.

Bestimmend für die Neigung zu gütlichem Austrag war also hier der materielle Gesichtspunkt: die Rücksicht auf die Gerichtskosten und das eventuelle Strafgeld; und ferner die Rücksicht auf sonstigen Schaden. Hierbei können wir an Hafs und Feindschaft der Parteien denken. Wir sahen oben[3], dafs diese einen aus dem Dorfe treiben konnten. Sodann war gewifs bestimmend der nachbarfreundliche Charakter der Dorfgenossenschaft. Endlich die Rücksicht auf die Gerichtsbeamten. Die Bauern wollten nicht gern mit leidigen Prozessen behelligt sein. Diese brachten Zeitverlust, Schwierigkeiten für die Urteilsfindung und gewifs viele persönliche Verdrieflichkeiten. Denn in der Regel wird mindestens eine Partei mit dem Urteil unzufrieden gewesen sein und diese liefs es die Schöffen leicht entgelten[4].

---

vor Gericht erledigt werden, § 53 f.; auch Erfweiler Weistum 2, 31, 1421: bei versehentlichem Auswerfen eines Marksteines ist der Zender und der betroffene Nachbar zu rufen; der Täter hat nichts verbrochen. — Vgl. auch das oben über das Bitten um Gnade Gesagte, S. 383 f.

[1] § 3 und 5; vgl. Geisfeld 6, 470, § 15, 1607.

[2] 6, 574, § 10; vgl. Steinsel § 3.

[3] S. 313. — [4] Vgl. oben S. 224 f.

Vor allem aber wirkte die germanische Rechtssitte nach, die — selbst im Gerichtsverfahren — Sühne, Vertrag der Parteien wollte, soweit sühnbare Rechtsverletzungen vorlagen, und sogar nötigenfalls Sühnezwang anwandte[1]. Diese Sitte — Sühne, eventuell mit Zwang, im Gerichtsverfahren — bestand nach dem Weistum Ürzig von 1568: Rügbares und Strafbares mufs vor den Zender gebracht und mit Rat der Gemeinde „verhandlet, vertragen und versuenet" werden. Nur bestand ein grofser Unterschied: Früher bewirkte die Auflehnung gegen den gerichtlichen Sühnespruch Ausschlufs aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft; nun war Klage beim Amtmann zulässig.

Allgemein ist sodann die Abneigung gegen Verhaftung. Sie hat verschiedene Motive; man will die Ruhe des bäuerlichen Lebens nicht gestört sehen[2], nicht ohne Not von der Arbeit abhalten; sodann soll die hochgeschätzte persönliche Freiheit nicht ohne dringenden Grund geraubt werden[3]. Und nicht blofs die Rücksicht auf den Missetäter war mafsgebend; die Bauern hatten natürlich wenig Lust, Bewachung und Transport des Verhafteten zu übernehmen; die Herren ebensowenig Lust, ihn zu beköstigen, vielleicht auf die Gefahr hin, die Unkosten aus eigenem Beutel bestreiten zu müssen. Es ist schon darauf hingewiesen, dafs man es gar nicht ungern sah, wenn der Verhaftete entfloh[4]. So war denn allgemeine Bestimmung, dafs dem Beklagten die Freiheit blieb, wenn er Bürgen stellte[5]. Eine Ausnahme bestand nur bei den schwersten Vergehen; das Weistum Echternach nennt „wissentliche morderei, verrederei, ketzerei, zauberei, wissentliche diebstall"[6]; inhaltlich dasselbe meint das Hochgerichtsschöffen-

---

[1] Brunner I, 179, 183.

[2] Gerade dieses Motiv mit klassischer Deutlichkeit in Lay 2, 505, 1556.

[3] Wöllstein 2, 159, 1486. Vgl. auch La. D. G. V, 1, S. 141; oben S. 310.

[4] S. oben S. 333f.

[5] Z. B. Bacharach 2, 215, 1386; Schöneck 2, 565, 1415; 2, 564; Herbizheim 2, 22, 1458; Hochgericht Minderlitgen 6, 571, § 3, 1482; Rot. Buch zu Bacharach 2, 224, 226; Nürburg 6, 590, § 8, 1491: wer Bürgen setzt, soll „nach lantrecht" nicht ins Schlofs geführt werden; Losheim 2, 100, 1524; Linster 1546—78, § 1; Idenborn und Falscheid 2, 52, 1564; Filzen 2, 88, 1598; Weistum des freien Petermarktes 2, 104f., 1623; vgl. La. W. 1, 1288.

[6] § 39, zwischen 1462 und 1539.

weistum Kyllburg, wenn es dem Herrn das Recht weist, bei Sachen, die „bauch oder hals“ betreffen, den Schuldigen in den Turm zu schliefsen [1]. Nur bei diesen Verbrechen war also Bürgschaft ausgeschlossen, persönliche Festnahme des Verbrechers eine Notwendigkeit [2].

Die allgemeine Abneigung gegen Ding- und Rügepflicht ist bereits behandelt [3]. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, dafs man mit Nichterfüllung der Rügepflicht auch von seiten des Zenders rechnen mufste; in Reinsfeld [4] zahlte er die doppelte Bufse, der Einichsmann die einfache; im Kröver Bezirke [5] galt die strenge Bestimmung: „treffe die ruge an die hochste buess [6], die sei dan also hindergelassen (= verschwiegen) hetten, so were der zender und seine gemeinde, die des tags schuldig da weren zu sein, irer jeglicher umb dieselbe buesse; treffe die rug an die buess von 7½ schilling, so wer irer iglicher auch also“. Und auf dem Mermiger Hofe [7] verfielen bei Verheimlichung eines Vergehens die Höfner in die doppelte Strafe. Singulär ist die Erwähnung des Denunziantenlohnes in Warmsroth und Genheim [8]. Wenn der Hirt in verbotenem Hag weidet, zahlt er 5 Malter Hafer; von diesen wird einer dem gegeben, „so ihne funden und anbracht“. Zu S. 295 bemerke ich, dafs die Strafe für Nichterfüllung der Rügepflicht nicht aus dem Talionsprinzip abzuleiten ist. Der Schuldige erleidet sie vielmehr deshalb, weil er durch sein Einstehen die Folgen der verschwiegenen Straftat auf sich nimmt [9].

Für die Gleichgültigkeit der Dingpflicht gegenüber sei noch auf das Bauding Andernach [10] verwiesen. Dort macht

---

[1] 6, 574, § 8.

[2] Bacharach 2, 215, 1386, kommen, wie es scheint, Diebe auf jeden Fall in den Stock, während von Schuldhaft Bürgschaft befreit.

[3] S. oben S. 232 ff.

[4] 2, 124, 1546; Niederdorf Hirzenach und Rheinbay 1597, Lö. 1, 126, § 5: der (Verschweigende) hat so viel verbrochen als derjenige, der die „that gethan hette“.

[5] 2, 382. — [6] = 60 Schillinge.

[7] Lö. 1, 60, § 2, vor 1673. Vgl. Moselweifs 1637, Lö. 1, 159, § 6 und 11: Der Präsident und die gemeinen Höfer erleiden die Strafe, die auf dem verschwiegenen Vergehen stand.

[8] 2, 186 f. 1608. — [9] Brunner II, 575, 589, Note 15.

[10] 6, 649, § 3, 1500; vgl. Betzing 2, 477, § 6, die Konzession; Mayen

man schon eine Konzession in Form Rechtens an die Säumigkeit. Von den sieben sind schon drei bis vier Schöffen berechtigt, das Ding zu beginnen und zu hegen; nur zur Urteilsfindung war die Vollzahl der Schöffen erforderlich. Die ältesten Strafbestimmungen für Versäumnis der Dingpflicht reichen bis in das 13. Jahrhundert zurück [1].

Wir finden also eine allgemeine Unlust zur Rechtspflege vor, Passivität gegenüber den öffentlichen Interessen des Gerichtsbezirkes. Aber auch das Rechtsuchen selbst wird vorwiegend noch als Privatsache des Gekränkten aufgefafst. Wir haben schon den Zwang zum Versuche gütlichen Austrags vor Beginn des Prozesses kennen gelernt. Erst wenn dieser gescheitert war, griff das Gericht ein. Weitere Reste der Auffassung werden wir noch erörtern: die Selbsthilfe und die Kostenüberwälzung. Lamprecht sagt [2] von dem deutschen Rechtsverfahren in der Epoche der Volksrechte, wie es das Salische Recht noch zeigt: Man kann dieses Verfahren geradezu als die förmlich geregelte Selbsthilfe des einzelnen bezeichnen ... Der Kläger beruft den Verklagten selbst vor Gericht ...; der Verklagte seinerseits gelobt ursprünglich ... nach dem Fällen des Urteils seine Erfüllung; und der Kläger zwingt mittels formeller Aufforderung die öffentliche Gewalt, soweit sie überhaupt in Frage kommt, zur Ausführung des Urteils gegen den Verklagten. Freilich ist diese Form gerichtlichen Verfahrens schon zur Zeit der salischen Rechtsaufzeichnung am Veralten. Drei Jahrhunderte später hatte nach dem Capitulare de villis [3] im Gebiete des Grofsgrundbesitzes der Judex das Fronhofrichteramt über die hofhörigen Fiskalinen: die Hofdinge unter dem Meier als Richter und dem Judex als Bannherrn hatten sich anscheinend noch nicht ausgebildet [4]. Seitdem

2, 482: man hat sich verglichen, dafs vom „Umstand" nur noch etliche beim Bauding zu erscheinen brauchen; der Kellner erhält vom Bürgermeister zur Entschädigung der nicht erscheinenden Bürger eine Flasche Wein. Ähnlich beim Bauding in Kohlenz; Bär S. 94, § 3: der Bürgermeister vertritt die Gemeinde und giht den Wein zum Essen am Dingtag.

[1] Trierer Fischerweistum 4, 745, § 1, Ende des 13. Jahrh ; auf ländlichem Boden: (Bacharach 2, 215, 1386;) Hundgeding Ravengirsburg 2, 176, 1442; (Rhense 3, 778, 1456); Liesdorf 2, 13, 1458; Querscheid 2, 45, 1466.

[2] La. W. I, 57; La. D. G. I, 316; Bethmann II, 103.

[3] Spätestens i. J. 800 von Karl d. Gr. erlassen, Schröder S. 194, N. 59.

[4] La. W. I, 723.

haben sich diese und später das Grundgericht, wie wir sahen, entwickelt. Wie fassen sie das Rechtsuchen auf? Wie war hier der Rechtsgang geregelt? Über den Inhalt der Schöffensprüche zunächst sind wir nicht ganz im unklaren. Stölzel [1] sagt: sie waren kaum etwas anderes als eine Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen eines im Bewufstsein der Schöffen fortlebenden Rechtssatzes oder . . . die einfach bejahende oder verneinende Antwort auf die Frage, ob der Kläger recht oder unrecht habe.

Einen Spruch von Hof- oder Grundgerichtsschöffen bei einem konkreten Rechtsfalle überliefern die Weistümer unserer Gegend zwar nicht, wohl aber Urteilssprüche bei solchen Fällen von Hochgerichtsschöffen und Zendern (als Hochrichtern). Was ist ihr Inhalt? Die Hochgerichtsschöffen urteilen über einen Bienendieb: er stehe in Strafe unsers gn. Herrn oder ihrer churf. Gnaden Amtmanns zu G., die mögen ihm eine Bufse auflegen nach ihrem Gefallen [2]. Ein widerrechtlich Gepfändeter begehrt beim Hochgericht, den „komer" abzustellen; er sei als Hochgerichtseingesessener „unersucht" gepfändet worden. Die Zender finden dies Urteil — sie geben offenbar Auskunft über das Bestehen eines in ihrem Bewufstsein fortlebenden Rechtssatzes und zugleich bejahende Antwort auf die Frage, ob der Kläger recht hat —: „dass niemand den andern heillichen oder bekomern" soll, der sefshaft sei in seinem Hochgericht, er habe es denn zuvor ersucht und gefordert an seinen Amtleuten, Schultheifs, Zender; darum soll der Schuldige den ersten „komer" abstellen, wie es geschehen mufs [3]. Im dritten Falle wird der Dieb vor dem Hochgericht verurteilt, jedem Zender (als Richter) eine Bufse zu zahlen. Der eigentliche Spruch wird nicht angeführt, mufs aber auf Landesverweisung gelautet haben. Das ist wenigstens das schliefsliche Ergebnis [4]. In Bacharach liegt zwar nicht ein konkreter Rechtsfall unmittelbar vor, aber das Weistum blickt nach germanischer Rechtspraxis auf frühere Fälle zurück. Wir können also sehen, wie früher die Schöffen und die Hochgerichtsgenossen („lantman") über den flüchtigen Mörder Urteil gesprochen haben. Dieses lautete: Dem Mörder sind dreimal 15 Tage Frist zur Verantwortung vor Gericht zu geben. Erscheint er nicht, so verliert er Recht und Ehre [5].

---

[1] I, 607. — [2] Hasborn 2, 97, 1545. — [3] Bernkastel 4, 751 f., 1490.
[4] Euren 2, 280. — [5] 2, 214 (vor 1350).

Wir dürfen annehmen, dafs sonst Schöffensprüche in analoger Weise erfolgten. Entweder lauteten sie auf Schuldig oder Nichtschuldig oder sie enthielten das Strafmafs, welches den Schöffen für das betreffende Vergehen als üblich bekannt war. Der Verurteilte fügte sich dem Spruch und erfüllte die in ihm enthaltene Forderung (bei Zivilvergehen) oder er schalt das Urteil, oder er legte Berufung ein an einen anderen Hof, bzw. den Oberhof oder sonst eine höhere Instanz oder er beging das schwere Vergehen der Rechtsweigerung. Das weitere Verfahren in den letzten drei Fällen wird später behandelt werden. In Ürzig [1] erfolgte, wenn der Sühnespruch des Schiedsgerichts (erkorene Sühneleute) nicht erfüllt ward, Klage beim Amtmann.

Der Umstand, dafs wir über das Zustandekommen und den Inhalt der Schöffensprüche nur auf Kombinationen angewiesen sind, erklärt sich daraus, dafs diese geheimgehalten wurden [2].

Das Gerichtsverfahren im übrigen soll uns später beschäftigen. Hier genügt es uns festzustellen, dafs das Rechtsuchen vor Gericht nicht mehr als rein private Sache des Klägers aufgefafst wird, sondern auch als öffentliche Angelegenheit. Wir sagten aber bereits, dafs sich Reste der Auffassung erhalten haben, nach welcher das Rechtsuchen noch als Privatangelegenheit betrachtet und behandelt wurde. Diese fassen wir nun ins Auge. In den Weistümern ist Selbstpfändung im allgemeinen nicht mehr gestattet; aber vulgärer Neigung zu privater Selbsthilfe mufs noch oft entgegengetreten werden. Man mufs die höchste Geldstrafe auf eigenmächtige Pfändung festsetzen, einschärfen, dafs nur nach rechtmäfsigem Verfahren und mit Hilfe der zuständigen Beamten gepfändet werden darf; auch die Herren wurden auf den Weg gerichtlichen Verfahrens gewiesen und der Vogt sollte nicht ohne den Schultheifsen pfänden. Hier mufs also das Recht sein Gebiet gegen eine weit verbreitete praktische Tendenz, die auf Selbsthilfe gerichtet ist, zum Teil mit recht kräftigen Strafandrohungen verteidigen, bis in das 16. Jahrhundert hinein [3].

[1] 2, 365 (1568). — [2] Vgl. oben S. 341; Brenich 6, 690, § 12.

[3] S. Goar 4, 737, § 3, 1384; Kefslingen 2, 638, 1395, § 7; Pellenz 6, 623, § 8, 14. Jahrh.; Bernkastel 4, 751 f., 1490, s. oben S. 404; Eschringen 6, 424, § 23, 1498; Dörrebach 2, 807, 1508; Oensheim 2, 805, 1538; Alken 2, 463; Weistum der vier Bangedinge 6, 506, § 10; ausführlich werden Fälle widerrechtlicher Pfändung in Befslingen § 4—7, 15. Jahrh., erzählt. Vgl. Post, Ethnolog. Jurisprudenz II, 568 f.

Zwei Weistümer aus dem Tale der unteren Mosel belehren über das Verfahren bei Klage um Missetat. Dieses verläuft nicht so, dafs der Kläger Anzeige erstattet und dann das Gericht die Sache als öffentliche Angelegenheit behandelt und durchführt, sondern der Kläger mufs Bürgen stellen. Erst dann erfolgt die Verhaftung. Findet der Beklagte hinnen 3 Tagen keine Bürgen, so kommt er aus dem Stock in den Turm; bleibt es dabei in den folgenden 3 Tagen, dann tritt die Folter ein. Bei Nichtgeständnis soll der Kläger „ihme kehren seinen Spott, Schaden und Herrnbufse, so was der Beklagte mit Recht darauf nehmen kann und die Schöffen mit Recht erkennen". Bei Geständnis erfolgt Verurteilung und Exekution [1]. In Ürzig [2] war das Verfahren im wesentlichen gleich. Nur tritt dort die ergänzende Bestimmung hinzu, dafs der Kläger, wenn er nicht Bürgen findet, „sich mit dem beclagten in die hafftung darstellen und begeben mufs [3].

Die strafrechtliche Verfolgung der Missetat war also noch in höherem Grade Sache des Privatklägers als jetzt: Er mufs Bürgen stellen, ehe Verhaftung erfolgen kann, und er büfst, falls die Anklage nicht gerechtfertigt ward. Ja, er mufs sich, wenn er nicht Bürgen findet, mit in Haft begeben.

Sodann ist ein anderer Gesichtspunkt zu beachten. Nach römischer Rechtsauffassung ging der Beklagte schon als Sieger gerechtfertigt aus dem Rechtsstreite hervor, wenn der Schuldbeweis nicht erbracht war; nach germanischer Auffassung war der Beklagte durch die in der Klage enthaltene Beschuldigung persönlich verletzt. Ihm konnte nicht genügen, dafs diese nicht bewiesen werden konnte. Der Verdacht und Schimpf blieb auf ihm sitzen. Deshalb erfolgte besondere Genugtuung und Entschädigung [4].

Im 11. Jahrhundert finden wir den Grundsatz: „ohne Kläger kein Richter" deutlich ausgesprochen [5]; im 14. und 15. Jahrhundert erscheint er noch, wenn auch nicht in der angegebenen Weise formuliert [6] und nicht für Kriminalfälle geltend [7].

[1] Schleich 2, 318, 1508. — [2] 2, 366f. (1568).

[3] Arens führt (S. 376) zwei Stellen gleichen Inhalts aus Tirol an.

[4] Vgl. Bethmann I, 28. — [5] S. Maximin-Trier 4, 741, § 15, 1056.

[6] Strohn 3, 804, 1381—1510: Wenn „sich zwein man slogen in Str. kirspell, dae der schultess und andern naperen bistonden und irer keiner gereicht enreiff und auch enclagt, des soll man nit rogen und die herrn hant si nit zu boessen noch darnae zo fragen"; Remich 2, 243 (1477).

[7] Bacharach 2, 217, § 1, 1407: der Schultheifs fragt die Schöffen

Wir sahen, dafs das dreimalige „testare“ des altgermanischen Volksrechts, der Versuch aufsergerichtlicher Erfüllung des Rechtsanspruches, noch galt [1]. Eine Abschwächung der Idee, dafs das Rechtsuchen Sache des Klägers sei, ist aber erkennbar. Früher ging er selbst mit Zeugen zum Gegner [2], um Befriedigung zu erlangen. Jetzt schickt er nur noch Zeugen, und der Gegner mufs zum Rechtsuchenden kommen zur Erledigung [3]. Spätere Weistümer erwähnen dieses einleitende aufsergerichtliche Verfahren nicht mehr [4], womit nicht gesagt zu sein braucht, dafs sie es nicht verlangen. Das Hochgerichtsweistum Blieskastel von 1540 fordert noch aufsergerichtlichen Sühneversuch vor Beginn des gerichtlichen Klageverfahrens sogar bei Androhung der Hochbufse [5]. Das Weistum Scheidweiler (1506) erwähnt bei der Weisung über die Einleitung des Gerichtsverfahrens im allgemeinen (2, 387) ein aufsergerichtliches Sühneverfahren nicht, wohl aber (2, 386) bei der Weisung über die Einleitung des Verfahrens bei speziellen Vergehen („schmalungh mit ährren, mit marken und anders“), ein Beweis dafür, dafs die Weistümer selbst dann noch aufsergerichtliche Sühne kennen, voraussetzen, wenn sie sie nicht ausdrücklich erwähnen.

Noch stärker tritt die Abschwächung der Idee, dafs das Rechtsuchen Privatsache des Klägers sei, zutage im völligen Schwinden der mannitio [6], übrigens schon seit der fränkischen Zeit [7]. Früher lud der Kläger persönlich mit Zeugen den Gegner vor Gericht. Nun hat das Gericht diese Funktion übernommen [8].

Dieselbe Abschwächung finden wir im Gerichtsverfahren selbst. Das Gericht war nicht mehr ganz passiv, das Verfahren nicht mehr blofs eine unmittelbare, formal gebundene Wechsel-

„von heimsuchen, wonden, messerzucken und fuststreichen ... si worden geclagt oder nit geclagt, was einer darumbe verlore“? Freiheitsbrief Saarbrücken 2, 6 (1321): erfolgte bei Mord, Diebstahl und anderen Fällen, „die den lip berurden“, nicht private Klage, „wir, unser erben oder unser amptlude sollen mit allem fliss darnach forschen und befunde wir das, wir sollen das rechten, also es sich heischet“. Dagegen wird in Rhense sogar bei dem schweren Falle, dafs sich einer an dem pfändenden Bürgermeister tätlich vergreift, auf Enthauptung nur erkannt, wenn der Bürgermeister beim Schultheifsen Anzeige erstattet; 3, 777 (1456).

[1] S. oben S. 398.

[2] Brunner II, 447 f., 520 f. — [3] Schöneck 2, 564.

[4] Z. B. Niederprüm 2, 493 (vor 1563). — [5] S. oben S. 398.

[6] Sohm S. 7. — [7] Brunner II, 337. — [8] Rhense 3, 777 (1456).

rede der Parteien. Zwar zum Teil noch eine unmittelbare Wechselrede der Parteien [1], aber die ganze Verhandlung wurde — immer noch nach strengstem Formalismus — vom Vorsitzenden geleitet.

Das Gericht tritt also mehr aktiv in den Vordergrund. Die private mannitio ist durch gerichtliche Ladung ersetzt; die Einleitung des Rechtsstreites wird nicht mehr in eigener Person vom Kläger begonnen; den Zwang, den früher die Form ausgeübt hatte, handhabte nun der Richter mit Hilfe der Banngewalt und zwar schon in der fränkischen Zeit, ganz allgemein bereits zu Anfang des 9. Jahrhunderts [2].

Reste rechtlich erlaubter Selbsthilfe sind hier und da noch vorhanden. Sie bestand zu Recht meist in Fällen, wo sofortiges Eingreifen gegen widerrechtliche Handlung nötig, ein Rechtsverfahren durch die Umstände ausgeschlossen war [3]. Es stand, dem Müller gegenüber, dem Grundherrn oder den Eingesessenen [4] das Recht der Selbsthilfe zu. Lieferte der Müller seine zwei Malter Korn dem Herrn nicht, dann nahm dieser das Müllereisen weg und behielt es, bis die Verbindlichkeit erfüllt war [5]. Wer vom Müller zu wenig Mehl für das gelieferte Getreide zurückerhielt, behielt den Esel, bis ihm das richtige Quantum geliefert war [6], und dies „mit recht“ [7]. Kamen die Herren ihren Verpflichtungen nicht nach, so wiesen die Grundholden sich das ausgedehnteste Recht der Selbsthilfe zu [8]. Umgekehrt konnte der Probst dem Zinssäumigen das Haus zuschliefsen „und den slussel in sine tesche dun bis uf die stont, das er bezalt wird“ [9]. Lag jemand krank, dann durfte man dem sich weigernden Fischer die

---

[1] S. im Kapitel über das Gerichtsverfahren; Scheidweiler 2, 387 (1506): „der antworter (Beklagte) solle ihme (dem Kläger, nicht dem Gerichte) mit recht antworten.“

[2] Brunner II, 331; Bethmann II, 103.

[3] Vgl. das Kapitel über das Pfandrecht.

[4] Guttenberg 4, 725, § 8; Roxheim und Braunweiler 4, 728, § 12.

[5] Coenen 2, 86 (1508); vgl. auch die anschauliche Schilderung im Mühlenweistum Hünningen 2, 583 (1567).

[6] Kreuznach 2, 150.

[7] Langenlonsheim 2, 154; zur Sache vgl. Kempenich 2, 622 a. E. (1562).

[8] Steinecken 2, 400 (1506); Mannenbach 2, 209 (1601); Langenlonsheim 2, 154; Genzingen 2, 156; Betzing 2, 477; Wirf 2, 615.

[9] Bischofsheim 2, 38, 1402.

Fische gewaltsam wegnehmen [1]. Wo die Herrschaft die Kontrolle über die Holznutzung im Walde hatte, galt meist die Bestimmung, dafs auch dann Holz geschlagen werden dürfte, wenn die Erlaubnis versagt war [2]. Dagegen der Wirt hatte das Recht, für Wirtshausschulden zu pfänden, „weil er ein wirth ist“ [3]. Noch im 14. Jahrhundert sprechen Weistümer aus, dafs man den auf handhafter Tat ergriffenen Missetäter sofort, ohne Gerichtsverfahren, aufknüpfen darf, ja mufs [4]. Im Falle der Notwehr war Körperverletzung, aber nicht Totschlag gestattet, das Recht der Selbsthilfe also rechtlich begrenzt [5].

Hier sei ein Exkurs gestattet über die Idee der Rechtsverletzung. Sie setzt eine gewisse Kultur, eine gewisse Abstraktionsfähigkeit voraus. Besafsen diese die Bauern der Weistümer? Kannten sie eine Rechtsverletzung? Niedere Kulturen kennen wohl eine Summe von Einzeldelikten, aber noch nicht die Idee der Rechtsverletzung. Auf welcher Kulturstufe standen die Bauern?

Es bestand längst die Anschauung, dafs das — örtliche — Recht oder der Friede [6] verletzt sei — modern gedacht und gesprochen —. Für die Bauern der Weistümer war diese Auffassung indes noch zu abstrakt. Sie setzten an Stelle des Abstraktums das Konkretum. Für ihre Auffassung war das Geding verletzt, welches über das Recht wachte [7], oder die Gemeindeordnung [8], oder — und so meist — das Recht, die Gerechtsame, die „gerechtigkeit“ der Herrschaft, bzw. der Herr selbst, welchem die Schirmung des Rechtes und Friedens zustand [9]. War früher

---

[1] Fischereiweistum Nurburg 2, 613.

[2] Z. B. St. Peterswald 2, 421 (1556); vgl. Bollendorf 2, 272 (vor 1653).

[3] Alflen 2, 411 (1499); vgl. dagegen Berburg § 24, Hardt S. 72.

[4] S. das Kapitel über das Verfahren um handhafte Tat.

[5] S. oben S. 304. — [6] S. im Kapitel über das Strafrecht.

[7] Pommern 2, 445, 1589.

[8] Müstert 6, 530, § 1 (1672, 1682): „verpieten allen mutwillen und missethat ... gemeiner ordnung zugegen“.

[9] Z. B. Kröv 2, 380 f.: „so hat der vogt dem lehenhern und dem lande genug gethan“; Andernach 6, 649, § 1, 1500; Merzig 6, 429, § 25, 1529; Hochgericht Benrod 2, 109 (1599): gerügt, „uf das unsers hern gerechtigkeit erhalten werde“; S. Mattheis-Trier 2, 285 vor 1604: Diebstahl u. a. sind „gegen einen ehrw. herrn“; Holzfeld und Saxenhausen 2, 235 (vor 1664): „da einer der herren gebott verachten wurde und einer den andern mit un-

der gaugenossenschaftliche, dann der Königsfrieden verletzt und Sühne heischend, so jetzt der lokalherrschaftliche Friede oder der Friede der lokalen Gerichtsgenossenschaft, des Landes oder der Gemeinde. Und schliefslich konnte die Auffassung, dafs der Gerichtsherrschaft durch Verbrechen eine Kränkung zugefügt sei, so extrem und einseitig in den Vordergrund treten, dafs man gestohlenes Gut prinzipiell für der Herrschaft verfallen erklärte: es stand „bei ihrer gnaden", dem Eigentümer, der sein Anrecht nachwies, es zurückzugeben [1]. In Breisig fafst man alle drei möglichen Instanzen ins Auge: der Missetäter wird gerichtet „von unser frauen (Äbtissin) wegen, des lants und des klegers wegen" [2]. Ein Empfinden dafür, dafs die religiös-sittlich-rechtliche Weltordnung durch das Verbrechen verletzt sei, war, wenn auch ohne klares Bewufstsein, in der Volksseele manchmal rege, schon im 9. Jahrhundert. So wird 1490 in der Verurteilungsformel als Zweck der Strafvollstreckung bezeichnet, „dafs wir allesamt das Laster oder Schande gegen Gott und die Welt nimmer haben" [3].

Wir werden noch sehen, dafs daneben das Gericht grundsätzlich auch das Recht der geschädigten Privaten wahren wollte [4].

Die öffentliche Sicherheit, die zu schirmen der Hauptzweck im Rechte ist, war zur Zeit der Weistümer bis ins 16. Jahrhundert hinein noch mangelhaft, und so sahen sich die Reichsangehörigen auf den Weg der Selbsthilfe gewiesen. Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts begann an der Mosel „eine Zeit adliger Kriegs- und Raubzüge, welche von den in Erstarkung begriffenen gröfseren Territorialgewalten erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts einigermafsen gedämpft, aber bis ins 16. Jahrhundert hinein nie völlig beseitigt wurden" [5]. So wurden Privat-

---

ehrlichen worten angrieff . . ."; Gödenroth 2, 201: „der lehnman wird ermanet bei iren aidtpflichten, ob si wissen, dasz dem gericht zu Trier etwas in abbruch geschehe"; Hochgericht Kyllburg 6, 573 f., § 8: „wen einiger etwas verbrochen hätt entgegen den herren. . . ."

[1] Berburg 1595, § 5; anders in Euren 2, 279: „man sol das gut widergeben, dem es ist".

[2] 2, 636, Ende des 15. Jahrh.; vgl. Kröv 2, 380 f., vorletzte Note.

[3] Bernkastel 4, 755, vgl. 2, 359, 1536; Brunner II, 587 f.

[4] S. unten S. 419 f; auch Briedel 2, 416, § 6: es wird gestraft, „dass u. h. ihr recht behalden werde und niemandes unrechts beschee".

[5] La. W. I, 1064 f.

frieden geschlossen zwischen geistlichen Instituten und Städten. Einzelne Hinweise auf die öffentliche Unsicherheit und eine teilweis private Selbsthilfe finden sich auch in den Weistümern, freilich nur kurz gestreift; aber sie mögen nicht unerwähnt bleiben. Wenn die Gehöfner in Gondenbret [1] für die Herrschaft an der Mosel Wein holten, so liefsen sie sich vorher vom Schultheifsen Bürgen setzen zu ihrer Sicherung. Lebten zwei in Feindschaft, so liefs sich der Bedrohte vom Vogte als Schirmherrn „einen frieden und vorwort geben und den frieden gebieten“ (= als von der Herrschaft geschirmt öffentlich ausrufen). Auch Geleit oder auch Tröstung (= Sicherheit) konnte man sich beim Vogte bestellen [2]. In Obermendig „soll man (den landesfrieden) bei dem vogt gesinnen und soll ein jahr wehren und soll so weit gehen als kaisers strassen gehen und soll auch mit worten und werken gehalten werden, sonst soll der verbrecher einen abtrag schuldigh sein“ [3]. In Bacharach [4] und Andernach werden Strafbestimmungen für Bruch des freien Geleits getroffen. In Andernach wiesen die Schöffen in diesem Falle das Recht „nach ansprach“. Klagen konnte der Herr (Erzbischof von Köln) bzw. seine Amtleute oder der Gekränkte selbst. In Obergundershausen liefs man den Gefolterten, der kein Geständnis ablegte, Urfehde schwören und aus dem Lande weichen [5].

Wir sagten, dafs man im Rechtsgange das freie Spiel der (menschlichen) Kräfte nicht mehr, wie in alter Zeit, walten und entscheiden liefs. Einiger anderer Fälle im Beweisverfahren ist zu gedenken: Das Gottesurteil der Wasserprobe liefs man noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts entscheiden [6]. Dagegen der gerichtliche Zweikampf wird zuletzt im Jahre 1548 erwähnt [7]. Hier

---

[1] 2, 541 f.

[2] Winningen 2, 502 (1424). — Vgl. noch unten (Verletzung der Sonderfrieden).

[3] 3, 820. — [4] 2, 226; 2, 625 f., § 9 (1498). — [5] 3, 782.

[6] Trierer Forstamt 4, 744, § 4 f.: iudicium aque frigide.

[7] Echternach 2, 270 (1095): monomachia; Prüm ca. 1103; s. La. W. 1, 1114, Note 4; Stadtrecht Kirchberg 1249, s. Back 1, 385; Rommersheim 2, 518 (1298); Münstermaifeld 2, 457 (1372); 2, 459 (1437). Vgl. auch Schweich 2, 308, 1517; Mernich 2, 316, 1548; Koblenzer Stadtrecht, Bär S. 49, § 10: „daz mnn nyman in unser stat kampes an enmach sprechen, der dode enste geenwertich da; Kampfrecht am Landgericht zu Franken 3, 601 ff. (salfränk. Recht, erste Hälfte d. 15. Jahrh.). — Vgl. besonders das Kapitel über das gerichtliche Beweisverfahren; auch Amira S. 217 ff.

räumte religiöser Glaube noch transzendenten, intellektuell unfafsbaren Gewalten Beweiskraft innerhalb des Rechtsganges ein. Der kirchliche Charakter des Zweikampfes erscheint zwar in den Weistümern der Moselgegend nirgends, wohl aber in Franken [1]. Liturgischer Gesang: „In Gottes Namen fahren wir“ usw. begleitete ihn [2]. Das Bahrrecht, im späteren Mittelalter als echtes Gottesurteil angesehen [3], galt noch im Jahre 1641 [4] als Beweismittel.

Eine besondere Erscheinung privater Gerichtspflege ist die eigene Gerichtsbarkeit von Zünften. Sie findet sich in Tirol [5] und auf unserem Gebiete in Echternach erwähnt. Dort hatten die „ammichsbrueder“ zunächst über ihre Mafse eine gewisse selbständige Entscheidung zu treffen; ihre Oberinstanz, ihr „Gericht“ waren die Obermeister; von diesen aus kamen Streitigkeiten an den Abt oder Schultheifsen; und über diesen standen die „ammichs oberhoeff“ [6].

Endlich zeigt sich der private Charakter des Rechtes in der Kostenüberwälzung auf den Verbrecher oder, falls dieser nicht vermögend genug ist, auf den Kläger. Wir sahen, dafs der Kläger für die Beköstigung des in Schuldhaft Befindlichen aufkommen mufste [7]. Bei Kriminalvergehen mufste der Verbrecher, soweit dies möglich war, die Kosten, namentlich für die Exekution am Hochgericht — in diesem Falle meist die Hinterbliebenen — aufbringen [8].

Allgemein galt, dafs in erster Linie der Gerichtete, in zweiter der Kläger, in dritter erst die Gemeinde oder die Gerichtsherrschaft zur Deckung der Kosten verpflichtet ist [9].

---

[1] S. vorige Note. — [2] Vgl. auch Amira S. 219.

[3] Brunner II, 411 f. — [4] S. oben S. 147.

[5] Arens S. 378 (Bruneek). — [6] § 10, nicht vor 1497.

[7] S. oben S. 332.

[8] In Schönfels mufste der Kläger die Kosten der Verwahrung und Bewachung „bis zu ende der sachen“ tragen; 1682, § 1. In Michelnbach 2, 98 (1514) wurde von dem, was bei dem Delinquenten „gefunden wurde“, der Henkerlohn gezahlt; hatte er nichts, dann mufste der Vogt die Kosten der Exekution tragen. In Rapwiler 2, 101 (1547) nahm der Propst zwei Drittteile, der Vogt ein Dritteil vom beweglichen Gute des Gerichteten; im gleichen Verhältnis trugen sie die Kosten der Hinrichtung. Rot. Buch zu Bacharach 2, 226: „von des obelteders gutern, ob sovil da ist, bezalt man den unkosten, das obirg verlibt den erben“; Strohn 3, 803 (1381).

[9] Welfried 2, 92 (vor 1563); Strohn 3, 803, 1381, 1510; Schleich 2,

Die Auffassung von Zweck und Natur der Strafe hat ihre Geschichte, eine Geschichte, die dem Rechtshistoriker viele Schwierigkeiten bietet. Bei niederer Kultur kann von einer Idee des Rechts keine Rede sein; die Strafe ist da nicht eine Sühne für die Verletzung des Rechts. Diese Auffassung kann sich erst dann entwickeln, wenn gewisse Rechtsordnungen oder Rechtsanschauungen Gemeingut der Gesamtheit geworden sind. Das ist aber bei niederer Kultur zunächst nicht möglich. Da hat das subjektive Empfinden des einzelnen einen weiteren Spielraum; denn der einzelne kann sich noch nicht mit den Erfahrungen einer längeren Vergangenheit bereichern. Bei niederer Kultur handelt der einzelne also nach Instinkten; und diese sind auf der primären Kulturstufe die der Rache, der Vergeltung, oder die Strafe bezweckt Ersatz für erlittenen Schaden. Doch setzt die letztere Auffassung schon ein gewisses Mafs von Ruhe und Besonnenheit, ein nicht mehr rein instinktives Handeln voraus. Bei Totschlag erfolgt auf jener Stufe notwendig die Blutrache [1]. Diese bestand nicht mehr zu Recht. Eine von der Friedensgenossenschaft erlaubte Rache hat sich noch in den Weistümern bis in das 15. Jahrhundert hinein erhalten: im Rechte, den auf handhafter Tat ergriffenen Dieb sofort zu töten [2]. Und das Beltheimer Weistum von 1411 [3] sagt noch, dafs bei Befreiung des Missetäters durch dessen „frunde" die Gerichtsherren solche Entweldigung „rechen" sollen. Rache kann also noch um 1400 als unanstöfsiges Strafmotiv im bäuerlichen Rechte genannt werden. Mafslose Rache dagegen galt schon sogar bei Notwehr nicht mehr als erlaubt: Wer sich gegen einen wehrte, der ihn „überlief", durfte straflos verwunden, aber nicht totschlagen. Das gleiche galt gegenüber dem, der gehauenes Holz rauben wollte [4].

318 (1508). — Sonst vgl. zur Sache: Retterath 2, 609 (1468); Deutesfeld 2, 602 (1506); Hochgericht Manderscheid 2, 603 (1506); Tholey 2, 89, § 8, 1521; Densborn 2, 567 (vor 1534); Masberg 2, 608, 1543; Luxingen 2, 598 (1563, 1594); Zolwer 1571, § 8; Piesport 2, 345, vor 1575; Berburg 1595, § 5; Eich u. a. 1597, § 47; Sandweiler 1604, § 36; Schengen 1624, § 52; Erblehenerklärung der Grafen von Wilz 1631, § 3; Oberhof Daleiden 2, 550 f.; Berburg § 27, Hardt S. 72.

[1] Vgl. 1. Mose 9, 6; 4. Mose 35, 12 ff.

[2] Strohn 3, 803, 1381; vgl. das Kapitel über das Verfahren um handhafte Tat; Post, Bausteine 1, 141 f.

[3] 2, 207, Note. — [4] S. oben S. 304.

Das Prinzip der Talion [1] steht der Rache noch sehr nahe; aber sie ist nicht mehr maſslose, sondern beschränkte Rache. Die reine Talion findet sich in unseren Quellen [2] fast nirgends, nur talionsartige Strafe. Und auch diese wird selbst bei dem schweren Vergehen des Holzfrevels im Kammerforste, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als zu hart empfunden [3]. Und auch bei den streng beurteilten Markvergehen war für sie, wenn sie überhaupt jemals buchstäblich ausgeführt worden ist, schon spätestens um 1500 Ablösung durch Geldbuſse das Übliche [4].

In gewissen Fällen, die als besonders schwer empfunden werden, pflegt das Recht auch dann noch (maſslose) Rache als erlaubt gelten zu lassen, wenn im übrigen schon die Friedensgenossenschaft oder der Staat die Friedenswahrung übernommen und die persönliche Rache als unerlaubt beseitigt haben. Solche Fälle sind: Ertappen des Diebes, der Frau und des Liebhabers bei Ehebruch, oder es wird sonst gestattet, einen Angriff maſslos zurückzuweisen [5]. Den ersten Fall haben wir eben behandelt; auch den dritten: hier war schon die Einschränkung der Rache so weit bestimmt, daſs Totschlag nicht mehr, sonst aber jegliche Verwundung noch als erlaubt galt. Des zweiten Falles gedenken unsere Quellen überhaupt nicht. In Tirol wurde noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Tötung des ertappten Liebhabers gestattet, aber nur, wenn sie sofort erfolgte. Dann war er „nit strenglich zu richten“. Geschah sie erst später, mit Überlegung, dann wurde sie als Totschlag beurteilt [6]. Die Weistümer der Moselgegend besagen nur, daſs in Echternach „ins haus hofieren“ mit der höchsten zulässigen Buſse (60 Schillinge) bestraft wurde [7]. Also nicht mehr maſslose Rache, sondern ein normiertes Strafmaſs trat ein. Die Rechts- und Friedensgenossenschaft

---

[1] S. oben S. 295f.; dazu Brunner II, 589: Die Talion ist dem germanischen Strafrechte von Hause aus fremd.

[2] Die Talion als Strafe bei falscher Anschuldigung, nur im Sendweistum Boppard erwähnt, ist wohl auf Einfluſs des kanonischen bzw. römischen Rechts zurückzuführen. — Dieses Strafprinzip bei diesem Vergehen findet sich im spätrömischen Rechte und hatte sich im westgoth. und im fränk. Reiche für die römische Bevölkerung erhalten; Brunner II, 676f.

[3] Waldweistum im Hochwald 4, 712, 1546; vgl. oben S. 391.

[4] S. oben S. 385.

[5] Post, Bausteine I, 141. — [6] Arens S. 12. — [7] S. oben S. 184.

hat hier die Strafe schon in die Sphäre ihrer Wirksamkeit einbezogen, dem Geschädigten entzogen. Die Entwickelung ist schon weiter gegangen.

Im übrigen wird das Bestreben, der Privatrache entgegenzuwirken, durch nichts so hell beleuchtet, als durch die allerorten bestehenden Asyle, die den ausgesprochenen Zweck hatten, den Missetäter der Verfolgung durch die verletzte Gegnerschaft zu entziehen und einen ordnungsmäfsigen Rechtslauf zu ermöglichen [1]. Die Neigung zu persönlicher Rache war noch vorhanden [2] — sie zeigt sich noch heute, denn sie ist für Mensch und Tier das Natürliche —, das Recht mufste noch mit ihr rechnen [3], aber es billigte sie nicht mehr bis auf die wenigen angegebenen Fälle.

Nun entsteht die Frage: Welchen Zweck hatte das Recht der Weistümer bei der Strafe sonst im Auge? Grundsätze werden nicht ausgesprochen; eine systematische Anschauung ist nicht vorhanden.

Zunächst war das Weistumsrecht, wie wir sahen, unter dem Einflusse der nachwirkenden Tradition, noch von dem Motiv der Vergeltung, der Rache [4] bestimmt. Die Tendenz herrschte, dem Verbrecher ein Übel etwa von der Art zuzufügen, wie er es bewirkt hatte. Wir haben diese Fälle kennen gelernt, die talionmäfsige Strafe und, weil diese nicht praktisch durchführbar war, die Gliedbufse [5]. Mehrere Motive nebeneinander waren — bald das eine, bald das andere stärker hervortretend — bei den öffentlichen Hinrichtungen, beim Henken, Ertränken, Verbrennen, Rädern usw. wirksam. Die besonderen Qualen, die man dem Todeskandidaten bereitete, das Schlagen auf den Leib des Notzüchters [6], das Verschmachtenlassen [7] u. a. sind als Handlungen der Vergeltung, der Vernichtung und der Abschreckung zugleich zu verstehen. An Abschreckung allein ist gedacht, wenn man den Leichnam noch

---

[1] S. oben S. 334.

[2] Vgl. auch Post a. a. O. I, 145: „Wo ein Staatswesen sich zu bilden beginnt, schmilzt die Blutrache allmählich zu einem Racheakt gegen den Täter zusammen.“ Das trifft für die Periode der Entwickelung zu, welcher die Weistümer entstammen.

[3] S. die Stellen oben S. 203, Note 5.

[4] Vgl. auch Maurer, Fronhöfe IV, 244, 293 f.

[5] S. oben S. 295 f. — [6] S. oben S. 183.

[7] Weistum des Krummelstuls bei Trier 2, 809 (1485).

drei Tage am Galgen hängen liefs, bzw. so lange, als es der Verwesungsprozefs gestattete [1]. Die Stellen, an denen ein Zweck der Strafe angegeben wird, sind sehr selten, und diese wenigen sind in der Angabe des Strafzweckes noch so wenig abgeklärt, wie das Recht im frühen Mittelalter. In diesem wird zuweilen der religiöse, schon dem heidnisch-germanischen Strafrechte geläufige Gedanke der Entsühnung des Gemeinwesens in einer dem Christentum angepafsten Auffassung geltend gemacht. Als Zweck der Strafe wird die Reinigung des Landes von sündhafter Befleckung geltend gemacht und unter diesem Gesichtspunkte die Beseitigung gewisser Missetäter verlangt. Andere Aussprüche entwickeln Anschauungen, die der Abschreckungstheorie oder der Besserungstheorie oder der Vergeltungstheorie entsprechen, ohne dafs jedoch eines dieser Prinzipien zur Vorherrschaft gelangt. Zuweilen werden sogar in einem Atem verschiedene Strafzwecke angeführt [2].

Genau dasselbe gilt noch für das Recht der Weistümer; nur dafs hier aufserdem Ansätze zur Gerechtigkeitstheorie ans Licht treten. Bald wird dieser, bald jener Zweck angedeutet, oder es werden auch gleich zwei Motive gleichzeitig nebeneinander angegeben; aus der Tiefe der Volksseele, dem tiefen dunkeln Grunde des Empfindens, steigt bald die eine, bald die andere Empfindung herauf. Das Weistum Strohn [3] erlaubt noch mafslose Rache, Lynchjustiz, also Vergeltung; aber nebenher nennt es noch das Prinzip der Vernichtung [4]. Das Weistum Beltheim von 1411 bedient sich noch des von niederer sittlicher Auffassung zeugenden Ausdrucks „Rächen", wenn es von der Strafe für Entweltigung des Verbrechers spricht [5]. In Beckingen [6] wird als Zweck der Hinrichtung angegeben: „dass ers nit mehr thue." In Bernkastel wird in der Verurteilungsformel die Vertilgung des Missetäters als Zweck bezeichnet, und zwar erscheint diese zugleich unter dem Gesichtspunkte der Reinigung des Landes von sündhafter Befleckung [7]. In einzelnen Weistümern ist auch ein Ansatz zu

---

[1] Ürchem-Esch 2, 584 (1518); Wiesbaum 2, 585 (1575); Roir 2, 577 (1585); Auel 2, 587; Scheuren 2, 599.

[2] Brunner II, 587f. — [3] 3, 803, 1381, 1510.

[4] „den man verderffen solle". — [5] 2, 207, Note.

[6] 2, 69 (1574).

[7] 4, 755 (1490): „das wir alsamen das nomer laester ader schande gegen got und die welt hame."

der später von Kant, Hegel und der sogenannten klassischen Rechtsschule der Kriminalisten (Abegg, Binding, Köstlin u. a.) wissenschaftlich vertretenen Gerechtigkeitstheorie vorhanden. Diese Idee ist später natürlich neben den anderen Auffassungen vom Zweck der Strafe bestehen geblieben [1]. Die Todesstrafe bei Tötung erwuchs nicht aus der Idee der Talion, sondern der der Vernichtung. Die letztere erschien „bei gewissen Tötungen“ als höchste öffentliche Strafe notwendig. Und sie bestand nicht blofs in der Entziehung des Lebens, sondern alles dessen, was seine Persönlichkeit ausgemacht hatte, insbesondere des Vermögens [2]. Freilich ist dies letztere meist zugunsten der Familie beschränkt [3]. Bezeichnend ist die Formel, der Missetäter sei verfallen „vor leib und gut“ [4].

Öfter erscheint der Gedanke der Abschreckung. Wir sahen, dafs das Weistum Alflen mit der Furcht vor Strafe als Warnungsmittel operiert, und haben dieses Motiv nach seiner ethischen Seite hin gewürdigt [5]. Die sonstigen Stellen sind in den Weistümern von Kröv [6] und von Prüm [7]; noch 1633 sagt das Weistum Ettelbrück [8], dafs am Pranger die Verbrecher „anderen zum exempel gestrafft worden“. Und noch später kommt eine Strafe für Diebstahl neu auf, die offenbar Vergeltung und Abschreckung bezweckte: das Umdrehen im „Trillhaus“ auf dem Markte. In St. Goar wurde es 1664 eingeführt, in Münstermaifeld an Stelle des verfallenen Trillhauses 1724 ein neues erbaut [9]. Ein landesherrliches Gesetz von 1554 hat einen doppelten Zweck im

[1] Gallscheid, Anfang des 16. Jahrh.; Lö. I, 47, § 3; Kruft 3, 818 (1585), zitiert unten S. 421. — Zur Sache vgl. auch Vogteiweistum Briedel 2, 416: Zweck der Strafe ist, „dass u. h. ihr recht behalden werde und niemandes unrechts beschehe“.

[2] Vgl. Osenbrüggen S. 152.

[3] Über Milderung bzw. Beseitigung der Vermögensentziehung s. unten (Strafrecht).

[4] Z. B. Langenlonsheim 2, 154; Saarbrücken 2, 6, 1321; Lonsheim 3, 769, 1595.

[5] S. oben S. 338, 353, 368.

[6] 2, 380: (Hinrichtung, ausführlich beschrieben) „zu einem spiegel“.

[7] 6, 580, Note, 1450: man läfst den Verbrecher auf dem Markt im Stock sitzen, „bis die hern gezerent, dasz in mellich (= männiglich) schaue und sich dar an spiegel“.

[8] § 5, Hardt S. 246. — [9] Grebel S. 310; Schmitz 1, 98.

Auge: die Bestrafung der Missetäterin „und zur abscheuhe menigliehen“ [1]. In Obergundershausen [2] finden wir wieder ein gleichzeitiges Nebeneinander zweier Gesichtspunkte; der Übeltäter wird für sein renitentes Verhalten öffentlich mifshandelt: er soll damit dem öffentlichen Spott und der Schande preisgegeben, andere dadurch abgeschreckt werden. Beide Motive waren offenbar auch sonst bei öffentlich entehrender Strafe bestimmend [3].

Für die Besserungstheorie könnte höchstens auf das Weistum Thommen verwiesen werden [4].

Viel näher als irgendwelche Theorie vom Strafzweck liegt schon für niedere Kultur der Gedanke, Schadenersatz zu fordern. So finden wir schon zu Tacitus' Zeit, dafs ein Teil der Bufse dem Geschädigten bzw. seiner Sippe erstattet wird [5]. Die Lex Salica verlangt bei Brandstiftung neben einer Bufse von 62½ Solidi und der dilatura einfachen Schadenersatz, bei Diebstahl feste Bufsen und einfachen Ersatz (capitale) des gestohlenen Gegenstandes [6]. Die Weistümer gebieten oft Schadenersatz; meist in den Hofrechten, und da ist derselbe nicht als öffentliche Strafe, höchstens als Konventionalstrafe, meist als vertragsmäfsiger Schadenersatz anzusehen, also ein Ergebnis mehr privatrechtlicher Vereinbarung für das grundherrliche Wirtschaftsleben [7]. Von diesen Fällen abgesehen findet sich in den Weistümern nirgends der

---

[1] Grebel S. 300. — [2] Zitiert oben S. 233.

[3] Solche Strafen werden genannt: Vogtrecht von Prüm 4, 756, § 5, 1103: verberare vel tondere; Saarbrücken 2, 6 (1321), vgl. oben S. 355; Bernkastel 4, 749 (1400): Kamm, Schere und Besen an der Richtstätte aufgehängt. Grevenmacher 1589, § 4: „in den lompenrinck (Pranger) zu stellen, mit roeden auszuhauen“; Ürzig 2, 366 (1568): „mit roeden usstreichen“. Vgl. auch Sachsenspiegel III, 45; Grimm, Von der Poesie im Recht, Ztschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. II, 93.

[4] S. unten S. 422, Note 2.

[5] Tac. Germ. c. 12: pars multae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis eius exsolvitur.

[6] Brunner II, 656, 644.

[7] Monaise 2, 277, § 5, 1474—1554; Kellenbach 2, 152 (1560); Temmels 2, 266 (1594); Alflen 2, 408 (1507); Gillenbeuren 6, 596, § 10, 1554; Kruft 3, 819 (1585); Lemen 2, 466 (1516); Fraishof bei Ürzig 2, 368 (1686); Kröv 2, 383; — Steinecken 2, 398 (1506); — auch Nalbacher Tal 2, 26 (1532); Wincheringen 6, 512, § 11: die zuständigen Beamten bzw. Beauftragten müssen Schaden decken, der in ihrem Dienstbereich entsteht und nicht von ihnen bemerkt oder angezeigt wird.

bloſse Schadenersatz als Strafe; immer geht nebenher eine öffentliche (herrschaftliche) Strafe; so bei Viehschaden [1], Holzdiebstahl [2], Waldbrand [3], oder wenn durch Lässigkeit bei Wegebesserung ein Schaden entstand [4]. Wer sein Vieh auf den Brühl trieb, zahlte dem Herrn die Gerichtsbuſse als Sühne für den Rechtsbruch, den Schöffen den Wein — als Gerichtsgebühr — und auſserdem zahlte er Schadenersatz [5]. In Saarbrücken muſste, wer Hausfriedensbruch beging, öffentliche Strafe zahlen und den im Hause etwa angerichteten Schaden ersetzen [6]. In Schöneck muſste der Burgmann bei Sachen, die nicht an den Leib trafen, „das keren dem kleger und dem herrn“ [7]. In Mengerschied fiel von der Buſse, die der Holzdieb zahlte, der dem Hüber das gefällte Holz wegholte, ein Drittel an den Privaten, zwei Drittel an den Gerichtsherrn [8].

Schadenersatz bei Körperverletzung wird zweimal erwähnt. Es ist schon gesagt, wie sie im allgemeinen vor Gericht behandelt wurde [9]. Die Hofweistümer behandeln die Strafe für Körperverletzung in der Regel nur mit wenigen Worten, ganz summarisch. Der Freiheitsbrief Saarbrücken und das Weistum Remich dagegen sind viel ausführlicher gehalten und berücksichtigen spezielle Fälle, die sonst auſserhalb des Gesichtskreises der Weistümer liegen, so auch den Schadenersatz bei Körperverletzung. Der erstere bestimmt, bei offenen Wunden muſs der Täter, von der Gerichtsbuſse abgesehen, den Verwundeten „generen und ime usrichten sinen schaden und sinen smertzen“ nach Gerichtserkenntnis. Wer blutrünstig wundet, ausgenommen an der Nase, zahlt an die Herrschaft 7½ ß Buſse; wer vorsätzlich sticht oder schlägt, verfällt der Herrschaft mit Leib und Gut; diese soll vom Gute dem Ver-

---

[1] Wiebelsheim 3, 773 (1499); Butzweiler 2, 290 (1539); Fellerich 3, 790, 1581.

[2] Zurmühlen 2, 394 f. (1506).

[3] Consdorf 1556, § 10: „so jemants feuer uf die hohe wält macht ... soll derselb dem hochgerichtsherren die buesz schuldich sein und den armen leuthen ihren schaden zu kehren.“

[4] Bettemburg 1594, § 50: Der Müller, der die Brücke über den Mühlteich als „gemeine Strafse“ instand erhalten muſs, ist schadenersatzpflichtig bei Unfall infolge mangelhaften Brückenbaues und verfällt dem Landfürsten in Buſse. Piesport 2, 347, 1607.

[5] Butzweiler 2, 290, 1539. — [6] 2, 6, 1321.

[7] 2, 565, § 2, 1415. — [8] 2, 174, 1539. — [9] S. oben S. 298 f.

wundeten geben „sinen cost, bis er genieset, und schaden und smertzen ufrichten, also das geriehte gesind, das es mogelich ist“ [1]. In Remich mufste, von anderen Unkosten abgesehen, der Täter für jede „wirekberge“ Wunde 60 Schillinge und den Arztlohn an den Kläger zahlen; bei kleineren Wunden für jede einzelne 7½ Schilling und Arztlohn [2]. Schadenersatz wird also verlangt mit verschiedenen nicht uninteressanten Abweichungen im einzelnen [3].

Schadenersatz durch Geld bei Ehrenkränkung erwähnen die Weistümer wiederholt. Der Freiheitsbrief für Saarbrücken, der sonst für Schadenersatz — bei materiellem Schaden und bei Körperverletzung — eintritt, erwähnt hier nur Gerichtsbufse und öffentlichen Widerruf [4]. Dagegen das Rote Buch zu Bacharach setzt fest, dafs ein Teil der Bufse für „Ausheischen“ an den Kläger zu zahlen ist [5]; und Ausheischen war eine Beleidigung unter besonders erschwerenden Umständen [6]. Das alte Koblenzer Gerichtsbuch zeigt nicht blofs, dafs Schadenersatz für Ehrenkränkung und Körperverletzung überhaupt geleistet wurde, sondern auch, dafs der Kläger selbst vor Gericht die Summe bezeichnete, die er als Schadenersatz in diesen Fällen verlangte [7].

Sonst gehören wohl hierher die angeführten Fälle, in denen das Recht dem Kläger einen Anteil an der Bufse zuwies. Und im Kapitel über die Pfändung werden wir noch sehen, dafs dem Inhaber der Bannmühle bei Umgehung des Mahlzwangs, dem Bannbäcker bei Umgehung des Backzwangs Frucht oder Mehl bzw. dem Bäcker das Brot des Schuldigen zufiel. Jedoch wird hier die reine Idee des Schadenersatzes nicht konsequent festgehalten. Die Konfiskation hat den Charakter der Strafe und wird schon dann vorgenommen, wenn die Straftat nicht zur Ausführung kam, der

[1] 2, 6, 1321. — [2] 2, 245, 1462.

[3] Vgl. auch Rot. Buch zu Bacharach 2, 226: Der Gekränkte erhält bei „hemsuchen, usheissen, frevelich daruff stossen, gewalt, messerzucken, halsstreich und dergl.“ einen Anteil an der Bufse. — Über Schadenersatz bei Körperverletzung in Tirol s. Arens S. 392 ff.

[4] 2, 5, 1321. — [5] S. vorletzte Note.

[6] Schröder S. 745, Note. — Sonst vgl. die Strafen für Ausheischen, in Lonsheim 3, 769, 1595: „derselbig ist ... verfallen leib und gut“; Leiningenaltorf 2, 47, § 5: „hat die oberkeith höchlich nach deren willen zu straffen.“

[7] Bär S. 89. Vgl. oben S. 386.

Schuldige schon auf dem Wege zum fremden Müller oder Bäcker angehalten wurde. Und nach dem Weistum Warntwald [1] erhielt der benachteiligte Müller das Mehl überhaupt nicht; die Aufsichtsbeamten liefsen es auf die Erde fallen da, wo sie den Schuldigen trafen, Träger und Sack wurden dem Herrn zugeführt.

Wir sahen, welchen Zweck die Weistümer bei der Bestrafung im Auge hatten. Im folgenden wollen wir der Frage näher treten, welcher „Zweck im Recht" im allgemeinen vorschwebte. Ich sage absichtlich: vorschwebte; denn an eine klare bewufste Idee ist bei den Bauern der Weistümer erst spät zu denken. Die Rechtsweisung war rein praktisch. Man wollte im einzelnen konkreten Falle im Namen und im Sinne der Genossenschaft aussprechen, was allgemein als recht empfunden, erachtet, oder was von den Vätern her als Recht erkannt worden war.

Das Recht hatte zunächst den rechtlich-sozialen Zweck, das Bestehende (Ordnung und Friede) zu erhalten [2], Störung des Friedens, des Rechtes und der Ordnung zu verhüten [3], ferner einen vorwiegend ethischen [4]; daneben auch einen rechtlich-sittlichen Zweck: den, die Schwachen, die verfolgten oder verhafteten Verbrecher [5], die physisch Schwachen (Schwangere, Kindbetterinnen, Kranke [6]) und ferner die wirtschaftlich Schwachen [7] zu schirmen, also einen sozialethischen Zweck. Im Laufe der Zeit trat eine Tendenz stärker hervor, die der Prophylaxe. Man dachte daran, bei dem regelmäfsigen Vortrag der Rechtsweisung das Recht im Gedächtnis zu erhalten für die nächste

---

[1] 2, 12. — [2] S. oben S. 314, 368; im Kapitel über das Strafrecht.

[3] Wildenburg 2, 579: Kontrolle von Mafs und Gewicht, „darmit jederman recht geschehe"; Wetteldorf 2, 539: „dass niemant ohnrecht geschehe"; auch Wöllstein 2, 157: weil ein schriftlich fixiertes Weistum fehlt, sei Unordnung „und merklich beschwerung erwachsen"; diesem Übelstande soll durch Aufzeichnung des Weistums — nach Anregung von oben her — gesteuert werden; Hochgericht Schwarzenberg 3, 753 (1560): „Die Hochgerichtsmeier stehen dem Rechtsuchenden auf Verlangen bei, „damit den hochgerichtshern ire gerechtigkeit gehandthabt und der arme man nit rechtlos bleibe". Hier ist der Blick auf Wahrung der Rechtsordnung und des Rechtes des Individuums zugleich gerichtet.

[4] Gallscheid, Anf. des 16. Jahrh., Lö. I, 47, § 3: Der Amtmann richtet, „die böse zu strafen und die gute zu erhalten"; § 4: „die untugend strafen". Kruft 3, 818, 1585: „das gut zu hanthaben und böse zu straffen".

[5] S. oben S. 332 ff. — [6] S. oben S. 198 f.; 328. — [7] S. oben S. 324 ff.

Zeit [1] oder für „ewige Zeiten“ und durch die Erinnerung an die Strafen, die dem Verbrecher drohten, abschreckend zu wirken [2], von Störung des Friedens und der Ordnung abzuhalten. Die klarste Formulierung der auf die soziale Wohlfahrt gerichteten Tendenz des Rechtes gibt das Hofweistum Steinsel [3] von 1616. Das Schöffenbuch wird dem Beamten vorgelegt, „damit gebürliches insehens, ordnung und reglement uber alles zu heil und wolfahrt der ingesessener underthanen gegeben werden mogte“.

Diese engen, in der Regel nur auf die Gegenwart, auf das praktische Bedürfnis der lokalen Genossenschaft, und höchstens auf die nächste Zukunft gerichteten Ideen bestimmen den Zweck im Rechte der Bauern. Aber nicht blofs sie. Es haben nebenher noch Unterströmungen, aber von sehr starker Gewalt, mitgewirkt. Auf sie wollen wir hier besonders hinweisen.

In den Händen der Herren war die Gerichtsbarkeit ein Mittel zu Macht und wirtschaftlichem Vorteil. So z. B. das erwähnte Recht des Erstgehörs. Wir sehen ferner, dafs die Grundherrschaft als Wirtschaftsorganisation verfallen war und die rechtliche Seite ihres Daseins ausbeutete. Mit Hilfe des Almendeobereigentums und der Gerichtsherrlichkeit, die den Grundherren das Recht zu „Gebot und Verbot“ gaben, haben sich diese eine ganze Reihe wirtschaftlicher Vorteile zu sichern gewufst. Die Ausdehnung der Fronhofsgerichtsbarkeit auf die Mark, die Umwandlung des Baudings in das Grundgericht führte [4] dazu, dafs nun ehemalige Markdingsbufsen, die den Markgenossen zugute gekommen waren, in die Tasche der Grundgerichtsherren flossen. In Ittel [5] sind die sog. Frevel- und Hofbufse Markdingsbufsen und diese fallen den Herren von Pfalzel als Grundherren zu. Noch mehr als bei den Grundherren spielte bei den Vogtherren das Recht, die Gerichtsbarkeit die Rolle der melkenden Kuh. Die Schirmung des Rechts und die Exekutive des Strafurteils lag in ihren Händen; und sie benutzten eifrigst nach allen Seiten hin das Recht als ein Mittel

---

[1] Mit klarem Bewufstsein dieses Zwecks ist dies ausgesprochen im Hundgeding Ravengirsburg 2, 176 (1442); s. oben S. 104.

[2] Z. B. Thommen 1555, § 9: Die Meier sollen den Schuldigen ins Gefängnis führen lassen; „da sall man innen witzig machen, dasz er unsere herrn sall lerhen kennen.“

[3] Hardt S. 689.

[4] S. oben S. 18f. — [5] 2, 291, 1561; vgl. La. W. I, 1034.

zur Macht und zu wirtschaftlicher Ausbeutung. Schon die ältesten Quellen bezeugen dies. Zugunsten ihrer eigenen Vollziehungsgewalt fochten die Vögte die Disziplinargewalt des Immunitätsherrn über seine Grundhörigen an [1]; sie erhoben Anspruch auf konfisziertes Gut [2]; den gräflichen Gerichtsfronen entsprechend verlangten sie Vogteifronen [3]; sie suchten eigenmächtig die ursprünglich feststehende Zahl der Dingtage zu vermehren [4] oder sie erzwangen durch Ausbleiben Vertagung des Dings „und mit der Vertagung ein weiteres Servitium“ [5], d. h. Verpflegungs- und Herbergsdienst für den Vogt und sein Gefolge an den Dingtagen [6]; aufser dieser Leistung waren die im Gerichtsbezirke Eingesessenen auch verpflichtet zur Entschädigung für die Ausübung der vogteilichen Gerichtsgewalt. Wollte ein Hofgenosse ein Mädchen aufserhalb der Genossenschaft heiraten, dann schritt der Vogt dagegen ein [7] und er liefs sich dafür zahlen: „man soll es an ihm abtragen“. Wir sahen, dafs die Gerichtsherren das Recht des Erstgehörs an sich gebracht hatten. Die Vögte gingen noch weiter. Der Vogt des Hofes Sellerich [8] hatte sogar das Recht erreicht, den schon begonnenen Prozefs abzubrechen und noch einen Ausgleichsversuch zu unternehmen. Und nichts ist so gewifs, als dafs der Vogt nicht aus reiner Menschenliebe, nicht ohne selbstsüchtige Absicht dies Recht erstrebt und geübt hat. Verschiedene Emolumente kamen dem Vogte zugute: Grundbesitz, das eben erwähnte Servitium und eine Bede bzw. Schutzgeld. Durch diese Emolumente eröffnete sich den Vögten die Möglichkeit, auf die gesamte grundherrliche Wirtschaft einzuwirken, und diese Gelegenheit haben sie nach Kräften ausgebeutet [9]; und nicht blofs auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens; sie griffen auch in Recht

[1] Vogtei Echternach 2, 270 (1095): quod advocatus nullum debeat percutere et maletractare absque iudicio; Vogteirecht Prüm 4, 756, § 5, ca. 1103.

[2] Echternach a. a. O.

[3] Echternach 2, 269; Prüm 4, 757, § 16; Langenfeld 6, 557, § 5.

[4] S. Maximin 4, 741, § 17, 1056; Prüm 4, 756, § 2.

[5] Echternach 2, 269, 1095; Rommersheim 2, 517, 1298; Prüm 3, 834, vor 1640.

[6] La. W. I, 1096.

[7] Breitfurt 2, 42 (1453); vgl. auch La. W. I, 1103. — [8] 2, 546.

[9] Vgl. La. W. I, 1096 ff.; über die verschiedenen Arten der Ausbeutung I, 1099 ff.

und Gericht des Fronhofes ein [1] und entwickelten sich neben den Grundherren zu „Vogtherren“ und werden mit diesem Titel oft bezeichnet [2]. Und sie waren eigenmächtige Herren; die Weistümer weisen immer und immer wieder Versuche zu Übergriffen ab: „der vogt soll keine streitige sach für sich selbst und allein . . . zu vergleichen haben“ [3]; der Vogt soll nicht selbst ohne Hinzuziehung des zuständigen Beamten pfänden [4]. Anderseits erlaubte er sich, ein rechtskräftiges Urteil nicht auszuführen [5]; aus Rache und Schikane erhob er übermäfsige Zinsen [6]; mit dem von jeher ihm zustehenden Dritteil der Bufsen wollte er sich nicht mehr begnügen [7]; es mufs gesagt werden: bei der vom Gericht festgesetzten Bufse „sollens die vogt lassen“ [8]; und in allgemeinerer Redeweise verlangt das Weistum Mandern [9], „das der voegther sich dem scheffenwistomp und erkentenus gemesse halten, dem alten herkomen geleben und witers nit tun haben noch gesinnen, noch den armen man ferner dringen“. Einen Wandel brachte seit dem 14. Jahrhundert die aufkommende Landesgewalt, die durch den Friedensschutz von ihrer Seite aus die Fronhofsvogtei mehr oder weniger überflüssig machte und die vogteiliche Gewalt gern an sich rifs [10]. — Lehrreich ist sodann die Sage, die Rheingrafen

[1] I, 1103; besonders Dreis 2, 335 (1498): Der Zender hat den Versuch einer Einmischung in die Urteilsfindung von seiten der Vögte zu Esch zurückgewiesen.

[2] Dreis 2, 335, 1498; Rech 2, 68, 1529; Densborn 2, 567 (vor 1534). Nalbacher Tal 2, 26, 1532; Düdingen 2, 47 u. ö. Vgl. oben S. 24.

[3] Erenberg 3, 770, § 6.

[4] Weistum der vier Bangedinge 6, 506, § 10.

[5] Bacharach 2, 219; 2, 224, § 12; vgl. überhaupt zur Sache 2, 223f., § 8ff. mit den wiederkehrenden uegativ abwehrenden Zusätzen.

[6] Kenn 6, 547, § 3, zweite Hälfte des 14. Jahrh.

[7] Gondenbret 2, 540, § 3: „dem vaut das dritteil . . ., damit der vaut gesettiget sein soll.“

[8] Confeld 2, 102 (1547).

[9] 1537, § 18; zur Sache vgl. auch Weistum Asselborn, oben S. 136; Frisingen 1541, § 27, 29.

[10] La. W. I, 1110, 1068; Weistum im Hamme 2, 85 (1339): „Auch sal der voit gewalt inme gerichte avedun, ave he is nit vermoichte, so sulde ieme unses hern amptman zu helfen kumen“; Roden 1484, § 21; Tholey 3, 760 (1450); Bech 1532, § 18; Meckel 1669, § 6; vgl. La. W. 1, 1068, N. 9. Ferner Edingen 3, 794 (1588), dazu La. W. 1, 1110; Echternach 1588; Hardt S. 175, Note: Der Landfürst erhält als oberster Vogt das für die Vögte übliche Dritteil der Bufsen.

Digitized by Google

hätten auf den Jahrmärkten in Thalfang den Wein umsonst verzapft in der Hoffnung, daſs die Strafgelder für die Schlägereien, zu denen der Wein reizen würde, ihnen den Wert des Weins reichlich ersetzen würden [1]. Wir haben auch schon früher gesehen [2], daſs einzelne Weistümer der Versuchung der Herren entgegentraten, aus der Begnadigung des Verbrechers materiellen Gewinn zu ziehen; ferner, daſs heimliche Aussöhnung verboten war, weil den Herren dadurch die Buſse entzogen wurde [3]. In Bech sollten die Herren dem in seinem Recht Gekränkten beistehen, aber nicht damit Gerechtigkeit geübt würde, nicht aus sittlichen, sondern aus materiellen Interessen [4]. Charakteristisch ist weiter die Tatsache, daſs die zu zahlenden Buſsen unter die Kategorie der „Nutzungen" gerechnet werden, welche zu den Hoheitsrechten der Herren gehören [5]. Das Recht war also den Herren ein Mittel zur Macht und zu wirtschaftlicher Ausbeutung.

Daſs der letztere Gesichtspunkt auch in dem Gesichtskreise der meist bäuerlichen Gerichtsbeamten lag, lassen die Weistümer erkennen. Wir haben gefunden, daſs den Zensoren, dem kirchlichen Pendant zu den weltlichen Schöffen, oft der Vorwurf — ob mit Recht oder Unrecht, müssen wir unentschieden lassen — gemacht wurde, sie straften nur, um die Strafgelder für sich zum Essen und Trinken zu verwenden [6] und die Behörde fand für gut, dem Verdachte entgegenzuwirken, die höchste Strafe auf einen halben Gulden festzusetzen und zu verordnen, daſs die Strafgelder — zur Verhütung persönlichen Verdachtes — nicht zu Weinzechen der Zensoren, sondern zu Almosen verwendet wurden [7]. In betreff der weltlichen Schöffen wird ein tatsächlicher Miſsbrauch nicht berichtet, wohl aber gibt der formelhafte Schöffeneid Hinweise, in dem der Gewählte schwur, daſs er weder „um Gold noch um Silber, noch um Miete oder Haſs und Neid" vom Rechte abweichen wolle [8]. Nur zu bereitwillig werden ferner die Herren

[1] Back 1, 402, Note 1. — [2] S. 382, Note 5.

[3] S. oben S. 397. Das Motiv leuchtet besonders deutlich heraus in Thalfang 2, 127 (1505); vgl. oben S. 235 f.

[4] S. oben S. 365, N. 6. — [5] Thommen 1555, § 4.

[6] S. oben S. 225; Back 3, 213 a. E. — [7] Ebd. S. 214 (1608).

[8] Kröv 2, 371; Bacharach 2, 225; Echternach, Hardt S. 174 (zwischen 1462 und 1539); Alflen 2, 409 (1499); die Bezeichnung Miete = Beschenkung, Bestechung ist sprachlich am deutlichsten erhalten im Weistum Kröv; sonst ist sie verstümmelt in midde, moede, muthe. Brenich 6, 690, § 12.

auf die Umwandlung der Leibesstrafen in Geldstrafen im Wege der Strafmilderung eingegangen sein [1], der zufolge die oft recht leere Tasche Aussicht auf neue Füllung gewann. Deshalb wurde auch Herrlichkeit, Recht und Gericht verkauft und zwar nur ungern, unter der Bedingung des Wiederkaufes; nur aus Not liefs der Abt von Prüm die Einnahmequelle in andere Hände übergehen [2]; und es ist sehr bezeichnend, dafs das Haus Schöneck die Gerechtigkeit hatte, gerade während der vierzehn Tage der Kirchweihzeit in den Kirchspielen Halsenbach und Bickenbach [3] die Strafgelder zu erheben, in der notorisch die meisten Raufereien und Körperverletzungen verübt wurden. Die „fructus iurisdictionis" waren eine willkommene Einnahme.

Eine ganz andere Stellung der Gerichtspflege gegenüber nahm das Volk ein, das meist keinen Gewinn, zum Teil sogar materielle Unkosten durch diese hatte [4], und auch die Herrschaft, soweit sie nicht Vorteil aus derselben zog, vielleicht nur den Transport des Strafgefangenen übernehmen mufste [5]. Hier wurde das Recht als bittere Notwendigkeit empfunden und dementsprechend nur lässig und widerwillig ausgeübt.

Über die Freistätten (für Verbrecher), die dem Rechte in den Arm fielen, ist bereits gehandelt, ebenso darüber, dafs das Volk für den Verbrecher Partei ergriff; sodann ist zu bedenken, dafs das Gericht sich ungern mit Prozessen aufserhalb der gebotenen Gerichtstage behelligen liefs [6]. Dafs die „freunde" für den Strafgefangenen zuweilen eintraten und ihn zu befreien suchten [7], ist noch wohl begreiflich. Aber auch sonst blickt oft deutlich durch, dafs man den lästigen verhafteten Verbrecher am liebsten los sein möchte und wünscht, dafs er fliehe. Man transportiert ihn hin und her, um ihm Gelegenheit zur Flucht zu geben [8]. Ein Beispiel liefert z. B. das Weistum Langenfeld [9]; es gibt An-

[1] S. oben S. 381, 385. — [2] S. Goar 4, 737, § 6 (1384).

[3] 2, 238 (1647).

[4] Z. B. Reinich, Temmels, Liesch 2, 267 (1374); Deutesfeld 2, 602 (1506); Hochgericht Manderscheid 2, 603 (1506).

[5] S. oben die Stellen S. 333 f.

[6] Dieses Motiv blickt durch in Scheidweiler 2, 386 (1506).

[7] S. oben S. 199. — [8] S. oben S. 333 f.

[9] 2, 593 f. (1567); ähnlich 2, 592 (1517): Der Gefangene weilt 15 Tage in Blankenheim, dann heifst es sogar: „uff her nit wege noch stege macht binnen den verzenhen dagen, so sall man in weder in den hoff lifferen"; vgl.

weisung über das Hin- und Herführen: aus dem Dorfe nach Blankenheim oder Gerolstein; nach 15 Tagen zurück ins Dorf; dann führt der Vogt von da nach Schöneck; dort ein Aufenthalt von 15 Tagen; zurück ins Dorf; der Graf führt nun nach Blankenheim auf 15 Tage. Und nun wird geschlossen: „Im fall der gefangener in der zeit sich nit erledigen möcht, soll man demselben alsdan rechtz widerfaren lassen." Das Weistum Kefslingen sagt: Der Vogt soll den Schuldigen an Augenbachs „seiffen" liefern und der Prümsche (Gerichts-) Bote der Vogtei Kefslingen ihn an diesen Ort stellen; und dann heifst es weiter: „und kan er alsdan den A. seiffen uf- oder abkommen und sich los machen, mag er das vortheil haben" [1]. In Orten des Idarwaldes [2] wird es dem Hofinhaber, der selbst die Exekution ausführen, sie aber auch dem Herrengericht überlassen kann, offenbar erschwert, selbst zu richten; er soll dann nämlich einen Galgen über die Pforte machen und den Leichnam hängen lassen mit dem Bauch nach innen. Der Zweck war der, dafs der Hofmann so den unangenehmen Anblick des entstellten Gesichtes beständig vor Augen haben und an ihm täglich vorübergehen sollte. So wollte man ihm die Lust zu eigener Exekution verleiden. Diese Absicht geht aus den Worten hervor: „wo einem hoffman das zu schwere ducht sein, soll er ine . . lieffern . . uf der hern gericht". Ähnlich wie in Katharein Ostern und Hasborn [3] wollte noch der Herr in Schönfels [4] verfahren. Er meinte, wenn der Verbrecher bis auf die Brücke über die Mamer im blofsen Hemd geführt sei und die Gerichtsleute nicht erschienen, ihn dort zu übernehmen, dann solle man ihn frei laufen lassen. Wenn er nur das konfiszierte Gut in Händen hatte, dann war ihm der weitere Verlauf des Rechtsganges gleichgültig. An der Sühne des verletzten Rechtes lag ihm nichts; ein Interesse für den sittlichen Endzweck des Rechtes hatte er nicht. Rücksicht auf die

---

Alflen 2, 410 (1499), oben S. 331; Katharein Ostern 1463, Hasborn 1545, Gillenfeld 1561; auch die singuläre Bestimmung in Echternach, Hardt S. 195, § 5: selbst dem zum Tode Verurteilten war unter Umständen die Möglichkeit gegeben, 90 Tage lang die Freistatt zu benutzen und zu entkommen; in Brombach 6, 447, § 3, 1508 dieselbe Möglichkeit, wenn der Missetäter aus der Haft entrann; in Kirn 2, 141 (1420) war ein altes Recht, dafs der Gemeinsmann den Strafgefangenen, der durch das Dorf geführt wurde und das Recht anrief, sollte „beschuden uf recht".

[1] 2, 639f. (vor 1556). — [2] S. die Stellen S. 336, N. 2.

[3] S. oben S. 332. — [4] 1682, § 1.

Armut des zu Bestrafenden dagegen bei Festsetzung der Bufshöhe wird nur selten erwähnt [1]. Wiederholt wird des Falles gedacht, dafs das Gericht eine Klage abweist: hier ist aber vermutlich an Querulanten und Streitköpfe zu denken, jedenfalls an Klagesachen, die der Richter eines gerichtlichen Verfahrens nicht für wert erachtete. Der Gerichtsbeamte ist meist befugt zu solcher Abweisung [2]; auch der Fall konnte eintreten, dafs der Beamte aus Mangel an physischer Exekutivgewalt Beistand versagen mufste [3]. In Remich und einigen anderen Orten nahm sich die Hofgenossenschaft des vom Meier abgewiesenen Klägers, ihres „Mitbürgers", an und suchte auf den Meier einzuwirken. Gab dieser nicht nach, dann erhob die Genossenschaft Klage beim Herrn [4].

Von dem strengeren Asylrechte der karolingischen Zeit ist man wieder abgekommen. Diese unterschied zwischen verurteilten und nicht verurteilten Missetätern. Es war verboten, letzteren bei Flucht in die Kirche Nahrung zu gewähren, und der Anspruch der Kirche, dafs sie den Geflüchteten nur auszuliefern brauche gegen die eidliche Versicherung, dafs er nicht an Leib und Leben gestraft werden solle, war für Verurteilte ungültig. Nach der Lex Saxonum wurde der zum Tode Verurteilte, wenn er in eine Kirche floh, ausgeliefert [5]. Das Asylrecht der Weistümer ist milder; freilich nicht einheitlich. Weistümer des 16. Jahrhunderts schliefsen gemeine Verbrecher bzw. solche, die das Leben verwirkt haben, vom Asylrecht überhaupt aus [6].

In Montabaur gewährten die Schöffenhäuser unterschiedslos jedem Verbrecher Zuflucht, bis 1519 der Erzbischof gewisse Arten von Verbrechern ausschlofs [7]. Dagegen in Echternach gewährte

---

[1] Echternach 2, 270, 1095: quicquid in placitis deponitur secundum posse eius qui deponit misericorditer ab exactore vel villico ... cum scabinorum consilio disponatur.

[2] Fechingen 2, 51, 15. Jahrh.; Wetteldorf 2, 538; Sellerich a. E. 2, 548; Schöneck 2, 561; 2, 564. Verweisung von Prozessen an den Oberhof s. Grevenmacher 1589, § 19.

[3] Seffern 3, 836 (1549); gleichlautend Rumersheim 3, 830 (1550).

[4] 2, 243 a. E. (1462); vgl. Naunheim 2, 468: Wird dem Hofmann das Recht geweigert, soll der Herr „das wiederdeil daran halten, das ime recht geschehe"; Pronzfeld 2, 554 (1476): Der das Recht verweigernde Beamte ist straffällig; Merchingen 6, 435, § 6, 1494. — Vgl. unten das Kapitel über Rechtsverweigerung.

[5] Brunner II, 611 f. — [6] S. oben S. 335. — [7] S. oben S. 335 f.

man selbst dem zum Tode Verurteilten Asyl [1]. Wir finden also eine örtlich ganz verschiedene Praxis, Halbheit der Entwicklung. Diese Tatsache wird nur bestätigt, wenn wir speziell das Asylrecht für Tötschlag ins Auge fassen: In Montabaur schlofs er auch nach 1519 nicht vom Asylrechte aus [2]. Im Fronhofe Leimersdorf [3] fand noch 1559 der Hofgeschworene, der Totschlag verübte, auf dem Hofe der Herren von Isenburg in Metternich [4] der Totschläger Zuflucht, während in der Stadt Mayen 1556 der Totschläger, der des Schöffen Kleid anfafste, von dem Rechte, nicht verhaftet zu werden, ausgeschlossen war [5].

Charakteristisch ist vor allem die Grundtendenz des ganzen Rechtsganges. Diese ging nicht blofs darauf aus, jedem sein Recht zu wahren, sondern auch darauf, jeden Rechtsstreit gütlich beizulegen aufsergerichtlich und gerichtlich, sei es durch Vermittelung der beiderseitigen „Freunde“ oder der Herren oder des Gerichts [6]. Am prägnantesten formuliert diese Tendenz für das gerichtliche Verfahren das Weistum Königsmacher (1591): man soll die Rechtssache „in der gute entscheiden, wo möglich“. Neben dem sachlichen Moment wirkt ein persönliches, neben dem rechtlichen ein gemütliches stark mit. Jeder Rechtsstreit wurde als Störung dss Friedens unter den Gerichts- bzw. Dorfgenossen oder „Nachbarn“ unliebsam empfunden. Und das Verlangen nach gütlicher Schlichtung trug diesem Empfinden Rechnung. Das gleiche Prinzip hat sich bei den „Sachsen“ in Siebenbürgen lange erhalten [7]. Hierin ist das Bauernrecht der Weistümer himmelweit vom heutigen Rechte verschieden.

Endlich harrt die Frage der Antwort: Wie behandelte man Ungehorsam gegen das Rechtsverfahren? Wie verhielt man sich gegen den, der dies Recht dadurch mifsachtete, dafs er dem Rechtsgang Widerstand leistete? Der prozessualische Ungehorsam konnte sich gegen die Ladung, gegen das Verfahren im Gerichte und gegen das Urteil richten. Wir sahen schon, dafs gerichtliche Klage einfach nicht angenommen wurde, wenn nicht der Versuch aufser-

[1] S. oben S. 427, Note.

[2] Nach S. 336, N. 2 schlofs nur Totschlag auf Kirchhöfen und in Kirchen vom Asylrecht aus.

[3] S. oben S. 335. — [4] 2, 508 (1563). — [5] S. oben S. 337, N. 1.

[6] S. oben S. 397 ff.

[7] Fronius S. 93: Kronstädter Artikel von 1606; Pretai; Bistritz 1710.

gerichtlichen Vertrags zuvor gemacht war. Der Kläger war sogar bufsfällig [1]. War die Klage rechtmäfsig erfolgt und der Kläger (?) erschien vor Gericht nicht, so war er bufsfällig [2]. Folgte der Beklagte der Ladung nicht, dann lag in gewissen Fällen nicht Ungehorsam vor; er galt als geständig und mufste sich dem Gerichtslaufe unterwerfen. Beim Verfahren um Liegenschaften verfiel das Gut dem Gläubiger [3]. Erschien auf die Ladung zur Grenzregulierung benachbarter Güter eine Partei nicht, dann setzten die Gerichtspersonen die Steine „nach irem besten bedunk . . ., damit jeglichem recht nit verspart blibe". Auf das Ausbleiben war Bufse nicht gesetzt, weil es nicht als Ungehorsam galt. In Dörrebach [4] zahlte der Geladene für Ausbleiben am ersten und zweiten Termine je 30 Heller, am dritten Termine die höchste Frevelbufse; nähere Angaben macht das Weistum nicht. — Den flüchtigen Mörder, der zu den gesetzlichen Ladungsfristen nicht erschien und auch nicht Bürgen fand, kündete man ehr- und rechtlos [5]. — Ungehorsam lag nicht vor, wenn sich der Kläger am ungebotenen Gerichtstag hinter dem Richter verglich; dann war nur die Gebühr für den Termin zu entrichten [6]. Gegen den Beklagten, der zwar der Ladung folgte, aber vor Gericht böswillig (ubermuedig) nicht Gerichtslauf pflegen wollte, verfuhr man sehr entschieden: man schlug ihn bei Wasser und Brot in den Block, bis er willig ward, „ins Gericht zu kommen, Kosten und Schaden zu zahlen und Bürgen zu stellen, Gerichtslauf pflegen" [7]. Raufbolde, die „sich mit dem gericht nit wolten vertragen", wurden als höchste Frevler behandelt, dem Gerichtsherrn übergeben [8]. In Dörrebach

[1] S. oben S. 398; Cappeslaubersheim 2, 161, 1482 (?).

[2] Cappeslaubersheim 2, 161: dem Schultheifsen 12, dem Gericht 6 Schilling; Dörrebach 2, 807 (1508): dem Schultheifsen 30 Heller.

[3] S. unten S. 445 f. — [4] 2, 807.

[5] Bacharach 2, 214 (vor 1350); „sein recht verzelin" = Nehmen des Friedens im Volksgericht in feierlicher Rechtsform; Brunner II, 466 f.

[6] Langenlonsheim 2, 154.

[7] Emmel 2, 350 (1532). — Undeutlich ist mir Kröv 2, 381 a. E., was mit dem „sich sumen" gemeint ist.

[8] Hargesheim 2, 163 (1505); Guttenberg 4, 724, § 5; Roxheim und Braunweiler 4, 727, § 5. Vgl. Ochtendung 2, 473: Bei Messerzug und Steinwurf doppelte Bufse, „geracht er nit"; dazu Fronins S. 93 (Hermannst. 1582): Zahlt der — von der Nachbarschaft — Bestrafte die Bufse nicht in der bestimmten Zeit, so soll er aus der Nachbarschaft ausgeschlossen sein oder doppelt . . . gestraft werden. — Dem hier genannten Ausschlufs aus der

wurde Ungehorsam gegen das Urteil, als höchster Frevel bestraft, wenn eine der prozessierenden Parteien es bei dem Urteil nicht belassen wollte, aber auch nicht appellierte [1].

Die Pfandweigerung werden wir später behandeln. Widerstand gegen Schuldverhaftung bedeutete Landfriedensbruch; der Schuldige verfiel „in die grofse Strafe“ und konnte das Leben durch Gnade des Gerichtsherrn behalten [2].

Überall finden wir die Tendenz, sehr scharf gegen Ungehorsam wider den Rechtsgang vorzugehen.

Die Bestimmungen über Hinderung des Rechtsganges durch gewaltsame Befreiung (Entwältigung) des Missetäters auf dem Transporte werden wir später kennen lernen [3]. Das Vergehen wurde schwer bestraft. Eigentümlich ist eine Weisung in Kirn [4], nach welcher der Gemeinsmann den Gefangenen, der durch das Dorf geführt wird und das Recht anruft, soll „beschuden (= includere [5]) uff recht“.

Über die Frage nach der Rezeption des römischen Rechtes [6] geben unsere Quellen nur sehr wenig Aufschlufs. Von Abneigung gegen das römische Recht ist in den Weistümern nichts zu spüren. Das ist aber kein Beweis dafür, dafs eine solche nicht vorhanden war. Rechtsgelehrte werden zuerst 1589 in luxemburgischen Weistümern [7] genannt.

Gerichtschreiber werden frühestens zu Beginn des 15. Jahrhunderts wieder erwähnt [8]; sehr oft seit der Mitte des 14. Jahrhunderts öffentliche Schreiber oder Notare [9]. Das Weistum Grevenmacher erlaubt schriftlichen Gerichtsverkehr der kla-

---

Nachbarschaft entspricht mutatis mutandis im Weistum Filsdorf das Verbieten von Wasser und Weide (s. unten S. 440). Dort handelt sichs um Pfändung wegen Nichterfüllung eines gerichtlichen Urteils.

[1] 2, 807. — [2] Rot. Buch zu Bacharach 2, 226.

[3] S. im Kap. über das Strafrecht; oben S. 413. — [4] 2, 141 (1420).

[5] Brunner II, 537: niederdeutsch „schütten“ = neuhochdeutsch schützen mit der Bedeutung des Einschliefsens.

[6] Vgl. auch La. W. 1, 1242.

[7] Angeführt sind diese oben S. 57, N. 4; vgl. Bettemburg 1594, § 24: „advokatenlohn“.

[8] Bacharach 2, 218 (1407); 2, 222, 224; sonst Pallast-Trier 2, 286 (1463); Alken 3, 812 (1578). In Dalheim 2, 570 (1472) besorgt der Pastor das Lesen und Schreiben für die Gerichte.

[9] Die frühesten Nachrichten in Fleringen 2, 524, 1345 (ein Kleriker als Notar); Beltheimer Gericht 2, 204, 1377; Antweiler 2, 667, 1401; Aden-

genden und beklagten Parteien [1], das Hochgerichtsschöffenweistum Kyllburg [2] verlangt schon schriftliche Aufnahme der Klage; die Schöffen geben, falls sie nicht selbst zu entscheiden vermögen, die Klage schriftlich nach Wittlich ein; kommen die Schöffen vom dortigen Oberhof nach Kyllburg, dann werden ihnen die „Akten" überliefert. Dagegen lehnten die Schöffen 1425 beim Bauding in Koblenz es noch ab, eine Weisung schriftlich zu geben, mit der Begründung, ihre Väter und sie hätten bis dahin über Urteile „niehe keine schrift geben" und alle Urteile öffentlich, da jedermann zuhören mochte, der zugegen war, ausgesprochen [3]. Die Öffentlichkeit galt also als Ersatz für Urkunde, das Gedächtnis als Ersatz für den geschriebenen Buchstaben. Gemeindeamtliche Gerichtschreiber gab es auf dem platten Lande bis ins 16. Jahrhundert und später nicht [4]. Karl der Grofse war der Kulturentwicklung weit vorangeeilt, als er die regelmäfsige Ernennung von Gerichtschreibern durch die königlichen Missi einführte. Die Einrichtung verfiel mit dem Institute der Missi. Die Kirche hatte die Urkunde als Beweismittel einst in Schwung gebracht. Aber die germanische Abneigung gegen das Urkundenwesen hat wieder gesiegt, auf Jahrhunderte [5]. Vorwiegend in den luxemburgischen Weistümern weist eine Fülle von Fremdwörtern und für die Weistümer neue Rechtsbegriffe, z. B. die Einteilung in Kriminal-, Zivil- und politische Sachen, die systematische Behandlung rechtlicher Materien, besonders des Pfand-, Vermögens- und speziell des Erbrechts (in den Städten) [6], auf das Eindringen römisch-rechtlichen Einflusses hin. Die juristisch Gebildeten waren bei den Oberhöfen tätig, die als Appellationsinstanzen für die Untergerichte bestanden und bei Rechtsunsicherheit der ländlichen Schöffen angegangen wurden [7].

---

dorf 2, 650 f., 654 f., 1404; Sendweistum Boppard 3, 774, 1412; Winningen 2, 501 (1424); Obermendig 3, 823 (1427); Pfalzel 6, 522 (1461); Briedel 2, 414 (1468); Weiler 2, 591 (1483); Beringen 2, 63 (1488).

[1] 1589, § 21. — [2] 6, 574. — [3] Bär S. 102.

[4] Beringen 2, 63 (1488); der Abt bringt einen (privaten) Schreiber mit; anders schon in Burtscheit, s. oben S. 288, Note 1.

[5] Brunner I, 392 ff., II, 185 ff.

[6] Grevenmacher 1589, § 41 ff.; Echternach 1589; Luxemburg 1588.

[7] S. die Stellen oben S. 57, N. 4; auch Mertert Einl., Hardt S. 525; oben S. 389. — Über die Oberhöfe vgl. auch La. W. I, 1037 f.; Simmern unter Dhaun 2, 146; Bacharach 2, 219, 1407.

Im folgenden sollen einige Gebiete des Rechtes, die bisher nur gestreift sind, für sich im Zusammenhange behandelt werden; zunächst

I. Das Privatrecht.

1.

Der Beginn der Rechts- und Handlungsfähigkeit[1] wird als bekannt vorausgesetzt und deshalb nicht angegeben. Das rote Buch zu Bacharach[2] bestimmt für den Beginn der Zurechnungsfähigkeit, dafs ein Mensch unter 14 Jahren für Diebstahl nicht mit dem Tode gestraft wird; aber Bufse mufste er zahlen, „hat er gut und vormonder, man sol die diepheit widder gelden zweyfalt". Die volle rechtliche Verantwortlichkeit begann also erst mit dem 14. Lebensjahre, während nach einem kentischen Rechte des 7. Jahrhunderts die rechtliche Selbständigkeit für die Vermögensverwaltung schon mit dem zehnten, die rechtliche Handlungsfähigkeit bis ins 9. und 10. Jahrhundert hinein bei fast allen deutschen Stämmen mit dem 12. Jahre eintrat[3]. Im salischen Rechtsgebiete in Hessen und Oberfranken läfst sich der Termin von 12 Jahren lange nachweisen[4]. Die altripuarische Grenze von 15 Jahren galt in Achen noch 1580 auf Grund des Kempenbuches von 1400 als altes Gewohnheitsrecht[5]. Unser Gebiet gehörte dem fränkischen Rechte an. Im wesentlichen bildete die Grenze der Diözesen Trier und Köln die Stammesgrenze, die ursprünglich ripuarische Abtei Prüm, die trierisch wurde, ausgenommen[6]. Bacharach lag im salischen Rechtsgebiete. Woher die Grenze von 14 Jahren stammt, mag künftige Forschung ermitteln. Ich vermute Rezeption eines fremden Stadtrechtes. Sonst

---

[1] Vgl. La. D. G. II, 186; Osenbrüggen S. 112. — [2] 2, 226.

[3] La. D. G. a. a. O.; Weinhold I, 194; Brunner I, 89; II, 513, N. 8 (Cap. legi Sal. add. v. J. 819, c. 5: ein Kind unter 12 Jahren zahlt bei widerrechtlicher Aneignung nur die Bufse, nicht den „fredus"). Dagegen Weinhold I, 106f.: Selbständigkeit mit 7 Jahren möglich.

[4] Näheres bei Rich. Schröder in Forschungen z. deutsch. Gesch. XIX, 142f. — Dazu Grofsen Bursla (Hessen) 3, 325 (14. Jahrh.): „witwen und weisen under zwolf jarn".

[5] Schröder a. a. O., S. 142.

[6] Ebd. S. 167f., 139; La. W. I, 157: „seit dem Zeitalter der Ottonen beginnt an der Mosel ausschliefslich salisches Recht zu gelten"; Schröder in Ztschr. der Savignystiftung, Germ. Abt. II, 44.

erfahren wir über das Mündigkeitsalter rein nichts. Das Kind war lebens- und erbfähig, sobald es die Wände beschrien hatte [1], während es in der alten Zeit erst mit der Wassertauche, binnen neun Nächten nach der Geburt, volle Rechtsfähigkeit erlangt hatte [2]. Zur Rechtsgültigkeit eines Testamentes war unter anderem erforderlich, dafs der, welcher es verrichtete, „gesondes leibs, wolbedachts muths" war [3]. Rechtsgültiger Verkauf von Erbgut konnte nur „bei guter Gesundheit" des Verkäufers abgeschlossen werden [4]. Hatte die Witwe beim Tode des Mannes einen mündigen Sohn, — das Weistum sagt: „der so gross were, dass er zu gassen und strassen gehen und gut und bös verstehen khundt" —, so wurde dieser vom Hofschultheifsen belehnt und an Stelle des Vaters eingesetzt. Hatte sie keinen, so konnte sie einen Vormund wählen, der sie „in allem" vertrat, „bis sie ihr haus besetzt hat", durch Wiederverheiratung oder Mündigwerden eines Sohnes. Der Vormund mufste das Gut vor Gericht in aller Form „empfangen" mit eidlicher Verpflichtung und die auf demselben ruhenden Pflichten, vor allem ordentliche Bewirtschaftung, wahrnehmen. Heiratete die Witwe oder nahm sie einen Sohn, der heiratete, auf ihr Gut, so erlosch die Vormundschaft mit Gerichtsakt. Die Mannsperson übernahm die Erfüllung der Rechtspflichten gegenüber dem Grundherrn bzw. der Hofgenossenschaft [5]. Der nächste männliche Erbberechtigte hatte also den Vorzug vor der Frau. Die Möglichkeit der vormundschaftlichen Verwaltung durch die Frau darf nicht auffallen. Sie findet sich schon in alten germanischen Rechten, in der Lex Wisigoth., Burg., im isländischen, schwedischen und dänischen Rechte und erklärt sich historisch aus der alten Gesamtmundschaft der Sippe [6]. Erwähnt ist bereits, dafs Frau, Kinder und Gesinde ohne Wissen des Mannes nichts verkaufen durften; der Käufer zahlte bei Übertretung Strafe [7].

Beschränkt war die Handlungsfähigkeit der Hörigen in bezug auf das Erbrecht und das Familienrecht durch die Herrschaft.

---

[1] Echternach 1589, § 14. — [2] Brunner I, 76; Weinhold I, 99.

[3] Schweich 2, 308, Note, vor 1592. — [4] Berburg 1588, § 10.

[5] Walmersheim 2, 536; im wesentlichen gleichlautend Gondenbret 2, 542; über die Pflicht des Vormunds vgl. Wolf 2, 816, Ende des 15. Jahrh.; auch Meckel 3, 796, 1541.

[6] Brunner I, 90. Vgl. auch Weinhold I, 197, besonders 208 f.

[7] S. oben S. 181; Langenlonsheim 2, 155. Vgl. Weinhold I, 195; II, 30.

Nach dem Weistum Neumünster[1] durfte der Lehenmann nicht ohne Erlaubnis der Herrschaft seine Fahrhabe nur an eines von mehreren Kindern vererben. Sein Recht der Enterbung war also eingeschränkt. Die Verheiratung des Hörigen unterlag herrschaftlichen bzw. hofgenossenschaftlichen Vorschriften, bei Heirat innerhalb der Hofgenossenschaft[2], vor allem, wenn der Hofgenosse eine ungenossische Person heiratete. Wer dies vorschriftswidrig tat, zahlte Buſse[3]. Daneben ward freilich, bereits seit dem 11. Jahrhundert, das Recht des freien Unterzugs aus einer Grundherrschaft in die andere allmählich entwickelt[4]. In Saarbrücken[5] wird des Falles gedacht, daſs eine den Jahren nach mündige Person wegen „bresten und unverstendicheit sin gut und sin recht nit mocht noch kundt gefordern“ und man einen „besorger zusetzen“ muſs, also der rechtlichen Handlungsunfähigkeit infolge geistigen Defektes. Ferner durfte der einzige Sohn nicht Pfaffe werden ohne herrschaftlichen Willen[6]. Wenn das Kind eines Leibeigenen auſserhalb des herrschaftlichen Gebietes heiraten wollte, muſste beim Herrn Erlaubnis nachgesucht und eine Abkaufssumme entrichtet werden[7]. Die Untertanen der echten Vogtei durften nicht ohne Erlaubnis der Herrschaft oder des Amtmannes nach auſsen heiraten[8]; sie muſsten sich abkaufen[9]; doch konnte Erlaſs der Summe stattha ben[10].

2.

Wir gehen zum Sachenrecht über, und zwar zunächst, soweit es sich auf Früchte erstreckt. Drei Weistümer geben Bestimmungen für Überhang und Überfall. In Kenn[11] wurde,

---

[1] 2, 34 (1429).

[2] Breitfurt 2, 42 (1453): „wohin sich die s. Marien lude in die genosschaft huwen sollen? spr. d. sch.: von Kirchein gen Breidefurt, von Breidefurt gen Kircheym, und von dannen gen Dalheim und ye von eime zum andern, ist is der frunde willen.“

[3] Breitfurt a. a. O. Vgl. auch Weinhold I 299. Oben S. 259.

[4] Vgl. La. W. 1, 1204 ff. — [5] 2, 6, 1321; vgl. Rive 2, 175. — [6] 2, 7.

[7] Biwer 1581, § 3; Eich 1597, § 64; Schönfels 1682, § 18; vgl. Hardt S. XI, N. 3; Hof zu Meien 2, 482 f.: bei Heirat eines „angehörigen hoffsmanns“ war Zustimmung der Herrschaft und Entrichtung einer Gebühr erforderlich.

[8] Eich § 63. — [9] Berg bei E. 1730, § 14.

[10] Daleiden § 2, Hardt S. 770 f.

[11] 2, 314 (1493 oder 1535); noch nicht erwähnt im Weistum von 1409.

was an Früchten von Salgütern oder Rottbüschen überfiel, zur Hälfte von den Nachbarn dem Abte zurückgegeben; umgekehrt erhielten die Bauern zur Hälfte zurück, was von Früchten ihres Landes auf Rottbüsche überhing. Sonst gehörte alle Baumfrucht, die auf Salgut gewachsen war, nebst allem, „was der kroemen entwachsen", dem Abte als Grundherrn. In Orenhofen [1] schlichtete „des gruntherrn richter oder schultheiss" die Streitigkeiten wegen Überhang, bei Überfall der Richter des Vogtes. Verurteilung zu Bufsen wird für beide Streitfälle vorgesehen, sonst aber Näheres nicht gesagt. In Kärlich und Mülheim [2] gab der Eigentümer, wenn der Obstbaum dritthalben Fufs von der Grenze stand, die Hälfte des Überfalls dem Nachbar; stand der Baum nur bis zu einem Fufse entfernt, dann gehörte der Überfall dem Nachbar ganz.

Mit dem Pfandrecht befassen sich die Weistümer oft und zwar meist mit der Pfändung. Wir sahen bereits, dafs Selbstpfändung verboten war [3]. In Notfällen nur war sofortige Pfändung ohne vorangegangenes Rechtsverfahren, eventuell durch Private, gestattet, weil man nicht erst die zuständigen Beamten holen konnte. Solche Fälle sind besonders Jagd-, Feld- und Waldfrevel und Verletzung eines Bannrechtes, des Mühl- und Backzwanges. Der Grundinhaber oder der Bote hatte das Recht zu pfänden, wenn durch Vieh oder sonst Schaden auf seinem Grund und Boden angerichtet wurde [4]. Der Jagdherr oder seine Leute durften den Wilderer, der Untersasse im Hochgerichtsbezirke (zugleich Jagdbezirke) war, sofort für 15 Albus pfänden [5]. Das Recht der Pfändung bei Waldfrevel hatte gewisse einschränkende, mildernde Zusätze: Wenn einer offen anschlug und nicht am Tatorte betroffen wurde, so war Pfändung nicht gestattet; wurde er dagegen am Tatorte oder noch im Walde betroffen, so erfolgte sofortige Pfändung [6]. Die einschränkenden Klauseln lauteteten örtlich verschieden, lassen aber alle das Bestreben erkennen, zugunsten des Frevlers zu wirken. Holzfrevel galt offenbar den Markgenossen

---

[1] 3, 800f., 1550. — [2] Lö. 1, 234, § 3, 1598.

[3] S. oben S. 405.

[4] Nalbacher Tal 2, 26 (1532); Hochgericht Blieskastel 2, 28 (1540).

[5] Alflen 2, 410f. (1499).

[6] Arnual 2, 21 (1417); Dalheim 2, 571, 1472; Metlach 2, 60 (1485); Taben 2, 74 (1486); Hanchenrode 3, 773 (1531); Kleinich 2, 133f.

nicht als Diebstahl [1]. Da heifst es: Kommt er zu Weg und Steg, oder: kommt er aus dem Walde, oder: kommt er mit der Hälfte des Wagens über den Bach [2], oder: kommt der Hofmann in ein Gleis [3], oder kommt er nur so weit, dafs das Hinterrad auf den Platz des Vorderrades gelangt [4], dann darf er nicht gepfändet werden. Die Pfändung wird in der Regel durch Ausspannen des Zugviehes oder durch Wegnahme der Axt erfolgt sein [5]. Liefs jemand nicht in dem zuständigen Bezirke mahlen oder backen, so erfolgte sofortige Pfändung. Der Herr, dessen Banrecht verletzt war, erhielt die Fuhre, das Gefährt, mit dem transportiert wurde, Frucht oder Mehl behielt der Müller, das Brot der Bäcker zurück [6]. Schon das Fahren zum fremden Müller genügte als Grund der Pfändung; die Straftat brauchte noch nicht vollführt zu sein. Der Müller, der von dem sträflichen Vorhaben erfuhr, wartete auf den Schuldigen und vollzog die Pfändung [7]. Sonst sind noch spezielle Fälle vorgesehen: Wer den Vorschriften über den Beginn der Ernte zuwiderhandelt [8], wer das aus dem Gemeindewalde bezogene Holz nicht in der von den Schöffen gesetzten Zeit verbaut [9], wird gepfändet. Im ersteren Falle wurden die Pfänder für einen Schilling versetzt und konnten beim Heimbürgen gegen Erstattung eines Schillings gelöst werden; im zweiten Falle wurden die Pfänder vom Förster in des Reichs Hof geliefert, die Hofschöffen setzten die Bufse fest und der Amtmann zog sie ein. Allgemeine Sitte war es, den Müller bei pflichtwidrigem Verhalten, besonders bei Unehrlichkeit, sofort persönlich, privatim zu pfänden [10].

Auch bei Zollverweigerung erfolgte sofortige Pfändung durch die herrschaftlichen Beamten. In Kirn [11] wurde das Pfand beim Schultheifsen hinterlegt, und der Gerichtsherr erhielt die Bufse.

[1] Vgl. Laveleye S. 88. — [2] Taben 2, 74. — [3] Sellerich 2, 546f.
[4] Kleinich 2, 133.
[5] Ebd. Vgl. auch für Siebenbürgen Fronius S. 234: der Hann (= Gemeindevorsteher) spannt die Ochsen aus, wenn ein Eingesessener unrechtmäfsig Holz holt.
[6] Zozenheim 2, 160 (vor 1500); Kreuznach 1, 150f.; Langenlonsheim 2, 154; Genzingen 2, 155. In Warntwald 2, 12 hatten die Förster des Herrn das Recht, „den bendel uff zu ziehen und das mele uff die erde zu fallen lassen und den sacke und dreger mym hern heym zu furen".
[7] Sponheim 6, 496, § 11, 1488. — [8] Polch 2, 317 (1550).
[9] Kröv 2, 377. — [10] S. unten S. 443. — [11] 2, 141 (1420).

In Klotten[1] wurden kurzerhand die Pferde zurückbehalten, bis der Zoll gegeben war. Gemeinsam ist diesen Fällen fast allen, daſs private bzw. sofortige Pfändung wegen der dringlichen Umstände geboten schien; auf handhafter Tat wurde sie vorgenommen, gern ein corpus delicti ganz oder teilweise als Pfand innebehalten, bis zum gerichtlichen bzw. amtlichen Austrage der Straftat. Das Pfand wurde — mit Ausnahme der Fälle von Verstoſs gegen Mahl- und Backzwang, bei denen der Herr und sein geschädigter Pächter das Pfand behielten — meist dem zuständigen Hof- oder Gemeindebeamten zugestellt[2]; gerichtlicher bzw. amtlicher Austrag des Vergehens war also erforderlich; die auſsergerichtliche Pfändung nur ein Notbehelf zur Sicherung[3]. Selbst wer „Brief und Siegel", also verbriefte Vollmacht hatte, kraft deren ihm das Pfändungsrecht zustand, durfte nicht ohne den zuständigen Heimbürgen das Recht ausüben[4].

Ferner hatte der Zinsherr das Recht der Pfändung gegenüber dem säumigen Zinsmanne; auch hier war Hinterlegung des Pfandes beim Hofbeamten (und gerichtliche Entscheidung) die Regel[5].

Besondere Bestimmungen galten für Wirtshausschulden: der Wirt durfte pfänden im Hause „und mit dem pfand leben als mit seinem eignen geld"[6].

Gegen widerrechtliche bzw. unzulässige Pfändung suchte man Schutz zu bieten. Der so Gepfändete muſste sich das Unrecht zunächst gefallen lassen, sollte aber dem Pfande von Stund an folgen und es „ausburgen uf recht[7]". Selbsthilfe war also verboten. Er durfte dem Gerichtbeamten nicht Widerstand durch Gewalt leisten, sondern muſste in geordnetem Verfahren durch Stellung von Bürgen die Aushändigung des Pfandes bewirken, falls der pfändende Private sich nicht durch Bitten des

[1] 2, 443 (1446); 2, 820 (1511). — [2] Vgl. unten S. 442, oben S. 437.

[3] Vgl. besonders Wiebelsheim 3, 773 (1499): Nur der Auswärtige wurde gepfändet bei Flurschaden durch sein Vieh, damit man eine Sicherheit hatte.

[4] Pellenz (14. Jahrh.) 6, 631. — [5] S. unten S. 443, N. 2 u. 4.

[6] Alflen 2, 411 (1499); Schöneck 2, 563; 565 (1415); nur „in burghuser friden" war Pfändung durch den Wirt für Weinschulden versagt. Bei Schulden für Bannwein gingen des Lehnherrn Knechte mit zum Pfänden: Hottenbach 2, 131. Vgl. ferner unten S. 446.

[7] Pronzfeld 1476.

Gepfändeten bestimmen liefs, von seinem Vorhaben abzustehen. Dem entspricht die Tatsache, dafs 1490 vor dem Hochgericht Bernkastel[1] einer gegen den Hochgerichtsgenossen klagte, der ihm Geld „bekomert" hatte ohne Inanspruchnahme der zuständigen Beamten. Das Verfahren in Pronzfeld entspricht dem salfränkischen. Dieses gestattete nur Klage gegen unrechtmäfsige Pfändung (beim Königsgericht). Die Klage vermochte aber nicht den Fortgang der Pfändung zu hindern. Dagegen kennt die Lex Ribuaria eine rechtmäfsige Pfandwehrung: der Beklagte legte das gezogene Schwert vor seine Haustür[2]. Aus späterer Zeit erfahren wir von tatsächlicher gewaltsamer Verhinderung unrechtmäfsiger Pfändung, ohne dafs die betreffenden Stellen etwas über ein Strafverfahren für diesen Fall besagen[3]. Auf widerrechtliche Pfändung stand die höchste zulässige Bufse[4] (60 Schilling). Wurde das Pfand aus dem Gerichtsbezirke geführt, so zahlte der Täter gleichfalls die höchste Bufse[5]. Wurde der Hofmann in den vier hohen Wäldern im Lande Daun gepfändet, dann trieb der Abt oder Schultheifs das Pfand wieder ein[6].

Anderseits gewährte das Recht aber auch Schutz gegen widerrechtliche Pfandweigerung und Wegnahme des Pfandes. Der Fischer, der dem Herrn die schuldigen Fische nicht lieferte, wurde auf dem Bache um 12 Schilling gepfändet, der Kahn ans Land gefahren. Fuhr der Fischer mit dem gepfändeten Kahn ins Wasser, dann zahlte er eine Bufse[7]. Wurden dem Gerichtsboten in Thalfang[8] die Pfänder vorenthalten, so war die Bufse 10 Weifspfennige. Dann wurde des Herrn Knecht geschickt; wurden sie auch dem geweigert, dann stand der Schuldige in des Herrn Ungnade und Strafe. Nach dem Weistum der vier Bangedinge[9] (Ravengirsburg) mufsten die Forstknechte bei Pfandweigerung im Walde Anzeige erstatten, damit der Ungehorsame gestraft würde. Wurde in Monaise[10] die wegen Nichtzahlung einer Bufse verhängte Pfändung den ausführenden

---

[1] 4, 751 f. — [2] Brunner II, 456.
[3] Schengen 1624, § 65; § 70: durch den Meier.
[4] Prozfeld 2, 557 f. (1476).
[5] Katharein Ostern 2, 94 (1463).
[6] Steinecken 2, 398 (1506).
[7] Ransbach 2, 37 (1532). — [8] 2, 127 (1505). — [9] 2, 183.
[10] 2, 276 (1554).

Beamten, zwei Schöffen und zwei Gerichtsboten, geweigert, dann entschied das Schöffenkollegium; wurde der bei Pfändung Entlaufene ergriffen, so blieb er in Haft, bis er „sich vertragen“ hatte [1]. Formell genau geregelt ist das Verfahren im Bauding Andernach [2]. Dreimal soll man „der pendonge gesinnen urkunde der schöffen als recht ist“, der Schultheifs mit 2 Schöffen von des Herrn, der Bürgermeistsr mit dem Schultheifsen und 2 Schöffen von der Stadt wegen: „allet mit urkunde“. Ward trotzdem die Pfändung gewehrt, dann mufste sich der Schuldige vor Gericht verantworten. In Obermendig [3] soll der Pfandweigerer dem Junker „einen Abtrag tun“. Durch anschauliche altertümliche Symbolik ausgezeichnet ist die Bestimmung des Mürringer [4] Waldweistums: bei Pfandweigerung und sonstiger Gewalttat im Walde soll der Wehrmeister das vor den Gerichtsherrn bringen; dann soll der Herr kommen auf einem weifsen Rofs mit einem Lindenzaum und zwei hagebuchenen Sporen und soll haben auf seinem Haupte einen geflochtenen Hut und darauf einen Kranz von Rosen und soll geritten kommen mit einem weifs geschälten Stabe in seiner Hand und soll klopfen auf die Stätte, da die Tat geschah. Dann sollen die Herren von Botgenbach und Schönberg kommen mit gewappneter Hand und dem Herrn von Junkerad die Gewalt helfen abstellen. Die schärfste Strafe wird in Remich [5] und Echternach [6] ausgesprochen; dort wird, wenn dem geschworenen Gerichtsboten des Meiers das Pfand geweigert oder genommen wird, der First — mit Beihilfe der Bürger — entzweigehauen, eine Strafe, die sonst den Totschläger treffen konnte [7]. Ausführlich beschreibt das späte Weistum Filsdorf [8] das Verfahren: Ist viermal dem Weigernden geboten — jedesmal war Bufse zu zahlen —, dann wird ihm Wasser und Weide verboten. Hilft dies noch nichts, dann wird das Feuer im Hause ausgeschüttet und der Ungehorsame ausgewiesen. In Rhense [9] traf den, der den pfändenden Bürgermeister schlug, die Todesstrafe durch Enthauptung; „doch“ — wird mildernd hinzugefügt — „ist genade guet bei dem rechten“.

---

[1] 2, 278 (1474). — [2] 2, 627, § 21, 1498.
[3] 3, 821. — [4] 2, 580 (1518). — [5] 2, 243 (1462).
[6] § 63 f., Hardt S. 188. — [7] Reinich u. a. 2, 266 (1374).
[8] 1601—1603, § 7. — [9] 3, 777 f., 1456.

Für die Frau hatte Pfandweigerung Strafe nicht zur Folge [1]; ihr ward in diesem Falle noch keine rechtliche Verantwortungsfähigkeit zuerkannt. Um so mehr mufste dem Exekutivbeamten Anweisung gegeben werden, dafs er sich nicht durch Frauen in der Pfändung hindern liefs [2].

Bei irrtümlicher Pfändung erfolgte blofse Rückgabe und Vergleich [3].

Meinte der Lehenmann, die vom Herrn wegen Zinssäumigkeit vollzogene Pfändung sei zu Unrecht geschehen, dann soll der Herr Bürgen nehmen „und ane den hoff folgen". Geschah dies nicht und bat und zahlte der Schuldner nicht, dann wurden die Pfänder unter der Linde veräufsert [4].

Wir sahen, dafs das Pfändungsrecht speziell bei Waldfrevel Einschränkungen unterlag; der Ort war bestimmend, an dem der Täter betroffen wurde, bzw. die Art der Handlung, ob sie offen oder heimlich geschah. Nun unterlag ferner das Pfändungsrecht im allgemeinen gewissen Einschränkungen, vor allem lokalen. An befriedeten Orten war es nicht ausführbar. Solche Orte waren Schöffenhäuser [5], Hofgüter [6], die Ponte [7], die Mühle [8], die Burghäuser [9]. In Arnual [10] durfte die Gemeinde den Bäcker nicht im Backhaus pfänden mit Gewalt, nur aufserhalb. In Lay [11] durften nicht der Gerichtsbote oder die klagende Partei von Koblenz pfänden, nur der Heimburger des Ortes und die kurfürstlichen „wagenberider"; und letztere nur bis zur Höhe von 3 Albus und was Dienst „und andere anligende notturft belangt". Anderseits hatte in Metternich [12] der Herr von Isenburg das Recht, vor anderen Herren Pfändung für Schulden vorzunehmen.

In einzelnen Fällen war, wie gezeigt ist, Privatpfändung ausnahmsweise gestattet. Die Regel war aber Pfändung von Ge-

---

[1] Obermendig 3, 821.
[2] Remich 2, 243.
[3] Erpeldingen und Marienthal 1585, Hardt S. 223.
[4] Wirf 2, 617 (1565).
[5] Remich 2, 244 (1462); Ediger und Eller 2, 428 (16. Jahrh.).
[6] Kenn 2, 311 (1409); Rech 2, 68 (1529); Betzing 2, 478.
[7] Remich 2, 244. — [8] Ebd.
[9] S. oben S. 438, N. 6.
[10] 2, 22 (1417). — [11] 2, 506 (1555). — [12] 2, 508 (1563).

richts [1] oder von Obrigkeits (Herrschaft [2], Vogt [3], Gemeinde [4], Kirche [5]) wegen. Am klarsten belehrt das Weistum Alken [6] über die Kompetenz: Private dürfen nur „mit recht", d. h. durch das Gericht pfänden; ohne gerichtliches Verfahren die Landfürsten (Trier und Köln), der Heimburg von Gemeinde, die Kirchenmeister von der Kirche wegen. Die Exekutive hatte meist der Meier [7] oder Schultheifs [8] als der herrschaftliche Beamte oder der Zender [9] bzw. Heimburge als der genossenschaftliche Dorfbeamte; meist wurde sie durch den Unterbeamten, den Gerichtsboten [10] ausgeführt, selten durch den jüngsten Schöffen mit dem Fronboten (bei Weigerung der Wette) [11]. Auch ein Zusammenwirken des herrschaftlichen und des genossenschaftlichen (Dorf-) Beamten konnte stattfinden [12], je nach der örtlichen Abgrenzung der Polizei- und Gerichtsgewalt zwischen der Herrschaft und der Mark. Im Pellenzweistum tritt ein Bestreben der Gerichtsherren zutage, die Pfändungsgewalt der Zender zu ihren eigenen Gunsten zu schmälern [13].

Eigenartig war das Verfahren in Fellerich [14]: bei Pfändung wegen Feldschadens in den Beunden lieferte der Hofmann das Pfand dem Zender; die Gemeinde schätzte den Schaden. Glaubte

---

[1] Pellenz 6, 623, § 8 (14. Jahrh.); Monaise 2, 278 (1474); 2, 276 1554); Remich 2, 243, 1462; Münstermaifeld 2, 460, 1589; Ediger u. Eller 2, 428 (16. Jahrh.; Pellingen 2, 115; Palzel u. Dilmar 2, 256; Helfant 2, 258; Kröv 2, 374.

[2] Ravengirsburg Thomasweistum 2, 179 (1509); Hottenbach 2, 131; Kreuznach 2, 151.

[3] Steinheim 2, 274 (1642); Kröv 2, 374.

[4] Arnual 2, 22 (1417); Langenlonsheim 2, 154; zu Fechingen 2, 52 (15. Jahrh.) vgl. La. W. I, 220, N. 2.

[5] Alken 2, 463 (1589); dazu vgl. La. W. 1, 220, N. 2. Auch Zolwer 1561, § 21: Hochgerichtsbote pfändet in Hochgerichtssachen und für der Hochgerichtsherrin Renten und Gülte; der Grundherr durch den Grundboten; Fremde und Inwohner durch den Zentner nnd dessen „preuter".

[6] A. a. O. — [7] Remich, Palzel u. Dilmar, Helfant, vgl. oben N. 1.

[8] Schweppenhausen 2, 184 (1407); Wiebelsheim 3, 772 (1499); Biebern 2, 191, 1506.

[9] Monaise 2, 276, 278; Pellenz 6, 623, § 8.

[10] Remich, Münstermaifeld, Nannheim 2, 468; Ediger und Eller 2, 428 (Vogt oder sein Bote).

[11] Metternich 2, 508, 1536.

[12] Kreuznach 2, 151; Kersch 2, 274 (1593).

[13] Vgl. La. W. I, 193, 219f. (14. Jahrh.). — [14] 3, 790 (1581).

der Hofmann, sein Recht sei verkürzt, dann wandte er sich an den Meier und dieser liefs durch zwei Schöffen den Schaden prüfen. Wir finden also die verschiedensten Variationen je nach der rechtlichen Konstruktion der lokalen Wirtschafts- und Gerichtsverfassung. So erstreckte sich z. B. in Losheim die agrarische Strafgewalt der gemeinen Mark nicht auf die Beunden; hier pfändete der Grundherr [1].

Charakteristisch für unsere Gegend mit ihren unfreien Verhältnissen sind die häufig wiederkehrenden Weisungen über Pfändung durch die Herrschaft [2] bei Zinssäumigkeit und Vernachlässigung sonstiger herrschaftlicher Pflichten. Ferner werden oft Bestimmungen über Pfändung des Müllers wegen pflichtwidrigen Verhaltens getroffen. Lieferte er für das Getreide zu wenig Mehl, dann behielt der Geschädigte Pferd oder Esel des Müllers so lange, bis ihm das volle Mafs ward [3]. Wir sahen schon, dafs man der Ehrlichkeit des Müllers nicht traute. — Gepfändet konnte werden Immobiliar- und bewegliches Gut und Vieh; z. B. in Laudert [4] verfiel das Gut dem Herrn, wenn Boden- und Hühnerzins nicht binnen 45 Tagen nach dem Lieferungstermine entrichtet wurden. Bewegliches Gut wurde in den angeführten Fällen sofortiger Pfändung genommen, die Axt dem Holzschläger [5], Brot, Mehl, Sack und Gefährt bei Verletzung des Bannrechtes [6], Möbel bei Schuldpfändung [7]. Viehpfändung erfolgte meist in den angeführten Fällen erlaubter Selbstpfändung. Das Vieh, das Flur-

[1] 6, 454, § 13, 1302. si aliqua pignora reciperentur in bannis bladi vel silvarum, in curiam debent duci et converso (Hofmann) committi; vgl. La. W. I, 426.

[2] Schweppenhausen 2, 184 (1407); Obermendig 3, 822 f. (1427); Oberheimbach 2, 227 (15. Jahrh.); Thalfang 2, 127 (1505); Biebern 2, 191 (1506); Mörscheid 2, 140 (1510); Faha 2, 66 (1529); Ransbach 2, 37 (1532) (vgl. oben S. 439); Bech 1532, § 16; Weidelbach 2, 171 (1538); Mengerschied 2, 173 (1539); Schillingen und Waldweiler 2, 123 (1549); Chorweiler 2, 194 (1602); Walmünster 2, 39; Gemünden 2, 170.

[3] Schweppenhausen 2, 184 (1407); Obermendig 6, 646 (1452); Sponheim 6, 496, § 7 (1488); Wendelsheim 6, 508, § 11 (1526); Muffendorf 2, 658 (1551); Kempenich 2, 622, § 11, 1562; Kruft 3, 818 (1585); Langenfeld 6, 600, § 3, 1666; Wehr 3, 839; Guttenberg 4, 725, § 8; Roxheim und Braunweiler 4, 728, § 12; Weinsheim 4, 732, § 10.

[4] 2, 201; vgl. Mengerschied 2, 173, 1539; Koppenstein 2, 142 (1548).

[5] Kleinich 2, 133. — [6] S. oben S. 437.

[7] Grevenmacher 1589, § 41; vgl. § 32f.

schaden anrichtete [1] oder nicht auf dem vorgeschriebenen Wege getrieben wurde [2], wurde gepfändet, dem Waldfrevler wurden die Pferde vor dem Holzwagen ausgespannt [3], dem Zollweigerer vor dem Gefährt [4]; auch bei Zinssäumigkeit wurde Vieh überhaupt [5] oder in erster Linie gepfändet [6]; in Chorweiler [7] zuerst „gereite pfänd", Mobiliargut und Vieh; dann liegendes Gut; in Laudert, wie wir sahen, sofort das liegende Gut. Der Brauch war also ganz verschieden. In Monaise [8] wurde bei Nichtzahlung einer Buſse in erster Linie der Ertrag des Bodens, in zweiter bewegliches, in dritter Erbgut gepfändet. Jedenfalls konnte sich im Unterschiede vom älteren germanischen Rechte die Pfändung auch auf Immobilien erstrecken. Für Pfandvieh war die Bezeichnung essende Pfänder üblich [9].

Den äuſseren Vorgang einer Pfändung beschreibt am anschaulichsten und zugleich präzisesten, wenn auch nicht erschöpfend, das Weistum Wiebelsheim von 1499: „der umb schult richtong hab, der sulle dem schulteisen zu W. sein gelt, das ist zehenthalben albus geben, alsdan sol der man, der die richtong haben sol, vorgeen und der schulteis nach, und waruff der man weiset, sall ime der schulteis richtong thun. Dan fragt der man, wie er sich mit den pfenden halten soll? Wirt ime gesagt, er sulle die pende oben nnd unden ussdreiben, doch nit uss dem gericht zu W., und die verkeuffen als deur er kan, und wann er die pende verkeuffen (will), soll er die hinschlaen mit eim gotsheller, und nit mehe winkauffs daruff schlaen dan ein halb maiss weins und dan sall er geben dem schulteis sein gelt; der sall dem andern, des die pende gewest sein, verkunden, ob er kommen und die loisen wulle, dan hat derselb 14 tag ziele, darinbinnen, ob er will, die pende zu loisen, will er das nit thun, bleibt es bei dem kauf."

Eine erschöpfende systematische Anweisung für das Pfändungsverfahren gibt aus späterer Zeit das Weistum der luxemburgischen

---

[1] Wiebelsheim 3, 773 (1499). — [2] Warntwald 2, 12.
[3] Kleinich 2, 134. — [4] S. oben S. 438, N. 1.
[5] Thalfang 2, 127 (1505).
[6] Schillingen und Waldweiler 2, 123 (1549). — [7] 2, 194 (1602).
[8] 2, 277 (1474); 2, 276 (1554).
[9] Weiler bei Monreal 6, 602, § 5, 1452; Allenz 2, 479; Kyllburg 6, 576 f., § 32; Koblenz, Bär S. 88.

Stadt Grevenmacher[1]; am konkretesten in der Darstellung der Pfändung von Liegenschaften ist das Weistum Fels[2]. Der Gläubiger „begreift" durch den Boten ein Stück Erdreich, Stein oder Holz vom Pfandgute; nach 14 Tagen tut er den zweiten „pfand" und dann nach 8 Tagen „denselben Pfand allemal am Steil, wie mans nennt, durch Gericht verkaufen, umbschlagen (mit Arrest belegen) und den Boten lassen ausrufen und das Gegenteil (Schuldner) wissig machen" (in Kenntnis setzen). Nach 6 Wochen und 3 Tagen wird das Pfand dem Schuldner verloren verwiesen, vorbehalten aber den rechten Erben von dem (Tag) an binnen Jahr und Tag die Ablösung. Erfolgt diese nicht in der gesetzten Frist, dann wird das Pfand durch Gericht taxiert und der Gläubiger kann erblich eingesetzt werden. Ist der Wert des Gutes gröfser als die Schuld, so wird das Plus dem Schuldner herausgegeben. Ein früheres Weistum [3], in Einzelheiten abweichend, ergänzt diese Darstellung mehrfach: Wer „verbot thut", geht zum Richter und stellt einen Bürgen, „ob er das verbot zu unrecht thet, dasselbig zu recht widder abzuthun". Dann teilt der Richter dem anderen durch den Gerichtsboten mit, seine Güter seien rechtskräftig „verboten". Kommt dieser und öffnet sein Haus — offenbar zur Feststellung des Streitobjektes und seiner Grenzen (visus terrae [4]) und stellt Bürgen, geht er also auf das Verfahren ein, dann setzt der Richter Gerichtstag an. Öffnet er aber nicht, geht er also nicht auf das Verfahren ein, so erneuert der Auktor „zu 14 Tagen". Dann setzt der Richter ihm „zu 14 Tagen nächstfolgend" noch einmal einen Tag an. Dann — nach 2 mal 14 Tagen — wird das Gut „an den Steil gehangen", wohl in symbolischer Form; der Bote ruft dem Manne dreimal, sein Gut hänge am Steil; will er es „beschuten", wohl durch Gegenverfahren, dann soll und möge er es tun, „wie recht". Kommt er dann noch nicht, so setzt der Richter dem Auktor einen Nottag „zu 14 Tagen". Erscheint dann der, dessen Güter verboten sind, mit Hauptgeld und Ersatz für erlittenen Schaden, so läfst man ihn wieder zu seinen Gütern; erscheint er nicht, so braucht der andere das Gut

---

[1] 1589, § 41—47 Pfändung von Mobilien, § 48 von Immobilien. Über Pfändung der letzteren vgl. auch Echternach 1589, § 6—8.

[2] 1574, § 46. — [3] Platten 2, 340 (vor 1561).

[4] Vgl. Brunner II, 514 f.

als sein eigen Gut, bis der Gegner mit Hauptgeld und Schadenersatz kommt.

Wir wenden uns vom genommenen zum gegehenen Pfande, von der Pfändung zur Pfandgabe.

Hier sind zwei Möglichkeiten vorhanden; entweder wird das Pfand gezwungen oder freiwillig gegeben.

Gezwungen setzte der Holzfrevler Pfand, um eventuell Strafmilderung zu erlangen [1]; gezwungen gab der Zinssäumige Pfand [2]; gezwungen auch, wer den auf ihn entfallenden Anteil vom übrig gebliebenen Bannwein nicht zahlen konnte, andernfalls erfolgte Pfändung mit Gewalt [3]; gezwungen durch gerichtliche Erkenntnis gab der Schuldner „den kleinen Pfand" zunächst, ehe das Verfahren zum Verkauf der vollen Pfänder begonnen ward [4].

Über die freiwillige Pfandgabe (Satzung um Schuld, Pfandsatzung) unterrichtet am besten das Weistum Pronzfeld [5]. Bei Satzung um Schuld bleibt das Pfand 14 Tage unverkauft, nach 4 Wochen wird es vor die Schöffen gebracht „zu verweisen". Bei Schuld für Wein, Brot und Lidlohn aber konnte man das Pfand verkaufen (ohne Zuziehung der Schöffen), und der Schuldner hatte von Sonnenuntergang ab keinen Anspruch mehr auf Rückkauf. Sonst erfahren wir beiläufig Einzelheiten. Bei Benutzung falschen Mafses sollte der Schuldige, der die höchste Bufse (60 Schilling) zahlen mufste, dem Propst Bürgen stellen oder Pfand gehen und damit „Sicherheit tun" [6]. Übernahmen mehrere Erben ein Lehengut geteilt, dann stellten sie entweder einen „Hauptmann" (zur Lieferung des Gesamtzinses) oder sie setzten neue Unterpfänder, „damit das gottshaus mit versorgt sei" [7]. Bei bekennt-

---

[1] Arnual 2, 22 (1417).

[2] Alflen 2, 407, 1507; Wincheringen 3, 787, 16. Jahrh.

[3] Fellerich 3, 792 (1581).

[4] Echternach 1589, § 6; Ouren 1589, § 14—16; Grevenmacher 1589, § 48, auch § 41; vgl. Ulflingen 6, 552, § 33, 1575; Hochgericht Kyllburg 6, 575, § 11; Walmershcim 2, 536f.

[5] 2, 558, 1476; vgl. Mertert 1589, § 7: bei Schuld für Wein und Brot (beim Wirte) und Lidlohn ist am selben Tage noch Pfand zu liefern; war nach Ablauf eines Jahres die Schuld nicht geregelt, dann wurde wie bei sonstiger Schuld verfahren.

[6] Hundgeding Ravengirsburg 2, 176 (1442); vgl. Neumagen 2, 328 (1315).

[7] Ravengirsburg (Thomasweistum) 2, 180, § 12, 1509 (1444).

licher (anerkannter) Kirchenschuld soll der Schultheifs auf Ansuchen Pfand geben „uff den willen, dass die kirch bezalt werde“ [1]. In Weidenbach konnte Stundung des Zinses bis zum nächsten Morgen gegen Hinterlegung eines Pfandes gewährt werden. Damit erwehrte sich der Zinsende der Bufse [2]. Setzung von Gütern als Unterpfand vor fremdem Gericht war nicht rechtsgültig [3]. Hofgut durfte nicht versetzt werden ohne Zulassung des Herrn oder wenigstens des Meiers [4]. Wurden Liegenschaften zu höheren Preisen versetzt als sie wert waren, dann empfing der Grundherr „den dritten Pfennig“, den dritten Teil [5]. Die Pfandherrschaft übernahm von der verpfändenden Gerichtsvorsitz und Gerichtsbarkeit [6].

Treten wir nun der Frage näher, was mit dem — gegebenen oder genommenen — Pfande geschah. Eine Bemerkung sei vorausgeschickt. Die Weistümer bei Grimm behandeln das Pfandrecht meist ganz unvollständig. Eine systematische Behandlung findet sich erst spät, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und zwar im Luxemburgischen. Indessen sind dort die Bestimmungen nicht mehr reines Volksrecht, sondern von der Regierung durch Fragebogen oder durch Fragen der Grundherren veranlafst [7].

Es wäre eine leichte Aufgabe, auf Grund der ausführlichen Behandlung in den späteren luxemburgischen Weistümern die vorliegende Frage zu beantworten. Aus dem angegebenen Grunde verzichte ich aber auf diese Methode und verwerte vorwiegend die unvollständigen Angaben der übrigen Weistümer.

Die lokal sehr verschiedene Verwendung des Pfandobjektes für Pacht- und Zinssäumnis [8] und bei Privatpfändung [9] übergehe ich und beschränke mich auf das Pfandobjekt bei Satzung um

---

[1] Alflen 2, 411 (1499). — [2] 2, 532.

[3] Wiebelsheim 3, 771 (1499). — [4] Ulflingen 6, 552, § 34, 1575.

[5] Hargarten 6, 431 (1621). — [6] Kempenich 6, 621 (1562).

[7] Vgl. La. W. II, 633.

[8] Siehe Weiler bei Monreal 6, 602, § 5, 1452; Pellenz 6, 627, § 33, 14. Jahrh.; Kesselheim 6, 615, § 4; Ürzig 2, 364 (1565); Wirf 2, 617 (1565); Chorweiler 2, 194 (1602).

[9] Losheim 6, 454, § 13, 1302, zit. oben S. 297; Kirn 2, 141 (1420); Dalheim 2, 572 (1472); Wiebelsheim 3, 773 (1499); Blieskastel 2, 28 (1540); Casel 2, 299 (1548); Marienhof 2, 500 (vor 1603); Kleinich 2, 133 f.; Kröv 2, 378; Sellerich 2, 546 f.; Seffern 2, 550; Millingen 3, 786; Manderfeld und Aue 3, 832.

Schuld und bei Schuldpfändung. Über die Verwendung im ersteren Falle belehrt das Weistum Pronzfeld[1]: das Pfand blieb 14 Tage unverkauft; dann konnte es „verkauft“ werden, aber innerhalb der nächsten 14 Tage blieb es noch unverlustig, d. h. der Käufer mufste es gegen entsprechende Zahlung zurückgeben. Nach Ablauf der vier Wochen „sal man dem man einen wellen (vollen?) thun und die pfende vur den scheffen bringen zu verweisen“. Über die Verwendung bei Schuldpfändung ist reicheres Material vorhanden. Allgemein gültiger Grundsatz war, dafs mit dem Pfande nach Ortsrecht, Dorf- oder Hofrecht, verfahren wurde[2]. Zu dem Zwecke war Bedingung, dafs Pfandgut nicht aus dem Gerichtsbezirke geführt werden durfte[3]. Kontravention wurde mit der höchsten Bufse gestraft[4]. Pfändete der Förster des Burggrafen zu Grimburg im Hochwalde, dann galt: „uf welcher gemeinen grundgericht der ein pfand ergreift, das soll er in derselben gemeinen mayers oder schultheisen haus liefern[5]“. Ferner war, zum mindesten weithin, üblich, dafs „essende“ Pfänder, also Vieh, nur drei Tage behalten wurden[6]. Alsdann erfolgte nach dem alten Koblenzer Gerichtsbuch Verkauf „urkunde der scheffen“; der Erlös wird bei Gericht hinterlegt und auf das Geld dann gedingt[7]. Für Verlust des Pfandes (Vieh) war der Gläubiger nicht haftbar; der Gepfändete mufste (bei Zinssäumnis und wenn als Unterpfand Vieh genommen war) Ersatz leisten[8]. Drittens war Bedingung, dafs dem Gläubiger volle Deckung geleistet wurde[9], Schuld und Unkosten, die Gerichtskosten und

---

[1] 2, 558 (1476); vgl. oben S. 446.

[2] Pellenz 6, 625, § 17, 14. Jahrh.: „wie dorfrecht“; Monaise 2, 276, 1554: „nach hoffrecht“; vgl. 2, 278 (1474): „dieselbige pfendt in gemeltem hoff mit recht vereusseren . . .“; Weiler 6, 602, § 5, 1452: (bei Zinssäumigkeit): „die pfend sollen sie stellen hinder den heimburger in dem dorf, do die pfend genommen sein und dem na gahn, als in dem gericht recht ist.“ Analog ist die Bestimmung bei Pfändung liegenden Gutes: „als uf sein hof recht ist“.

[3] Wiebelsheim, zit. oben S. 444.

[4] Katharein Ostern 2, 94 (1463); vgl. oben S. 439.

[5] Waldweistum des Hochwalds 4, 713 (1546).

[6] Allenz 2, 479; Kohlenz, Bär S. 88, § 2; vgl. auch Pellenz 6, 627, § 33, 14. Jahrh.; Weiler 6, 602, § 5, 1452; Casel 2, 299 (1548).

[7] Bär a. a. O. — [8] Thalfang 2, 1287, 1505; Genzingen 2, 156.

[9] Mertert 1589, § 6; vgl. dagegen Grevenmacher 1589, § 47.

Futterkosten für das Pfandvieh wurden vom Erlös des Pfandes bestritten [1]; aber anderseits durfte der Gläubiger aufser Deckung der Schuld sonst keinen Gewinn herausschlagen [2]. Das Weistum Wiebelsheim mit seiner Anweisung, der Gläubiger solle so teuer verkaufen als er kann [3], nimmt das Interesse des Schuldners wahr, indem es Überlassung des Pfandgutes an den Meistbietenden verlangt. Das letztere war offenbar allgemeiner Brauch [4]. Ob mobiles Pfandgut benutzt werden durfte, wird nicht gesagt; wohl aber durfte der Lehnherr das gepfändete Pachtgut benutzen [5] und an Grundstücken konnten Bauarbeiten vorgenommen werden, deren Kosten der Schuldner bei der Rückgabe dem Pfandgläubiger erstatten mufste [6]. Versatz des Pfandes wird bei Zinssäumnis erwähnt [7], Übereignung bei Zinssäumnis [8] und Pfändung wegen Waldfrevels [9]; die Regel war — bei Pfändung um Schuld — „Verkauf". Gemeinsam ist im letzteren Falle die Norm, dafs das Pfand sofort genommen wird, nach einer gewissen Zeit „verkauft" werden kann, dem Schuldner aber eine normierte Frist gelassen ist zur Einlösung. Alles andere ist nicht einheitlich. Pfandvieh wurde meist bis zum dritten Tage behalten, dann verkauft [10], „gereit gut", bei Pfandsatzung erst nach

---

[1] Neumagen 2, 327, 1315 (Hauptgeld und Schaden); Allenz 2, 479 (Kosten und Schaden); Ediger und Eller 2, 428 (16. Jahrh.); für Luxemburg vgl. auch Mertert 1589, § 5.

[2] Ediger und Eller a. a. O.: „nicht theurer als vor sein schuld und richtlichen kosten"; Dörrebach 2, 806, 1508: „Wenn der schultheifs mehr loesete, dann ihm der arme schuldig were, soll der schultheifs den armen man nacher ziehen; ob er nicht gnugsam hette, soll er mehr hollen"; (bei Zinssäumnis) Hirzenau 2, 232: „hat er zu viel, soll er dem armen wieder geben; hat er zu wenig, soll er fort pfennen"; 1598, Lö. 1, 132, § 3; gleichlautend Vogteiweistum Sternberg 2, 233; Echternach, Hardt S. 184; auch Niederdorf Hirzenach und Rheinbay 1597, Lö. 1, 127, § 8; vgl. oben S. 445: bei Pfändung von Immobilien ist der Mehrwert des Pfandgutes dem Schuldner zu erstatten. — Vgl. aber auch Ruppersberg II, 259.

[3] Zit. oben S. 444. — [4] Vgl. Luxemburg 1588, § 40.

[5] Wirf 2, 617 (1565). — [6] Grevenmacher 1589, § 48.

[7] Klotten 2, 443, 1446.

[8] Walmünster 2, 39, mit der Klausel, dafs „fruntschaft oder gnade" zulässig ist; Treis 2, 333 (1454), bei Zinsverweigerung.

[9] Dalheim 2, 572 (1472); Olzheim 2, 595f.

[10] Allenz 2, 479; vgl. auch Weiler 6, 602, § 5, 1452; Casel 2, 299 (1548); dagegen Hochgericht Kyllburg 6, 577, § 32. — Am ausführ-

14 Tagen (bedingt) verkäuflich und nach vier Wochen endgültig verloren [1], unterlag bei Schuldpfändung ganz verschiedenen Bestimmungen, die an den einzelnen Orten immer unvollständig wiedergegeben werden und denen deshalb mit absoluter Sicherheit allgemein gültige Regeln nicht entnommen werden können. Fest steht nur, dafs das Pfand nicht unter 14 Tagen verloren ging. Der Anfang dieser Frist scheint bald vom Tage der Pfändung [2], bald vom Tage des bedingten Verkaufs ab gerechnet zu werden [3]. In Ediger und Eller [4] konnte es nach 14 Tagen verkauft werden, aber ob dann noch dem Gepfändeten Einlösung freistand, wird nicht gesagt. In Neumagen [5] hielt der Gläubiger das Pfand unverlustig acht Tage; dann wurde es am Steil verkauft; dann nahm er sofort „volle Pfänder"; diese behielt er acht Tage unverlustig; dann wurden sie am Steil verkauft. In Lenningen mufste die Sache des auswärtigen Gläubigers in drei Wochen beendet sein [6]. Die Sitte, erst „kleine Pfänder" und dann „volle" zu nehmen, wird an verschiedenen Orten erwähnt [7]. Über den Sinn der Einrichtung gibt ein Weistum von Echternach [8] einen gewissen Aufschlufs. Ist das erste Pfand, das nach 14 Tagen am Steil verkauft ist, zu klein, die Schuld zu bezahlen, sollen des Richters Boten volle Pfänder holen; zu ergänzen ist: damit die Schuld voll gedeckt wird. Genügen diese noch nicht, „soll man mehr holen". Offenbar nicht aus dem Volksrechte stammt die späte Bestimmung, dafs Pfandschaft, die binnen Jahresfrist nicht voll-

---

lichsten schildert das Verfahren das alte Koblenzer Gerichtsbuch (Bär S. 88): Essende Pfänder, Pferde und Kühe, werden nach 3 Tagen verkauft „urkunde der scheffen"; der Erlös wird bei Gericht hinterlegt und „darauf dann gedingt".

[1] S. oben S. 448. — [2] Allenz 2, 479.

[3] Wiehelsheim 3, 772 (1499); Kyllburg 6, 577, § 32.

[4] 2, 428, 16. Jahrh. Zur Ergänzung vgl. Echternach § 62 (nach 1497): Pfand 14 Tage lang unverlustig am Dingstuhl gehalten, dann „verkaufft, so lang bis die scholt bezalt".

[5] 2, 327 (1315). — [6] 1560, § 22.

[7] S. vorige Note; und die Stellen oben S. 446, N. 4.

[8] Hardt S. 183 f. (nach 1497); vgl. ebd. 1589, § 6 über das analoge Verfahren bei Pfändung von Erbgut. Sonst eine ausführliche Darstellung des Verfahrens mit Pfandgut in Eich 1597, § 30; § 32 f. das Verfahren, wenn aus Mangel an Fahrhabe Samen oder Frucht in der Erde als Pfandgut gejetzt wird.

zogen ist, erlischt, falls nicht anderes gerichtlich vereinbart wird [1]. Fand sich kein Käufer für Pfandgut, dann sollen die Boten es dem Schuldner zurückgeben und ihn die vier Landstraſsen mit den Pfändern weisen, zu tun und zu lassen, wie er will [2].

Der Verkauf gepfändeten Gutes erfolgte nicht, ohne daſs der Schuldner zuvor in Kenntnis gesetzt wurde [3]. Wohl immer wurde er am Steil, an Gerichtsstätte, vollzogen [4]. Fortschritte gegenüber dem älteren Rechte [5] finden wir nach mehreren Seiten hin. Dem Schuldner wird allgemein eine Einlösungsfrist gesetzt, bei Viehpfändung drei Tage, bei sonstiger Mobiliarpfändung längere Zeit. Sodann wird erst kleines Pfand genommen, wohl um auf den Schuldner einen Druck auszuüben; erst dann volles Pfand. Die Exekution begründete nicht mehr sofortiges Eigentumsrecht. Das Recht hat sich zugunsten des Schuldners entwickelt. Dagegen die Überlassung des Pfandes von seiten des Gläubigers an dritte Hand vor Ablauf der Einlösungsfrist ist eine Institution zur rascheren Befriedigung des Gläubigers. Sie war ein Ausweg nach zwei Seiten hin: sie ermöglichte raschere Befriedigung des Gläubigers, ohne den Schuldner zu sehr zu drängen; und sie gewährte dem letzteren längere Frist, ohne die Befriedigung des Gläubigers zu lange aufzuschieben.

3.

Weit einheitlicher als die Bräuche beim Pfandrecht sind die bei der Auflassung [6]. Sie wurde konsequent nach alter aus der fränkischen Zeit stammender Symbolik „mit mund und halm“ [7] vollzogen. Erst das Triersche Landrecht Tit. 18 § 2 bestimmte, daſs alle Formalitäten beim Kaufe fallen sollten [8]. Die späteste

[1] Grevenmacher 1589, § 45. — [2] Echternach Hardt S. 184.

[3] Remich 2, 246, 1462: der Pfandinhaber ist rechtmäſsiger Eigentümer, „so fer es der (gepfändeten) parthyen verkundicht were, ee sy em verstainden weren“; Wiebelsheim 3, 772 (1499), zit. oben S. 444; Grevenmacher 1589, § 41.

[4] Neumagen 2, 327, 1315, Remich 2, 246, 1462; vgl. auch Walmersheim 2, 537: „uff der gewohnlichen gerichtsplatz“; Fechingen 2, 51 (15. Jahrh.): „haet die gemein . . . ein frie suelle zu F., phende dar aen zu verkeuffen.“

[5] Vgl. Brunner II, 455. — [6] Vgl. oben S. 58, 62.

[7] Weidelbach 2, 172 (1538); Schweich 2, 308, Note, vor 1592; Niederprüm 2, 533 (1576); Wincheringen 3, 788 (16. Jahrh.); und die meisten folgenden Stellen.

[8] La. W. 1, 630, N. 4.

Erwähnung des symbolischen Brauches in den Weistümern fällt in das Jahr 1637 [1]. Nur einmal — in früher Zeit — wird ein wesentlich abweichender Brauch erwähnt: da erfolgt die Besitzübertragung, indem der Besitzer — nicht ein Bauer, sondern ein vir nobilis — einen mit Bier gefüllten Krug an die Mauer des Hofgutes wirft, das er überläfst [2]. Der Sinn der angeführten Formel „mit mund und halm" ist der, dafs die Auflassung mündlich und unter Überreichung eines Strohhalmes erfolgt, der als Teil des Ganzen symbolisch zu verstehen ist. In früherer Zeit gehörte zu der Handlung als notwendiger Bestandteil, dafs sie unter freiem Himmel stattfand [3]. An diesem Brauche hält noch das Weistum Echternach [4] von 1589, bei Erbkauf von freiem Bürgergut, fest; nach dem gleichzeitigen Weistum Grevenmacher [5] wurde sie unter freiem Himmel oder in der Stadthalle vollzogen; als ein notwendiger Bestandteil wurde sie also damals nicht mehr allgemein empfunden. Vorher ist als üblich erwähnt der Platz unter der Dorflinde (als Gerichtsstätte) [6]; auch bei Gift und Donation ist ausdrücklich die Vornahme der Handlung unter freiem Himmel Bedingung der Rechtsgültigkeit [7]. Die Frage nach dem Orte beantwortet sich durch folgende Erwägung. Die Auflassung durfte nur vor dem Gerichte stattfinden [8]. Dieses wurde

---

[1] Moselweifs Lö. 1, 159, § 4f.

[2] Güls 1340, Lö. 1, 272: Syfridus ... omne ius, accionem et dominium ... fratri suo cum sullempnitatibus debitis et consuetis supraportavit et transtulit in eundem, et in signum huiusmodi renunciacionis ... unam amphoram cum cervisia proiecit ad murum curtis ... — Im Hofe zu Ulflingen 6, 553, § 40, 1575 war Sitte Übertragung mit Mund, Holz und Halm; vgl. Ouren 1589, § 8: „holz und halm". Im Luxemburgischen wurde also aufser dem den fruchttragenden Grund und Boden andeutenden Symbol noch ein Stück Holz übergeben, wohl zur symbolischen Darstellung der Baulichkeiten; ebenso Luxemburg 1588, § 32; dagegen Echternach 1589, § 1: „mit munde und halme". Singulär ist Breisig 2, 632, 1546: „mit uberlieferung eines strohalms oder rutgen"; also Halm oder Holz.

[3] Vgl. La. W. 1, 630, N. 6. — [4] § 1.

[5] § 49. In Ouren 1589, § 8 werden Erbgüter unter der Linde, vor dem Richter und den Schöffen, aufgetragen; in Luxemburg 1588, § 32, unter dem blauen Himmel.

[6] Idenborn und Falscheid 2, 53 (1564).

[7] Schweich 2, 308 (vor 1592); Niedermendig 2, 494 (vor 1563).

[8] Liesdorf 2, 15, 1458: vor Meier und Gericht; Neumagen 2, 330; Weidelbach 2, 172 (1538): Kontravention wird gebüfst mit 3 Albus, das

oft, aber nicht immer unter freiem Himmel, gehalten [1]. Wo nun das Gericht abgehalten wurde, da nahm man auch die Auflassung vor. Die Teilnahme der Öffentlichkeit wird einmal erwähnt. Dreimal wurde Kauf öffentlich ausgerufen in Zwischenräumen von 14 Tagen; jede Ausrufung kostete $^1/_2$ Mafs Wein und 4 Pfennige, das man den Kindern und anderen unter der Linde zu Zeugnis mitteilte [2]. In Ermangelung schriftlicher Beurkundung wohl griff man zu diesem Mittel der Gedächtnisstärkung.

Wie bereits gesagt ist, mufste die Auflassung vor Gericht geschehen. Zu diesem gehörten Meier und Gericht [3] oder Schultheifs und Schöffen [4]. In späterer Zeit, bei lebhafterem Wechsel des Grundbesitzes, wurde für die Gerichte eine Erleichterung dadurch geschaffen, dafs nur ein Teil der Schöffen oder Gerichtspersonen zugegen zu sein brauchte; aber am nächsten Gerichtstag mufste dann die Handlung vor dem ganzen Gericht stattfinden; das Gericht setzte den Käufer mit dem Halme ein. Das war also eine zweite Handlung, die Belehnung (auf grundherrlichem Gebiete). Schon in Remich sollte 1462 Verkauf „geschen vor zwen scheffen zu gebeden orkundt [5]“. In Kellenbach [6] soll der Auftrag nach gemeinem Landesbrauch und Rechten zum wenigsten vor dem Schultheifsen und zwei Schöffen erfolgen, aber nachträglich vor dem ganzen Gericht am Gerichtstag. Nach dem Weistum Weidelbach [7] soll noch der Verkauf von Gut, das in des Klosters Gericht liegt, erst am folgenden Gerichtstag stattfinden. Örtlich werden bald nur zwei Schöffen [8], Gericht oder zwei Schöffen [9], „Richter,

---

Kloster strafte so hoch es will; Kieselbach 2, 198 (1549): „der soll in der herrn gnaden und ungnaden fallen und gegen das gericht“; gleichlautend Steinbach 2, 203; ferner Sprendlingen 2, 157.

[1] S. unten im Kapitel über das Gerichtsverfahren.

[2] Idenborn und Falscheid 2, 53, 1564.

[3] Liesdorf 2, 15, (1458); Idenborn und Falscheid 2, 53.

[4] Niederprüm 2, 533, 1576; Walmersheim 2, 537; Gondenbret 2, 543 f. — Gift und Testament vor Grundrichter und Schöffen, Schweich 2, 307 vor 1563; 2, 308, Note, vor 1592. Vgl. ferner Wincheringen 16. Jahrh., 3, 788: Schöffen und Gericht.

[5] 2, 245.

[6] 2, 144, § 13 (1560). Vgl. Lay 1610, Lö. 1, 181, grundherrliche Belehnung, „Empfang“ des Lehngutes.

[7] 2, 172, 1538, 1553; ebenso Kieselbach 2, 198 (1549).

[8] Tholey 3, 766 (1580). — [9] Echternach 1589, § 1.

zwei oder drei Gerichtspersonen“ genannt [1]. Die Formalitäten gehörten als unentbehrlicher Bestandteil zur rechtsgültigen Handlung, der Halm [2] wie die mündliche Erklärung der Übergabe. Ja noch mehr; selbst der Wortlaut war streng vorgeschrieben. In Grevenmacher [3] mufste der Verkäufer Verzicht und Auftrag ausführen „mit diesen volgenden ciercmonien, als nemlichen mit uberreichung des halms, auch mit diesen austrucklichen worten, so der verkaufer zu dem kaufer sagt, ich enterbe mich und die meine und erben dich und deine erben“.

Zur gröfseren Sicherheit der Übertragung griff man entweder dazu, dem Gedächtnis der Gemeindeglieder und in erster Linie der Jugend durch eine Gabe nachzuhelfen, wie wir eben sahen, oder man griff zu einem weit zuverlässigerer Mittel, der schriftlichen Beglaubigung. Bezeugt ist sie zuerst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts [4]. Fakultativ war sie in Grevenmacher [5] noch im Jahre 1589; obligatorisch in Kellenbach „nach gemeinem landsbrauch und rechten“ schon im Jahre 1560 [6]; Testamente mufsten beim Grundrichter und den Schöffen „hinterlegt“ werden [7]. Ungültig waren alle Besitzübertragungen, Verkauf, Übergift, Donation und testamentarische, wenn sie nicht vor dem Gerichte vollzogen wurden, in dessen Bezirk die Güter lagen [8]. Unsicherheit der Übertragung rührte wohl meist vom Abtriebsrecht her [9].

---

[1] Grevenmacher 1589, § 49.

[2] Vgl. auch für Belehnung: Lay 1561, Lö. 1, 177: „damit solche lenung ire wirkligkeit bekomme, hat sein erwurde durch seiner erwurden schultheisen doselbst allen denselbigen lehensleuten den halm gehandraicht und handraichen lassen und sie alle sambt und einen jeden besonderlich damit zu hoefern erkant . . . wie von altershero breuchlich ist.“

[3] 1589, § 49. Vgl. Ulflingen 6, 553, § 40 (1575).

[4] Wiebelsheim 3, 771 (1499): Güter „verschriehen“; Kellenbach 2, 144, 1560, § 13: „ins gerichtshuch geschrieben“ (obligatorisch).

[5] A. a. O. — [6] S. vorletzte Note.

[7] Schweich 2, 308, Note (vor 1592). Vgl. Hofweistum Ahn 1626 Schlufs: Befehl, „nun hinfüro (jahrelang war nicht Ding gehalten worden und Unordnung eingerissen) alle die erhkauff, tausch, gifften, ufftrag, erbteilungen und was erbschaft betreffen moegte, durch denselben notarium in gedachtes scheffenbuch einschreiben zu lassen“.

[8] Wiebelsheim a. a. O.; Schweich a. a. O. und 2, 307 (vor 1563).

[9] Grevenmacher § 51; Echternach 1589, § 4: „Auch sonderliche betrug vorzukommen das der ahtreiber bei eiden betheure, das er die ahtrift mit seinen pfennigen und vor sich thue“; ebenso Luxemburg 1588, § 34.

Ein Jahr waren daher die Gerichte verpflichtet, „den Kauf zu verhalten"; wer darüber hinaus Sicherheit haben wollte, konnte sich Brief und Siegel aufrichten lassen [1].

Auf grundherrlichen Hofgütern wird schriftliche Beglaubigung durch die Hofgenossen selten gewesen sein. Hier waren die Genossen verpflichtet, am Dingtag etwaige Schmälerungen und Veränderungen vorzubringen. Und die Grundherren sicherten sich ihren Besitz selbst ihrerseits. Lag eines Bauern Hofgut und eigenes Gut durcheinander und er wollte davon verkaufen, so mufste er zunächst beeidigen, falls er nicht Bescheid wufste, dafs dem wirklich so war. Dann mufste er den Herrn von seinem Vorhaben natürlich in Kenntnis setzen und nach Erkenntnis des Gerichts so viel Gut „ausheben" lassen, dafs von diesem dem Herrn genügend Zins und Gerechtigkeit wurde. Aufserdem galt die Bestimmung, dafs dem Höfer bei beeideter Klage wegen Hofgutes geglaubt wurde, dagegen bei „eigen erbe muss mit zweien männern beleidt werden [2]". Ferner liefsen die Grundherren selbst ihre Hofgüter schriftlich festlegen [3], im eigenen Interesse. In späterer Zeit wurden die Register vorgelesen und nach den Aussagen der Höfer etwaige Abänderungen nachgetragen; auch hatten die Höfer selbst ihre Register [4].

Auf grundherrlichem Gebiete konnte nach dem oben Gesagten die Auflassung anscheinend entweder am nächsten Gerichtstage vor dem ganzen Gerichte stattfinden oder sie wird zunächst vor dem grundherrlichen Beamten und zwei Schöffen vollzogen und nachträglich vor dem ganzen Gericht (Belehnung, Empfang von wegen des Grundherrn).

In Prümschen Weistümern [5] begegnen wir dem symbolischen Brauche des „Verzichtpfennigs". Wenn die Frau samt den Kindern zur Übertragung mit Mund und Halm erschien, wurde jedem Kinde ein Verzichtpfennig gegeben und der Frau einer in den Busen gesteckt „aus dieser ursachen, ob künftiglich sie mehr kinder gebieren würde, dass dieselbe auch also verziegen haben". Die Kinder erhielten eine symbolische scheinbare Bezahlung; da-

[1] Grevenmacher § 49.
[2] Urmütz 3, 827 (1510). — [3] Lay 1610, Lö. 1, 181.
[4] Moselweifs 1611, Lö. 1, 148, Einl. Vgl. auch La. W. 1, 631, N. 1.
[5] Niederprüm 2, 533f. (1576); Walmersheim 2, 537; Gondenbret 2, 543f.

mit war man ihres Anspruchs auf das Erbe entledigt. Nach dem Gesetze der Reziprozität [1] bedingte die Leistung der Kinder eine Gegenleistung, wenn auch nur zum Scheine. — Der Weinkauf war, wenn er auch nur relativ selten erwähnt wird, offenbar allgemein üblich bei Besitzübertragung. Bei Verkauf von Gütern, die im Gerichtszwang Mengerscheid lagen, waren von je ein Pfund Heller Wert 6 Pfennige zu entrichten zu „weinkauf“ [2]. Im Hofe zu Ürzig [3] und sonst war bei Güterveräufserung der Weinkauf üblich. Wenn die Hofmühle in Ulflingen [4] vom Inhaber aufgegeben wurde, „haben die gerichten auch ihren gebörlichen weinkauf“. Bei Abtrieb wird entschieden, die Abtreibenden sollen Weinkauf [5] bzw. Weinkauf und Gottesheller [6] entrichten. Der Brauch ist aus den verschiedensten Gegenden bezeugt, in der Saargegend, an der Mosel, in der Eifel, wie auf dem Hunsrück.

Den äufseren Vorgang der Auflassung setzen die früheren Weistümer als bekannt voraus. Erst die Zeiten bewirken Aufzeichnung und Beschreibung von Bräuchen, welche den letzteren anfangen, innerlich selbständig und objektiv gegenüberzutreten, sich über sie zu erheben. Das 16. Jahrhundert war im allgemeinen — eine Ausnahme bildet z. B. die Mitwirkung der Sippe bei Heirat — die Zeit, in der das Individuum in unserer Gegend allmählich anfing, aus dem Banne der alten Tradition herauszutreten. Diese Zeit ist es, der wir eingehende Belehrung über das äufsere Verfahren verdanken, das frühere Zeiten im Dunkel liefsen. Relativ kurz berichtet das Weistum Grevenmacher [7] 1589; ausführlicher die späteren. Nur ist auf einen Unterschied zu achten. In Grevenmacher handelt es sich um Verkauf freien Bürgergutes; an den folgenden Stellen um Übertragung grundherrlichen Hofgutes. In diesen Fällen vollzieht der Grundherr als Besitzer bzw. sein Vertreter die Übertragung mit Mund und Halm und zwar am Dingtag vor der versammelten Hofgenossenschaft. Der Belehnte schwur in Waldesch [8] „mit blofsem haupt, aufgereckten fingern“ (und auf den Knien) den Treueid. Darauf spricht des „hern schultheiss“ mit einem Halm in seiner Hand: „Ich N.

[1] Vgl. oben S. 72f, 364. — [2] Gemünden 2, 170. — [3] 2, 364, 1565.
[4] 6, 552, § 26.
[5] Tholey 3, 766 (1580); vgl. S. Mattheis bei Trier 2, 285 (vor 1604).
[6] Pellenz 6, 632, § 6, 14. Jahrh. — [7] Zit. oben S. 454.
[8] 1588, Lö. 1, 206f.

geben dir sölch guet zu empfangen mit halm und mund, daruf sol dich niemand engen noch zwengen anders dan hie zu Esch recht ist.“ Fast gleichlautend berichten zwei Weistümer der Höfe, welche die Kartause bei Koblenz in Moselweifs[1] und in Lay[2] besafs, ausführlich. Auf die Frage des Schaffners erfolgt zu Beginn des Hofdings die Antwort des Sprechers der Höfer: „Man soll dem hof ban und frieden thun und die hober, welche unempfangen guter haben, beeidigen.“ Nach der Bannformel fragt der Schaffner weiter: „So nun jemand ist, welcher sein lengut nit empfangen hat, der trete hervor.“ Die Unbeeideten treten vor und werden an ihre Herrenpflichten erinnert; die Rede schliefst: „wo ihr dan dieser gestalt die hofsguter empfangen wolt, so gibt uns lenherrn und dem hofs schultessen die hand bei mans trewen und in eyds stadt.“ Die Höfer tun „gewönlich handgelübet[3]“, der Schaffner reicht jedem den Halm und spricht: „Also liebern ich euch in namen unsers gotteshauss ewere unempfangene lengüter mit halm und mund dergestalt wie ihr gehört hat, mit wunschung viel glucks und heils und soll ein jeder urkundsweiss ein halb viertel weins schuldig sein zu geben.“ Über den Wein verfügte der Schaffner in Moselweifs „vor diessmal“ zugunsten der Höfer, in Lay „schenkt“ er ihn dem Schultheifsen und den Schöffen. Die ziterte Stelle belehrt zugleich über die Auffassung des noch jetzt bei Abschlufs von Kaufverträgen im Mosellande allgemein üblichen Weinkaufes: „urkundsweise“ wurde der Wein gegeben.

4.

Weniger ausführlich belehren die Weistümer über das Beispruchsrecht der Erben[4], d. h. das Recht der Verwandten auf Mitwirkung bei allen Immobiliarveräufserungen[5]. Vorausgesetzt wird es in den Weistümern, die der Sitte des Verzichtpfennigs gedenken[6]. Nach dem Weistum Tholey von 1580 war Verkauf oder Auftrag eines „Auslendigen“ ohne Zustimmung der Geschwister als Erben ungültig[7]. Vielleicht eine Bestimmung des neuen Gelehrtenrechts[8] ist der Punkt im Weistum Greven-

[1] Lö. 1, 147, 1611. — [2] Lö. 1, 181, 1610.
[3] Die in Waldesch übliche Eidesformel abgedruckt bei Lö. 1, 206 (1588).
[4] Vgl. oben S. 201.
[5] Vgl. Schröder S. 272, 708 f.; La. W. I, 633 f., 645.
[6] S. oben S. 455. — [7] 3, 766. — [8] S. oben S. 390.

macher[1], dafs Verkauf des Ehemannes, der im ganzen Bett geschieht, ohne Zustimmung der Frau Rechtskraft nicht besitzt; dagegen war altes Recht, dafs nur ein Abtrieb möglich war[2]. Entwickelt ist das Beispruchsrecht, das für Kauf, Belastung, Schenkung nnd Leihe galt, im Mosellande seit der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts[3]. Das Beispruchsrecht war bei hinterfälligen Gütern im allgemeinen entsprechend dem Recht echten Eigens geordnet[4]. Die Kirche hatte schon zu Beginn des 9. Jahrhunderts erreicht, dafs Schenkungen zum Heil der Seele vom Beispruchsrechte befreit wurden[5]. Das Weistum Herbizheim bestimmt, dafs ein Sterbender gegen den Willen der Verwandten für das Heil seiner Seele nicht mehr als je 30 Pfennige von der liegenden und der fahrenden Habe hinweggeben darf; und das Weistum Gerstheim sagt: „ein mensch, das da lige an seim dothbeth, hat macht zu setzen XXX ß“[6]. Deutlich tritt hier noch die Auffassung — wenn auch durch den Einfluſs der Kirche eingeschränkt — zutage, dafs das Familiengut Vermögen der Familie, nicht Individualvermögen war. Und 1321 galt in Saarbrücken die Vorschrift, dafs der Mann auf des Weibes „gabe“ kein Gelübde tun dürfte zuungunsten der Frau ohne Zustimmung dieser und ihrer Verwandten. Hiernach war einseitige Verfügung des Mannes über Heiratsgut der Frau zugunsten der Kirche anscheinend ausgeschlossen[7]. Im übrigen sei auf Lamprecht verwiesen, besonders für die Bestimmungen der Landrechte[8]. Die Abtriebsfrist betrug zumeist ein Jahr[9].

3. Das Familienrecht.

Über die Form[10] der Eheschliefsung sagen die Weistümer selten etwas[11], nur die kirchliche Trauung wird seit dem Be-

[1] 1589, § 49. — [2] § 50. — [3] La. W. 1, 633. — [4] Ebd. 1, 645.
[5] Schröder S. 272, 278 (818/19). — [6] Vgl. oben S. 200.
[7] Vgl. unten S. 460. — [8] La. W. 1, 633f., 645; auch oben S. 201.
[9] Grevenmacher 1589, § 49; Rommelfingen 2, 260; in Steinheim 1669, § 12, 1 Jahr und 45 Tage. Vgl. oben S. 202.
[10] Über die Arten des Werbens und die Motive der Heirat s. oben S. 186ff., Weinhold I, 318ff.; besonders auch Rive 2, 108ff.
[11] S. oben S. 186, N. 3, 7 (Mitwirkung der Verwandtschaft); Weinhold I, 343, N. 1. Im Hunsrück übergibt der Bräutigam der Braut bei der Verlobung ein Handgeld und einen silbernen Ring (1852); Schmitz I, 51: „Handgeld“ in der Eifel noch 1856. — Die Form der Eheschliefsung wird am an-

ginn des 15. Jahrhunderts[1] wiederholt gestreift, für die der Geistliche seine Gebühr, meist in Naturalien, bezog[2]. Sie wird (in Genzingen[3]) als selbstverständlich vorausgesetzt. Ebenso das zwei- oder dreimalige kirchliche Aufgebot[4], das seit dem Laterankonzil von 1215 für die ganze Kirche vorgeschrieben war. „Brautkauf" wird wiederholt erwähnt, z. B. noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts[5]. Die Kirche wandte sich in unserer Gegend schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegen den Brautkauf[6]. — Der Freiheitsbrief für Saarbrücken[7] verbot den Bürgern Heirat mit Edelleuten. Das Erbe, das einem so verheirateten Bürgerskinde zustand, fiel an die Herrschaft. — Ein Recht des Mannes auf Verkauf von Weib und Kind[8] wird nicht erwähnt. Die Ehe galt dem gesetzlichen Sinne der Bauern als christliche Rechtsordnung, der man sich gebührend zu fügen hatte[9]. Vor dem 16. Jahrhundert geben die Weistümer systematische Aufzeichnungen über das Familienrecht nicht; erst die Luxemburger Weistümer geben, meist erst auf Veranlassung des Grundherrn, ausführlichere Bestimmungen[10].

Über das eheliche Güterrecht erfahren wir erst im 14. Jahrhundert etwas Ausführlicheres, von Remich abgesehen, erst im 16. Jahrhundert, besonders im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts aus den luxemburgischen Städten, wo offenbar die Regierung den Anlafs zu den systematischen Aufstellungen des Jahres

schaulichsten und ausführlichsten in einer kölnischen Trauungsformel aus dem 14. Jahrh. dargestellt, abgedruckt z. B. bei Grimm, Weistümer II, 836; Weinhold I, 370f. 373; s. auch Sohm, Recht der Eheschliefsung 320f.

[1] Vgl. auch Maurer, Fronhöfe IV, 313; Weinhold I, 377ff. Schon das Conc. Trevir. 1227, c. 5 fordert Eheschliefsung vor der Kirchtür, in facie ecclesiae.

[2] Eschweiler 1401, 2, 263; Mettendorf 1621, § 6. — [3] 4, 608.

[4] Eschweiler 2, 263 (1401); Olef 2, 769 (1546): zwei- oder dreimal; vgl. auch Buschhoven 2, 664 (1547).

[5] S. oben S. 186. Vgl. aber auch Weinhold I, 320ff.; über die Bedeutung des Wortes Brautkauf Amira S. 161.

[6] Conc. Trevir. von 1227: Verbot, aliquam pecuniam pro matrimonio contrahendo zu nehmen; Harzheim, Concilia Germaniae III, 529; Weinhold I, 323f.

[7] 2, 2 (1321). — [8] Vgl. Weinhold II, 12.

[9] Thalfang 2, 127 (1505): „wie sich das nach cristlicher ordnung gebürt" (ehliches Zusammenleben).

[10] La. W. II, 633.

1588 bzw. 1589 gegeben hat. Aber auch schon systematischen Angaben des 14. Jahrhunderts haben schriftliche Rechtsaufzeichnungen zugrunde gelegen [1].

Auf einer niedrigen Kulturstufe im Rahmen der Weistümer steht noch das Weistum Langenlonsheim [2]. Dort ist der Mann noch allein fähig, Rechtsgeschäfte zu vollziehen; die Frau steht mit den Kindern und dem Gesinde noch auf der gleichen Stufe; sie dürfen nichts verkaufen ohne Wissen des Mannes, die individuelle Rechtssphäre der Frau ist noch sehr eng. In Saarbrücken [3] war des Mannes Recht am Familiengute noch eingeschränkt; er durfte über die „gabe" der Frau, soweit es dieser schädlich sein konnte, nicht frei verfügen; er war an die Zustimmung der Frau und deren Familie gebunden. Als Motiv wird angegeben, die „Gabe" der Frau solle „stede" (= fest) bleiben, und die Herrschaft will, dafs „stede" sei, was die Familie ihren Kindern bei Heirat mitgibt. Hier gilt das eingebrachte Gut der Frau noch nicht ganz als Besitz der Ehegatten. Die Familie der Frau hat noch ein Recht der Mitbestimmung, aber nur noch teilweise: wo des Mannes Verfügungsrecht zuungunsten des Heiratsgutes ausschlug. Die Rechtssphäre der Eheleute ist noch eingeengt durch die der Familie der Frau. Eine andere Tatsache ist sodann noch zu beachten: die Frau ist schon verfügungsfähig über ihr Eingebrachtes; aber noch nicht sie allein; ihre Familie redet noch mit. Ihre individuale Rechtssphäre ist noch beschränkt durch die ihrer Familie. Das eingebrachte Gut der Frau erscheint nur als Nutzungskapital der Eheleute, das die Familie der Frau den Eheleuten überläfst. Dieses darf aber eben darum nicht gekürzt, wohl aber vermehrt werden. Und der Mann ist nicht Besitzer, sondern nur Verwalter des von der Frau Eingebrachten. Für die Frau wurde auf verschiedene Weise gesorgt; durch die allgemeine Gütergemeinschaft, wie wir sie in Bacharach [4]

---

[1] Pellenz 6, 632, § 4: „betreffend die in stehender ehe begatte gutter, seind dieselbe beschriebenen rechten nach ... freundtheilig. ..."

[2] Vgl. oben S. 181, 434.

[3] 2, 7, 1321: „kein man sol noch enmag siner wibe gabe verkeuffen, versetzen oder verandern, noch dheine glubede daruf thun, das der franen moge schaden, es si dan ir guter wille und irer frunde." Zur Sache vgl. auch Rive 2, 118.

[4] 2, 227.

und in Remich [1] finden, und durch die Leibzucht [2]. Sonst sind die Nachrichten nur lückenhaft. Im Amte Tronecken und anderwärts hat sich der alte fränkische Erbanspruch auf die Errungenschaft zu Schwert- und Spindelteil, d. h. zu zwei Dritteln für den Mann, zu einem Drittel für die Frau [3], erhalten [4]. Der überlebende, wiederverheiratete Ehegatte hatte in Luxemburg [5] zeitlebens die Leibzucht und das Recht der Abnutzung aller liegenden und fahrenden Güter, die von seiten des verstorbenen Gatten stammten, aber mit Rückfall an die Kinder. Nach Echternach 1589, § 12, erbt das Überlebende alle Hinterlassenschaft des verstorbenen Ehegatten; dies ist aber durch § 20 zu ergänzen, nach dem am Immobiliargute das Überlebende nur die Leibzucht hat. In Remich [6], wo Gütergemeinschaft bestand und Quotalteilung üblich war, erbten die Kinder die Hälfte der liegenden und ein Viertel der fahrenden Habe. Über dieses Erbteil durfte vom überlebenden Ehegatten nur mit Einwilligung der Kinder oder bei Leibesnot verfügt werden, im übrigen hatte dieser (diese) die Nutznieſsung sein Leben lang. Die Einwilligung der Frau war bereits im 16. Jahrhundert erforderlich bei Verkauf von Erbgut [7]. Hier fällt ein wesentlicher Fortschritt in dem gröſseren Verfügungsrechte der Frau über das Familiengut auf: ein Mitverfügungsrecht der Familie der Frau wird nicht mehr erwähnt. Das eheliche Gut scheint nicht mehr mit diesem behaftet zu sein. Ferner ist das Mitverfügungsrecht der Frau ausgedehnt auf das gesamte (liegende) Erbgut, einschlieſslich dem des Mannes. Der überlebende Teil der Ehegatten hatte auf Lebenszeit die Leibzucht [8], d. h. das Recht der Verwaltung und Nutznieſsung des Gutes des verstorbenen Gatten, nicht das persönliche Eigentumsrecht an demselben. Im Notfall konnte er schon die leibzüchtigen Güter versetzen [9],

[1] 2, 248 (1462). — [2] Über diese vgl. Weinhold I, 336.

[3] Vgl. Schröder S. 313.

[4] Fröhlich S. 62, 64. Schon die Lex Rib. 37 kennt ihn; Weinhold II, 35. Vgl. auch Mertert 1589, § 4: „da ein stieffvater oder ein stieffmutter den möbel mit den rechten erben abzutheilen, dasz in dem (fall) die erben gegen die mutter zwei drittheil, gegen den vater aber nur ein drittheil hinnemen sollen"; oben S. 180.

[5] 1588, § 17; Berburg 1588, § 7f. — [6] 2, 248, 1462.

[7] Fels 1574, § 48; Grevenmacher 1589, § 49.

[8] Pellenz 6, 631, § 1, 14. Jahrh.; Remich 2, 248, 1462; Luxemburg 1588, § 10, 17. — [9] Pellenz a. a. O. § 2.

in späterer Zeit sogar verkaufen [1]. Dafür war er aber verpflichtet, dieselben in gutem Zustande zu erhalten; sonst ging er des Teiles verlustig, der baulich verfiel, oder sogar der ganzen Leibzucht, wie eine spätere Quelle sagt [2]. Die Rechte der erbenden Kinder wurden ferner dadurch wahrgenommen, dafs über die Leibzucht nur mit Einwilligung des Gerichts und der Kinder anderweitig verfügt werden durfte [3]. Ein gewisser Fortschritt in der Entwicklung zugunsten der die Leibzucht genieſsenden Person auf Kosten der Erben liegt zwischen dem Pellenzweistum des 14. Jahrhunderts und dem Hofweistum Remich des 15. Jahrhunderts. Das erstere verbietet noch ausdrücklich das Verkaufen der Leibzucht, im letzteren und in der Folgezeit ist es, wenigstens für Fälle äufserster Not, gestattet. Ferner werden die Interessen der Erben dadurch gewahrt, dafs die Leibzucht (= Wittum [4]) bei Wiederverheiratung des Inhabers aufhören mufste [5].

Verschiedene Satzungen zeigen weiter, wie das Recht für Wahrung der Interessen der Erben eintrat. Nur in der äufsersten Not durfte die Leibzucht angegriffen [6], nur mit den Kindern sollte sie verwaltet werden [7]. In drastischer Deutlichkeit fordert das Weistum Schweich [8], auf das Interesse der Erben bedacht, dafs beim Tode des Leibzüchters alles unverändert stehen und liegen bleiben soll, wie es gerade ist: „so bald ein leibzuchter abstirbt und die klocken uber sein begrebnus anfahen zu lauten, wan alsdan der leibzuchter ein wagen uf den leibzuchtigen guttern mit frucht oder blum geladen hette, und daz vordertheil des wagens aus dem gut und der hinterste noch darin, soll an stund zu anfang des klockenlautens der wagen also still stehen bleiben bis

---

[1] Schweich 2, 307 (vor 1563); Luxemburg 1588, § 10; Echternach 1589, § 20.

[2] Pellenz 6, 632, § 5, 14. Jahrh. Vgl. auch Tholey 3, 767, 1584, wenn die „wiedhumbsperson“ einen Plankenzaun nicht instand hält, ist „der wiedhumb verbrochen“. Wittum ist hier soviel wie Leibzucht; Schengen 1624, § 67.

[3] Pellenz 6, 631, § 2; Remich 2, 248, 1462, und die Stellen in der vorletzten Note.

[4] Weinhold I, 336; vgl. auch die vorletzte Note.

[5] Tholey 3, 767 (1584).

[6] Pellenz § 2; Remich 2, 248, 1462 und die Stellen oben N. 1.

[7] Luxemburg § 10.

[8] 2, 307, vor 1563; 2, 308, Note, vor 1592.

uf ferner erkentnus des orts, da dieselbe leibzuchtige gutter gelegen."

Entwicklungsgeschichtlich von Bedeutung ist für uns dies, daſs das überlebende Teil allgemein noch nicht als Privateigentümer der Erbschaft aufgefaſst ist, sondern nur als interimistischer Verwalter und Nutznieſser des Familiengutes. Aber anderseits ist die individuelle Rechtssphäre des überlebenden Teiles der Ehegatten so weit erstarkt, daſs diesem allgemein eine Teilungspflicht bei Lebzeiten von Rechts wegen nicht zugemutet wird, ausgenommen im Falle der Wiederverheiratung; da war sie aber Zwang bzw. Rechtssitte [1]. Anders lautet die Bestimmung, falls Kinder bei Lebzeiten beider Ehegatten mündig wurden: dann waren die Eltern „schuldig", selbst gegen ihren Willen, „einiche deyllung davon zu don [2]". Etwas anderes ist auch die Pflicht der verwitweten Person, mit dem Familiengute die Kinder zu erziehen und auszustatten [3].

Durch den Genuſs der Leibzucht war nicht bloſs für die Frau gesorgt; auch der Mann hatte unter gleichen Bedingungen den Genuſs; die Weistümer machen in diesem Punkte keinen Unterschied zwischen Mann und Frau [4]. Bei unbeerbter Ehe hatte das Überlebende der Ehegatten die Leibzucht am Immobiliargute des verstorbenen Gatten, dagegen Mobiliargut und Barschaft gehörten ihm schon im 14. Jahrhundert eigentümlich. Nach dem Tode fiel dann das Leibzuchtsgut an den rechten Stamm, von dem es herrührte [5]. Noch galt also in diesem Falle Immobiliargut nur „gleichsam als ein Nutzungskapital, das die Familien der beiden Gatten zu deren Gebrauch zusammengeschossen hatten"; und nur die bewegliche Habe hat angefangen, als Individualbesitz der Lebenden zu gelten. Diese Entwicklung des Erbrechts zuerst an der fahrenden Habe ist eine gemeindeutsche Erscheinung. Sächsische und nordische Gesetzbücher wie süddeutsche Weistümer stimmen hier überein [6]. — Das Interesse der Kinder wurde dadurch

---

[1] Z. B. Remich 2, 248, 1462. Eine Ausnahme s. unten S. 464, N. 5.

[2] Remich a. a. O. — [3] S. unten S. 464, N. 5.

[4] Mertert 1589, § 1; Remich 2, 248, 1462: „vatter oder motter" darf „sulcher erbschaft sin leben lang der scharen davon geniessen und gebruchen, so lang es unveraindert blybt".

[5] Pellenz § 2.

[6] Weinhold II, 34f.

gesichert, dafs die verwitwete Person ohne Einwilligung der Kinder nicht einmal über das immobile mütterliche Leibzuchtsgut verfügen konnte, das von ihrer Seite stammte [1]. Wenn eine Witwe mit Kindern sich wieder verheiratete, dann galten folgende Bestimmungen. Wenn sie den Kindern Erbe gegeben hatte, dann hatte sie noch zeitlebens die Leibzucht vom Immobiliar- und Mobiliargute des verstorbenen Mannes; bei ihrem Tode fielen diese Güter aber nur an die Kinder aus ihrer ersten Ehe bzw. deren Rechtsnachfolger; erst wenn solche nicht vorhanden waren, fiel es den Kindern der zweiten Ehe zu [2]. Anders in Tholey [3]; dort war das Wittum (= Leibzucht [4]) durch Wiederverheiratung verbrochen. Fast gleichzeitig finden wir hier eine verschiedene Behandlung desselben Falles. In Tholey (und Remich) fand das Interesse der Erbberechtigten, in Luxemburg und an anderen Orten das der hinterlassenen Frau stärkere Berücksichtigung [5].

Ein Widerstreit des Gesamtinteresses der Familie mit dem einzelner Glieder konnte sich in verschiedenen Fällen ergeben, besonders wenn ein Kind besondere Berücksichtigung vor den anderen fand. Abschichtung konnte eintreten bei Verheiratung eines Kindes vor der Erbteilung; mit der Differenzierung des Berufes konnte eine Abschichtung für Ausbildung im Berufe nötig werden; die gesteigerte Kultur, die über die Grenzen des bäuerlichen Lebens hinausging, machte neue Bestimmungen im ehelichen Güterrechte nötig. Wie stellten sich die Weistümer zu dieser Entwicklung? Wir haben mehrere Weisungen fast aus derselben Zeit, im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts aus Luxemburg. Die erste [6] drückt sich nicht ganz deutlich aus. Soviel ist aber klar: bei Ausstattung eines sich verheiratenden Kindes mit väterlichem Gute (Immobilien) soll dasselbe zugunsten der im Hause

[1] Luxemburg § 10; vgl. unten S. 469f. (Weistum Berburg).
[2] Ebd. § 17. — [3] 3, 767 (1584). — [4] Vgl. obeu S. 462, N. 2.
[5] In Remich 2, 248 (1462) galt dasselbe Recht wie in Tholey; der überlebende Teil soll „sin leben lang der scharen davon geniessen und gebruchen, so lang es unveraudert blibt". In Berburg 1588, § 8 dagegen hatte das überlebende Teil lebenslang „den wietumb", zu dem sämtliche, ererbte wie in der Ehe erst errungene, Güter gehörten, auch bei Wiederverheiratung. Hier ist auch noch eine weitere Klausel beigefügt, die das Weistum Luxemburg ergänzt: die Kinder müssen vom Wittum gebührlich anferzogen, ausgestattet und auf billige Weise ausgerichtet werden.
[6] Ulflingen 6, 551, § 16, 1575.

bleibenden in aller Form verzichten, durch Auflassung mit Holz und Halm, natürlich als Gerichtshandlung. Dieser Verzicht soll geschehen, wie auf der Verlobung („heiligs") „verreth wird". Hier wird also definitive Absonderung des mitgegebenen Immobiliargutes für gut befunden. Es liegen offenbar bäuerliche Verhältnisse vor. Anders entscheiden die Städte. Das Weistum Echternach [1] bestimmt für den Fall, dafs ein im voraus bei Heirat mit elterlichem Gute ausgestattetes Kind nicht verzichtet hat, das Gut solle bei der Erbteilung wieder eingeschossen werden und dann gleiche Teilung erfolgen. Verzicht des Kindes war hier möglich, aber nicht geboten. Mehr Rücksicht auf individuelle Interessen innerhalb der Familie nimmt das Weistum Luxemburg [2]. Es handelt sich um Erbteilung in dem Falle, dafs die Eltern nicht selbst Bestimmung über dieselbe getroffen haben, und es werden die Möglichkeiten berücksichtigt, dafs ein Kind im voraus vom Erbe bei Heirat „zum krieg und studien oder sonsten" empfangen hat. Da soll bei der Erbteilung das Kind, das bereits bedacht ist, wenn es nicht verzichtet hat oder wenn „ein verziehen kind nicht ausbestatt" ist, das erhaltene Gut wieder zur Erbschaft beilegen (und dann zu gleichen Teilen geteilt werden). Nun folgt aber eine Klausel, die für die Entwicklungsgeschichte als Fortschritt höchst wichtig ist. Individuelle Interessen werden berücksichtigt: „was den kindern zu ihrer ubung in ehrlichen, zum krieg und studien oder sonsten in geringen durch die eltern gegeben worden", wird ausgenommen. Hier werden also schon spezielle Berufsinteressen berücksichtigt [3].

Die Weistümer treffen auch für den Fall Bestimmung, dafs ein Kind allein erbt, die anderen enterbt werden. Nach dem Weistum Neumünster [4] durfte der Vater ohne Erlaubnis der Herrschaft in bezug auf Fahrhabe nicht die Kinder zugunsten eines einzigen enterben. Das Weistum Luxemburg [5] bezieht sich schon auf geschriebenes Recht und sagt: Enterbung ist nur dann möglich, wenn die Kinder es gegen ihre Eltern „aus den in beschriebenen rechten angezogenen und verwiesenen ursachen verwurkt" haben. Eine „ubergibt" der Eltern an ein Kind im voraus durch Testament oder sonst war nur dann möglich,

[1] 1589, § 22. — [2] 1588, § 29f.
[3] Vgl. oben S. 370. — [4] 2, 34. — [5] 1588, § 19.

wenn den andern Kindern nicht zu grofser Nachteil erwuchs und sonst nicht „gemeinen rechten zugegen“ gehandelt wurde [1]. So wurde dem vorgebeugt, dafs die Interessen der Kinder durch Willkür der Eltern in unbilliger Weise litten.

Das Recht der mündig werdenden Kinder behandelt das Weistum Remich [2]: die Eltern mufsten ihnen „einige Teilung tun“ von dem, was sie in der Ehe zusammengebracht hatten durch „questeren oder kaufen“.

Das Stadtrecht von Luxemburg beschäftigt sich schon mit der Regulierung der Erbschaft für den Fall, dafs eine verwitwete Person wieder heiratet und in zweiter und weiterer Ehe Kinder erwachsen. Das Weistum Remich (1462) blickt noch weiter, indem es Folgendes bestimmt: wenn die wiedervèrheiratete Person auch stirbt, nehmen die ersten Kinder von den Immobilien, die im ersten Bett zusammengebracht wurden, die Hälfte, von den Möbeln drei Viertel. Das andere Halbscheid wird wieder geteilt; dem Stiefvater bzw. der Stiefmutter fällt ein Viertel der Immobilien und ein Achtel der Möbel zu. Die Kinder der beiden Ehen erhalten den übrig bleibenden Rest, also ein Viertel der Immobilien und ein Achtel der Möbel. Den sollen sie teilen wie rechte Geschwister, „glich zum halbscheit“; nur wird vorbehalten, dafs das Überlebende der Eltern seine Kinder (zweiter Ehe) mit ihrem Gute unverteilt bei sich behält bis an sein Ende. Es ergibt sich also folgende Teilung: der Stiefvater bzw. die Stiefmutter erhalten ein Viertel der Liegenschaften und ein Achtel der Möbel als Anteil an der Erbschaft, soweit sie im ersten Bette zusammengebracht war; die Kinder erster Ehe die Hälfte und den entfallenden Teil vom übrig bleibenden Viertel der Immobilien und drei Viertel und den entfallenden Anteil des Achtels der Mobilien; die Kinder zweiter Ehe den auf sie entfallenden Anteil vom Viertel der Immobilien und vom Achtel der Mobilien.

In Berburg [3] war folgender Brauch, wenn eins der Ehegatten in mehreren Ehen Kinder hatte und in jeder Ehe Erbgüter „erkauft und errungen“ waren: Errungenes Gut blieb bei den Kindern der Ehe, in der es errungen war; von den Eltern ererbtes Erbgut aber blieb allen Kindern gleich und gemein.

---

[1] Ebd. § 20. — [2] 2, 248 (1462).
[3] 1588, § 9.

Ein ganz anderer Teilungsmodus wieder wurde beim „Landhrauch“ 1620 in Schüller konstatiert [1].

Die Einkindschaft, welche die Kinder aus verschiedenen Ehen vermögensrechtlich einander gleichstellt und nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr begründet werden kann, wird für zulässig erklärt [2], um Frieden und Einigkeit zwischen den Kindern verschiedener Ehen zu erhalten [3]; jedoch wird hinzugesetzt: mit Wissen und Gutachten des Gerichts; mit Willen und Gefallen der nächsten Verwandten oder Vormünder der Kinder müsse die Einkindschaft festgesetzt werden. Die Institution trug einem Empfinden Rechnung, das in der ungleichen Erbteilung für die Kinder verschiedener Ehen eine Ungerechtigkeit sah. Deshalb wurde das Recht der bei dem alten Erbteilungsmodus Bevorzugten geopfert.

Über die Schuldverhältnisse der Ehegatten erfahren wir dies: die Frau des Selbstmörders mufste in Bacharach [4] bei unbeerbter Ehe zuerst die Schulden des Mannes decken; dann fiel je die Hälfte der Güter an den Herrn und die Witwe. Das war eine notwendige Folge der dort bereits geltenden Gütergemeinschaft. Abgesehen von dem Anspruch der Herrschaft erbte sie alles, die Aktiven wie die Passiven. Nach dem Pellenzweistum [5] übernahm bei kinderloser Ehe das Überlebende den Mobiliarbesitz und die Barschaft eigentümlich, aber auch die Schulden und Gegenschulden. Das Weistum Echternach [6] sagt kurz: das Überlebende erhält die Hälfte der Möbel, für die Kinder aus mehreren Ehen erfolgt Kopfteilung „und die schuld, da einiche vorhanden, demnach“, also zu entsprechenden Teilen. Im Amte Tronecken (Hunsrück) wurden von den Erben die Passiven in gleicher Quote übernommen wie die Aktiven, vom Manne oder seinen Erben zwei Drittel, von der Frau oder ihren Erben ein Drittel, also im Verhältnis von Schwert- und Kunkelanteil an der Errungenschaft [7]. Waren nur Kinder einer Ehe als Erben

[1] S. unten S. 470. — [2] Luxemburg 1588, § 45. Vgl. Heusler II, 478.
[3] Vgl. auch a. a. O. II, 467. — [4] 2, 227. — [5] 6, 631, § 2 (14. Jahrh.).
[6] 1589, § 16.
[7] Vgl. oben S. 180; auch Weinbold II, 38: Nach Trennung der Ehe durch den Tod übernahm (nach den fränkischen Rechten) derjenige Teil die Verpflichtung, die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen, welcher die Erbschaft der fahrenden Habe antrat.

freien Erbgutes da, dann „mögen die Miterben mit sampt dem eingesetzten oder sonst von den eltern einbestattnen erben allen möbel (die schulden abgezogen) und freierbgüter in specie zugleich theilen“ [1]. Das ist also dasselbe Prinzip: Aktiva und Passiva werden zu entsprechenden Anteilen übernommen; diese waren im vorliegenden Falle gleich.

Das Familiengut hatte auch eine wirtschaftliche Bedeutung. Nach dieser Seite finden wir einen Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen der Familie und ihrer Individuen. In früherer Zeit, im 12. und 13. Jahrhundert erfolgten noch oft Realteilungen [2]. Aber es liegt klar zutage, dafs bei durch viele Generationen hindurch fortgesetzter Realteilung in bäuerlichen Verhältnissen nach und nach eine Zerstückelung eintreten mufste, die den Gliedern der Familie verhängnisvoll ward.

Demgegenüber ist nun freilich zu bedenken, dafs die meisten Liegenschaften auf dem platten Lande den Grundherren als hinterfälliges Gut gehörten; die Bauern waren nur Untereigentümer unter dem Herrn und konnten nicht allein über das Gut verfügen. Über Teilbarkeit waren also die Herren zu befragen und war ihre Genehmigung einzuholen, wies die Hofgenossenschaft beim Ding [3]. Dadurch war einer übermäfsigen Zersplitterung des Familiengutes vorgebeugt schon von aufsen her [4].

Uns interessiert nun die Frage: Wie wurde zwischen den Erben geteilt, wenn das Familiengut rechtlich unteilbar war, also nur ein Kind es erben konnte, aber mehrere vorhanden waren? Unteilbar waren die Vogtei- oder Schaftgüter; auf ihnen konnte nur ein Erbe eingesetzt werden. Wer wählte ihn? Entweder alle Erbberechtigten oder der Erblasser unter den direkten Deszendenten oder der Schaftherr als Obereigentümer unter den nächsten Erben. Wählbar war auch eine Tochter [5]. Die andern Geschwister wurden abgefunden; natürlich nur mäfsig. Die Linsterer Herrenerklärung [6] bezeichnet als bräuchlich und von alters her für recht gehalten, dafs der Erbe „sol die andere kint nach vermögen auch helfen ausbestatten“. Diese ziehen weg, wohin ihnen

---

[1] Mertert 1589, § 3. Zur Sache vgl. Loersch S. 350f., 368.
[2] Vgl. La. W. I, 377. — [3] Vgl. a. a. O. I, 645 ff.
[4] Vgl. besonders I, 652. — [5] Ebd. I, 652f. M. Rh. U. B. 2, CLXXXVI.
[6] 1552, § 8.

Gott ihr Glück geben möge. In Mertert[1] hatten die Miterben die Erbfolge in alle Fahrhabe und die freien Güter des beerbten Stockinhabers zu gleichen Teilen; unfreies (Schaff-) Gut wurde nach Geldwert taxiert, ebenso die auf ihm ruhenden Lasten (Fronden und Herrendienst). Deren Wert wurde abgezogen, vom Restwert soll „der eingesetzter erbe seine consorten mit gelt oder geltswert jeden nach seinem gebür befriedigen und ablegen". Zum mindesten hatte der Erbe die Pflicht, seine Schwestern aus dem freien Gut und bisweilen sogar mit dem Nutzungsrechte gewisser Teile des Schaftgutes auszustatten[2]. Man suchte also die Interessen aller Kinder zu wahren, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichten.

Auch in anderer Hinsicht geben die Weistümer über die Auffassung des Familiengutes nach der wirtschaftlichen Seite hin Aufschluſs. Es galt, wie wir sahen, nicht als Vermögen bloſs des Mannes oder der Eheleute, sondern der ganzen Familie. Das zeigt das Beispruchsrecht der Erben, die Sitte des Verzichtpfennigs für die erbberechtigten Kinder[3]. Auch Weib und Kind hatten Rechtsanspruch auf das Familiengut: nur wer Weib und Kind nicht hatte, konnte frei über die Fahrhabe verfügen[4]. Ohne Erlaubnis der Herrschaft durfte der Vater die gesamte Fahrhabe nicht an eines von mehreren Kindern vererben und die anderen enterben[5]. Und in Luxemburg[6] war 1588 Enterbung der Kinder ohne Rechtsgrund unstatthaft. Das galt noch mehr für liegenden Besitz. Bei Veräuſserung freien Bürgergutes war 1589 die Einwilligung der Frau zur Rechtskraft erforderlich[7]. Noch deutlicher redet das frühere Weistum Fels[8]. Dort konnte der Ehemann nicht bloſs ohne Beisein oder „vollmechtige gewalt" der Ehefrau keinen „bestendigen uftrag noch verziecht thun", sondern bei kinderloser Ehe durfte das überlebende Teil „ohne besondere Ratifikation und Bewilligung der Erben keinen bestendigen Auftrag noch Verzicht tun". Verwitwete Personen durften weder das eigene noch des Verstorbenen Erbgut, selbst wenn es erst in der Ehe errungen war, bei Minderjährigkeit der Kinder veräuſsern;

[1] 1589, § 8. In Daleiden 2, 550 findet der Erbe die Geschwister (mit Fahrhabe) ab.

[2] La. W. 1, 654. — [3] S. oben S. 455.

[4] Bernkastel usw. 2, 358, 1358 (?) — [5] Neumünster 2, 34, 1429.

[6] § 19; vgl. oben S. 465. — [7] Grevenmacher § 49. — [8] 1574, § 48.

geschah es dennoch, so konnten die Kinder dies mit eintretender Volljährigkeit „retractiren“ [1].

Wir haben das Familiengut im Zusammenhange mit dem Wirtschaftsleben und in seiner Beeinflussung durch die Rechtsverhältnisse betrachtet und wollen weiter sehen, wie sich formell das eheliche Güterrecht zu der Verfügungsfreiheit der Eheleute über das Familiengut stellt. Zunächst der Ehevertrag, die Hilligs- oder Heiratsberedung, abgeschlossen unter Mitwirkung der Verwandtschaft („freunde“), hatte stärkere Kraft als das Gericht [2]. Das Folgende gilt für testamentarische Festsetzung. Schultheifs und Schöffen von Schüller [3] erklärten 1620 vor dem Amtmann in Blankenheim, dafs durch ein sonst den Anforderungen entsprechendes Testament der „lantprauch“ könne aufgehoben werden; in Luxemburg [4] dagegen ist die Klausel angehängt: wenn die anderen Kinder nicht zu sehr benachteiligt werden und sonst gemeinen Rechten nicht zuwider gehandelt wird. Die Familie hatte also freie Hand gegenüber Herrschaft und Gericht. Dieses Recht betonen denn auch die luxemburgischen Weistümer sehr nachdrücklich [5]. Nur war bei Übertragung von Liegenschaften im Falle der Heirat eines Kindes der Akt gerichtlich zu vollziehen wie jede Auflassung [6].

Im allgemeinen wurde gewifs die örtliche Sitte als bindend empfunden, eine Abweichung kam für die konservativen Bauern nicht in Frage. Auf städtischem Boden mochte sich ein ausdrücklicher Hinweis darauf nötig machen, dafs gemeinen Rechten nicht zuwider gehandelt werden dürfe. Auf dem Lande konstatierte einfach das Gericht den Ortsbrauch; es bestimmte ihn nicht. Dieser besagte etwa: Eltern dürfen, wenn sie ein Kind

---

[1] Berburg 1588, § 7.

[2] Rissenthal 1586, 2, 71; Luxemburg 1588, § 9, 27; Echternach 1589, § 21; Grevenmacher 1589, § 57; vgl. auch Ulflingen 6, 551, § 16, 1575.

[3] 2, 589; der Landbrauch bestand darin, dafs, wenn ein Manu Kinder aus verschiedener Ehe hinterliefs, die aus erster Ehe das Erbgut, die aus letzter Ehe das „gereide gut“ erbten.

[4] 1588, § 20.

[5] Thommen 1555, § 13: der Vater soll den Kindern bei Heirat „seins gutts theilen so vill sein vermögen ist und daran soll niemants ihnen steurren“; Ulflingen 1575, § 42; Heinerscheid 1588, § 19: bei Ausstattung eines Kindes soll der Vater es „mögen thun mit hülf seines guitz (gutes) und seiner freunde rath, sonder hindernus der herren zu Ohren“.

[6] Ulflingen 6, 551, § 16, 1575; Ouren 1589, § 13.

„bei sich setzen", diesem mitgeben „mit freunds rat und mit heuratsleuten, wie recht im hof", ohne Schöffen und Gericht[1]. Also die autoritäre Macht des örtlichen Brauches, das Herkommen war bestimmend, gerichtliche Einmischung noch unstatthaft. Die Aussage in Schüller steht hierzu nicht in kontradiktorischem Gegensatze. Dort konnte noch die Autorität der Ortssitte als bindend empfunden werden, während Landbrauch nicht die gleiche Kraft hatte.

Letztwillige Verfügung war dem älteren germanischen Rechte bekanntlich fremd. Die Erben waren geborene, nicht gekorene. In den Weistümern wird sie frühestens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt. Die Kirche war es, die in diesem Punkte gegen das germanische Familienrecht ankämpfte, um für Schenkungen an die Kirche freie Bahn zu schaffen. Dieser Einfluſs und diese Tendenz blickt in unseren Quellen deutlich durch. Das Sendweistum Boppard erlaubt, daſs der Kanonikus, der das Wochenamt nicht hat, auf besonderen Wunsch zu einer kranken Person geht zu kirchlicher Verrichtung und um bei der Errichtung des Testamentes zu sein[2]. Das Weistum Herbizheim[3] zeigt, was die auf Erwerb gerichtete Tendenz der Kirche erreichte. Es kam zu einem Kompromiſs mit der familienrechtlichen deutschen Auffassung des Familiengutes. Zwar blieb diese Auffassung prinzipiell bestehen; der Erblasser war gebunden an das Gewohnheitsrecht, an den Willen der Verwandtschaft („frunde"); aber er durfte bis zu je 30 ß von der fahrenden und der liegenden Habe „für seiner Seelen Heil hinweg geben" gegen seiner „frunde" Willen. In der folgenden Zeit hat dann anscheinend die Kirche weiteren Erfolg nicht mehr erlangt[4]. — Nach dem alten Koblenzer Gerichtsbuch konnten Testamentsachen an geistliche Gerichte gehen[5].

Wir fragen weiter, wie das Recht die Interessen der Unmündigen wahrnahm, also nach der Vormundschaft. In Betracht kommt für Verwaltung des Vermögens meist nur der geborene Vormund. Bezeichnend ist schon der Ausdruck Momber, der in den Weistümern vorherrscht. Er ist entstanden aus „muntporo",

[1] Ulflingen § 42.

[2] 3, 776 (1350—1409). — [3] 2, 22 (1458).

[4] Gerstheim 2, 44 (1553): „ein mensch, das do lige an seim dothbeth, hat macht zu setzen XXX ß."

[5] Bär S. 77.

enthält also schon etymologisch den Hinweis auf den geborenen Vormund [1]. Von einer Geschlechtsvormundschaft über das weibliche Geschlecht ist nicht mehr die Rede. Ein letzter verblafster Rest ist in Saarbrücken [2] erhalten, wo, allerdings mit im Interesse der Herrschaft [3], noch die Frau und die Verwandten ihre Einwilligung zur Verfügung über die „gabe“ der Frau durch den Mann geben müssen, falls diese zum Schaden der Frau erfolgt. Aber hier mufs doch die Frau ihre individuelle Zustimmung mit geben, sie ist rechtlich selbständig, verfügungsfähig, nur beschränkt in der Verfügungsfreiheit durch die Verwandtschaft. Wohl aber galt noch die hausväterliche Munt, wenn in Langenlonsheim [4] die Frau nichts verkaufen durfte ohne Wissen des Mannes. Die Verwandtschaft wirkte vormundschaftsrechtlich in Vermögenssachen bei gerichtlichen Handlungen mit, wenn Interessen unmündiger Kinder in Frage kamen. Mufste Besitzteilung vorgenommen werden, weil mündige und unmündige Waisen vorhanden waren, dann wurden die nächsten „Freunde“ und das Gericht hinzugezogen [5]. Wurde ein Einkindschaftsvertrag in Luxemburg [6] geschlossen, dann mufste das Gericht hinzugezogen werden; und die nächsten „freunt und bewandten der kinder oder [wenn unmündige beteiligt waren] vormunder“ mufsten ihre Einwilligung geben. In Sandweiler [7] noch wird als „Gebrauch und Recht“ bezeichnet, dafs das Gut unmündiger Waisen den nächsten Verwandten anbefohlen und überliefert wird; Vereidigung und „vermomperen“ erfolgte, und vor dem landfürstlichen Gerichte, das als Obervormundschaftsgericht fungiert, war über Einnahme und Ausgabe Rechnung abzulegen. Ein Herrengulden wurde als jährlicher Lohn gezahlt. Dieses Honorar ist ein letzter Rest des alten Rechtes, nach welchem der Vormund Besitz und Nutzung des Mündelgutes hatte [8]. Im 16. Jahrhundert hat sich ein wichtiger Entwickelungsprozefs vollzogen. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde dem Vormund noch die Nutzung des Mündelguts zugewiesen; zu Be-

[1] Brunner I, 90. Vgl. Weinhold I, 198.

[2] 2, 7, 1321. — [3] S. oben S. 460. — [4] 2, 155; vgl. oben S. 460.

[5] Saarbrücken 2, 6f. (1321). — [6] S. oben S. 467.

[7] 1604, § 97. Vgl. auch Maurer, Fronhöfe 4, 297f.

[8] Vgl. Post, Die Grundlagen des Rechts, S. 125f.; unten Weistum Wolf, wo der Vormund das Mündelgut „empfing“. Zur Entschädigung des geborenen Vormundes vgl. Weinhold I, 199.

ginn des 17. Jahrhunderts bezog er nur noch ein Honorar als Vormund. Die Wahrung der materiellen Interessen unmündiger Kinder hat also das Gericht in die Hand genommen; aber daneben wirkt die Verwandtschaft noch mit. Nach dem Freiheitsbrief Saarbrücken konnte der mündig Gewordene verlangen, dafs ihm sein Gut unvermindert vom Vormunde übergeben ward. Minderung des Mündelgutes traf also noch den Vermögensvormund [1]. Dagegen vor 1604 hat das Mündelgut aufgehört, eiserner Bestand zu sein: der Vormund ist verpflichtet, den Ertrag des Mündelgutes zu verrechnen. Das rote Buch zu Bacharach [2] hat die Bestimmung, dafs ein Dieb unter 14 Jahren doppelte Bufse zahlt, wenn „gut und vormonder" da sind; sonst einfache. Die Unselbständigkeit, die eine Vormundschaft forderte, wurde nicht mehr in der mangelnden Wehrfähigkeit erblickt, sondern bei geistiger Unzurechnungsfähigkeit und bei Verstandesunreife war ein Vormund erforderlich. Bei Defekten, besonders geistigen, wurde ein „besorger" gestellt [3]. Sonst konnte auf hinterfälligen Gütern eine Witwe mit unmündigen Kindern einen Vormund wählen der sie in allem vertrat, bis wieder eine mündige männliche Person (Ehemann oder Sohn) im Hause war [4]. Auf hinterfälligen Gütern nahm die Witwe oder auch der Witwer mit den Kindern bei Todesfall einen Vormund; eine Frist wurde vom zuständigen Beamten begehrt (14 Tage), einen solchen zu bestellen. Dieser hatte die Aufgabe, das Gut zu begehen und die Hinterlassenen vor Schaden zu hüten [5]; gedacht wird wohl an den häufig eintretenden Fall, dafs der Gläubiger hinterlassene Schulden beitreiben wollte, über die kein Zeugnis vorhanden war („unbekenntliche Schuld") [6]. In Wolf [7] wird des Falles gedacht, dafs ein Weinlehengut jemandem „in momparschafts wiese" zufällt; er hat dann dieselben Verpflichtungen dem Lehenherrn gegenüber, wie ein rechter Inhaber. Er „empfing" das Lehengut, hatte also anscheinend Besitz und Nutzung des

[1] 2, 6 (1321). Vgl. auch Amira S. 157. — [2] 2, 226.

[3] Saarbrücken 2, 6 (1321). Vgl. Saarbrückener Landrecht c. III, 3, bei Rive 2, 175, N. 6: der nächste Mage oder der Landherr stellten Momper und Bewahrer zur Vertretung des Mündelgutes vor Gericht.

[4] S. oben S. 434.

[5] Meckel 3, 796 (1541); Esch-Salmenrohr 2, 341 (vor 1561).

[6] Vgl. Oberdonwen 1542, § 35; Gerstheim 2, 44, 1553.

[7] 2, 816, Ende des 15. Jahrh.

Mündelgutes. Die Vormundschaft über Weiber ist im ausgehenden Mittelalter abgeschwächt zu einer bloßen Beistandschaft wegen der geringen Kenntnis öffentlicher Geschäfte. So erklärt sich, daß die Witwe mit unmündigen Kindern einen Vormund nehmen konnte, nicht mußte. Daß man auf Unkenntnis Rücksicht nahm und vor Rechtsnachteilen bewahren wollte, zeigt das Weistum Chorweiler[1]: „Inwendig sieben tagen soll ein jedes lehen empfangen werden, doch da wittib oder waisen vorhanden, soll man sie zuvor warnen (= belehren, über die Pflicht gegenüber der Herrschaft und den Termin).

Das Erbrecht habe ich öfters gestreift. Deshalb verzichte ich hier auf eine Zusammenstellung, die nicht wesentlich Neues von Belang ergeben würde. Legitimation unehelicher Kinder, schon dem Schwabenspiegel bekannt[2], war in Luxemburg nach dem Weistum von 1588 § 3 möglich, und die durch nachfolgende Ehe „geehelichten" Kinder standen den in der Ehe geborenen in bezug auf Erbansprüche gleich. Grundsatz war, daß die eheliche[3] Nachkommenschaft des Erblassers den ersten Erbanspruch hatte, daß „das nächste Geblüt" erbte; dann die direkten Deszendenten bzw. deren Rechtsnachfolger, also Kinder, Enkel, Urenkel bzw. deren Kinder, falls diese selbst starben[4]. Geerbt wurde allgemein nach Gradesnähe; das erste Geblüt erbte zunächst[5], bei vorfälligem wie bei hinterfälligem Gute[6]. Kinder beiden Geschlechts erbten schon zu gleichen Teilen Fahr- und liegende Habe[7]. Hofweistümer aus der Abtei Prüm geben bei Erbfolge in Liegenschaften noch dem mündigen Sohne, also dem männlichen Geschlechte im nächsten Verwandtschaftsgrade den Vorzug vor der Frau[8], während 1602 die Frau beim Tode des Mannes das Lehen empfängt[9]. Wir fanden weiter, daß nach fränkischer Sitte noch

---

[1] 2, 194 (1602).

[2] Post, Grundlagen S. 177f. Vgl. aber auch Weinhold II, 18.

[3] Bär S. 77, § 7.

[4] Pellenz 6, 631, § 3, 14. Jahrh.; Fels 1574, § 51; Luxemburg 1588, § 1, 2, 14; Mertert 1589, § 1. Vgl. auch La. W. 1, 653 (bei Schaftgütern).

[5] Luxemburg 1588, § 14; Echternach 1589, § 9; für hinterfälliges Gut vgl. Mertert 1589, § 1.

[6] S. vorige Note und Ouren 1589, § 8. — [7] Luxemburg § 1.

[8] Walmersheim 2, 536; Gondenbret 2, 542.

[9] Chorweiler 2, 194.

zu Beginn der Neuzeit der Frau von der „Errungenschaft“ nur ein Drittel bei Erbschaft zufiel. Die Frau war zwar längst erbfähig, aber noch immer nicht in gleichem Maſse wie der Mann und die Mannesseite [1]. Letztwillige Verfügung — zugunsten der Kirche — wird zuerst um die Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnt [2]; wahrscheinlich ist auch schon 1321 in Saarbrücken bei dem Ausdruck „ein Gelübde tun“ an letztwillige Verfügung gedacht [3]. Aber noch sind Bestimmungen getroffen, welche zu groſser Schmälerung des Familiengutes nnd Benachteiligung der Gesamtfamilie entgegentreten. Höchstens 30 Pfennige durften auf dem Totenbette der Kirche vermacht werden. Die individuelle Verfügungsfreiheit ist noch fester Einschränkung unterworfen. Testierfähigkeit (für liegendes Gut — „Erbgut“) erscheint frühestens vor 1563 im freien kaiserlichen Hof zu Schweich [4]. Als Grenze der Erbfolge wird im 14. Jahrhundert das 9. Glied [5], im 15. Jahrhundert das 10. Glied [6], im 16. Jahrhundert das 9. Glied [7], im 17. Jahrhundert das 9. oder 10. Glied angegeben [8]. Waren für Lehengut nicht Erbberechtigte bis zum 10. Gliede vorhanden, dann fiel es an die Herrschaft [9]. Starben Eheleute ohne Leibeserben, dann sollte das in stehender Ehe erworbene Gut nach geschriebenem Rechte an die nächsten Erbenlinien „freundtheilig“ fallen [10]; rechtliche Disposition war also in diesem Falle vorgesehen; das Recht hatte längst ein Interesse an dieser Eventualität. Bei kinderloser Ehe hatte das Überlebende im freien kaiserlichen Hofe zu Schweich [11] zeitlebens die Leibzucht; starb auch dieses, dann fiel das Gut, bewegliches wie unbewegliches, an die beiderseitigen Stämme zurück.

Die Frist, innerhalb deren Hofgut „empfangen“ werden muſste, war lokal verschieden fixiert. In der Abtei Prüm muſste noch am Sterbetage der Empfang erfolgen; sonst werden genannt: der 3., 7., 30. Tag (Tage der kirchlichen Totenfeiern); daneben auch 14 Tage bzw. für Hofreiden 8 Tage [12].

---

[1] S. oben S. 461, 434, 474. — [2] S. oben S. 200, 458, 471.
[3] 2, 7. — [4] 2, 307, 2, 308, Note, vor 1592; vgl. oben S. 434.
[5] Pellenz 6, 631, § 3. — [6] Neumünster 2, 33, 1429.
[7] Chuer 6, 542 (1518). — [8] Wincheringen 1663, § 10.
[9] Neumünster a. a. O. — [10] Pellenz 6, 631 f., § 3, 14. Jahrh.
[11] 2, 306 (vor 1563); 2, 308, Note (vor 1592).
[12] Siegel in Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtswissensch.

Der „Siebente“ und „Dreifsigste“ als Termine sind altgermanisch und hängen geschichtlich mit kultischem Brauch zusammen [1].

II. Dinghaltung und Gerichtsverfahren.

Ungebotener Gerichtstag, Jahrgeding wurde — bis zum 16. Jahrhundert [2] — regelmäfsig gehalten, in der Regel zum mindesten einmal jährlich [3], zumeist dreimal, selten viermal. Gerichtstag in mehrjähriger Wiederkehr war selten [4]. Gegenstand der Tagung waren zuerst Weisung der Herrenrechte und des Herrnbesitzes, der Polizei- oder Gerichtsordnung, dann Anbringung und Erledigung der erstatteten gerichtlichen Anzeigen (Rügen) und der Privatklagen [5], also die wirtschaftlichen und die Rechtsangelegenheiten des Gerichtsbezirks. Der erste Teil diente der Erhaltung der Rechtskunde, der zweite der Erledigung von Rechtsfällen.

Suchen wir zunächst ein konkretes Bild der Dinghaltung zu rekonstruieren. Zunächst mufste der Termin des Dingtages öffentlich bekannt gegeben werden. Der geeignetste Ort war die Kirche; auch der Schultheifs oder Hofmann sagten am Tage zuvor den Ding an, und zur Bekanntmachung wählte man wohl gern einen besonderen, einen „gelegenen“ Tag [6]. Die Zahl der Dingtage war, wie gesagt, örtlich verschieden; sie schwankt zwischen

---

VII, 275 ff.; Heusler II, 567 f.; auch Weinhold I, 215; Lö. 1, 104, § 9, 1452; 1, 112, § 4, 1594; 1, 127, § 10, 1598; 1, 133, § 2, 1620; 30 Tage: Lö. 1, 227, § 14, 1551; 1, 153, § 4, 1777.

[1] Amira S. 158.

[2] Rörig S. 60, N. 4. — [3] Dalheim, 16. Jahrh., Lö. 1, 95, § 3.

[4] Monaise 2, 278, 1474: „w. d. sch. den hern alle drei jahr ein weistumb“; Brombach 1508, § 9: „man soll sie zum dritten jahr einmal bei einander haben“. Speziell für das Hundgeding vgl. Ravengirsburg 2, 175 (1442); 6, 503, aller 7 Jahre; Reinsfeld 2, 124, 1546, aller 2 Jahre.

[5] Vgl. z. B. Meckel 1669, wo der Gang sehr deutlich ist. § 1—11 (Verlesung des Hofrechtes); § 11 die Rügen; zum Schlusse: „weilen weder die scheffen noch hoffsgenossen etwas weiter vorbracht, so sträflich, ist geordnet worden, dasz andere parteien ihre missel und streitigkeiten vorbringen solten“.

[6] Amel 1472, § 1; Waldesch, vor 1536, Lö. 1, 199: schultetus ... in ambone plebanum ... (notum) faciat; ebd.: „vff auch das gericht mit klocken gelaut und in der kirchen verkundiget sei worden? Dicunt: Ita“. Lö. 1, 204, 1588. — Ansage durch den Hofmann: Moselweifs 1637, Lö. 1, 158; 1678, Lö. 1, 156, § 5; durch den Weingartsschultheifsen: Kapellen 1780, Lö. 1, 160.

eins und vier. Im Luxemburgischen herrschte eine gröfsere Einheitlichkeit. Dort, aber auch an anderen Orten, fanden meist drei Gerichtstage statt, am Montag nach dem Dreikönigstag, nach Quasimodogeniti und nach dem Johannistag [1]. In der Regel 14 Tage später folgte die Wissigung [2]. Am Dingtage selbst rief der Büttel, den Stab in der Hand, oder ein anderer Beamter, dreimal alle auf, die in das Jahrgeding gehörten [3], oder es wurde dreimal geläutet [4]. Eine Hauptsache war die Begehung des Bezirks und Feststellung der Grenzen [5]. Die Tagung begann mit der Frage des Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen formell leitete, an die Schöffen, ob es Zeit und Tag vom Jahre sei, den Ding zu halten; diese bejahten [6]. Der Vorsitzende fragt die Schöffen weiter, wie er den Ding beginnen solle. Diese wiesen, er solle dem Geding Bann und Frieden tun [7]. Dies tat er entweder selbst [8] oder er beauftragte einen Schöffen [9]. War dieser der Bannformel nicht kundig, so konnte er zu einer Geldbufse verurteilt werden [10]. Zur Kontrolle wurden die Namen der Dingpflichtigen aufgerufen [11]. Die Bannung erfolgte nun im Namen aller, welche dem Bezirk angehörten; in Frisingen [12] beispielsweise werden genannt: Abt, Konvent, Amtmann, Kellner, Vogtherr, Meier, Schöffen, Hofsmannen und alle, „da van es (das

[1] Vgl. auch Hardt S. XXXII; Kärlich bei Koblenz; Gillenfeld 2, 413, 1561 (Untermosel, 3 Dingtage); Kettig 1570, Lö. 1, 237f.; oben S. 167.

[2] Kärlich 1463, Lö. 1, 225; 1551, Lö. 1, 226, § 5; Igel 1537, § 2—4; Frisingen 1541, § 11—13; § 18: Wissung 8 Tage nach dem Jahrgeding; Linster 1546, § 4; Hünsdorf 1607, § 19—21. Vgl. unten S. 480.

[3] Katharein Ostern 2, 93, 1463; Nospelt 1542, § 8; Oberdonwen 1542, § 1.

[4] Güls 1340, Lö. 1, 271: pulsata campana convocatis; Bubenheim 1387, Lö. 1, 252, § 1; Metternich 1491, Lö. 1, 288; Oberwesel Lö. S. 63, § 2, vor 1558; Kettig 1570, Lö. 1, 237; Kärlich und Mülheim 1598, Lö. 1, 233; Dahlheim, 16. Jahrh., Lö. 1, 95, § 3; Metternich 1741, Lö. 1, 295.

[5] Katharein-Ostern a. a. O.

[6] A. a. O.; Frisingen § 12; vgl. oben S. 96f.

[7] Frisingen § 12f. — [8] A. a. O., § 13.

[9] Losheim 6, 453, § 2, 1302; Köllerthal 2, 18; Quierscheid 2, 45 (1466); Weistum im Saargau 2, 56 (1561).

[10] Köllerthal 2, 18.

[11] Völklingen 2, 9, 1422; Ettelbrück 1492, Hardt S. 243; Weistum des Königreichs 2, 40 (1550); Lay 1563, Lö. 1, 173, § 2; Irsch, Beurig, Serrig 6, 438, 16. Jahrh.; Güls 1622, 1684, Lö. 1, 280, § 8; 284.

[12] § 13.

Ding) pillig bann und frede haben und gewinnen sall". Den Inhalt der Bannformel bildeten die Anweisungen für die Ordnung, die während der Tagung zu halten war. Ohne Erlaubnis durfte keiner aus- und eingehen, dem andern ins Wort fallen, des andern Platz besetzen, dem andern „das Wort tun"; verboten wurde aller „uberpracht" und Scheltworte, wohl immer dreimal, ein viertes Mal „über recht" [1]. In späterer Zeit konnte dann kirchlicher Einfluſs den aus altheidnischer Zeit überlieferten, überlebten Formalismus verdrängen, und man begann mit einem: „dasz uns gott helf und das heilig creutz" und ähnlichen Formeln [2]. Der Vorsitzende hielt den Stab in der Hand, solange der Ding tagte [3]. Regelmäſsig wurde zu Anfang vom Vorsitzenden die Frage an die Schöffen gestellt, ob sie dem Herrn das Recht weisen wollten; regelmäſsig erfolgte der Bescheid: Wir wollen Euch das althergebrachte Recht weisen, wenn Ihr uns bei dem alten Herkommen erhaltet [4]. Auch wurden meist die Gerichtspersonen zu Beginn in der Kirche vereidigt [5], auch Messe hielt man hier und da vor dem Ding [6]. In der Regel fand die Erhebung der Abgaben vor Beginn der Dingverhandlungen [7] statt.

Dann wurden dem Herrn seine Rechte gewiesen und zwar wurden die Schöffen vom Vorsitzenden befragt Punkt für Punkt. Die ganze Verhandlung beim Ding bestand aus Frage und Antwort. Die Schöffen muſsten um Erlaubnis fragen beim Aufstehen, Hinausgehen, Eintreten, Antworten [8], wie beim studentischen Komment. Rechts- und Verwaltungsfragen wurden ungetrennt behandelt. Bestanden im Schöffenkollegium über eine vorgelegte Rechtsfrage verschiedene Meinungen oder war Urteil zu finden, dann trat dieses beiseite, besprach sich heimlich [9] untereinander,

---

[1] Frisingen § 13; Filzen 2, 87 (1598); Irsch usw. 6, 438f.

[2] Wormeldingen 1597, § 1. Vgl. oben S. 148.

[3] Losheim 2, 99, 1465; Taben 2, 73, 1486; Hasborn 2, 95 (1545); Köllerthal 2, 17; Casel 2, 299 (1548).

[4] Dalheim 1472, Hardt S. 150 u. ö.

[5] Welfried 2, 91 (vor 1563); Ettelbrück 1492, 1589, Hardt S. 237.

[6] Dalheim 1472, 1604, Hardt S. 147; vgl. auch Wöllstein 2, 158.

[7] Ehrenthal 1526, § 2, Lö. I, 23; Mandern 1537, § 4; Nospelt 1542, § 7; Kesselheim 1552, Lö. 1, 216, § 3.

[8] Ein klassisches Beispiel s. unten S. 486f.; vor allem aber Güls 1622, 1684, Lö. 1, 277ff., 283f.; Metternich um 1536 (1550), Lö. 1, 293f.

[9] Vgl. auch Post, Ethnolog. Jurisprudenz II, 556; oben S. 341, 405.

eventuell auch mit dem Umstande, und nach „gehabtem bedacht“ erschienen sie wieder an ihrem Orte und gaben das Ergebnis durch einen Sprecher, gern den ältesten [1], jedenfalls einen mit dem Formalismus vertrauten, kund [2]. War das Weistum schriftlich vorhanden, dann wurde es verlesen und nach der Verlesung vom Vorsitzenden gefragt, ob die Dinggenossen bei solchem Schöffenweistum verbleiben wollten [3]. Stereotyp kehrt die Wendung wieder: die Schöffen werden auf ihre Eide und die Hofsleute auf ihre Hulde „gemanet“, ob jemand etwas wisse, das gegen unsern gnäd. Herrn oder den einen oder anderen Punkt des Schöffenweisums und dieses Hofes altes Herkommen sei; nach dem Vortrag des Weistums wurde (dreimal durch den Gerichtsboten) gefragt, ob einer zu „thedingen“ habe [4]. Jeder Dinggenosse, Schöffe wie Gemeiner, war bei hoher Strafe verpflichtet, alles Rügbare vorzubringen [5], damit der Schuldige bestraft werden konnte, auch was man nur durch Hörensagen wufste [6]. Auch ermahnten die Schöffen wohl die Polizeibeamten (Schützen) und Bürger bei ihren Eiden, zu rügen, „was inen kundig“ [7]. War nichts Rügbares vorzubringen, dann verneinte man [8]; anderenfalls traten Schöffen und Umstand beiseite, hielten untereinander Besprechung ab und brachten dann die Rügen vor. Über die vorgetragenen Fälle wurden die Schöffen befragt, sie traten beiseite, hielten „Bedacht“, traten an den vorigen Platz und sprachen das gefällte Urteil aus. An der Strafexekution waren sie nicht beteiligt; sie erhielten nur in der Regel einen Anteil an der Bufse, die oft in einem Sester Wein bestand. Einsprache gegen die Verurteilung mufste anscheinend noch während der Sitzung erhoben werden, damit die Wissigung noch vor Schlufs bekannt gegeben werden konnte [9]. Am Ende der Gerichtstagung

[1] Oberwesel vor 1558, Lö. I, 63, § 2 und 3; vgl. oben S. 289; ferner Waldesch, vor 1536, Lö. 1, 199.

[2] Hasborn 2, 96 (1545); Kruft 2, 484 f., 1482; Ettelbrück 1492, 1589, Hardt S. 238.

[3] Ettelbrück, Hardt S. 238, 241; vgl. Tholey 2, 89, § 3, 1527; Edingen 1669, Hardt S. 199 ff.

[4] Becherbach 2, 142 (1497); Auw 1535, § 3; Hasborn 2, 96 (1545); Hermeskeil 6, 468, § 4 (16. Jahrh.); Gemünden 2, 169: „wenn aber der herren geding oder weisthumb aus ist, hat dan ein man zu thedingen, so bit er einen, der ihm sein wort thu“; Asselborn 1566, § 4.

[5] Becherbach 2, 142; vgl. oben S. 235 f., 402.

[6] Becherbach 2, 142. — [7] Lay 1563, Lö. 1, 174, § 6.

[8] Edingen 1669, Hardt S. 201. — [9] Hasborn 2, 96 f.

wurde durch den Gerichtsboten dreimal verkündigt, das Jahrgeding sei nun gehalten; wenn noch jemand vor Gericht zu tun (= Klage erheben) habe, oder ein Gerügter sich verantworten (= ein Verurteilter Einspruch erheben) wolle, so möge er „sich vorziehen", ehe der Vorsitzende den Stab aufhebe [1]. Meldete sich niemand mehr, dann baten die Schöffen um Erlaubnis abzutreten oder zum Weine zu gehen; der Stab wurde beiseite gelegt; der Ding war beendigt, und sowohl die Schöffen wie die übrigen Dinggenossen, der Umstand, begannen ein Zechgelage [2].

Vierzehn Tage später folgte, wie gesagt ist, die Wissigung, der Afterding, ein Nachgericht [3]. Sie wird meist abgehalten worden sein, konnte aber auch, wenn kein Arbeitsmaterial vorlag, ausfallen [4]. Die Wissigung diente einem zweifachen Zweck: inzwischen sollte dem Verurteilten, der Einspruch erheben wollte, Frist zur Beschaffung von Bürgen gelassen werden, von Vertrauensmännern, die, ohne Zeugen zu sein, sich im allgemeinen für die Schuldlosigkeit (?) des Beklagten verbürgten [5]. Anderseits war den Gerichtspersonen, die beim Ding etwas irrtümlich bzw. unvollständig ausgesagt hatten, Gelegenheit geboten, ihre Aussage nachträglich zu berichtigen. Sie machten beim Ding den Vorbehalt, sie könnten geirrt haben [6], und wollten das Verabsäumte bei der Wissigung nachholen [7]. Bei derselben wurde aber vor allem über die „Ge-

---

[1] A. a. O.; Irsch 2, 297, 1497; Casel 2, 299, 1548; Hermeskeil 6, 468, § 5f. (16. Jahrh.).

[2] Vgl. oben S. 245f., 125.

[3] Vgl. oben S. 477; Treis 2, 336 (1588): 3 Jahrgedinge mit je 3 Wissigen, die in Zwischenräumen von 14 Tagen aufeinander folgten; Oberdonwen 1542, § 5; Kettig 1570, Lö. 1, 237f.: Nachtag nach 14 Tagen. Während im Luxemburgischen gewöhnlich 3 ordentliche Dingtage und 3 Wissigungen gehalten wurden, hatte man in Frisingen 6 ordentliche Gerichtstage und nur einen von ihnen mit acht Tage später folgender Wissigung. Vermutlich sind dort die Wissigungen infolge wachsender Arbeit zu ordentlichen, selbständigen Dingtagen erhoben worden; vgl. Frisingen § 11—21.

[4] Hasborn 2, 97; vgl. auch Monaise 2, 278 (1474); Fellerich 3, 793 (1581): zwei Dingtage mit, einer ohne Wissigung. — Auch das Jahrgeding selbst konnte seit dem 16. Jahrh. ein oder mehrere Male hintereinander wegen Mangel an Stoff ausfallen; Rörig S. 60, N. 4. Vgl. auch oben S. 136, 288: Ruppersberg I, 280 (1571).

[5] Hasborn a. a. O. — [6] Katharein Ostern 2, 94 (1463).

[7] Fellerich 3, 789 (1581); Weidelbach 2, 172, 1538 („aftergeding"); Asselborn 1566, § 4.

rügten", die sich „verantworten" wollten, zu Gericht gesessen [1]. Zögerte der Beklagte, der beim Ding Einspruch erhoben hatte, elf Tage lang mit der Stellung von Bürgen, dann erschien zweifelhaft, ob er solche finde und somit seinen Einspruch rechtskräftig durchführen könne. Der Vorsitzende ging zu ihm und fragte an, ob er der Wissigung begehre. Bejahte er, dann hielt man sie; verneinte er, dann wurde sie hinfällig, falls nicht noch andere Sachen zu erledigen waren [2]. Ferner waren die Wissigungen sonst auch dazu geeignet, Angelegenheiten zu erledigen, für die am Dingtag selbst die Zeit oder Möglichkeit gemangelt hatte. Hatte jemand etwas Rügbares vergessen, konnten die Schöffen am Dingtag auf die Frage des Vorsitzenden nicht sofort Bescheid erteilen, hatten sie etwas vom Weistum vergessen, dann wurde dies beim Afterding nachgeholt [3]. Der Beklagte konnte sein Schlufswort am Dingtag selbst bei Zahlung einer Bufse verweigern; aber er mufste es dann bei der Wissigung in jedem Falle sprechen [4]. Dieselben Gründe, die beim gewöhnlichen Jahrgeding eine Wissigung erheischten, erforderten dieselbe naturgemäfs auch beim Hochgericht und beim Sendgericht. Tatsächlich folgten in Reinsfeld [5], wo aller zwei Jahre Hochgericht gehalten wurde, auf jeden (drei Tage währenden) Hochgerichtsding zwei Wissigungen; und in Boppard [6] wurde regelmäfsig nach dem Sendgericht der Aftersend gehalten. Ein Formalismus und sonstige Bestimmungen, ähnlich den beim Jahrgeding üblichen, galten auch für die Wissigung [7].

Mit genügender Deutlichkeit belehren spätere Weistümer über die einzelnen Punkte beim äufseren Verlauf einer Gerichtsverhandlung. Erst erfolgt (durch den Fürsprecher) die Erhebung der Anklage, dann die Klagbeantwortung, dann die Vernehmung der Zeugen, dann Einrede (des Klägers) und Gegenrede (des Beklagten), dann das Rechtstellen (der Richter, Schöffen) [8]. Bei der Ladung tritt

[1] Monaise 2, 278 (1474); Hasborn 2, 97. — [2] Hasborn 2, 97.

[3] Wellmich 1509, § 6, Lö. 1, 87 f.; Biebern 2, 192 (1506); Hausen 2, 32.

[4] Mamer 1583, § 6. — [5] 2, 124 (1546).

[6] Lö. I, 19 (1413); I, 21, § 5 (15. Jahrh.).

[7] Pallast-Trier 2, 287 (1463); Niederkestert, vor 1575, § 11, Lö. I, 33; vgl. aber auch Kenn 2, 311 (1409): Die Bannung beim Jahrgeding galt zugleich für die Wissigung.

[8] Fels 1574, § 38, 40; Steinsel, Hardt S. 690; Grevenmacher 1589, § 21: Jeder Partei ist erlaubt, ihre Klagpunkte, „replic, duplicq, vermesz, wiederachtung (Forderung, Gegenforderung) salvation und rechtsschloss"

gegenüber der älteren Zeit das Gericht mehr hervor: sie erfolgte nicht mehr durch die klagende Partei [1], sondern durch den Gerichtsboten [2]. Nur mufste der Kläger, wie wir schon sahen, einen oder mehrere Männer zu einem aussergerichtlichen Sühneversuch oder zum Zwecke aufsergerichtlicher Beilegung (dreimal) vor Beginn des Gerichtsverfahrens geschickt haben. Darüber, ob sich bei der Verhandlung die Richter immer noch passiv verhielten, ob die Verhandlungen der Parteien sich immer noch in unmittelbarer gegenseitiger Wechselrede bewegten, sagen die Weistümer wenig. Der Formalismus bei der Eidesleistung und sonst im Ding wurde sicher von Gerichtspersonen gehandhabt [3]. Nach dem alten Koblenzer Gerichtsbuche war unmittelbare Wechselrede in beschränktem Mafse noch möglich. Der Vorsprecher des Beklagten spricht selbst unmittelbar zur Gegenpartei: „offent uns die ansprache", eröffnet die Klage [4].

Wir haben bereits gesehen [5], dafs nicht jeder ohne weiteres Klage erheben konnte. Der Versuch gütlicher Beilegung war Sitte, ja Zwang, zum mindesten weithin üblich auch der Sühneversuch oder schiedsrichterliche Tätigkeit des Herrn, bei welcher dieser in bestimmtem Falle auch eine Bufse zu erheben berechtigt war [6]. Der nachbarfreundliche Charakter der Genossen [7] sowie das Bedürfnis, die Gerichte vor Behelligung mit Lappalien und zu grofser Arbeitsbelastung zu bewahren, und vor allem die Nachwirkung alter germanischer Volkssitte sind die Ursachen dieser Observanz.

Nun liefsen sich aber nicht alle Händel gütlich aus der Welt schaffen; ja es kam vor, dafs ein Kläger die Zeit bis zum nächsten ungebotenen (regulären) Gerichtstag nicht abwarten wollte. Unter Umständen mufste eine Klage fast ein ganzes oder ein halbes Jahr lang der Erledigung harren. Im Luxemburgischen mufste meist ein Gerichtshandel, der etwa Mitte Juli oder später

---

schriftlich einzubringen. — Hier sei zugleich darauf hingewiesen, dafs anscheinend die Parteien nicht mehr persönlich vor Gericht zu erscheinen brauchen. — Ferner Loersch S. 291, 339 ff., 476.

[1] Brunner II, 332 f. — [2] Rhense 3, 777 (1456).

[3] S. unten S. 486 f.; Bär S. 89; Brunner II, 331. — [4] Bär a. a. O.

[5] S. oben S. 397 ff.

[6] Zum letzten Punkte vgl. auch Linster 1546, § 3.

[7] Steinsel § 3: „zu verhütung weiterer verbitterung, uneinigkeit und unkostens"; ebd. § 5; vgl. Hochgericht Kyllburg, oben S. 399.

entstand, bis zu Anfang Januar unentschieden bleiben, weil vor diesem Termine ungebotener Ding nicht stattfand. Was geschah dann? Der Kläger mufste beim zuständigen Beamten, Meier, Schultheifs, Richter oder Amtmann, seine Klage anbringen und beim Gerichte die Ansetzung eines Tages verlangen, eine aufsergewöhnliche Sitzung, einen gebotenen Ding. Der gewöhnliche Dingtag hiefs ungeboten, weil der Termin als regelmäfsig wiederkehrend bekannt war und zu ihm nicht aufgeboten zu werden brauchte. Diese aufserordentliche Leistung ward nicht ohne Gegenleistung gefordert. Während beim ungebotenen Ding und den Wissigungen kostenfrei getedingt wurde, mufsten hier der Kläger oder beide Parteien die Kosten hinterlegen bzw. Bürgen stellen; in keinem Falle war solche aufserordentliche Gerichtssitzung kostenlos. Wurde ein Termin auf Verlangen angesetzt, dann aber nicht gehalten („entsetzt"), oder nicht rechtzeitig abgesagt, so mufsten gleichfalls Gebühren gezahlt werden [1].

Für besondere Fälle trat ein rasch zusammengerufenes Gericht ein, das „stehende" oder „Gassengericht" genannt. Der Schöffenstuhl brauchte nicht ganz besetzt zu sein. Der Eid, mit dem sich der Beklagte erwehrte, geschah „sunder fhare". Diese Form der Gerichtstagung erfolgte bei Klage zwischen Nichtbürgern und Fremden, oder wenn ein Bürger gegen einen Fremden klagte; unstatthaft war sie bei Klage gegen einen Bürger [2]. Sie war ein Dringlichkeitsverfahren.

Die Beratung des Schöffenkollegiums war geheim. Kein Weis-

---

[1] Echternach § 7, Hardt S. 182; nach 1497; Scheidweiler 2, 386, 1506; Wellmich 1509, Lö. 1, 88, § 8: der Kläger gibt 8 Albus, wenn die Sache von den Schöffen „stehend" erledigt wird; ist längere Verhandlung nötig, erhält das Gericht „den tag die kost"; Meisenburg 1549, § 1; Eich 1597, § 16; Niederdorf Hirzenach und Rheinbay 1597, Lö. 1, 129, § 18; Filsdorf 1601 bis 1603, § 4; Sandweiler 1604, § 11 f.; Geisfeld 6, 470, § 17, 1607; Steinsel § 1; Polich 2, 471; vgl. Hardt S. XXXII; besonders deutlich Weistum im Hamme 2, 84 (1339): „insint (die schöffen) nit schuldig, day gelis durg dat jar zu alme gedinknisse zu gane ... wer der scheffenen darf, der is hin schuldig hir kost zu geldene, wand die scheffenen in keine gulde darvon (vom Amte) inhant". Kobern 2, 469 (vor 1585): „sollen die scheffen uf den dinklichen tag recht sprechen umbsonst, und uf andere tag sollen sie ... willigen uf iren (der Prozessierenden) costen".

[2] Bär S. 93 f.; Wellmich (s. vorige Note).

tum verrät etwas über sie. Der Amtseid verpflichtete zur Geheimhaltung [1]. Die Urteilsverkündigung dagegen war öffentlich [2].

Geschirmt wurde das Recht, wenn die Grundherrschaft geistlich war, vom Vogt; dieser saſs beim Ding neben dem Grundgerichtsherrn mit gewappneter Hand [3].

Wir haben gesehen [4], daſs das Grundgericht durch Fusion von Markding und Bauding entstand. Die Folgen zeigen sich in der Wahl der Dingstätte [5]. Die Markdinge wurden gern im Freien abgehalten, unter einem Baume. So auch die Dingtage beim Grundgericht, unter einer Eiche [6], einem Nuſs- [7] oder Birnbaum [8], am meisten unter der Dorflinde [9]; aber auch auf dem Platze vor dem Kirchhof [10]. Daſs diese Sitte sehr alt war, zeigt das alte Weistum Strohn [11]; ausdrücklich wird es in Ettelbrück [12] konstatiert. Oft wurde auch das Grundgericht wie das Bauding auf Fronhofsgebiet gehalten, auf dem Hofe des Meiers [13], in der Fronscheuer [14], im Fronhofssaal [15], im Kelterhause [16] oder sonst auf Fronhofsgebiet [17], oder aber in einem besonderen Dinghause [18]. Bei Unwetter oder in später Jahreszeit zog man es natürlich vor, unter Dach Gericht zu halten. So wurde in Frisingen [19] das erste Jahrgeding im

---

[1] Alflen 2, 409 (1499); auch Bär S. 77, § 8; oben S. 314, 405; Lampaden 2, 114 (1599): „doch dasz er (der das Amt niederlegende Schöffe) den scheffen rath nit melde; Loersch S. 407 (Kreuznach 1456).

[2] Bär S. 102; vgl. oben S. 432.

[3] Hardt S. XXXII; Vilich 2, 657, 1485; 2, 656 f., Note, 1577; Auwe 2, 293, 1565.

[4] S. oben S. 375. — [5] Vgl. La. W. I, 1058.

[6] Schuberack bei Klotten 6, 538 (1602).

[7] Korbelnhausen 2, 230 (1430). — [8] Palzel und Dilmar 2, 257.

[9] Oberdorf Hirzenach und Karbach 1452, Lö. 1, 101; 1577, Lö. 1, 107; Irsch 2, 80, 1464; Biebern 2, 189, 1506; Montcler 2, 78 (1521); Weidelbach 2, 171 (1538); Idenborn und Falscheid 2, 52 (1564).

[10] Ettelbrück 1492, 1589, Hardt S. 236. — [11] 3, 804 f. (1381).

[12] S. vorletzte Note. — [13] Dalheim 1472, 1604, Hardt S. 147.

[14] Saargau 2, 56 (1561). — [15] Besch 1541, Hardt S. 91.

[16] Lay 2, 507 (1556); Lö. 1, 175, 179 (1561).

[17] Gostingen und Canach 1539, Hardt S. 282: „in dem frien hoff zu Gustingen"; Niederkostert § 2, erneuert 1575, Lö. I, 31: „zwieschen den mauren fur dem haus (eines Hühners), auf einem freien platz unter dem himmel"; Hof des Stiftes S. Kastor in Koblenz, Lö. 1, 140, 1769: „in hiessig stiftischem schulhauss".

[18] Gillenfeld 2, 413 (1561). — [19] 1541, § 12 und 16.

Anschluſs an die Heuernte auf dem abgemähten Brühl (herrschaftliches Wiesenland), also im Freien, das zweite am Dienstag nach Remigius (Anfang Oktober) im Hause des Meiers, in Üdelhofen [1] der Ding auf dem Hofe „ind umb ungewitters willen in Kesselerers schewer“ gehalten.

Ein freier Platz war abgesteckt, der rund sein konnte. Daher stammt die Redensart: zu Ding und Ring gehen [2]. Aber er konnte auch viereckig sein und war dann mit vier Bänken [3] oder sonst mit vier Hölzern [4] umgeben. Die Schöffen und Richter saſsen auf Bänken oder Sesseln [5], auch auf Balken und Hölzern [6]. Die Bänke oder Stühle waren mit Kissen und Decken belegt, der Feierlichkeit entsprechend [7]. —

Kein deutlicheres Beispiel für den zähen Konservatismus der mittelalterlichen Moselbauern ist vorhanden als die Art der Dinghaltung mit ihrem uralten feierlich-steifen Formalismus. Hier hat sich ein Stück altgermanischen Rechtslebens bis zum Beginne der Neuzeit treu erhalten — ein Zeichen, wie fest man an der Väter Sitte hielt, aber zugleich ein Zeichen der Schwäche und Ohnmacht, die nicht die Kraft hat, überlebte Altertümer beiseite zu schieben.

Wiederholt ist auf die Vare hingewiesen worden [8], welche einem leeren Formalismus zuliebe die Sache, die Rechtsansprüche des Individuums in den Hintergrund drängte. Sie können wir hier übergehen [9]. Aber das Beweisverfahren bedarf noch der Erwähnung.

---

[1] 2, 532 (1481); vgl. Oberdorf Hirzenach und Karbach 1585, Lö. 1, 111. Ding in einem Wohnhause bei der Linde, „da man damals ungewetters halben gericht gehalten“.

[2] Ravengirsburg 2, 181 (1509); 2, 182; Reinsfeld 2, 124 (1546).

[3] Lay 2, 506 (1556); Bär S. 93, § 4.

[4] Bergpflege Bubenheim 3, 825 (1556): „in die vierkante mit groben hölzern belagt“.

[5] Merzig 2, 58 (1529): „Zum jargedinge sollen da stehen drei benck und zwehen sessel, alle mit ihrem gedeck und zubehör.“ Kruft 2, 483, 1482; Treis 2, 335f., 1588.

[6] Hundgeding Ravengirsburg 2, 175, 1442. — [7] S. vorletzte Note.

[8] S. oben S. 287 f.

[9] Brunner II, 433 sagt: Ein Fehler im Worte, eine unrichtige Bewegung, z. B. vorzeitiges Senken oder Wegziehen der Schwurhand, machte beweisfällig. Der Eid war dann kein idoneum sacramentum, wie die Partei es dem Gegner schuldete. Der mifslungene Eid machte nach älterem Rechte ... buſsfällig gleich dem Meineid. — Diese Charakterisierung des Formenzwanges

Das Gottesurteil wird nur noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts als möglich erwähnt [1]. Bis in das 16. Jahrhundert wird der gerichtliche Zweikampf [2] noch erwähnt. In demselben Jahre, in dem Luthers Thesen rasch bekannt wurden, wiesen die Schöffen in Schweich [3], der Abt von Prüm solle bei Totschlag auf den „Achten" Fehde und Kampf ausführen lassen. Von der Folter erfahren wir aus den Weistümern fast nur im 16. Jahrhundert [4]. Sie ist viel länger in Gebrauch gewesen. In St. Goar und sonst in Hessen wurde sie erst 1785 durch Landesgesetz abgeschafft [5]. Die Bahrprobe wurde noch 1641 in St. Goar vorgenommen [6]. Auf Abwesende nimmt das Recht Rücksicht. Bürgen können für den Mörder eintreten; eine Frist von 38 oder später 45 Tagen mit 3 Dingtagen [7] wird ihm gelassen zur Verantwortung vor Gericht. Stellt er sich nicht, so ist er erst nach Ablauf dieser Frist rechtlos und ehrlos [8]. Bei Anklage vor dem Hochgericht mufsten beide Parteien dem Zender Bürgen stellen; 3 Tage Frist wurden zur Verteidigung gelassen. Nach Ablauf derselben fiel die Schuld der Partei zur Last, die nicht erschienen war [9]. Der Eid ist als Beweismittel in Geltung; sein Mifsbrauch gehört zu den schwersten Vergehen; während andere Vergehen in Kruft [10] von Abtei und Gemeinde wegen abgestraft wurden, behielt sich der Abt die Bestrafung für drei Fälle, Doppelspiel, Raub und „ungewonliche eide" vor [11]. Aber seine Kraft ist noch

---

älterer Zeit stimmt zusammen mit der im Schlufskapitel zitierten Stelle aus dem alten Koblenzer Gerichtsbuche.

[1] Trierer Forstamt 4, 744, § 4f.; iudicium aquae frigidae. — Die Literatur über die germ. Gottesurteile s. in Dahlmann-Waitz, Quellenkunde d. deutsch. Gesch, 7. Aufl, 1906, Nr. 3336.

[2] S. oben S. 411, N. 7; 335. — Das Blutrecht von Bacharach 2, 213 (vor 1350) zeigt, dafs gerichtlicher Zweikampf bei Leugnen des Beklagten als Beweismittel diente.

[3] 2, 308. — [4] S. die Stellen oben S. 330, N. 7; Loersch S. 256 (1447).

[5] Grebel S. 303. — [6] A. a. O. S. 302; vgl. oben S. 147.

[7] Vgl. Osenbrüggen S. 317.

[8] Blutrecht zu Bacharach 2, 213f. (vor 1350); Rhens 3, 780 (1456); auch Koblenz 3, 828 (1459).

[9] Minderlitgen 6, 571, § 3f., 1482. — [10] 3, 818 (1585).

[11] Die äufsere Handlung bei der Vereidigung wird am ausführlichsten beschrieben in Rhens 3, 779, 1456 (und Grevenmacher 1589, § 28): „Item wan einer einen eydt vor gericht vor schult thun will, so soll er den scholtefsen bitten umb einen scheffen, der ihn zu den heilgen geleidt. So spricht der-

von sozialen Momenten abhängig. Unter gewöhnlichen Verhältnissen stand dem Beklagten der Unschuldseid zur Reinigung zu [1]; beim Hochgericht Trier wurde er im 4. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts auf Veranlassung des Kurfürsten abgeschafft [2]. Aber später noch konnte sich der Schiffsinhaber auf dem Schiffe des Arrests wegen Schulden erwehren, wenn er auf die Reliquien schwur [3]. Der Gemeindezeugeneid wird erwähnt. Er wurde geleistet von Wissenden, die auf Grund ihrer Lebensstellung, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Nachbarn und Gemeindegenossen, über orts- oder gemeindekundige Verhältnisse und Tatsachen Zeugnis gaben [4]. Im Flamersheimer Walde [5] soll, wer sich vermifst der Gerechtigkeit, (Holz) zu hauen, mit den vier nächsten Nachbarn zu den Heiligen schwören, dafs ihm dieses Recht zustehe. Der Meier hatte in Grundsachen Zeugen zu gebieten [6]. — Zu Anfang des 13. Jahrhunderts galt der dem im Walde Betroffenen abgenommene Pfeil in Verbindung mit dem Eide des Jägers oder Forstbeamten, der ihn sah, als Beweismittel zur Überführung der

---

selbige scheffen zu den andern: ihr scheffen steht der man, wie er stahn soll? hat er dann keine hosen an, so mofs er hosen anthon, ehe ihn der scheffen zu dem eydt geleidt; hat er dan hosen ahn, so steth er richt. So darf dasselbige der scheffen nicht wifsen und sprechen: ia, so spricht der wortscheffen: er scholtefs erlauht ir mir, das ich den man zu den heilgen geleidt? spricht der scholtes: ia, so spricht der wortscheffen: er scholtes, soll der man die haut uff legen? antwort der scholtes ia; dann so legt der man die handt nff die heilgen, nnd spricht der wortscheffen: lege nicht ab, ich heifs dich es den: und dan spricht der wortscheffen wider den cleger: magst du umb gottes willen nff den eydt verzegen? spricht er dann, neyn; so spricht der wortscheffen: er scholtes so verdingen ich diesem mann sein wort, abe ich ihn seumete in seinen worten, das er mir nicht gefolgen kunt eym mal, zwey mal, drey mal also dick ime noth ist, also das er sich vor recht erwere und rechts erholen kunte; spricht fort ahn: er scholtes, soll ich fort faren? spricht er, ia, spricht fortahn der wortscheffen: sage mir nach, was dich der ahnzeyt des histu unschuldig, so dir goth helff nnd die heilgen! Dann spricht der wortscheffen: er scholtes, ist der eydt gangen, als recht ist? so weist er, ia, den thnt er die finger ab von den heilgen."

[1] Rhens 3, 779 (1456). — [2] S. oben S. 354.

[3] Mernich 2, 315 (1548). — [4] Brnnner II, 392f.

[5] 2, 685. Vgl. Kröv 2, 382: „so der amptman das (Nichterfüllung der Rügepflicht von seiten des Zenders) knnne beweisen mit nachbarn oben und unden ..."

[6] Helfant 2, 258.

Schuld [1]. In Remich [2] war kein Eid zulässig, wenn zwei Schöffen versiegelt hatten. In Kröv [3] galt der Schwur eines Reichsmannes soviel wie der dreier Bedeleute; lag die Klage so, dafs der Bedemann selbsiebent klagen mufste, dann brauchte dies der Reichsmann nur selbdritt zu tun. Es genügte bei Rüge wegen grundherrlichen Hofgutes der Eid eines Mannes, während bei freiem Bauerngute mufste mit zwei Männern „beleidt" werden [4]. Soziale Momente konnten noch rechtlich-sittliche verdrängen.

Eideshelfer, die sich nicht blofs sachlich, sondern auch persönlich verbürgen konnten [5], waren noch möglich; wie wir eben sahen in Kröv. In Gerstheim [6] soll der gegen einen Toten wegen Schulden Klagende, wenn sein Recht bezweifelt wird, es „behalten selb sibende uff seinem grabe". Im letzteren Falle liegt m. E. jedoch Eid auf Grund von Sachkenntnis vor. Bei Loersch (S. 129) wird das Verfahren bei demselben Streitobjekt geschildert (St Goarshausen 1441). Sieben Zeugen kommen vor Gericht „als vor eine kuntschaft". Es sind Ohrenzeugen. Sie werden beigebracht auf das Verlangen des Beklagten, man solle die Schuld auf ihn bringen, „als man das uf einen toden man pleget zu bringen". Von hier aus ist offenbar die Bestimmung, gültig gleichfalls beim Behaltungseid in Schuldsachen „uf eine tode hant" (eines Toten), in Kirchberg 1440 (Loersch S. 99) zu verstehen. Falls der Kläger nicht die erforderlichen 6 Mann zum Mitschwur aufbringt „so sall er einen eid thun und sal dann sess eide thun, daz der irste gerecht si". Auch hier ist wohl das Prinzip: Eid auf Grund von Sachkunde — schon anzunehmen.

Hingewiesen sei aber auch darauf, dafs das von 1553 datierte Weistum Gerstheim eine ältere Überlieferung, eine Rechtssitte wiedergibt, die bereits 1440 in Ingelheim am Veralten war. Nach dem genannten Weistum wurde noch der Behaltungseid auf eine

---

[1] Weistum des Trierer Forstamts 4, 744, § 10.

[2] 2, 245 (1462). — [3] 2, 376. — [4] Urmütz 3, 827 (1510).

[5] Deutlich gewährt hier das Schönfelder Ehaftsrecht 3, 627 (Bistum Eichstädt) Anfschlufs: der Rechtsuchende „soll schwören zu gott und den heiligen, dass er des guts näherer erb sei und darnach unverworfner mann sechs, das der eid rein sei und nit gemein". — Der Schwur der Eideshelfer erstreckt sich formell nicht auf die Rechtsmaterie, sondern auf den Eid bzw. die Glaubwürdigkeit des Beweisführers.

[6] 2, 44 (1553); vgl. auch Ediger und Eller 2, 427, 16. Jahrh.

tote Hand auf dem Grabe des Schuldners geschworen; in Ingelheim kann zwar noch von den Schöffen des Zwischengerichtes Kreuznach gefragt werden: „wo er (der schwörende Kläger) die scholt behalden sulle, ab er zu des toden mans heupt sulle sten?“ — die Sitte war also noch in der Erinnerung —, aber das Ingelheimer Gericht entschied damals schon: „Nein, er sulle den eit an dem gericht thun.“ In Naunheim [1] blieb der Schöffe, der nicht zum ungebotenen Ding erschienen war, straffrei, wenn 7 Mann mit ihm beeideten, er sei wegen Gottesgewalt oder Herrennot fern geblieben. Nach dem alten Koblenzer Gerichtsbuche konnte der um rückständigen Zins von Erbgut Beklagte seine Unschuld damit erweisen, dafs sechs ehrbare Männer mit ihm schwuren (selbsiebent) [2]. Die Zahl der Eideshelfer war verschieden; es werden genannt Eide, die selbdritt geschworen wurden (Kröv); selbsechst („mit funf bidermannen“ bei Urteilschelte, in Saarbrücken); selbsiebent (Kröv, Koblenz, Naunheim, Gerstheim) [3]. Entnahme der Eideshelfer aus dem Kreise der Verwandten wird nur noch selten und in früherer Zeit (14. Jahrhundert) gefordert [4]. Noch konnte also, wie in alter Zeit, persönliche Glaubwürdigkeit bis zu einem gewissen Grade [5] Ersatz für sachlichen Beweis leisten [6].

Neben dem Beweise durch Eideshelfer aber kommt die Beweiszeugenschaft auf, welche für eine Sache aus Wissenschaft zeugte. Schon 1365 treten sachkundige Zeugen auf [7]; im Jahre 1407 können glaubwürdige Zeugen, sogar weibliche, bei Türenstofsen und Heimsuchen (Hausfriedensbruch) auftreten, weil man die Schöffen nicht allezeit bei solchen Sachen haben kann [8]; der Meier kann in Grundsachen Zeugen gebieten [9]; mit zwei Zeugen

---

[1] 2, 468. — [2] Bär S. 88. — [3] Vgl. auch Brunner II, 384 ff.

[4] S. oben S. 200, N. 3; Kröv 2, 376: „beboesemen (= Bezeugung der Herkunft) ... selbsiebenten, die ir mommen und mommen kinder sein“. — Vgl. auch Brunner II, 388 f.; oben S. 200, N. 3.

[5] Brunner II, 390 bemerkt m. E. sehr treffend: Da der Eidhelfer den Meineid des Hauptmannes ... büfsen mufs, so hat er dringenden Anlafs, sich vor Ableistung der Eideshilfe über den Tatbestand zu erkundigen und die Zuverlässigkeit des Hauptmannes zu erwägen. Mit Rücksicht darauf war die Eideshilfe eine Beweisform, welche geeignet war, materielle Beweismomente in der ausgiebigsten Weise zur Verwertung zu bringen, nur dafs diese ... nach aufsen hin latent blieben.

[6] Vgl. auch unten S. 496. — [7] Köllerthal 2, 18, Note.

[8] Bacharach 2, 217. — [9] Palzel und Dilmar 3, 256; Helfant 2, 258.

legte man gültigen Beweis für Erbgut ab [1]. Freilich bestand im 14. Jahrhundert noch die Vorschrift, dafs, wer aufserhalb des Obrigkeitsbezirks zeugte, erst den heimischen Beamten („waltpote") um Genehmigung angehen mufste [2]. Schon im 14. Jahrhundert ist der technische Ausdruck „kundschaft" für diese Art Zeugnis geprägt [3].

Urkunden liefsen sich Herrschaften über ihre Rechte seit ältester Zeit anfertigen. Die ältesten Weistümer sind solche Urkunden, meist in lateinischer Sprache abgefafst. In Vermögenssachen konnte schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts versiegelt werden [4]. Gerichtshandlungen „mit urkund" werden seit dem 15. Jahrhundert wiederholt erwähnt in gröfseren Orten [5]. Urkundliches Zeugnis der beteiligten Parteien vor Gericht in Strafsachen wird nicht erwähnt [6]. Die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts ist die Periode, in der man anfängt, hier und da der schriftlichen Überlieferung mehr Gewicht beizulegen als dem mündlichen Weistum [7]. In derselben Zeit wird der Errichtung von Testamenten zum ersten Male gedacht [8]. Bei der noch Jahrhunderte andauernden Unkenntnis des Lesens und Schreibens im Volke, auch bei den Gerichtspersonen, wird die Überwindung der Abneigung gegen Beurkundung nur sehr langsam fortgeschritten sein [9]. War man

[1] Urmütz 3, 827 (1510); Hofgericht Kuerrenberg 6, 641, § 5, 1518.

[2] Pellenz 6, 624, § 12. — Zur Sache vgl. noch Remich 2, 245 (1462); Idenborn und Falscheid 2, 53, 1564; Ulflingen 6, 552, § 31, 1575.

[3] S. die Stellen in der letzten Note. Auch Idenborn und Falscheid 2, 53: „so jemand etwas verloren und dem nachvolgte in 6 wochen und 3 tagen, soll man ime dasselbe uf gute gewisse kundschaft wider geben."

[4] Saarbrücken 2, 7, 1321. Bei Erbteilung wird versiegelt, wenn ein unmündiger Erbe beteiligt ist. Aus späterer Zeit vgl. Wiebelsheim 3, 771 (1499): Güter können verschrieben werden; Kellenbach 2, 144 (1560): Kauf und Verkauf wird „ins gerichtsbuch geschrieben". Vgl. auch oben S. 454.

[5] Remich 2, 245 (1462); Andernach 2, 627, § 20 f., 1498; Grevenmacher 1589, § 49. Hier trug das Gericht Urkunde (im Gedächtnis) auf 1 Jahr. Wer darüber hinaus Sicherung haben wollte, konnte Brief und Siegel aufrichten lassen; auch Barweiler 3, 843 (1609). Zur gröfseren Sicherheit diente es, wenn man Brief und Siegel über eine gerichtliche Handlung aufrichten liefs; Remich a. a. O. — Über Verurkundung von Strafsachen durch den Heimburger beim Gericht mit einem Messer s. Lay 1563, Lö. 1, 173, § 4.

[6] Über schriftlichen Gerichtsverkehr s. oben S. 431 f.

[7] La. W. II, 644 ff. — [8] S. oben S. 471. — [9] Vgl. oben S. 106 f., 432.

doch meist auf den unkontrollierbaren Beistand der Geistlichen angewiesen [1]. Aber ein Anfang ist gemacht mit der Beurkundung bei Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit in der ersten Häfte des 15. Jahrhunderts. Für uns ist wichtig, dafs neben der Eideshelferschaft mit persönlichem Zeugnis die sachliche Beweisung in Aufnahme kommt. Altes und Neues erhielt sich jahrhundertelang nebeneinander. Die altdeutsche Übersiebenung konnte in besonderem Falle noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts gewiesen werden, während bereits im 14. Jahrhundert sachliche Beweisung durch Zeugen in Brauch war.

Eine weitgehende Berücksichtigung der Rechte des Individuums vor Gericht bedeutet die Möglichkeit der Ablehnung des Gerichtes wegen Befangenheit, wie sie im Luxemburgischen aus späterer Zeit bekannt ist [2].

In Strafsachen ist gegen frühere Zeiten ein Fortschritt bemerkbar. Während früher das Gericht sich mehr passiv verhielt, trat im späteren Mittelalter die Pflicht des Gerichts, sich von Amts wegen um die Verfolgung des Verbrechers und die Ermittelung der Wahrheit zu kümmern, mehr in den Vordergrund [3]. Bei unnatürlicher oder fraglicher Todesursache ist die gerichtliche Totenschau in Übung. Nach dem Blutrecht von Bacharach [4] durfte den Leichnam des Ermordeten niemand angreifen, ohne dem Schultheifsen geklagt zu haben, niemand ihn aufheben ohne des letzteren Erlaubnis. Jedenfalls mufste der Schultheifs in der Sache Gericht halten und die Sache strafrechtlich verfolgen. In Koblenz [5] wird der Ermordete 1459 vor die Linde (Gerichtsplatz) getragen; das Gericht sendet 2 Schöffen, den Toten und die Wunde zu besichtigen. Die blutigen Kleider werden bei Gericht behalten, um sie dem Mörder vor Gericht zu weisen. In Obermendig [6] ist das Eingreifen des Gerichts noch deutlicher: der Vogt mit 2—3 Schöffen besichtigt den Getöteten und soll fragen: „Wie hat es sich allhie zugetragen? Wer hat das getan? Bekomt er denselbigen, soll er in den frohnhoff lieberen". In Wildenburg [7] fand Besichtigung

[1] S. oben S. 107, 369; La. W. II, 643.

[2] Grevenmacher 1589, § 19; Schengen 1624, § 53.

[3] Vgl. Schröder S. 758. — [4] 2, 211 (vor 1350). — [5] 3, 828. — [6] 3, 820.

[7] 2, 579; vgl. Marscherwald 1617, § 4: der gefundene Leichnam „solle nicht aufgehoben werden sonder vorwissen der herren oder dero ambtleuthe"; Sandweiler 1604, § 77 f.; und die Stellen bei La. W. 1, 223, Note.

eines aufgefundenen Leichnams durch Richter und Schöffen statt. In Monaise [1] war die Gemeinde verpflichtet, Hecken und Gräben in Stand zu erhalten; erlitt jemand Schaden, dann schickte der Zender einen Schöffen zur Besichtigung an den Ort. Ein wichtiger Fortschritt gegen früher [2]; die „leibliche Beweisung", früher noch in Bacharach (und Koblenz?) nur als Augenschein vor Gericht geübt, genügt nun schon nicht mehr. Das Gericht oder Abgesandte des Gerichts begeben sich nachweislich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an Ort und Stelle. Aber die Halbheit der Entwickelung zeigt sich darin, dafs mit Körperverletzung das Gericht sich örtlich überhaupt nur dann befafst, wenn Klage erhoben wird [3]; und in Remich bestand noch die erschwerende Bestimmung, dafs der Kläger des gerichtlichen Beistandes verlustig ging, wenn er vor der Besichtigung durch die Schöffen die Wunde auswusch oder verband. Freilich denken die Weistümer hier immer an Schlägereien, bei denen man wohl die Schuld beiden Teilen beimafs; aber gleichwohl ist zu beachten, dafs das Recht noch nicht überall [4] für nötig fand, dem Individuum für alle Fälle durch Gerichtsschutz und Strafe die Gesundheit des Leibes zu sichern.

Über das Verfahren beim Ergreifen auf handhafter Tat [5] oder auf der Flucht von der Tat sind die Nachrichten lückenhaft; die ältesten treffen aufserdem besondere Fälle. Das Dorf Thaners hatte Privilegien; es wird als Freikammer des Bischofs Balduin bezeichnet. Das Dorf brauchte kein Vogtrecht zu geben, wenn der Ort des vogteilichen Schutzes nicht bedurfte; der Vogt durfte überhaupt nicht in das Dorf kommen. Es war wohl Immunitätsgebiet, mit Sonderfrieden ausgestattet. Wurde dort ein Dieb oder Mörder bei handhafter Tat ergriffen, dann durfte ihn des Herrn Amtmann am nächsten Baume aufknüpfen [6]. In Strohn [7], einer

[1] 2, 277 (1474). — [2] Vgl. Schröder S. 758.

[3] Remich (1462) 2, 245; Hargesheim 2, 163 (1505); Guttenberg 4, 724, § 3; Roxheim und Brannweiler 4, 726, § 2.

[4] Ausnahmen s. in Bacharach 2, 217, 1409; Koblenz, Bär S. 219: der Scheerer wird eidlich verpflichtet, den bei Geschläg Verwundeten, der sich von ihm verbinden läfst, vor Gericht oder 2 Schöffen zu bringen. Kann der Verletzte nicht gehen, dann mufs der Scheerer 2 Scheffen holen zur Besichtigung der Wunde, ob sie „roppar" (rüghar, strafbar) sei.

[5] Vgl. Schröder S. 87, 371, 754; Brunner II, 481 ff.

[6] Drohn usw. 2, 355 (1315).

[7] 3, 803, 1381, 1510; Losheim 6, 454, § 9 (1302): si . . . aliquem furem

alten Hochgerichtsbezirkssplisse, durfte der Bestohlene dem in seinem Hause, „eigen und erbe“ ergriffenen Dieb Arme und Beine entzweischlagen oder ihn am First des Hauses aufhängen. Auf den Hilferuf sollten die Nachbarn den Flüchtigen festnehmen und zu Gericht führen helfen. Das Aufknüpfen durfte also nur sofort, in der ersten Aufregung erfolgen; geschah dies nicht, dann mufste ordentliches Gerichtsverfahren eintreten [1]. Die dritte Nachricht stammt aus weit jüngerer Zeit und besagt, dafs sämtliche Untertanen, auch Kinder und Gesinde, auch Auswärtige, „so notorie und in frischer tadt ertapt“, können vom Gericht gefangen, in das Eisen geschlagen und 24 Stunden behalten werden. Dann wird der Schuldige dem Propst zum weiteren Verfahren übergeben [2]. Eine Entwickelung ist deutlich erkennbar. Früher erfolgte die Exekution, wenigstens wo verschärfende Momente ins Gewicht fielen, sofort ohne Gerichtsverfahren; später wurde ein solches für nötig befunden. Früher machte die handhafte Tat als solche friedlos, und die sofortige Bestrafung war die Vollstreckung der Friedlosigkeit; später ist diese Rechtssitte geschwunden [3]. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war nur reguläres Verfahren bekannt [4]. Wir werden annehmen dürfen, dafs in der Regel die Lynchjustiz des Gekränkten spätestens dann beseitigt ward, wenn eine Herrschaft die Hochgerichtsbarkeit von der Markgenossenschaft übernahm.

Im Hochgerichtsweistum Euren [5] wird das Verfahren des Hochgerichts gegen einen auf handhafter Tat ergriffenen [6] Dieb beschrieben. Es ist bereits geregelt; der Dieb konnte um Bürgen bitten. Ein Versuch der Verteidigung wird nicht erwähnt; auch nicht eine Klage. Das gestohlene Gut wird dem Dieb vom Hals gebunden und dem Eigentümer zurückgegeben. Das Urteil lautet auf Landesverbannung. Vielleicht lag hier nicht öffentliche Festnahme und insofern nicht eigentlich handhafte Tat vor; darauf läfst die Möglichkeit der Bürgenstellung schliefsen [7].

---

super ipsorum allodio capient, eum suspendere debent in festo domus, qui vulgariter dicitur virst; Strafe, falls das nicht geschieht.

[1] Vgl. auch Arens S. 12.

[2] Sandweiler 1604, § 33. — [3] Brunner II, 487.

[4] Ürzig 2, 366 (1568). — [5] 2, 279.

[6] Vgl. Brunner II, 484: dem handhaften Diebe wurde die gestohlene Sache um den Hals gehängt. — [7] Vgl. Brunner II, 486.

Das Rügeverfahren[1] beim Ding war ein öffentliches, vom Gerichtsherrn bzw. dessen Mandatar geleitet. Jeder ungebotene Ding war verbunden mit Rügeverfahren. Die Einrichtung war also ständig. Ja jeder „Gerichtstag", d. i. gebotener Ding, z. B. in Becherbach[2] aller 4 Wochen, war verbunden mit Rügegericht. Der Gerichtsvorsitzende fragte allgemein, ob etwas Rügbares seit dem letzten Ding im Gerichtsbezirke geschehen sei[3]; oder einzelne Kategorien von Verbrechen[4] wurden vom Vorsitzenden als Beispiele[5] namhaft gemacht und gefragt, ob eines von ihnen begangen sei. Schöffen und Umstand, jeder einzelne waren zur Anzeige bei ihren Eiden und Gelübden verpflichtet[6]. Der Umstand kam beim gebotenen Ding nicht in Betracht; er war nicht zugegen[7]. Sogar das, was man nur durch Hören oder Hörensagen wufste, mufste angezeigt werden[8]. Nach dem Weistum Kröv[9] scheint dem Amtmann das Recht der inquisitio[10] zugestanden zu haben; er konnte bei Verdacht gegen eine bestimmte Person die Nachbarn derselben zu Beweiszeugen anrufen.

Wir finden hier beim Vergleich mit der fränkischen Zeit insofern eine Entwickelung, als diese die allgemeine Rügepflicht noch nicht als solche und als ständige Rechtssitte kannte[11]. Das Rügeverfahren in dem engeren rechtlichen Geltungsbereich der fränkischen Zeit drang seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in das Verfahren der kirchlichen Sendgerichte des fränkischen Reiches. Die Fragegewalt des kirchlichen Rechtes beim Sendgericht hat sich allmählich merklich erweitert; und vom kirchlichen Gebiete hat sich dann wohl diese Rechtssitte auf das weltliche übertragen[12], nur mit einer viel weitergehenden, wie wir sahen, sogar ganz allgemeinen Fragebefugnis.

Auf Personen, die in der Verfolgung ihres Rechtes behindert waren, nimmt das Recht der Weistümer natürlich Rücksicht. Der

[1] Zu dessen Vorgeschichte vgl. Brunner II, 488ff. — [2] 2, 142 (1497).
[3] Ebd.; Hasborn 2, 96f. (1545).
[4] Esch-Platten 2, 339 (vor 1561). — [5] Treis 2, 337 (1588).
[6] Becherbach a. a. O.; auch Kröv 2, 382: die Dinggenossen sind mit bufsfällig bei Unterlassung einer Anzeige; dagegen Platten 2, 339: „der meier sall den scheffen (beim Jahrgeding) vermanen, ob etwas rugbar sei".
[7] Becherbach a. a. O. — [8] Ebd.
[9] 2, 382: „wenn der zender sich seumet an rüegen zu thun ... und der amptman das kunne beweisen mit nachbaren oben und nieden ..."
[10] Vgl. Brunner II, 491. — [11] Ebd. II, 493. — [12] Ebd. II, 493f.

Rücksicht auf Abwesende ist bereits gedacht [1]. Wer zum Termin nicht erscheinen konnte, erhielt vom Gerichte Aufschub [2]. Die 14 Tage Frist bis zur Wissigung werden aufgefafst als Aufschub zur Beschaffung von Bürgen für den Beklagten [3]. 3 Tage Frist liefs man zur Beschaffung von Zeugen. Wandte der Beklagte vor Gericht ein, er habe von der schwebenden Klage nichts gewufst, der Kläger habe also vorher nicht den üblichen oder obligatorischen Versuch gütlicher Beilegung gemacht, dann trat das Gericht für ihn ein. Die Verhandlung mufste vom schuldigen Kläger unverwandt auf den nächsten Gerichtstag verschoben werden [4]. Fand sich kein Fürsprecher für den Prozessierenden, dann wurden 14 Tage Aufschub gewährt, „das er ein vursprechen in seinem buesem brenge, der ime zu seinem rechten helfe . . . [5]". Die Urteilschelte wird in früher Zeit erwähnt. In Saarbrücken [6] konnte vom Gerichtsurteil Berufung an die Herrschaft eingelegt werden. Eine Berufung war aber das Verfahren nur in materieller Beziehung, insofern es zur materiellen Entscheidung einer höheren Instanz führte. Formell jedoch bedeutete es einen persönlichen Vorwurf gegen die Gerichtspersonen. Die Folge war, dafs die Urteilschelte, wenn zu Recht erhoben, zur Bestrafung des Gerichts, wenn zu Unrecht erhoben, zur Bestrafung des Scheltenden führte. Für beide Fälle stand die Strafsumme in derselben Höhe fest. Die Gescholtenen hatten Anteil an der Bufse, die der Schelter zahlte. Person und Sache zu scheiden war also noch nicht möglich. Dicse Stelle steht noch auf der Stufe der fränkischen Zeit, nach deren Auffassung die Urteilschelte nicht gegen die Ansicht, sondern gegen die Absicht der Urteilsfinder gerichtet war und nur eine wissentliche Pflichtverletzung derselben angenommen wurde, nicht ein Rechtsirrtum [7]. Die gleiche Auffassung und ein analoges Verfahren bestand, wenn das Gericht nicht wegen Urteils, sondern wegen Rechtsverletzung [8] angeklagt

[1] S. oben S. 486. — [2] Kretz 6, 607, § 14. — [3] Hasborn 2, 97 (1545).

[4] Hochgericht Kyllburg 6, 574, § 10; vgl. Scheidweiler 2, 387, 1506: Wenn „der clager auf den ersten tag will ein parthey bethädingen, solle der scholtes ihme tag setzen in das zweite geding, so er es nicht begehrt hat vor dem ersten geding".

[5] Neumagen 2, 330. — [6] 2, 2, 1321.

[7] Brunner II, 356f.

[8] „bresten rechts." Saarbrücken a. a. O. Wie ist Rhense 3, 779 zu

— denn eine Anklage war das Verfahren — war. Der Kläger, der sich vom Meier an die Herrschaft zu Unrecht berief, war straffällig. Die Herrschaft konnte sogar die Summe beliebig festsetzen; ein Drittel fiel an das Gericht. Konnte aber der Kläger mit 5 unbescholtenen Biedermannen sein Recht erhärten, dann war das Gericht bufsfällig und durfte in dem Jahre nicht in Sachen des Berufers handeln.

Von der Urteilschelte handelt deutlich nur die eine Stelle; analog wird sie auch sonst gehandhabt worden sein [1].

Seit dem 15. Jahrhundert ist dann Berufung oder Appellation nachweisbar. Wer beim Schöffenurteil nicht Beruhigung fafste, legte Berufung ein, und das heimische Gericht wandte sich an ein anderes Gericht [2], durch das verstärkt es noch einmal Urteil fand [3], oder es holte das Urteil bei einem ständigen Oberhof [4] ein. Das Oberhofgericht konnte auch zur Erledigung nach auswärts auf das Land gehen [5]. Das Urteil holten die Schöffen persönlich [6] und mündlich. Vergafsen die Schöffen auf dem Heimwege das Urteil, dann zahlten sie eine Bufse und die entstandenen Unkosten und mufsten das Urteil nochmals holen, „auf dafs sie bei ihren

---

verstehen? „Wer uber ein gesprochen ortel fragt vor gericht, der ist verfallen vor 2½ fl. . . .“

[1] Vgl. Schröder S. 756. Eingehend ist das Wesen der Urteilschelte nach Quellen unserer Gegend behandelt bei Loersch S. CLX—CLXV.

[2] Singulär ist Hirzenau 1620, Lö. 1, 134, § 5, wo bei Unkenntnis der Schöffen der Propst die Urteile entweder selbst verfafst oder „mit rat onparteischen . . . erkennen“ läfst; dagegen Niederdorf Hirzenach und Rheinbay 1597, Lö. 1, 129, § 17: Berufung an den Oberhof in Boppard. — Zur Sache vgl. Mülheim 1596, Lö. 1, 240f.: Urteil eingeholt auf dem Floriner Hof im Nachbarort Kärlich; ferner La. W. I, 1037ff.; besonders Loersch S. CXLf.: Manche Gerichte standen mit dem Ingelheimer Oberhof in unmittelbarem Verkehr, andere mufsten sich erst an einen, einige sogar an zwei Zwischengerichte oder Zwischenhöfe wenden, so dafs also Ingelheim eventuell erst an vierter Stelle mit einer schwebenden Frage befafst wurde.

[3] Neumagen 2, 330.

[4] Tholey 1450–1587; Katharein Ostern 2, 94, 1463; Remich 2, 247, 1462; Mettlach 2, 61, 1485; Wiebelsheim 1499, Lö. 1, 83f.; Hünsdorf 1537, § 17; Merl 1631, § 12 und die folgenden Stellen.

[5] Fels 1574, § 45.

[6] Bacharach 2, 226f. Nach dem Hochgerichtsweistum Kyllburg wurden die Akten 3 Tage zuvor nach Wittlich zur Prüfung eingegeben; dann holten die Schöffen das Urteil persönlich.

Ehren bleiben“ [1]. Auch konnte der Oberhof erfahrene Schöffen im Bedarfsfalle, etwa, wenn diese mit der zu verhandelnden Materie speziell vertraut waren, von Gerichten des Bezirks hinzuziehen [2].

Dafs die klagende Partei die Kosten zu hinterlegen und eventuell [3] zu tragen hatte, wird fast an allen Stellen gesagt. In Niedermendig [4] mufsten die Appellanten für „Leib und Gut“ Bürgen setzen, 4 Pferde und deren Unterhaltungskosten stellen und dafür einstehen, dafs diese gesund aus- und eingeliefert würden. Appellation erfolgte in erster Instanz nach Mayen, in zweiter nach Münstermaifeld, in dritter an den krummen Stuhl in Trier. Die Unkosten konnten also recht beträchtlich werden. Örtlich konnte wohl der Oberhof sogar Entscheidung in erster Instanz treffen [5]. Der Kläger wie der Beklagte konnte jede Meinungsäufserung des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig gemacht war, von vornherein ausschliefsen, indem er vor Urteilsspruch verlangte, der Oberhof solle das Urteil weisen. Dieser Modus wurde gern als „Ausheischen vor allem Urteil“ bezeichnet [6]. Auch der spezielle Fall wird ins Auge gefafst, dafs bei einer Sache von „grofser Konsequenz“ die Grundschöffen nicht einig werden, dann holt man Urteil beim Oberhofe ein [7]. Die Fälle, in denen Schöffen ihrerseits wegen mangelnder Rechtskunde Berufung herbeiführten, waren sogar sehr häufig [8].

Den Appellanten mufste nun an schneller Erledigung liegen. Wie wurde man diesem gerecht? Mufste die Berufung sofort ausgeführt werden? Mufste das eingeholte Urteil sofort mitgeteilt werden? War dem Oberhofe bestimmte Zeit gelassen?

Die Bestimmungen sind örtlich verschieden. In Bacharach [9] fragte der Schultheifs die Partei bei Verkündigung des Urteils, ob sie appellieren wolle; bejahte sie, dann erfolgte die Ausführung

---

[1] Tholey 3, 763, 1450; Neumagen 2, 330.

[2] Sponheim 6, 497, § 18, 1488.

[3] Wiebelsheim 1499, Lö. 1, 84: die unterliegende Partei zahlt Gerichtskosten und Spesen („costen und schaden“).

[4] 2, 493 (vor 1563).

[5] Hünsdorf 1537, § 17; „Das alles ist durch iren obernhoeff zu L. erkant und gewesen worden“.

[6] Loersch S. CLXV ff.

[7] Sassenheim 1559—1689, § 11; Sandweiler 1604, § 10.

[8] Loersch S. CLVII. — [9] 2, 226 f.

sofort [1]. In Katharein Ostern [2] wurde 14 Tage Zeit gelassen; in Fels [3] 10. In Tholey [4] sollte, was „veranlafst", verbürgt und gesühnt war, „stock stoeth" gehalten werden, wenn nicht einer unverwandten Fufses widersprach und binnen 9 Tagen darin fortfuhr. Zeit wurde den Schöffen in späterer Zeit gelassen schon beim heimischen Gerichte, erst 14, dann noch 9 Tage, dann ging man bei Rechtsunkenntnis an das auswärtige Gericht [5]. In Mettlach [6] wurde dem Gerichte 1 Jahr und 45 Tage Frist gelassen; und selbst dann wurde erst auf Entscheidung gedrungen, wenn die Appellanten „eilten". Bei Brot und Wein wurden die Urteiler eingeschlossen, bis sie zum Ergebnis gelangt waren. Sonst freilich dürfte der Oberhof meist sofort im Beiwesen des Urteil holenden Gerichts Entscheidung getroffen haben, falls er in der Lage war. Loesch (S. CXLV) sagt vom Verfahren beim Ingelheimer Oberhofe: Grundsätzlich wurde das Urteil sofort nach stattgehabter Verhandlung in Anwesenheit der Recht holenden Schöffen gesprochen und diesen die Ausfertigung gleich mit auf den Weg gegeben. Nur ausnahmsweise blieb eine Sache unentschieden. Man behielt dann die schriftlichen Vorlagen, die sog. Zettel zurück und das auswärtige Gericht mufste später das Urteil holen. In dem Zeitraum von 1437—1464 ... kommt es anfangs nur selten, dann immer häufiger vor, dafs eine Sache liegen bleibt. — In der späteren Zeit des schriftlichen Gerichtsverkehrs wurde schriftlich zuvor Bericht über den Fall eingegeben [7]. Mit der Bekanntgabe des vom Oberhof gefällten Urteils daheim an die Parteien liefs man sich Zeit bis zum nächsten Gerichtstag [8] oder sie mufste sofort [9] erfolgen.

Bei den Oberhöfen kamen die schwierigsten Fragen der Urteilsfindung zusammen. Dort blieben, wie gesagt, etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in wachsender Zahl Sachen liegen, die den Richtern Kopfzerbrechen verursachten. Dort war naturgemäfs auch der Ort, wo die Rechtsgelehrten am ehesten zur Rechtsprechung begehrt werden konnten. Und so sehen wir im Luxemburgischen das Gelehrtenrecht sich seit dem 16. Jahrhundert ein-

[1] Sofortige Appellation auch in Kellenbach 2, 144, § 16, 1560.
[2] 2, 94, 1463. — [3] 1574, § 42. — [4] 3, 764 (1450—1587).
[5] Kyllburg 6, 574, § 10. — [6] 2, 61 (1485).
[7] S. oben S. 432, N. 2. — [8] Wiebelsheim 1499, Lö. 1, 84.
[9] Sassenheim 1559—1689, § 11.

bürgern. Es wird Sitte und technischer Ausdruck, bei den Rechtsgelehrten im Bedarfsfalle zu „advisieren", das Gericht um „advis" anzugehen [1]. Damit verzichtete das heimische nationale Recht auf weiteren Ausbau von sich aus.

Bei Rechtsverweigerung stand dem Abgewiesenen in jedem Falle frei, sich weiter zu wenden. Die Appellationsinstanzen waren örtlich verschieden geregelt. Nach dem Vogteiweistum Echternach [2] hielt der Vogt Gericht, wenn der Kläger bei Propst und Meier sein Recht nicht gefunden hatte. In Fechingen [3] wandte sich der Kläger zunächst an den Meier, hinter dem er saſs; versagte dieser, dann nacheinander an die drei anderen Meier des Dorfes; lehnten sie alle ab, dann konnte er den Gegner verhaften lassen; es trat also zunächst Selbsthilfe ein. Mehrere Weistümer sagen, der vom Richter (Meier, Schultheiſs) Abgewiesene solle sich an den Herrn wenden [4]. In Pronzfeld wird erklärt, daſs der grundlos Abweisende bufsfällig war. In Merchingen [5] wandte sich ein Hofeingesessener, der vom Meier abgewiesen war, an das Hochgericht. Dieses sprach Recht, und am nächsten Hofding wurde gegen den Meier Beschwerde erhoben. Ausführlicher belehrt das Hofweistum Sellerich [6] (Abtei Prüm). Vom Hofschultheiſsen wendet sich der Abgewiesene an den Amtmann, dann an den Abt; versagt auch dieser, so erbittet er von ihm die Erlaubnis, da Recht zu suchen, wo er Hilfe erhoffe. Wenn in der Abtei Prüm nicht zum Recht verholfen werden konnte, so ging der Kläger vom Hofschultheiſsen an den Oberschultheiſsen, dann an den Abt, und dieser nahm nötigenfalls den Beistand des Vogts in Anspruch [7]. Als erlaubte Gewaltmaſsregel trat Rechtsverweigerung und Rechtsstillstand ein, wenn Gerichtspersonen (Vogt, Schöffen) oder Höfe [8] in ihren Rechten beeinträchtigt wurden, wenn am Minnetag der

---

[1] Merl 1631, § 12; auch Mertert 1589, § 7, vgl. oben S. 389f.; Ouren 1589, § 10; Grevenmacher 1589, § 28.

[2] 2, 270, 1095. — [3] 2, 51, 15. Jahrh.

[4] Pronzfeld 2, 554, 1476; Naunheim 2, 468; auch Kobern 2, 469 (vor 1585), § 5: „so ein eigner hoffman anderswo mit recht angenomen wurde von partheyen, die dem armen hoffman zu schwer were, so soll der hoffman zu dem kelner . . . zu C. gehen, der soll ime zu recht helfen, das er nit verdruckt werde".

[5] 6, 435, § 6, 1494. — [6] 2, 548.

[7] Seffern 3, 836, 1549; Rumersheim 3, 830, 1550. — [8] Kröv 2, 374f.

Minnepfennig nicht entrichtet wurde [1]. In Schöneck [2] wandte sich der Bürger, der als Gläubiger gegen einen Burgmannen klagte, zunächst an den Burgmannenrichter, lehnte dieser ab, dann an den Bürgerrichter; und dieser erteilte Erlaubnis zur Pfändung.

III. Das Strafrecht.

Über das im Laufe der Untersuchung oft behandelte Strafrecht bedarf es an dieser Stelle nur weniger abschliefsender Worte. Nur einige Punkte will ich noch im Zusammenhange behandeln. Die Friedloslegung. Sie erfolgte im deutschen Mittelalter — in abgeschwächter Form — nur noch bei Kriminalvergehen, nicht mehr bei zivilrechtlichen Forderungen [3]. Dem Friedlosgelegten wurden ursprünglich alle Mittel zum Leben entzogen, sein Haus wurde niedergerissen, sein Tor verpfählt, sein Brunnen verschüttet, sein Feuer gelöscht [4]. In den Weistümern finden wir diese Strafen fast nur noch in abgeschwächter Form. Entziehung von Recht und Ehre, die strenge Art der Ächtung traf nach einer altertümlichen Stelle den Mörder, der sich dem Gericht nicht stellte [5], Verbannung den Dieb [6]. Statt des Hausniederreifsens wird nur noch der First zerhauen bei Tötung und Widerstand gegen Pfändung [7]; statt des Verpfählens wird noch bei Weigerung der Annahme des Schöffenamts ein Faden vor die Tür gezogen [8], oder dem Weigerer des Herdzinses wird ein Stecken vor die Tür geschlagen: so oft er darüber geht, zahlt er den Königsbann, die höchste Bufse, 60 Schilling [9]; in Mamer [10] wurde dem Zinsweigerer die Tür quer vorgelegt; bis er Zins und Bufse entrichtet hatte, durfte er sie nicht einsetzen. Die Verpfählung erfolgte also in abgeschwächter symbolischer Form. An das Brunnenverschütten erinnert schwach das Weistum Warmsroth und Genheim [11]: wer die Pflicht gegenüber der Mark-

[1] Thron 6, 528, § 29. — [2] 2, 561. — [3] Post, Bausteine 1, 170.

[4] Ebd. 1, 166; Brunner I², 236.

[5] Bacharach 2, 214 (vor 1350); oben S. 430.—Zum Verfahren gegen den Totschläger vgl. auch Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter. Leipzig 1881. S. 101; Rheingau. Landrecht I, 543 (Ende 14. Jahrh.): die Magen, die den geächteten Totschläger töten, entrichten nur eine Scheinbufse, vier Pfennige und die Waffe, mit der sie die Tat vollführten. Brunner I², 226.

[6] Euren 2, 279. — [7] S. oben S. 440; Post, Grundlagen S. 392f.

[8] Bacharach 2, 220, 225; s. oben S. 59. — [9] Kreuznach 2, 152.

[10] S. oben S. 64. — [11] 2, 187, 1608; Post, Grundlagen S. 392.

genossenschaft nicht erfüllte, dem wurde samt seinen Nachkommen Wasser und Weide und alle Gerechtigkeit auf den Viergemeindewald entzogen. Das Löschen des Feuers wird noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts erwähnt in Verbindung mit der Ausweisung, dem Verbot von Wasser und Weide als Strafe für Auflehnung gegen den Dorfbrauch, für beharrlichen Widerstand gegen amtliche Pfändung [1]. Also nachweislich bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts werden Überreste der alten Friedloslegung in Formen des Strafverfahrens erwähnt. Die materiellen Rechtswirkungen der Friedloslegung alter Zeit, ohne Rechtsverfahren, traten nur noch bei der Strafe gegen den auf handhafter Tat ergriffenen Missetäter ein. Und selbst da ist der letzte Rest spätestens im Laufe des 16. Jahrhunderts, vielleicht schon im 14., geschwunden [2]. — Ältere Weistümer erwähnen noch das „verzelen" (althochdeutsch firzellan) des Rechtes. Es bedeutet das Nehmen des Friedens im Volksgerichte in feierlicher Rechtsform. Es erfolgte in symbolischer Form nach fränkischen Rechten, indem der Richter eine Fackel schwang oder den Stab zerbrach [3]. Die Weistümer unserer Gegend setzen den äufseren Vorgang als bekannt voraus, erwähnen symbolische Begleiterscheinungen nicht, wohl aber das Landrecht des benachbarten Rheingaues [4]. Das Blutrecht von Bacharach [5] bestimmt, dafs dieses Verfahren gegen den flüchtigen Mörder erfolgt, der sich zu den drei Ladungsterminen (je 15 Tage Frist) nicht stellt und nicht Bürgen findet. Die Rechtsfolgen sind Verlust von Ehre und Recht, und der Missetäter kann sich nimmermehr verantworten. Nach dem Weistum Beltheim [6] erfolgte das Verfahren gegen jeden Missetäter vor der Vollstreckung des Todesurteils (von halse und von heufde richten, 2, 206). Die Weistümer, die dieser Rechtssitte gedenken, sagen übereinstimmend, dafs nur ein Freier (= Edelmann), „die freie Hand" [7], diese Handlung vornehmen konnte.

[1] S. oben S. 64, 431, 440; Post, Grundlagen S. 392f

[2] S. oben (Verfahren bei Ergreifung auf handhafter Tat). Über die Friedlosigkeit vor dem Urteile vgl. auch Wilda S. 305ff.

[3] Brunner II, 466f., I, 170; I², 239.

[4] 1, 543 (14. Jahrh.): „weres, daz der schedelich man virzalet were mit füer und mit brant, so enmochten dan alle magen des doden binnen achter susterkinde den missdedigen man slan und slugen sie yne doit. . ."

[5] 2, 214 (vor 1350). — [6] 2, 205f. (1377).

[7] Beltheim 2, 205 (1377). Bacharach 2, 214; Münstermaifeld 2, 458

Eine Rechtsfolge der Friedloslegung war nach germanischem Rechte die Vermögenseinziehung [1], in fränkischer Zeit durch den König, in den Weistümern durch den zuständigen Gerichtsherrn.

Aber schon in den Volksrechten erfahren wir von einer Milderung [2]. Sie ist jedoch in den Weistümern nur eine halbe, örtlich anscheinend verschiedene. In Rhense [3] überliefs man schon vor 1456 den Erben des Hingerichteten dessen Gut, in Remich [4] ebenfalls, wenn die Erben nicht mitschuldig waren. Dagegen wies man beim Hochgerichte Bernkastel [5] noch 1490 die Erben erblos, das Gut dem Herrn; sogar noch später wird gewiesen, dafs der „güter und hebdt" an die Gerichtsherren, $^2/_3$ bei Hinrichtung des Mannes, $^1/_3$ bei der der Frau [6], fiel; und nach dem Roten Buch zu Bacharach wieder verblieb zwar das Gut des Missetäters den Erben nach Abzug der Hinrichtungsunkosten [7], aber bei kinderloser Ehe des Selbstmörders verblieb, nach Abzug der Schulden, der Witwe nur die Hälfte, die andere dem Herrn [8]. Hohe Strafe stand noch auf Entweldigung, d. i. gewaltsame Befreiung des gefangenen Verbrechers. Ein fixiertes Strafmafs wird nicht genannt, sondern nur gesagt: Die Gerichtsherren „rechen" diese Missetat bzw. der Täter, der auch ein „heiligergeschrei" macht, „darf unsers herren gnade wol", er stand also in Gnade und Ungnade [9]. Deuten schon diese Angaben auf ein hohes Strafmafs hin, so noch viel mehr der Umstand, dafs schon bei Entlaufen oder Entrinnen des Gefangenen ohne Anwendung von Gewalt jeglich Hausgeselle des Dorfes, da der gefangen gewesen war, den Gerichtsherren verfallen war um eine „hoebosse", jeder für sein Gebühr [10]. Diese Bestimmung zwingt zu dem Rückschlufs, dafs dasselbe Weistum unter „Rächen" der gewaltsamen Befreiung eine noch schärfere Strafe versteht.

Für die öffentliche Sicherheit sorgte jeder an seinem Teile mit. Die Dinggenossen beim Hoch- wie beim Grundgericht hatten

(1372): so oft man „virzelens not hat", soll der Graf die freie Hand mit ihm bringen: Tholey 3, 756 (1450—1587): die Herren bringen einen beliebigen Freien mit zum Hochgericht. Zur Sache vgl. noch unten S. 510.

[1] Vgl. auch Wilda S. 288 ff.; Brunner I², 237, 243.

[2] Ebd. S. 520 ff. — [3] 3, 780. — [4] 1462, § 5. — [5] S. oben S. 66.

[6] Mandern 2, 106 (1549). — [7] S. oben S. 412, N. 8. — [8] 2, 227.

[9] Beltheim 2, 207 (1411); Oberheimbach 2, 229 (15. Jahrh.). — Für die fränkische Zeit vgl. Brunner II, 578 f.

[10] Beltheim a. a. O

die Rügepflicht, d. h. sie mufsten auf den geleisteten Eid hin vorbringen, was sie wufsten oder auch nur hatten hören sagen. Das Urteil fällten die Schöffen beim Hof- bzw. Grundgericht; auf dieses will ich mich im folgenden meist beschränken. Volle Fronhofsstrafgerichtsbarkeit war wohl durchgängig zu Beginn des 14. Jahrhunderts ausgebildet und mit ihr die volle Rügepflicht [1], die sich nicht blofs auf Bestand und Zustand des grundhörigen Bodens, sondern auch auf alle bürgerlichen Sachen erstreckte [2]. Jeder Eingesessene war also verpflichtet, alle Vergehen beim nächsten Gerichtstag anzuzeigen. Daneben ist die Rügepflicht von Amts wegen in Kraft. Der Heimbürge ist als solcher bei Eid im Hochgericht verpflichtet vorzubringen, „was wider den Landherrn und rügbar ist“ [3]. Freilich war der Betrieb noch sehr langsam; bis zum nächsten Dingtage wurde gewartet, erst dann erfolgte Rüge und Urteil.

Charakteristisch ist die lokale Zersplitterung des Rechts; an den verschiedenen Orten wird dasselbe Vergehen verschieden bestraft; charakteristisch ferner die Systemlosigkeit, die Lückenhaftigkeit. Auf Diebstahl steht bald die Todesstrafe, bald Landesverweisung, bald Geldstrafe, offenbar je nach der Lage und Schwere des Falles [4]. Auch mochte sonst bald die Strafe vorschweben, die beim Walten des strengen Rechtes eigentlich eintrat, bald die mildere Strafe — etwa Geldstrafe an Stelle der, die an Leib und Leben ging —, die auf dem Wege der Strafmilderung durch die Gerichtsherrschaft oder — bei Totschlag — daneben durch Kompromifs mit der Sippe des Getöteten zustande kam, vorschweben und gewiesen werden. Die grausamsten Strafen wie Lebendigbegraben [5], Pfählen [6], Rädern [7], Verbrennen [8], Fünfteilen, Verschmachten-

[1] Die ältesten Erwähnungen s. in Obermendig 2, 495, 1382; Völklingen 2, 10, 1422; Klotten 2, 443, 1446.

[2] Vgl. La. W. I, 995.

[3] Pellenz 6, 621, § 2, 14. Jahrh.; vgl. Retterath 2, 609, 1468.

[4] S. oben S. 343 ff.; besonders Ürzig 2, 366, 1568, wo Todes- und Geldstrafe nebeneinander genannt werden.

[5] Schillingen 6, 466, § 7, 1526 (?); Reinsfeld 2, 124, 1546; Schillingen und Waldweiler 2, 122, 1549. Vgl. Osenbrüggen S. 356 ff.; oben S. 196. Rörig S. 55: 2 Frauen propter furtum subterratae; vor 1448; Weinhold I, 207.

[6] Kröv 2, 378, 381.

[7] Remich 2, 241, 1462; Bacharach 2, 226 (1491); Bruch 2, 332, 1506.

[8] Kröv a. a. O.; Mandern 2, 106, 1549; Ürzig 2, 366, 1568; oben S. 296.

lassen [1], Verstümmelung [2], Sieden [3], Brandmarken [4], sind noch in Brauch; aber daneben schreitet bei Körperverletzung das Gericht nur dann ein, wenn Klage erhoben wird [5], und auch dies gilt wieder nicht ausnahmslos; in Bacharach [6] und anderen Orten nimmt sich das Gericht seinerseits schon der Sache auch dann an, wenn Klage nicht vorliegt. Die Härte der Strafen wird empfunden, aber man faſst das Übel nicht bei der Wurzel an; man ändert nicht die strafrechtlichen Bestimmungen, sondern räumt den Gerichtsherrn das Recht der Gnade in weitgehendem Maſse ein [7].

Zur richtigen Würdigung der altertümlich-grausamen Strafansätze ist nun aber auf eine spezielle Eigentümlichkeit der Ausdrucksweise zu achten. Sie sind bei den harten Strafandrohungen für Grenz- und Mark- und Waldfrevel [8] wie bei Körperverletzung [9] an befriedeten Orten und Zeiten nicht mehr ernst zu nehmen. Die gern in starken Ausdrücken und Übertreibungen redenden Bauern nennen nur die härteste Strafe, die bei so schweren Vergehen eintreten könnte. So ist sicher die Gliedbuſse um die Mitte des 16. Jahrhunderts für Körperverletzung an befriedetem Orte der Geldbuſse gewichen [10]. — Schwankend waren noch die Motive der Bestrafung, Vergeltung (Talion), Abschreckung, Unschädlichmachung; unabgeklärt ruhten sie nebeneinander in der Volksseele. Konnte doch noch ein landesherrliches Gesetz 1554 als Zweck

---

[1] Kröv 2, 378; Ohren 1567, § 4. — Weistum des Krummelstuhls bei Trier 2, 809, 1485.

[2] Treis 2, 335, 1498; Thalfang 2, 127, 1505; Illingen 2, 54, 1700. Vgl. oben S. 296 ff., 381, N. 5.

[3] Kröv 2, 378, 381. — [4] Ebd. 2, 380.

[5] S. oben S. 491 f.

[6] 2, 217, 1409; Oberhilbersheim 4, 602, § 16.

[7] Rhens 3, 778, 780, 1456: „doch ist gnade gut bei dem rechten"; Liesdorf 2, 15 f., 1458; Kirmesrecht Mettlach 2, 76 (1493); Beckingen 2, 70 (1574); Kreuznach 2, 153; Bacharach 2, 226 (bei Landfriedensbruch); Nennig 2, 254 (bei Gliedbuſse für Körperverletzung an befriedetem Orte); besonders Demerath 3, 841 (1578): der Herr kann den Hinterlassenen des Hingerichteten das ihm zufallende „gereit gut" (Mobilien) lassen; aber wegen der Begnadigung des Todeskandidaten soll er den „vercleger fragen, ob er den man wult lassen gehen, ob er ihn wult lassen hangen". Vgl. oben S. 380 ff.

[8] Vgl. Gierke S. 36 f., 65–57; dazu besonders Waldweistum im Hochwald 4, 712 (1546).

[9] S. oben 297, 380 ff.

[10] S. a. a. O.; besonders Moestroff 1545, § 11; Kirmers 2, 618 (1557).

einer grausigen Strafbestimmung für Kindesmord angeben: „zur straff und zur abscheuhe meniglichen“ [1]. Daneben ist der klare Wille, Gerechtigkeit, Sicherheit und Ordnung zu erhalten, in Kraft. Und weiter straft man nicht bloſs, man tut auch dem Missetäter Schimpf an [2]; er wird in die Schuppe gesetzt [3], an den Pranger gestellt, öffentlich mit Ruten ausgehauen [4]; die Frau, die den Mann schlug, muſste im Katzenelnbogenschen auf dem Esel durch die Stadt reiten [5]; Kamm, Besen und Schere werden am Steil aufgehängt [6]; und gegen den Juden macht sich der Rassenhaſs geltend, neben ihm werden zwei Hunde mit aufgehängt [7]. Religiöse Unduldsamkeit kann noch im Strafrecht herrschen: man verurteilt den Andersgläubigen in gleicher Weise wie den gemeinsten Verbrecher [8].

Und während noch rohe Instinkte vereinzelt durchbrechen können, beachtet man auf dem Gebiete der Schuldzumessung das Motiv der Straftat zu Beginn des 14. Jahrhunderts, ja bereits zur Zeit der Volksrechte [9]. Man achtet darauf, ob der Raufbold „sorglich“ wundet [10]; ob der Grenzstein versehentlich oder mit Willen aus der Erde gerissen [11], ob die Tat „in Frevel“ verübt [12], ob Beleidigung in Leidenschaft ausgesprochen wird oder ernst gemeint ist, „ehr und glimpf“ antrifft [13]. Man fragt nach dolus und culpa. Aber noch immer sah man häufig auf die äuſseren Folgen der Tat, nicht auf die Gesinnung des Verbrechers, wie dies besonders bei der Wundenmessung und Wundenzählung zutage tritt [14]. Von einem strafbaren Versuche reden die Weistümer klar

---

[1] Grebel S. 300. — [2] Euren 2, 280. — [3] Saarbrücken 2, 6 (1321).
[4] Grevenmacher 1589, § 4; Ürzig 2, 366 (1568).
[5] Grebel S. 237f.; Post, Bausteine I, 216: auch Weinhold II, 6.
[6] Bernkastel 4, 749, § 3, 1400. — [7] Echternach nach 1497, § 67.
[8] Ebd. § 39, zwischen 1462 und 1539; oben S. 162.
[9] Brunner II, 544ff, 561. — [10] Saarbrücken 2, 5 (1321).
[11] S. oben S. 300.
[12] Kärlich und Mülheim 1541, 1598, Lö. 1, 236, § 11; Lonsheim 3, 769, 1595; Leiningenaltorf 2, 47f. Beim Türenstofsen wird in Bacharach 2, 217 (1407) noch nicht die Absicht erwähnt, wohl aber in Amt Bergpflege 1556, Lö. 1, 211, § 2.
[13] Nicht wird die Unterscheidung bemerkt in Tettingen 2, 255; Helfant 2, 258; wohl aber in Nennig 2, 253; Waldesch Lö. 1, 200, § 7 (vor 1536); Lö. 1, 205, § 8, 1588; vgl. oben S. 303, 359ff.
[14] S oben S. 299.

noch nicht, aber bloſses Messerzücken und Steinaufheben und Steinwurf, der nicht traf, wurde schon gestraft; der letztere sogar wie Totschlag [1].

Zu dem oben S. 335 f. über das Asylrecht Gesagten sei noch auf Grund von Urkunden bemerkt, daſs schon längst vor dem 16. Jahrhundert lokal ganz verschiedene Bestimmungen galten. Im Jahre 1169 verkaufte das Cassiusstift in Bonn den Hof Spei bei Merl an der Mosel so frei, daſs keine Gerichtsgewalt „quiequam potestatis in prediis aut hominibus haberet“ [2]. Hier genoſs also jeder Verbrecher die Asylfreiheit. Dagegen bestimmte 1286 Ludwig von Isenburg für Marienborn, daſs „quicunque infra septa ... ecclesiae confugerit cuiusque cause reus, exceptis incendiariis nocturnalibus et agrorum predonibus, nec a nostris villicis nec ab aliis capiatur seu per violentiam extrahatur“ [3]. Hiernach lauteten die Bestimmungen für das Asylrecht schon im 12. und 13. Jahrhundert lokal ganz verschieden. Die einen machten Ausnahmen für gewisse Verbrecherkategorien, die anderen nicht. Somit ist der oben aus Weistümern des 16. Jahrhunderts angeführte Ausschluſs gewisser Verbrecherkategorien älteren Datums [4]. Sicher eine Reform des 16. Jahrhunderts ist nur die oben erwähnte Einschränkung des Asylrechts in Montabaur.

Über die strafrechtliche Behandlung der Friedensbrüche (bei Sonderfrieden) sei so viel bemerkt: Nach der ältesten Nachricht [5] muſste der Dieb, der „super allodio“ ergriffen ward, bei Strafe ohne vorangehendes Gerichtsverfahren am First des Hauses aufgehängt werden. Nach einem späteren Weistum konnte das gleiche noch geschehen beim handhaften Diebe; falls der Verletzte nicht stark genug war zur Bewältigung, und der Dieb entkam „in der gemeinen straſse“, so trat förmliches Gerichtsverfahren ein [6]. Hier lag ein doppeltes Vergehen vor, Hausfriedensbruch und Diebstahl. Aus dem Weistum Bacharach von 1407 ist ersichtlich, daſs ursprünglich Hausfriedensbruch mit Leib und Gut

[1] Vgl. oben S. 300 f.; dazu Andernach 2, 625, § 6 (1498); Schauren und Bruchweiler 2, 138 (1511); Holzfeld und Saxenhausen 2, 235 (vor 1664); Leiningenaltorf 2, 47; Hirzenau 2, 233; Helper Marktordnung § 10.

[2] M. Rh. U. B. II, S. 35. — [3] La. W. I, 1023, N. 3.

[4] Amira (S. 196) sagt ganz allgemein: Selbst Asyle schützen den Friedlosen nicht immer.

[5] Losheim 6, 454, § 9 (1302). — [6] Strohn 3, 803 (1381, 1510).

gebüfst werden konnte. Damals aber war schon Gnade der Herren möglich; später, im Roten Buche zu Bacharach, war Geldbufse schon längst eingebürgert[1]. In Kröv[2] wurde der alte fränkische Königsbann, die höchste zulässige Bufse, 60 Schilling gezahlt. In Vilich[3] wird 1485 gesagt, dafs bei Heimsuchung, wie bei allen Gewaltsachen, die den Frieden brechen mögen, der Schöffe in die Bufse weist; der Missetäter bleibt mit Gnaden der Gerichtsherrin. Also bereits um 1400 wurde Heimsuchen mit Geld gebüfst, war die frühere, schärfere Strafe an Leib und Gut veraltet.

Bruch des Marktfriedens, der sich regelmäfsig auf eine Bannmeile (= halbe Wegemeile) im Umkreise erstreckte, wurde mit einer Hand gebüfst[4] oder mit dem vordersten Gliede[5]. Straferlafs konnte nach der Helper Marktordnung erfolgen, nicht erwähnt wird diese Möglichkeit in Thalfang; in Kirmers (1557)[6] werden 10 Gulden gezahlt (bei Kirmes); die Gliedbufse war veraltet. Bruch des Dingfriedens wurde mit Geld gebüfst; bei tätlichem Vergreifen an Gerichtsbeamten und Drohworten gegen diese strafte die Herrschaft nach Ermessen[7].

Bei Landfriedensbruch stand der Missetäter in Gnade und Ungnade des Herrn[8]; das Rote Buch zu Bacharach[9] erklärt Widerstand gegen Schuldverhaftung für Landfriedensbruch. Der Schuldige verfiel in die grofse Strafe, „beheltnis lebens uff gnade".

Bei Bruch des Burgfriedens ist 1545 an Stelle der Gliedbufse Geldbufse getreten[10]; ja, schon das Vogteiweistum Echternach von 1095[11] nennt als „burgban" die höchste Bufse von 60 „solidi", also eine Geldstrafe. Aber noch nach einem Weistum von 1600 war örtlich nur die Alternative gestellt zwischen Gliedbufse, allerdings in abgemilderter Weise, und Gnade und Ungnade des Herrn[12].

---

[1] S. oben S. 206. — Heimsuchen bedeutet Überfall von Haus und Hof mit bewaffneter Gewalt.

[2] Ebd. — [3] 2, 656. — [4] Thalfang 2, 127 (1505).

[5] Helper Marktordnung § 10. — Zur Sache vgl. Biebern 2, 192 (1506): Frevel bei Kirchweih konnte den Leib verwirken.

[6] S. oben S. 297, 381, N 5.

[7] Freiheitsbrief Saarbrücken 2, 7 (1321); Pellenz 6, 626, § 26 (14. Jahrh.).

[8] Ebd. § 24. — [9] 2, 226.

[10] S. oben S. 381, N. 5. Vgl. Wildenburg 2, 578. — [11] 2, 270.

[12] S. oben S. 382.

Zwei weitere Fälle qualifizierten Friedensbruches und deren strafrechtliche Behandlung sind bereits angeführt[1]. Einen eigentümlichen Sonderfrieden hatte das Dorf Thaners, des Trierschen Bischofes „Freikammer". Dort konnte der Amtmann den handhaften Mörder oder Dieb ohne Gerichtsverfahren am nächsten Baume aufknüpfen[2].

Bei Bruch des Friedens der „freien" Höfe von St. Mattheis wird die Gliedbufse noch regelmäfsig genannt; aber mit der Klausel, dafs der Herr Recht oder Gnade walten lassen konnte[3].

Zwei Weistümer erwähnen singuläre Sonderfrieden, über deren Verletzung freilich strafrechtliche Bestimmungen nicht angeführt werden. Schon nach der Lex Salica bestand Sonderfriede für den Hochzeitsweg, der wenigstens der Braut höheren Rechtsschutz gewährte[4]. In Lay[5] durfte bei „hinlich oder breuloft" Pfändung und Schuldverhaftung nicht vorgenommen werden. Die genannten Familienfeste gewährten also Sonderfrieden. Und die Bannmühle in Nalbach[6] hatte solche Freiheit, dafs der Gläubiger den Schuldner, der zur Mühle fuhr, um sich Frucht mahlen zu lassen, „nit anwerden" durfte. Wohl kraft des Immunitätsprivilegs waren die Ponte und die Mühlen des Klosters Wadgassen in Liesdorf[7] gefreit; der Abt strafte hier nach freiem Willen den Friedbruch.

Wir haben schon gesehen, wie die Weistümer das auffassen, was eine spätere Kulturstufe als Rechtsverletzung ansieht. Wir treten dieser Frage nochmals näher, aber speziell unter dem Gesichtspunkte: Wie lange hat sich in den Weistümern die germanische Auffassung erhalten, dafs „jedes wahre Unrecht ein Friedensbruch"[8] sei? Nach der älteren Auffassung galt jede absichtlich ausgeführte Strafhandlung[9] zugleich als Bruch des Gemeinfriedens. Diese Rechtsauffassung, obwohl relativ selten ausgesprochen, ist noch deutlich bis 1500 nachweisbar. Aufser den bereits angeführten Auffassungen der Rechtsverletzung gehen zwei in den Weistümern nebeneinander her. Nach der einen ist die „Freiheit" gebrochen: hier handelt es sich aber um Sonderfrieden:

---

[1] S. oben S. 392f. — [2] Drohn u. a. 2, 355 (1315); oben S. 492.

[3] Nennig 2, 254; Langsur 2, 268. In Helfant 2, 259 erscheint Vergleich mit dem Herrn als das Gewöhnliche.

[4] Brunner II, 583f. — [5] Vgl. oben S. 242. — [6] 2, 25 (1532).

[7] 2, 15 (1458). — [8] Wilda S. 264.

[9] Näheres s. ebd. S. 264f.

auf gefreitem Hofe [1], in gefreiten Mühlen und Backhäusern [2], Gewalttat an Schöffen [3] oder bei Gericht [4]. An der letzten Stelle wird von Bruch der Freiheit und des Friedens gesprochen; gemeint ist hier offenbar auch ein Sonderfriede, der Dingfriede.

Vier Weistümer bezeichnen aber Unrecht ohne Rücksicht auf Verletzung eines Sonderfriedens als Friedbruch. Bei weitem am lehrreichsten ist die älteste Quelle, der Heimburgereid in der Pellenz [5]. Unter anderem schwur der Heimburger, den Frieden, den König Karl geboten, der Landherr gesichert und die Landleute geschworen haben, in seinem „heimadal" zu schirmen und zu handhaben. Wir sehen, dafs der Friede im Volksbewufstsein auf Karls des Grofsen Gebot zurückgeführt ward; man war sich eines Zusammenhangs mit der Zeit Karls noch im 14., ja im 15. Jahrhundert [6] wohl bewufst. Der Friede, der durch Missetat verletzt ward, war im Volksbewufstsein der alte fränkische Königsfriede, den der fränkische König als Vertreter des Volkes, kraft Volksrechtes geschirmt hatte [7]. Nun war aber die Schirmung des Friedens tatsächlich Sache des Hochgerichts- bzw. Landesherrn. Deshalb galt Schlagen oder Argwilligung und anderer Frevel auch als Friedensbruch gegen den Erzbischof zu Trier und Kurfürsten des Landes [8]. Er war in dieser Hinsicht der Rechtsnachfolger des Königs.

Vielleicht noch älteren Ursprungs ist das Blutrecht von Bacharach [9]. Hier erscheint die Idee der Friedensverletzung in der Klage: der Verwandte sei ermordet in zweier Fürsten Gericht, da er billig Frieden und Gnade hätte gehabt. Aus dem Weistum Vilich [10] ist nur ersichtlich, dafs gewisse Gewaltsachen den „Frieden brechen" konnten. In Andernach [11] wird, abgesehen von dem bereits erwähnten Falle, es als „fridbruch" bezeichnet, wenn man des Herrn und der Stadt Frieden mit freventlichen Worten und mit „were" bricht.

[1] St. Mattheis zu Trittenheim 2, 324. — [2] Schöneck 2, 560.

[3] Andernach 6, 650, § 8 (1500). — [4] Ebd. 6, 652, § 25.

[5] 6, 621, § 2 (14. Jahrh.).

[6] Pellenz 2, 488 (1417): „ich erzalte uch ... den eyt (Heimburgereid) von konigk Karle an ...".

[7] Vgl. auch Brunner II, 42f. — [8] Pellenz 6, 621, § 5.

[9] 2, 213 (wohl noch vor 1350). — [10] 2, 656 (1485).

[11] 6, 652, § 27 (1500). — Eigenartig ist Winningen 2, 502 (1424): wenn „zwene mit einander zweiten wurden, und heische der einer einen frieden

Solange galt also noch jede Untat als Friedensbruch. Allerdings wird diese Auffassung selten ausdrücklich ausgesprochen, ebenso wie in den Volksrechten [1]. Daraus darf aber meines Erachtens für die betreffende Zeit der Weistümer — ebenso wie für die der Volksrechte — nicht ein Zweifel an der allgemeinen Geltung dieser Idee erwachsen. So belehrt z. B. weit eingehender als die Weistümer das alte Koblenzer Gerichtsbuch darüber, dafs in bestimmten Fällen Recht = Friede, Rechtsverletzung = Friedbruch geachtet ward. Wegen Friedensbruch konnte geklagt werden bei Raufen, Schlagen, Werfen, Stofsen oder dergleichen, „dass nit roppar (rügbar) ist“ [2]. Erschien der um Frieden Beklagte nicht vor Gericht, so ward er friedebrüchig gesagt [3]; er galt als schuldig. Für Friedebruch gab es eine fixierte Geldbufse, anscheinend wenn Sühne der Parteien zustande kam [4]. Der Bürger, der einen anderen pfändete und vor Gericht beschied, aber nicht zum Termine kam, konnte friedebrüchig gesagt werden [5]. Prozefsordnung wird als Friedensordnung bezeichnet; wer auf ein gegen ihn schwebendes Gerichtsverfahren durch beharrliches Fernbleiben vom Gericht nicht eingeht, wird friedebrüchig gesagt [6]. Den friedebrüchig Gesagten traf eine Art (beschränkte) Friedlosigkeit; er entbehrte des Rechtsschutzes bis zu einem gewissen Grade — gedacht ist hier wohl nur an Friedbruch durch Gewalttat: wer ihn raufte oder schlug, verbrach an ihm keinen Frieden. Friedbrüchig wurde gesagt von des Herrn von Trier (Vogt und Lehnherr), der Schöffen und des Klägers wegen [7]. Das Koblenzer Stadtrecht [8] spricht von Verzelen [9] des Friedebrechers, der friedebrüchig gesagt wird.

Eine Erinnerung an den Königsfrieden gibt abgesehen vom Pellenzweistum auch die 60-Schilling-Bufse. Sie ist in dieser Fixierung die alte königliche Bannbufse, bekannt zuerst schon in der

---

vor dem andern, deme sal ... unsers ... herrn v. Sp. vogt einen frieden und vorwort geben und den frieden gebieten, der sall auch dann gehalten werden“. Friedensbruch wird gebüfst von dem Herrn v. Sponheim „nach gnaden.“

[1] Wilda S. 264f. — [2] Bär S. 86f., § 2, 6.

[3] Ebd. S. 86, § 1.

[4] Nach S. 86, § 2 und 3. — [5] Ebd. S. 85, § 3. — [6] S. 92, § 2.

[7] Ebd. S. 87, § 5. — [8] Ebd. S. 50, § 14.

[9] Vgl. oben S. 501.

zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts [1], erwähnt seitdem in früheren und späteren Weistümern bis in das 16. Jahrhundert hinein, als die höchste zulässige Buſse, hier und da mit unwesentlichen Abweichungen [2].

In der fränkischen Zeit fielen zwei Dritteile der königlichen Bannbuſse an den königlichen Fiskus, ein Dritteil an den Grafen, der sie erhob [3]. Wer empfing sie nun unter der veränderten Verfassung?

Wir finden die verschiedensten Möglichkeiten in den unten angeführten Weistümern vor. Die älteste Quelle (Echternach) schlieſst sich an die Dritteilung der fränkischen Zeit an; $^2/_3$ fallen dem Fiskus, $^1/_3$ dem Vogt zu. Ganz fiel die Buſse an die Klosterherrschaft in Ravengirsburg; ganz an den Truchseſs bei Nichtabstellen des Überbaues trotz amtlicher Mahnung in Kreuznach; beim Send in Boppard wahrscheinlich an das Gericht, die Kirche; ganz an den Vogt in Losheim, Herbizheim und im Vogteibezirk St. Mattheis bei Trier; ganz an die Herren sonst in der Marktordnung Saarbrücken, Warntwald, Liesdorf, Beulich und Thron; in Euren an das Hochgericht (die Zender); in Leiningenaltorf an die „oberkeith"; das Weistum Beltheim weist dagegen die eine Hälfte dem Erzbischof zu Trier (Hochgerichtsherrn), die andere dem Dinger und dem Helder — Vordinger war die Herrschaft von Brunshorn, Halter der Missetäter waren die von Waldeck —. In

---

[1] Brunner II, 35, auch I, 306, N. 14.

[2] Vogteiweistum Echternach 2, 270 (1095): „burgban = 60 solidi"; Losheim 6, 435, § 4 (1302): bei freventlichem Marksteinversetzen ille tenetur ad emendam advocato 60 solidorum; Sendweistum Boppard 3, 775 (1350 bis 1409): wer sendrügbar ist, 60 Schilling Pfennige und „3 scherf" Lichtgeld; Beltheim 2, 207, Note (1411): „hoehoesse" = 60 Sch. à 12 Heller; Ravengirsburg 2, 176f. (1442), vgl. 6, 504, Note, 6, 505, § 15: bei falschem Mafse und Aufreifsen der breiten Strafse heim Pflügen; Liesdorf 2, 17 (1458): 60 Sch. Pfennige und 3 Heller; Herbizheim 2, 23 (1458): 60 ß; Remich 2, 243ff. (1462); Vogtei St. Mattheis bei Trier 3, 795 (1532); Monaise 2, 276 (1554): 60 Sch., ein alter trierscher Sch. = 2 „raderheller"; Marktordnung Saarbrücken 2, 8f. (1557); Kobern 2, 468 (vor 1585): 60 Sch., „macht gucts gelds 15 alb."; Warntwald 2, 12: 60 ß ₰; Köllerthal 2, 19: von jedem abgehauenen fruchttragenden Banm 60 ß (und) „I heller"; Leiningenaltorf 2, 47: wer Messer, Degen oder Steinwurf zuckt, 60 ß und 1 Heller; Euren 2, 280: Diebstahl (handhafter) 60 Sch. und 1 Pfennig; Kröv, 2, 381f.; Beulich 2, 456: wer an 3 Dingtagen wegbleibt, 60 Sch. = „1 fl. 6 alb. 3 hlr."; Thron 6, 527, § 4: höchste Buſse 60 ß; Krenznach 2, 152f.

[3] Brunner II, 165 (N. 25), 168.

Remich waren 60 Schillinge für jede „wirkberge“ Wunde dem Verletzten zu geben („bessern“ = Schadenersatz leisten); aufserdem 60 Schilling Hochbufse zu zahlen, offenbar an den Herzog von Luxemburg als Hof- und Hochgerichtsherrn.

Blicken wir zurück. Uralte Rechtsauffassung und Strafbemessung haben sich, wenn auch im Laufe eines Jahrtausends naturgemäfs etwas verändert, erhalten können. Und daneben finden wir hier und da Fortschritte, Neuerungen, besonders stark etwa seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. —

Bekanntlich wurde schon im früheren Mittelalter die Friedlosigkeit nicht immer in voller Strenge verhängt [1]. So finden wir auch in den Weistümern Abstufungen und Spielarten verschiedener Art; die Wirkungen sind bald zeitlich, bald räumlich, bald inhaltlich beschränkt. Räumlich bei der Landesverweisung: die Friedlosigkeit wirkt anscheinend nicht über das Banngebiet des Richters hinaus [2]. Räumlich und eventuell zeitlich, wenn der Missetäter das „land ewig oder eine zeit lang verschweren“ mufs [3]. Inhaltlich beschränkt sind die Wirkungen, wenn nur der Geschädigte den ertappten Dieb oder Mörder aufknüpfen darf [4], oder der — offenbar wegen Raufens und Schlagens — friedbrüchig Gesagte des Rechtsschutzes nur insoweit darbt, als ihn jedermann ungestraft raufen oder schlagen darf [5].

Einen vorwiegend formellen Unterschied der Exekution konnte eine verschiedene Auffassung der Verletzung des Friedens und die Gerichtsverfassung herbeiführen. Half die gesamte Bürgerschaft beim Entzweihauen des Firstes für Pfandwehrung [6], so war noch die Idee wirksam, dafs der Friede des ganzen rechtsgenossenschaftlichen Bannbereichs verletzt und von ihr zu strafen sei. Wenn dagegen gesagt wird, dafs (bei Totschlag) der Amtmann (als Vertreter der Hochgerichtsgewalt) den First einschlägt [7], so wird damit schon die Idee zum Ausdruck gebracht, dafs hier die aufkommende Territorialgewalt — Trier galt dort schon als ober-

---

[1] Amira S. 196; Brunner II, 590ff.

[2] Euren 2, 280; Warmsroth und Genheim 2, 187 (1608); Filsdorf (1601).

[3] Ürzig 2, 366 (1568).

[4] Strohn 3, 803 (1381, 1510); Drohn u. a. 2, 355 (1315); vgl. oben S. 492f.

[5] Alt. Koblenz. Gerichtsbuch, Bär S. 87. — [6] S. oben S. 440.

[7] Reinich u. a. 2, 266 (1374).

ster Gerichtsherr — den Frieden zu schirmen, Friedensbruch zu sühnen habe, eine Funktion, wie sie in fränkischer Zeit dem König als Vertreter des Volkes zustand.

Eigenartig ist die Bestimmung, dafs an den ins Asyl Geflüchteten der herrschaftliche Beamte und nur er Hand legen darf [1]. Dafs die Befugnis überhaupt bestand, darf uns nicht mehr wundern: wir sahen, dafs die Weisungen über das Asylrecht — durch herrschaftliche Bestimmung — örtlich verschieden lauteten. Dafs sie nur dem herrschaftlichen Beamten zustand, wird als Immunitätsprivileg zu erklären sein.

Das Vollstreckungsverfahren hat seine Geschichte: Nach dem ältesten germanischen Rechte war der Kläger „wie Urheber so auch Leiter des Angriffs“ [2] in straf- wie in privatrechtlichen Sachen. In unserer Zeit war diese Funktion mit dem Wachsen des gerichtlichen Wirkungsbereichs fast allgemein an das Gericht übergegangen, dessen Beamten sie obliegt, so allgemein, dafs uns hier nur die Ausnahmen interessieren können, die Fälle, in denen dem Kläger noch eine gewisse Mitwirkung zugestanden ward.

Die Verhaftung (Angriff, Antast) war fast allgemein Sache der Gerichtsbeamten; subsidiär aber mufste jeder noch mithelfen, und das noch im 17. Jahrhundert [3]; hier und da ist sogar noch jeder Hofeingesessene in erster Linie zur einstweiligen Verhaftung verpflichtet, eventuell zusammen mit dem Hofbeamten [4].

Hut und Transport des Strafgefangenen steht meist bei den herrschaftlichen Beamten; hatte aber die Gemeinde das Gericht, dann war sie verpflichtet [5]. Aus Alf [6] erfahren wir von einer

---

[1] S. oben S. 335, N. 6 — [2] S. oben S. 403, auch 406 f.; Amira S. 221.

[3] Strohn 3, 803 (1381, 1510); Andernach 2, 630 f. (1498); Merzig 2, 59 (1529); Idenborn und Falscheid 2, 52 (1564): „der vier herrn meiger samt dem botten und wen er zu ihme nimbt und gebieten thut, der hab es von aller gemein hern wegen zu thun“; Holzfeld und Saxenhausen 2, 234 (1664): „ist der schultheiss zu schwach, so solle er die burger ansprechen, ist aber kein burger beihand, als dan sol er die lehnleut ansprechen.“

[4] Herbizheim 2, 23 (1458); Harlingen 2, 72 (1570); Rissenthal 2, 70 (1620); Obermendig 3, 821.

[5] Treis 2, 334 f. (1498); Ürzig 2, 366 (1568); Hochgericht Beltheim 2, 206 (1377): wenn „man darzu mee lude bedurfte, so sol man darumb das ganze land verboden“; also subsidiäre Hilfe beim Transport; 2, 207 (1411): die Dorfgemeinde transportiert ins Gefängnis.

[6] 2, 529 f. (1600).

soziologisch höchst interessanten, näherer Untersuchung werten Einrichtung: „zwerschaften [1], rechtzwerschaften" hüteten den in den Stock Geschlossenen je eine Nacht. Entkam dieser, so haftete die betreffende „zwerschaft" gemeinsam. Noch im 17. Jahrhundert zog, wie in der Urzeit, die ganze Gemeinde bewaffnet mit zur Exekution am Hochgericht [2], noch im 16. Jahrhundert konnte sie eigenhändig die Exekution vollziehen [3].

Die Kosten der Exekution trug, wie wir sahen [4], allgemein in erster Linie der Hingerichtete bzw. dessen Hinterbliebene. War kein Privatkläger da und konnten aus den Mitteln des Gerichteten die Kosten nicht voll gedeckt werden, dann die Hochgerichtsherrschaft; in der Regel entfielen auf die Gerichtsherrschaft zwei Dritteile, auf den Vogt ein Dritteil [5]. Im Kirchspiel Strohn [6], einer alten Hochgerichtssplisse, wo eine Gerichtsherrschaft nicht in Betracht kam — die Herrschaft Daun war nur Schirmherrin —, bestritt den Henkerlohn zunächst der Gerichtete, subsidiär der Kläger, in letzter Linie das ganze Kirchspiel. Wir sahen auch schon [7], dafs der Kläger dem unschuldig Verhafteten zu Schadenersatz verpflichtet war.

Zur Lieferung der Exekutionswerkzeuge (Galgen, Rad usw.) waren in der Regel die Hochgerichtsherrschaft und die Eingesessenen anteilsweise verpflichtet.

Allgemeiner Brauch war also, dafs die Gerichtsherrschaft oder Gerichtsgemeinde nur subsidiär beitrug. Sie galt nicht als zur Deckung der Kosten verpflichtet; vielmehr in erster Linie der Schuldige, in zweiter der Privatkläger, erst in dritter die öffentliche Gewalt.

---

[1] Amira S. 156 niederl. zweers = cousins. Vgl. Brunner I², 115.

[2] La. W. 1, 1293; Alf 2, 530 (1600): der Baumeister tutet dreimal mit dem Horn; „dem tuten sollen alle gehoevere folgen mit dreierlei gewer"; Schengen 1624, § 47; Arnual 2, 19.

[3] Treis 2, 334 (1498) — im wesentlichen gleichlautend 2, 338 (1588): „Dan soll die gemein dem mistedigen den slop in den hals thun under eim mantel und das seil gericht und gemein glich zu samen uberzehn . . . Wanne aber die gemein nit selbs hanttedig weren wurd, muest si zu Echternach erwerben, das uf ir kost der scharpfrichter in iren wegen richt."

[4] S. oben S. 412.

[5] Z. B. Losheim 2, 100 (1524); Rapwiler 2, 101 (1547); vgl. oben S. 412, N. 8.

[6] 3, 803 (1381, 1510). — [7] S. 406.

Bei dem Zwangsverfahren zur gerichtlichen Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche steht das Gericht im Vordergrunde. Selbstpfändung war, von Notfällen abgesehen, verboten. Aber der Kläger tritt keineswegs völlig in den Hintergrund. Zunächst für den in Schuldhaft Genommenen trug der Kläger die Verpflegungskosten [1]. Nicht minder tritt der Kläger bei der Einleitung der Schuldhaft und beim Pfändungsakte hervor [2]. Nach dem oben [3] zitierten Weistum Wiebelsheim geht der pfändende Gläubiger voran, der Schultheifs nach. Der erstere, nicht der Schultheifs, bezeichnet die Stücke, die gepfändet werden sollen. Nach dem Weistum Fels [4] ist es der mit dem Gerichtsboten gehende Gläubiger, der ein Stück Erde, Stein oder Holz vom Erbgut durch den Boten „begreift", später das Gut „durch gericht verkauft", „umbschlägt", den Boten dies ausrufen und dem Schuldner mitteilen läfst. Das Gericht und sein Exekutivbeamter spielen nur gleichsam die Rolle der amtlichen erforderlichen Helfer, sie erscheinen mehr als der ausübende Arm. Als handelnde Instanz steht noch der pfändende Gläubiger ganz im Vordergrund. Aus dem Zurücktreten des Beamten erklärt sich auch leichter die auffällige Bestimmung, dafs die Frau den abwesenden Fronboten beim kommer vertreten konnte [5]. Die Rolle der eigentlich handelnden Person spielte der Kläger, der Gerichtsbeamte mehr die eines amtlichen Zeugen und einer über das vorzunehmende Verfahren formelle Rechtsweisung, Anleitung erteilenden Instanz [6].

Dieselbe Erscheinung aber haben wir bereits auf dem Gebiete, das uns hier beschäftigt, dem strafrechtlichen, beobachten können [7]. Der Kläger war immer noch der „Leiter des Angriffs", so besonders auch im altertümlichen Blutrecht von Bacharach. Auch des Verfahrens und der Strafexekution hat sich die öffentliche Gewalt noch nicht in allen Fällen bemächtigt. Der Totschläger mufs mit der Obrigkeit und der Sippe des Getöteten um Sühne verhandeln [8]. Das Recht auf Tötung des Totschlägers durch die Sippe wird in den Weistümern unserer Gegend nicht

[1] S. oben S. 332, N. 4.

[2] Emmel 2, 350 (1532); vgl. oben S. 332; Rot. Buch zu Bacharach 2, 226: „wer yman bekomern wil . . ., sol ine dem botel zeigen und geben mit dem girn".

[3] S. 444. — [4] S. oben S. 445. — [5] S. oben S. 181.

[6] Wiebelsheim 3, 772. — [7] S. 406. — [8] S. oben S. 203.

mehr erwähnt. Aber das Rheingauische Landrecht [1] beleuchtet hier die Entwickelung: In öffentlicher Gerichtsversammlung wird der Totschläger „virzalet", rechtlos und friedlos gesprochen. Die Blutrache gilt nicht mehr als zu Recht bestehend. Sie ist Sache der öffentlichen Gewalt. Aber noch wird eine Konzession gemacht an die alte Sitte der Blutrache: Nur eine Scheinbufse leistet der Bluträcher [2]. — Also auch hier ist die Entwickelung eine halbfertige.

Blicken wir zurück. Es gären schon im Volksrechte des ausgehenden Mittelalters die verschiedenartigsten Motive, Motive der niedrigeren Kultur neben anderen, die bereits einer reiferen Kultur angehören. Soll es uns wundernehmen? Wir sahen, dafs das Volk noch im Jugendalter, in der Halbreife stand. Diesem Charakter entspricht das halbreife Strafrecht der Entwicklungsstufe. Es trägt das Gepräge der Halbkultur.

Es ist freilich leicht, vom Standpunkte einer höheren Kultur aus über die Unvollkommenheit einer niederen Kultur zu urteilen. Vergessen wir aber dabei nicht den Vorzug des Rechtes jener früheren Kulturperiode! Dieser liegt auf dem Gebiete des Sittlichen. Und so will ich den sittlichen Faktor im Rechte [3] der Weistümer noch kurz zusammenfassend behandeln. Der Bestimmungen selbst ist bereits im Laufe der Untersuchung gedacht worden.

Das deutsche Gemüt berücksichtigt im mittelalterlichen Rechte schon eine Reihe von Einzelheiten, deren Beachtung dem modernen Rechte zum Teil wenigstens fern liegt. Wir scheiden scharf zwischen Recht und Moral. Diese Grenze kannte das Bauernrecht nicht. Es wies auch Anstandsregeln [4] und Moral. Charakteristisch ist vor allem, was die Bauern überhaupt am Dingtag zu weisen für gut befanden. Da werden berücksichtigt Witwen und Waisen, Kranke und Schwache, Schwangere und Kindbetterinnen wie Kinder [5]. Dem flüchtigen Verbrecher wies man in der Freistätte Schutz an, damit er mit den gekränkten Verwandten des Getöteten verhandelte, überhaupt sich vor Gericht rechtfertigen — freilich

[1] 1, 543 (Ende 14. Jahrh.). — [2] S. oben S. 500, N. 5.

[3] Vgl. Osenbrüggen S. 1ff.; Gierke S. 12ff.; für die Neuzeit Thümmel, Sittenlehre und Strafrecht, in Deutsche Zeit- und Streitfragen, N. F., IV, 425ff. (1889).

[4] Bubenheim 1387, s. oben S. 281. — [5] S. oben S. 323ff.

schliefslich auch fliehen — konnte [1]. Als eine nachbarfreundliche Genossenschaft, die Lieb und Leid miteinander trägt, fühlen sich die Dorfbewohner; und sie tragen es wirklich gemeinsam und helfen einander in Not und Gefahr, bei Hochzeit und bei Todesfall [2]. Der Pflicht der Pietät gegenüber den Toten nimmt sich das Recht an: es sorgt für christliches Begräbnis [3]. Jungen Eheleuten wurden wirtschaftliche Vergünstigungen gewährt [4]. Das Gesinde soll die Kost des Bauern haben; Hund, Katze und Huhn, des Menschen Hausgenossen, werden als Glieder des Hauses, der Familie, betrachtet und genannt [5]. Die Verwandtschaft hat noch das patriarchalische Recht mitzureden und mitzutedigen bei Tötung eines aus ihrer Mitte [6]; die beiderseitigen Verwandten derer, die einem Prozefs entgegengingen, wurden vom Gerichtsbeamten gebeten, mit auf die Parteien zum Zwecke gütlichen Vergleichs einzuwirken [7]. Der Versuch gütlichen Ausgleichs vor Beginn des Prozesses und während desselben ist Pflicht [8]; der Herr macht im Erstgehör einen Sühneversuch [9]. Das Recht ist bei aller Grausamkeit der Strafbestimmungen durchaus nicht eisern streng [10].

[1] S. oben S. 330 ff.

[2] S. oben S. 131, 208 ff.; ferner Moestroff 1545, § 36: der Bürger darf, wenn er ein Essen zu geben oder ein Kind zu verheiraten hat, einen Hasen in der Marktflur fangen; § 24: der Wirt soll dem augenblicklich zahlungsunfähigen Bürger den Wein borgen, bis der Weinschank zu Ende ist; Niedermendig 2, 492, vor 1563: der Herr zu Ulmen verzapft 14 Tage lang ein Fuder Wein und soll „anch XIIII taghe borgen".

[3] S. oben S. 154.

[4] S. oben S. 186. Vgl. die ähnliche Bestimmung auf semitischem Boden im jüdischen Volke: der Neuvermählte ist von allen Leistungen befreit; „er soll ein Jahr lang frei sein für sein Haus, damit er das heimgeführte Weib erfreue"; 5. Mose 24, 5 (übers. nach Kautzsch).

[5] S. oben S. 176, 197. — [6] S. oben S. 203.

[7] S. oben S. 210, 399.

[8] S. oben S. 210, 399; dazu Hochgericht Blieskastel 2, 28: „Ein gutlichen tag hat zu setzen zender und gericht ... wan der gutlich gehalten und partheien nit vertragen wurdt, so mach der zender einen rich[t]lichen tag ansetzen"; Königsmacher 1591, Hardt S. 410: „mögen alle diejenige, so in rechtfertigung stehen oder etwas vorzupringen haben, vor obgem. scholthis und gerichten erscheinen, ihre angeforderung und defension thun, sei in der gute zu entscheiden, wo möglich"; Steinsel 1616, § 3.

[9] S. oben S. 397 f.

[10] Sehr treffend sagt Frauenstädt S. 175, dafs während des ganzen Mittelalters die Zulassung des Täters zu einem gütlichen Austrage der Sache

Begnadigung kann versucht werden vor Beginn und nach Abschluſs des Verfahrens; oft empfiehlt das Recht selbst Gnade [1].

Das ist eine Reihe von milden freundlichen Weisungen — so scheint es. Das jugendliche Recht scheidet im allgemeinen noch nicht Recht, Sitte und Sittlichkeit [2]. Und da zur Sitte — nach bäuerlicher Auffassung noch heute — auch die kirchlichen und religiösen Lebensfunktionen gehörten, finden wir auch diese in den Weistümern berücksichtigt. Eine Reihe von Beispielen ist angeführt worden. Das sind für das empfindende Gemüt sympathische Erscheinungen, die bis zu einem gewissen Grade mit dem grausamen Strafrechte versöhnen können. Und die Romantik hat sich vielfach durch die sie sympathisch berührenden Seiten des Mittelalters zu optimistischer Beurteilung hinreiſsen lassen.

Doch die nüchterne Beurteilung darf sich der anderen Seite nicht verschlieſsen:

So ansprechend und anheimelnd diese Züge sind, für den Historiker sind sie doch Symptome einer niederen Kultur. Sie sind nicht zu identifizieren mit der bewuſsten Sittlichkeit der späteren individualistischen Zeit, der höheren Kulturstufe. Sie waren vorwiegend von den Vätern ererbte Sitte, nicht individuale Sittlichkeit; die Persönlichkeiten in der Regel weniger Individuen, mehr Typen. Ehe und eheliche Treue werden zum Teil noch rechtlich aufgefaſst, Religion und Liebestätigkeit sind Sache kirchlicher Sitte, die meist noch den Charakter rechtlicher Auffassung trägt. Was der individualistischen Kultur leicht als individuale Dankbarkeit, als individualethisches Moment erscheint, beruht auf der geistig-sittlichen Gebundenheit der Reziprozität [3].

Und der bäuerliche Gemeinsinn ist zum guten Teile wirtschaftsgeschichtlich zu verstehen, im Zusammenhange mit der Gemeinwirtschaft der Markgenossen; die nachbarfreundliche Sitte zum guten Teile als ein mit zähem Konservatismus festgehaltenes Erbteil jener alten Zeit, in der noch nicht die räumliche, sondern die genealogische Zusammengehörigkeit das soziale Leben und die Sitte bestimmte.

---

wohl nur selten versagt wurde, die Gerichte die Abdrängung der Sache vom Wege des strengen Rechts im ganzen nicht nur nicht hinderten, sondern durch ihre Autorität häufig sogar noch unterstützten.

[1] S. oben S. 380ff, 389. — [2] Gierke S. 12.

[3] S. oben S. 184, 322, 340.

So nur sind die mittelalterlichen Bauern psychologisch ganz verständlich. — Die romantische Überschätzung der mittelalterlichen Sittlichkeit unterschätzt ferner bei ihrer Stellung zum Mittelalter, dafs neben den gemütvollen sittlichen Zügen sich auch Grausamkeit und Härte im bäuerlichen Rechte findet, dafs die Folter im Strafverfahren angewandt werden konnte [1], dafs das Strafrecht den Missetäter nicht blofs straft, sondern auch öffentlich beschimpft und verhöhnt [2], und ihn grausam zu Tode martern läfst [3], dafs dem Herrn das Recht zugewiesen wird, den pflichtvergessenen Eidbrecher öffentlich meineidig zu schelten und damit öffentlich moralisch (und rechtlich) zu vernichten [4], dafs das Strafrecht zum Teil noch mit verschränkten Armen zusieht, wenn der Gerichtsgenosse an seinem Leibe im Raufhandel geschädigt wird [5].

Für den objektiven Kulturhistoriker bietet das mittelalterliche Recht mit seinen Kontrasten weniger Schwierigkeit des Verständnisses. Er weifs, dafs auf niederer Kulturstufe, auch bei der Halbkultur noch, wie sie im Mittelalter vorliegt, tiefes poetisches Gemüt, Gutmütigkeit und grausame Härte sehr wohl, ja in der Regel nebeneinander Raum haben, wie beim persönlichen Individuum, so bei der Gesamtheit, so auch im Recht. Und der stärkeren Gebundenheit des Individuums durch die Sitte an das Normale, dem Fernbleiben vom Extremen im gewöhnlichen Verlaufe des Lebens bei niederen Kulturen entspricht geradezu mit Naturnotwendigkeit Zügellosigkeit und Mafslosigkeit des Individuums, sobald dieses einmal infolge besonderer Erlebnisse die Schranken der Sitte durchbricht [6].

Moderne Beurteiler der gesamten deutschen Volksseele bezeichnen diese ganz allgemein als zwiespältig, als Doppelseele [7]. Unsere Untersuchung bestätigt das Urteil mit geradezu klassischer Sicherheit. Aber sie erklärt auch das Problem hier und da. Eine psychologisch schwierig erklärbare Erscheinung ist z. B. das Nebeneinander von Mitgefühl und Hilfsbereitschaft einerseits, die vorherrschende Treulosigkeit [8] anderseits. Minder schwierig ist

---

[1] S. oben S. 330, N. 7; 486. — [2] S. oben S. 505.

[3] S. oben S. 503 f.

[4] S. oben S. 343. — [5] S. oben S. 492.

[6] Vgl. auch La. D G. I, 182; Vierkandt S. 197 ff.; Steinhausen, Germ. Kultur i. d. Urzeit, 1905, S. 71, 65.

[7] Ebd. S. 61; Meyer S. 100. — [8] S. oben S. 350 ff.

aber die Erklärung vom Standpunkte des Historikers. Der Gemeinsinn der Markgenossen erklärt sich, wie wir sagten, zum gröfsten Teile aus der Gemeinwirtschaft, die Nachbarhilfe aus der früher familienhaften Zusammengehörigkeit der räumlich beieinander Wohnenden. Hinzuzufügen ist noch, dafs die Kirche in dieser ethischen Richtung bestärkend mitwirkte. Die Treulosigkeit dagegen erklärt sich historisch als ein wahrscheinlich gemeingermanischer und sicher hervorragend fränkischer Charakterzug [1]. Das Moselgebiet war von Franken bewohnt. Dazu ist zu bedenken: List und Trug, also Treulosigkeit erscheint im sozialen und wirtschaftlichen Leben oft als die Waffe, die ultima ratio des geistig, physisch oder wirtschaftlich Schwachen, des sozial Tieferstehenden. Zu den zwei letzten Kategorien gehörten die „armen" Leute des ausgehenden Mittelalters im Mosellande. Und die meisten Bauern unserer Gegend gehörten ihnen zu. So erklärt sich die allgemeine Erscheinung der Untreue in Herrendiensten, nicht blofs in unserer Gegend [2], als ein Hilfsmittel des Schwachen gegenüber dem Stärkeren, dem Herrn.

Wir schliefsen die Betrachtung des Rechtes mit einem kurzen Rückblick. Als charakteristisch drängen sich besonders zwei Momente auf: die allgemeine Unlust zur Erfüllung der Ding- und Rügepflicht nicht blofs der gemeinen Gerichtsgenossen, sondern auch der zur Rechtswahrung in erhöhtem Mafse berufenen genossenschaftlichen Beamten; sodann die Halbheit, die zwitterhafte Gestaltung des Rechts. Das alte Recht erbt sich halbtot weiter von Geschlecht zu Geschlecht, eine absterbende Pflanze. Von einem wesentlichen Fortschritt über das Recht der Karolingerzeit hinaus ist auf manchen Gebieten kaum etwas zu spüren. Exekution in Inmobilien war schon damals möglich, wenn auch gebunden an die Genehmigung des Königs [3]. Die strenge Handhabung des Friedlosigkeitsverfahrens dagegen scheint geschwunden, sie wird nur noch im altertümlichen Blutrecht von Bacharach erwähnt [4]. Die mildere Form der Verbannung wieder war schon im älteren

---

[1] Steinhausen a. a. O. S. 71; Histor. Aug. Firm. 13, 4: Franci, quibus familiare est ridendo fidem frangere; oben S. 350: rara rusticalis plebis fidelitas.

[2] S. oben S. XVI (zu S. 350ff.). — [3] Brunner II, 460, 74.

[4] 2, 214; auch aus der Maingegend Kampfrecht am Landgericht zu Franken 3, 605 (erste Hälfte des 15. Jahrh.).

germanischen Rechte vorgesehen [1]. Die bannitio des Richters statt der mannitio der klagenden Partei findet sich schon in fränkischer Zeit [2]. Dafs nicht mehr der Zwang der Form allein den Prozefs leitete, sondern auch die richterliche Gewalt mit Hilfe des Bannes, dafs der Richter in das Gerichtsverfahren nach Bedarf eingreifen konnte, galt ganz allgemein bereits in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts [3].

Und man strebte nicht blofs nicht über die Zeit der Karolinger hinaus; man war sich bewufst, an alten rechtlichen Einrichtungen und Formeln König Karls festzuhalten [4]. Der alte Formalismus des Prozefsverfahrens, „der jedes persönliche Gebaren vor Gericht dem autoritären Zwang gewisser Formeln und Formalvorschriften unterwarf", herrschte weiter, „obwohl die symbolischen Vorgänge und Formeln, in denen er sich erging, längst im Absterben begriffen waren". Der Begriff der Vare blieb noch in Geltung, obwohl er sich überlebt hatte; das Bedürfnis, das Recht von einem belastenden weitergeschleppten Bleigewicht zu lösen, hatte in der Praxis zur Einführung der Fürsprecher, Horcher und Warner geführt, zur Zulassung geschulter Personen, die sich der formalistischen Gefahr für die prozessierenden Parteien unterwarfen. So bestanden unausgeglichen, ungeregelt nebeneinander alter Formalismus und Zwang und neue Freiheit vom Formalismus [5]. An einzelnen Orten werden die Vergehen gegen Leib und Leben individuell abgeurteilt, an anderen Orten weiter nach hergebrachter Sitte generell; wieder an anderen Orten schwankt die Herrschaft zwischen altem und neuem Verfahren: sie ist für die neue individuelle Bemessung der Strafe, aber läfst bis auf weiteres das alte Verfahren bestehen [6]. Alte grausame Strafen werden zwar nicht mehr ausgeführt, aber doch noch genannt. Statt die alten als zu streng empfundenen Strafmafse durch neue zu ersetzen läfst man sie formell, als Rechtsformeln, noch weiter gelten und verweist auf den Weg der Strafmilderung durch den Gerichtsherrn, des privaten Verhandelns und Vergleiches mit diesem. Endlich ist das bäuerliche Recht bis zu seinem Abtreten vom Schauplatze der Geschichte nicht stark genug zu einer geistig reiferen Durchbildung

[1] Brunner II, 592; I ², 410. — [2] Ebd. II, 337 ff.
[3] Ebd. II, 331; vgl. auch oben S. 408; Bethmann II, 103.
[4] S. oben S. 509. — [5] Vgl. La. D. G. V, ,, S. 141.
[6] S. oben S. 131 f., 387.

der Materie von sich aus; es schwingt sich nicht empor in höhere Regionen der Abstraktion, nicht empor zu erschöpfender Systematisierung und Begriffsbildung; auch nicht zu rascherem Tempo des Gerichtsverfahrens, bis das gerade in ersterem Punkte weit überlegene fremde Recht seine Stelle einnimmt bzw. die Landesherrschaft mit der rascheren Rechtsprechung des Amtmanns anfängt einzugreifen, schliefslich — seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts — durchgreift. So hat das Recht der Weistümer seinen volkstümlichen Charakter bis zuletzt als Volksrecht gewahrt. Das Schwanken, die Halbheit weist zwar schon hin auf das Anbrechen einer neuen Epoche, in der das Individuum zu gröfserer Würdigung, höherer Wertung und Freiheit fortschreitet; aber noch ist diese Strömung nicht kraftvoll genug, um die Oberhand zu gewinnen; noch sind die Mächte des Konservatismus weit stärker als die des Fortschrittes.

Schlufs.

Die Regungen der Volksseele haben wir nach den verschiedensten Seiten hin betrachtet. Am stärksten tritt hervor die Kraft des Konservatismus. Und dieser ist biologisch zu verstehen aus der wirtschaftlichen, der vorwiegend agrarischen Tätigkeit. Es ist eine allgemeine Erscheinung in der Psychologie des wirtschaftlichen Lebens, dafs der Bauer fester an der Scholle kleht als irgend ein anderer. Der Bauer erhebt sich auch meist nicht wesentlich über seine Tätigkeit. Der geistige Horizont ist eng [1]. Wir sahen ferner, dafs — vom Rheintale abgesehen — die Bauern für Pflege der geistigen Kultur durch die ländliche Volksschule sehr wenig Interesse hatten his in das 18. und 19. Jahrhundert hinein.

Mit dem Mangel an geistiger Betätigung hängt das Überwiegen des Gemüts aufs engste zusammen; mit der Enge des geistigen Gesichtskreises das stille Innenleben, das Sichversenken in die Zeiten der Väter, das zähe Festhalten des Hergebrachten, die Heimatliebe ebenso wie Frömmigkeit und mythologischer oder animistischer Aberglaube. Die Frömmigkeit erklärt sich biologisch anderseits aber auch aus der steten Abhängigkeit von den unberechenbaren Mächten der Natur, die im Bauern das Gefühl seiner Ohnmacht rege erhält das ganze Leben lang, von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag.

Mit der Art der Tätigkeit hängt ferner das sehr starke Überwiegen der Interessen für das Wirtschaftsleben zusammen, die alle anderen Interessen in den Hintergrund drängen. Der Bauer hofft und bangt um den Ertrag des Bodens fast das ganze Jahr hindurch. Der Ausfall der Ernte steht im häuerlichen Denken und Sinnen weit im Vordergrund aller Interessen.

---

[1] Vgl. auch **Ratzel**, Erdkunde II, 655.

Dementsprechend wurde auch das persönliche Individuum sehr nach seiner wirtschaftlichen Bedeutung bewertet [1]; und bei Mord konnte der Kläger vor Gericht den Wert des Getöteten zahlenmäfsig angeben und den erlittenen Verlust nach Geldeswert bestimmen [2]. Man sah im allgemeinen „nichts unedles darin, sich den Toten bezahlen zu lassen".

So verstehen wir das Geistes- und Gemütsleben der Moselbauern biologisch in seinem Zusammenhange mit dem Wirtschaftsleben, so auch das aufserordentlich langsame Tempo der Entwickelung auf allen Gebieten der materiellen und der idealen Kultur.

Das Tempo der Entwickelung war aber auf den verschiedenen Gebieten so verschieden wie nur denkbar ist. Die Feldwirtschaft mit Flurzwang, Gemeineigen an Wald und Weideland, verbunden mit genossenschaftlich geregelter Nutzung, hat sich bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten mit nur relativ geringen Veränderungen [3], während der Weinbau in derselben Zeit eine Reihe von Verbesserungen annahm. Dieselbe Verschiedenheit wie auf dem Gebiete des wirtschaftlichen sahen wir auf dem des Rechtslebens. Das rechtsgenossenschaftliche Pflichtgefühl der ländlichen Genossenschaft ist bereits im 14. Jahrhundert ermattet, das friedensgenossenschaftliche Gefühl dagegen hat sich noch jahrhundertelang in der Periode der Staatsgewalt, des Absolutismus, der Aufklärung bis an das Ende des 19. Jahrhunderts im Grunde der Volksseele erhalten (Tierjagen), wenn es sich auch unter den neuen politischen Verhältnissen nicht mehr in der öffentlich-rechtlichen Form alter Zeit äufsern konnte, sondern nur noch als Volksjustiz, die freilich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch offiziell geduldet ward. Daneben sehen wir im Familienrechte eine relativ rasche, aber nur halbe Entwickelung: Nach dem Weistum Langen-Lonsheim stand die Frau noch unter weitgehender Mundschaft des patriarchalischen Hausvaters, sie durfte ohne dessen Wissen nichts verkaufen. Aber schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts war der Mann nicht mehr, wie in den Volksrechten [4], uneingeschränkter Verwalter des

[1] Vgl. oben S. 291, 294.

[2] S. oben S. 386; Frauenstädt S. 132.

[3] Ebenso in Siebenbürgen Fronius S. 11 konnte noch 1878 vom siebenbürg. Bauern schreiben: Die Fortschritte der Landwirtschaft brechen sich jetzt erst langsam bei ihm Bahn.

[4] Vgl. Schröder S. 306.

Ehegutes der Frau; nach dem Freiheitsbriefe für Saarbrücken durfte er nicht mehr über die „Gabe" des Weibes verfügen, wenn dies der Frau „schaden" konnte, ohne deren guten Willen und den ihrer nächsten Verwandten [1]. Im 15. Jahrhundert war sie bereits — wenigstens in dem zu jener Zeit kulturell voranschreitenden Rheintale — schwur- und zeugenfähig, gerichtsfähig. Und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durfte der Mann nachweislich bereits in gröfseren Orten Luxemburgs freies Bürgergut nicht ohne Zustimmung des Weibes veräufsern. Aber wiederum auf dem Gebiete der Familiensitte unterstand noch bis ins 19. Jahrhundert hinein das Individuum bei Verlobung und Heirat dem sehr starken autoritären Einfluſs der Verwandtschaft, der engeren und der weiteren Familie. Und diese, wie alle Sitte, galt für das bäuerliche Empfinden mindestens ebenso viel wie das staatliche Gesetz. Auch besafs die Frau spätestens im 16. Jahrhundert örtlich für die Errungenschaft die gleiche Erbfähigkeit wie der Mann; an anderen Orten erbte sie, wie in alter Zeit, nur ein Drittel. Noch im 16. Jahrhundert war sie, nachweislich bei Zivilvergehen, nicht in gleicher Weise verantwortlich wie der Mann [2]. Die Autorität der Sippe konnte, wenn auch in letzten, sehr zusammengeschrumpften Überresten sich bis an die Schwelle der Gegenwart erhalten. Dagegen wird eine Mitbeteiligung der Familie beim Gerichtsverfahren wegen Tötung in den ländlichen Weistümern zuletzt im 16. Jahrhundert erwähnt, auf städtischem Gebiete schon im 15. Jahrhundert; die erstarkende staatliche Gewalt hat hier ihre Rechtssphäre ausgedehnt auf Kosten des Machtbereiches der Familie. Im Bereiche des Erbrechts hat sich die alte fränkische Zahl der erbfolgeberechtigten Sippengenossen nachweislich bis ins 17. Jahrhundert erhalten, während die Abtriebsfrist für die Erbberechtigten immer mehr gekürzt ward, im Interesse des kaufenden Wirtschaftsindividuums, und schliefslich im 17. Jahrhundert landrechtlicher Regelung unterlag.

Im Prozefsverfahren schleppte der bäuerliche Konservatismus eine Last veralteter erschwerender Formalitäten bis ins 16. Jahrhundert hinein weiter, zwar erleichtert, aber nicht beseitigt durch die Einrichtung der Warner und Fürsprecher. Trotz dieser Einrichtung konnte noch wegen des geringfügigsten Ver-

[1] S. oben S. 460. — [2] S. oben S. 182.

stoſses gegen Prozeſsformalitäten der Kläger den ganzen Prozeſs verspielen; und nicht allein das; er muſste die höchste Wette (Gerichtsbuſse) zahlen [1]. Uralte Rechtssymbole wurden beibehalten mindestens bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, das Symbol bei der Auflassung, Überreichung von Mund und Halm, wurde endgültig sogar erst durch das Triersche Landrecht (1688) beseitigt. Auf dem Gebiete des Strafrechts finden wir noch Ausläufer sehr alter Zeit bis ins 14. Jahrhundert hinein: der auf frischer Tat ertappte Mörder und Dieb darf noch ohne Gerichtsverfahren vom geschädigten Individuum getötet werden. Die Idee der persönlichen Rache ist noch in Weistümern des ausgehenden Mittelalters vorhanden; die strafweise Verstümmelung dagegen im 16. Jahrhundert fast allgemein durch Geldbuſse abgelöst. Nur bei kompliziertem Friedensbruch mag sie noch geübt worden sein bis ans Ende des 17. Jahrhunderts.

Auf sozialem Gebiete beobachten wir innerhalb der Grundherrschaft und Vogtei eine relativ rasche und eine eigentümliche Entwickelung. Der Bauer ist am Ende des Mittelalters nicht mehr an die Scholle gebunden. Lokale Beschränkung des Heiratsrechtes auf die Hofgenossenschaft wird im 15. Jahrhundert nur noch vereinzelt erwähnt. Das Recht des Unterzugs hat sich weithin entwickelt. Aber leise seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts, deutlich seit etwa 1400 beginnt sich daneben der Begriff der Leibeigenschaft zu bilden; deutlich ausgeprägt in seinem materiellen Inhalte ist er in den Weistümern bald nach der Zeit des Bauernkrieges: Jagdfronen und ungemessene Fronen werden häufig etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts genannt. Ein bedeutender Rückschritt in der Entwickelung der sozialen und

---

[1] Am deutlichsten belehrt über das Wesen der „vare" das alte Koblenzer Gerichtsbuch (Bär S. 90, 92): „abe einer seym vorsprecher nyt ganz nae daer lude spreche, ader die finger ee zeit uf ader von den heilgen thaede, und stellet die wiederparthie durch iren vorsprecher soilchs zu rechten, so sall der seine ansprache und dar zu dem gericht 27 mr. verloeren haben. — were hinder den heylgen stunde und seym vorsprechen nit volget mit worten ader werken nach lauf des rechten . . . soilche broichte und hohste wette suillen seyn des gerichts . . ." Vgl. auch Mengerschied 2, 173 (1539): „hett ein mann zu thedingen . . . der such ein mann, der ihm sein wort thue und theding so gewiss, daz er daz sein nit verliess." Fast gleichlautend Gemünden 2, 169. — Für die ältere Zeit vgl. Brunner II, 433.

wirtschaftlichen Freiheit ist hier erfolgt und hat örtlich gegolten bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts.

Kurz, wir sehen fast auf allen Kulturgebieten eine Entwickelung, aber in sehr verschiedenem Tempo, vor sich gehen. Und meist ist die Entwickelung nicht eine konsequente, sie trägt das Zeichen der Halbheit, soweit sie von unten her kommt. Die ländliche Entwickelung macht weit mehr den Eindruck des Getriebenwerdens als des Vorwärtstreibens. Träges Beharren lieſs sich etwaige Neuerungen mühsam abringen. Das gilt für den Volksschulunterricht und überhaupt für allen geistigen Fortschritt, das gilt für das Emporsteigen des Weibes zu gröſserem Rechte, das gilt für die halbe Reform des Prozeſsverfahrens durch Einführung der Fürsprecher, die immer noch einem greisenhaften Formalismus weiten Spielraum lieſs, u. a. m. [1].

Anderseits drängt sich die Frage auf: Was ist konstant geblieben im Wechsel der mannigfachen Entwickelung? Eine Reihe von Lebensgebieten bleibt noch übrig: Das Dorf ist seit dem 13. Jahrhundert im wesentlichen der Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit, des geistigen Horizontes, der Friedensgenossenschaft — nur die personal begrenzte Hofgenossenschaft und die gröſseren Hochgerichtsbezirke konnten noch diesen Rahmen durchbrechen; dagegen wird die Schranke des dörflichen Rechtsgenossenschaftsbezirks seit dem 16. Jahrhundert häufig durchbrochen — unter dem Einfluſs der erstarkten Staatsgewalt, die vielerorten im 14. und 15. Jahrhundert die Hochgerichtsgewalt an sich riſs und seit dem 16. Jahrhundert ihre Machtsphäre oft sogar auf die niedere Gerichtsbarkeit auszudehnen wuſste. Der Flurzwang und die partielle Gemeinwirtschaft (Nutzung von Wald und Weide einschlieſslich Stoppelweide) ist geblieben. Geblieben ist ferner der Konservatismus, das Festhalten am Alten, Hergebrachten, geblieben das friedensgenossenschaftliche Gefühl bis ans Ende des 19. Jahrhunderts, geblieben der nachbarfreundliche Charakter bis ins

[1] Hingewiesen sei auch auf die schwankende Wertung der ehelichen Geburt um die Mitte des 15. Jahrh. Die Meister der Schneiderzunft in Koblenz hatten unehelich Geborene in die Zunft aufgenommen, ein Teil der Zunftgenossen war dagegen. Der Rat stellte sich 1459 auf die Seite der letzteren (Bär S. 238). Später noch schloſs uneheliche Geburt vom Meier- und Schöffenamte aus (s oben S. 190). Auch in diesem Punkte bestand Inkonsequenz, Halbheit, Gegensatz der Beurteilung.

19. Jahrhundert hinein, eine schöne Hinterlassenschaft jener uralten Zeit, in der noch die Genossenschaft des Geschlechtes, nicht die des Raumes, das genealogische Moment, nicht das räumliche von Bedeutung für das soziale Leben war. Geblieben ist, solange das bäuerliche Recht galt, erwähnt noch im 18. Jahrhundert, die Vorliebe für Beilegung von Rechtshändeln durch Sühne — nicht im Wege strengen Gerichtsverfahrens — sei es durch Vermittelung gekorener Schiedsleute, des Gerichts oder der Gerichtsherrschaft; geblieben als Erbteil aus der alten germanischen Zeit, deren Gerichtsverfahren bezweckte, „an Stelle des Streits einen Vertrag, eine Sühne der Parteien zu setzen“ [1]. Geblieben ist ferner ein religiöser, frommer Zug, ein starker Glaube an eine höhere Welt und übersinnliche Mächte. Aber hier hat sich doch eine Entwickelung vollzogen. Die dynamische Seite am Wesen Gottes trat einst am stärksten hervor, seine überlegene Macht. Und noch konnte diese die ethische Seite so sehr verdrängen, dafs man vielleicht bis ins 16. Jahrhundert hinein in der Befreiung des Strafgefangenen eine göttliche Wirkung erblickte. Aber seit dem 16. Jahrhundert wiederum ist die ethische Gottesauffassung weit verbreitet [2].

Einflufs und Recht der Sippe sind getrennte Wege gegangen. Das Recht der Familie, mitzuwirken bei Sühne des getöteten Genossen, weicht im 16. Jahrhundert endgültig vor der erstarkten Staatsgewalt, während die Gerichtsherrschaft, die halbstaatliche Gewalt, sie noch bis dahin zugelassen hatte. Widerstand der Verwandtschaft gegen die Verhaftung des Genossen wird aber schon im 14. Jahrhundert „gerächt“ von der Gerichtsherrschaft. Das Erbfolgerecht der Sippe bis ins 9. und 10. Glied wird noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erwähnt. Dagegen ist konstant geblieben auf Grund der bäuerlichen Sitte das autoritäre Recht der weiteren Familie, bei Verheiratung des Genossen mitzuwirken, bis ins 19., ja 20. Jahrhundert hinein.

Ganz wirtschaftlich und sonst sich abschliefsen von der Aufsenwelt hat das Dorf natürlich nie gekonnt. Kohle und Gewürze, hölzernes und tönernes Geschirr wurden importiert, schon vor dem ausgehenden Mittelalter; im Notfalle auch Wein, Dung, Sämereien

---

[1] Vgl. Brunner I², 253; oben S. 517.

[2] Beispiele s. oben S. 150, 156.

und andere wirtschaftliche Bedarfsartikel wie Kleidungsstücke und sonstige Produkte der vorwiegend in den Städten betriebenen Gewerbe. Ländliche Müller und Bäcker arbeiteten im 15. Jahrhundert für die Stadt (Andernach). Der Gedanke an Kriegsnot drängte zu Verträgen zwischen Stadt und Land; ebenso der Markthandel; und in den waldreichen Gegenden des Hunsrück und der Eifel setzte eine Holz verarbeitende Hausindustrie ihre Erzeugnisse auſserhalb der heimischen Mark spätestens im 15. Jahrhundert ab. In Gebroth (Soonwald), wo heute noch Töpfer ihre Ware herstellen und dann, dem Berufe der Väter seit mindestens vier Jahrhunderten treu, durch Hausierhandel nach auswärts vertreiben, taten deren Väter dasselbe im — wahrscheinlich schon vor dem — 16. Jahrhundert [1]. Dabei trieb der Bauer noch weit in die Neuzeit hinein möglichst Selbstwirtschaft. Er erzeugte am liebsten selbst, was er brauchte; die Differenzierung der Berufe war gering. Noch im 16. Jahrhundert konnten Pferdekummete vom Schuster gefertigt werden, wurden Stellmacherarbeiten vom Bauern selbst vorgenommen [2]; noch im 17. Jahrhundert wurden Knechte und Schäfer in Naturalien bzw. durch Feldnutzung entlohnt [3]; und in der Eifel fertigen jetzt noch Bauern ihre Schuhe selbst an.

Diese Art der Wirtschaft, der realen Kultur, nun wirkte auf das Gebiet der idealen Kultur stark ein. Wirkten die partielle Gemeinwirtschaft und der Flurzwang, wie wir sahen, lähmend auf die Entwickelung der idealen Kultur, indem sie die wirtschaftliche Kollektivvoraussicht begünstigten, die Individualvoraussicht hemmten, so wirkte auch die Selbstwirtschaft nachteilig auf die ideale Kultur ein. Zwar war der Bauer sehr vertraut mit seinem Wirtschaftsbereich, jeder Fuſs breit Landes, den er bewirtschaftete, war ihm im allgemeinen bekannt, jedes Stück Vieh, jedes Wirtschaftsgerät, die Hausspinnerei und Verarbeitung der Naturprodukte im Hause; aber dafür ermattete sein Interesse für alles, was auſserhalb dieses engsten Gebietes lag. Selbst für die öffentlichen Angelegenheiten der heimischen Gemarkung, für Rechts- und Friedenswahrung im Dorfe, durch das Grundgericht, erlahmte das Interesse allgemein seit dem 14. Jahrhundert; Ding- und Rügepflicht, öffentliche Ämter

[1] Vgl. oben S. 152.
[2] S. oben S. 47.
[3] Schmitz I, 67.

wurden als Last empfunden und gern gemieden. Auf allen Gebieten idealer Kultur machten sich die Folgen der Form des wirtschaftlichen Daseins geltend.

Vor allem griffen Grund- und Vogteiherrschaft wirtschaftlich und gerichtlich in das Dorfleben ein mit der Tendenz auf Machtausdehnung, getrieben von wirtschaftlichem Egoismus bzw. materieller Not. Die Grundherrschaft besonders wirkte stark der Waldverwüstung durch die Dorfmarkgenossen entgegentretend, auf die Regelung der Allmendenutzung ein. Beiden Herrschaften gewährte die Gerichtspflege tiefgreifenden Einfluſs, besonders das Begnadigungs- bzw. Strafmilderungsrecht. Für sich selbst sorgten wirtschaftlich die Herren besonders durch Usurpierung von Privilegien in der Allmendenutzung, bäuerliche Frondienste, Grundzinse und andere Rechte, nachweislich in unseren Quellen seit dem 16. Jahrhundert dann durch die Usurpierung der „ungemessenen" Fronden.

Beide Herrschaften waren Momente, die eine Entwickelung herbeiführten — vorwiegend aus egoistischem Interesse — vorwiegend zuungunsten der Bauern, vom Schutze des Waldes und der Regulierung der Gewanne, den Verkoppelungen [1] abgesehen. In anderer Richtung, auf die Wohlfahrt der Untertanen hin, führte die staatliche, die Landesgewalt, eine mannigfache Entwickelung herbei. Schon im 14. Jahrhundert übernahmen Amtleute die Strafexekution am Missetäter im Hochgerichtsbezirk; und wenn Gewalt beim Ding geschah, trat subsidiär, falls der zuständige Herr die Sache nicht „gerichten" konnte, der Kurfürst von Trier „als oberster Richter" ein [2]. Das gerichtliche Untersuchungsverfahren durch den folternden Scharfrichter überliefsen zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Hochgerichtsgenossen dem Amtmann [3], wie denn der Trierer Erzbischof im Südwesten unseres Gebietes, in der Irscher Pflege, überhaupt schon am Ende des 15. Jahrhunderts die dort vorher selbständigen geistlichen Korporationen zu patrimonialen Zwischengewalten herabgedrückt und eine geschlossene Gerichtshoheit in Hochgerichtssachen usurpiert hatte [4].

---

[1] S. oben S. 33.
[2] Reinich 2, 266f, 1374. — [3] Gallscheid, Lö. 1, 47, § 4.
[4] Rörig S. 42—56.

Sonst weicht das langsame Verfahren beim Dorfgericht dem rascheren vor dem Amtmann im Laufe des 16. Jahrhunderts [1]. Die Rechtsgelehrten werden seit dem 16. Jahrhundert befragt bei Mangel an Rechtserfahrung auf seiten der Schöffen [2]. Landesherren wirken zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf individuelle Strafbeurteilung der Körperverletzung hin [3]. Verkehrsfördernd tritt die Landesgewalt seit Ende des Mittelalters ein; und im 16. Jahrhundert war die Pflege der Wege schon Gegenstand der ständigen Fürsorge der kurfürstlichen Regierung [4]. Pflege der Geistesbildung liefs sich etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Regierung allmählich angelegen sein, indem sie Schulunterricht für die ländliche Jugend anregte, anfangs freilich mit geringem Erfolge. Von staatlicher Fürsorge für den Weinbau zeugt zwar in den Weistümern mit voller Deutlichkeit erst eine kurfürstliche Verordnung von 1737 [5], aber sie hat schon lange vorher bestanden [6]. Endlich im 17. und 18. Jahrhundert kann sich die Regierung aber auch in das internste Leben des Dorfes bevormundend einmischen, die nachbarliche Sitte — die Zahl der Frauen, die bei Geburt zugezogen werden — regeln wollen [7], und 1717 das Amt Tronecken durch Gemeindeordnung bestimmen, dafs aus jedem Hause der Gemeinde wenigstens zwei Personen zur Leiche gehen sollen [8]. Überhaupt sind die Landgemeinden im 18. Jahrhundert vollständig in den Verwaltungsorganismus des absolutistischen Staates eingegliedert: die Zender mehrerer Dörfer südlich von Trier werden 1730 vom Landesherrn zur Vornahme von Haussuchungen angehalten; 1749 verbietet ein landesherrlicher Erlafs den Gemeindevorstehern Verhängung und Einziehung von Geldstrafen; bruchfällige Vergehen sollen vielmehr dem Amte angezeigt werden; und die Saarburger Amtsbeschreibung von 1785 bestimmt, dafs „sämtliche eingehörige gemeinden bei hiesigen amt die zenner gebotte und verordnungen empfangen müssen, bei deren wiederhandlungen dieselben vom amt zur verantwortung und straf gezogen werden; und ist hierbei nicht die mindeste ausnahme“ [9]. Aber auch schon

[1] S. oben S. 376f. — [2] S. oben S. 389.
[3] S. oben S. 382. — [4] La. W. II, 242. — [5] S. oben S. 390.
[6] La. W. I, 1356. — [7] S. oben S. 208, N. 2.
[8] S. oben S. 211.
[9] Rörig S. 61f. — Ruppersberg II, 55ff. zeigt an Beispielen, wie schon der lutherische Graf Ludwig (1602—27), zum Teil mit Hilfe der

längst, seit dem 15. Jahrhundert bereits, hatte die Regierung sonst für die Wohlfahrt der Untertanen durch mannigfache Maſsnahmen gesorgt, von denen die Weistümer nichts berichten [1].

Sehen wir nun zu, wie die einzelnen Elemente: Gemeinde, Grund- und Vogteiherrschaft, Staat und Kirche kulturfördernd oder kulturhemmend gewirkt haben.

Die Bauern haben im allgemeinen zur Entwickelung sehr wenig beigetragen. Sie waren konservativ, passiv; so gegenüber der Einführung der Schulbildung; wirtschaftlich haben sie es zu wesentlichen Fortschritten nicht gebracht; zur Rechtsentwickelung haben sie verschwindend wenig, bewuſst vielleicht nichts beigetragen. Am Ende des Mittelalters schauten sie, wenn es hoch kam, wie ratlos auf die Territorialherren, von ihnen Hilfe, Reform erwartend, soweit sie überhaupt an Fortschritt dachten. Meist taten sie dies nicht. Zu Hunderten von Malen kehren Sätze des Inhalts wieder: das ist bisher so gehalten worden, das haben wir von den Vätern überkommen, das soll auch weiter so gehalten werden. Aber wenn sie es taten, dann taten sie es wohl meist in derselben Passivität wie die Schöffen in Alflen, die 1499 der herrschenden Stimmung am Schlusse des Weistums in klassischer, typischer Form in den Worten Ausdruck gaben: „Diss obige weistumb weisen wir scheffen des gerichts A. mit unterdinge und auf besser recht, und ist an uns also bracht und kommen von unsern vorfarn, und weisen das

---

Kirchenzensoren, eine strenge Sittenpolizei für Wirtshäuser, Spinnstuben, Spiel, Familienfeste u. a. m. einführte.

[1] La. W. I, 1354 ff. werden diese aus dem Mittelalter zusammengestellt. Für die spätere Zeit s. Rörig S. 62: Die landesherrliche Regierung erleichtert durch ihre Verordnungen die Besömmerung der Brache, bewirkt Schonung der Wiesen unter Aufhebung des Weideservituts, befürwortet Gemeinheitsteilungen, gibt den Untertanen Anweisung zu zweckmäſsiger Aufforstung und erleichtert die Dienstpflicht zugunsten der Landwirtschaft. — Ruppersberg II, 216 ff. (1730) zeigt, wie unter dem absolutistischen Regime die leibeigenen Bauern wirtschaftlich ausgebeutet und entrechtet werden konnten, II, 256 ff. eine Reihe herrschaftlicher Vorschriften zur wirtschaftlichen Hebung der Bauern unter Fürst Wilhelm Heinrich (1741—68). In Münstereifel nehmen Urkunden seit 1567 auf eine landfürstl. „Gerichtzordnung und reformation vom umbschlag lossharer renten" Bezug; Scheins, Urkundl. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Münstereifel (1894) S. 65, 68, 76. — Ferner s. über die Förderung der Kultur durch Pflege des Volksschulwesens, oben S. 53 bis 55; Lemmen S. 5 f., 10, 13 ff., 21, 23, 25 ff.; auch Lö. 1, 209 (1538).

vor ein recht, bis dass wir mit bessern gewonheiten und rechten unterrichtet werden.“ [1]

Die Vogtherren, deren Einfluſs bereits in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters vor der aufkommenden Landesgewalt zurücktrat, haben Ordnung, Recht und Frieden geschirmt, aber nicht aus idealem, sondern aus materiellem Interesse. Ihre Funktion war nach ihrer und der Bauern Auffassung lediglich ein gewinnbringendes Geschäft, dessen Ertrag sie stetig zu steigern suchten.

Die Grundherren haben meist kulturhemmend gewirkt, insofern sie ihre Rechte ausbreiteten und die Bauern wirtschaftlich schwächten, in besonders erhöhtem Maſse seit dem 16. Jahrhundert, da sie als Leibherren die Bauern in einer Weise ausnutzten wie in den vorhergehenden Jahrhunderten nicht (ungemessene Fronen). Kulturfördernd haben sie gewirkt besonders auf wirtschaftlichem Gebiete: durch die Vornahme der Verkoppelungen, die Regulierung der Gewanne; durch Anlage gröſserer Unternehmungen, zu denen nur wirtschaftlich kräftigere Existenzen imstande waren (Weinbau, Brauerei, Leiengruben, Kalköfen u. a. [2]); sie schufen ferner einen Beamtenstand, dessen Aufsichtsbereich über die enge Dorfmark hinausreichte, der also einen räumlich weiteren geistigen Gesichtskreis hatte; sie erzeugten eine gröſsere Differenzierung der Berufe. Und die sonst meist nur Hauswirtschaft treibenden Bauern würden als Herrendienst leistende Hintersassen zum Teil mit in das Getriebe des räumlich weiteren grundherrschaftlichen Wirtschaftslebens hineingezogen. Durch kriegerischen Auszug im Dienste des Herrn wurden die Bauern, wenn auch in der Regel nur für einen Tag, aus der Dorfmark geführt und auf andere als die agrarischen Interessen hingelenkt, durch die Transportdienste — z. B. aus der Abtei Prüm an die Mosel — etwa auf mehrere Tage in die weitere Welt aufserhalb des Heimatdorfes geführt. Ein Teil des Ertrages der bäuerlichen Arbeitskraft (Fronen) und der Dorfflur (Naturalzinse) und der Viehzucht (Zehnten und Zinse an Vieh, Geflügel und Eiern) wurde aus dem engen Rahmen der Hauswirtschaft und zum Teile der Dorfmark herausgeführt, floſs an der Zentralstelle des gröſseren herrschaftlichen Wirtschaftsbetriebes zusammen und erzeugte dort oft einen über das hauswirtschaftliche Bedürfnis

[1] 2, 411 f. Vgl. auch oben S. 390.
[2] Vgl. La. W. I, 569 ff., 584 ff. passim.

hinausgehenden Vorrat an Wirtschaftsstoffen, der wiederum einen gewissen Gütcraustausch nötig machte und ein Verwaltungsbeamtentum schuf. Vor allem aber wirkten sie kulturfördernd als Allmendeobereigentümer durch den Schutz des Waldes, dessen Nutzung durch die Bauern sie regelten und kontrollierten. Sie haben zwar damit den Allmendenutznielsern ein Recht, eine Freiheit geraubt bzw. geschmälert, aber doch anderseits für die Zukunft real-kulturell segensreich gewirkt [1]. Ein lehrreiches Gegenstück bildet die Geschichte der Waldnutzung in St. Goar, die zeigt, was aus dem Walde werden konnte, wenn die Gemeinde selbst freie Herrin war. Im Jahre 1551 schon sah man sich dort zu einschneidenden Mafsregeln genötigt. Oberamtmann, Bürgermeister und Rat fanden bei der Besichtigung, dafs der Wald „gar verhawen und verwust ist worden". Der vierte Teil wurde bis auf weiteres geschlossen, der Nutzung entzogen. Eine Verordnung der Justizkanzlei erwähnt 1750, dafs öfters Deputierte der Stadt Vorstellungen wegen der übeln Wirtschaft im Stadtwalde erhoben haben, spricht von einer „auf den gänzlichen Ruin losgehenden übeln Wirtschaft"; die Bürger bezogen über ihre Notdurft Holz, fällten unbeschränkt Holz; in der ganzen Stadt war die üble Wirtschaft beschrien; die Nutzung wurde abermals streng geregelt. Ein Prozefs entstand darob zwischen Bürgerschaft und Magistrat; ein Vergleich kam 1755 zustande. Kontravention der Bürger oder des Stadtrates wurde für jeden Wagen Holz mit 10 Reichstalern belegt; die Hälfte erhielt der Denunziant, dem aufserdem Verschweigung des Namens zugesichert wurde [2]!

Am meisten und vorwiegend kulturfördernd hat, wie wir sahen, der Staat gewirkt. Zwar kann man einwenden, dafs er die Autonomie der Dorfgemeinde beschränkte und die Selbstverwaltung beschnitt; dafs er, wie jede junge erstarkende Gewalt, in der Ausdehnung der Sphäre seines Einflusses zu weit ging und sich in mancher Hinsicht als kleinlicher Polizeistaat erwies; aber anderseits ist nicht zu vergessen, dafs dieser Prozefs der Ent-

[1] Vgl. auch Steinhausen, Gesch. d. deutschen Kultur 1904, S. 312.

[2] Grebel S. 479—489. — Später hat im Trierschen der Erzbischof als Landesherr die Forsthoheit bis zu einem gewissen Grade an sich gebracht. Die Jagd- und Forstverordnungen wurden für die patrimonialen Gewalten immer ungünstiger; Rörig S. 63, Note.

wicklung eine praktische Notwendigkeit war, daſs die Bauern ihrerseits unfähig waren, eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Gerichts-, Rechts- und Verwaltungsreform zu schaffen. Der überzähe Konservatismus der Bauern machte ein Eingreifen von auſsen her nötig. Der Staat hat mit halbtoten Überresten mittelalterlicher Organisationen und Sitten endgültig aufgeräumt, z. B. die Mitwirkung der Verwandtschaft des Getöteten vollends beseitigt, das der Ausübung der Gerechtigkeit entgegenwirkende Asylrecht zum Teil beschränkt, ein rascheres Gerichtsverfahren eingeführt u. a. m. Seine Macht ist seit dem 14. und 15. Jahrhundert immer stärker geworden, bis sie schlieſslich im Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht hat. Die kleinen Grundherren sind für das soziale und innerpolitische Leben, Eigenwirtschaft auf ihren Groſsgütern im 16. und 17. Jahrhundert treibend, ohne nennenswerten Einfluſs gewesen [1]. Die mittleren Grundherrschaften führten ein kümmerliches Dasein, gestützt vom Territorialstaate, begünstigt durch die ständischen Rechte, die sie der Gnade des Staates verdankten [2]. Im Unterschiede vom kurtrierschen Staate, der der bäuerlichen Leibeigenschaft entgegen war [3], haben sie, soweit sie konnten, als Leibherren seit dem 16. Jahrhundert und früher unsozial handelnd und die Entwickelung der Kultur hemmend, die Bauern durch Usurpierung neuer und ungemessener Fronen wirtschaftlich gedrückt und ausgesogen. Und auch die Bauern haben sich von der Ungunst der Verhältnisse des 15. und 16. Jahrhunderts [4] nicht erholt. Kulturellen Fortschritt haben sie im allgemeinen nicht von sich aus erreicht, sondern durch den Einfluſs und die Macht der erstarkten staatlichen Gewalt. Sie war die Gebende, die Bauern die Empfangenden; der Staat das treibende, anregende Element auf dem Gebiete der realen, wie teilweise auch der idealen Kultur, und sie lieſsen sich langsam treiben bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein.

Der Einfluſs der Kirche aber überragte weit den der anderen Mächte. Die Weistümer sind zwar für dieses Gebiet naturgemäſs eine nur spärlich flieſsende Quelle der Erkenntnis; aber sie geben doch manchen Anhalt.

---

[1] S. oben S. 17. — [2] La. W. I, 973; s. oben S. 18.
[3] S. oben S. 267. — [4] S. oben S. 15.

Wir sahen im Laufe der Untersuchung manchen dunkeln Punkt, vor allem die Sittenlosigkeit des Klerus im ausgehenden Mittelalter. Wir sahen, daſs die Kirche über das ihr eigentlich zustehende Gebiet — Religion und Sittlichkeit — weit hinausgriff in den Bereich rein weltlicher Dinge. Ihre Jurisdiktion hatte sie vermittels der Sendgerichte über das Land ausgedehnt; Hurerei, Zauberei, Ehebruch, (falsches) Schwören und was dergleichen wider die „christlich katholisch Kirch oder wider die hochwürdige Sakramenten“ [1] war, zog sie vor ihr Forum. Als Grundherrschaften muſsten kirchliche Anstalten sich notgedrungen mit weltlichen, wirtschaftlichen Dingen teilweise zum Unsegen für Kirche und Volk befassen. Sie beeinfluſste zum Zwecke materiellen Gewinnes das Familien- und Erbrecht [2]. In der Lehre von der Verdienstlichkeit guter Werke erhob sie sich nicht über das im Volksgemüte sitzende Reziprozitätsbedürfnis, konnte sie das sittlich niedere Motiv der Selbstsucht nicht entwurzeln. Der wüsteste weltliche und kirchliche Aberglaube [3] konnte im tiefsten Grunde der Volksseele fortwuchern und im 16. und 17. Jahrhundert in den maſslosen Hexenverfolgungen ans Licht treten, gerade im Trierschen [4]. Aber diese Schatten können die Lichtseiten nicht verdunkeln, die Verdienste nicht vergessen machen. Die Kirche war das einzige Institut in seiner Art, insofern sie einen auſserordentlichen Aufwand ideeller und materieller Kräfte und Mittel auf geistliche, sittliche und soziale Zwecke verwandte. Sie nahm sich der Armen und Kranken an, unterhielt Pflegestätten für Aussätzige und müde Pilger. Sie vermittelte, so gut sie konnte, die reichen religiösen und sittlichen Schätze des Christentums von Geschlecht zu Geschlecht, wenn auch untermengt mit einem bedenklichen Heiligenkult und anderen fremdartigen Bestandteilen. Die Fülle der Bruderschaften für religiöse und andere kirchliche Zwecke entfloſs kirchlichem Geiste. Zu Beginn der Neuzeit, im 16. und 17. Jahrhundert, ja noch später [5] waren es meist oder oft Geistliche, die die geistige Bildung im Jugendunterricht auf dem platten Lande trugen und pflegten. Und vor allem: sie standen und blieben dem Volk

---

[1] Sendweistum Wintrich 2, 361. — [2] S. oben S. 200, 471.
[3] Vgl. auch Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV, 907 f.
[4] Steinhausen a. a. O. S. 525.
[5] Grob, Zur Kulturgesch. d. Luxemburg. Landes, 2. Heft, S. 90 ff.

persönlich nahe; sie hatten bei manchen Ausnahmen im einzelnen einen groſsen Einfluſs auf die bäuerliche Bevölkerung. Der „Herr“ — so nennt man meist den Geistlichen im Mosellande noch heute — stand zwar sozial hoch über dem unfreien Bauern, aber er stand doch wiederum mit ihm in engster Fühlung, wuſste um sein innerstes Seelenleben durch die Ohrenbeichte, die seit Jahrhunderten vorher schon Brauch, seit dem Laterankonzil von 1215 kirchengesetzlicher Zwang war [1], und war sein hochgeschätzter Vertrauter, Berater und Tröster. Der Bauer war und ist von Natur religiös veranlagt. Sein Leben, sein Beruf zeigt ihm beständig seine Abhängigkeit von höheren Gewalten, christlich-religiös gesprochen: von Gott. Und die Kirche war es, die sein starkes religiöses Bedürfnis befriedigte. Die Kirche erhob aber weiter auch den Anspruch, alleinige Mittlerin zwischen Gott und dem Menschen zu sein.

So ist es nur zu begreiflich, daſs die Kirche bzw. der Priester trotz aller menschlichen Schwächen den gröſsten Einfluſs auf die Bauern hatte [2] und behielt — hatten doch gerade Mainz und Trier, die für unser Gebiet neben Köln vorwiegend in Betracht kommenden Bistümer, meist tüchtige Bischöfe [3] — was natürlich nicht ausschlieſst, daſs, wie wir sahen, hier und da bäuerlicher Trotz und Eigensinn und Miſstrauen siegten über den Respekt vor der Kirche und ihren persönlichen Vertretern.

Soviel sei zum Schlusse bemerkt über die Verteilung der Kulturkräfte auf die einzelnen sozialen Gebilde und die Art, wie sie diese Kräfte geltend machten.

Ein Stück deutscher Kulturgeschichte haben wir in seinem Verlaufe verfolgt. Wir haben nicht allenthalben erschöpfend Aufschluſs erhalten. Das liegt zum groſsen Teil an der Lückenhaftigkeit und formelhaften Kürze unserer Quellen. Die lokale und die Einzelforschung wird vielleicht manches zu berichtigen, sicher viel zu ergänzen wissen. Bei der weiten — räumlichen und zeitlichen —

---

[1] Hauck, Realenzyklopädie II, 535.

[2] La. D. G. V, 1, S. 143; auch Uhlhorn, Kämpfe und Siege des Christentums i. d. german. Welt. Stuttgart 1898. S. 317.

[3] La. D. G. a. a. O.

Ausdehnung des Gebietes der Untersuchung und der einenartigen Beschaffenheit unserer Quellen ist das nur selbstverständlich.

Die Weistümer wollte ich als Quelle benutzen. In ihnen glaube ich nichts Wesentliches übergangen zu haben. Und nicht bloſs eine Materialsammlung war ich zu liefern bemüht, sondern vor allem kausale Zusammenhänge zu finden und zu beleuchten, Entwickelungen zu zeigen, Übersichten zu geben, soweit das die Lückenhaftigkeit der Quellen gestattete. So darf ich wohl hoffen, der Wissenschaft im allgemeinen und dem Mosellande im besonderen einen kleinen Dienst erwiesen und einen kleinen Baustein zum künftigen groſsen Bau einer Geschichte der deutschen Volksseele geliefert zu haben.

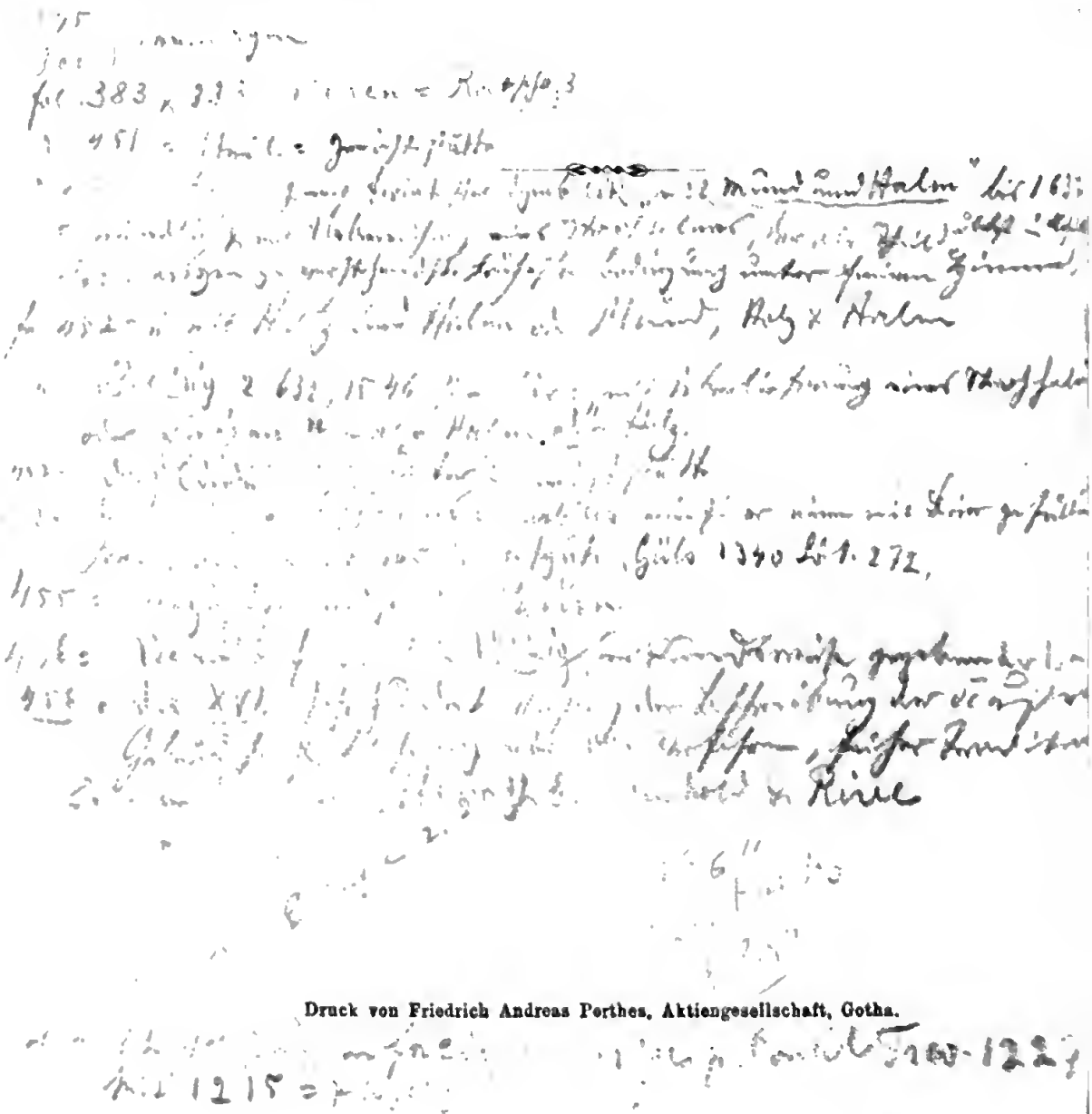

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

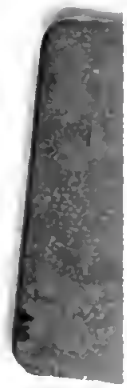

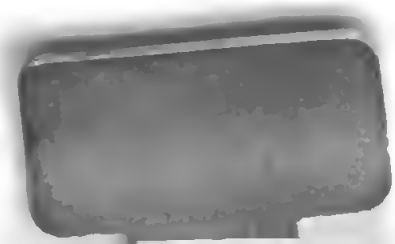

Digitized by Google